Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

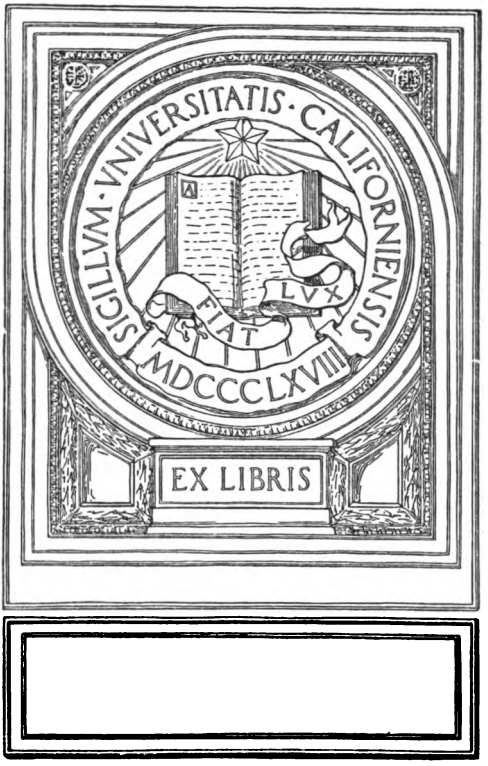
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

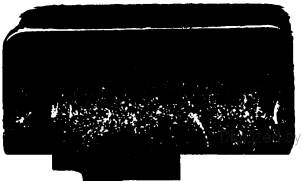

Google

Digitized by Google

Digitized by Google

o Titel

Die Alkoholfrage

UNIV. OF CALIFORNIA

1. Heft 1930

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

Berlin-Dahlem

Printed in Germany

Digitized by Google

HV5001
A58
v.26

Inhalt des 1. Heftes

I. Vorträge u. a. von der 40. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. A.

1. Weymann, Eröffnungsansprache auf der 40. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus 1
2. Keßler, Das Interesse von Handel und Gewerbe an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs 3
3. Grieser, Die Trinkerfürsorge im Rahmen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege . . 12
4. Andreae, Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Trinkerfürsorge 13
5. Delbrück, Der Begriff der Heilung beim Alkoholkranken 22
6. Kruse, Die deutschen Heilstätten für Alkoholkranke im 50. Jahre ihrer Geschichte 26
7. Syring, Werdendes auf dem Gebiete der katholischen Heilstätten 29
8. Liebetrau, Gründung, Arbeit und Werbetätigkeit der Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine . 30
9. Brehme, Die Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine im Reichsbahndirektionsbezirk Altona 34
10. Arbeitsbericht der Lehr- und Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach 1929 39
11. Entschließungen 41

II.

Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LV.) 43

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe . . 47

IV. Schrifttum, Flaig 63

*

Schluß der Redaktion Ende März 1930

*

Diesem Heft liegt das Jahres-Inhaltsverzeichnis 1929 bei

Digitized by Google

I. Uebersicht.

1. Abhandlungen.

Ammann, Die Arbeit der Abteilung Verkehrswesen im abgelaufenen Jahre . . . 70
An unsere Leser . . . 217
Andreae, Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Trinkerfürsorge . . . 13
Arbeitsbericht der Lehr- und Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach 1929 . . . 39
Bandel, Die Sterblichkeit im Braugewerbe . . . 155
— Verhältnis der Sterblichkeit der Nichtabstinenten zu der der Abstinenten . . . 238
Baumann, siehe Arbeitsbericht Obererlenbach . . . 39
Betz u. Meyer, Bewährte Wege in der Behandlung von Trinkern 80
Brehme, Die Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine im Reichsbahndirektionsbezirk Altona . . . 34
Brunzlow u. Hinsen, Soll die Fürsorge für Trunksüchtige hineingestellt werden in die Fürsorge für Süchtige überhaupt? . . . 91
Bürgers, Der deutsche Osten und die Alkoholfrage . . . 218
Delbrück, Der Begriff der Heilung beim Alkoholkranken . . . 22
Entschließungen (Frankfurter Jahresversammlung) . . . 41
Flaig, Bemerkenswertes aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928 . . . 99
Gaststättengesetz, Das neue . . . 143
Gentzen, Bemerkungen zur Alkoholfrage im Osten . . . 224
Gonser, Alkohol und Verkehrssicherheit . . . 278
Grieser, Die Trinkerfürsorge im Rahmen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege . . . 12
Hansen, Der Alkoholschmuggel nach den nordischen Ländern . . . 154
Hinsen u. Brunzlow, siehe Brunzlow . . . 91
Hoffmann, Anzeichen und Feststellung von Alkoholeinfluß bei Verkehrsunfällen . . . 73
Keßler, Das Interesse von Handel und Gewerbe an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs . . . 3
Kiär, Verbrauch geistiger Getränke und Staatseinnahmen daraus in Norwegen . . . 179
Kruse, Die deutschen Heilanstalten für Alkoholkranke im 50. Jahre ihrer Geschichte . . . 26
Leidig-Starck, Frauenarbeit und Frauenerfolge im Gaststättenwesen . . . 263
Liebetrau, Gründung, Arbeit und Werbetätigkeit der Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine . . . 30
— Verkehrsunfälle und Alkohol . . . 226
Mende, Der gesetzliche Schutz der Trinkerkinder . . . 269
Meyer u. Betz, siehe Betz . . . 80
Paulsen, Gustav Frenssen und der Alkohol . . . 234
Posadowsky, D. Dr. Dr. Graf von . . . 129
Roepke, Alkoholbedingte Schädigungen von Herz und Lunge und ihre Bedeutung für Eisenbahner und Eisenbahnverwaltung . . . 257
Stubbe, Zwei Hamburger Dichter zur Zeit Lessings . . . 166
— Walther von der Vogelweide . . . 237
— Alkoholgegnerisches vom englischen Heer . . . 279
Swienty, Die Bekämpfung des Alkoholismus in der Sowjet-Union 158
Syring, Werdendes auf dem Gebiete der katholischen Heilstätten 29
Tilliß, Ueber die entmündigten Trinker im geschlossenen Trinkerheim des Arbeitshauses der Rheinprovinz . . . 169
Verschärfung der norwegischen Alkoholgesetzgebung . . . 180
Weymann, Eröffnungsansprache auf der 40. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. A. . . . 1
— Ueber die Versicherung alkoholgegnerischer Unternehmungen und Tätigkeiten . . . 65
— Denkschrift über den Wert und die Notwendigkeit einer frühen Polizeistunde . . . 130

M 230556

2. **Bedeutsame behördliche Maßnahmen** mit Bezug auf den Alkohol (Dr. Flaig) . . . 43, 103, 182, 239, 286

Digitized by Google

3. **Chronik zur Alkoholfrage** (Dr. Stubbe) 47, 107, 187, 243, 289
4. **Mitteilungen.**
Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten . . . 120, 201, 298
Aus Landesversicherungsanstalten 121, 203, 299
Aus Vereinen 122, 204, 301
Verschiedenes 124, 207
5. **Besprechungen** 210
6. **Schrifttum** (Dr. Flaig) 63, 126, 212, 255, 303

II. Sachverzeichnis.

Abgabe auf Borg: 101, 198.
Afghanistan: 54.
Afrika: 54, 57, 114, 194.
Albanien: 54.
Alkoholfreier Ausschank: 47, 61, 65, 192, 204, 263, 286, 297.
Alkoholverbrauch: 10, 80, 196, 290,
Altona: 34, 71.
Animierkneipen: 101.
Antwerpen: 72.
Arbeiterschaft: 47, 53, 58, 61, 101, 110, 192, 208, 243, 244, 252, 253,
Arbeitsanstalt: 14, 53. [287, 289.
Arbeitslosenversicherung: 90, 220.
Armenlasten: 9.
Arzt: 36, 192.
Aether: 92, 220.
Ausfuhr (siehe auch Einfuhr): 54, 112, 188, 252. [244.
Ausstellung: 36, 45, 53, 122, 208, 242,
Australien: 64, 194. [286, 301.
Baden: 14, 28, 88, 101, 104, 201,
Bayern: 100, 109, 121, 243, 274, 286.
Belgien: 54, 64, 114, 216, 248, 294.
Bergbehörden: 99.
Berlin: 44, 47, 51, 53, 62, 73, 78, 107, 120, 183, 184, 189, 190, 192, 202, 240, 244, 292, 301.
Berufsgenossenschaft: 67.
Betrunkenheit: 75, 106, 186, 197.
Bewahrungsgesetz: 13.
Bier: 49, 54, 108, 291, 296.
Biersteuer: 49, 103, 108, 118, 189, 190, 240, 243, 249, 288.
Blaues Kreuz: 32, 51, 61, 114, 191, 245, 290, 293.
Blinddarm: 108.
Bodelschwingh: 112, 245.
Bolivia: 294.
Bordell: 104.
Brandenburg: 14, 52, 99. [286.
Branntwein: 42, 43, 49, 59, 179, 253,
Branntweinmonopol: 42, 104, 207.
Brasilien: 54, 55, 295.
Brattsches System: 197.
Brauerei: 5, 49, 54, 57, 103, 109, 155, 189, 244, 290.
Braunschweig: 100.
Bremen: 14, 99.
Brennerei: 5, 110, 182.
Bulgarien: 55.
Canada: 55.
China: 55, 57, 194.
Chloroform: 92.
Chronik: 47, 107, 187, 243, 289.
Dänemark: 55, 56, 64, 115, 194, 216, 222, 290, 295.
Danzig: 53, 113, 154, 190, 192, 244.
Deutscher Verein g. d. A.: 13, 40, 41, 50, 51, 113, 246, 265.
Dipsomanie: 81, 174.
Dresden: 186, 188.
Einfuhr (siehe auch Ausfuhr): 112, 188, 191, 194, 252.
Eisenbahn (siehe auch Verkehrswesen): 30, 42, 56, 70, 250, 257.
England: 47, 57, 64, 114, 116, 187, 195, 216, 218, 222, 249, 279, 295.
Entartung: 128, 256.
Entbindungsanstalt: 65.
Entmündigung: 14, 182, 195, 274.
Erholungsheime: 7, 34, 38, 56.
Estland: 295.
Essenzen: 42.
Eugenik: 55.
Eukodal: 91.
Evangelisch: 112, 118, 191, 194, 242, 245, 250, 292, 294.
Familie: 84.
Feste: 45, 51, 56, 58, 111, 183, 190, 197, 242, 252, 287.
Filehner: 294.
Film: 47, 162, 199.
Finanz (wesen, -minister): 48, 182, 241, 286, 288.
Finnland: 47, 56, 64, 115, 194, 295.
Flugwesen: 47, 57, 197.
Frankfurt am Main: 1, 10.
Frankreich: 56, 64, 78, 108, 115, 187, 194, 248, 295.
Frauen: 51, 55, 56, 58, 61, 83, 113, 247, 263, 296, 297, 301.
Freibier: 45.
Frenssen: 234.
Früchteverwertung: 33, 37, 39, 50, 56, 60, 61, 111, 113, 126, 192, 193, 197, 198, 250, 255, 288, 294.
Funkwesen: 53, 62.
Fürsorge: 14, 15, 51, 80, 118, 182, 225, 251, 275, 298.
Fürsorgezögling: 16, 269.
Gasthausreform: 38.
Gaststätten: 44, 45, 46, 51, 54, 55, 58, 67, 99, 113, 191, 193, 291.
Gaststättengesetz: 38, 48, 58, 62, 103, 110, 132, 143, 189, 238, 303.
Gastwirte: 8, 41, 49, 114, 293.
Geistliche: 58, 62.
Gemeindebestimmungsrecht: 48, 55, 57, 58, 61, 115, 116, 195, 304.
Gemeindehäuser: 52, 61, 106, 242.
Geschichte: 26, 210, 215, 265, 279.
Geschlechtskrankheiten: 13, 102, 104, 187.

Digitized by Google

Gewerbe (aufsicht): 3, 41, 99, 104.
Ghandi: 197.
Goldbuch: 112.
Goethe: 294.
Grenzmark: 105.
Guatemala: 58.
Guttempler: 32, 35, 51, 60, 246.
Hagedorn: 167.
Hamburg: 14, 46, 50, 184, 192.
Hamm: 47.
Handel: 3, 41, 42, 57, 105, 126, 196, 218, 243, 304.
Hannover: 14, 53, 101, 113, 203, 239.
Haschisch: 92.
Heer: 62, 279.
Hefe: 43.
Heilanstalten: 13, 14, 28, 65, 198.
Heilsarmee: 107, 249.
Hessen: 45, 110.
Holland: 47, 58, 64, 71, 116, 195, 248, 250, 296.
Hopfen: 291, 293.
Hotel: 111, 192, 245.
Hygiene-Ausstellung: 188, 290.
Indianer: 58.
Industrie: 99.
Indien: 116, 196, 251.
Inserate: 38.
Irland: 57.
Irrenanstalt: 193, 201, 292.
Irrengesetz: 16.
Italien: 58, 107, 216, 251.
Jahrbücher: 47, 51, 62, 290.
Japan: 58, 116, 195.
Jugend: 12, 44, 45, 47, 52, 55, 59, 61, 116, 194, 196, 222, 241, 249, 251, 256, 269, 292, 297.
Jugendherbergen: 7, 52, 58, 105, 115, 192, 249, 289, 293, 296.
Jugendschutz: 45, 244.
Kaffee: 13, 48, 50, 54, 61, 100, 108, 111, 240, 243, 295.
Kalender: 53, 56.
Kanada: 47, 188.
Kantinen: 36, 48, 99.
Kartoffel: 9, 109, 225, 294.
Katholiken: 29, 52, 107, 112, 185, 191, 200, 246, 289, 292.
Kellner (in): 7, 47, 51, 101, 140.
Kirche: 51, 61, 106, 184, 191, 194, 212, 241, 245, 292, 304.
Kodein: 91.
Kokain: 91.
Konfuzius: 55.
Königsberg: 10, 99, 101, 218.
Kosten der Trinkerf.: 15, 36.
Kraftwagenführer: 8, 45, 54, 56, 57, 60, 61, 111, 116, 118, 192, 196, 222, 231, 241.
Krankenhäuser: 65.
Krankenkasse: 41. [247, 299.
Kriminalität: 42, 49, 53, 55, 106,
Kultusminister: 185, 244.
Landesversicherungsanstalt: 12, 28, 39, 82, 121, 203, 299.
Landrat: 44, 45, 46.
Landtag: 110, 111.
Landwirtschaftsminister: 49, 50.
Lehrer (in): 45, 56, 247, 251, 253, 289, 292, 295.
Lessing: 166.
Lettland: 296.
Liechtenstein: 58, 195.
Liga d. f. W.: 65.
Likör: 114.
Likörkonfekt: 5, 53, 112, 184.
Litauen: 195.
Lohnmosterei: 39.
Ludwigshafen: 111.
Luftschiffahrt: 53.
Lustbarkeiten: 50.
Luxemburg: 206.
Magdeburg: 100.
Magistrat: 45.
Malaga: 54.
Marine: 49, 194, 290.
Marsala: 55.
Masaryk: 118.
Maßnahmen (behördliche): 43, 103, 182, 239, 286.
Mäßigkeit: 22, 30, 74, 107.
Mecklenburg: 101.
Merkblätter: 36.
Mexiko: 58, 250.
Milch: 13, 32, 36, 49, 59, 61, 99, 190, 191, 196, 266, 292. [294.
Mineralwasser: 32, 36, 48, 59, 100,
Mineralwassersteuer: 48, 103, 109, 182, 189, 240, 288.
Ministerium d. I.: 41, 42, 44, 50, 79, 142.
Ministerium f. H. u. G.: 105, 111.
Mission: 107, 246, 290.
Monopol: 16, 49, 57, 60, 104, 108, 110, 164, 188, 207, 252, 291, 304.
Morphium: 91.
München: 111, 113, 193.
Mussolini: 58.
Nansen: 195.
Naturvölker: 187.
Nietzsche: 294.
Nordhausen: 113.
Norwegen: 58, 64, 116, 180, 190, 195, 216, 218, 250, 290.
Notgesetz: 45, 105.
Nürnberg: 265, 299.
Oberschlesien: 99, 100.
Obst: 6, 39, 111, 115, 182, 194, 197, 225, 249, 253, 255, 290, 294.
Opium: 91.
Ostindien: 196, 251.
Ostpreußen: 218, 239.
Ostseeländer: 64, 108.
Papst: 48, 59, 290.
Parlament: 56.
Partei: 59.
Patschkau: 29, 112.
Peru: 197. [290, 296.
Polen: 59, 108, 117, 197, 243, 289,
Polizei: 42, 45, 46, 50, 73, 79, 105, 137. [240.
Polizeipräsident: 44, 50, 51, 79, 102,
Polizeistunde: 41, 52, 104, 130, 189, 223, 239, 240, 242, 244, 286, 304.

Pollard-System: 117.
Pommern: 45, 99, 288.
Portugal: 59.
Posadowsky: 129, 193.
Presse: 46.
Prostitution: 16, 104.
Psychopathie: 94, 169, 225, 273.

Rechabiten: 47.
Regierungspräsident: 44, 45, 104.
Reichsarbeitsgem., ev.: 51.
Reichsarbeitsgem. f. a. J.: 52.
Reichsarbeitsmin.: 12. [239, 386.
Reichsbahn: 30, 41, 73, 193, 226,
Reichsernährungsminist.: 49, 189.
Reichsgericht: 106. [244, 247.
Reichshauptstelle g. d. A.: 112, 192,
Reichsmin. d. I.: 142, 189, 240, 244.
Reichspräsident: 104. [196.
Reichspost: 41, 42, 43, 57, 59, 104,
Reichstag: 108, 111, 291.
Reichsversicherungsordnung: 46, 67, 90, 272.
Reklame: 47, 57, 104.
Rheinland: 14, 29, 104.
Richey: 166.
Rum: 43.
Rumänien: 47. [296.
Rußland: 59, 60, 64, 158, 243, 255,

Saargebiet: 30.
Sachsen: 10, 101, 121.
Salzburg: 208.
Schlangengift: 54.
Schlesien: 203, 286, 300. [300.
Schleswig-Holstein: 38, 185, 240,
Schmuggel: 47, 50, 53, 56, 59, 62, 108, 117, 154, 199, 243, 250, 289.
Schrifttum: 47, 63 80, 108, 126, 212, 234, 255, 303. [288.
Schule: 44, 52, 183, 197, 244, 249, 288.
Schrey: 209.
Schweden: 60, 64, 117, 197, 216, 218, 252, 290, 297.
Schweiz: 60, 61, 71, 72, 118, 124, 197, 216, 252, 297, 298.
Sekt: 5, 53, 56, 109, 114.
Sitten: 45, 47, 50, 52, 53, 55, 104, 111, 193, 213, 224, 244, 248, 256, 287, 293.
Sittlichkeitsverbrechen: 16, 128.
Sozialversicherung: 8, 12, 15, 46.
Sparwesen: 9, 33, 41.
Spiel und Sport: 37, 41, 43, 50, 61, 101, 105, 183, 192, 215, 253.
Statistisches: 10, 53, 111, 127, 190, 221, 244, 250, 256, 291, 295.
Sterblichkeit: 118, 119, 127, 155, 238, 256, 296.
Steuern: 9, 38, 41, 43, 48, 58, 59, 109, 110, 115, 126, 187, 190, 223, 240, 243, 249, 255, 288, 293, 296.
Strafgesetz: 78, 132, 273.
Student: 2, 52, 54, 60, 61, 62, 193, 195, 246, 292, 297.
Südslawien: 61, 118, 198, 290.
Süßstoff: 182.

Tabak: 9, 44. [240, 243.
Tee: 13, 48, 55, 57, 58, 107, 108, 190,
Thüringen: 100, 203, 240, 242.
Totensonntag: 50.
Treibstoff: 48, 109, 241, 243.
Tributwirtschaft:: 4, 10, 41.
Trinkerfürsorge: 12, 13, 22, 33, 46, 50, 51, 53, 57, 59, 60, 67, 80, 85, 118, 120, 158, 182, 184, 193, 195, 197, 201, 202, 213, 225, 243, 251, 269, 287, 298, 299, 302.
Trinkerheilstätten: 14, 24, 26, 36, 46, 67, 80, 85, 112, 121, 169, 198, 201, 247, 298.
Trinkhallen: 44, 67.
Trunksucht als Krankheit: 22, 46.
Tschechoslowakei: 61, 64, 118, 198, 253, 297. [261.
Tuberkulose: 13, 36, 77, 187, 220,
Türkei: 4, 118, 198.
Typhus: 108.

Ude: 117.
Unfall: 41, 45, 61, 65, 73, 105, 111, 119, 127, 186, 222, 226, 241, 256, 278, 292.
Ungarn: 62, 198, 253.

Vagabunden: 16.
Verbot: 47, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 62, 115, 119, 179, 190, 194, 199, 240, 243, 248, 251, 289, 291.
Vereinigte Staaten: 47, 56, 62, 63, 108, 119, 187, 188, 198, 216, 253, 289.
Vereinswesen: 47, 51, 52, 62, 63, 65, 112, 122, 191, 195, 204, 214, 243, 245, 246, 252, 289, 293.
Verkehrswesen: 8, 30, 42, 45, 56, 70, 105, 226, 241, 250, 278.
Veronal: 91.
Völkerbund: 48, 289.
Volkshäuser: 10, 242.
Volkswirtschaft: 3, 128, 256.

Wahlen: 49.
Walther v. d. Vogelweide: 237.
Wandererwesen: 17, 51.
Weinamt: 189.
Weinbau: 6, 40, 48, 49, 55, 109, 110, 189, 194, 195, 245, 249, 286, 294.
Weinhandel: 5, 49, 53, 108, 114, 193, 196.
Weinsteuer: 48, 110, 240, 244.
Westfalen: 52, 91, 106, 201, 239, 299.
Wittenau: 14, 28.
Wlassak: 117. [132.
Wohlfahrtsarbeit: 12, 30, 46, 52, 65,
Wohlfahrtsminister: 50, 52, 111, 182.
Württemberg: 50, 240, 286, 288.

Zahl der Gaststätten: 51, 55, 58.
Zahl der Trinker: 45, 221.
Zauleck: 112.
Zeppelin: 53.
Zirkus: 48.
Zola: 115.
Zollwesen: 47, 48, 56, 108, 111, 118.
Zucker: 8, 42, 114.
Zwischenstaatliches: 47, 107, 187, 216, 243, 289.

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. J. Gonser
In der Schriftleitung: Dr. J. Plaig und Dr. H. Polzer

Heft 1 | 26. Jahrg. (20. Neue Folge) | 1930

Eröffnungsansprache auf der 40. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, 11. bis 13. September 1929 in Frankfurt a. M.*

Vom Vorsitzenden,
Oberverwaltungsgerichtsrat i. R. Dr. Konrad Weymann, Berlin.

Es ist eine schöne und erfreuliche Aufgabe, den Dank für soviele warme Begrüßungen auszusprechen. Sie kommen aus einem Kreise von Mitstreitern, von dem wir sagen dürfen, daß er im Wachsen an Zahl, an Gewicht und Einfluß ist und uns die Ermutigung gewährt, deren wir bei unserer nicht leichten Arbeit bedürfen. Ich danke vor allem den Herren Vertretern der Reichs-, Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden; ich danke dem Herrn Oberbürgermeister für die wertvollen Worte, die er uns gesagt, und für die schöne Heimstätte, die er unserer Arbeit hier bereitet hat; ich danke allen denen, die sich in ihrer Begrüßung zu uns und unserem Wirken bekannt haben.

Wir halten diesmal unsere Jahresversammlung in einer Stadt, die ebensosehr mit Erinnerungen an bedeutungsvolle Persönlichkeiten und Etappen unserer Arbeit verknüpft, wie in ihrer ganzen Prägung für den Gegenstand bedeutsam ist, dem diesmal unser Hauptinteresse gilt.

Wir haben schon einmal hier getagt, und zwar 1890. Damals hat Oberbürgermeister Dr. Struckmann, Hildesheim, Vorsitzender unseres Vereins von 1890 bis 1902, über die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke gesprochen, und Geheimrat Böhmert, der Begründer unserer Arbeit in Dresden und Sachsen, über das Branntweintrinken auf dem Lande.

Also Frankfurt hat schon eine Rolle im Verlauf und im Anstieg unserer Bewegung gespielt. Aber nun das Frankfurt von heute. Es ist nicht zufällig, daß wir gerade hier der Frage nach der Bedeutung des Alkoholmißbrauchs für Handel und Gewerbe nachgehen werden. Unser Kampf gegen den Alkoholismus wird von sehr verschiedenen Gesichtspunkten und Beweggründen aus geführt. Aber es ist kein Zweifel, daß er in erster Linie nicht dem Interesse der Wirtschaft, sondern dem Wohle unseres Volkes in einem viel tieferen Sinne dient: dem Kern, der Seele des deutschen Volkes, das hier letzten Endes gegen materielle Interessen und Neigungen kämpft. Indessen ist es eine alte Erfahrung, daß man ideelle Ziele vielfach der Wirklichkeit nicht wirksamer nahebringen und verständlich machen kann, als dadurch, daß man materielle Interessen mit ihnen verbindet und in ihren Dienst stellt. Dafür ist bei Behandlung unserer Frage der Frankfurter Boden besonders geeignet, denn er

* Auf den Seiten 3 bis 42 bringen wir Vorträge, Selbstberichte und Entschließungen dieser Tagung.

Digitized by Google

stellt eine Verbindung verschiedenartiger Interessengruppen in besonderer Ausprägung und in großer Mannigfaltigkeit dar. Frankfurt ist die Vaterstadt — oder sagen wir lieber: die Mutterstadt — Goethes, die Heimat eines der edelsten und deutschesten künstlerischen Ingenien, Hans Thomas, die Heimat Wilhelm Steinhausens gewesen, besitzt in seinem Staedelschen Institut ungezählte Perlen der Kunstblüte aller Zeiten und hat vor einigen Jahren die Pflege der Wissenschaft in der Errichtung einer neuen Universität zu seiner Aufgabe gemacht. Zugleich ist es eine der lebendigsten Bank- und Handelszentralen, die Heimat der Rothschilds. Es ist eine der reichsten deutschen Städte, eine Hochburg des Kapitalismus, umgeben von einem Kranze der bedeutendsten Industrieunternehmungen, und ist zugleich weltbekannt als eine Stadt, zu deren festen Ueberlieferungen die Pflege einer lebendigen sozialen, im besten Sinne fortschrittlichen Gesinnung und Betätigung gehört. Frankfurt hat in seinen Mauern eine alte glänzende Reichsgeschichte von vielen Jahrhunderten sich abspielen sehen, in seiner Paulskirche dem Drängen der edelsten Geister nach Schaffung einer neuen Reichseinheit Gastrecht gewährt und in seinen Mauern den Abschluß der neuen Reichsgründung, den Frankfurter Frieden, erlebt. Es ist die Ueberbrückung der Mainlinie, der Berührungspunkte zwischen alemannischer, fränkischer, chattischer Stammeseigenart. An einer solchen Stelle lag es nahe, zum besonderen Gegenstande der Betrachtung die nicht nur äußerlichen, sondern auch inneren Beziehungen zu machen, die zwischen der im letzten Grunde idealistischen Zielsetzung unseres Vereins und den Gesetzen der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Volkes bestehen; das hat den Anlaß zur Wahl des Hauptthemas unserer diesjährigen Tagung gegeben, zu der Erörterung der Frage, welche Zusammenhänge zwischen dem Kampfe gegen den Alkoholismus einerseits, Handel und Gewerbe andererseits bestehen.

Aber es ist nicht so, daß wir uns dieser Beziehungen gewissermaßen als eines Notankers in einer Zeit stockender Entwicklung unseres Vereinslebens erinnert hätten. Natürlich, wir stehen mitten im Kampfe, wir haben einen überaus starken und entschlossenen Gegner vor uns; da ist es nicht zu leugnen, daß seine Propaganda gewisse Erfolge aufzuweisen hat. Aber das gibt keine Berechtigung, über die Entwicklung unserer Vereinsarbeit in der letzten Zeit pessimistisch zu urteilen. Gerade diese Arbeit und ihre Erfolge haben den Gegner in einem bisher unbekannten Maße mobil gemacht und zu äußersten Kraftanstrengungen angespornt. Aber aus den Erfolgen, die er errungen hat, kann keineswegs geschlossen werden, daß unsere Arbeit erfolglos oder gering an Erfolgen gewesen sei. Es bleibt gewiß noch viel zu tun. Aber ebenso gewiß ist, daß große Teile unseres Volkes, und vielfach die Besten, ihre innere Einstellung zur Alkoholfrage grundlegend geändert haben. Das soziale Gewissen ist auch in bezug auf diese Frage wach geworden; die öffentlichen Gewalten schenken der alkoholgegnerischen Bewegung immer ernstere und verständnisvollere Beachtung und Förderung; die Kirchenregierungen haben dieser neuen Einstellung einen weiten beachteten Ausdruck gegeben; in der Studentenschaft entstehen neue, nicht mit dem Trinken auf Gedeih und Verderb verknüpfte Formen der Geselligkeit; die Corps des Kösener S. C. und meines Wissens auch andere große Verbände haben die Abschaffung des Trinkzwangs beschlossen. Damit ist unsere Kampffront ganz außerordentlich verbreitert und derjenige Boden geschaffen worden, von dem aus der Kampf nun erst recht und mit verstärkter Aussicht auf Erfolg geführt werden kann. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß auch unsere diesmalige Tagung einen Fortschritt auf das große Ziel hin bedeuten wird.

Digitized by Google

Das Interesse von Handel und Gewerbe an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.[1]

Von Universitätsprofessor Dr. Keßler, Leipzig.

Mit einem Wort der Selbstbescheidung muß ich beginnen. Warum soll ich von wirtschaftlichen Interessen sprechen? Wir sind ja keine Interessenten, sondern Idealisten! Es gibt im modernen Gesellschaftsleben kaum einen größeren Gegensatz als diesen. Wir sind Idealisten, d. h. Menschen, die um einer Idee willen bereit sind, bewußt auch gegen (eigene wie allgemeine) wirtschaftliche Interessen zu handeln. Für den Froschhorizont aller Interessenten ist der Idealist der größte Narr in der Welt. Welche Narrheit, Gut und Blut fürs Vaterland zu opfern, welche Narrheit, für den Sozialismus zu hungern oder fürs Evangelium nach dem Kongo zu gehen, welche Narrheit, Irre zu pflegen oder Trinker zu retten! Wir bekennen uns zu dieser Narrheit, wir stellen die Idee über das Interesse, wir glauben an den Wert jeder einzelnen Menschenseele, der höher ist als alle wirtschaftlichen Werte, wir suchen Lebenskräfte für Persönlichkeit, Volk und Menschheit, die mehr bedeuten als aller wirtschaftlicher Reichtum, wir betrachten die Wirtschaft nur als notwendige Dienerin, aber nicht als Sinn und Selbstzweck des Lebens, und deshalb können wirtschaftliche Erwägungen für unser Handeln nicht letzte Entscheidungen geben.

So ist auch die Frage des Alkoholismus für uns in erster Linie eine sittliche Frage, nicht eine sozialökonomische. Wenn Leib und Seele der Deutschen durch Alkohol verderben, dann kann der Oekonom hundertmal kommen und abwägen, ob nicht der individuelle Nutzen der Alkoholbetäubung bei Tausenden von wirtschaftenden Individuen den individuellen Aufwand überdeckt, mithin der Alkoholgenuß für das trinkende Individuum „wirtschaftlich" positiv zu bewerten ist, ihm persönliche Befriedigung, individuellen „wirtschaftlichen Ertrag" bringt; dann kann auch der Nationalökonom hundertmal prüfen, ob nicht vielleicht auch im Ganzen der Gesellschaft höchste Befriedigung mit den geringsten Aufwendungen erzielt werden, wenn 14 grädiges Bier an allen Ecken verschenkt wird und Branntwein als Frühtrunk und Magenschluß allgemein verbreitet ist — solche Nutzen- und Kostenvergleichung zur Gewinnung des günstigsten Befriedigungsstandes, des besten „Ertrags"verhältnisses ist zwar ideale reine „Oekonomie", ist echte „Wirtschaft" jenseits von Gut und Böse — aber sie ist auch weltenfern von jener sittlichen Haltung und Zielsetzung, die uns zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt haben! Der Oekonom muß ehrlich aussprechen, daß seine theoretischen Erwägungen mit ihrem Nutzen- und Kostenvergleichen außerhalb der Ethik stehen: er hat die Bedürfnisse nicht in gute und böse, nützliche und schädliche, erwünschte und verwünschte zu sondern, sondern nur nach ihrer Dringlichkeit zu ordnen, er bewertet auch die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung nicht ethisch, sondern fragt nur nach ihren Kosten. So kann der theoretische Oekonom auch nicht entscheiden, ob und wie weit man den Alkoholismus bekämpfen soll, und die sittlich begründete Entscheidung dieser Frage steht jenseits und nötigenfalls gegen alle theoretischen Wirtschaftserwägungen! Der Oekonom kann hier nur ökonomische

[1] Siehe auch die Entschließung Seite 41.

Digitized by Google

Randbemerkungen machen, kann die Interessenförderungen und Interessenschädigungen abwägend untersuchen, die das sittlich und volkshygienisch bestimmte Werk unserer Bewegung begleiten, und seine gutachtlichen Bemerkungen können bestenfalls hier und dort ein wenig stärken oder ein wenig warnen. Das ist nicht viel! Ueberdies ist unsere ökonomische Betrachtungsweise auch noch nüchtern, vom Verstande beherrscht, nicht vom Gefühl bestimmt, sie reißt nicht mit, sondern sie zwingt stillzustehen; ist das nicht geradezu hemmend für eine vorwärtsdrängende Bewegung?

Trotzdem haben wir zwei gute Gründe, auf unserer idealistischen Tagung unser Arbeitsgebiet auch wirtschaftlich zu durchdenken.

Der eine Grund liegt in der besonderen Lage des deutschen Staates und Volkes in diesen Tagen. Ein für Jahrzehnte und Menschenalter zu unentgeltlichen Tributen gezwungenes, verarmtes und verschuldetes Staatsvolk muß die Wirtschaft mit anderen Augen betrachten als ein freies, reiches und tributfreies. Für uns ist ohne beste, überlegteste, fruchtbarste Wirtschaft die nationale Selbstbehauptung in der Gegenwart undenkbar und ein freies Deutschland für die Enkel nicht zu erringen. Die asiatische Türkei konnte sich vielleicht durch ihre Desorganisation aus höchster Not retten; Deutschland, das dicht bevölkerte und in den Weltverkehr eingeflochtene, kann es nur durch das Gegenteil! Die Wirtschaft bestimmt somit heute mehr vom deutschen Schicksal als von dem der freien und darum glücklicheren Holländer, Dänen oder Schweden, von den Nordamerikanern gar nicht zu sprechen. So muß auch der deutsche Idealist unserer Tage nach Nutzen und Kosten fragen, muß auch er die wirtschaftlichen Interessen, die seine Arbeit berührt, ernst ins Auge fassen.

Der zweite Grund aber liegt im kapitalistischen Charakter des gegenwärtigen Wirtschaftens. Wo die Wirtschaft geführt und beherrscht wird vom Gewinninteresse kapitalbesitzender Minderheiten, kapitalistischer Unternehmer und Unternehmungen — und das ist heute überall in Europa der Fall, im Gegensatz zu primitiverer Vergangenheit und zu sozialistischen Hoffnungen und Versuchen —, da lebt die Gesamtheit in steter Gefahr, vergewaltigt zu werden vom Egoismus der einzelnen Interessenten, da müssen die Idealisten das Ganze und das Zukünftige der Volkswirtschaft zu verteidigen und zu stärken versuchen gegenüber den kurzsichtigen und kurzfristigen Interessen der Einzelnen und der Wirtschaftsgruppen. Das ist nicht reine Oekonomik, aber praktische Wirtschaftspolitik.

So stehen wir als deutsche Vorkämpfer gegen den Alkoholismus heute vor zwei großen Wirtschaftsfragen:

1. Lähmt oder kräftigt unser Kampf das Ganze der schwer erschütterten und schwer belasteten deutschen Volkswirtschaft? und
2. Welches Interesse haben einzelne deutsche Wirtschaftsgruppen — wie besonders Gewerbe und Handel — an unserem Kampfe?

Ich spreche zu der zweiten Frage zuerst, gehorsam der Fassung unserer Tagesordnung, und schließe mit der ersten. Es ist selbstverständlich, daß unser von sittlichen Motiven bestimmter Befreiungskampf gegen den Alkoholismus die Interessen nicht weniger Wirtschaftsgruppen berührt, und es ist nicht zu leugnen, daß er einzelne

Digitized by Google

Interessen verletzt. Wir wollen den Bedarf nach alkoholischen Genußmitteln einschränken; die Erzeugung soll zurückgehen, der Umsatz soll sinken. Unbedingt verletzen wir damit die Interessen aller derer, die wirtschaftlich nichts anderes tun, als alkoholische Getränke erzeugen oder vertreiben. Das sind einmal die gewerblichen Kornbrennereien und Likörfabriken, zweitens der allergrößte Teil der Brauereiunternehmungen und Sektfabriken und drittens die ausschließlich im Weinhandel, Bierhandel, Branntweinhandel und Likörhandel tätigen Firmen. Hier sind Gegner, mit deren verbissenem Widerstand wir rechnen müssen. Diese kapitalistischen Unternehmer haben ihr ganzes Kapital für Alkoholerzeugung oder Alkoholhandel — oder beides — festgelegt, sie fürchten als Kapitalisten mit Recht Umsatzverringerung, Profitsenkung, wohl gar Verlust jeder Rentabilität für ihre Unternehmen — darum sind sie es, die den Kampf gegen uns leiten und finanzieren, selbst da, wo andere vorgeschickt werden und schreiben. Diesen Gegner — das „Alkoholkapital" im eigentlichen Sinne — könnten wir nur dann umstimmen, wenn wir ihm eine andere höhere Verzinsung für seine heute in Kornbrennereien, Likörfabriken, Brauereien und Weinhandlungen angelegten Kapitalien sicherstellen könnten. Das werden wir, gerade in der volkswirtschaftlichen Gegenwart, schwerlich können; insbesondere die Verzinsung des Braukapitals ist, soweit der Kurszettel eine Nachprüfung gestattet, heute überdurchschnittlich hoch. Es zahlten 1928 Dividenden:

Berliner-Kindl-Brauerei	22	v. H.
Dortmunder Aktien-Brauerei	15	v. H.
Engelhardt-Brauerei	13	v. H.
Holsten-Brauerei	14	v. H.
Brauerei Königstadt	12½	v. H.
Ostwerke	12	v. H.
Reichelbräu	20	v. H.
Schultheiß-Patzenhofer	15	v. H.
Tucher-Brauerei	10	v. H.

Einer so rentablen Industrie heute freiwillige Umstellungen in andere Branchen zu empfehlen, Umstellungen, wie sie sich unter dem Zwang des Alkoholverbotes in den Vereinigten Staaten vollzogen haben, ist aussichtslos — abgesehen von der Kunstseide gibt es heute wohl keine Branche in Deutschland, deren Großunternehmungen so gut rentieren. Damit ist auch die Leidenschaftlichkeit erklärt, mit der gerade das Braukapital uns bekämpft. Dies umfangreiche und stark festgelegte Kapital kann bei Rückgang des Alkoholismus an Rentabilität nur verlieren.

Für die Bier- und besonders Weinhändler liegen die Aussichten schon ein wenig anders. Handelskapital ist beweglicher als Industriekapital; es kann leichter in andere Branchen hinüberwechseln, und gelernte Weinhändler gibt es weniger als gelernte Braufachmänner. Einer meiner Vorfahren wurde vor 100 Jahren ein großer und sehr erfolgreicher Weinhändler, obwohl er vorher in der Manufakturwarenbranche selbständig gewesen war; seine fünf Söhne aber wurden sämtlich Landwirte — Handelskapital ist eben bewegliches Kapital, und würde der Wein- oder Bierhandel infolge unserer Arbeit gegen den Alkoholismus allmählich weniger rentabel, so suchte das Handelskapital sich bald fruchtbarere Felder. Die Artikel, an denen man

Digitized by Google

verdient, wechseln im Handel ohnehin von Jahr zu Jahr. Rückgang eines Artikels ist stets unangenehm für den Händler, aber es bedeutet noch keine Existenzvernichtung. Immerhin werden wir neben den Brauern und Kornbrennern auch die reinen Weinhändler zu den leidenschaftlichsten Gegnern unserer Arbeit rechnen müssen.

Ganz anders liegt die Sache für alle anderen heute irgendwie am Alkohol interessierten Wirtschafter und Wirtschaften. Reine Gersten- und Hopfenbauern gibt es nirgends in Deutschland; die landwirtschaftlichen Flächen, die hier heute der Brauerei dienen, können bei Sinken des Bierverbrauchs ohne große Schwierigkeit der Getreide-, Futter- und Gemüsekultur zugeführt werden, genau wie früher die Flächen, die dem Waidbau oder dem Flachsbau dienten. Auch der reine Winzer, der heute so dringend vom Alkoholkapital umworben wird, ist nicht für immer und untrennbar mit dem Alkoholismus wirtschaftlich verflochten. Viel mehr deutsche Trauben als bisher könnten frisch verzehrt werden, wenn auch auf den Großstadtmärkten die süße Traube des Südens leider ein überlegener Konkurrent ist. Die gärungslose Traubenverarbeitung steht in junger, erfreulicher Entwicklung. Die Umwandlung von Weingärten in Obstgärten scheint ohnehin in allen deutschen Weingebieten unaufhaltsam fortzuschreiten — in den herbsten Lagen an Oder, Elbe und Saale ist sie so gut wie abgeschlossen. Der deutsche Weinbau — an sich räumlich gering im Vergleich zu dem Frankreichs oder der mittelmeerischen Länder — steht seit Jahren, wie die sinkenden Zahlen der Weingartenflächen, die Notrufe von Rhein und Mosel und die Verzweiflungsausbrüche vor einzelnen rheinischen Finanzämtern zeigen, in einer schweren Dauerdepression. Es ist tief beklagenswert, daß gerade in diesen Jahren das hart arbeitende und bitter sorgende deutsche Winzertum den vielfach ahnungslosen Städtern des andern Deutschland in der alkoholisierten Karikatur des „fröhlichen Weinbergs" gezeigt wird. Der deutsche Weintrinker in seiner Gedankenlosigkeit weiß auch nichts davon, daß seine Abkehr von den herberen deutschen zu den süßeren mittelmeerischen Weinen die Hauptursache für die Absatz- und Preisnot des deutschen Weinbaus ist. Wie weit durch Steuer- und Zollpolitik die Winzernot der Gegenwart gemildert oder behoben werden könnte, liegt außerhalb des Fragenkreises unserer Tagung (selbstverständlich nicht außerhalb meines eigenen wissenschaftlichen Arbeits- und Lehrgebietes). Wir Gegner des Alkoholmißbrauchs, die wir die deutsche Traube lieben und die mühevolle Arbeit des deutschen Winzers kennen und ehren, hegen die Hoffnung, daß der Verzehr frischer Trauben und mehr noch die gärungslose Traubenverwertung mit der Zeit auch der deutschen Traube einige neue Absatzmöglichkeiten schaffen werden — freilich, daß damit die Dauerdepression des deutschen Weinbaus gänzlich und endgültig überwunden werden könnte, glaube ich nicht. Wer mit weiterem Rückgang der Nachfrage nach deutschen Weinen rechnet (sei es, wie heute, durch den Geschmackswandel der deutschen Weintrinker, sei es vielleicht auch einmal durch die Arbeit der Alkoholgegner, die freilich ganz überwiegend dem Branntweinmißbrauch und der Biervöllerei gilt), der muß für die Berghänge und die Arbeitskräfte des deutschen Weinbaus eine planmäßige wirtschaftliche Umstellung mit öffentlicher Hilfe fordern und fördern. Daß solche Umstellung möglich ist, zeigt die Umwandlung von Fischerinseln und Holzhauer-

Digitized by Google

dörfern in Sommerfrischen, zeigt in naher Vergangenheit auch die großzügige und wohlgelungene Umgestaltung der großen Siedlung Freiberg in Sachsen aus einer Silberbergbaustadt in eine Industriestadt.

Freilich, leicht sind wirtschaftliche Umstellungen niemals. So bestehen Schwierigkeiten zweifellos auch überall da, wo heute die Brennerei willkommene Möglichkeiten bietet, für menschlichen Genuß ungeeignet gewordene Früchte noch wirtschaftlich zu verwerten, seien es Kartoffel- oder Obstabfälle. Aber hier kommen junge Konservierungstechniken, kommt auch die Schweinehaltung zu Hilfe, sobald weitblickende Wirtschaftspolitik den deutschen Schweinepreis endlich stabilisiert hat, und je geringer der Trinkbranntweinanteil an der Gesamtmenge der deutschen Spirituserzeugung wird — und er sinkt ja erfreulich ab —, um so geringer wird die Schwierigkeit in der Brennerei. Die Brennereiinteressen stehen keineswegs geschlossen gegen uns, jedes Wachsen der gewerblichen Spiritusverwendung kommt unserer Arbeit gegen den Schnaps zugute, und nur die reinen Schnaps„verschönerer", die Likörfabrikanten, nicht die Parfümhersteller oder sonstigen Spiritusverarbeiter, sind unter unseren Gegnern zu finden.

Befremdlich unter rein wirtschaftlicher Betrachtung der Sachlage ist die Gegnerschaft, die unsere Arbeit in weiten Teilen des Gastgewerbes erfährt. Ich weiß nur zwei Gründe dafür: einmal die schwer drückende Abhängigkeit vieler Tausende von Gastwirten (und damit auch ihrer Verbände und Fachblätter) von dem gleichzeitig Bier, Kredite und Hypotheken liefernden Braukapital — diese Abhängigkeit vom Kapital erklärt wohl auch die Gegnerschaft, die wir hier und da in Kreisen von Brauereiarbeitern und Gastwirtschaftsgehilfen finden —, und dann die Dürftigkeit der volkswirtschaftlichen und fachlichen Bildung bei vielen Unternehmern des Gastgewerbes, unter denen Ueberläufer aus allen möglichen anderen Branchen ja besonders häufig sind. Der weitblickende Gastwirt wird sich doch schwerlich verhehlen können, daß „Beherbergung und Erquickung", wie die Reichsstatistik seine Berufsaufgaben früher benannte, ganz ohne Alkoholvertrieb denkbar ist und durchaus rentabel sein kann. Der denkende Gastwirt sollte doch auch stutzig werden, wenn er immer mehr Gäste abströmen sieht in Erholungsheime einzelner Berufsgruppen oder Krankenkassen, in Privatpensionen und Jugendherbergen, in Hospize und Fremdenheime, die nicht auf Alkoholumsatz aufgebaut sind, wenn er alkoholfreie Restaurants und Milchstuben, Jugendheime und Studentenheime, Klubs und Speiseanstalten aufwachsen sieht, in denen keine Bockbierdekorationen und keine Bruchkosten für zerhauene Biergläser und zerbrochene Stühle aufgewendet werden müssen! Ist die Beherbergung nüchterner — und dauernd nüchterner — Gäste nicht viel wirtschaftlicher als die alkoholisch mehr oder minder vergifteter? Der Leiter der berühmtesten Weinstube meiner Heimatprovinz sagte mir einmal, man müsse in seinem Berufe zum Menschenverächter werden; Tausende von Kellnern und Bedienerinnen in alkoholischen Restaurants denken genau so; ein großer Hotelier Thüringens sprach zu mir von Gästen seines Weinrestaurants, die zu begrüßen ihn entwürdige. Solche Erfahrungen werden fein empfindenden Persönlichkeiten des Gastgewerbes nie erspart bleiben, solange es Norm in diesem Gewerbe bleibt, den Gast, den man versorgen will, zugleich in kleineren oder größeren Dosen zu berauschen und zu vergiften und gerade daraus wesentliche Gewinne

Digitized by Google

zu ziehen. Das Gastgewerbe hat in Wahrheit ein großes wirtschaftliches Interesse, mitzukämpfen gegen den Alkoholismus. Verschwinden erst die Verblödungsecken der Stammtische und die Alkoholorgien der Stiftungsfeste, so werden auch Hunderttausende von Deutschen mehr Kraft und mehr Mittel haben, an den Sonntagen zu wandern und in den Urlaubstagen zu reisen — eine Auflockerung der Bevölkerung, die dem wirklich „beherbergenden und erquickenden" Gastwirt zwar mehr Arbeit, aber auch wirtschaftliche Erfolge bringen wird.

Neben dem Gastgewerbe gibt es noch einige andere Gewerbe- und Handelszweige, die durch einzelne Fäden mit dem Alkohol verbunden sind. Da ist die Zuckerwarenindustrie, soweit sie Likörbonbons herstellt, da sind die Glashütten, die Bier-, Wein- und Schnapsgläser und -flaschen blasen, da sind die Hersteller von Bierfilzen und Bockbierfestartikeln, da sind Böttchereien und Fabriken für Brennerei- und Brauereimaschinen, da sind auch Druckereien, die für Alkoholerzeuger und Alkoholverkäufer tätig sind. Endlich sind die Branntweinkleinhändler und die Lebensmittelgeschäfte mit Weinvertrieb und Flaschenbierhandel zu nennen. Aber all diese Branchen und Unternehmen können und leisten auch anderes, ihre Anlagen und Einrichtungen arbeiten nur teilweise und gelegentlich für die Alkoholinteressenten, und eine Umstellung im Zusammenhang mit einem Rückgang des Alkoholgenusses ist ihnen durchaus möglich. Bedarfseintrocknung an dieser Stelle wird neue Nachfrage an anderen Stellen wecken; von Verschiebungen dieser Art ist jede lebendige Volkswirtschaft voll.

Fassen wir zusammen! Ein unbedingtes privatwirtschaftliches Interesse an der Erhaltung und Pflege des Alkoholismus in Deutschland haben heute allein die wenig zahlreichen Kornbrenner und Likörhersteller und die — allerdings wirtschaftlich sehr starken — Braukapitalisten und Sektfabrikanten; in geringerem Maße die reinen Weinhändler. Alle anderen mit dem Alkohol heute irgendwie loser verbundenen Zweige von Handel und Gewerbe können auch ohne ihn leben; ja sie werden, wie das Gastgewerbe und die Zuckerwarenindustrie, bei Loslösung von ihm und bei seinem Rückgange sogar wesentlich vorankommen.

Nun aber noch ein Blick auf die viel größere Zahl der sonstigen deutschen Wirtschafter und wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere der Unternehmungen in Handel und Gewerbe — welches Interesse haben sie an unserem Kampfe gegen den Alkoholismus? Hier ist die Antwort ganz kurz und einheitlich zu geben: Alle Wirtschaftszweige, die mit der Alkoholherstellung oder dem Alkoholvertrieb nichts zu tun haben, können durch Ueberwindung des Alkoholismus nur gewinnen. Gewinnen wird der Unternehmer, der vor und bei geschäftlichen Verhandlungen einen klaren Kopf hat, gewinnen der Chef, den ein nicht umnebelter Chauffeur im Auto fährt, gewinnen die Unternehmung, deren Angestellte keine „noblen Passionen" haben, gewinnen der Betrieb, dessen Arbeiter nüchtern ans Werk gehen; wie viele Unfälle und Infektionen werden vermieden, wie viel Berufsgenossenschafts- und Krankenkassen-Lasten erspart werden, wenn im Gewerbe keine Alkoholiker mehr sind! Und mit den Sozialversicherungslasten werden auch manche Steuerlasten sinken, wenn der Alkoholismus verschwindet. Wir brauchen weniger für Polizei, weniger für Gefängnisse, weniger für uneheliche Kinder, weniger für Epileptische und Geistes-

Digitized by Google

kranke auszugeben, wenn nicht mehr getrunken wird. Die Armenlasten werden sinken, und ein Teil der Hilfsschulen wird geschlossen werden können. Welcher Gewerbetreibende, der unter der Last der Steuern seufzt, wird diese Entlastungen nicht begrüßen? Der Rückgang im Verbrauch alkoholischer Getränke macht alsdann neue Kaufkraft für die Produkte der übrigen Gewerbe frei. Wer kein Geld ausgibt für Alkoholika, der kann sich besser kleiden und nähren, kann besser wohnen, kann mehr Bücher kaufen und häufiger Kunststätten besuchen, kann mehr Wanderfahrten und größere Erholungsreisen machen als der Alkoholverbraucher mit dem gleichen Einkommen. Für ein Glas Bier kann man ein Reclamheft, für ein bis zwei Viertel Wein ein „Insel"buch kaufen; der eine Genuß vergeht, der andere bleibt; jene Ausgabe berauscht, und diese bereichert. Nichtvertrunkene Milliarden sind Milliarden neuer Nachfrage in der Volkswirtschaft.

Ein Teil der freiwerdenden Kaufkraft wird allerdings auch zurückgehalten, gespart werden. Jeder Geschäftsmann weiß, daß Alkoholiker oft zu Schuldenmachern werden; nüchterne Völker aber sind sparsame Völker. Deutschland ist verarmt und verschuldet, seine Sparkraft ist heute gering. Abbau des Alkoholismus macht Milliarden jährlicher Ersparnisse möglich. Mehr Spargeld aber in Deutschland heißt erleichterter Geldmarkt, billigerer Zins und damit billigere Wirtschaft für jedermann — wo ist das Gewerbe, wo der Kaufmann in Deutschland, der nicht aufatmete, wenn weniger deutscher Männertrunk zu größerer deutscher Kapitalbildung und zu niedrigerem deutschem Diskonte führte? Vermehrte Spartätigkeit und verbilligter Zins bedeuten auf dem Wege über die Verbilligung aller gewerblichen Arbeit auch bessere Massenversorgung. Stillgelegte Betriebe und Maschinen können wieder lebendig werden, Anlagen der Produktion und des Verkehrs werden bei billigerem Betriebskapital wieder voll ausgenutzt und damit rentabel, das Einzelstück kann billiger hergestellt werden, brachliegende Arbeitskräfte werden wieder beschäftigt, ernüchterte Wirtschaft ist verbilligte und neu belebte Wirtschaft. Auch der Handel setzt mehr um und arbeitet billiger, weil weniger Vorräte verderben.

Das ist freilich vorerst nur einzelwirtschaftliche Betrachtung: Rückgang des Alkoholismus heißt für die einzelnen Verschiebung des Bedarfes, heißt neue Wege der individuellen Einkommensverwendung, heißt Nachteil für Brauereien und Likörfabriken und Vorteil für Buchdrucker und Buchhändler, für Weber und Schneider, für Sportartikelfabrikanten und Motorradwerke — wie aber steht es mit der volkswirtschaftlichen Beurteilung aller dieser Vorgänge? Daß einzelne gedeihen und andere leiden, ist uns ja von jeder Bedarfsverschiebung her geläufig: werden die Frauenkleider kürzer, so klagt die Weberei und blüht die Strumpfwirkerei; siegt der Porzellanteller, so stirbt der Zinnteller; baut man Eisenbahnen, so werden Posthalter und Botenläufer entbehrlich. Nicht jede Bedarfsverschiebung aber ist volkswirtschaftlich gleich zu bewerten. Bedarf nach Schnupftabak und Bedarf nach Kartoffeln kam etwa zu gleicher Zeit auf — volkswirtschaftlich aber sind wir vorangekommen dank der Kartoffel und trotz des Schnupftabaks! Wie wirkt nun auf das Ganze der Volkswirtschaft der Kampf gegen den Alkoholismus und der Rückgang des Alkoholkonsums?

Digitized by Google

Man kann den jährlichen Alkoholverbrauch Deutschlands auf 4 bis 5 Milliarden RM. bewerten[2]. Setzen wir davon den Milliardenbruchteil unbesehen für jene Alkoholika, die als Anregungs- oder Heilmittel vielleicht unentbehrlich sind (obwohl zehntausendfache Abstinenz beweist, daß alkoholische Anregung ganz entbehrt werden kann, und obwohl die meisten Patienten gerade die alkoholische Arznei sich fast stets ohne Arzt verschreiben); 4 Milliarden aber dürfen dann gewiß von unserer Bewegung angegriffen und von dem erstrebten Bedarfsrückgang erfaßt werden: 4 Milliarden Reichsmark im Jahre — das sind 400 000 Kleinwohnungen für unsere Wohnungslosen; in 2 Jahren könnten wir ohne den Alkoholismus alle deutsche Wohnungsnot beseitigen und damit endlich den physischen und seelischen Verfall überwinden, den die Vollstopfung unserer Altwohnungen über uns gebracht hat und bringt! 4 Milliarden Reichsmark im Jahre — das ist eine Million jährlicher Viertausendmarkrenten für eine Million Greise und Greisinnen, Krüppel und Tuberkulose, Waisen und Hilflose in Deutschland: damit könnten wir schlechthin alles gemeinste materielle Elend in Deutschland beseitigen und würden voraussichtlich noch Beträchtliches übrigbehalten! 4 Milliarden Reichsmark im Jahr — das ist mehr als das Doppelte von dem, was der Youngplan unserem Volke als Jahreslast auferlegt, ist weit mehr als das Doppelte, vielleicht bald das Dreifache von dem, was wir in den letzten Jahren leider alljährlich vom Ausland geborgt haben: zerreißen wir die Kette des Alkoholismus, so gewinnen wir die wirtschaftliche Kraft, uns endlich freizukaufen von Tribut- und Zinspflichten! 4 Milliarden Reichsmark neuer Kaufkraft in einem ernüchterten Volke — das ist neue Lebensfreude, neue Arbeitskraft, neues sittliches Wollen und Vermögen für Millionen von Deutschen, neue Sparsamkeit und neue Leistung in einer verarmten, ausgepreßten und geknechteten Volkswirtschaft. Alle jene Hunderttausende, die heute Gifte herstellen, anpreisen und vertreiben, werden frei zu gesunder und nützlicher Arbeit, mehren in der Wirtschaft, statt zu zehren; alle jene Anlagen, die heute der Genußgiftbereitung dienen, werden frei für gesellschaftlich nützlichere Produktionen, alle Trinktempel werden Jugendburgen, alle Bierpaläste Volkshäuser — wo ist ein Wirtschaftszweig außer den reinen Alkoholinteressenten, der hier neben eigenem Gedeihen nicht auch neue Entfaltung volkswirtschaftlicher Kräfte sähe? Kein Bauer oder Fuhrmann kommt auf den Gedanken, sein Vieh mit Alkohol zu tränken, damit es kräftiger werde und mehr leiste — dem gedankenlosen deutschen Trinker aber wollen die Knappen des Alkoholkapitals einreden, der Alkohol mache ihn kräftiger und leistungsfähiger! Nein, wo nur immer diese Mär auftritt, da haben wir die Pflicht, nachzuweisen, daß hier der Interessent oder der Anwalt des Interessenten spricht, nachzuweisen, daß alles nichtalkoholische Gewerbe, aller nichtalkoholische Handel, und daß das Ganze der deutschen Volkswirtschaft durch Nüchternheit besser gedeiht als mit 4 oder 5 Milliarden alkoholischer Ausgaben im Jahre. Welcher Messebesucher, den ernste Sorgen um Absatz oder Einkauf nach Leipzig, Frankfurt oder Königsberg führen, stimmt mir nicht zu, wenn ich sage: es wäre ein Glück für alle Meßgeschäfte, wenn unsere

[2] Berechnungen der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins g. d. A. auf Grund der amtlichen Statistiken ergeben für 1928 mindestens 4695 Millionen Reichsmark.

Digitized by Google

Messen alkoholfrei wären? Welcher Fabrikant stimmt mir nicht zu, wenn ich sage, es wäre ein Glück für seinen Betrieb, wenn zwischen Lohnbüro und Arbeiterwohnung keine Kneipe läge? Die Völker mit dem nüchternen Sonntag sind die wirtschaftlich erfolgreichsten auf der ganzen Erde — welche wirtschaftliche Zukunft hat Deutschland, wenn es an Festtagen wie an Alltagen nüchtern geworden ist!

Ich stehe am Ende. Wir sind kein wirtschaftlicher Interessentenverein und kein volkswirtschaftlicher Kongreß, wir kämpfen aus sittlichen Gründen für sittliche Ziele, aus volksgesundheitlichen Gründen für Ziele der Volksgesundung — aber wir freuen uns, durch unsere Arbeit mehr als neun Zehntel aller Deutschen zugleich auch in ihren wirtschaftlichen Interessen zu fördern, wir freuen uns, daß die sittliche Befreiung, die wir erstreben, zugleich auch volkswirtschaftlichen Aufstieg und Befreiung von wirtschaftlicher und politischer Not bringen kann und wird. Wir bieten auch vielen die Hand, die uns heute bekämpfen zu müssen glauben: den deutschen Winzern, deren Trauben und giftfreien Traubensaft wir lieben und gern mitverbreiten wollen, und dem großen deutschen Gastgewerbe, das gerade dann aufblühen wird, wenn es seinen Gästen nur Obdach, Erholung und Freude, nicht Rausch und Betäubung vermitteln wird. Den bittren Haß des bierbrauenden und schnapsbrennenden Alkoholkapitals gegen unsere Arbeit begreifen wir wohl; wir wissen, hier sind hohe Profitinteressen in Gefahr, und die Verteidigung privater Profitinteressen achtet die Volksgesundheit ebenso gering wie das Gedeihen des volkswirtschaftlichen Ganzen. Wir wünschen, daß durch unsere Arbeit die Profite aus den Genußgiften sinken, und wir hoffen, daß auch gesteigerte Alkoholsteuergesetze diese erfreuliche Nebenwirkung haben werden. Erst wenn die Alkoholprofite so hoch oder so niedrig sein werden wie heute etwa die Gewinne der schwer ringenden Industrien des Baumwollgarns, der Schuhe oder der Fahrräder, erst dann wird das Alkoholkapital willig werden, in innerer Umstellung und Aufnahme anderer Produktionsaufgaben statt in erhöhter Trinkpropaganda seine Zukunft zu suchen.

Bis dahin aber bitten wir den deutschen Bürger und den deutschen Arbeiter, bitten wir den Sänger und den Turner wie den kämpfenden Gewerkschafter: Glaube doch den Unsinn nicht, den absatzlüsterne Interessenten dir auf Bierfilzen und Restaurationswänden, in Zeitungsinseraten und Ausstellungsplakaten zurufen, um ihre Profite zu steigern! Glaube doch nicht, daß nährende Mütter Bier und frierende Wanderer Schnaps brauchen! Glaube doch nicht, daß Friedrich II. darum der Große ward, weil ihm sein Vater Biersuppe gab, oder Goethe darum Deutschlands größter Dichter war, weil er ein „ergo bibamus“ schrieb! Glaube doch nicht, daß „Bier ein vollgültiges Nahrungsmittel ist“, und glaube nicht, daß Schiller und Uhland, Arndt und Rückert, Lessing und Linné damit einverstanden wären, daß ihre Bilder die Ausstellungswände des deutschen Brauerbundes schmücken! Glaube doch diese Gassenschankreklame nicht und sieh dich lieber um, wie viele wirklich führende Köpfe der großen deutschen Industrie wohl Brauereidirektoren, wie viele fruchtbare Führer der deutschen Arbeiterbewegung wohl Brauer waren und sind. Und den Deutschen Reichstag bitten wir: Glaube doch nicht, daß in einer Volkserziehungs- und Volksgesundungsfrage, wie es die Alkoholfrage ist, die Alkoholhersteller und Alkohol-

Digitized by Google

händler deine „sachverständigen" Berater sein können! Interessenten hört man an, das versteht sich von selbst, aber man folgt ihnen doch nicht durch dick und dünn!

Und die deutsche Jugend bitten wir: Wo du frei geworden bist vom schlechten Brauch vergangener Geschlechter, da bleibe frei und arbeite weiter an und mit dem Kommenden, wenn du voll erwachsen bist! Wo aber alte „Tradition" dich noch umfängt, schmeichelnd mit alten Liedern und lockend mit der bunten Romantik bierseliger akademischer Burschenherrlichkeit, da denke daran, daß Genießen gemein und Rausch unfrei macht; wenn du hörst von der äußeren Frohn des Zwei-Milliarden-Tributs für ein oder zwei Menschenalter, so denke an die innere Frohn des Vier-Milliarden-Tributs für alle Zeiten, solange noch die jungen Deutschen trinken, weil ihre Väter getrunken haben! Jugend ist radikal und soll es sein, und hinter ihrem Freiheitsdrang verschwindet alles Murren und Murmeln der wirtschaftlichen Interessenten. Doch nur der wird und bleibt frei, der selbst imstande ist, Ketten zu zerreißen.

Hier ist die älteste und schwerste aller deutschen Ketten:

Deutsche Jugend, steh auf und reiß sie entzwei!

Die Trinkerfürsorge im Rahmen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege.

Selbstbericht zu dem Vortrag von Ministerialdirektor Dr. Grieser, Berlin.

Ministerialdirektor Dr. Grieser vom Reichsarbeitsministerium sprach zuerst namens des Reichsarbeitsministeriums den Dank und die Anerkennung für die opferwillige, mühevolle und unverdrossene Arbeit im Kampf gegen den Alkoholismus, namentlich in der Trinkerfürsorge, aus. Aus tausendfacher Kleinarbeit ergibt sich eine große Gesamtleistung; die Arbeit im Einzelfalle steht in Verbindung mit den höchsten Zielen der Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik im allgemeinen — zu ihr gehört der Kampf gegen den Alkoholismus und die Trinkerfürsorge — wurzelt in dem natürlichen Rechte darauf, immer auch bei der Arbeit und in den ungünstigen Wechselfällen des Lebens Mensch zu bleiben. Der Mensch ist das Maß aller Dinge. In dem Ringen der sozialen Bedürfnisse mit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten liegt ein Mittel des Fortschrittes. Bei den gesteigerten nationalen und internationalen Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes gestellt werden, sind Arbeitskraft und Volksgesundheit doppelt kostbare Güter. Der Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit und Volkskraft wendet die Sozialpolitik ihre Hauptsorge und Hauptarbeit zu. In bezug auf die Trinkerfürsorge braucht die Sozialpolitik nicht umzulernen. Hier gilt es, alte Bestrebungen und wertvolle Ansätze zur vollen Geltung in der Praxis des täglichen Lebens auszuführen. Ein neues Reis sproßt aus alten Wurzeln.

Die Versicherungsträger und die Träger der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege sind auch für den Kampf gegen den Alkoholismus und für die Trinkerfürsorge berufen und geeignet. Der Alkoholismus ist Ursache oder Mitursache von Nervenkrankheiten, von Krankheiten des Stoffwechsels und der inneren Organe, die durch ihn gesteigerte Empfindlichkeit gegenüber Krankheitserregern ist der Nährboden für die Volksseuchen. Wenn auch der Anteil nicht zählbar und nicht meßbar ist, so sprechen doch tausendfältige Erfahrungen für die schwere Belastung der körperlichen, geistigen und sitt-

Digitized by Google

lichen Entwicklung des Volkes durch übermäßigen Alkoholgenuß. Der Alkoholmißbrauch kann an Ausbreitung und Bedeutung als Volksseuche neben Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten gestellt werden.

Die Versicherungsträger sollen den Versicherungsfall in der Gesamtheit seiner Beziehungen sehen, in seiner Ursache und Folge, in seiner Wirkung auf die Umgebung. Sie sehen im besonderen das Allgemeine, im Einzelfall das Merkmal eines Zustandes, in der Häufung gleicher und ähnlicher Fälle die Berufskrankheit und Volksseuche. Dieser organischen Auffassung des Versicherungsfalles soll die Maßnahme entsprechen: die heilende und die wirtschaftliche Fürsorge und vor allem das vorbeugende Wirken. Versicherung und Fürsorge haben den weiten Weg von der Medizin zur Hygiene zurückgelegt.

Zu den besonderen Maßnahmen gehört die Gewährung von Heilverfahren für Trinker, Anpassung der Unfallverhütungsvorschriften an die Betriebsgefahren, z. B. Ausschluß von Alkohol während der Arbeit und Bereitstellung alkoholfreier Getränke (Milch, Kaffee, Tee), Erweiterung der Möglichkeit, statt Barleistungen Sachleistungen zu gewähren, Ermächtigung der Frau zum Empfang der dem trunksüchtigen Mann zustehenden Geldleistungen, schließlich Beteiligung der Versicherungsträger an den allgemeinen, im besonderen den vorbeugenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus.

In der neugegründeten Reichsarbeitsgemeinschaft, welche die Träger der Versicherung der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege zum planmäßigen Zusammenwirken umfaßt, darf der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus nicht fehlen.

Zum Schlusse richtete der Redner an alle ein ernstes persönliches Wort. Im Hasten und Jagen nach wirtschaftlichen Gütern geht der moderne Mensch allzuleicht an der Not der Nebenmenschen achtlos vorüber. Fremde Not verpflichtet. Solange uns so viel Not umgibt, kann man keine Freude am Ueberfluß haben. Daher Entsagen aus Liebe zum notleidenden Nächsten, freiwilliger Verzicht auf erlaubten Genuß zugunsten der Notleidenden!

Nicht der Ueberschuß eines genußreichen Abends oder eines Vergnügungsfestes soll der Denar sein, den wir entrichten, sondern ein fühlbares Opfer einer durch Entsagung geheiligten Tat, z. B. der Verzicht auf Alkohol, sei es auch nur auf bestimmte Zeit. Solche opferwillige Gesinnung verleiht der Gabe einen Ewigkeitswert.

Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Trinkerfürsorge.

Von Landesrat Dr. Andreae, Hannover.

I. Wie kann man einen Alkoholkranken gegen seinen Willen in eine Heilanstalt bringen? Dies ist eine Frage, mit der sich jede Trinkerfürsorgestelle nur allzu häufig beschäftigen muß; denn leider ist die Zahl der Schützlinge, die so viel Einsicht in ihre Schwäche haben, daß sie der Mahnung zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilstätte folgen, oft ziemlich gering, und von diesen verläßt ein Teil frühzeitig die Anstalt wieder, weil er sich geheilt glaubt, wird wieder rückfällig, und die bisher geleistete Arbeit ist umsonst aufgewandt. So muß die Möglichkeit bestehen, den Kranken auch gegen seinen Willen in die Anstalt zu bringen und ihn darin gegen seinen Willen zu belassen.

Das bedeutet, daß wir den Kranken eines seiner wichtigsten Grundrechte berauben müssen, nämlich seiner persönlichen Freiheit. Das geht, wenn anders man sich nicht einer strafbaren widerrechtlichen Freiheitsentziehung schuldig machen will, nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

Digitized by Google

Das geltende deutsche Recht kennt vier Möglichkeiten, um zum Ziele zu gelangen.

a) Zunächst § 361 Abs. 5 StGB.

„Mit Haft wird bestraft, wer sich dem Spiel, Trunk ... dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Im Anschluß an die Strafe kann er einer Arbeitsanstalt überwiesen werden."

Daß diese Bestimmung für eine planmäßige Trinkerfürsorge wenig Bedeutung hat, ist allgemein anerkannt. Sie kommt nur für unverbesserliche Gewohnheitstrinker in Frage und versagt gerade da, wo die Heilung noch aussichtsvoll ist, im Frühstadium des Alkoholismus.

b) Größere Bedeutung hat da schon der § 20 der Fürsorgepflichtverordnung. Danach kann durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde jemand einem Arbeitshaus oder einer Trinkerheilanstalt zwangsweise überwiesen werden, der infolge sittlichen Verschuldens selbst hilfsbedürftig wird oder unterhaltspflichtige Personen hilfsbedürftig werden läßt. Aber auch diese Bestimmung ist lückenhaft. Es muß erst ein Notstand eingetreten sein, ehe man eingreifen kann. Gegen den brutalen Trinker, der seine Familie ständig in Lebensgefahr setzt, der zwar den größten Teil seines Lohnes vertrinkt, immerhin die Familie aber nicht verhungern läßt, ist hiernach nichts zu machen. Auch diese Maßnahme kommt, wenn sie angewandt werden kann, zu spät. Das Verfahren ist langwierig.

c) Daher ist die Frage zu erörtern, inwieweit die Alkoholkranken in Heil- und Pflegeanstalten gebracht werden können. Die Voraussetzungen für die Unterbringung sind landesgesetzlich und in Preußen z. T. auch innerhalb des Landes verschieden. Regelmäßig ist Voraussetzung, daß ein amtsärztliches Gutachten vorliegt, nach dem Anstaltspflegebedürftigkeit vorliegt. Liegt sie nicht mehr vor, so muß der Betreffende entlassen werden. Danach ist es wohl manchmal möglich, Trinker in die Heil- und Pflegeanstalt hineinzubringen, schwerer, sie dauernd darin zu behalten. Denn wenn z. B. das Delirium abgeklungen ist, ist nach Meinung der meisten Anstaltsdirektoren die Entlassung notwendig. Allerdings geht man in Baden und in der Provinz Brandenburg noch weiter.

Ich hoffe, daß wir in dieser Beziehung von dem Herrn Leiter der Heilanstalt Wittenau, der zu meiner Freude in unserer Mitte weilt, in der Diskussion etwas hören werden.

Eine allgemein gültige Möglichkeit über die Heil- und Pflegeanstalten das Problem zu lösen, sehe ich nicht.

d) Bei weitem die größte praktische Bedeutung hat die Entmündigung auf Grund des § 6 BGB. Entmündigt kann werden:

„wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."

Ist der Alkoholkranke entmündigt, geht die Sorge für die Person des Kranken und damit das Recht, seinen Aufenthalt zu bestimmen, auf den Vormund über. Der Vormund bestimmt, daß er in der Anstalt sich aufzuhalten hat, dann kann er, wenn es sein muß, zwangsweise in die Heilanstalt gebracht und zwangsweise darin gehalten werden, solange es der Vormund will.

In den letzten Jahren ist diese Möglichkeit in steigendem Maße mit Erfolg in den Dienst einer planmäßigen Trinkerfürsorge gestellt worden. Ich erinnere an die bekannten Versuche in Hamburg, Bremen, Brauweiler, Benninghofen. Auch in Hannover haben wir Erfolg gehabt. Wir haben uns nicht zu beklagen, daß das Vormundschaftsgericht zu langsam arbeite, die nötigen Anträge werden auf Veranlassung der Trinkerfürsorgestelle von den Angehörigen oder dem Wohlfahrtsamt gestellt, der Leiter der

Digitized by Google

Trinkerfürsorgestelle wird regelmäßig Vormund der Mündel und hält mit ihnen den Zusammenhang während der Anstaltszeit. Der Wert des Verfahrens hängt von der Qualität des Vormunds ab. Ohne berufsähnliche Vormundschaft der Trinkerfürsorgestelle wird man nur da auskommen, wo die Abstinenzorganisationen eine ungewöhnlich große Zahl von tüchtigen Vormündern stellen können.

Gleichwohl hat das Verfahren doch manche erhebliche Mängel:

a) Die Frühfälle des Alkoholismus sind auch so nicht zu fassen, da dann die Voraussetzungen des § 6 noch nicht vorliegen; die Frühfälle sind aber die prognostisch aussichtsreichsten.

b) Es ist überhaupt mißlich, daß man eine Entmündigung aussprechen muß, nur um jemand in eine Anstalt zu bringen, da hier die Entmündigung als rein formale Voraussetzung für diese Maßnahme eintreten muß, während die Entmündigung eigentlich nur angeordnet werden soll, wenn die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zum Schutze des Mündels oder seiner Angehörigen nötig ist.

c) Dem Vormund wird eine schwer zu tragende Verantwortung aufgebürdet. Er bestimmt, ob und wie lange einem Menschen die Freiheit entzogen werden soll. Nach meinem Gefühl gehört diese Verantwortung in die Hand einer Behörde.

d) Wenn — was ich, wie gesagt, für nötig halte — der Leiter der Trinkerfürsorgestelle in all diesen Fällen Vormund wird, so leidet darunter seine Stellung als Fürsorger. Als Fürsorger soll er der väterliche Berater und Freund sein, als Vormund an sich zwar ebenfalls, wird aber, wenn die Entmündigung nur zum Zwecke der Anstaltsunterbringung eintritt, in den Augen des Mündels eine Art Polizist. Er veranlaßt, wenn es nicht anders geht, die Polizei, den Kranken in die Heilstätte zu bringen, er entscheidet, ob er heraus darf, ob er im Rückfalle wieder eingewiesen werden soll. Diese Macht paßt schlecht zu der Fürsorgestellung.

e) Der bedauerlichste Mangel liegt aber darin, daß die Kosten der Anstaltsunterbringung nicht gesichert sind. Der Vormund muß Krankenkassen, LVA. oder Wohlfahrtsamt zu veranlassen suchen, die Kosten der Behandlung zu übernehmen. Eine Pflichtaufgabe liegt hier für die Wohlfahrtspflege nach den Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen zwar vor, wird aber gleichwohl von den wenigsten Wohlfahrtsämtern anerkannt und praktisch durchgeführt. So ist es von der Einsicht des Wohlfahrtsamts und seiner Geldgeber abhängig, und oft wird alle Liebesmüh vergebens sein, namentlich wenn die Fürsorge ihre noch immer nicht unbedeutende Zahl an Mißerfolgen der Heilanstaltspflege bekennen muß.

So wird auch die Anstaltsunterbringung in hoffentlich steigendem Maße von den Wohlfahrtsämtern finanziert werden; eine durchgreifende allgemeine Maßnahme wird sie so nicht werden.

Noch schwieriger liegt es bei den Unheilbaren. Wir müssen leider damit rechnen, daß wir immer eine nicht unerhebliche Zahl von Kranken haben werden, bei denen jede Heilbehandlung ohne oder ohne dauernden Erfolg bleibt. Kein Wohlfahrtsamt wird hier die Kosten für Jahre und Jahrzehnte aufwenden.

II. Diese Erkenntnisse sind nicht neu. Unser Verein hat sie schon seit Jahren gewonnen und ist deshalb dem Gedanken nähergetreten, ob hier gesetzgeberisch Wandel geschaffen werden könne, ob man ein besonderes Trinkerfürsorgegesetz schaffen solle.

Hier ist insbesondere der Arbeit des Herrn Sanitätsrats Dr. Colla, Bethel, zu denken. Bereits im Jahre 1925 legte er dem Verein für Psychiatrie in Dresden eine ausführliche Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes vor. Er schlug als Voraussetzung für die zwangsweise Unterbringung eines Alkoholkranken in einer Heilanstalt folgende Fassung vor:

Digitized by Google

„Wer infolge von Alkoholgenuß sich selbst oder die Sicherheit anderer gefährdet, seine Familienpflichten vernachlässigt oder öffentliches Aergernis erregt, kann auch gegen seinen Willen in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden. Der Beschluß soll von einer Behörde (Vormundschaftsgericht, Spruchkollegium oder Landrat) ausgehen, für dringende Fälle eine vorläufige Unterbringung angeordnet werden; die Unterbringung soll nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen erfolgen. Auch der freiwillig Eintretende soll zwangsweise festgehalten werden können. Entmündigungen und sonstige Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit sollen als selbständige Maßnahme ohne Beziehung zur Anstaltsversorgung laufen. Ferner soll das Gesetz sonstige Sicherungsmaßnahmen bringen, z. B. Verfügung des Eintritts in einen Abstinenzverein, Bestimmungen über Organisation und Beaufsichtigung der Anstalten. Die Kosten der Anstalten sollen aus Reichsmitteln (Spiritusmonopol) fließen."

Wer die Individualkosten im einzelnen zu tragen hat, ist nicht gesagt.

Auf unserer Jahresversammlung 1924 in Nürnberg wurde die Frage eines Trinkerfürsorgegesetzes eingehend behandelt von Dr. Planck, Nürnberg, vom volkswirtschaftlichen, Dr. Colla vom ärztlichen und Dr. Bauer vom juristischen Standpunkt. Alle drei Redner forderten ein Trinkerfürsorgegesetz. In einer Resolution der Trinkerfürsorge-Konferenz wurde beschlossen, alle Interessierten aufzufordern, für ein Trinkerfürsorgegesetz einzutreten. Seitdem ist es in dieser Frage stiller geworden. 1926 in Barmen hielt Professor Delbrück ein Trinkerfürsorgegesetz zwar für wünschenswert, aber schwer ereichbar und war der Ansicht, daß man mit den vorhandenen Bestimmungen zur Not auskommen könnte. Im Reichstag ist meines Wissens die Frage eines besonderen Trinkerfürsorgegesetzes noch nicht behandelt worden. Im Gegensatz zum Schankstättengesetzentwurf liegt dem Reichstag ein Entwurf nicht vor.

III. Der Trinkerfürsorgegesetzentwurf behandelt als Kernstück die Aufnahme von Trinkern in Heilanstalten zum Zwecke der Heilung, daneben auch die dauernde Verwahrung unheilbarer Trinker.

Außer in unseren Reihen entstand auch in anderen Kreisen der Wohlfahrtspflege der Gedanke, Menschen gegen ihren Willen in Anstalten zu verwahren. Man dachte z. B. an den glücklicherweise geringen Teil der Fürsorgezöglinge, bei denen das Erziehungswerk ganz unfruchtbar gewesen war und die nun mit 21 Jahren aus der Fürsorgeerziehungsanstalt entlassen und auf die Menschheit losgelassen werden mußten. Man dachte ferner an willens- und geistesschwache Vagabunden, Bettler und Landstreicher, die 50 und mehr Vorstrafen haben und von ihrem Hang zum Umherstreifen nicht lassen können, ferner schwachsinnige Prostituierte, Sittlichkeitsverbrecher, überhaupt rückfällige Kriminelle, nicht nur asoziale, sondern auch antisoziale Naturen. Auch bei diesen Personenkreisen ergab sich, daß die rechtlichen Handhaben fehlten, sie dauernd zu verwahren, da die Entmündigungsbestimmungen sich auch ihnen gegenüber als lückenhaft erwiesen und ein Kostenträger fehlte.

Diesen Fragen näherte man sich mit Gesetzentwürfen von drei Seiten:

1. einer Reform des landesgesetzlich zersplitterten Irrenwesens, dem Entwurf eines Reichsirrengesetzes,

2. einer Reform des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugs im Sinne einer erzieherischen Auswertung der Strafe,

3. dem Entwurf eines Bewahrungsgesetzes ganz ähnlich wie in der Trinkerfürsorge mit dem Ziel einer zwangsweisen Anstaltsbehandlung zwecks Heilung und ferner dem Ziel der dauernden Verwahrung Unheilbarer.

Wir wissen, welch eine gewaltige Rolle der Alkoholismus bei Geisteskrankheiten und bei der Entstehung von Straftaten spielt und haben deshalb alle Ursache, uns um alle drei Entwürfe zu kümmern. Die Behandlung von ihnen allen würde den Rahmen eines Vortrages sprengen. Die

Digitized by Google

Beziehungen zum Irrenfürsorgegesetzentwurf dürften besser einem Fachpsychiater zu überlassen sein.

Meine Aufgabe ist es, die Entwürfe zum Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Trinkerfürsorge zu behandeln.

Bereits im Jahre 1921 wurde von der Frau Abgeordneten Neuhaus ein formulierter Entwurf zu einem Bewahrungsgesetz dem Reichstag vorgelegt. Seit 1922 nahm sich der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge der Sache an und bereitete in alljährlich ein- bis zweimal stattfindenden Sitzungen eines Ausschusses einen Entwurf vor. Mehrere Anträge sind auch dem Reichstag vorgelegt, die auf die Entwürfe privater Vereinigungen zurückgingen. Ein Entwurf — nicht der letzte — des DVföupF. wurde 1925 von Zentrum und Deutschnationalen aufgenommen, die Sozialdemokraten brachten einen Entwurf des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt ein, ein dritter wurde vom Verband zur Förderung der Sittlichkeit aufgestellt.

Im Januar 1928 hat dann auch die Reichsregierung Grundsätze für ein Reichsbewahrungsgesetz aufgestellt und den Ländern zur Stellungnahme zugesandt. Ich darf dieses Rundschreiben vorlesen, da es gut in die Absichten des Bewahrungsgesetzentwurfs einführt:

„... Von den Parteien eingebrachte Entwürfe eines Bewahrungsgesetzes (Drucks. des Reichstags Nr. 1067 und 1090) liegen bereits dem Bevölkerungspolitischen Ausschuß des Reichstages vor. Von den Fachkreisen und der Oeffentlichkeit wird der Erlaß eines Reichsbewahrungsgesetzes gefordert; namentlich geschieht dies in letzter Zeit dringender im Hinblick auf die Wandlung der Verhältnisse, die das Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit sich gebracht hat. Auch eine erfolgreiche Bekämpfung des Landstreichertums wird letzten Endes nur durch die Schaffung einer reichsgesetzlichen Grundlage für die zwangsweise Unterbringung der schädlichen Elemente auf der Landstraße in dauernder Anstaltspflege zu erreichen sein. Insoweit steht das Bewahrungsgesetz in engem Zusammenhang mit der im Gange befindlichen reichsgesetzlichen Regelung des Wandererwesens.

Die Lösung des Problems einer reichsgesetzlichen Regelung der Bewahrung asozialer Personen stößt auf besondere Schwierigkeiten. Sie liegen in erster Linie in der Abgrenzung des Personenkreises. Ferner wird der starke Eingriff in die persönliche Freiheit, der durch das Gesetz zugelassen werden muß, nur tragbar sein, wenn es gelingt, ausreichende Sicherheiten gegen die Gefahr eines Mißbrauchs des Gesetzes zu finden. Auch die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes werden besonders sorgfältiger Prüfung bedürfen. ...“ (Aus: Dr. Eiserhardt „Ziele eines Bewahrungsgesetzes“, Seite 19.)

Später kamen noch zwei Entwürfe, die dem Reichstag vorgelegt wurden. Aus dem Jahre 1928 stammen zwei Eingaben des DVföupF. an die Reichsregierung. Ueber das gesamte Geschehen unterrichtet eine Schrift von Dr. Eiserhardt: Ziel eines Bewahrungsgesetzes. Frankfurt am Main. 1929.

IV. Meine Damen und Herren! Es ist also wirklich ausgiebig verhandelt, man hat alle möglichen Sachverständigen herangezogen, nur eine Gruppe ist wohl doch etwas kurz dabei weggekommen, die der Sachverständigen der Trinkerfürsorge. Ich will dabei niemand einen Vorwurf machen. Vielleicht liegt es auch an uns, vielleicht haben wir uns zu wenig gemeldet, zu wenig bedacht, daß es sich bei dem Bewahrungsgesetz um unsere eigene Angelegenheit handelt.

Daß es sich tatsächlich um eine Sache handelt, die uns angeht, können Ihnen schon die Formulierungen zeigen, die den Personenkreis in den verschiedenen Entwürfen umgrenzen. Ich lese einige der jüngsten nur kurz vor und bitte Sie, dabei zu beurteilen, ob die Trinker, die in Anstaltsbehandlung kommen sollen, darunter fallen oder nicht.

Digitized by Google

„... Die Grundsätze der Reichsregierung für den Erlaß eines Reichsbewahrungsgesetzes sehen die Bewahrung vor für Personen über 18 Jahre, die verwahrlost sind oder zu verwahrlosen drohen, und

1. entweder entmündigt sind, weil sie infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen oder
2. infolge gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Genusses anderer berauschender Mittel als geistiger Getränke ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen (gegebenenfalls wäre auch hier Entmündigung in entsprechender Erweiterung des § 6 BGB. vorzusehen) oder
3. wegen Bettelns, Ausschicken zum Betteln, Landstreichens, gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht (§§ 371 bis 374 des Entwurfs des Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, Reichstagsdrucksache Nr. 3390) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind und bei Bestrafung wegen Aufforderung zur Unzucht gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treiben. ..." (Aus: Dr. Eiserhardt „Ziele eines Bewahrungsgesetzes", S. 45.)

Ganz ähnlich der Antrag Graf Westarp, der noch „die krankhafte oder außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens" als Merkmal hinzufügt.

Schließlich die letzte Fassung des DVföupF.

„... Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig ist und verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann, sofern er über 18 Jahre alt ist, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Bewahrung überwiesen werden, wenn dieser Zustand auf Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigem Genuß geistiger Getränke oder anderer berauschende Mittel beruht. ..." (Aus: Dr. Eiserhardt „Ziele eines Bewahrungsgesetzes", S. 80.)

Im Laufe der Zeiten ist immer klarer in den Entwürfen der Trunksüchtige hervorgetreten. Nach dem letzten Entwurf dürften die Alkoholkranken das Gros der zu Bewahrenden darstellen, wenn man berücksichtigt, daß auch die meisten aus sonstigen Gründen zu bewahrenden Personen mehr oder minder Alkoholkranke sind.

Das eine ist klar: Wird einer der Entwürfe zum Bewahrungsgesetz vom Reichstag angenommen, dann ist es mit dem Trinkerfürsorgegesetzentwurf für immer aus.

Bei dieser Situation ist es verwunderlich, daß wir bisher so wenig Einfluß auf das Bewahrungsgesetz gehabt haben. Der Hauptzweck meines Vortrages ist, hierauf aufmerksam zu machen. Meines Erachtens muß unser Vorstand unbedingt mit dem DVföupF. Fühlung nehmen und unsere bisherigen Erfahrungen und Vorarbeiten zur Geltung bringen. Gerade Frankfurt, der Sitz des DVföupF., ist hierzu der richtige Ort.

V. Wie sollen wir uns von unserem Standpunkt aus zu dem Bewahrungsgesetz stellen? Sollen wir es grundsätzlich ablehnen und an unserem besonderen Trinkerfürsorgegesetz festhalten?

Man muß da die theoretisch-grundsätzliche von der praktischen Anschauungsweise trennen. Die letztere kann uns nur belehren, daß es zur Zeit ausgeschlossen erscheint, daß das Trinkerfürsorgegesetz in absehbarer Zeit angenommen wird. Das Bewahrungsgesetz hat da viel größere Aussichten, wenn der Entwurf auch noch manche Klippe zu umschiffen hat. Ist also das Bewahrungsgesetz geeignet, wenigstens einen Teil der Forderungen unseres Trinkerfürsorgegesetzes zu erfüllen, sollten wir es nicht grundsätzlich ablehnen.

Wir müssen daher die Entwürfe näher prüfen. Ich folge hierbei hauptsächlich den Grundsätzen der Reichsregierung.

1. Der Grundzweck des Verwahrungsgesetzes soll danach sein, den zu Bewahrenden zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen; soweit dies nicht möglich ist, ihn dauernd in einer Anstalt zu versorgen. Das erscheint mir bedenklich. Es scheint mir bei Trinkern nicht immer die Gewöhnung an Arbeit das Ausschlaggebende zu sein;

Digitized by Google

der besondere Zweck der Anstaltsbehandlung der Trinkerfürsorge müßte klar im Gesetz zum Ausdruck kommen, nämlich der der Erziehung zur Enthaltsamkeit. Ohne das ist die Bewahrung als Heilfürsorge bei Trinkern verlorene Liebesmüh.

2. Was den Personenkreis anlangt, so müssen wir fordern, daß alle anstaltspflegebedürftigen Trinker unter das Gesetz fallen. Wir müssen unsere gesamte Anstaltsfürsorge für Trinker im Rahmen des Bewahrungsgesetzes ausüben können. Das war nach älteren Entwürfen wohl möglich. Wenn da die Bewahrung angeordnet werden soll, wenn die Verwahrlosung auf krankhafter oder außergewöhnlicher Stumpfheit des sittlichen Empfindens beruht, so paßt das auf den Trinker ausgezeichnet. Die neuen Entwürfe sind aber zum Teil bedenklich eng. Nach den Grundsätzen der Reichsregierung sollen nur entmündigte Trinker in Verwahrung kommen und dann nur die, welche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, nicht dagegen die, welche wegen Gefährdung der Sicherheit anderer entmündigt sind oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen. Ferner verlangte der Antrag Neuhaus-Stegerwald nur: krankhafte oder außergewöhnliche Willensschwäche.

Auch die neueste Fassung des DVföupF. ist für unsere Verhältnisse unklar.

„Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig ist..." Trifft das auf den brutalen Trinker zu, der sich selbst unterhält, aber die Familie mißhandelt und nicht unterhält? Kaum. Man müßte daher einfügen: „für die eigene Person und die unterhaltspflichtigen Angehörigen." Ferner müßte in all diesen Entwürfen klargestellt werden, daß der Trinker, der die Sicherheit anderer gefährdet, in Bewahrung genommen werden kann.

Die Verfasser der Bewahrungsgesetzentwürfe denken in erster Linie an Landstreicher und Bummler, an haltlose, willensschwache Personen, an sogenannte asoziale Naturen, nicht an antisoziale brutale Leute, wie wir sie doch vielfach unter den Trinkern finden.

Hier müssen wir sehr aufpassen. An der Ueberweisung nur eines Teils der anstaltspflegebedürftigen Trinker in die Bewahrung haben wir nur geringes Interesse.

Im übrigen kann uns gleichgültig sein, wer außer Trinkern zur Bewahrung kommen kann; es müßte nur aufgepaßt werden, daß nicht Personen mit den Trinkern zusammen zur Bewahrung kommen, die das Heilverfahren stören. Das organisierte spezifische Trinkerheilverfahren darf nicht durch andere Personengruppen gehemmt werden, die nicht dazu passen.

Das kommende Strafrecht wird wahrscheinlich die dauernde Sicherheitsverwahrung der immer wieder rückfälligen Verbrecher kennen. Mit diesen dürfen die Trinker ebensowenig zusammengebracht werden wie mit den wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochenen Geisteskranken.

3. Das Verfahren erscheint in den Grundsätzen der Reichsregierung zweckmäßig geordnet zu sein; es ist dem Entmündigungsverfahren nachgebildet. Von Interesse ist, wem die Grundsätze das Antragsrecht verleihen wollen.

„... Als antragsberechtigt kämen in Betracht der zu Bewahrende selbst, sein Ehegatte und sein gesetzlicher Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht. Daneben wird in Aussicht genommen, auch die Fürsorgeverbände, die Jugendämter, die Fürsorgeerziehungsbehörden für antragsberechtigt zu erklären, desgleichen solche Einrichtungen der freien Gefährdetenfürsorge, denen die zuständige Landesbehörde das Antragsrecht verleihen würde. Den gleichen Stellen könnte auch die Befugnis gegeben werden, die Entmündigung zu beantragen, soweit die Bewahrung Entmündigung voraussetzt. (Wird der Entmündigungsantrag abgelehnt, so müßte die Staatskasse in jedem Fall die Kosten des Entmündigungsverfahrens tragen.) (Aus: Dr. Eiserhardt „Ziele eines Bewahrungsgesetzes", S. 135.)

Warum nur die Gefährdetenfürsorge? Hier gehört selbstverständlich auch die Trinkerfürsorge hin.

Digitized by Google

Eine sehr wichtige Frage ist die: Wenn der Trinker nach Richterspruch in Bewahrung gebracht werden kann, soll dann die Bewahrung durchgeführt werden müssen oder nur können?

Meines Erachtens muß, wie auch die Reichsgrundsätze vorsehen, das erstere der Fall sein. Nur dann, wenn die zuständige Stelle verpflichtet wird, ähnlich wie bei der Fürsorgeerziehung, die Verwahrung durchzuführen, kommen wir zu einer gleichmäßigen Handhabung in ganz Deutschland, andernfalls erleben wir hier dasselbe wie auf so vielen Fürsorgegebieten: hier hervorragende Leistungen einiger Wohlfahrtsämter, dort ein völliges Versagen der anderen.

4. Wir kommen zu der Frage, wer die Kosten zu tragen hat.

Die Reichsgrundsätze sehen hier die Träger der Fürsorge vor, ganz ähnlich wie etwa die Anstaltsfürsorge für Geisteskranke geregelt ist. Der Landesfürsorgeverband hat die Pflicht der Anstaltsunterbringung insbesondere in vorhandenen Anstalten der freien Wohlfahrtspflege, der nach den Regeln der Fürsorge zuständige Fürsorgeverband trägt die Kosten der Unterbringung und Pflege im Einzelfall.

Dem kann man zustimmen.

5. Schließlich die Durchführung der Bewahrung. Die Reichsgrundsätze sagen darüber nicht viel:

„... Der zu Bewahrende wäre unter tunlichster Berücksichtigung seines Bekenntnisses in einer Anstalt oder in einer Familie unterzubringen. Er müßte dort zu geeigneter Arbeit angehalten werden.

Die Landesfürsorgeverbände wären zu verpflichten, für die Anstaltspflege des zu Bewahrenden Sorge zu tragen. Das Land würde eine abweichende Regelung treffen können.

Für die Anstaltspflege würden Einrichtungen nicht neu zu schaffen sein, soweit geeignete Einrichtungen, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, ausreichend vorhanden sind.

Bei der Auswahl der Anstalt, in die der zu Bewahrende zu überführen ist, wäre auf die Eigenart seines Zustandes Rücksicht zu nehmen. Namentlich wären zu Bewahrende, für die nur noch fürsorgerischer Schutz Zweck der Bewahrung sein kann (I Satz 2), gesondert von zu Bewahrenden unterzubringen, die zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen sind (I Satz 1). Für die Durchführung der Bewahrung in Stufen, die einen allmählichen Uebergang zum Leben in der Freiheit schaffen, würde Vorsorge zu treffen sein. ..." (Aus: Dr. Eiserhardt „Ziele eines Bewahrungsgesetzes", S. 137.)

Das genügt nicht. Wir müssen für die Trinkerfürsorge unsere besonderen Forderungen stellen.

Wir haben zwischen heilbaren und unheilbaren Trinkern zu unterscheiden. Die ersteren gehören in die besonderen Trinkerheilanstalten und nur da hinein, da nur dort eine planmäßige Erziehung zur Abstinenz möglich ist. Sind die Heilstätten den allgemeinen Versorgungsheimen angeschlossen, ist die vorübergehende Aufnahme in die allgemeinen Abteilungen dieser Anstalten zulässig. Inwieweit die Irrenanstalten in Frage kommen, bedarf besonderer Untersuchung.

Ist das Arbeitshaus für die Unterbringung geeignet? Es hat heute einen zwiespältigen Charakter. Wir kennen drei Arten von Insassen: a) die Korrigenden: Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, die bestraft und der Landespolizeibehörde überwiesen sind; b) Zuhälter und c) säumige Nährpflichtige. Das Hauptkontingent bilden die Korrigenden, für die es mehr oder weniger als eine gefürchtete Strafanstalt erscheint. Nun hat man jetzt in Fürsorgekreisen das Bestreben, aus dem Arbeitshaus eine wirkliche Fürsorgeanstalt zu machen, nämlich für haltlose Passivnaturen. Zu diesem Zweck müssen vor allem die Zuhälter heraus. Im übrigen könnte das Arbeitshaus seinen Charakter als tatsächliche Strafanstalt nur verlieren, wenn künftig der Strafrichter nicht die Ueberweisung anordnen, sondern nur für zulässig erklären dürfte. Nur dann kann die

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde planmäßig fürsorgerisch einsetzen. Nur dann, wenn das Arbeitshaus eine Fürsorgeanstalt wird, kommt es zur Unterbringung der Trinker in Frage, aber auch dann kaum für die eigentliche Heilbehandlung, sondern nur für die dauernde Verwahrung unerziehbarer Trinker.

Ueber die Dauer der Verwahrung sagen die Reichsgrundsätze:

„... Die Bewahrung würde von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben sein, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder ihr Zweck erfüllt oder anderweitig sichergestellt ist. Der Antrag würde frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Bewahrung gestellt werden können. In dem Bewahrungsbeschluß könnte eine längere Frist festgesetzt werden, die drei Jahre nicht zu übersteigen hätte. Gegen die Ablehnung des Antrages würde ein Rechtsbehelf vorzusehen sein.

Ein abgelehnter Antrag würde nicht vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten wiederholt werden dürfen. Das Gericht könnte eine längere Frist festsetzen, die drei Jahre nicht zu übersteigen hätte.

Es würde zu bestimmen sein, daß die Bewahrung drei Jahre oder eine in dem Bewahrungsgesetz festgesetzte kürzere Frist nur übersteigen darf, wenn das Gericht vor Ablauf der Frist die Fortsetzung der Bewahrung beschließt. ..." (Aus: Dr. Eiserhardt „Ziele eines Bewahrungsgesetzes", Seite 137.)

Hiergegen wird nichts einzuwenden sein.

VI. Sollen wir unter diesen Umständen ein Bewahrungsgesetz fordern?

Es kommt darauf an, wie es aussehen wird. Aus meinen Ausführungen ergibt sich, daß die Gefahr besteht, daß durch ein Bewahrungsgesetz eine Zerreißung unserer Anstaltsfürsorge für Trinker eintritt, indem nur ein Teil der wirklich der Anstaltsfürsorge Bedürftigen unter das Bewahrungsgesetz fällt, der andere Teil leer ausgeht. Ob das wirklich einen Fortschritt bedeutet, ist mir zweifelhaft.

Wird dagegen ein Bewahrungsgesetz mit den von mir vorgetragenen Vorschlägen eingeführt, kommen wir m. E. in der Trinkerfürsorge einen großen Schritt vorwärts. Freilich nur dann, wenn auch die Trinkerfürsorgestelle mit der Heilanstalt aufs engste zusammenarbeitet. Sie muß mit dem Trinker ständig Verbindung halten, zwischen ihm und seiner Familie vermitteln, vor allem nach seiner Entlassung und schon in der letzten Zeit der Behandlung dafür sorgen, daß er sich einer Enthaltsamkeitsorganisation anschließt. Nur wenn die Trinkerfürsorgestelle sich bei der Entlassung des Kranken hilfreich annimmt, kann auf einen Erfolg der Anstaltsbehandlung gehofft werden. Doch will ich diesen Gedanken nicht weiterspinnen, auch nicht näher auf die Durchführung der Anstaltsbehandlung eingehen, weil ich da in ein ja hier schon oft behandeltes Gebiet komme.

Ich wiederhole, worauf es mir ankommt: Sie werden mit mir den Eindruck gewonnen haben, daß wir in dem Bewahrungsentwurf ein Werk von ungeheurer Bedeutung für unsere Trinkerfürsorge vor uns haben, auf dessen Gestaltung wir Einfluß gewinnen müssen. Ich bilde mir nicht ein, mit der kurzen Betrachtung des Entwurfs etwas für die Trinkerfürsorge Abschließendes ausgeführt oder auch nur alles Wichtige erwähnt zu haben. Wenn die heutige Behandlung dieses Themas dazu führen sollte, daß alle interessierten Kreise, insbesondere der Vorstand unseres Vereins sich näher mit den Gesetzentwürfen beschäftigen, in sie die bewährten Gedanken der Trinkerfürsorge hineinzutragen sich bemühen und auf der anderen Seite diese Mitarbeit nicht nur geduldet, sondern gern gesehen und beachtet wird, wäre der Zweck meiner Ausführungen erreicht.

Nachtrag des Vortragenden bei der Drucklegung:

Der Zweck des Vortrages war der, den Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und den für öffentliche und private Fürsorge zu gemeinschaftlicher Beratung über die Gestaltung des Bewahrungsgesetzes zu bringen. Dieser Zweck ist erfüllt worden. Dank dem auf beiden Seiten

Digitized by Google

gezeigten Entgegenkommen hat eine gemeinschaftliche Sitzung stattgefunden, in der nur das Thema dieses Vortrages behandelt wurde. Es ist freilich dabei nicht allzu viel von seiten der Alkoholgegner erreicht worden. Die Verhandlungen galten insbesondere der Fassung der Abgrenzung des Kreises der dem Bewahrungsgesetz zu unterstellenden Personen.

Die im Vortrage Seite 13 erwähnte letzte Fassung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge: „Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig und verwahrlost ist, oder zu verwahrlosen droht, kann" usw. ist inzwischen auch vom Reichsministerium des Innern angenommen worden. Wegen der auf Seite 16 des Vortrages hervorgegangenen Bedenken wurde von den Vertretern des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus vorgeschlagen, hinter die Worte für die eigene Person noch zu setzen: ‚oder seine Familie". Darauf glaubten aber die Vertreter des Vereins für öffentliche und private Fürsorge nicht eingehen zu können. Ihre Formel sei ein Kompromiß, der nach jahrelangen Kämpfen zustande gekommen sei, jede Erweiterung des Personenkreises würde die an und für sich schon schwer durchzusetzende Annahme dieses Gesetzes im Reichstag nur noch mehr erschweren. Bei dieser Sachlage würden also nach Meinung der Vertreter des Vereins gegen den Alkoholismus, zahlreiche Fälle nicht nur unter das Bewahrungsgesetz fallen, ‚in denen der Trinker sich selbst in der menschlichen Gesellschaft noch einigermaßen hält, aber Frau und Kinder körperlich und seelisch mißhandelt. In einem Nebenpunkt hatten wir Erfolg; der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge will nämlich dafür eintreten, daß auch der Zweck der Anstaltsbehandlung eines Trinkers, nämlich die Erziehung zur Abstinenz, in die Begründung zum Gesetz hineingenommen werden soll.

Die Vertreter des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus hatten aus der Besprechung den Eindruck, daß der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in der gegenwärtigen Situation vielleicht keine andere Haltung annehmen kann, als er es getan hat. Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus nimmt ihm daher die Ablehnung seiner Wünsche nicht übel; andererseits wird aber auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge es nicht verübeln, wenn der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus seine Gedanken auch ohne ihn zur Durchführung zu bringen sucht.

Der Begriff der Heilung beim Alkoholkranken.

Von Professor Dr. med. Delbrück, Bremen.

An die Spitze meiner Ausführungen möchte ich den Satz stellen: Die Trunksucht ist eine unheilbare Krankheit; denn: gesunde Menschen können ohne Schaden in mäßiger Weise alkoholische Getränke zu sich nehmen, „trunksüchtige" können das nie. Von dieser Formulierung bleibt das allgemeine Problem Abstinenz oder Mäßigkeit unberührt. Man kann sehr wohl von der Unschädlichkeit mäßigen Genusses überzeugt sein und trotzdem für die Streichung der alkoholischen Getränke aus der Reihe der Genußmittel eintreten. Unberührt bleibt auch die Frage der ethischen Wertung der Abstinenz oder Mäßigkeit, die ja in der Diskussion über die Frage eine große Rolle spielt. Man sagt, es sei ethisch höher zu werten, wenn jemand mäßig trinke, aber im richtigen Moment aufzuhören verstehe. Wer die Abstinenz „nötig habe", sei deshalb als minderwertig zu betrachten. An den Trunksüchtigen eine solche Forderung zu stellen, hat praktisch keinen Wert, weil sie für ihn unerfüllbar ist. Deshalb ist es töricht und unrecht, es zu tun. Daß die Trunksüchtigen minderwertig seien, trifft auch nicht zu. Allerdings trifft man die Trunksucht häufig an unter den großen und kleinen Verbrechern, vom Mörder bis zum Landstreicher. Aber man trifft sie ebensowohl bei Menschen, die intellektuell und moralisch weit

Digitized by Google

über dem Durchschnitt stehen. Für die nicht trunksüchtigen Menschen, für die vom individuell psychologischen Standpunkt aus die Mäßigkeit möglich ist, kann die Frage nach dem ethischen Wert ihres Gebarens in dieser Beziehung allgemein nicht mit einem Ja oder Nein beantwortet werden. Für viele Mäßige könnte man geradezu behaupten, daß sie die „Mäßigkeitnötighaben". Abgesehen von dem individuellen Mangel der Sucht wird heutigen Tages mancher an der Abstinenz gehindert, weil — der Vorgesetzte gerne seinen Abendschoppen trinkt, die Rücksicht auf die politische Partei ihn abhält, in der allmächtige Brauereidirektoren einen ausschlaggebenden Einfluß ausüben — und was dergleichen Bindungen mehr sind. So wird die Einstellung zu dem Problem sehr wesentlich durch die jeweiligen Umweltsverhältnisse bedingt. Als ich, noch ein junger Assistent, mich zur Abstinenz entschloß, war das in gewissem Sinne eine Tat. Es wäre für mich damals bequemer und leichter gewesen, mich an dem Götzendienst der großen Masse vor Bacchus und Gambrinus zu beteiligen. Nachdem ich dann aber Direktor der Bremischen Heil- und Pflegeanstalt geworden war, hat man mir bei der Durchführung meiner persönlichen Abstinenz keinerlei Schwierigkeiten mehr bereitet. Daß ich sie durchführte, war deshalb kein besonderes Verdienst. Freilich bin ich aber davon überzeugt, daß ich damit objektiv sehr viel zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke beigetragen habe — vielleicht mehr, als durch mein gesamtes Eintreten in Wort und Schrift für den Gedanken zusammengenommen. Ich komme auf die ethische Wertung der Abstinenz noch später zurück.

Man kann durch eine etwas andere Formulierung des eingangs aufgestellten Satzes auch eine praktische Definition des Begriffes der Trunksucht geben, indem man sagt, als trunksüchtig sind alle die Menschen zu bezeichnen, die nicht mäßig trinken können. Es ist zweckmäßig und notwendig, das dem Kranken selbst mit rücksichtsloser Offenheit zu sagen. Ich hatte vor einigen Jahren einmal einen jüngeren Mann in meiner Behandlung, der sich sozial noch in ganz geordneten Verhältnissen befand, aber schon wiederholt in seinen pathologischen Räuschen sehr ungeschickte Handlungen begangen hatte. Nunmehr hatte er seine Schwiegermutter, mit der er sich im allgemeinen gar nicht besonders schlecht stand, im Rausch beinahe totgeschlagen. Ich sagte dem Manne: Es kommt gar nicht darauf an, ob Sie jetzt freiwillig das Haus Ihrer Schwiegereltern — bei denen er wohnte — verlassen oder ob der Schwiegervater Ihnen jetzt das Haus verbietet, ob der Staatsanwalt jetzt Anklage wegen schwerer Körperverletzung gegen Sie erhebt oder nicht und ob Sie in einem eventuellen gerichtlichen Verfahren für zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig erklärt werden. Sicher aber ist, daß, wenn Sie von jetzt ab nicht abstinent leben, Sie immer wieder in derartige Konflikte geraten werden und daß Sie schließlich deshalb in eine Anstalt eingesperrt werden, sei es als Verbrecher in ein Gefängnis, sei es als gemeingefährlicher Kranker in eine Irrenanstalt. Ganz allgemein habe ich meinen Alkoholikern immer gesagt: Sie müssen sich zunächst zu der Ueberzeugung durchringen, daß streng und dauernd durchgeführte Totalabstinenz für Sie unerläßlich ist und daß Sie den ernsten Entschluß fassen, Ihr Verhalten demgemäß einzurichten. Ich weiß nicht, ob Sie imstande sein werden, diesen Entschluß durchzuführen. Aber wenn Sie wirklich ernsthaft diesen Entschluß fassen, dann will ich Ihnen dabei behilflich sein, ihn durchzuführen. Damit kann dann erst die eigentliche Therapie einsetzen, über die zu sprechen nicht zu meinem heutigen Thema gehört.

Eins aber muß ich in diesem Zusammenhang doch noch hervorheben: Es wird ja heute wohl allgemein anerkannt, daß ein Trunksüchtiger abstinent leben muß. Aber ich habe doch den Eindruck, als ob man die Bedeutung und den Sinn dieser Forderung heutigen Tages auch in sachverständigen und wohlwollenden Kreisen oft gründlich mißversteht. Man ist offenbar vielfach der Ansicht, als ob die Abstinenzforderung nur ein

Digitized by Google

streng formuliertes Postulat sei, um damit eine möglichst weitgehende Mäßigkeit bei den Kranken zu erzielen. Diese Auffassung ist grundfalsch. Das Ziel einer weitgehenden Mäßigkeit ist — wie schon oben erwähnt — für den Trunksüchtigen unerfüllbar. Die strenge Abstinenz aber ist für den Trunksüchtigen das leichter erreichbare Ziel, das viele Alkoholkranke tatsächlich erreichen. Nicht alle! Es gibt auch unheilbare Alkoholiker. Ich bin der gekennzeichneten irrtümlichen Auffassung in unserer Bremischen Fürsorgestelle häufig begegnet und halte es für notwendig, davor nachdrücklichst zu warnen. Wenn in Bremen ein Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht gestellt war, aber das Verfahren dem Wunsche der Trinkerfürsorgestelle entsprechend ruhte, fand ich oft in den Berichten des vorläufigen Vormundes Ausführungen darüber, daß der Patient zwar nicht geheilt, aber doch wesentlich gebessert sei, indem er lange nicht mehr so viel wie vorher trinke. Ich halte das für ganz verkehrt und für geradezu verhängnisvoll. Weniger, d. h. mäßig trinken können Trunksüchtige auf die Dauer eben nicht. Solange sie das noch tun, sind sie auch nicht „gebessert". Solange man bei wiederholten Rückfällen noch Hoffnung hat, den Betreffenden auf den rechten Weg zu bringen, soll man den Antrag auf Entmündigung auch nicht stellen. Ist das aber einmal geschehen, so kann es sich dabei nur um einen letzten Versuch handeln, ihn unter dem moralischen Druck der drohenden Entmündigung entweder zum Eintritt in einen Abstinenzverein oder zum freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilstätte zu bewegen. Wenn und solange er dann — so oder so — sich einer Totalenthaltsamkeit befleißigt, mag man dann das Verfahren noch ruhen lassen; sobald er aber wieder getrunken hat, muß das Verfahren durchgeführt werden. Tut man das nicht, so kompromittiert man damit ganz allgemein die grundsätzliche Forderung der Totalabstinenz und richtet Verwirrung in den Köpfen der Beteiligten an, ebensowohl bei den Kranken und ihren Angehörigen, wie bei dem Vormundschaftsrichter oder sonstigen Vertretern der Behörden.

Wenn ich nun bisher immer von der Unheilbarkeit der Trunksüchtigen gesprochen habe, so lag es ja natürlich schon in alledem, was ich darüber gesagt habe, daß die Heilung der Trunksucht sozial in einer Reihe von Fällen möglich ist, eben wenn der Betreffende total enthaltsam lebt. Damit komme ich noch einmal auf den Begriff der „Besserung". Es läßt sich ja nicht in Abrede stellen, daß manche Alkoholiker wenigstens zeitweise sozial sich wesentlich besser führen, ohne wirklich abstinent zu leben. Als wir in unserem Trinkerheilstättenverein die grundsätzlichen Fragen einer Statistik jetzt erörterten, wurde von manchen Seiten die sozial einwandfreie Führung als Merkmal der Besserung bezeichnet. Von anderer Seite wurde aber wieder mit Recht darauf hingewiesen, daß das nicht zulässig sei. Es kommt z. B. sehr wohl vor, daß ein Beamter in seiner dienstlichen Führung noch nicht in wesentliche Konflikte gekommen ist und trotzdem wegen Trunksucht eine Trinkerheilstätte aufsuchen muß. Dann ist es natürlich sehr wohl möglich, daß er nach der Entlassung nicht geheilt oder auch nur wesentlich gebessert ist und trotzdem die Vorgesetzten nicht über ihn zu klagen haben. Wie soll man also den Begriff der Besserung festlegen? Ich will das wieder an einem besonderen Fall erläutern: Ich hatte einmal einen jetzt über 70jährigen Patienten zu behandeln, der seit dem 17. Jahre schwer trunksüchtig war, so daß ich ihn schließlich — als er bereits die Vierzig überschritten hatte — exkulpieren mußte, weil er — wie schon wiederholt — mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen war. Auch wiederholte Kuren in Trinkerheilstätten hatten keinen Erfolg gehabt. Dann aber heiratete er eine tüchtige und geschickte Frau — ein Glück, das vielen, vielleicht den meisten Trinkern nicht zuteil wird. Seitdem führte er sich einwandfrei, ist glücklich verheiratet und hat mehrere zum Teil schon erwachsene Kinder. Ich hatte deshalb geglaubt, daß er seither immer enthaltsam geblieben sei. Er gestand mir aber schließlich einmal, und auch von anderer Seite wurde mir darüber

Digitized by Google

berichtet, daß er noch immer gelegentlich Rückfälle bekomme. Das Wesentliche bei dem Fall war aber das: der Mann war durchaus von der Notwendigkeit der Abstinenz überzeugt und hatte selbst große Angst vor dem ersten Glas wie vor dem leibhaftigen Teufel. Das hielt ihn die meiste Zeit — öfters sogar jahrelang. Gelegentlich erlag er wieder seiner krankhaften Sucht, aber ohne daß er dadurch jemals wieder in schwerere soziale Konflikte gekommen wäre. Der Mann ist also zweifellos „gebessert". Richtiger würde man aber von ihm sagen, daß er bereits geheilt war und nur gelegentlich Rückfälle bekommen hat. Ich gebe zu, daß auch diese Definition der „Besserung" zunächst dehnbar und unbestimmt erscheint. Aber trotzdem könnte man sie sogar für die Grundlage einer Statistik verwerten. Wir könnten für sämtliche Trinkerheilstätten z. B. ein Uebereinkommen treffen, daß alle diejenigen Patienten als „gebessert" bezeichnet werden sollen, die 2 oder 3 Jahre nach der Entlassung abstinent gelebt haben und nicht mehr als 3 Rückfälle gehabt haben, deren jeder nicht mehr als 2 oder 3 Wochen gedauert haben darf. Ueber die Einzelheiten eines solchen Uebereinkommens werden wir noch in der jetzt gewählten Kommission und im Trinkerheilstättenverein verhandeln müssen.

Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung über die grundsätzliche Einstellung der Abstinenzvereine: Man hört sehr oft in sonst wohlgesinnten Kreisen darüber klagen, daß die Mitglieder der radikalen Abstinenzvereine zu fanatisch wären und sich für etwas Besseres hielten als die Anhänger unserer allgemein herrschenden Trinksitte. Ich verstehe, wenn das manchem unsympathisch ist; aber ich halte das für kein Unglück, sondern im Gegenteil im Interesse unserer Patienten für wünschenswert, wenn nicht gar notwendig. Ich teile den diesbezüglichen Standpunkt, den das Blaue Kreuz — wenigstens früher, jetzt wohl auch nicht mehr — einnahm, nicht, indem es das Problem so formulierte: Für die armen Trinker ist die Abstinenz zwar notwendig, für die anderen Leute aber nicht, und sie sollen sich nur so weit zur persönlichen Abstinenz herbeilassen, als sie den armen Kranken ein gutes Beispiel geben wollen. Diese gönnerhafte Einstellung hat für die Kranken etwas Verletzendes und Niederdrückendes. Es ist nicht angenehm für den Patienten, sich immer für einen Schwächling erklären lassen zu müssen, dem die Freuden des gesunden normalen Menschen versagt sind. Für ihn ist es viel besser, wenn er und die Abstinenten, die ihm helfen wollen, sich auf den Standpunkt stellen, daß nicht die Anhänger der Trinksitte, sondern vielmehr die Abstinenten die klügeren und besseren Menschen sind. Ich habe das schon vor Jahrzehnten einmal etwas derb so ausgedrückt: Der Wassertrinker soll sich nicht mit seinem Glas Wasser an die Wand drücken lassen, sondern vielmehr dem andern ins Bier spucken. In diesem Sinne richte ich an alle wohlwollenden Mäßigen im Interesse unserer Patienten die dringende Bitte, in dieser Frage duldsam zu sein. Man stoße sich nicht daran, wenn sich manche radikalen Abstinenten, insbesondere die Vertreter der Trinkerrettungsvereine, mitunter etwas überheblich benehmen. Man soll das nicht zu ändern versuchen, sondern sich im Gegenteil darüber freuen, denn es gereicht dem Alkoholkranken zum Segen. Und ebenso, wie ich in dieser Frage die Mäßigen um Duldsamkeit bitte, so bitte ich auch die Anhänger der verschiedenen Richtungen unter den Abstinenten, die sich die Heilung der Alkoholkranken zur Aufgabe setzen, um Duldsamkeit untereinander. Wir scheiden uns da ja scharf nach Weltanschauungen, und das ist gut und notwendig so. Wir brauchen je nach der diesbezüglichen Einstellung unserer Patienten protestantische, katholische und freidenkerische Vereine und Trinkerheilstätten. Da sollen wir auch untereinander weitgehende Duldsamkeit üben und den Kranken demjenigen Verein zuweisen, der gerade für ihn als der geeignetste erscheint.

Digitized by Google

Die deutschen Heilstätten für Alkoholkranke im 50. Jahre ihrer Geschichte.

Von Pastor Kruse, Lintorf.

Ueber das 50. Jahr der deutschen Trinkerheilstätten soll ich berichten. Wir stehen auf einer Höhe, die den Rückblick und Ausblick nahe legt. Der Rückblick nicht in der Meinung, wir hätten es herrlich weit gebracht. Aber 50 Jahre bedeuten doch einen nicht kleinen Weg, und die den größeren Teil dieses Weges mit uns gingen, die wissen von viel Mühe und Not, Hemmung und Widerstand, Tasten und Probieren, Fehlgriff und Irrtum, von weitem Abstand zwischen dem, was wir wollten und dem, was auszuführen uns möglich war.

Fünfzigjährige Erfahrung — das macht aber auch kühl gegenüber manchen Urteilen und Ratschlägen, die von da oder dort herkommen, vielleicht von solchen, die kaum je in der Arbeit selbst gestanden oder eben erst dabei sind, sich die Sporen zu verdienen. 50 Jahre — wir lassen uns die Freude über das „bis hierher" von niemand rauben, aber wir sehen in dem Gewordenen nur einen bescheidenen Anfang, den wir aber lebensfähig glauben. Wir sehen weite Ziele vor uns, die wir zu erstreben haben, wenn mehr als der kleine Teil der Opfer der Trinksitte, den wir heute erreichen, vor dem Verfall bewahrt werden, wenn unsere Arbeit ein bedeutsamer Faktor in den Bestrebungen zur Volksgesundung werden soll.

Wie war der Anfang vor 50 Jahren? Kurz sei es gesagt: Im September 1876 hatte Werner Nasse vor seinen in Hamburg versammelten Kollegen, den deutschen Irrenärzten, ausgeführt, daß der Trinker ein Kranker sei, der in die Irrenanstalten nicht hineingehöre, sondern besonders behandelt werden müsse. Es war im Grunde genommen dasselbe, was 25 Jahre zuvor bereits sein Vater, der Bonner Kliniker, gefordert hatte. Und Nasse zur Seite stand im folgenden Jahre, vor den Kreisen der rheinischen Inneren Mission, die gleiche Forderung erhebend, Eduard Hirsch aus Lintorf, die Erfahrungen jenes Asyls verwertend, das man wohl die Wiege der deutschen Trinkerheilstätten nennen darf, an dessen Insassen man seit 25 Jahren gelernt hatte, mit Trinkern umzugehen. Als die Frucht des Auftretens dieser beiden Männer, deren mit Dank zu gedenken wir nicht unterlassen wollen, erstand vor genau 50 Jahren, am 27. November 1879, die erste Heilstätte Deutschlands, unser Kurhaus Siloah, dessen Wirksamkeit an reichlich 1000 Kranken aller Gesellschafts- und Berufsklassen des In- und Auslandes — letzteres mit 16 v. H. daran beteiligt — in den Augusttagen 1914 ihr vorläufiges Ende fand, das aber gerade in diesen Tagen, nach weitgehender Erneuerung, wieder seine ersten Patienten aufzunehmen begonnen hat.

Das war der Anfang der deutschen Trinkerheilstätten. Ihr Pfleger war und ist geblieben der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus. Wie hätte es anders sein können bei einem Verein, der die Praktiker der Trinkerpflege, Engelbert und Hirsch, zu seinen Mitbegründern zählte und von Werner Nasse als seinem ersten Präsidenten geleitet wurde? Der Trinker- und Trunksuchtsfrage hat dieser Verein in den ersten Jahrzehnten unter seinen Arbeiten besonderen Raum gewährt. Durch die von ihm angeregten Arbeiten eines Colla, Flade und Bratz wurden die Beziehungen der Trinkerversorgung zum Bürgerlichen Gesetzbuch ins Licht gestellt. Dieser Verein hat vor nunmehr 30 Jahren — es war in Stettin 1899 — den Anregungen aus unserem Kreise auf Begründung einer Konferenz der Trinkerheilstätten verständnisvoll Folge gegeben, und diese enge Verbindung ist geblieben, auch als die Konferenz zu einem selbständigen Verband sich weiterentwickelt hatte.

Was sagen wir heute zu den Grundsätzen und Richtlinien, die uns vor 50 Jahren gegeben wurden? Sie waren der Ergänzung bedürftig, aber sie brauchten in keinem Punkte, weil sie verzeichnet wären, ausradiert zu werden. Wohl mutet es uns eigentümlich an, wenn Nasse von der Berzeliusschen Behandlungsweise noch etwas hält, oder wenn Hirsch die Hoffnung aus-

Digitized by Google

spricht, daß ein medikamentöses Mittel gegen die Trunksucht gefunden werde. — Man darf nicht schon damals zu finden erwarten, was wir Praktiker heute alle ausnahmslos zu den Hauptstücken rechnen: die Einführung unserer Patienten in die Alkoholfrage und die Gewinnung derselben für die alkoholgegnerische Bewegung. Eine Wissenschaft vom Alkohol und dessen Einwirkung auf das Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit, gab es noch nicht und eine alkoholgegnerische Bewegung, für die wir unsere Patienten heute zu begeistern suchen, sollte damals noch erst geboren werden. Also konnte in den Nasse-Hirschschen Richtlinien davon noch nicht die Rede sein. Und dann zeigen sich bei beiden die Nachwirkungen der Periode, als man im Branntwein den eigentlichen Feind erblickte, aber mit dem Wein und Biergenuß noch zu säuberlich umging. Gegen den Branntwein richten sich bei beiden scharfe Worte, ohne daß ein kräftiger Angriff gegen den Alkohol überhaupt erfolgte. Wenn man aber jüngst von „fidelen Bierabenden" schreibt, die man anfangs in der ersten Heilstätte gefeiert habe, so ist das ein Märchen, das der Tatsächlichkeit durchaus entbehrt. Nein, die Väter der ersten Heilstätte sind von Anfang an darüber klar gewesen und haben dem immer wieder Ausdruck gegeben, daß nur völlige Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken Mittel und Ziel der anstaltlichen Einwirkung sei.

Und zu diesem ersten stellen beide, Arzt und Pfarrer, Nasse und Hirsch, in gleicher Weise die Aufgabe sorgsamster körperlicher Pflege und Behandlung und dann beide, sich auf Normann Kerr berufend, die tiefgehende Aufgabe einer Einwirkung auf die innerste Persönlichkeit in sittlich-religiösem Geist. Dann manches noch heute Beachtenswerte: Die Anstalt um so besser, je mehr sie eine familienhafte Gemeinschaft bilde. Auch die Bedeutung geregelter Beschäftigung wird vollauf gewürdigt, ja es wird als erstrebenswert bezeichnet, daß die durch ihr früheres Berufsleben gefährdet gewesenen Kranken in der Anstalt für einen geeigneten Beruf sich vorbereiten können — ein ideales Ziel, dessen Erreichung aber wohl außer dem Bereich des Möglichen liegen dürfte.

Schon damals wurden Pflegestätten für solche gefordert, die dauernder Bewahrung bedürftig seien. Das ist eine Aufgabe, die entweder überhaupt noch kaum in Angriff genommen oder in einer Weise zu lösen versucht wurde, die den uneingeschränkten Beifall von Hirsch und Nasse kaum finden würde.

Und wie ist es nach 1879 weiter gegangen? Sieben Jahre lang stand die erste Trinkerheilstätte allein. Dann aber seit 1886 begann es sich in Ost und West und anderwärts zu regen. Schlesien und Holstein eröffnen den Reigen, Westfalen und Brandenburg folgen nach, Ost- und Westpreußen bleiben nicht zurück, Thüringen und Hannover schließen sich an und so gehts weiter. Um die Wende des Jahrhunderts waren schon 21 Anstalten da.

Mit dem Jahre 1900 setzte eine raschere Entwicklung ein; kein Jahr, in dem nicht drei oder vier Häuser sich aufgetan hätten. So kann Martius in seiner Festschrift von 1908 wieder von 26 neuen Anstalten berichten und darunter solchen bedeutenden Umfangs, wie Waldfrieden und Heidhausen. Dann wurde auch unserer Arbeit ein mächtiges Halt geboten. Als der Weltkrieg zu Ende ging, waren nur geringe Reste übrig geblieben; wo man die Arbeit noch nicht ganz aufgegeben hatte, da war sie beschwert mit allerlei anderem Werk, das nur langsam abgeschüttelt und ausgeschieden werden konnte.

Dann aber setzte eine kräftige Weiterentwicklung ein. Auch ein Beweis für die wieder groß gewordene Not, die Hilfe heischte. Wir haben, was die Zahl der Anstalten anbetrifft, die vorkriegsmäßige Höhe noch nicht ganz wieder erreicht; was Bettenzahl und Umfang der Arbeit betrifft, dieselbe längst überschritten.

Der gemeinnützige Charakter der Anstalten ist fast ausnahmslos sichergestellt. Wir brauchen nicht zu befürchten, daß sie, wie so viele zum Teil treffliche Privatanstalten der früheren Jahrzehnte, eines Tages hinweggeweht werden könnten. Unser Kreis zeigt eine nicht geringe Mannigfaltigkeit.

Digitized by Google

Zu den Anstalten älteren Typs, von der Inneren Mission, der Karitas und von Bezirksvereinen unseres deutschen Vereins gegen den Alkoholismus begründet, kommen seit einigen Jahren die Häuser, die guttemplerischer Einwirkung ihre Entstehung verdanken.

Zu den selbständigen Anstalten nach den Grundsätzen von Nasse und Hirsch kommen die Versuche von Konstanz und Wittenau innerhalb der Heil- und Pflegeanstalten, die ja seit Nasses Tagen eine ganz außerordentliche Entwicklung erlebt haben, besondere Einrichtungen für Alkoholkranke zu schaffen und damit auf diese neue Art und Weise den Nasse-Hirschschen Forderungen mehr gerecht zu werden, als es auf den ersten Blick erscheint. Und neben den so verschieden gearteten Anstalten, die mancherlei voneinander lernen können — sie alle arbeiten an mehr oder weniger freiwillig kommenden Kranken — gibts eine Reihe von Versorgungsmöglichkeiten für entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft gestellte in Verbindung mit Provinzial-Arbeitsanstalten oder staatlichen Versorgungsheimen oder Pflegeanstalten. Und wenn wir von außerordentlicher Steigerung unserer Inanspruchnahme zu sagen haben, so danken wir das nicht zuletzt der organisierten Fürsorge, durch welche zwar nicht alle Kreise, aber doch ein ganz beträchtlicher Teil der Alkoholkranken erreicht wird.

Wir danken den Landesversicherungen, deren zeitweilige, in den Zeitverhältnissen begründete Zurückhaltung wieder einer weitgehenden Geneigtheit zur Bewilligung von Heilverfahren gewichen ist. Es will uns scheinen, daß seitens der Fürsorgestellen von dieser Bereitwilligkeit vorsichtiger Gebrauch gemacht werden sollte, als es hier und da geschieht. Es sind oft weit weniger Frühalkoholisten — ein Wort, das wir nur mit größter Vorsicht brauchen sollten — sondern die veraltetsten Fälle, für die der Heilversuch beantragt wird, den wir oft nur mit geringer Erwartung zu übernehmen uns entschließen können.

Ich will dem nicht vorgreifen, was aus berufenem Munde über den Begriff der Heilung des Alkoholkranken gesagt werden soll.

Die Grundlagen einer zuverlässigen Erfolgsstatistik, das war einer der Gegenstände, über die wir Berufsarbeiter gestern ernste und eingehende Aussprache gehabt haben. Aber ist es nicht doch der dabei aufgewandten Mühen und Kosten wert, wenn dort, wo gewissenhaft gearbeitet wird, jährlich mehr als die Hälfte der nach ordnungsmäßig beendeter Kur Hinausgehenden ihren ernsten Willen zu dauernder Enthaltsamkeit durch ihren Anschluß an die in Betracht kommenden Organisationen betätigte?

Ist es nicht eine Freude, wenn die ersten Aufnahmen in der in diesen Tagen wieder in die Arbeit tretenden ältesten Anstalt meist auf frühere Früchte der Anstaltsarbeit zurückgehen, die zum Teil Jahre und Jahrzehnte zurückliegen?

Ich schließe mit einigen Zahlen des letzten Jahres. Das Kalenderjahr 1928 sah wieder vier neue Anstalten erstehen: die katholischen Anstalten Heidehof bei Maria-Veen und das St.-Johannis-Heim in Meitingen bei Augsburg, sowie Haus Anker bei Rickling für ernstere Fälle, bei denen längere Kur und festere Ordnung notwendig, dabei die Kostenverringerung erwünscht erscheint und endlich die Volksheilstätte zu Steffenshagen in Mecklenburg, ein Ableger der Inselheilstätte Hohenlychen. Vielleicht ist die eine oder die andere Anstalt schon im vorigen Jahre in Münster vertreten gewesen, doch wird es nicht schaden, wenn ich sie als jüngste Mitglieder des Verbandes noch einmal grüße. Auch das Abstinenzsanatorium in Wittenau darf dazu gerechnet werden. Aus diesem Jahre wüßte ich außer der mehrfach erwähnten Wiedereröffnung unserer ältesten Anstalt weiteres nicht zu sagen. Daß es aber an Werdendem nicht fehlt, das soll uns von geschätzter Seite nachher berichtet werden.

Und nun lenke ich Ihre Blicke auf die Statistik, die wir in Ihre Hände legten. Wir zählten 1928 35 Heil- und 7 Heimstätten, zusammen 42 Anstalten. Von den 35 Heilstätten waren 28 für männliche, 7 für weibliche Kranke.

Digitized by Google

Unter den 7 Heimstätten ist in dreien auch die Aufnahme von Frauen vorgesehen. Diese 35 Heil- und 7 Heimstätten haben 1579 bzw. 493 Betten, also Aufnahmemöglichkeiten für 2072 Kranke, was gegen das Vorjahr ein Mehr von 329 Betten, d. h. 18,88 v. H. bedeutet. Verpflegt wurden in Heilstätten 2598, in Heimstätten 687 Kranke, zusammen 3285 Kranke, was gegen 1927 ein Mehr von 1427 Kranken bedeutet, das ist eine Steigerung von 46,21 v. H. Der Endbestand stieg auf 1572, eine Zunahme um 36 v. H.

Ich bin am Schluß. Ich muß es mir versagen, von mancherlei zu reden, was uns bewegt. Von den Beziehungen des kommenden Strafgesetzes zum Alkohol und seinen Schäden, von dem so notwendigen Bewahrungsgesetz, von Maßnahmen, die es ermöglichen, Alkoholkranke auch gegen ihren Willen der Heilung und Bewahrung entgegenzuführen, ohne daß die einschneidende Maßregel der Entmündigung durchgeführt zu werden braucht. Eine nicht kleine Reihe von piis desideriis stehen auf unserer Wunschliste, deren manche so alt sind als unsere Arbeit überhaupt.

50 Jahre, das bedeutet noch kein Altern. Unsere Arbeit steht heute entwicklungsfähig da, bereit, sich nach Möglichkeit auf die Aufgaben einzustellen, welche die Entwicklung zeigen könnte. Wir aber wollen dabei immer wieder an die Quellen zurückgehen und auch so das Andenken der Männer ehren, die vor 50 Jahren unsere Pioniere waren. Welche Wandlungen veränderte Zeitverhältnisse auch nötig machen, wir wollen im Geiste eines Nasse und Hirsch weiterarbeiten an dem äußeren und inneren Ausbau unseres Werkes, den deutschen Heilstätten für Alkoholkranke.

Werdendes auf dem Gebiete der katholischen Heilstätten.

Leitsätze
von Kuratus P. Syring, Berlin.

Auch eine Anzahl Trinkerheilanstalten wurden das Opfer des Weltkrieges. Darunter auch einige katholische. Alsbald nach dem Kriege zeigte sich ein starkes Anwachsen des Alkoholismus. Die Zahl der Trinker nahm in erschreckender Weise zu. Die aus dem Kriege noch übrig gebliebenen Heilstätten waren nicht imstande, alle Alkoholkranken aufzunehmen. Eilige Arbeiten zur Schaffung neuer Anstalten taten not. Auch katholische Heilstätten wurden teilweise ausgebaut, teilweise neu gegründet.

Das St.-Kamillus-Haus in Essen-Heidhausen mit seinen mehr als 100 Betten erhielt durch Anbau eines neuen Flügels eine bedeutende Erweiterung mit neuen Sälen, Geschäftsräumen und hygienischen Einrichtungen, wie sie den neuzeitlichen Ansprüchen entsprechen.

Im November v. J. wurde eine neue katholische Trinkerheilstätte in Meitingen bei Augsburg eingeweiht. Sie verfügt über 35 Betten. Träger ist ein eingetragener Verein; die Leitung liegt in den Händen des Weißen Kreuzes.

Die ehemalige Heilstätte in Maria Veen (Bezirk Coesfeld) war durch Kauf in den Besitz der St.-Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge übergegangen. Für sie ist ein einstweiliger Ersatz geschaffen worden in der Anstalt Heidehof. Die Errichtung einer modernen Heilstätte in Maria Veen ist in Aussicht genommen.

Durch den Versailler Vertrag ist die einzige (dem Kamillianerorden gehörige) Heilstätte in Oberschlesien, das St.-Johannes-Haus, an Polen verloren gegangen. Für diese befindet sich eine neue Heilstätte in Patschkau O/S. im Bau. Sie wird zunächst über 60 Betten verfügen. Eine spätere Erweiterung ist ins Auge gefaßt. In welchen Händen die Leitung liegen wird, darüber sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Digitized by Google

Endlich ist eine neue Heilstätte für das Saargebiet und die Moselgegend in Niedaltorf im Entstehen. Wegen der Leitung schweben Verhandlungen mit dem Kamillianerorden.

Wenn auch durch diese Erweiterungen bzw. Neuschaffungen dem bestehenden Bedürfnis zu einem Teil Genüge geleistet wird, so werden doch der leider immer noch zunehmende Alkoholismus und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Errichtung weiterer Anstalten erforderlich machen.

Gründung, Arbeit und Werbetätigkeit der Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine.

Von Direktor bei der Reichsbahn Liebetrau, Frankfurt a. d. O.

Das größte und wichtigste Verkehrsunternehmen ist nach wie vor die Deutsche Reichsbahn. Die Rücksicht auf die Betriebssicherheit in ihrem Bereich erfordert, daß die Betriebsbeamten der Reichsbahn stets im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte und ihrer Entschlußfähigkeit sind. Diese unerläßliche Forderung kann aber nur erfüllt werden, wenn diese Beamten sich während des Dienstes und vor Dienstantritt des Genusses von Alkohol gänzlich enthalten und auch in ihrer Freizeit in bezug auf Alkoholgenuß wirklich mäßig leben.

Wie die Erfahrung seit Bestehen der Eisenbahnen gelehrt hat, genügen Dienstvorschriften und Strafandrohungen nicht, um die Nüchternheit des Betriebspersonals unter allen Umständen sicherzustellen.

Die Verführung zum Genuß von alkoholischen Getränken ist besonders groß bei dem Teil des Personals, der durch die Eigenart des Eisenbahnbetriebes gezwungen ist, während eines erheblichen Teiles der Dienstzeit von der Heimat fernzubleiben.

Die größtmögliche Sicherheit dafür, daß insbesondere das Betriebspersonal den Alkoholgenuß im erforderlichen Umfang meidet, kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, das Personal dazu zu erziehen, daß es aus eigener Einsicht und freiem Willen seiner Verantwortung bewußt die Gebote der Mäßigkeit beachtet.

Diese Erziehungsarbeit zu leisten ist nach meiner Ansicht die vornehmste Aufgabe der Reichsbahnmäßigkeitsvereine. Die Aufgabe ist nicht leicht zu lösen. Schon die Gründung lebensfähiger Vereine ist nicht ganz einfach. Mancher steht den Bestrebungen ablehnend gegenüber, weil er in ihnen einen Angriff auf ihm liebgewordene Gewohnheiten erblickt; er hält sie womöglich für einen Eingriff in seine persönliche Freiheit, wobei er natürlich übersieht, daß der der Freieste ist, der eigene, vom sozialen Standpunkt aus weniger wertvolle Gewohnheiten und Neigungen beherrscht und überwindet. Erschwert wird die Gründung vielfach, daß fast jeder Beamte und Arbeiter schon Mitglied mehrerer Vereine ist und deshalb eine begreifliche Scheu dagegen hat, einem weiteren Verein beizutreten und Beiträge zu zahlen. Diese Hemmungen gilt es zunächst zu überwinden. Ohne Anregung und verständnisvolle Mithilfe von seiten der Reichsbahndirektion wird es wohl nur in den seltensten Fällen gelingen, den ersten Schritt, der der schwerste ist, vorwärts zu tun. Es ist die Aufgabe des Wohlfahrtsdezernenten der Reichsbahndirektion, zunächst Persönlichkeiten, möglichst am Sitz der Direktion ausfindig zu machen und zu gewinnen, die bereit und in der Lage sind, Zeit und Arbeit in den Dienst des Mäßigkeitsgedankens zu stellen.

Tätige Mitarbeiter wird er hierbei wohl stets auch unter den Bahnärzten finden. Bevor zur Einberufung einer Gründungsversammlung geschritten wird, empfiehlt es sich, unter den für die Sache gewonnenen Persönlichkeiten solche herauszusuchen, die geeignet sind und sich dazu bereit-

Digitized by Google

finden, ein Vorstandsamt zu übernehmen. Wichtig neben dem Amt des Vorsitzenden und fast noch wichtiger als dieses ist das Amt des Schriftführers, weil es die größte Arbeit verursacht. Es erfordert eine nicht nur gewandte, sondern auch für die Sache in hohem Maße interessierte Persönlichkeit.

Ist es gelungen, den erforderlichen Stamm von künftigen Mitgliedern zusammenzubringen, kann man die Gründungsversammlung einberufen. In dieser wird der Verein gegründet, der Vorstand gewählt und die Satzung vorbesprochen und zweckmäßig einem Satzungsausschuß zur Ausarbeitung übergeben, um in einer zweiten Versammlung festgestellt zu werden. Unter Umständen glückt es auch, die Satzungen unter Benutzung der vom Verein gegen den Alkoholismus, Abteilung Verkehrswesen, aufgestellten Unterlagen bereits in der Gründungsversammlung unter Dach zu bringen. Bei der Gründung erhebt sich die Frage, welchen räumlichen Umfang der Verein erhalten soll. Ich halte es für zweckmäßig, wenn der Verein sich über den Bezirk eines Betriebsamtes erstreckt. Ich denke dabei zunächst an preußische Verhältnisse. Inzwischen haben sich ja auch bei den meisten und größten ehemaligen Länderbahnen die Verhältnisse den preußischen angenähert, so daß auch bei ihnen die Vereinsgrenzen die gleichen werden können. Empfehlenswert scheint es mir, als ersten im Direktionsbezirk einen Verein am Sitz der Direktion zu gründen. Dieser kann dann seine Werbetätigkeit auf den ganzen Bezirk ausdehnen und die Gründung von selbständigen Zweigvereinen an anderen Stellen des Direktionsbezirks in die Wege leiten. Die Beitragsfrage ist ja durch die Satzungen ein für allemal erledigt: in allen Vereinen werden die gleichen Jahresbeiträge erhoben, und zwar 3,— RM. für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V, 2,— RM. für die Gruppen IV—IX und 1,— RM. für alle übrigen Beamten und die Arbeiter.

Besonders in der ersten Zeit des Bestehens, während noch um Mitglieder geworben werden muß, kann der Verein seine Ausgaben aus den Beiträgen wohl kaum decken. Er ist auf Unterstützung durch die Verwaltung der Reichsbahn angewiesen, die ihm auch gern und bereitwillig zuteil wird. Nach der Gründung empfiehlt es sich, möglichst bald einen Werbeabend zu veranstalten, zu dem die Eisenbahnbediensteten aus dem Bereich des Vereins nebst ihren Angehörigen eingeladen werden. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung steht zweckmäßig ein Vortrag über Alkoholschäden und Alkoholgefahren und ihre Bekämpfung. Außer Film- und Lichtbildervorführung zur Erläuterung des Vortrages bietet der Werbeabend, wenn möglich, musikalische oder deklamatorische Vorträge in würdiger Form.

Ein solcher Werbeabend ist vor allem geeignet, dem Verein in Eisenbahnerkreisen und darüber hinaus in der Oeffentlichkeit zu Ansehen zu verhelfen. Der Erfolg in bezug auf den Gewinn an neuen Mitgliedern ist in erster Linie von der Wirkung des Hauptvortrages abhängig. Es kommt aber auch sehr darauf an, daß das Eisen warm geschmiedet wird. Deshalb müssen Mitglieder über den Saal, in dem die Veranstaltung stattfindet, verteilt sein, die vorgedruckte Beitrittserklärungen den Besuchern vorlegen und Unterlagen sammeln. Je wirkungsvoller der Vortrag, desto bereitwilliger werden die Besucher zum Beitritt sein.

Ein Bericht über den Verlauf des Werbeabends in der Zeitung des Eisenbahnvereins, die wohl in den meisten Direktionsbezirken besteht, sowie in den örtlichen Tageszeitungen, fördert die Ziele des Vereins. Vortragende stellt auf Wunsch die Geschäftsstelle des Vereins gegen den Alkoholismus. Werbend für die Gewinnung neuer Mitglieder wirkt auch die Verteilung von Exemplaren der Zeitung „Der Pionier", mit dem Hinweis, daß den Mitgliedern diese Zeitschrift unentgeltlich geliefert wird.

Bei der Vorbereitung der Gründung neuer Ortsgruppen empfiehlt es sich, Amtsvorstände und Dienststellenleiter zur Mithilfe heranzuziehen. Sie kennen das Personal in ihrem Amtsbereich und können am leichtesten die Leute

Digitized by Google

herausfinden, die unseren Bestrebungen geneigt sind; sie wissen auch, wer für die Uebernahme von Vorstandsämtern in Frage kommt. Wertvolle Hilfe leisten unter Umständen Bedienstete der Reichsbahn, die bereits in der Enthaltsamkeitsbewegung stehen. Blaukreuzler und Guttempler sind wohl jetzt in allen größeren Orten zu finden. Ihre nächsten Ziele sind ja, wenn auch schärfer in der Form, in wichtigen Punkten ähnlich denen der Mäßigkeitsvereine. Sie werden deshalb, nach meinen Erfahrungen zu urteilen, unsere Bestrebungen gern fördern. Ist es gelungen, auch an anderen Orten als am Sitz der Direktion Ortsgruppen zu gründen, so betrachte ich es als eine der Aufgaben des in der Regel stärksten Vereins am Sitz der Direktion, daß er den übrigen Vereinen nicht nur bei der Gründung, sondern auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite steht. Das ist solange erforderlich, bis die Organisation ausgebaut ist und sich, was ich als Ziel betrachte, die einzelnen Ortsvereine zu einem Bezirksverband zusammengeschlossen haben, wie das bei den Eisenbahnvereinen der Fall ist, bei denen diese Organisation sich in jeder Hinsicht bewährt hat.

Nachdem ich bisher über die Gründung von Reichsbahnmäßigkeitsvereinen gesprochen habe, lassen Sie mich nunmehr zu den Aufgaben dieser Vereine und ihrer Arbeit übergehen.

Als vornehmste Aufgabe bezeichnete ich bereits am Eingang meiner Ausführungen die: das Personal dazu zu erziehen, daß es aus eigener Einsicht und im Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit den Alkoholgenuß im Dienst gänzlich meidet und im übrigen mäßig in bezug auf Alkohol lebt. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich satzungsgemäß zu solchem Verhalten. Wenn es daher auch sehr erwünscht ist, daß möglichst viele Eisenbahner Mitglieder unserer Mäßigkeitsvereine werden, betrachte ich das doch keineswegs als das wichtigste Ziel unserer Bemühungen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Mitglieder eine Kerntruppe bilden sollen, die durch Einwirkung auf ihre Mitbeamten und Mitarbeiter und vor allem auch durch gutes Beispiel erzieherisch in unserem Sinne wirkt.

Nach den Satzungen ist es ferner eine Aufgabe der Mäßigkeitsvereine, der Verwaltung der Reichsbahn Vorschläge für die Förderung unserer Bestrebungen zu unterbreiten. In dieser Richtung liegt es, wenn wir dafür sorgen, daß in den Kantinen, die bei großen Dienststellen häufig zu finden sind, der Verkauf alkoholischer Getränke stark eingeschränkt, wenn nicht ganz unterbunden und durch Lieferung schmackhafter und bekömmlicher alkoholfreier Getränke ersetzt wird. Eine sehr wichtige Rolle fällt hierbei der Milch zu. Die Milch löscht nicht nur den Durst, sie ist auch eins der wertvollsten Nahrungsmittel. Wie sich der Milchgenuß erfreulicherweise in den Büros besonders um die Frühstückszeit immer mehr ausdehnt, ebenso muß er auch in den Kantinen eingeführt werden.

Auf vielen Bahnhöfen und in Werkstätten sind Einrichtungen zur Herstellung von Selterwasser und Limonaden vorhanden, die meistens von der Reichsbahnverwaltung selbst betrieben werden. Im Reichsbahndirektionsbezirk Osten steht der Reichsbahnmäßigkeitsverein im Begriff, diese Anstalten in eigene Verwaltung zu übernehmen, um sie so auszubauen, daß alle Stellen des Direktionsbezirks regelmäßig und ausreichend mit den in diesen Anstalten hergestellten Getränken versorgt werden. Die Preise der Getränke müssen natürlich sehr niedrig gehalten werden. Eine Flasche einfaches Selterwasser wird jetzt zu 3 Pfennig, die Flasche Brause zu 5 bis 7 Pfennig abgegeben. Selbstverständlich wird die Verwaltung den Verein bei der Uebernahme der Anstalten durch den Verein durch unentgeltliche Hergabe der Räume, kostenlose Beförderung der Erzeugnisse und der leeren Flaschen und andere Erleichterungen unterstützen. Die Getränke müssen vom Mäßigkeitsverein zu den gleichen niedrigen Preisen geliefert werden, zu denen sie jetzt auch zu haben sind. Es kommt ja auch nicht darauf an, daß bei dem Vertrieb Ueberschüsse erzielt werden, sondern lediglich darauf, daß sie jedem, der sie haben will, stets zur Verfügung stehen und daß ihr

Digitized by Google

Verbrauch möglichst groß wird, damit so das Verlangen nach alkoholhaltigen Getränken vermindert, womöglich ausgeschaltet wird.

Im Sinne unserer Bestrebungen liegt es auch, die gärungslose Früchteverwertung zur Herstellung schmackhafter alkoholfreier Obstgetränke zu fördern. Ob das auf dem Wege geschieht, daß die in den Besitz der Mäßigkeitsvereine übergegangenen Selterwasseranstalten die Herstellung auch dieser Getränke übernehmen, oder indem Vereine Apparate zur Herstellung solcher Fruchtsäfte zur Benutzung durch ihre Mitglieder beschaffen, muß den einzelnen Vereinen überlassen bleiben. Daß die Vereine, wo sich ihnen die Möglichkeit bietet, den Anbau von Obst fördern, liegt gleichfalls im Sinne unserer Bestrebungen. Sollten sich bei dem Betrieb alkoholfreier Getränke durch die Mäßigkeitsvereine Ueberschüsse ergeben, werden sie für Zwecke des Vereins verwendet.

Um einen Anreiz zum Eintritt in den Verein zu bieten, haben wir im Bezirk der Reichsbahndirektion Osten den Mitgliedrn dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, daß wir mit der Spar- und Darlehnskasse ein Abkommen des Inhalts getroffen haben, daß Mitgliedern des Mäßigkeitsvereins die Beträge, die sie durch den Verzicht auf Genuß von Alkohol und Nikotin ersparen und bei der Spar- und Darlehnskasse einzahlen, zu einem höheren als dem sonst gewährten Zinsfuß verzinst werden. Die ersparten Beträge können dann zur Weihnachtszeit abgehoben werden und setzen den Sparer in die Lage, seinen Familienangehörigen zum Weihnachtsfest Wünsche zu erfüllen, deren Erfüllung andernfalls unmöglich wäre.

Weiter ist eine Beratungsstelle eingerichtet worden, an die sich Alkoholgefährdete oder deren Angehörige wenden können. Trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens hat diese Beratungsstelle schon einige erfreuliche Erfolge zu verzeichnen.

Eine möglichst enge freundschaftliche Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen erscheint mir für eine erfolgreiche Arbeit außerordentlich wichtig. Gibt es doch zweifellos nicht selten Fälle, in denen der Mäßigkeitsverein allein nicht imstande ist, einen Menschen, unter Umständen eine ganze Familie zu retten, wohl aber mit Hilfe des Blauen Kreuzes oder der Guttempler oder eines städtischen Wohlfahrtsamtes. Da der erste Mäßigkeitsverein im Bezirk der Reichsbahndirektion Osten erst am Schluß des Jahres 1928 gegründet wurde, ist seine Arbeit natürlich noch nicht so weit fortgeschritten, daß über Erfahrungen berichtet werden könnte. Die Dinge sind vielmehr noch im Werden begriffen. Nachdem aber die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, erhoffen wir eine günstige Entwicklung mit allmählich eintretenden Erfolgen.

Zum Schluß möchte ich über die Werbetätigkeit einiges sagen.

Wie ich schon am Anfang meiner Ausführungen betonte, erblicke ich den Hauptzweck unserer Bestrebungen nicht darin, möglichst viele zahlende Mitglieder unserer Mäßigkeitsvereine zu gewinnen, wenn auch eine hohe Mitgliederzahl sehr erwünscht ist. Ich erblicke ihn vielmehr darin, den Mäßigkeitsgedanken und den festen Willen, in bezug auf Genuß von Alkohol und Nikotin mäßig zu leben, tief in alle Kreise der Eisenbahner hineinzutragen. Deshalb liegt uns weniger an Mitgliedern, die lediglich ihre Beiträge bezahlen. Wir erstreben vielmehr, daß unsere Mitglieder durch Wort und Beispiel für den Mäßigkeitsgedanken werben. Den Wert des Beispiels kann man nicht hoch genug einschätzen. Deshalb ist es für unsere Bestrebungen sehr wichtig, möglichst viele Dienststellenvorsteher als tätige und überzeugte Mitglieder zu gewinnen. Auf sie und ihre Lebensführung achten die ihnen unterstellten Bediensteten mehr, als mancher annehmen möchte. Ein gutes Vorbild und Beispiel ist von hohem Wert. Andererseits sind aber Ermahnungen und Belehrungen ziemlich wertlos, die der, der sie gibt, selbst nicht beachtet.

Digitized by Google

Wo der Dienststellenleiter nicht gleichzeitig Vertrauensmann des Vereins ist, muß man versuchen, möglichst rührige Vertrauensleute zu gewinnen, die ihren Mitbeamten und Arbeiter genau kennen, in ihren Kreisen Ansehen genießen und geeignet und bereit sind, neue Mitglieder zu werben und im Sinne des Vereins zu wirken.

Für den Mäßigkeitsgedanken wirken die Vereine in Mitgliederversammlungen und Werbeabenden, zu denen alle Eisenbahner nebst Angehörigen im Bereich des Vereins eingeladen werden. Ueber den Inhalt und Verlauf dieser Werbeabende habe ich das Nötige bereits im ersten Teil meines Berichtes gesagt.

Die Eisenbahnvereine der Reichsbahn besitzen zahlreiche Erholungsheime, die von Eisenbahnern aller Grade und ihren Angehörigen außerordentlich stark besucht werden. Die Mäßigkeitsvereine müssen versuchen, im Einvernehmen mit den Eisenbahnvereinen auf die Leitung der Heime Einfluß zu gewinnen, um in ihnen für den Mäßigkeitsgedanken zu wirken.

Die Mäßigkeitsvereine sorgen ferner dafür, daß Werbeschriften, insbesondere auch die Zeitung „Der Pionier" möglichst weite Verbreitung finden. Es muß dafür gesorgt werden, daß derartige Schriften in Aufenthalts-, Uebernachtungs- und Unterrichtsräumen ausgelegt werden. Nicht nur Zeitungen und Merkblätter dienen als Werbematerial. Sehr wirkungsvoll können auch Plakate sein, die in den genannten und anderen Diensträumen ausgehängt werden. In kurzen Sätzen wird auf solchen Plakaten eindringlich für den Mäßigkeitsgedanken geworben. Der Mäßigkeitsverein der Holländischen Eisenbahnen hat auf diesem Gebiet Vorbildliches geschaffen, Im Bezirk der Reichsbahndirektion Osten bringen wir in allernächster Zeit derartige Plakate gleichfalls zum Aushang.

Eine weitere Möglichkeit der Werbung bieten die Zeitungen der Eisenbahnvereine. Außer Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten enthalten diese Zeitungen einen Unterhaltungsteil. In ihm brachten wir in der Zeitung des Eisenbahnvereins der Reichsbahndirektion Osten in jeder Nummer eine Erzählung, in der für den Mäßigkeitsgedanken geworben wird. Gerade diese Art der Werbung halte ich für besonders wirkungsvoll, weil sie dem Leser unauffällig aber eindringlich nahegebracht wird.

Neben das geschriebene tritt das gesprochene Wort. Im dienstlichen Leben ergeben sich eine Fülle von Gelegenheiten, bei denen, ohne daß es aufdringlich erscheint, über die Gefahren des Alkohols gesprochen werden kann. Hierbei werden die Vorteile erörtert, die möglichste Enthaltsamkeit von Alkohol dem, der sie übt, bringt. Man muß sich aber hüten, lediglich das Negative, den Verzicht auf Alkohol und Nikotin, zu betonen, sondern muß auf solche Dinge hinweisen, die edlere Genüsse und höhere Lebenswerte bieten.

Wir hoffen, daß es uns gelingt, die Organisation so auszubauen, daß jedes Betriebsamt seinen Mäßigkeitsverein hat, in dem zum Wohle der Allgemeinheit eifrig und mit Erfolg für den Mäßigkeitsgedanken gearbeitet wird.

Die Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine im Reichsbahndirektionsbezirk Altona.

Von Oberinspektor H. Brehme,

Leiter der Eisenbahn-Bezirks-Fürsorge in Altona.

Im Reichsbahndirektionsbezirk Altona setzen sich die Eisenbahner-Mitglieder des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zusammen aus Enthaltsamen und aus Anhängern ernsthafter Mäßigkeit. Die Tatsachen haben uns in unserem Bezirk gezeigt, daß eine Vereinigung der Eisenbahner für Enthaltsamkeit nicht genügend lebensfähig ist. Ein solcher Verein gewann hier in drei Jahren trotz redlichster Bemühungen des Vorstandes nur etwa 40 Mitglieder, von denen 12 wegen Nichtinnehaltung der

Digitized by Google

Beitragszahlung usw. wieder gestrichen werden mußten. Das ganze Ergebnis unter den 28 000 Eisenbahnern des Bezirks war also etwa 1 vom Tausend. Wir haben deshalb den seinerzeit von mir als Mäßigkeitsverein gegründeten Verein, der sich seit drei Jahren durch Aenderung der Satzung zur Enthaltsamkeit bekannte, wieder umgewandelt in einen Mäßigkeitsverein und erhoffen von dieser Maßnahme gute Ergebnisse.

Als der Vorsitzende dieses Eisenbahnenthaltsamkeitsvereins Altona, mein um die Bekämpfung des Alkoholismus in der Nordmark sehr verdienter Kollege Kreutzfeld, vor fünf Monaten den Vorsitz in meine Hände gab, beklagte er als einen Hauptgrund für das Versagen des Vereins, daß es nicht gelungen sei, auch nur einen höheren Beamten für die Enthaltsamkeitsbestrebungen zu gewinnen. Wenn nun auch meine Anschauung die ist, daß solche Bestrebungen der Eisenbahnerschaft aus ihr selbst heraus entstehen und sich ausdehnen müssen, so war diese Feststellung doch berechtigt, denn in diesem Falle will der Eisenbahner bestimmt, daß das gute Beispiel von oben kommt. Wir hatten nun den erfreulichen Erfolg, daß dem neuen Verein der ernsthaften Mäßigkeit sofort der Herr Präsident und 14 Mitglieder der Reichsbahndirektion beitraten, wie ja überhaupt die Verwaltung erfreulicherweise diese Mäßigkeitsbestrebungen nach Kräften fördert.

In die Streitfrage, welche von beiden Richtungen die richtigere ist, will ich nicht eintreten; diese Frage kann nicht gültig gelöst werden. Aber wir verlangen, daß beide Richtungen sich achten und unterstützen. Die Enthaltsamkeitsbewegung hat unverkennbare Verdienste, denen sich niemand verschließen kann. Ihre Vereine haben durch jahrelange Erziehungsarbeit viel dazu beigetragen, dem übermäßigen Trinken zu steuern und Trunkenheit in allen Volkskreisen verächtlich zu machen. Durch selbstlose, hingebende Arbeit ein halbes Jahrhundert hindurch haben sie den früher mit einem geringschätzigen Beigeschmack behafteten Namen Guttempler und Abstinent zu Ehren gebracht. Demgegenüber hat das in meiner Jugend begeistert gesungene Lied „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann" seinen Nimbus völlig eingebüßt. Den deutlichsten Beweis für die Notwendigkeit der Arbeit der Abstinenten liefert die Verwaltung, indem sie den Bediensteten, welche wegen Trunkenheit einer Heilanstalt überwiesen werden müssen, nach ihrer Rückkehr den Beitritt zu einem Enthaltsamkeitsverein zur Pflicht macht. Denn nur der Abstinenzverein mit seinen strengen Regeln kann diese Haltlosen retten.

Aber wir haben ein altes Sprichwort, das heißt: „Das Bessere ist der Feind des Guten." Das soll uns mahnen, daß nicht das Bessere — die Enthaltsamkeitsbestrebung — das Gute — die Mäßigkeitsbewegung — durch Unduldsamkeit und rechthaberischen Fanatismus schädigt. Für die Mäßigkeitsbewegung, die in maßvoller, niemand aufreizender Form auftritt, lassen sich bei geschicktem Arbeiten aus hygienischen wie aus volkswirtschaftlichen Gründen weite Kreise gewinnen. Gerade in den Eisenbahnerkreisen, die ja schon infolge der Anforderungen ihres verantwortlichen Berufs dem unmäßigen Trinken ablehnend gegenüberstehen und ohne Zweifel zu den mäßigsten Berufsgruppen zählen, finden die Bestrebungen ernsthafter Mäßigkeit sehr viel Verständnis. Und wie die Enthaltsamen die unentbehrliche Kerntruppe zur Rettung der bedauernswerten Opfer der Trunksucht darstellen, so sind die Anhänger der Mäßigkeit die Schrittmacher, die in der großen Masse aufrüttelnd wirken und viele zur Mitarbeit auf dem bequemeren, zunächst nur geringe Opfer fordernden Wege der Mäßigkeit heranziehen und dadurch manchen mit der Zeit auch für die reine Enthaltsamkeit gewinnen.

Das ist mein Programm. Nicht mit dem in Deutschland so beliebten Bruderstreit, sondern unter gegenseitiger Schätzung und Hilfeleistung sollen die Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine im Bezirk Altona aus Anhängern beider Richtungen aufgebaut werden. Und sollte eine Trennung sich später doch als notwendig erweisen, so soll sie friedlich sein und das Zusammenarbeiten nicht ausschließen.

Digitized by Google

Und nun der Unterbau. In einigen Bezirken will man die politisch und gewerkschaftlich neutralen Eisenbahnvereine, welche im Bereich der vorm. preußisch-hessischen Staatseisenbahnen fast zwei Drittel des gesamten Personals umfassen, dazu heranziehen. Ich halte diesen direkten Weg nicht für unbedenklich. Seit bald 20 Jahren bin ich Geschäftsführer des Bezirksverbandes Altona, in dem sämtliche Eisenbahnvereine des Bezirks vereinigt sind, und weiß genau, an welche Persönlichkeiten ich mich in den einzelnen Orten für diese Aufgaben zu wenden habe, um zunächst Ortsgruppen einzurichten. Und die Berufung dazu gibt mir meine Eigenschaft als Leiter der Fürsorge des Bezirks.

Diese Bezirksfürsorge hat die gesundheitliche Fürsorge unter dem gesamten Personal des Bezirks auszuüben, soweit nicht die Krankenkassen und die Arbeiterpensionenkasse das tun. Auch die Verwaltung hat dieser Selbsthilfeeinrichtung, die vom Personal sehr geschätzt wird, ihr Vertrauen geschenkt, indem sie der Bezirksfürsorge, die im engen Zusammenhange mit der öffentlichen Fürsorge arbeitet, die amtlichen Aufgaben der Tuberkulosebekämpfung unter gleichzeitiger Ueberweisung der ihr dafür zur Verfügung stehenden erheblichen Mittel zur selbständigen Erledigung überwiesen hat. Die Bezirksfürsorge hat im letzten Jahre fast 400 erwachsene Kranke nach Heilstätten überwiesen, darunter auch einige nach Trinkerheilstätten, denn sie sieht die Trinker als Kranke an. Wie sie aber nicht wartet, bis die tuberkulös Gefährdeten der Heilstättenbehandlung bedürfen, sondern vorbeugend dieser Volksseuche entgegentritt, so hat sie auch die gleiche Pflicht gegenüber der anderen argen Volksseuche, dem Alkoholismus. Auch verursachen ihr diese Heilverfahren große Kosten; solch ein sechsmonatiges Trinkerheilverfahren kostet an die 1000 RM., und davon hat die Bezirksfürsorge einen größeren Anteil zu übernehmen. Von diesem Gesichtspunkt aus greift der Leiter der Bezirksfürsorge die Sache gewissermaßen pflichtmäßig an und hat deshalb ein leichteres Arbeiten. Daß daneben auch die volkswirtschaftlichen Belange, die angesichts unseres Milliardentributes an die sogenannten Siegermächte eine außerordentliche Rolle spielen, gebührend mit ins Feld geführt werden, ist eine Selbstverständlichkeit. Es wird natürlich viel Arbeit kosten, aber ich bange nicht um den Erfolg. Und dann hat man wieder die Freude, als sozialer Fürsorger an einem Werke zu arbeiten, das den Kameraden und der Verwaltung gleichmäßig dient.

In dem Kampfe gegen die Tuberkulose haben wir uns folgende vier Hauptziele gesetzt:

1. Erhöhung der natürlichen Abwehrkräfte im Menschen;
2. zielbewußte Aufklärung;
3. Einschränkung der Gelegenheit zur Ansteckung;
4. Beschaffung gesunder Wohnungen.

Das erste erreichen wir durch systematische Zuwendung von stärkenden Lebensmitteln und Ueberweisung Gefährdeter in Heilanstalten, in denen sie lernen, der Krankheit entgegenzutreten.

Die Aufklärung erzielen wir durch Vorträge von Aerzten und Fürsorgern, durch Merkblätter, Gesundheitsbüchlein, durch Aushang wirkungsvoller Plakate, sozial-hygienische Ausstellungen usw.

Für das dritte Ziel sorgen wir durch Fernhaltung der ansteckenden Kranken von Gesunden, durch ihre Unterbringung in Krankenhäusern usw.

Für Beschaffung gesunder Wohnungen sorgt in weitem Umfange die RBD. durch Erbauung von bahneigenen Wohnungen, Unterstützung von Baugenossenschaften des Personals und Inanspruchnahme der Gemeindewohnungsfürsorge.

Ganz parallel, auch nach diesen vier Hauptzielen hin, bewegt sich der Kampf gegen den Alkoholismus.

1. Wir sorgen dafür, daß in Kantinen und Werkspeiseanstalten nicht den Körper schädigende Alkoholika, sondern Milch, Mineralwasser und andere alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden, wobei wir der Milch den

Digitized by Google

Vorzug geben. Das oft zu kalt genossene Mineralwasser, das natürlich, um dem Alkoholgenuß zu begegnen, mit allem Nachdruck zu empfehlen ist, bringt in der heißen Zeit für manche unter Umständen Schädigungen der Darmtätigkeit mit sich, namentlich wenn es sich nicht um den wertvollen und bekömmlichen natürlichen Sprudel handelt, sondern um aus Leitungswasser hergestelltes Wasser mit Sole-, Kohlensäure- oder Süßwasserzusatz. Die Abneigung mancher Eisenbahner gegen solches Wasser ist nicht ganz unberechtigt.

Daß die Reichsbahnverwaltung eine ganze Reihe eigener Selterwasseranstalten zur Versorgung des Personals besitzt, dürfte bekannt sein. Weniger bekannt ist wohl, daß einige Direktionen daneben den Bezug von natürlichem Mineralwasser dem Personal für den Genuß während des Dienstes außerordentlich erleichtern, indem es zu einem Drittel oder einem Viertel der in den Wirtschaften verlangten Preise abgegeben wird.

Wir treten, wie erwähnt, mit besonderem Nachdruck für den Genuß von Milch ein, welche die wertvollsten Nährstoffe enthält. Wie wäre man noch vor 15 Jahren ausgelacht worden, wenn man den Eisenbahnern in den Werkstätten nahegelegt hätte, zum Frühstück eine Flasche Milch zu trinken. Jetzt werden in dem 900 Arbeiter zählenden Reichsbahnausbesserungswerk Neumünster täglich 350 Flaschen Milch getrunken. Wer sich aber erst an Milchtrinken gewöhnt hat, dem schmeckt bald das Bier nicht mehr recht.

Ferner wird bei der Reichsbahn unter ganz besonders weitgehender ideeler und finanzieller Unterstützung der Verwaltung Turnen und Sport gefördert, die, wenn sie vernünftig betrieben werden, die Abwehrkräfte im Körper ungemein stählen, aber den Alkoholgenuß in der Erkenntnis, daß er die sportlichen Leistungen beeinträchtigt, größtenteils ablehnen und auch die seelische Abneigung gegen den Alkoholismus wecken.

Endlich führen wir Patienten, die, ohne als Trinker zu gelten, durch den Genuß von Alkohol sich Erkrankungen der Stoffwechselorgane zugezogen haben, auf ärztliche Anordnung in geeignete Heilstätten über und haben damit, wenn das Heilverfahren durch den festen Willen des Kranken unterstützt wird, nunmehr streng nach ärztlicher Vorschrift zu leben, also u. a. den Genuß von Alkohol gänzlich zu meiden, ausgezeichnete Erfolge erzielt.

2. Für die Aufklärung steht uns reiches statistisches Material zur Verfügung. Die Zeitschriften des Vereins „Der Pionier" und „Auf der Wacht" bringen uns das in Hülle und Fülle. Uebrigens beteiligen sich an der Aufklärung auch die von der Verwaltung bestellten Wanderlehrer, und vor allem dürfen wir im Bedarfsfalle auf die Unterstützung durch den Vorsitzenden und die Geschäftsstelle rechnen.

Bei der Aufklärung ist es unbedingt nötig, daß man sich nicht auf die Warnung vor den schädlichen Einflüssen des Alkoholmißbrauchs beschränkt, sondern positive, praktische Besserungsvorschläge macht. Ich möchte in der Beziehung z. B. auf den Aufruf des Verbandes der Eisenbahn-Kleinwirtevereine im Bezirk Altona verweisen. Darin werden die vielen tausend Kleingärtner der Eisenbahn aufgefordert, die im Garten geernteten Früchte nicht in der verlockenden Art, wie es in vielen Drogenläden jetzt wieder dargestellt wird, in alkoholische Getränke umzuwandeln, sondern daraus nach dem Baumannschen Verfahren alkoholfreie Fruchtsäfte herzustellen, und auf der in Neumünster im Herbst stattfindenden Verbandsausstellung wird jedenfalls von kundiger Hand die Herstellung gärungsloser Fruchtsäfte gezeigt werden.

Sodann ist die seit 1904 erscheinende Halbmonatsschrift des Bezirksverbandes Altona „Die Fürsorge" auch in den Dienst der Aufklärung über den Alkoholmißbrauch gestellt. Ich bin der Schriftleiter des Blattes, das am 5. und 20. jedes Monats in 23 000 Exemplaren unter den Eisenbahnern des Bezirks Altona und in 7000 Exemplaren in anderen Direktionsbezirken verteilt wird. Abweichend von den meisten anderen Zeitschriften nimmt sie

Digitized by Google

niemals Anzeigen über Wein, Bier und dergleichen auf[1]. Sie wendet sich hier mit besonderem Erfolg an die Leser, da sie kein Tendenzblatt ist; zwischen Abhandlungen und Mitteilungen über gesundheitliche und wirtschaftliche Fürsorge sind schon seit einer Reihe von Jahren — oft in unterhaltender Form — sowohl im Hauptblatt wie im Mitteilungsblatt und in der Unterhaltungsbeilage diese Hinweise und Mahnungen eingestreut.

Das Wertvollste ist ja, daß durch diese unaufhörlichen Bemühungen die Befreiung vom Alkohol überhaupt zur Debatte gestellt wird, daß unsere Kameraden veranlaßt werden, darüber nachzudenken, und damit ist viel gewonnen. Selbst wer selber nicht große Neigung hat, von alten Gewohnheiten zu lassen, möchte doch seine Kinder davon möglichst lange fernhalten, wenn er über die Schäden des Alkoholismus aufgeklärt ist.

Zum dritten Ziel ist ein vernünftiger Ausbau der Gesetzgebung notwendig. Schankstättengesetz, Getränkesteuer, Gasthausreform, all diese Bestrebungen des Deutschen Vereins g. d. A. werden wir nach besten Kräften in der Zentrale des Bezirks (Bez.-Verband) wie durch die Ortsvereine unterstützen — und können das, wenn wir durch das Gewicht unserer Zahl wirken. Wir regen die Einrichtung von Milchverkaufsstellen an, bitten die Aufsichtsbehörden um Abstellung von Mängeln hinsichtlich der Vorhaltung von alkoholfreien Getränken auf Bahngebiet usw. und werden uns bemühen, das Vorgehen gegen die unendlich vielen Gelegenheiten, die zum Alkoholgenuß verführen, zu unterstützen.

Auch im eigenen kleineren Rahmen kann man für dieses Ziel arbeiten. Der Reichsverband der Eisenbahnvereine hat in Rantum auf Sylt ein großes Erholungsheim mit 170 Betten erbaut. Wir schenken dort auch Bier, sonst würden wir diejenigen Heimgäste, die danach Verlangen zeigen, in die anderen Wirtschaften des kleinen Ortes treiben. Aber ¼ Liter Bier kostet bei uns 35 Pf., ½ Liter Milch 10 Pf. Im Heim ist ½11 Uhr Schluß; nur wenn einmal ein Unterhaltungsabend veranstaltet wird, wird eine Stunde später geschlossen. Dagegen haben die Gäste auf Wunsch Gelegenheit, abends einen Bummel nach Westerland zu machen. Nur ein einziger Gast hat im Monat Juli sich zu dem Zweck den Hausschlüssel geben lassen. Die Eisenbahner wollen sich in ihrem Seeheim von schwerer Berufsarbeit erholen, sie suchen dort nicht Zerstreuung.

Was schließlich die gesunden Wohnungen, zu denen ich auch den Besitz eines Gärtchens rechne, bedeuten, um dem Alkohol entgegenzutreten, bedarf nicht vieler Worte. Wenn der Familienvater müde und abgespannt nach Hause kommt und mit dem einen Wohnzimmer zufrieden sein muß, in dem sich das ganze häusliche Leben abspielt, in dem die Kinder ihre Schularbeiten machen müssen, in dem allein sie Platz finden, um zu spielen und sich zu unterhalten, dann ist es oft zu begreifen, daß er Ausspannung mit seinen Bekannten in der Kneipe sucht. Durch Beseitigung der Wohnungsnot, durch Versorgung weiter Bevölkerungskreise mit Gärten treten wir, mehr als geahnt wird, dem Alkoholismus entgegen.

In dieser Weise ist die Arbeit im Bezirk Altona eingeleitet. Ob es sich empfiehlt, in anderen Bezirken ähnlich vorzugehen, möchte ich nicht entscheiden. Die Verhältnisse liegen überall etwas anders. Aber dazu möchte ich raten, in allen Bezirken bald eifrig ans Werk zu gehen. Der deutsche Mensch ist jetzt für gesundheitliche Aufklärung sehr empfänglich. Wir werden also viel Verständnis finden und durch unsere Arbeit kräftig am Wiederaufbau unseres Vaterlandes mitarbeiten können.

---

[1] Ein Verfahren, das zur Nachahmung wärmstens empfohlen wird. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Arbeitsbericht der Lehr- und Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach 1929.

A. Die gemeinnützige Tätigkeit der Anstalt — Unterricht, Aufklärung, Beratung, technische Versuche — hat sich in den anderthalb Jahren seit ihrer Gründung erfreulich aufsteigend entwickelt.

1. Schule. Für selbständige Betriebsleitung und Abhaltung von Lehrgängen wurden bisher 21 Schüler — in je dreivierteljährigen theoretisch-praktischen Lehrgängen — bzw. Gasthörer ausgebildet. Die Zahl der kürzeren Lehrgänge von 1 bis 10 Tagen betrug 1929 12 (gegen 10 im Vorjahre), wovon 5 in der Anstalt selbst.

Unterrichtsarbeit waren auch die auswärtigen Vorträge des Leiters, ebenso vielfach die Führung von (950) Gästen durch die Anstalt.

2. Der Aufklärung dienten zahlreiche Aufsätze des Anstaltsleiters, namentlich in der Obstbau- und der landwirtschaftlichen Presse und in Zeitschriften der Frauenverbände.

Die Anstalt brachte 2 Lichtbilderreihen und 2 Stehfilme über den Gesundheitswert des Obstes und über gärungslose Früchteverwertung heraus.

Drei Ausstellungen wurden beschickt, zu weiteren lieferte die Anstalt Geräte, Tabellen u. a., oder erteilte Beratung.

3. Einen außerordentlichen Umfang nahm die Beratungstätigkeit an.

An brieflichen Beratungen und Auskünften wurden 1928 rund 3000, 1929 über 4500 erteilt. Umfangreiche Gutachten bzw. Pläne wurden geliefert: a) an Behörden und gemeinnützige Anstalten 1928: 5, 1929: 21; b) an genossenschaftliche oder industrielle Betriebe 1928: 5; 1929: 19.

Als fachliche Auskunftsstelle auf diesem Gebiete hat die Anstalt im Inland wie besonders auch im Auslande (für die Schweiz allerdings nur mit Einschränkungen) offensichtlich Vertrauen und Anerkennung gefunden.

Außer den eigentlichen Gutachten erfolgt alle Beratung kostenlos.

4. Zahlreiche technische Versuche führten zu wesentlichen Verbesserungen der vorhandenen Apparate und Geräte bzw. zur Erfindung neuer.

Ein für den einfachen Haushalt hergestellter Dampfentsafter leistet bei halbem Preise in kürzerer Zeit wesentlich mehr als die bisherigen. Für Betriebe ermöglichen eine Reihe von Ausschankgefäßen, die von der Anstalt erprobt bzw. verbessert wurden, einen bequemen und sicheren Transport und Ausschank der Süßmoste.

Daneben laufen wieder zahlreiche Versuche mit den gefährlich überhand nehmenden chemischen Konservierungsmitteln. Von der Fachindustrie wird die Anstalt in zunehmendem Maße als Versuchs- und Beratungsstelle in Anspruch genommen.

Die Wirtschaftsbetriebe der Anstalt — Erzeugung von Süßmosten, Vertrieb einschlägiger Apparate und Geräte — entwickelte sich in einem alle Erwartungen übertreffenden Maße.

Nach dem ursprünglichen Plane sollte Obererlenbach eine Musteranstalt für praktische Versuche und wissenschaftliche Arbeit werden. Die immer schwieriger sich gestaltende finanzielle Lage von Reich, Ländern und Kommunen und die auch durch den Niedergang der Wirtschaft immer gespanntere Geldlage unseres Vereins zwang uns aber bald, die Anstalt so auszugestalten, daß sie den Aufwand für ihre gemeinnützige Tätigkeit baldmöglichst und weitgehend aus dem Ertrage der Eigenwirtschaft bestreiten könnte.

Zu unserer Freude kann die wirtschaftliche Rentabilität der Anstalt heute bereits als gesichert gelten.

Aus dem Wirtschaftsbericht der Anstalt glauben wir folgendes besonders hervorheben zu sollen.

1. Gesamtherstellung von Süßmosten: 1927: 50 hl, 1928: 300 hl, 1929: 1600 hl.

Digitized by Google

Die eigene Erzeugung der Anstalt von 1928 war bereits im September 1929 ausverkauft. Namentlich ihr Apfelsaft und ein ausgezeichnetes, billiges, leicht kohlensäurehaltiges Mischgetränk aus reinen Obstsäften („Fruchtsekt") fanden und finden allgemeinen Beifall, auch gewiegter Kenner.

Die Lohnmosterei hat sich — ein Zeichen für das Vertrauen der umliegenden Obst- und Verwertungsbetriebe — gegenüber dem Vorjahre von 100 auf 1200 hl gesteigert. Sie wird auch weiterhin eine Haupteinnahmequelle der Anstalt bleiben.

2. Der Umsatz durch den Vertrieb einschlägiger Apparate und Geräte, 1928 wenig über 4000 RM., stieg 1929 auf 32 471 RM. Die Anstaltsleitung kann durch die sich daraus ergebenden Beziehungen einen gewissen Einfluß ausüben im Sinne der von der Praxis dringend gewünschten Normierung und Verbilligung der Apparate und Apparateteile.

Die für März 1930 feststehende Anstellung eines tüchtigen jungen Kaufmanns wird die genannten beiden Wirtschaftszweige weiter entwickeln helfen und zugleich den bisher weit überlasteten Anstaltsleiter endlich für seine eigentlichsten Aufgaben — Technik, Unterricht, Beratung — freimachen.

Die ersichtlich starke Verwirtschaftlichung der Anstalt mag man mit einigem Rechte bedauern. Die Lehr- und Versuchanstalt wird dadurch, mehr als der Schulbetrieb dies unbedingt erfordert, auf Erzeugung festgelegt und damit in ihrer eigentlichen Forschungsarbeit verkürzt, der theoretische Unterricht (ohne Nachteile zwar für seine Klarheit und Gründlichkeit) zu äußerster Konzentration gezwungen. In einzigartigem Ausmaße aber wird andererseits eine sehr gründliche praktische Ausbildung der Schüler ermöglicht: Während die übrigen Anstalten, die sich auf diesem Gebiete betätigen — öffentliche wie private —, kaum 1000, ausnahmsweise 2000 Liter erzeugten, betrug die mit bzw. vielfach von unseren Schülern hergestellte Süßmostmenge im letzten Jahre 150 000 Liter. Welche Summe von Erfahrung, Uebung, praktischer Gewandtheit konnten sich die Schüler damit — wie in der Ausprobung und Zusammensetzung der bestellten Apparate und Geräte — aneignen!

Die für Erweiterung und Rationalisierung der Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Ausbauten und Einrichtungen wurden in erster Linie ermöglicht durch eine namhafte Beihilfe des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft; ferner durch eine Beihilfe des Hessischen Ministeriums des Innern und Zuwendungen der drei Landesversicherungsanstalten Münster, Darmstadt und Kassel.

Die damit neuerstellten Räume wurden Anfang Dezember von den Vertretern der Landesversicherungsanstalten Münster und Düsseldorf, den Herren Landesrat Dr. h. c. Kraß und Landesverwaltungsrat Meurer, wie kurz vorher vom Präsidenten der Landesversicherungsanstalt Darmstadt, Herrn Dr. h. c. Neumann, eingehend besichtigt und dabei die Zweckmäßigkeit und Gediegenheit der Bauten wie die erfreulich sparsame Verwendung der Gelder rühmend anerkannt.

Im gleichen Sinne sprach sich auch bei längerem Besuche Herr Ministerialdirektor Dr. Grieser vom Reichsarbeitsministerium und Herr Präsident Hensel von der Hessischen Landwirtschaftskammer Darmstadt, aus.

Eine Reihe weiterer dringlicher Verbesserungen wurde durch Beiträge des Deutschen Vereins gedeckt, der überdies von den Anstaltsgehältern rund 12 000 RM. auf sich nahm.

Die Gründung der Lehr- und Versuchsanstalt Obererlenbach war 1927 gewiß ein Wagnis. Heute darf dieser gewagte Versuch als im ganzen wohlgelungen gelten.

Mit steigendem Erfolge arbeitet die Anstalt für eine bessere und günstigere Verwertung der Erzeugnisse des deutschen Obst- und Weinbaues, zum Besten unserer Volksgesundheit und Volkswohlfahrt.

Digitized by Google

Entschließungen.

Betr. Zusammenarbeiten mit den Zentralbehörden

(gefaßt in der Verwaltungsausschußsitzung am 12. September).

Zur Abwehr der steigenden Alkoholgefahren sind neuestens große Zentralbehörden des Reichs und der Länder (in vorbildlicher Weise die Hauptverwaltung der Reichsbahn, das Reichspostministerium, das preußische Ministerium des Innern u. a.) in bedeutsamen Verfügungen für planmäßige Aufklärungsarbeit und vorbeugende Einrichtungen eingetreten. Leitung und Geschäftsführung des Deutschen Vereins g. d. A. haben diese Absichten der Behörden sofort weithin aufgegriffen und haben mit zur Verwirklichung beigetragen.

Erfreut und dankbar für diese wertvollen Wege fruchtbaren Zusammenwirkens ruft heute der Verwaltungsausschuß des Deutschen Vereins seine Verbände und Ortsgruppen überall zu tatkräftiger Mitarbeit auf.

Betr. Sport und Turnen

(gefaßt in der Verwaltungsausschußsitzung am 12. September).

Um der Wahrheit und Klarheit willen begrüßen wir die Erörterung über das Alkoholproblem, die in Kreisen des Sports und Turnens eingesetzt hat.

Wir sind gewiß, daß die geistigen Führer der deutschen Leibesübungen ihre wissenschaftlich begründeten und praktisch bewährten Ueberzeugungen — ohne jeden Gewissensdruck von außen — in ihren Verbänden und Vereinen zur Anerkenung bringen werden.

Unsere Freunde bitten wir, sich für die volksgesundheitlich notwendige Erhöhung der öffentlichen Beihilfen für Leibesübungen überall tatkräftig einzusetzen.

Damit würde auch die strittige und schwierige Frage des Alkoholausschanks auf Sportplätzen rascher. leichter und befriedigender zur Lösung gebracht.

Betr. Handel und Gewerbe

(gefaßt in der Hauptversammlung am 13. September).

Befreiung des deutschen Volkes vom Alkoholismus wird Arbeitsfreude und Arbeitskraft, Sparkraft und Kaufkraft des deutschen Volkes steigern, die Ueberzahl der deutschen Gewerbe beleben, den Zinsfuß senken, die Unfall-, Kranken- und Steuerlasten von Arbeitgebern, Angestellten und Arbeitern vermindern und eine beschleunigte Entlastung der deutschen Wirtschaft von Schuldzinsen und Tributen ermöglichen. Nicht radikale Experimente und Verbote, sondern Selbsterziehung und Volksaufklärung können hier, zwar nur schrittweise, aber um so sicherer Erfolg bringen. In dieser Erkenntnis ruft der Deutsche Verein g. d. A. alle deutschen Handels- und Industriekammern, Gewerbe- und Handwerkskammern, Konsumgenossenschaften und Gewerkschaften auf, im Interesse der Steigerung aller Arbeitsleitsungen, der Rationalisierung aller Betriebe und des Aufstiegs der gesamten Volkswirtschaft endlich offen und entschieden einzutreten in den ebenso sittlich wie wirtschaftlich begründeten deutschen Befreiungskampf gegen den Alkoholismus.

Betr. Polizeistunde

(gefaßt in der Hauptversammlung am 13. September).

Ein kleiner, aber einflußreicher Teil von Handel und Gewerbe erstrebt die zur Zeit reichsgesetzlich ausgeschlossene Beseitigung der Polizeistunde. Weite Kreise des Gastwirtsgewerbes, und nahezu einmütig und entschieden die Angestellten des Gastwirtsgewerbes lehnen diese Bestrebungen ab. Der

Digitized by Google

Deutsche Verein g. d. A. würde in der Beseitigung der altbewährten Einrichtung der Polizeistunde einen verhängnisvollen Schlag gegen Volksgesundheit, Volkskraft und Volkssittlichkeit sehen. Denn dadurch würde im wesentlichen nicht die Möglichkeit zu berechtigter Erholung und Erfrischung, sondern die Versuchung zum Uebermaß im Trinken für zügellose und haltlose Elemente gesteigert werden. Diesen würde die Aufhebung der Polizeistunde fast ausschließlich zugute kommen mit der Wirkung, daß Volksgesundheit und Arbeitsleistung sinken, die spezifisch alkoholische Kriminalität und damit die Belastung von Polizei und Gerichten ebenso steigen würde wie die Gefahr geschlechtlicher Erkrankungen. Diese Schäden würden erkauft werden mit einer für die allermeisten Wirte ganz unfruchtbaren und unerwünschten Belastung, mit Ausgaben und Arbeitskraft und einer entsprechenden Belastung der Angestellten. Die Aufhebung der Polizeistunde würde in schroffem Gegensatz stehen zu den erheblichen Beschränkungen, denen z. B. ein lebenswichtiges Gewerbe wie das Bäckereigewerbe im Interesse des Volkswohls unterworfen ist.

Die 40. Jahresversammlung des Deutschen Vereins g. d. A. richtet an Reichsregierung, Reichstag und Reichsrat das dringende Ersuchen, die Polizeistunde nicht aufzuheben, sondern vielmehr reichsgesetzlich so zu ordnen, daß eine ein großes Wirtschaftsgebiet umfassende allgemeine Ausdehnung der Polizeistunde über das Interesse der Volksgesundheit hinaus ausgeschlossen wird.

Betr. Verkehrswesen

(gefaßt in der Verkehrskonferenz am 12. September).

Die von Vertretern der Eisenbahn-, Post- und Polizeiverwaltungen zahlreich besuchte Konferenz der Abteilung „Verkehrswesen" des Deutschen Vereins g. d. A. am 12. September in Frankfurt a. M. hat mit Genugtuung von den guten Fortschritten der Arbeit Kenntnis genommen, die mit in erster Linie der verständnisvollen und tatkräftigen Unterstützung der in Frage kommenden Behörden zu danken ist.

Im Anschluß an den Vortrag eines Vertreters des preußischen Ministeriums des Innern über Anzeichen und Feststellung von Alkoholeinfluß bei Verkehrsunfällen bittet sie die deutschen Polizeiverwaltungen, dieser zumal angesichts der zahlreichen, ständig steigenden Verkehrsunfälle alkoholischen Ursprungs so wichtigen Frage ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und auf Grund der in Deutschland und in anderen Ländern gemachten Erfahrungen Richtlinien für die Feststellung der ursächlichen Rolle des Alkohols, und zwar auch verhältnismäßig geringer Alkoholmengen bei Verkehrsunfällen aufzustellen.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LV.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Das Gesetz vom 21. Mai 1929 zur Aenderung der Branntweinmonopolverhältnisse [1].

Es stellt eine Aenderung des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 in einer Anzahl von Punkten dar, mit dem Hauptzweck der Herausholung eines Mehrertrags aus dem Monopol von rund 90 Millionen Mark für die Reichskasse in Verbindung mit Verhinderung von Steuerhinterziehungen. Für die Nüchternheitsbestrebungen bedeutsame Bestimmungen:

1. Erhöhung der an das Reich abzuführenden Branntweinsteuer („Hektolitereinnahme") von bisher 330 auf 400 Mark je Hektoliter Weingeist. Ermächtigung des Reichsfinanzministers, ggf. Branntwein, der sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im freien Verkehr befand, einer Ausgleichsteuer zu unterwerfen.

2. Schärfere Ueberwachung der Herstellung und Verwertung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen einschließlich amtlicher Aufsicht über die bezüglichen Rohstoffe, Geräte und Einrichtungen. Anmeldepflichtigkeit der noch in Frage kommenden Betriebe und Geräte und Verbot des Anbietens, Anpreisens oder Verkaufs einschlägiger Gegenstände usw. Vorschrift, daß im Handel Branntwein nicht zu einem Preis angeboten, gehandelt oder erworben werden darf, der den von der Monopolverwaltung festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis unterschreitet.

3. Einschränkung der Abgabe von Branntwein (Weingeist) zu ermäßigtem Verkaufspreis. Zur Herstellung von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren solcher nicht mehr zulässig.

4. Herabsetzung der Mindest-Alkoholgrenze für gewöhnlichen Trinkschnaps von 35 auf 32 Raumhundertteile, während die Mindestgrenze für Arrak, Rum, Obstbranntwein sowie Verschnitte davon und Steinhäger auf 38 v. H. belassen wurde.

5. Nicht ablieferungspflichtig ist Kornbranntwein und Branntwein aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe u. dgl. und solcher, der in einer (kleinen) Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer hergestellt ist. Die Herstellung von Branntwein aus Kernobst, Weinhefe und Most in kleinen Brennereien durch Stoffbesitzer wird durch Abschläge am Branntweinaufschlag erleichtert. Auch sonst werden die Kleinbrennereien „mit Rücksicht auf die Notlage der Kleinwirtschaft" begünstigt.

Die Steuererhöhung und (durch Bekanntmachung der Monopolverwaltung vom 22. Mai) die Alkoholgehalt-Festsetzung gilt ab 1. Juni, die übrigen Vorschriften ab 1. August v. J.

Der Reichspostminister unterm 9. Dezember 1929 an die Oberpostdirektionen, betr. „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs".

Durch die Vf. vom 21. 9. 1928. IV Q 617 und vom 4. 5. 1929, IV/VI Q 183, sind verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs bei dem Personal der DRP. angeordnet worden. Bei diesen Maßnahmen lege ich der regen Mitarbeit der Post-Sportvereine größte Bedeutung bei, weil der Genuß alkoholhaltiger Getränke sowie auch ein Nikotinmißbrauch dem Sinne und Geiste der Leibesübungen zuwiderläuft. Ich halte es daher für dringend erwünscht, daß ebenso wie in den Erfrischungsräumen der DRP. auch bei den vereinseigenen Sportplätzen usw. dort, wo keine öffentliche Bewirtschaftung der Kantinen stattfindet, der Ausschank von alkoholhaltigen Ge-

[1] Reichsgesetzbl. Teil I Nr. 21 d. J. — Vgl. im übrig. den Aufsatz von Dr. Bickerich im letzten Heft!

Digitized by Google

tränken möglichst vermieden wird. Sollten Vereine für Versammlungen usw. noch auf öffentliche Wirtschaften angewiesen sein, so sind sie bei Bestrebung auf Gewinnung von Räumen, in denen sie vom Alkoholzwang unabhängig sind, nachhaltig zu unterstützen.

Die OPD. wollen sich die Bekämpfung des Alkohol- und Nikotinmißbrauchs in diesem Sinne auch durch die Post-Sportvereine angelegen sein lassen.

Der preußische Minister des Innern betr. die Erteilung von Schankerlaubnissen.

Laut Antwort des Ministerfl auf eine Kleine Anfrage im preußischen Landtag besteht (nach Amtl. preuß. Pressedienst vom 23. September) zurzeit keine rechtliche Möglichkeit, den Kreisausschüssen und den Bezirksausschüssen bindende Anweisungen hinsichtlich der Bedürfnisprüfung bei Schankerlaubnisanträgen zu geben. Eine derartige Möglichkeit sei indessen in dem Entwurf eines Schankstättengesetzes vorgesehen, der bereits seit längerer Zeit dem Reichsrat vorliegt. Auf Grund der geltenden Rechtslage können lediglich die Ortspolizeibehörden, die vor der Erteilung von Schankerlaubnissen zu hören sind, mit bindender Anweisung versehen werden. Daneben ist den Regierungspräsidenten und Landräten aufgegeben, die gleichen Gesichtspunkte bei den Beratungen in den Bezirks- und Kreisausschüssen zur Geltung zu bringen. Die Kreis- und Bezirksausschüsse selbst sind in ihrer Beschlußfreiheit nicht beschränkt.

Derselbe Minister betr. Förderung des Ausschanks alkoholfreier Getränke.

Nach I 4 des Runderlasses vom 17. März 1927 ist bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken das Bedürfnis im allgemeinen anzuerkennen. Diese Bestimmung findet, wie die Praxis zeigt, nicht überall die erforderliche Beachtung. Der preußische Minister des Innern weist daher (laut Amtl. preuß. Pressedienst vom 21. Dezember) in einem Runderlaß darauf hin, daß der Ausschank alkoholfreier Getränke möglichste Förderung verdiene. Seitens der Ortspolizeibehörden sei das Bedürfnis für den Ausschank dieser Art daher allgemein und grundsätzlich anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfalle besondere polizeiliche Rücksichten eine anderweite Beurteilung ausnahmsweise geboten erscheinen lassen.

Polizeipräsident und Bezirksausschuß in Berlin gegen Alkoholausschankerlaubnis für Kioske und Trinkhallen.

Der Bezirksausschuß Berlin hat in einer Verwaltungsklage zweier Gastwirte gegen den Berliner Polizeipräsidenten wegen Erteilung der Vollschankerlaubnis in Trinkhallen eine für das Gastwirtsgewerbe Berlins grundsätzlich bedeutungsvolle Entscheidung gefällt. Beide Anträge wurden abgelehnt, ebenso die Halbschankerlaubnis. Der Bezirksausschuß schloß sich den Ausführungen des Polizeipräsidenten an, wonach grundsätzlich für Kioske und Trinkhallen keine Erlaubnis zum Alkoholausschank zugestanden werden könne. (Nach „Das Gasthaus", Nr. 91 vom 30. Juli 1929.)

Maßnahmen des Landesschulamts von Schaumburg-Lippe auf der Linie der Jugendaufklärung anläßlich der Werbewoche des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus im Frühjahr 1929.

Das Landesschulamt ordnete am 23. Februar 1929 an, daß in allen Volksschulen des Landes in der Woche vom 18. bis 23. März in je 2 Wochenstunden auf der Ober- und Mittelstufe im lehrplanmäßigen Unterricht auf die Gefahren des Alkoholismus hingewiesen und mit allem Nachdruck den Kindern eine möglichst alkoholfreie Lebensweise im Interesse der eigenen, wie der Volksgesundheit und -moral nahegelegt werde. Diese Anordnung wurde nach den Berichten der Schulen an das Landesschulamt von allen Schulen mit großem Interesse für die gute Sache und mit Nachdruck durch-

Digitized by Google

geführt. Ferner hat das Landesschulamt das Buch von Ulbricht „Die Alkoholfrage in der Schule" an alle Schulen in je einem, an die größeren Schulen in mehreren Stücken kostenlos verteilen lassen, und zwar so zeitig, daß es von den Lehrern zur Vorbereitung auf die Werbewoche benutzt werden konnte.

Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 13. November betr. Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

„Nach Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten haben die Wahrnehmungen auf dem Gebiete der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches ergeben, daß trotz aller dankenswerten alkoholgegnerischen Bestrebungen doch im letzten Jahre ein sichtbarer Einfluß in der Richtung einer Beschränkung der Zahl der Trunksüchtigen nicht zu verzeichnen gewesen ist, ja jene Zahl sogar eher zu- als abgenommen habe. Insbesondere bleibt auf diesem Gebiete auf dem flachen Lande noch viel zu tun. Um dem Alkoholmißbrauch energisch entgegenzutreten, mache ich allen Polizeibehörden die scharfe, unauffällige Beaufsichtigung der Wirtschaften, insbesondere der Schnapskneipen, zur besonderen Pflicht. Sollten wiederholte Ermahnungen des Schankwirts vergeblich sein, ist wegen Entziehung der Konzession das Weitere zu veranlassen."

Gegen die „Festseuche" und verschiedene Auswüchse, die vielfach mit ihr verbunden sind,

hat im August v. J. der **Landrat des Kreises Arnsberg (Westf.)** in einer Konferenz der Bürgermeister des Kreises und durch Mitteilungen in den Zeitungen eindringlich Stellung genommen: in den Städten wie auf dem flachen Lande nähmen die Feste und das Feiern ein Ausmaß an, das mit der Notlage aller Schichten unseres Volkes in gar keinem Verhältnis mehr stehe. Ebenso wandte er sich gegen das zunehmende „Rundengeben" und den vielfach noch üblichen Freibierausschank bei den Festen.

Hinweis des Regierungspräsidenten in Kassel vom 3. Dezember an die Landräte und Magistrate auf die Jugendschutzbestimmungen des Notgesetzes:

„Einem Abschlußbericht über eine Wanderausstellung über den Alkoholismus im hiesigen Regierungsbezirk entnehme ich, daß unter der Jugend die Trinksitte noch weit verbreitet ist. Auch von Seiten der Lehrerschaft sind diese Klagen geäußert worden. Ich nehme daher Veranlassung, auf § 5 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) hinzuweisen, und ersuche, die Durchführung dieser Vorschrift überwachen zu lassen."

Bekanntmachung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. August 1929 betr. Verkehrsunfälle infolge Trunkenheit:

„Die Zahl der Unfälle, die durch betrunkene Kraftfahrzeugführer verschuldet worden sind, steigt beständig. Daher haben Gemeinderäte für die im Gemeindedienste stehenden Kraftfahrzeugführer Dienstanweisungen folgenden Inhalts erlassen:

„Die städtischen Kraftwagenführer haben nüchtern zum Dienst zu erscheinen; es ist ihnen der Genuß alkoholhaltiger Getränke irgendwelcher Art (Bier, Wein, Branntwein, Obstwein u. dgl.) während des Dienstes und während der Pausen, insbesondere auch bei Fahrten nach auswärts, verboten."

Den in Frage kommenden Stellen wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren, außerdem aber eine Ergänzung der etwa bestehenden Droschkenordnungen in dieser Richtung vorzunehmen."

Desgleichen des Regierungspräsidenten zu Stettin vom 19. Oktober:

„Betrifft Straßendisziplin der Kraftwagenführer.

Es wird nicht selten darüber Klage geführt, daß Kraftwagenführer dadurch Verkehrsunfälle erleiden bzw. herbeiführen, daß sie sich in angetrunkenem Zustand an das Steuer eines Kraftwagens setzen. Jeder Kraftwagenführer, der auch nur die geringste Menge alkoholischer Getränke zu sich genommen

Digitized by Google

hat, hat die Pflicht, besonders langsam und vorsichtig zu fahren. Wenn er merkt, daß er infolge des Alkoholgenusses irgendwie unsicher ist (? D. Ber.), so sollte er die Steuerung des Wagens unbedingt einem anderen Kraftfahrer überlassen.

Ich ersuche, die Polizeiorgane anzuweisen, jeden Kraftfahrer, der in angetrunkenem Zustand am Steuer eines Kraftwagens oder Kraftrades angetroffen wird, rücksichtslos zur Anzeige zu bringen, und ihm sodann für die Dauer von etwa 6 Monaten den Führerschein zu entziehen. Führt er infolge dieses Zustandes irgendeinen Verkehrsunfall herbei, so ist die dauernde Entziehung des Führerscheines ernstlich in Erwägung zu ziehen.

Zur Warnung der übrigen Kraftfahrer ist die erfolgte Entziehung eines Führerscheines der Tagespresse zur Veröffentlichung in geeigneter Weise mitzuteilen. ..."

Bezugnahme der Hamburgischen Ausführungs-Verordnung vom 28. September betr. den bedingten Strafaufschub (§ 6) auf Trinker:

„. . . Handelt es sich bei den Verurteilten um solche Personen, bei denen ihr Vorleben oder ihre Persönlichkeit die Vermutung rechtfertigt, daß sie nur bei hinreichendem Anhalt und Kontrolle sich straffrei führen werden, so empfiehlt es sich, sie einer Schutzaufsicht zu unterstellen. Für die Uebernahme der Schutzaufsicht über erwachsene Personen, die sich noch nicht in Strafhaft befunden haben, kommt in erster Linie die Gerichtshilfe für Erwachsene in Frage. Ergibt sich aus dem Strafregister oder aus den Vorakten, daß der Verurteilte bereits Strafen in den Hamburgischen Gefangenenanstalten verbüßt hat, so empfiehlt es sich, die Schutzaufsicht der Sozialabteilung der Hamburgischen Gefangenenanstalten zu übertragen.

Außerdem kommen für die Uebernahme der Schutzaufsicht in Betracht: . . . bei Trinkern und Trunkenheitsdelikten die Trinkerfürsorge der Wohlfahrtsbehörde."

Erneute Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 24. Oktober für vorgeschrittene Trunksucht als Krankheit.

Anläßlich eines vorgekommenen bestimmten Falles hat das Reichsversicherungsamt eine vom Oberversicherungsamt Hamburg bestätigte ablehnende Entscheidung des Versicherungsamts Hamburg aufgehoben und das Verfahren an ersteres zurückverwiesen. Es erklärt unter Verweisung auf seine Entscheidung vom 6. Dezember 1915, daß es keinem Zweifel unterliegen könne, daß vorgeschrittene Trunksucht eine Krankheit im Sinne des § 165 RVO. sei, und daß bei einem Anspruch auf Krankengeld die Klage durchdringen müsse, wenn diese Krankheit den Kläger arbeitsunfähig gemacht habe. In letzterer Beziehung sei allerdings der Nachweis nötig, daß der Betreffende nicht oder doch nur mit Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig gewesen ist, seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. Bem. 15 zu § 182 der Reichsversicherungsordnung im Kommentar der Mitglieder des Reichsversicherungsamtes);" nur wenn diese Frage zu bejahen sei, liege Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 der Reichsversicherungsordnung vor".

Schutz der Pfleglinge der Trinkerheilstätten gegen Verabreichung geistiger Getränke in benachbarten Gastwirtschaften.

Anläßlich unliebsamer Vorkommnisse hat der Landrat des Kreises Hamm in Westfalen kürzlich dem beschuldigten Gastwirt gegenüber Vorsorge getroffen, daß Mißstände der bezeichneten Art[3] sich nicht wiederholen, außerdem eine allgemeine Polizeiverordnung veranlaßt, die den Ausschank alkoholischer Getränke an Pfleglinge der betreffenden Trinkerheilanstalt unter Strafe stellt.

---

[2] Ausführlicher und Nutzanwendung in Blätter f. prakt. Trinkerfürsorge, 1929 H. 6, S. 99 f.

[3] Der Wirt verabreichte Pfleglingen der Heilstätte, die ihm als solche bekannt waren, fortgesetzt Alcoholica auf Borg.

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Oktober 1929 bis zum 28. Februar 1930.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Zum Internationalen Reklamekongreß in Berlin kamen 240 englische Reklamekundige. Sie wurden von der holländischen Genossenschaft für Reklame in Hoek empfangen; im Sonderzuge, der sie weiterführte, fand jeder als Wahrzeichen der Niederlande ein Stück Schokolade und eine Flasche Genever! („De Bl. Vaan", Nr. 34).

Ein Musterbeispiel der Internationalität des Schmuggels: Den finnländischen Behörden gelang es, in der Nähe von Raumo (Finnland) ein unter rumänischer Flagge fahrendes Spiritus-Schmugglerschiff zu beschlagnahmen. Das Schiff war gerade dabei, seinen Spiritus auf zwei Motorboote zur Beförderung an die Küste abzuladen. Die Zollwache eröffnete auf das Schiff Feuer, das von ihm erwidert wurde. Es gelang schließlich, das Schmugglerschiff zu beschlagnahmen. Es führte den Namen „Pik As" und war früher unter türkischer Flagge gefahren. Der Kapitän des Dampfers ist ein Schwede, die Besatzung soll aus Deutschen bestehen. („K. N. N.", 5. 10.)

Eine „Standard Encyclopedia of the Alcohol Problem" (6 Bände, Preis 37,50 Dollar) ist im Verlage The Amerikan Issue Publishing Company, Westerville, erschienen.

Die kontinentale Ausgabe des „International Record" wird jetzt unter dem Titel „Der Weg des Alkoholverbots" — in deutscher Ausgabe Schriftleitung Prof. Dr. Strecker — im Neuland-Verlag, Berlin, herausgegeben.

Auf Grund der Schriften Irving Fishers über das nordamerikanische Alkoholverbot hat Robert R. Corradini einen Film „Befreiung" hergestellt, den in Großbritannien und Nordirland vorzuführen die Kingdom Alliance das Recht erworben hat. („All. News", Nr. 9.)

Die „Alliance News" berichten: Die meisten angesehenen Londoner Hotels seien voll von wohlhabenden Amerikanern. Es errege die Verwunderung der Oberkellner, daß sehr wenige von ihnen alkoholische Getränke genießen, dagegen Eiswasser und milde Getränke (soft drinks) sehr begehrt seien, auch am Unabhängigkeitstag. („Clipsh." des meth. „Board of Temp.", 19. 8.)

Die amerikanischen Behörden haben sich darüber beschwert, daß von Kanada (insonderheit von Ontario) aus durch Flugzeuge erheblich Alkohol eigeschmuggelt werde. Geplant wird ein Luftkontrolldienst. („Schwäb. Merk., 12. 9.)

Auf dem Zweiten Internationalen (sozialistischen) Jugendtreffen in Wien Mitte Juli hieß es: Die Jugendinternationale wird alles, was in ihrer Kraft steht, veranlassen, um die arbeitende Jugend ganz vom Alkohol wegzubringen. Die junge Garde der Arbeiterschaft ist eine der stärksten Hoffnungen der Arbeiter-Abstinenten. („Der Abst.", Nr. 9.)

Das Jahrbuch für Alkoholgegner 1930, herausgegeben von F. Goesch, (Berlin, Neuland-Verlag) ist mit seinen guten Uebersichten über die alkoholgegnerischen Vereine und Belange aller Art fürs deutsche Sprachgebiet (und z. T. auch für zwischenstaatliche Interessen) wiederum ein dankenswerter praktischer Führer.

Die alle 2 Jahre stattfindende Konferenz der Friendly Society der Rechabiten tagte 28. 8. zu Brighton und beschäftigte sich besonders mit dem jugendlichen Zweig der Organisation. 1928 ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder auf 346 955 angewachsen. Auch die Berichte von Uebersee bezeugten eine Zunahme der Jugendlichen-Zelte mit 38 097 Mitgliedern. („Manch.

Digitized by Google

Guard.", 29. 8.) Die Konferenz sprach sich für das Gemeindebestimmungsrecht aus.

Mit dem 2. nationalen katholischen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung in Münster 29. 11. war der erste internationale Kongreß dieser Art verbunden. Aus Holland kam der Gruß: „In Münster soll wieder Friedensarbeit getan werden." Vertreter waren u. a. aus Holland, Belgien, Südslawien, Polen, Schweiz, Lettland erschienen. („Münst. Anz.", 29. 11. — Vgl. „Katholisches" in diesem Hefte.)

Das Generalsekretariat des Völkerbundes hat an alle Regierungen einen Fragebogen geschickt mit der Bitte um Angaben über den Umfang des Schmuggels in ihren Ländern und über Maßnahmen dagegen. Es ersucht auch um eine Aeußerung, ob eine allgemeine internationale Vereinbarung gegen den Schmuggel von praktischem Nutzen sein könnte.

Die Kantine für die Schweizer am Vatikan, die sonst von Besuchern des Vatikans gerne benutzt wurde, ist seit einiger Zeit dem Zivilverkehr verschlossen. (Briefl. Mitteilung eines Dominikanerpaters.)

Der Zirkus Sarrasani hat in seiner Truppe ein Anzahl Sioux-Indianer. In München und Berlin (und sicherlich allenthalben, wo der Zirkus sich zeigte) sind die Gastwirte ersucht, den Indianern keinen Alkohol zu verabfolgen. („Kiel. Ztg.", 16. 2.; „Kpfr.", Nr. 2.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die erste Lesung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafrechtsbuches ist 21. 2. vom Strafrechtsausschuß des Reichstages abgeschlossen. Zuletzt wurden noch mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Volkswirtschaftlichen Ausschusses zum Entwurf eines Gaststättengesetzes der § 369 über die Verabreichung geistiger Getränke an Betrunkene und § 413, der die Uebertretung von Vorschriften gegen das Verabreichen geistiger Getränke und Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche mit Geldstrafe bedroht, gestrichen. Der Strafrechtsausschuß behielt sich allerdings vor, diese Vorschriften bei der zweiten Lesung wieder einzufügen, falls ihm die im Entwurf eines Gaststättengesetzes vorgenommenen Aenderungen als nicht genügend erscheinen sollten.

Wenn dieses Heft in die Hände der Leser gelangt, werden auch die Beratungen des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über den neuen Entwurf eines Schankstättengesetzes beendet sein. Bis jetzt kann man sagen, daß mit kleiner Mehrheit eine Reihe wichtiger Reformen beschlossen ist. — Die zweite Lesung (im März) scheint einen Teil der Reformen wieder in Frage zu stellen.

Hin und her fluteten die Kämpfe um eine Reichsfinanzreform. Indessen die Not der Gegenwart drängte zu sehr. Die entscheidende Sitzung des Reichskabinetts brachte eine Einigung auf Erhöhung 1. des Kaffee- und Teezolls schon vom 5. 3. an (für rohen Kaffee von 130 auf 160 RM. der Doppelzentner, für gebrannten von 175 auf 300 RM., — für Tee von 220 auf 350 RM.) — wovon eine Mehreinnahme von 60 Millionen RM. erwartet wird —, 2. der Biersteuer um 75 v. H., die eine Mehreinnahme von 240 Millionen RM. bringen soll, von denen ein Viertel den Ländern zugedacht ist. — Ueber die Biersteuer (bzw. ihre Verwendung) wird weiter mit den Parteien verhandelt. — Ferner wird eine Mineralwassersteuer wieder eingeführt, welche 40 Millionen RM. bringt. — Mittelbar geht uns auch die Erhöhung der Zölle auf Benzin und die Einführung eines Benzolzolles an, weil zu hoffen ist, daß dadurch der Anreiz, Alkohol als gewerblichen Kraftstoff zu verwenden, verstärkt wird. — Der Ertrag aus der Mineralwassersteuer soll unmittelbar den Ländern zur Weitergabe an die Gemeinden zufließen.

Natürlich fehlts nicht an kräftigstem Widerspruch in Interessentenkreisen. Der Deutsche Weinbauverband warnte dringend vor einer Weinsteuer irgend-

Digitized by Google

welcher Art. In den Winzerkellern lagerten 1. 10. 29 noch etwa 50 v. H. mehr Wein als 1. 10. 28. Die Weinpreise seien für die qualitativ guten Weine des Jahres 1929 so tief gesunken (bis zu 28 RM. das Hektoliter herunter wurden den Winzern geboten), daß sie bei weitem nicht die Produktionskosten deckten. Jegliche Steuer würde die drohende Katastrophe beschleunigen. („Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 94.) — Der Deutsche Brauerbund „widerspricht ... mit aller Entschiedenheit. Eine Biersteuererhöhung wirkt in hohem Maße unsozial, da das Bier das deutsche Volksgetränk ist — —" (! !). („Dresd. Anz.", 10. 10.) Parlamentarisch ist vor allem die Bayrische Volkspartei Trägerin der Gegnerschaft. Die Münchner Fraktion hat den Münchner Stadtrat zu schärfstem Protest gegen die geplante Biersteuererhöhung als eine schwere Schädigung der bayrischen Bevölkerung und der heimischen Brauindustrie veranlaßt.

Erwägungen haben über Einführung eines Biermonopols geschwebt, die jedoch noch nicht „über eine erste Prüfung hinausgekommen" sind. („Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 83.) Der Deutsche Brauerbund erklärt den Vorschlag eines Bierhandelsmonopols für „gänzlich indiskutabel".

Die Vertreter der Spitzenverbände von Weinbau und Weinhandel tagten mit einem Vertreter des Reichsernährungsministers in Wiesbaden. Man ist sich längst darüber klar geworden, daß die schon vor 3 Jahren mit Mitteln des Reiches unternommene Absatzpropaganda für deutschen Wein jetzt in verstärktem Maße wiederholt werden müßte. — Man will besonders den glasweisen Ausschank fördern und sich dazu mit Führern des Gastwirtegewerbes in Verbindung setzen. („Dtsche. Gastw.-Ztg.", 30. 11.) Auf der Tagung des deutschen Hotelgewerbes erklärte man sich beunruhigt durch die wachsende Zahl von Selbstausschänken der Winzervereine. (Desgl. 16. 11.)

Das Ergebnis der Weinernte 1929 wird folgendermaßen zusammengefaßt: Mangels ausreichender Niederschläge blieb die Entwicklung der Trauben in der Größe etwas zurück; sie erreichten aber einen hohen Süßgrad. Nach Menge wurde eine Halbe-bis-Dreiviertel-Ernte eingebracht nach Güte ein Jahrgang etwa wie 1915 und 1917. Gesamtzensur: ein guter Mittelwein. — Die Herbstpreise lagen weit unter den vorjährigen. Das Geschäft litt unter der gesunkenen Abnahmefähigkeit der Verbraucher und dem chronischen Geldmangel des Handels. („Berl. Börs.-Ztg.", 19. 11.)

Der Beirat des Reichsmonopolamts beschloß u. a.: 1. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1929/1930 wird mit sofortiger Wirkung auf 80 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt. 2. Für vom 1. 12. ab hergestellten Branntwein wird der Grundpreis auf 63 RM. für den Hektoliter Weingeist festgesetzt. („Hamb. Corr.", 23. 11)

Auf eine „Kleine Anfrage" aus Zentrumskreisen betr. Notlage der Landwirtschaft erwiderte der preußische Landwirtschaftsminister u. a.: Zur Herbeiführung größerer Wirtschaftlichkeit der Milchviehhaltung wirkt die Staatsregierung dahin, daß die Mittel des landwirtschaftlichen Notprogramms zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die die Erhöhung der Qualität und Standardisierung der Milch und Milcherzeugnisse und die Förderung des Absatzes bezwecken. (Drahtung, 8. 10.)

Der Reichsmilchausschuß hat einen Werbefreiballon herstellen lassen, der 2. 2. 30 in Berlin mit einer Flasche Milch getauft wurde. Somit wird die Luftwerbung in den Dienst der Milch gezogen. (WTB., 2. 2. 30.)

Von kommunistischer Seite wurde behauptet, auf dem Kreuzer Emden sei gemeutert worden. Das Reichswehrministerium erklärt nach vorgenommener Untersuchung: 13. 10. hätten einige dienstfreie Matrosen sich betrunken und in betrunkenem Zustande die Internationale gesungen, einer auch mit einem roten Taschentuch demonstriert. Das Kriegsgericht verurteilte zwei Teilnehmer wegen Ausschreitung in der Trunkenheit zu 5 Wochen Arrest; einer wurde freigesprochen. („Schau.-Bg.-Ztg.", 31. 12.)

Ueber die Wahlen für die städtischen Kollegien und den Provinziallandtag schreibt das „Krch.- u. Schulblatt" Nr. 35: „Sehr lebhaft bedauern wir, daß wenigstens in den größeren Städten als Wahllokale immer noch Wirtschaften dienen müssen, so daß die Wahlen unter einem Dunst von Grog

Digitized by Google

und Schnaps vollzogen werden, und sich die Wähler erst durch ein Gewühl von trinkenden Männern und Frauen an der Tonbank vorbeidrängen müssen, ehe sie ihre Stimme abgeben können. Man mag zu dem Wahlsystem stehen, wie man will: diese Schnapsathmosphäre ist jedenfalls unwürdig und in vielen Fällen zweifellos verhängnisvoll."

Für Berlin wurde ein Flugblatt „Gastwirte und Kommunalwahlen" verbreitet, welches für die Wirtschaftspartei warb. „Vergeßt nicht die aufsehenerregenden Enthüllungen der Sklarek-Affäre, vergeßt nicht die städtische Protektion der Warenhäuser, vergeßt nicht die gastwirtsfeindlichen Regiebetriebe des Magistrats, vergeßt nicht die immer mehr um sich greifende Kommunalisierung der Wirtschaftsbetriebe!" — — Erwähnt werden u. a. städtische Sportplätze und Freibäder mit Ausschank.

Landgerichtsdirektor Dr. Wahle erinnert anläßlich der Wahlen („Neuland", Nr. 39) daran, daß „die Aechtung des Alkohols letzten Endes auch eine politische Angelegenheit" sei, und fordert entsprechendes Vorgehen der Alkoholgegner. — Die „Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 85, horcht hoch auf.

Auf Anregung des Ministers des Innern veranstaltete die Vereinigung der rheinisch-westfälischen Polizeipräsidenten 13. bis 17. Mai auf Haus Hoheneck einen Lehrgang über Polizei und Alkoholfrage; u. a. redete dort Prof. Dr. Gonser. Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus hat auf seiner Geschäftsstelle ein Dezernat für Polizeisachen eingerichtet.

Der preußische Wohlfahrtsminister erklärte bei der Beratung seines Haushalts im Landtag (29. 1. 30) u. a.: Die Weinkontrolle sei wieder im früheren Umfange ausgebaut. In der allgemeinen Aussprache bedauerte Dr. Chajes (SPD.) die Verkürzung der Mittel für Trinkerfürsorge (und andere Wohlfahrtseinrichtungen).

Die Spitzenvertretung der Deutschen Landwirtschaft. die sog. Grüne Front, fordert schriftlich vom Reichsernährungsminister u. a. Höherbewertung der Einfuhrscheine für Braugerste (10. 2.).

Der Reichspräsident, die Reichsregierung und der Reichstagspräsident haben beschlossen, die parlamentarischen Bierabende in diesem Jahre ausfallen zu lassen. Das dadurch ersparte Geld soll Wohlfahrtszwecken zufließen. („K. N. N.", 9. 2. 30). Die bayrische Regierung ist diesem Beispiel folgt. („Dtsch. Alkggn." Nr. 3). — Sehr zeitgemäß!

Der Fall Sklarek hat einen kleinen alkoholischen Einschlag. Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtags wiederholte Direktor Brolat seine Auskunft über die Gebrüder: „Sie fallen ganz aus dem Rahmen dessen, was man sonst von jüdischen Herren liest. Sie saufen gerne einen . . . ." (Drahtung, 5. 12., „K. N. N."). Pikante Einzelheiten weiß die Presse von der Versteigerung des großen Sklarekschen Weinkellers zu erzählen. (Z. B. „Kiel. Ztg.", 13. 12. nach der „Berl. Börs.-Ztg.") Berichtet wurde auch, daß Kognak und Wein für die Sklareks ins Gefängnis eingeschmuggelt seien. (Z. B. „Der Dtsche.", 16. 10., „Lpz. N. N.", 24. 10.)

Der Verein der Kaffeehausbesitzer für Berlin und die Provinz Brandenburg wußte beim Polizeipräsidenten von Berlin die Aufhebung der Beschränkungen betr. öffentliche Lustbarkeiten am Totensonntag zu erreichen. Auf Grund ernster Proteste erließ der Polizeipräsident dann am Totensonntag selbst die Verordnung, daß die Vorschriften vom 15. Mai 1913 fürs Totenfest noch zu Recht beständen und nur ernste Darbietungen stattfinden dürften. („Dtsche. Gastw-Ztg.", 27. 11.)

In Hamburg wurden die Spritschieber Paeffger, Schwarz und Genossen vom Amtsgericht im ganzen zu rund 30 Millionen RM. Geldstrafe und verschiedene Nebenstrafen wegen verbotener Einfuhr unter erschwerenden Umständen und wegen Hinterziehung des Monopolausgleichs („Hbg. Frmdbl.", 5. 9.), in Magdeburg (im Berufungsverfahren) die Spritschieber Strauch und Genossen zu reichlich 6 Millionen RM. Geldbuße und andere Strafen verurteilt. („Magd. Ztg.", 2. 11.)

Im Württembergischen Landtag stellte Abg. Bausch eine „Kleine Anfrage" betr. Unterstützung der gärungslosen Früchteverwertung.

Digitized by Google

Das Wirtschaftsministerium antwortete, die Herstellung unvergorener Obst- und Traubensäfte bedürfe noch der Vervollkommnung. Hauptsache sei, Versuche dieser Art fortzuführen. „Die Lehr- und Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Weinsberg ist nach dieser Richtung ausgebaut worden und auch die Landesanstalt für landwirtschaftlich technische Chemie in Hohenheim . . . wird entsprechend ausgestattet werden." („Süddtsche. Ztg.", 21. 10.)

Statistisches.

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums in Berlin gab es in Berlin

	1923	1928	1929
Betriebe mit voller Konzession	13 113	12 408	12 552
Betriebe mit beschränkter Konzession	2 526	1 834	1 653
Schankstätten für alkoholfreie Getränke	711	1 089	1 160
Kleinhandlungen mit Spirituosen	3 637	3 722	4 024

(„Dtsche. Gastw.-Ztg.", 30. 11.)

Kirchliches.

Evangelisch. Im „Kirchlichen Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands", 1929, von J. Schneider, behandelt Direktor D. Martin Ulbrich den Kampf wider die Trunksucht. Es heißt darin: „Im Kampfe wider die Trunksucht hat sich vor allem der Deutsche Verein wider den Alkoholismus betätigt." Danach werden der Deutsche Hauptverein vom Blauen Kreuz (mit gemeinschaftsvereinlicher Abzweigung), der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände, der freie Bund vom Blauen Kreuz, der Deutsche Bund enthaltsamer Pfarrer besprochen und der Deutsche Alkoholgegnerbund, der Deutsche Arbeiterabstinentenbund und der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur genannt. (Wären dann nicht auch die Deutschen Guttempler und der Zentralverband der Enthaltsamkeitsvereine mit anzuführen? St.) — Im Kapitel „Fürsorge für die wandernde Bevölkerung" heißt es: Der Deutsche Herbergsverein stieg auf 331 Herbergen (davon 10 im Berichtsjahr hinzugekommen) mit 4 100 000 Schlafnächten. Die Zahl der Arbeiterkolonien ist auf 57 angewachsen (1,7 Millionen Verpflegungstage). Von den gesamten Herbergen sind 10 kommunal, 321 evangelisch; ihnen stehen 371 katholische Gesellenhäuser mit 2 160 000 Schlafnächten gegenüber. Von den Arbeiterkolonien sind 6 katholisch, 9 kommunal, 42 evangelisch. (4300 katholische und 12 000 evangelische Wanderer.)

Das Christliche Kellnerheim in Berlin feierte 8. 11. sein 25jähriges Bestehen. („Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 93.)

In Baden, wo schon für 11. 11. ein Faschingstag geplant war, erließ der Oberkirchenrat einen Aufruf gegen den Fasching überhaupt. („Chr. Welt", Nr. 23.)

Die Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot hielt 13. und 14. 11. in Berlin ihre Jahrestagung mit Lehrgang für Trinkerfürsorge. Im Mittelpunkt des Kongresses stand eine Aussprache über die Bekämpfung des Alkoholismus in den Anstalten der geschlossenen und der halboffenen Fürsorge. (Näheres im „Aufklärungsdienst", Nr. 7 der „Erba".). —

Die „Gemeinde Gottes", die „eine Sekte nicht sein, sondern als Sauerteig innerhalb der Kirchen wirken" will, verwirft grundsätzlich Alkohol und Tabak. („Ldskche.", Nr. 41.)

Der Hauptverein des Blauen Kreuzes (Barmen) hat seinen Vorsitzenden verloren, Pastor i. R. Gottlieb Fischer aus Essen, der, 77 Jahre alt, auf einer Vortragsreise in Siebenbürgen gestorben ist. Heimgegangen ist auch Pastor Karl Fiesel, 69 Jahre alt, Vorsteher der Anstalten in Kästorf bei Gifhorn, lange Jahre Vorsitzender des Hannoverschen Provinzialverbandes des Kirchlichen Blauen Kreuzes. („Bl. Krz.", Nr. 12.)

Digitized by Google

Der Freie Bund vom Blauen Kreuz beging 11. 2. sein 25jähriges Jubiläum. „Der Chr. Abstinent" Nr. 2 ehrt aus diesem Anlaß das Andenken zweier Bahnbrecher (J. G. Oncken und E. Gebhardt).

Auf der Westfälischen Provinzialsynode zu Soest (12. bis 14. 8.) wurde u. a. beschlossen: „Evangelische Gemeindehäuser erhalten nur dann noch kirchliche Unterstützung, wenn dort keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden." („Dtsche. Alkgegn.", Nr. 12.)

Die Brandenburgische Provinzialsynode faßte in ihrer Herbsttagung eine Entschließung, in welcher „der von einigen wirtschaftlich interessierten Kreisen vorgeschlagenen Verlängerung oder gar völligen Aufhebung der Polizeistunde" mit allem Ernste und mit aller Entschiedenheit widersprochen wird.

Katholisch. „Der Volksfreund" widmete seine November-Nummer der 25jährigen Werbearbeit des Paters Elpidius für den Kreuzbund: Anläßlich des Jubiläums ist eine Schrift „25 Jahre im Dienste des Volkswohles" erschienen.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat Frau Floß, der Vorsitzenden der katholischen Beratungsstelle für Alkoholkranke in Münster, eine Ehrenurkunde für besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege verliehen. („Düssdf. Nchr.", 12. 11.)

Eine zweite nationale katholische Tagung für alkoholfreie Jugenderziehungg fand 28. 11. bis 2. 12. in Münster statt. (Sie war mit der ersten internationalen Tagung dieser Art verbunden.) Ein Glückwunsch war u. a. von Nuntius Pacelli eingegangen. Die Pontificalmesse wurde im Dom von Bischof Dr. Johannes Poggenburg zelebriert. Die Festrede hielt Frau Ministerialrat Dr. Weber. Im Auftrage des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt wurde Pater Elpidius die Ehrenurkunde für Arbeit im Dienste des Volkswohls überreicht. Verhandelt wurde über Kinder, Jugendfürsorge und Alkoholfrage, Jugend, heranwachsende Jugend, Schuljugend und Alkoholfrage.

Der Philister- und der Vertretertag des Verbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands (K. V.), dem zurzeit rund 100 Verbindungen angehören, hat Essen 1929 eine Entschließung gefaßt, die es „begrüßten, daß in der Nachkriegszeit kein moralischer Zwang zum Trinken mehr ausgeübt wird. Der Vertretertag und der Philistertag geben der Erwartung Ausdruck, daß auch die Kartellvereine in sittlicher Verantwortung dem Volke gegenüber ihre Mitglieder zur Mäßigkeit erziehen und darauf verzichten, als unsozial und überholt betrachtete Sitten anzuwenden." („Kpfr.", Nr. 1.)

Vereinswesen.

Der Reichsverband für Jugendherbergen hielt seine Hauptversammlung 27. 9. in Dresden ab. Der Zuwachs an Neubauten betrug im letzten Jahre 56, an gekauften ausgebauten Anwesen 17. Die Zahl der Jugendherbergen beträgt insgesamt 2177, der Zuwachs an neuen wird ausgeglichen durch Streichung von unwürdigen Herbergen. Die Zahl der Ortsgruppen beträgt jetzt 922. Die zunehmende Wanderlust und das treffliche Sommerwetter ließen die Gesamtübernachtungsziffer (1927 2,6 Millionen) nach den vorläufigen Feststellungen um rund ½ Million auf über 3 Millionen ansteigen.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung berichtet über die Zeit vom 1. April 1928 bis 1. Oktober 1929: Die Zahl der Wanderlehrer stieg auf 24, 2 davon lediglich für höhere Schulen. Junglehrern wird die im Wanderunterricht verbrachte Zeit als Dienstzeit angerechnet. Eine Schulungsfreizeit für 35 Wanderlehrer wurde vom 29. April bis 14. Mai 1929 im Brunslöhaus am Werbellinsee gehalten. („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 12.)

Auf dem 5. glänzend verlaufenen Alkoholgegnertag in Danzig (im Oktober) wurden in besonderen Entschließungen gefordert eine Trinkerabteilung im städtischen Arbeitshaus, eine zielbewußte alkoholgegnerische

Digitized by Google

Gesetzgebung, Führung einer Alkoholstatistik und eine Regelung der untragbaren Schmuggeleien. („Kämpfer", Nr. 11.)

Auf dem Vertretertag des Arbeiter-Abstinentenbundes in Halle (21. und 22. September) wandte man sich gegen die Einweisung alkoholkranker Proletarier in Privatheilanstalten und forderte „streng gemeinnützige" Anstalten, „um die alkoholkranken Proletarier der planmäßigen Beeinflussung bürgerlicher und konfessioneller Anstalten zu entziehen". Ferner forderte man fürs Reichsschankstättengesetz 1. Verbot des Ausschanks und Verkaufs alkoholischer Getränke durch Warenhäuser, 2. Verbot des Verkaufs alkoholhaltiger Schokoladen und Süßigkeiten. („Dresdener Volkszeitung", 3. 10.)

Sonstiges.

Ein Alkoholverbot für behördlich angestellte Kraftwagenführer besteht in Freiburg i. Br., Merseburg, Chemnitz und im Regierungsbezirk Kassel. (Oesterreichische „Volksgesundheit", 33, 34.)

Die Stadt Berlin hat 15 000 RM. für den Bau eines Jugendhofes am Spindlerpaß im Riesengebirge bewilligt. („Deutsche Gastw.-Zeitung", Nr. 68.)

Als Deutsche sind wir stolz auf die Weltrundfahrt des Zeppelin. Nun schreibt das „Weekblad voor Gedistilleerd" (vgl. „Wereldstr.", Nr. 39): „Ein Telegramm aus dem Zeppelin, auf dem Wege für eine Reise um die Welt, an einen Londoner Weinhändler sagt, daß die Passagiere sehr zufrieden mit Long John, einer bekannten Sorte schottischen Whisky, waren." Auf dergleichen sind wir allerdings nicht stolz. Wir können uns aber nicht denken, daß von der Luftschiffleitung so etwas gedrahtet sei, sondern nehmen an, daß es sich um Reklameleistung eines der Passagiere handelt.

Für die in Stuttgart vom 5. bis 27. Oktober gehaltene „Ausstellung für Ernährung und Körperpflege" hatte die Leitung den Ausschank alkoholischer Getränke verboten. („Christliche Welt", Nr. 18.)

Das neue Jahr bringt neue Kalender. Als Alkoholgegner begrüßen wir vor allem den Neuland-Kalender (herausgegeben von Goesch, Berlin) und die Kalender Lebensborn und Freudenborn (von Ulbricht, Dresden). — Es freut uns, daß der lehrreiche ärztliche Abreißkalender von Dr. Rosenthal, Berlin, „Die Heilkunde in Geschichte und Kunst" (Verlag Mattig. Dömitz) auch drei Bilder bringt, welche die Alkoholfrage berühren: Hogarth „Gin Lome" (Alkoholausschweifungen), Bild zu Petrakas Trostbuch (Körperschädigung durch Völlerei), Rubens „Bacchanal" (Alkoholverfettung); auch wird ein gutes Bildnis von Hufeland gezeigt.

Am 31. Dezember 1929 sind im Funkhaus zu Berlin auf Anregung des Deutschen Weinbauverbandes in Verbindung mit dem Reichsausschuß für Weinpropaganda unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse von 1928 und 1929 und des Vordringens der ausländischen Weine Deutsche Wein-Werbewochen eröffnet. „Es soll der Bevölkerung vor Augen geführt werden, daß der Genuß deutschen Weines keinen übertriebenen Luxus darstellt"! („Schaumburger Zeitung", 30. 12.)

„Ein Sektroman aus dem Rheingau", „Friedel Halbsüß", gewandt geschrieben von Fedor von Zobeltitz, ist in der Hafis-Lesebücherei, Leipzig, erschienen.

In der Silvesternacht pflegt es Ausschreitungen zu geben. Die „Deutsche Zeitung" vom 3. Januar berichtet über „Stürmische Silvesternacht in Berlin. Ueberfüllung der Gaststätten. Zahlreiche Schießereien und Messerstechereien. 382 Verhaftungen". „Eine unübersehbare Menschenmenge bevölkerte die Gast- und Vergnügungsstätten. ... Nach 12 Uhr kam es in vielen Stadtteilen zu Schlägereien und Ausschreitungen Betrunkener. ... Trotz weitgehender Toleranz der Polizei wurden festgenommen wegen Schlägereien und Messerstechereien 124, wegen Trunkenheit 39 Personen."

Die Säuferliste ist für Hannover (unter Aufhebung der Anweisungen an die Polizeibehörden vom 28. Oktober 1925 und 2. Dezember 1912) am 31. Dezember aufgehoben worden, „da die Rechtsgrundlage für solche Listen fehle". („Schaumburger Zeitung", 3. 1. 30.)

Digitized by Google

In Berlin gibts eine Krise in den Vergnügungsstätten. Nach dem Zusammenbruch der Stätten des Voßkonzerns sind Schwierigkeiten der Moka-Efti an der Reihe. Im Verein der Kaffeehausbesitzer rechnet man mit 15 bis 20 neuen Pleiten. („Hannoverscher Anzeiger", 8. 1.) Die Wirtschaftspartei schiebt die Schuld auf die hohe Lustbarkeitssteuer. Auf ihre „Kleine Anfrage" erwiderte jedoch der preußische Minister des Innern, daß eine Aufhebung oder ein weitgehender Abbau der Vergnügungssteuer bei der jetzigen Finanzlage nicht in Frage komme („Kieler Zeitung", 11. 2.)

Im Anschluß an den Vortrag von Prof. Stählin „Alte und neue Formen studentischer Geselligkeit" haben jetzt Rektor und Senat der Universität Münster gemeinsam mit dem Vertrauensausschuß der studentischen Korporationen, der Deutschen Studentengemeinschaft und dem Verband der katholischen Studenten einen Aufruf gegen veraltete akademische Trinksitten erlassen. (Vgl. „Auf der Wacht", Nr. 12.)

Prof Dr. Grotjahn, Berlin, beging am 25. November 1929 den 60. Geburtstag; wir gratulieren. — G. schrieb u. a. „Der Alkoholismus nach Wesen, Wirkung, Verbreitung", „Alkoholgenuß, Alkoholmißbrauch", „Alkohol und Arbeitsstätte".

C. Aus anderen Ländern.

Albanien. Bisher wurden jährlich 60 000 hl Bier aus dem Auslande eingeführt. Jetzt ist eine eigene Brauerei „Albanian National Brewery Ltd" ins Leben gerufen, hinter der drei große englische Brauereien stehen. Die Erzeugung ist auf 100 000 hl berechnet und auf Ausfuhr eingestellt. („Der Abstinent", Nr. 7.)

Afghanistan. Zum Reformprogramm Nadir Khans gehört das strenge Verbot der Herstellung und des Verkaufs von Alkohol. („Berliner Zeitung am Mittag", 15. 11.)

Afrika. In Togo wird der Zusammenbruch des alten Heidentums u. a. durch das Entstehen einer merkwürdigen Mischreligion, dem sog. Kunedienst, bezeugt. Ihr „Gesetz" hat 26 Gebote; davon lautet das sechste: „Du sollst Kune nicht beim Palmweintrinken grüßen". („Volk und Kirche" 1930, Nr. 6.)

Belgien. Die Belgische Alkoholkommission beschloß, neue Strafen für Schankwirte vorzusehen, die an betrunkene Gäste alkoholische Getränke ausschänken; Portweine, Malaga u. dgl. dürfen fortan nur bis 18 v. H. Alkohol enthalten; Biere mit mehr als 6½ v. H. sollen verboten, reine Schnäpse (zuivere alcohol) unter 12 v. H. in den Cafés zugelassen werden. („De Bl. Vaan", Nr. 40.) Sie schlägt ferner vor, angetrunkene Chauffeure — auch bei erster Verfehlung — mit Gefängnis zu bestrafen. („De Bl. Vaan", Nr. 52.)

Der nationale Bund der Kaffeehausbesitzer hat beschlossen, am 13 12. allenthalben Protestmeetings gegen das Alkoholverbot und die hohen Steuern zu halten; alle Cafés sollen dann geschlossen bleiben. Auch verweigert der Bund seine Mitwirkung für die Feier des Unabhängigkeitsjubiläums 1930, solange das Parlament nicht seine Forderungen bewilligt hat. („De Bl. Vaan", Nr. 47.)

Brasilien. Ford hat (bereits 1927) 3 Millionen Hektar Gummiland im Staate Para gekauft und mit der Anlage einer Tropenstadt im Urwald begonnen, die für 30 000 Einwohner berechnet ist. Auch ein Hotel hat er bauen lassen. In Fords brasilianischem Reiche ist es ebenso trocken wie in seinem nordamerikanischen Arbeitsgebiete. („Kieler N. N.", 11. 12.)

Der Leiter des Schlangeninstituts, Dr. A. de Amaral, teilte auf Grund seiner Untersuchungen auf dem 5. brasilianischen Hygienekongreß mit: Starker Alkoholgenuß sei nicht nur unwirksam gegen Schlangengift,

Digitized by Google

sondern begünstigte vielmehr die Wirkung des Giftes. (Oesterreichische „Volksgesundheit", 23. 12.)

Der erste brasilianische Kongreß für Eugenik in Rio de Janeiro befaßte sich mit der Alkoholfrage und sprach sich dahin aus, daß ein moderner Staat den Alkohol in jeder Form bekämpfen müsse. — Im Staate San Paolo fand eine alkoholgegnerische Woche statt. (Oesterreichische „Volksgesundheit", 6. 2. 30.)

Bulgarien. Die Sobranje hat in erster Lesung ein Gesetz angenommen, laut welchem auf dem Lande auf 1000, in den Städten auf 2000 Einwohner eine Gasthauskonzession gewährt werden soll. Die Zahl der Gaststätten soll verringert werden. (Oesterr. „Volksgesundheit", Nr. 29/30.)

Die abstinente Lehrervereinigung besteht aus 28 Zweigvereinen mit im ganzen 895 enthaltsamen Lehrern. — Seit September erscheint ein neues monatliches Mitteilungsblatt der bulgarischen Abstinenzbewegung „Far na Trezvoska" (Leuchtturm der Enthaltsamkeit). — Die Alkoholhändler geben jetzt eine Wochenschrift „Vino" (Wein) heraus. — Mehr als 60 bulgarische Dörfer haben für Abschaffung der Verkaufsstellen für Alkohol gestimmt. (Oesterr. „Volksgesundheit", Nr. 43/44.)

Dr. Legrain (Paris) hielt als Vertreter des Weltverbotsbundes im Dezember in Sofia Vorträge zur Alkoholfrage. („Int. Rec.", Nr. 53.)

Canada. Ein Deutscher Tag wurde im Oktober in Edmonton (Provinz Alberta) gefeiert. Konsul Dr. Martin (Winnipeg) übermittelte Grüße des Deutschen Reiches. U. a. erklärte er: Auch im Auslande gelte es, deutsche Sitten und Lieder weiter zu pflegen. „Der heutige Tag sei ein Beweis, daß der Deutsche auch im Ausland Feste zu feiern verstehe, auch ohne das deutsche Nationalgetränk, das Bier". („Deutscher Auswanderer", Nr. 10.)

Ein kurze Geschichte des Alkoholhandels in Canada wird von W. W. Pech in der „Int. Ztschr. g. d. A.", Nr. 5, veröffentlicht. Das Endergebnis ist: Die Alkoholproduzenten, die nach den durchweg prohibitionsfreundlichen Abstimmungen von 1920 im eigenen Lande nur wenig Absatz mehr hatten, wandten sich dem gewinnbringenden Schleichhandel nach den Vereinigten Staaten zu. Dieses und eine allgemeine Schwächung der alkoholgegnerischen Gesinnung führte dazu, daß bei den neuen Abstimmungen meistens das System des staatlichen Alkoholverkaufs siegte. Die davon erhofften Verbesserungen sind aber ausgeblieben; im Gegenteil hat der Alkoholismus mit seinen schädlichen Folgen immer mehr zugenommen.

China. Aus W. Filchner „Tschung-Kun. Das Reich der Mitte" (Berlin, Deutsche Buchgemeinschaft): Konfuzianer rechnen zu den „gefährlichen Dingen" den Wein und das Weib. Es handelt sich jedoch zumeist nur um vereinzelte, besonders bedenkliche Fälle von Trunksucht (S. 265). Bei Lantschou-fu, der Hauptstadt der Provinz Kan-su, wird über viele Verstöße gegen die Gesetze geklagt: „Aber nicht etwa die seßhafte Einwohnerschaft macht sich solcher Uebertretungen schuldig; in erster Linie ist es das fahrende Volk der Kaufleute und Händler, das sich bei Nacht in den Wein- und Ruinierkneipen der Vorstädte oft sehr toll aufführt" (S. 134). Als Weinstadt ist Si-ning-fu berühmt. Die Traubenweinbereitung erzeugt drei Arten Wein; die billigste ähnelt im Geschmack dem Brennspiritus, die mittlere unserem Obstwein, die dritte süßem Marsala. Reiswein ist hier wenig beliebt (S. 235). Vor jeder Mahlzeit wird Tee ohne alle Beimischung gereicht, bei festlichen Gelegenheiten wird Reis- oder Hirsebranntwein oder Wein getrunken. Milch als Tischgetränk ist in ganz China verpönt (S. 258).

Dänemark. 1913 wurden in Kopenhagen 30 männliche und 1 weibliche Jugendliche, alle unter 18 Jahren, wegen Trunkes verhaftet; 1928 war die Zahl auf 5 männliche Jugendliche (keine weibliche) gesunken. („Det blaa Kors", Nr. 20.)

Digitized by Google

Gerühmt wird das Erziehungs- und Rettungsheim für trunkfällige Frauen, Siken bei Taastrup. (Det blaa Kurs", Nr. 18.)

Zollkontrolleur Kofoed-Hansen, Chef der Abteilung für Bekämpfung des Alkoholschmuggels, hat in der Zeitung „Politiken" erklärt, seines Erachtens habe die Zollbehörde endgültig über den Alkoholschmuggel gesiegt; das auf Vorschlag der Kaufmannschaft vor einem halben Jahr eingeführte Banderolensystem habe den Sieg ermöglicht, weil nun so gut wie ausgeschlossen sei, daß geschmuggelter Sprit in den allgemeinen Handel komme. (Reichshauptstelle, Mitteilung v. 2. 10., nach Schwed. Nüchternheitsbüro, 28. 9.)

Finnland. Während im alten Parlament nur zwei Drittel trocken waren, haben die Neuwahlen im Juli bewirkt, daß jetzt drei Viertel der Parlamentarier trocken sind. („The Am. Iss.", August.)

Wer als Führer eines Kraftwagens betrunken gefunden wird, verliert für mindestens 5 Jahre den Erlaubnisschein. („Illustr. Arbeiterfreund", Nr. 6.)

Der Abstinenzverband der Lehrer trat mit 1383 Mitgliedern ins Jahr 1929 ein. Diese haben in ihren Schulen wenigstens 800 sogenannte Hoffnungsbünde, welche etwa 35 000 Kinder umfassen. Stark besucht werden die vom Verband für Lehrer gehaltenen Abstinenzkurse; meistens nehmen 200 bis 250 Personen teil. („Internationale Zeitschrift g. d. A.", Nr. 6.)

Frankreich. Der Rebenpreis Frankreichs (prix des vignes), 10 000 Fr., der von einer großen Anzahl französischer Weinbauern ausgesetzt ist, ist dieses Jahr André Mary für einen Band „Poèmes" zugesprochen. („De Lawe Vaan", Nr. 35.)

Beauchamps, Vorsitzender der Antialkohol-Gesellschaft französischer Eisenbahner, berichtet aus Mittelfrankreich, dort tränken die Angestellten keinen „Alkohol", aber zermürben den Kopf mit Weißwein. Ein Viertel der Entlassungen sei auf Trunk und die Hälfte der Fälle in den Eisenbahnhospitalen sei auf ständigen Gebrauch anscheinend „milder Getränke" (beverages) zurückzuführen. („The Am. Iss.", Juli.)

Die Ligue Nationale contre l'alcoolisme hat für 1930 sowohl einen alkoholgegnerischen Abreißkalender (Ephémérides Anti-Alcooliques) wie einen gemeinnützigen Gesundheitskalender („Almanach d' Hygiène Sociale") herausgegeben.

1928 sind wieder rund 30 Millionen Flaschen Champagner ausgeführt. Da zwei Hauptmärkte (Vereinigte Staaten von Nordamerika und Rußland) verloren gegangen sind, so ergibt sich aus dieser Zahl eine Steigerung der Champagnerausfuhr nach England und den mitteleuropäischen Ländern um fast 30 v. H. gegenüber den Vorkriegsjahren. („Berliner Zeitung am Mittag", Nr. 309.)

Auf der Hauptversammlung enthaltsamer Eisenbahner (vom 11. bis 13. Oktober) wurde u. a. über den Einfluß des Alkohols auf die Arbeit verhandelt. M. Riémain erwähnte, daß auf einen Bewohner Frankreichs 18,75 Liter reiner Alkohol fallen. („L'Ét. Bl.", Nr. 11.)

Der erste nationale Früchte-Kongreß für Frankreich und die Kolonien wurde am 30. Oktober in Paris gehalten. 1928 wurden auf rund 50 Millionen Hektar etwa 300 000 Tonnen Birnen und Eßäpfel (im Werte von etwa 307 Millionen), 48 500 Tonnen Pflaumen (73 Millionen), 200 000 Tonnen Kastanien (172 Millionen), 24 000 Tonnen Pfirsiche (75 Millionen), 4 Millionen Zider-Aepfel und -Birnen (992 Millionen) gebaut. — Wissenschaftliche Vorträge und praktische Anweisungen waren mit einer Austellung von Früchten und Geräten zur Fruchtverwertung verbunden. „Der Erfolg des Kongresses eröffnet neue und beinahe unbegrenzte Aussichten im Kampf gegen den Alkoholismus." „Laßt uns die Früchte retten", sagte im Kongreß der Unterstaatssekretär der Hygiene; wir fügen hinzu: „und durch die Früchte laßt uns Frankreich retten". (Riémain in „L'Ét. Bl.", Nr. 12.)

In St. Julien en Médoc (1272 Einwohner) hat man die Feiern einer Diamanthochzeit und dreier goldener Hochzeiten kirchlich, bürgerlich und gastronomisch zusammengelegt und bei der Gelegenheit die Bekömmlichkeit

Digitized by Google

des Weines überhaupt und des Médocweines im besonderen gerühmt und alsbald reklamehaft in weitesten Kreisen verwertet. („Les Ann. Ant.", Nr. 11.)

Das goldene Kreuz hielt 25. bis 26. 9. zu Nancy den 8. nationalen Kongreß (TO. u. a.: Automobilwesen, alkoholfreie Obstverwertung, Trinkerfürsorge), das Blaue Kreuz mit seinem Hoffnungsbund 28. bis 30. 9. in Belfort (TO.: Trinkerfürsorge, Europa gegen den Alkohol). „Int. Bur. g. d. Alk.", Bull. 21.

„Die Freiheit" Nr. 18 berichtet mit allerlei angemessenen Anmerkungen: 1925 erhielt die Société française des Distilleries de l'Indochine das Monopol für Herstellung und Einfuhr von Branntwein in Cochinchina (auf 7 Jahre). Sie beutete bereits das Alkoholmonopol für Tongking und Anam (bei einer Konzessionsdauer von 10 Jahren) aus, wo sie 4 Millionen Goldfranken jährlich an Gewinn einheimste. In Cochinchina warf das Monopol 4½ Millionen im Jahre ab. „Man kann sich denken, welch zivilisatorischen Einfluß die Pariser Schnapsmonopolgesellschaft im fernen Osten entfaltet."

Großbritannien. Die englischen Alkoholgegner (unter Führung von Leif Jones (M. P.), ehrten den 100. Geburtstag von Sir Wilfrid Laws 4. 9. durch einen Festakt an seinem Denkmal. L. war Bahnbrecher des Gemeindebestimmungsrechts in Großbritannien. 1879 brachte er zum ersten Male einen Antrag auf Local Option im Parlament ein, der allerdings mit 252 gegen 164 Stimmen abgelehnt wurde. („Manch. Guard.", 4. 9.)

Der neue englische Postminister hat aus allen Postgebäuden die Reklameplakate für Bier, Wein und Whisky entfernen lassen und die Macdonaldsche Regierung billigte das Vorgehen trotz geharnischter konservativer Interpellation. („Schw. Abst.", Nr. 16.)

Der Generalpostmeister hat bestimmt, daß von der Post keine Anpreisungen berauschender Getränke mehr aufgenommen werden dürfen, sobald die bestehenden Verträge abgelaufen sind. („Potsd. Tg.-Ztg.", 16. 11.)

Wegen Trunkenheit wurden 1927 1438, 1928 1254 Personen die Kraftwagen-Führerscheine entzogen. (Oesterr. „Volksgesdht.", Nr. 43/44.)

Die Konzessionsbehörde hat entschieden, daß an Bord von Luftschiffen und Flugzeugen, die englisches Hoheitsgebiet überfliegen, der Verkauf von alkoholischen Getränken an Passagiere verboten ist. („Hann. Tgbl.", 17. 11.)

„Lpz. N. Nchr." 17. 18. berichten: Der Prinz von Wales braue bei seinem Besuche der Bash-Brauerei in Burton on Trent selbst Bier, wie auch Eduard VII. dort 1902 ein Spezialbier hergestellt habe; dieses „königliche" Bier werde nicht verkauft, sondern verschenkt.

Im Rechnungsjahre 1928/1929 haben die staatlichen Einnahmen aus Bier 76 Millionen Pfund gebracht, d. h. 7½ Millionen Pfund weniger als die Schätzung; dagegen wurden für 418 Millionen Tee eingeführt (d. h. 6 Millionen mehr als im Vorjahr). („De Blawe Vaan" 30, Nr. 1.)

In London wurde 17. 10. eine Konferenz über den Schnapshandel in Eingeborenengebieten gehalten, der vormittags Lord Clayd, nachmittags der Bischof von London präsidierte. Man beklagte, daß trotz 40jähriger Gegenarbeit der Handel (nach kurzer Einschränkung in der Kriegszeit) sich kräftig weiter entwickelte, und forderte die Regierung auf — entsprechend den Wünschen afrikanischer Häuptlinge — Schritte zur Beseitigung dieses Handels (abolition) zu tun. („The All. News" 29, Nr. 12.)

In den schottischen Städten Kirkintilloch und Stewarton war über Aufrechterhaltung oder Aufhebung des Alkoholverbots abzustimmen. In K. stimmten 63,1, in St. 63,3 v. H. für Beibehaltuug gegenüber 53,9 in K. und 59,1 v. H. in St. 1926. („Presse-Mittlg.", Nr. 25 des Int. Bur. g. d. Alk.)

In Belfast (Irland) feierten die Kirchen und die alkoholgegnerischen Vereine 3. bis 6. 10. den 100. Geburtstag der Belfaster Temperenzgesellschaft (Führer Rev. Edgar), die für Nordirland, Großbritannien und darüber hinaus vorbildlich werden sollte. („L'Abst.", Nr. 22.)

Digitized by Google

Guatemala. Im Bezirk Santa Celarina-Ixbahucan soll seit zwei Jahrhunderten Herstellung und Verkauf von Alkohol verboten sein und Trunksucht durch 50 Hiebe mit einem Lederriemen bestraft werden! („Schw. Abst.", nach „Le Soir".)

Japan. Zahlreiche Frauenabordnungen haben den Ministerpräsidenten Hamaguchi aufgesucht, um ihn gegen Alkohol und gegen die Teehäuser scharf zu machen. Die Männer Japans gäben etwa 750 Millionen Dollar für Alkohol aus und verschleuderen etwa 150 Millionen für die zweifelhaften Vergnügen des Teehauses. H. versprach möglichstes Entgegenkommen. („8-Uhr-Blatt", 1. 11.)

Italien. Mussolini erklärte einem Vertreter des „World's Work" in einem Pressegespräch: „Ich habe in 5 Jahren 27 000 Schankstätten geschlossen; gebt mir Zeit, und ich werde sie alle schließen". („De Wereldstr.", Nr. 41.)

Seit uralter Zeit wird in der Stadt Marino ein Naturfest begangen, dem in diesem Jahre dadurch, daß man zwei Fontänen in verschiedenen Stadtteilen Wein (statt Wasser) aussprudeln ließ, besondere Zugkraft verlieh; es durfte jedoch jeder nur ein Glas zurzeit sich füllen. („De Wereldstr.", Nr. 47.)

Liechtenstein. Bei einer Stimmbeteiligung von 85 v. H. hat das Volk die Alkoholsteuer mit 950 gegen 813 Stimmen angenommen. Alle alkoholischen Getränke werden progressiv besteuert. Bier, Most und offene Weine werden mit 10, Flaschenweine und gewöhnlicher Branntwein mit 20, Likör und Likörweine mit 30, Schaumweine und höhergradiges gebranntes Wasser mit 40 v. H. belastet. („Bund", 27. 5.)

Mexiko. Infolge des Antialkoholfeldzuges haben über 100 Indianerdörfer im Gebiet von Tamaupilas ein Alkoholverbot beschlossen. („The Int. Rec.", Nr. 52.)

Zur Jahresfeier der Befreiung Mexikos 20. 11. wurden im ganzen Lande große Antialkohol-Demonstrationen gehalten entsprechend der Erklärung von M. Portes Gil: „Alkohol ist der größte Feind des mexikanischen Arbeiters und der Zukunft des Landes." („Int. Rec.", Nr. 53.)

Niederlande. Die niederländische Jugendherbergen-Zentrale hat einen Führer herausgegeben, der für 15 Cent bei der N. J.-Z., Plantage Franschelaan 14, Amsterdam C., zu haben ist. („De Blawe Vaan", Nr. 33.)

Der Entwurf des Schankstättengesetzes ist umgestaltet. Das Gemeindebestimmungsrecht und das Verbot eines Weinkaufs in Hökereien (Kreidenierswinkels) befinden sich nicht mehr darin. („De Wereldstr." 1930, Nr. 5.)

Norwegen. In 18 Städten fand 1928 eine Abstimmung über örtliches Branntweinverbot statt. Während 1926 bei der Abstimmung über Landes-Branntweinverbot in diesen Städten 64,50 v. H. der Stimmen sich gegen das Verbot ausgesprochen hatten, erklärten sich nur 52,34 v. H. gegen das örtliche Branntweinverbot. („Int. Ztschr. g. d. A.".)

Johann Scharffenberg, einer der gelehrtesten und besonnensten nordischen Alkoholgegner, beging 23. 11. den 60. Geburtstag. Er schrieb u. a. „Alkoholen och samhället" 1913, „Personlighetens frihet" 1922, „Njutningens betydelse i människolivet" 1923/24, Svarigheterna vid genomförandet av et rusdrycksförbud" 1925, „Om alkoholbrukets orsaker" 1929 und ist ein hochangesehener Mitarbeiter auf internationalen Kongressen. — In multos annos! (Vgl. „Postj.", Nr. 16.)

Die Osloer Bischofskonferenz empfiehlt einstimmig, den Gebrauch alkoholfreien oder -schwachen Abendmahlweins zu gestatten, falls Pastor und Kirchenälteste es beschließen. („Christl. Abst." 1930, Nr. 1.)

Digitized by Google

Nach Scharffenberg betrugen die Alkoholausgaben für einen Einwohner in Norwegen 1906 bis 1910 durchschnittlich jährlich 18,07, 1912: 22,94, 1923: 24,02, 1926: 27,88, 1927: 31,71, 1928: 31,59 Vorkriegskronen. („Tirfing", H. 8/9.)

Oesterreich. Die Milchpropagandagesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Wiener Stadtschulrat im Schuljahr 1928/29 in Wien und Umgebung 3 697 089 Viertelliterflaschen Milch verabreicht. Außerdem wurden an mittellose Schüler 71 000 Flaschen Vollmilch kostenlos abgegeben. (Oester. „Volksgesundheit.", Nr. 43/44.)

Dem ordentlichen öffentlichen Universitätsprofessor Dr. theol. et phil. et rer. pol. Johann Ude, Graz, ist durch Erlaß des Fürstbischofs Johann von Sekau „über Verlangen der hochwürdigsten Diözesan-Bischöfe Oesterreichs auf Grund des Can. 1340, § 2 des C. j. c. die Predigterlaubnis entzogen und auf Grund des Can. 139 § 1 jedwede politische Betätigung wie auch jedes Auftreten in öffentlichen Versammlungen sowohl in der Sekauer Diözese als auch jedes in den übrigen Diözesen Oesterreichs verboten" worden! — Oesterr. „Volksgesdht." 1930, Nr. 1, welche diese Maßnahme kräftig kommentierte, ist auf fürstbischöflichen Antrag staatsanwaltlich beschlagnahmt. Die Anhänger Udes haben an den Papst appelliert. — Die „Internationale katholische Liga gegen den Alkoholismus" tadelt Ude wegen seines Auftretens und fordert den österr. „Werbedinst" auf, seine Beleidigung gegen die katholische Kirche und den österreichischen Episkopat zurückzunehmen. (Desgl. Nr. 3.) Der „Werbedienst" lehnt das scharf ab.

Der sozialdemokratische Parteitag (8. bis 10. 10.) wies auf die Gefahren des Alkohols hin, der einer der ärgsten Feinde der Disziplin ist und zu folgenschweren Unbesonnenheiten führt. Der Parteitag fordert die Genossen auf, den Genuß alkoholischer Getränke möglichst einzuschränken und erinnert gleichzeitig an den Beschluß des vorjährigen Parteitages, demzufolge jährlich in allen Parteisektionen ein Vortrag über den Alkoholismus stattzufinden hat. („Abst. Soz.", Nr. 11.)

Polen. In Wilna wurde eine Schmugglerbande verhaftet, die dem Staate einen Schaden von 10 Millionen Zloty zugefügt hat. („Hbg. Frdblt.", 27. 10.)

Seit 1. 1. 1929 wurden in 272 Gemeinden Abstimmungen über das Alkoholverbot vorgenommen und in 165 ein Verbot beschlossen; in 64 Gemeinden ist die Abstimmungsverhandlung noch nicht abgeschlossen. („Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 72.)

Der Unterrichtsminister hat angeordnet, der Trunksucht unter der Schuljugend von Lodz energisch entgegenzutreten. Als Ergebnis einer Umfrage der Schulbehörde wird berichtet, 50 v. H. der Schüler seien notorische Trinker und 80 v. H. gewohnheitsmäßige Raucher. („Das Volk", 2. 12.)

Portugal. Im Oktober ist eine Herstellungs- und Verbrauchsabgabe für Biere (40 Centavo fürs Liter) eingeführt, sofern das Getränk in Portugal und Umgebung verbraucht wird. (Bei Ausfuhr wird keine Gebühr erhoben.) Für eingeführtes Bier ist die gleiche Abgabe zu zahlen. („De Bl. Vaan", Nr. 45.)

Rußland. Der Tsentro Sojoez hat alle kooporativen Gesellschaften beauftragt, den Verkauf von Mineralwasser auszubreiten, und das Volkskommissariat um Verbilligung des Mineralwassers ersucht, so daß dem Verbraucher ein Glas nicht mehr als 5 Kop. kostet. („De Blawe Vaan", Nr. 44.)

Das Organ des kommunistischen Jugendverbandes Moskau Consomoletz veröffentlicht mehrmals in der Woche eine „schwarze Liste notorischer Säufer". („Abst. Arb.", Nr. 12.)

In der „Revoljucia i kultura" Nr. 13 stellt Furman fest, daß in Sowjetrußland in den letzten 5 Jahren die Schnapsfabrikation um das Zehnfache gestiegen sei: 1924 wurden 510 000 l, 1928 5 100 000 l Wodka erzeugt. Die Fabrikation ist Staatsmonopol. Dabei wurden amtlicherseits 200 Millionen

Digitized by Google

für den Kampf gegen den Alkohol bewilligt. Es werden Ablenkungen aller Art geboten; Heilstätten, Vereine, Kinder, die Presse bemühen sich alkoholgegnerisch. „Und doch, nicht die ganze Sowjetöffentlichkeit hat sich diesem Kampfe angeschlossen. Gerade die Organe der Genossenschaften und der Gewerkschaften und die Sowjets sind in dieser Richtung wenig aktiv." (Desgl. Nr. 11.)

„Der Schweizer Abstinent" Nr. 25 berichtet: Larin habe vorgeschlagen, die Fabrikation von Bier einzustellen; ebenso solle mit 1. 4. 30 die Herstellung alkoholischer Getränke (abgesehen von Wein) und die Einfuhr von Wein und Alkohol verboten werden.

Der Verbrauch von Monopolbranntwein stieg in Rußland von 1925/26 bis 1927/28 von 1,7 auf 3,6 l auf den Kopf der Bevölkerung und beträgt jetzt 82,8 v. H. des Vorkriegskonsums. Die Staatseinnahmen aus dem Alkoholverkauf stiegen von 1924/25 bis 1927/28 von 5,3 auf 12 v. H. des Gesamtetats gegen 25 bis 30 v. H. vor dem Kriege. („Chr. Welt", Nr. 17.)

In Moskau wurde 15. bis 22. 9. eine antialkoholische Propagandawoche von der Moskauer Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus durchgeführt. Die allrussische Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus zählt bereits 250 000 Mitglieder. Im Laufe eines Monats wurden allein in Moskau 1000 antialkoholische Vorträge (vor rund 100 000 Zuhörern) gehalten. Zwei Zeitschriften werden herausgegeben, eine ukrainische Monatsschrift (Aufl. 10 000 bis 12 000) und eine Moskauer Halbmonatsschrift „Abstinenz und Kultur" (Aufl. 20 000 bis 25 000). 1928 erschienen rund 50 Abstinenzflugschriften (rund 70 000 Stück) und eine Masse Flugblätter. („Schw. Abst.", 17. 10.)

Schweden. Das Studentenheim der Nüchternheitsfreunde in Upsala feierte 29. 9. sein 40 jähriges Bestehen. („Polstj.", Nr. 15.)

Die Guttempler begingen ihr 50 jähriges Jubiläum; auch die Presse würdigte ihre Arbeit für die Volkswohlfahrt. (Ausführlicher Bericht in „Reformatorn", Nr. 44, 2. 11.) Zur Zeit gibt es rund 150 000 Guttempler im Lande.

1926 wurde ein Verein abstinenter Motorführer begründet, der bei seiner ersten Versammlung 20. 7. 1927 bereits über 1000 Mitglieder hatte und 31. 12. 1928 4360 Mitglieder (in 60 Ortsvereinen) zählte. Für 1930/31 wird ein Staatsbeitrag von 10 000 Kr. erhofft. Vereinszeitschrift ist „Motorföraren". Das schwedische Parlament gab 1929/30 25 000 Kr. für Veröffentlichung und Verbreitung einer Flugschrift „Alkohol und Verkehr" her. („Der Abst.", Nr. 11.)

Die Blaubandskonferenz in Boden sprach sich für Prohibition aus. („Reform", 13. 7.)

Schweiz. Es gibt einen eigenen „Verein des abstinenten Personals der öffentlichen Dienste", Bern. Interessant ist, daß er besondere Tage zum Süßeinmosten angesetzt hat. („Frht.", Nr. 18.)

Nicht nur in den verschiedensten Kreisen der Alkoholgegner und anderer gemeinnütziger Vereine, sondern auch in politischen Parteien und in Standesvertretungen ist die Alkoholgesetz-Revision verhandelt, als deren Vorkämpfer vor allem Musy zu nennen ist. Im Frühjahr 1930 haben die Stimmberechtigten sich über die Revisionsvorlage zu äußern. Durch die Neuordnung wird die gesamte Schnapserzeugung kontrolliert. Die Hausbrennerei wird auf Verarbeitung des Eigengewächses beschränkt und nach 15 Jahren unter Kontrolle gestellt. Von den Reineinnahmen aus der Steuerbelastung der gebrannten Wasser ist die Hälfte für die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zu verwenden. — Aus der Verteuerung erwartet man einen Rückgang des Schnapsverbrauchs. — Obgleich nicht voll befriedigt, treten die Alkoholgegner mit für diese Revision ein. (Vgl. „Frht.", Nr. 22.)

Die erste hauptamtliche Schweizer Fürsorgestelle für Alkoholkranke wurde 1911 in Zürich, die erste nebenamtliche 1912 in Luzern errichtet. Zurzeit gibt es über 70 Trinkerfürsorgestellen, davon fast ein

Digitized by Google

Dutzend hauptamtlich. 1912 wurden 244, 1924 887, 1926 1229, 1928 1517 Fälle angemeldet. („Frht.", Nr. 20.)

Das Blaue Kreuz hielt 14. und 15. 10. in Bern Vertretertag. Festgestellt wurde der Charakter des Vereins („vor allem ein Verband zur Trinkerrettung durch die Macht des erlösenden Heilands"). Zentralpräsident wurde an Stelle von Junod P. Oettli, Bern. 1. 9. 29 zählte das Blaue Kreuz in der Schweiz 35 094 Mitglieder. (Desgl. Nr. 20.)

In Zürich wurde eine Protestversammlung gegen veralkoholisierte Automobilfahrer seitens der abstinenten Studentenvereinigung einberufen, da jene in der letzten Zeit mehrfach schwere Unglücksfälle herbeigeführt hatten. Gefordert wurde, daß betrunkenen Autoführern die Fahrbewilligung auf mindestens 1 Jahr entzogen werde. — 1928 wurden 36 Bewilligungen wegen Alkoholismus kassiert. („Zürch. Ztg.", 3. 12.)

Eine Versammlung der gewerblichen Süßmoster in Zürich forderte ein Verbot der künstlichen alkoholfreien Getränke. („Nat. Ztg.", 21. 11.)

Der Schweizerische Alkoholgegnerbund umfaßt in 42 Sektionen rund 2000 Mitglieder. Auf der Vertreterversammlung (zu Wattwil 25. 6.) erörterte man vor allem die erzieherische Beeinflussung der Jugend und der Schulentlassenen. („N. Zürch. Ztg.", 26. 6.)

Für die Strandbäder auf dem Gebiete des Kantons Zürich ist von der Finanzdirektion des Kantons der Ausschank von Alkohol grundsätzlich verboten worden. („Bund", 13. 10.)

Der „Führer durch die alkoholfreien Restaurants, Gasthöfe und Pensionen der Schweiz" zählt 646 alkoholfreie Restaurants sowie 132 Gasthöfe und Pensionen (in 23 Kantonen) auf.

Das Blaue Kreuz betrauert den Heimgang von Prof. D. Hadorn (Bern) und Altpfarrer Karl Pestalozzi (St. Gallen); die Schweizer abstinenten Frauen freuten sich 29. 12. des 90. Geburtstages von Frau Dr. Bleuber.

Die Stiftung zur Förderung der Gemeindestuben feiert ihr 10jähriges Bestehen. Ueber 90 Heimstätten sind in dieser Zeit errichtet. („Gemeindestube", Nr. 24.)

Die Kirchgemeinde von Zürich-Industriequartier hat 10. 11. nahezu einstimmig beschlossen, versuchsweise beim Abendmahl alkoholfreien Wein zu verwenden. Alkoholfreie Kommunion wird seit Jahren bei den meisten Methodistengemeinden, in freikirchlichen Gemeinden der welschen Schweiz, in Gemeinden der evangelischen Gesellschaft, in einigen Kirchen der landeskirchlichen Gemeinden in Bern, St. Gallen, Schaffhausen, Ellikon, Mondon gehalten. („St. Gall. Tgbl.", 14. 11.)

Aus dem Alkoholzehntel sind 1928 von den Kantonen aufgewandt: für die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus Fr. 393 828, für die Bekämpfung der Wirkungen Fr. 329 618, für die der Wirkungen und Ursachen zugleich (d. h. für die Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher) Fr. 308 823 — im ganzen also Fr. 1 032 269. („Hochwacht", 21. 10.)

Südslawien. Seit 1. Juli erscheint in Zagreb unter Schriftleitung von Dr. Vrhorac (verantwortlicher Redakteur Krznaric, Generalsekretär des südslawischen Abstinentenverbandes) ein alkoholgegnerische Zeitschrift „Novi Zivot", d. i. „Neues Leben". („Abst. Soz.", Nr. 9.)

5. bis 7. 7. fand in Sarajewo der Kongreß der südslawischen Abstinenten statt. 1500 Vertreter aller Enthaltsamkeitsvereine des Landes waren anwesend. Verhandelt wurde über Gemeindebestimmungsrecht, Alkohol und Schule, Alkohol und Arbeiterschaft und — in besonderer Versammlung — über Organisation der Jugendlichen. (Mittlg. aus Belgrad, 31. 7.)

Tschechoslowakei. Der Kriegsminister hat angeordnet, daß den Soldaten zum Frühstück statt des gewohnten schwarzen Kaffees künftig ein Glas Milch verabfolgt werde. Es werden also täglich 70 000 l

Digitized by Google

Milch an das Heer abgesetzt — zugleich eine Unterstützungsmaßnahme für die notleidende Landwirtschaft. („K. N. N.", 23. 2.)

Ungarn. Um den Absatz ungarischer Weine zu heben, hat der Staat in einigen Städten Lokale mit Ungarweinausschank errichtet und mit finanziert. U. a. wurde in der Budapester Straße in Berlin ein riesengroßes Speisehaus hergestellt; der ungarische Staat gab 250 000 RM. bar her, beteiligte sich an der Miete und setzte zum Betrieb eine Budapester Gastwirtsfamilie dorthin. — Zugkräftiger soll allerdings ein Lokal am Kurfürstendamm sein, welches ein Berliner mit Zigeunermusik, bunten Wänden und Holzbänken „madjarisch aufgezogen" hat. („Kiel. Ztg.", 9. 2.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Antisaloon-Liga ruft auf, den Sonntag vor dem Unabhängigkeitstag als „Loyalty Sunday" zu feiern, indem alle Pastoren über Loyalität und Achtung vor dem Gesetz predigen und Sonntagsschullehrer darüber unterrichten. („The Am. Iss.", Juni.)

Auf der Cornell-Universität wird ein Vierjahrkursus über Hotelverwaltung gehalten, die den Bacalaureustitel verleihen kann. „Als die Bar aus dem Gewerbe verschwand, hielt die allgemeine Wertschätzung (respectability) ihren Einzug." Der Nachwuchs für die Hotels rekrutiert sich jetzt aus angesehenen Kreisen. In der Klasse dieses Jahres befinden sich Söhne von Geistlichen, Professoren, Aerzten usw. (Clipsh. des meth. „Board of Temp.", 30. 9.)

In Windsor wurden 30 000 Bildkarten, die in üppigen Farben die Freuden des Alkohols darstellen, von Polizisten öffentlich verbrannt. („Trem.", 2. 9.)

Die Prohibitionsbehörden haben einen bedeutsamen Erfolg errungen und einen der größten Alkoholschmugglerringe lahm gelegt. Ein Geheimkodex der Schmuggler wurde entdeckt, darauf die stark verbarrikadierte Funkzentrale in Highlands gefunden und gute Beute gemacht. 7 bis 12 Banken, Mitglieder der Küstenmannschaften, Statsanwälte und Ortspolizei New Jerseys sind in den Fall verwickelt. („The Times", 18. 10.)

Nach dem Antisaloon-Jahrbuch 1929 haben Gesetze zur Durchführung des Alkoholverbots (prohibition enforcement laws) entsprechend dem Volstead Act oder strenger: 27 Staaten, gegenüber dem V. Act gemilderte Durchführungsgesetze 6 (Arizona, Connecticut, Delaware, Loisiana, Massachusetts, Rhode Island), keinerlei Durchführungsgesetze (no enforcement codes) 5, nämlich Maryland, Montana, Nevada, New York und Wisconsin. (Clipsh. des meth. „Board of Temp.", 4. 11.)

In 22 Staaten ist die Verordnung berauschender Getränke gesetzlich verboten. (Clipscheet des meth. „Board of Temp.", 25. 11.)

Nach stürmischen Auseinandersetzungen hat das Repräsentantenhaus einen Kredit von 15 Millionen Dollar zur Durchführung der Prohibition im Jahre 1930/31 bewilligt. („Kieler Zeitung", 20. 1. 30.)

Am 16. Januar 1930 stand das Volstead-Gesetz 10 Jahre in Kraft. In Deutschland ist u. a. aus diesem Anlaß erschienen G. Schmölders „Prohibition in den Vereinigten Staaten". (Bd. 8 der Sammlung „Forschungen zur Völkerpsychologie und Soziologie", bei Hirschfeld, Leipzig.) — Wir erinnern an die früheren Schriften (vor allem von Küppersbusch und Bogusat) sowie von dem Schweizer Hercod und dem österr. Soyka. „The Am. Iss." 1929, Dezember-Nr., hebt neben den beiden Büchern von Jrv. Fisher („Prohibition at its worst" und „Prohibition still at its worst"), H. Feldman „Prohibition — its economie and industrial aspects" und H. S. Warner „Prohibition, an adventure in freedom" hervor. Das Jubiläum wurde vielfach kirchlich gefeiert.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1928 und 1929.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

S. Eiserhardt später unter III 6 a.

2. Vereine und Anstalten.

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1928. Berlin W 30.

V. Aus andern Ländern.

2. Amerika.

Addams, J.: A decade of prohibition. In: The Survey Graphic Number, 1929 Nr. 1, S. 5—10 u. S. 54 f.

Boole, E. A.: Give prohibition its chance. 1929. Fleming H. Revell Comp., New York, Chicago, London, Edinburgh.

Borah, W. E.: Speak up or dry up. 1929? The American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio.

Campbell: Buying power under prohibition. 1929. Ebenda.

Cannon, J. jr.: Why I am a fighting dry. 1929. The World League against Alcoholism, Westerville, Ohio.

Carter, H.: On active service overseas. 1928. Temperance and Social Welfare Department. 1928. Westminster S. W. 1.

Cherrington, E.H.: Prohibition victorious. (Auch in: Current History, Jan. 1929, S. 529 bis 534.) 1929. The Amer. Issue Publ. Comp., Westerville, Ohio.

Cooke, A.E., Stanley, C., Cherrington, E. H.: The Canadian Liquor System. In: Current History, 1929 Nr. 1, S. 64—79. The New York Times Comp.

Dinwiddie, E. C.: Prohibition America's message to the world. 1929? Ebenda.

Doran, J. M.: An official view of liquor prohibition in the United States. 1929. The World League against alcoholism, Amer. Issue Press, Westerville, Ohio.

Dorr, R. C.: Drink: Coercion or control? 1929. Frederick A. Stokes Comp., New York.

Durant, W. C.: Law observance. Shall the people of the United States uphold the constitution? 1929. Durant Award Office, New York.

Emerson, H.: Prohibition and public health. S.-A. aus: The Survey Graphic Number, 1928 Nr. 5. American Issue Press, Westerville, Ohio.

Fisher, I.: Die Krisis der Prohibition. 1929. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Ders. und H. B. Brougham: Prohibition still at its worst. 1928. Alcohol information Committee, New York.

Fosdick, H. E.: The prohibition question. Sermon. 1928. Park Avenue Baptist Church, New York.

Frank, K.: Eindrücke vom Alkoholverbot in Amerika. In: Beth-el, 1929 Nr. 9, S. 245 bis 251. Anstalt Bethel b. Bielefeld.

Gordon, G.: Prohibition and the young people. 1929? 725 Witherspoon Building, Philadelphia (Pennsylv.).

Johnson, F. E., übers. von H. Giese: Vereinigte Staaten von Nordamerika. In: Seyferth, Die christlichen Kirchen wider den Alkohol, S. 84—92. 1929. Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen.

Johnson, J. W.: To drink or not to drink. 1929?

v. K., D.: De toestand in Canada. In: Enkrateia, Utrecht, 1928 H. 5 und 6.

Kull, E.: Was hält das amerikanische Volk von der Prohibition? Eine Analyse der heutigen öffentlichen Meinung in den Vereinigten Staaten über das Alkoholverbot. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 1, S. 13-24.

Liek-Delbrück-Melle-Abderhalden: Amerika vor und nach dem Alkoholverbot. In: Ethik, 1929, H. 4 u. 6.

Ochs-Oakes, G. W.: Shall the State of New-York purge itself of repudiation and nullification? 1929.

Odermatt, J.: En quoi la prohibition nous regarde-t-elle? In: L'Abstinence, 1929 Nr. 19, S. 1—3.

Peck, W. W.: Brève histoire du trafic de l'alcool au Canada. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 5, S. 249—266.

Ders.: A short history of the liquor traffic in Canada. 1929. Canadian Temperance Federation, Toronto.

Pickett, D.: Mortality and the dry law. 1928. Board of Temperance, Prohibition and Public Morals of the Methodist Episcopal Church, Washington, D. C.

Prohibition quiz book. Vexing questions about prohibition asked and answered. 1928. Amer. Issue Publ. Co., Westerville (?).

Schmeckebier, L. F.: The Bureau of prohibition. Its history, activities and organization. Institute for government research. Service monographs of the United States Government Nr. 57. 1929. The Brookings Institution, Washington.

Schmölders, G.: Die Prohibition in den Vereinigten Staaten. Triebkräfte und Auswirkungen des amerikanischen Alkoholverbots. 1930. Verl. C.L.Hirschfeld. Leipzig.

Smith, D. H., and Powell, F. W.: The coast guard. Its history, activities and organization. Institute for government research. Service monographs of the United States Government Nr. 51. 1929. The Brookings Institution, Washington.

Statistics concerning intoxicating liquors. February 1929. Compiled under the direction of the Commissioner of Prohibition. Treasury Department, Bureau of Prohibition. 1929. United States Government Printing Office, Washington.

Stoddard, C. F., and Woods, A.: Fifteen years of the drink question in Massachusetts. 1929. The American Issue Publ. Comp., Westerville, Ohio.

Temperance education in american public schools. S.-A. aus Scientific Temperance Journal, Summer 1929. The Amer. Issue Publ. Comp., Westerville, Ohio.

Digitized by Google

Warner, H. S.: Prohibition, an adventure in freedom. 1928. The World League against Alcoholism. The American Issue Press, Westerville, Ohio.
Williams, C. E.: Value of temperance education in the schools today in the United States. 1929. The Amer. Issue Press, Westerville, Ohio.
Im übrigen s. auch Anti-Saloon League Year Book unter III 7 b in H. 1/2 1929, Bandel und Paproth unter II 4 a bzw. I 8 f im letzten Heft, Shumaker unter II 3 d desgl.

4. Australien.

Australian Prohibition Year Book 1929. The Australian Prohibition Council, Melbourne.

6. Belgien.

Ley, A.: La loi belge de 1919 contre l'alcoolisme et ses résultats. In: L'Hygiène Mentale, 1929 Nr. 7, S. 193—196.
Im übrigen s. auch Bandel später unt. II 4 b.

7. Dänemark.

Danmarks afholdsforenings aarbog og beretning om virksamheden 1927/28. 1928. Danmarks Afholdsforenings Kontor, Aalborg.
Hercod, R.: The report of the 2nd danish commission on the liquor question. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1928 Nr. 4, S. 223—232.
Im übrigen s. auch Danmarks afholdsforening ... später unter III 7 f.

8. Finnland.

Aro, K. K.: Alkoholistihuolto ilman lain tukea ja lain tukemana. (Die Alkoholikerfürsorge mit und ohne Eingreifen des Gesetzes.) 1929. Raittiuden Ystävät, Helsinki.
Ders.: Alkoholistien Huolto (Die Alkoholikerfürsorge). Yhteiskunnan itsesuojelutoimintaa. 1928.
Karpio, V.: The prohibition situation in Finland. 1928. Raittiuskansan Kirjapaino Oy, Helsinki.
Schmölders, G.: Die finnische Prohibitionsstatistik. In: Allgem. Statist. Archiv, 1928 Bd. 18, S. 452—456.

9. Frankreich.

Labbé, M.: L'organisation de la lutte antialcoolique en France. In: L'Hygiène Mentale, 1929 Nr. 7, S. 197—210.
Im übrigen s. auch Legrain später unter III 6 a.

10. Großbritannien.

Newsholme, A.: La place de la question de l'alcool dans l'hygiène sociale. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1928 Nr. 5, S. 265 bis 278.
Wilson, G. B.: Bermondsey: A study in drink consumption. 1929. The Temper. Council of the Christian Churches, Westminster, London SW 1.
Ders.: Great Britain's drink bill in 1927. In: The Alliance News and Temperance Reformer, 1928 Nr. 4, S. 49—55.
Im übrigen s. auch: The Alliance Year Book unter III 7 f in Heft 1/2 1929, Sherwell unter III 2 g in Heft 5 1928, Stuart später unter III 2 g, Tonks unter III 7 b in Heft 3 1929.

13. Niederlande.

S. Montijn unter III 6 c im letzten Heft, Wat leert ... unter III 3 in Heft 6 1928.

14. Norwegen.

Hercod, R.: Das norwegische „Vinmonopol". In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 5, S. 266—276.
Norvège. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1928 Nr. 6, S. 361—362.
Rognlien, B.: Norsk Krönikk. In: Tirfing, 1928 H. 1—12, 1929 H. 1—2 und 8—9.
Im übrigen s. auch Scharffenberg unter II 2 a.

15a. Tschechoslowakei.

Gesetzliche Maßnahmen gegen den Alkoholismus in der tschechoslowakischen Republik. 1928. Hrsg. v. d. Zentralstelle der deutschen Enthaltsamkeitsvereinigungen in der tsch. R.

17. Rußland.

Fuhrmann, F. V., translated from the Russian by R. Hercod: The fight against alcoholism in Soviet Russia. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 4, S. 221—25.

17b. Ostseeländer.

Neureiter, F.: Zum Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland. In: Alkoholfrage, 1928 H. 5, S. 311 ff.
De strijd tegen het alcoholisme onder de studenten in de Baltische Staten. In: Enkrateia, 1929, Juli/August, S. 114—124.

18. Schweden.

Almkvist, N. J. F.: Det nya Kungl. Circulåret om nykterhetsundervisning. In: Tirfing 1929, H. 4—5, S. 49—55.
Dahlgren, Th.: Det individuella kontrollsystemet för rusdrycksförsäljningen i Sverige. In: Tirfing, 1928 H. 8—9, S. 139 bis 144.
Ders.: Svensk krönika 1927. In: Tirfing, 1928 H. 6—7, S. 88—112.
Förvaltningsberättelse för år 1928. Aktiebolaget Stockholmssystemet, Stockholm.
Johansson-Dahr, R.: Handledning för lärare vid nykterhetsundervisningen. (Hrsg. von der Königl. Oberschulbehörde, Stockholm.) 1929? 1928? (1. Kap. abgedruckt in Tirfing 1929, H. 1/2.)
Koller, A.: Die Alkoholausgaben in schwedischen Arbeiterhaushaltungen. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1928 Nr. 2, S. 80—83.
Nyström, B.: Några undersökningar om alkoholvanornas förändringar. In: Tirfing, 1929 H. 10—11, S. 163—68.
Olsson, Br.: Några blad ur det svenska brännvinets historia. In: Tirfing, 1929 H. 4—5 u. 6—7.
Petren, A.: Den svenska lagstiftningen om behandlingen av alkoholister. In: Tirfing, 1928 H. 10—11, S. 145—157.
Rusdrycksförsäljningen M. M. år 1928 av Kungl. Kontrollstyrelsen. 1929. Kungl. Boktryckeriet Norstedt & Söner, Stockholm.
Schweden. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1928 Nr. 5, S. 313—15.
Temperance work in Sweden. (From a survey on social work and legislation in Sweden, published by order of the Swedish Government.) In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 1, S. 1—13.
Thulin, E. J.: Gällande svensk nykterhetslagstiftning. In: Tirfing, 1928 H. 8—9, S. 125—136.
Im übrigen s. auch Gahn unter II 8 in H. 5 1928, Mannström später unter III 10 a.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

2. Heft 1930

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

◆

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des 2. Heftes

I. Abhandlungen:

1. Weymann, Über die Versicherung alkoholgegnerischer Unternehmungen und Tätigkeiten 65
2. Ammann, Die Arbeit der Abteilung Verkehrswesen im abgelaufenen Jahre 70
3. Hoffmann, Anzeichen und Feststellung von Alkoholeinfluß bei Verkehrsunfällen 73
4. Meyer u. Betz, Bewährte Wege in der Behandlung von Trinkern . 80
5. Hinsen u. Brunzlow, Soll die Fürsorge für Trunksüchtige hineingestellt werden in die Fürsorge für Süchtige überhaupt? 91
6. Flaig, Bemerkenswertes aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928 99
7. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (LVI) 103

II. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 107

III. Mitteilungen:

1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten:
   Über 20 Jahre Fürsorge für Alkoholkranke in Charlottenburg . . 120
   Aus dem 19. Jahresbericht der württembergischen Trinkerheilstätte „Zieglerstift“ 121
2. Aus Landesversicherungsanstalten:
   Aus dem Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Oberpfalz 121
   Landesversicherungsanstalt Sachsen 121
3. Aus Vereinen:
   Arbeitsbericht der Wanderausstellung des D. V. g. d. A. für das Jahr 1929 122
   Sozialhygienische Werbewoche in Tilsit 123
4. Verschiedenes:
   Die Volksabstimmung über die Änderung der Alkoholgesetzgebung in der Schweiz. Glänzender Sieg der Revisionsforderung . . . 124

IV. Schrifttum, Flaig 126

Schluß der Redaktion Ende April 1930

Neuerscheinungen und Neudrucke

Januar—Mai 1930

A. Zeitschriften:

Gärungslose Früchteverwertung, Zeitschrift für die Praxis in Haus und Schule, in Anstalt und Verwertungsbetrieb. Schriftleiter: Dr. H. Polzer, Berlin-Dahlem, jährlich 6 Hefte, das Heft etwa 20 Seiten mit Umschlag, 8°. Jahrgang 1 Stück 3,—, ab 10 Stück 2,50 RM.

B. Schriften:

Bandel, San. Rat Dr., Alkohol und Tuberkulosesterblichkeit. 4°. 10 S. mit Umschlag 1 Stück —,50, 10 Stück 4,— RM.

Brunzlow, Dr., Unsere Getränke. Ärztliches und Geselliges zu Frage: „Was sollen wir trinken?“, 8°. 8 S., 1 St. —,05, 10 St. —,40, 100 St. 3,— RM.

Büchlein zum Weitergeben Nr. 9, **Bode:** Auch Dein Feind! 16°. 8 S. mit Umschlag, 8. Auflage 36.—40. Tausend, 1 Stück —,15, 10 Stück 1,20 RM.

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. J. Gonser
In der Schriftleitung: Dr. J. Flaig und Dr. H. Polzer

Heft 2 | 26. Jahrg. (20. Neue Folge) | 1930

Ueber die Versicherung alkoholgegnerischer Unternehmungen und Tätigkeiten[1].

Von Dr. Konrat Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrat i. R., Berlin.

I. Das dritte Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405), nach seinem Artikel 35 mit Wirkung vom 1. Juli 1928 in Kraft getreten, hat nach seinem Artikel I die grundlegende Vorschrift des § 537 der Reichsversicherungsordnung über die Versicherungspflicht in der Unfallversicherung dahin geändert, daß der Unfallversicherung u. a. nach § 537 Abs. 1 Ziffer 4b auch unterliegen:

„Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst".

Diese neue Vorschrift berührt stark die Interessen der alkoholgegnerischen Organisationen und soll deshalb hier unter den sie besonders angehenden Gesichtspunkten kurz erläutert werden.

II. Die Unterstellung der in § 537 neu aufgeführten Einrichtungen und Tätigkeiten unter die UV. bedeutet, daß die darin beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle versichert sind. Betriebsunfall ist jeder Unfall, der in der versicherten Tätigkeit seine Ursache hat in dem Sinne, daß der Verletzte den Schaden nicht erlitten haben würde, wenn er nicht zu der in Frage kommenden Zeit im Betriebe beschäftigt gewesen wäre. Was hier von Betrieben gesagt ist, gilt im Rahmen der uns beschäftigenden Vorschrift auch von jeder außerhalb eines Betriebes stattfindenden Tätigkeit. Wer eine Person, der er Wohlfahrtspflege antun will — z. B. einen Trinker oder dessen Familie — aufsucht, und auf dem Wege dahin fällt und sich verletzt, erleidet also einen versicherten Betriebsunfall. Der Betriebsunfall setzt also nicht eine dem Betrieb bzw. der Betriebstätigkeit eigentümliche oder in erhöhtem Maße eigene Art von Gefahr voraus. Zur Tätigkeit im Betrieb gehört jetzt (anders als früher) nach ausdrücklicher Vorschrift auch der Weg nach und von der Arbeitsstätte.

III. Der Begriff der „Wohlfahrtspflege", deren Einrichtungen und Tätigkeiten der UV. unterstellt sind, ist aus der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 4. Dezember 1926 (RGBl. I S. 494; Erläuterung dazu von Dünner und Schott, Heft 3 der Schriften der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege) zu entnehmen. Diese Verordnung befaßt sich mit der Regelung der im § 27 des Anleihe-Ablösungsgesetzes vorgesehenen Wohlfahrtsrenten, der sozialen und der kulturellen

[1] Erscheint als Sonderdruck im Verlag „Auf der Wacht". 20 Pf., 10: 1,70 RM., 100: 15,— RM.

Digitized by Google

Wohlfahrtsrenten, deren erstere den Trägern von Anstalten und anderen Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Ausgleichung ihrer Inflationsverluste an Reichsanleihen gewährt wird. In diesem Zusammenhang definiert die Verordnung die für uns wesentlichen Begriffe folgendermaßen:

„§ 2: Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Ausübung der Sorge zum Wohl der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind, es sei denn, daß sie sich beschränkt auf

a) die Angehörigkeit eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung, oder einer Familie, oder
b) auf Personen, die mit dem Begründer der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, seinem Rechtsnachfolger oder ihrem Träger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind oder waren.

Die Wohlfahrtspflege wird ausgeübt durch

a) Bereitstellung der zur Fürsorge erforderlichen Kräfte und Mittel,
b) unmittelbare Hilfeleistung,
c) wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe,
d) Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte.

§ 3. Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient.

Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur Vollpflege Notleidender oder Gefährdeter bestimmt sind.

§ 4. Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausübt, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein.

Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Träger Religionsgesellschaften oder deren Verbände den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind."

Wie man sieht, ist der Begriff „Wohlfahrtspflege" außerordentlich weitgefaßt. Als im Dienst der Wohlfahrtspflege ausgeübt sieht die Berufsgenossenschaft jede Tätigkeit an, die im unmittelbaren Auftrag einer Stelle der freien Wohlfahrtspflege ausgeübt wird, sich also nicht als Betätigung im Rahmen der persönlichen, nicht organisierten Wohltätigkeit darstellt. Der Begriff „Sorge" im § 2 der Verordnung umfaßt u. a. die Aufstellung von Grundsätzen, die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, die Erforschung der Notstände, Ziele und Methoden (Dünner - Schott, S. 35 Anm. 4). Das ergibt sich aus den Bestimmungen in Abs. 3 unter c und d des § 2, wonach die wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe sowie die Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte zur Ausübung der Wohlfahrtspflege gehört. Daher ist die Tätigkeit der alkoholgegnerischen Vereinszentralen einschließlich der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus ebenso wie die der Vorstände der Orts- und Bezirksorganisationen von der UV. erfaßt, und zwar sowohl soweit sie die Beschaffung und Verwaltung (beides ist „Bereitstellung") der erforderlichen Mittel, wie soweit sie die geistige Bearbeitung des Stoffgebietes betrifft. Natürlich gehört auch die Aufklärungsarbeit durch Vorträge in Lehrgängen usw. zur Ausübung der Wohlfahrtspflege, denn die Aufzählung in § 2 Abs. 3 der Verordnung ist nicht erschöpfend, wie das Wort „insbesondere" im Eingang des Abs. 3 anzeigt.

Die Erstreckung der UV. auf „Tätigkeiten" schließt die Arbeit der ehrenamtlich tätigen Helfer und Helferinnen der Wohlfahrtsorganisationen in die Versicherung ein, wie in der Reichstagsverhandlung vom 11. Dezember 1928 ausdrücklich festgestellt worden ist, und zwar ohne Rücksicht

Digitized by Google

darauf, welchen Teil von Zeit und Arbeitskraft die Tätigkeit in Anspruch nimmt, und ob sie regelmäßig und ununterbrochen oder mit Unterbrechungen oder nur gelegentlich ausgeübt wird.

Danach unterliegen der UV. nach der neuen Fassung des § 537 RVO.

1. die Trinkerheilstätten,
2. die Trinkerfürsorgestellen, Beratungsstellen für Alkoholkranke usw.,
3. die alkoholgegnerischen Vereine, Zentralen wie Ortsgruppen, Bezirksvereine usw. mit ihren Vorständen, ihren Auskunftsstellen, Verlägen usw.,
4. die Lehrgänge für Schulung in der alkoholgegnerischen Arbeit aller Art und für die Ausbreitung alkoholgegnerischer Kenntnisse,
5. wohl auch die alkoholfreien Gaststätten, Milchhäuschen usw., die von den Vereinen rein gemeinnützig betrieben werden.

Für den Umfang der Versicherung ist Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 zu beachten, durch den der RVO. der folgende § 539 b eingeführt worden ist:

„Gehört zu einem Unternehmen ein nach den § 537 bis 539 a versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht."

Für den Bereich der Wohlfahrtspflege bringt diese Vorschrift allerdings nicht allzuviel Neues angesichts der oben hervorgehobenen Weite des Begriffs „Wohlfahrtspflege".

IV. Auf diese Weise treten in den Schutz der UV. eine Menge Personen, deren Arbeitskraft überwiegend ganz anderen Dingen als der Wohlfahrtspflege gewidmet ist und die in der Ausübung der Wohlfahrtspflege Berufsunfällen kaum in höherem Grade ausgesetzt sind als jedermann den Unfällen des täglichen Lebens. Dieser Besonderheit dieses Zweiges der Unfallversicherung ist vom Gesetzgeber durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 Rechnung getragen. Danach kann den Träger der UV. der Reichsarbeitsminister bestimmen oder errichten und die Verfassung, die Aufbringung der Mittel und das Verfahren dabei regeln. Von dieser Befugnis hat der Minister durch die Verordnung vom 17. Mai 1929 über Träger der UV. (RGBl. I S. 104) Gebrauch gemacht. Nach deren Ziffer A I „wird eine Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege errichtet". Ihr gehören u. a. an „die Betriebe und Tätigkeiten, die nach § 537 Abs. 1 Nr. 4 b der RVO. der Unfallversicherung unterliegen". Nach Ziffer B I a der Verordnung werden

a) bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Abteilungen errichtet für
   1. die Unternehmer, welche Mitglieder der in der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege vereinigten Verbände sind;
   2. die bei der Berufsgenossenschaft versicherten Träger der Sozialversicherung und Ersatzkassen der Krankenversicherung und Angestelltenversicherung, sowie der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt und die ihm angehörenden Unternehmer;
   3. die Aerzte sowie die ärztlich geleiteten Anstalten und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, soweit sie nicht in die 1. oder 2. Abteilung gehören;
   4. die Zahnärzte,
   5. die Dentisten,
   6. die Hebammen,
   7. die übrigen Unternehmer.

b) Für diese Abteilungen gelten folgende Vorschriften:
   1. die Vorschriften der Gewerbe-Unfallversicherung über die Sektionen der Berufsgenossenschaften gelten, vorbehaltlich der folgenden Vorschriften, entsprechend.

Digitized by Google

2. Auf jede Abteilung werden durch den Genossenschaftsvorstand die Aufwendungen aus den Unfällen bei den Betrieben und Tätigkeiten gesondert umgelegt, deren Unternehmer der Abteilung angehören. Die Satzung bestimmt Näheres über die Umlegung der gemeinsamen Aufwendungen.
3. Für die Rentenlast aus Unfällen nach dem 30. Juni 1928 ist der Kapitalwert nach näherer Bestimmung des Reichsversicherungsamts aufzubringen.
4. Die Abteilung bringt die erforderlichen Mittel durch jährliche Beiträge der Unternehmer auf; die Beiträge werden nach der Kopfzahl der Versicherten berechnet, die regelmäßig in den versicherten Betrieben und Tätigkeiten tätig sind. Die Abteilung kann für bestimmte Arten von Betrieben und Tätigkeiten einen besonders berechneten Kopfbeitrag festsetzen. Die Beschlüsse sind in den ersten fünf Geschäftsjahren für jedes Jahr, später für je einen Zeitraum von 5 Jahren zu fassen. Das Reichsversicherungsamt kann vor Ablauf eines solchen Zeitraumes eine Zwischenfestsetzung anordnen.

V. Wie man sieht, kommen für die alkoholgegnerischen Vereine von den Abteilungen der Berufsgenossenschaft nur die Abteilungen 1 und 7 in Betracht. Zu Ziffer 7 gehören Heilgehilfen, Masseure, selbständige Krankenpfleger, Personen, die sich in Heilgymnastik betätigen usw., kurz eine Menge von Personen, deren Interessen in sehr anderer Richtung gehen und deren wirtschaftliche und sonstige Lebensverhältnisse der Unfallversicherung ganz andere Aufgaben stellen als die Betätigung der alkoholgegnerischen Vereine und der in ihnen tätigen Personen. Alle diese Vereine dürften deshalb Veranlassung haben, sich zur Abteilung 1 zu melden und nötigenfalls die Voraussetzungen dafür durch den Anschluß an eine der der Liga zugehörigen Spitzenorganisationen zu schaffen, zumal da den Eigentümlichkeiten gerade ihrer Arbeitsweise nur in Abteilung 1 sachgemäß Rechnung getragen werden kann. Das geschieht seitens des Gesetzes und der Verordnung vom Mai 1929 durch die besondere Organisation der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und durch die organisatorische Bewegungsfreiheit, die der Berufsgenossenschaft eingeräumt ist. Die BG. selbst hat diesen besonderen Verhältnissen entsprechende Beschlüsse gefaßt. Zunächst

a) tragen die einzelnen Abteilungen jede für sich die in ihrem Bereich aufkommende Unfallast, bilden also gewissermaßen Berufsgenossenschaften innerhalb der BG. Damit werden die großen Verschiedenheiten in wirtschaftlicher und beruflicher Lage, Leistungsfähigkeit und Berufsgefahren angemessen berücksichtigt, die namentlich zwischen den Berufstätigen des Gesundheitsdienstes, Aerzten, Zahnärzten, Dentisten, Hebammen einerseits und den in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen andererseits bestehen. Sodann bestehen auch innerhalb der Wohlfahrtspflege gewichtige Unterschiede

1. zwischen den großen, mit festem Personal arbeitenden Unternehmungen und Betrieben wie Trinkerheilstätten, und den loser aufgebauten kleineren Einrichtungen;

2. zwischen den darin hauptamtlich oder doch beruflich tätigen und den nur ehrenamtlich tätigen Personen. Mit Rücksicht darauf kann

b) die einzelne Abteilung in sich für bestimmte Arten von Betrieben und Tätigkeiten einen besonders berechneten Kopfbeitrag festsetzen. Diese Möglichkeit hat die 1. Abteilung, die die in der Liga vereinigten Verbände umfaßt, in großzügiger Weise ausgenutzt und dadurch gleichzeitig eine außerordentliche Vereinfachung des Geschäftsganges und die Berücksichtigung der vielfach sehr geringen Unfallgefahr, sowie die Schonung der finanziellen Schwäche vieler der in Betracht kommenden Organisationen erzielt. Für jede bezahlte Hilfskraft aller Art und jeder Bildungsstufe wird ein Kopfbeitrag erhoben. Bezüglich der ehrenamtlich tätigen Personen dagegen hat die Abteilung beschlossen,

Digitized by Google

a) daß der Vorstand (Kuratorium, Verwaltungsrat usw.) der geschlossenen Anstalten — das sind nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1926 Einrichtungen zur Vollpflege Notleidender oder Gefährdeter — wie eine volle Arbeitskraft, also zusammen mit einem Kopfbeitrag, der Vorstand einer halboffenen oder offenen Anstalt oder Einrichtung wie eine halbe Arbeitskraft gerechnet und mit einem halben Kopfbeitrag herangezogen wird, ohne Rücksicht darauf, wieviel Personen den Vorstand bilden, wie oft er zusammentritt und welches seine Aufgaben sind.

b) Gerade in der alkoholgegnerischen Bewegung, aber auch sonst (Frauenhilfen, vaterländische Frauenvereine usw.) gibt es Vereine, in denen jedes Mitglied oder doch die große Mehrzahl von ihnen anderweitig hauptamtlich bzw. beruflich tätig ist, aber gleichzeitig an der Wohlfahrtspflege nichtberuflich mitwirkt; namentlich betätigt sich im Guttemplerorden, wohl vielfach auch im Blauen Kreuz, annähernd jedes Mitglied in der Trinkerrettung. Es würde natürlich für diese Vereine eine sachlich durch nichts gerechtfertigte Belastung, vielfach geradezu ruinös sein, wenn jedes derartige Mitglied zu einem Kopfbeitrag herangezogen würde. Die Abteilung 1 hat sich dahin schlüssig gemacht, daß überhaupt nur die Berufsarbeiter und die ständig in geregelter Weise, also beruflich, wenn auch nur nebenberuflich mitarbeitenden Mitglieder der Vereine zur Beitragsleistung herangezogen werden, alle übrigen Mitglieder freigelassen werden. Natürlich haben die beiden Beschlüsse nur vorläufig Geltung und werden, wenn erst Erfahrungen über die durchschnittliche Größe der Unfallgefahr vorliegen, unter Umständen entsprechend abgeändert werden müssen; immerhin zeigen die Beschlüsse schon, daß die Abteilung den eigentümlichen Verhältnissen der halboffenen und offenen freien Wohlfahrtspflege auf verständnisvolle Weise Rechnung tragen will.

Zu den Mitarbeitern, die in geregelter Weise ständig beruflich mitarbeiten, gehören auch die Praktikanten und Praktikantinnen, soweit ihre Aufgabe entsprechend gestaltet ist. (Die von der Berufsgenossenschaft herausgegebene „Aufforderung zur Anmeldung" sagt, diese Personen seien beim Spiel nicht versichert. Das bezieht sich im dortigen Zusammenhang lediglich auf die Pfleglinge. Dagegen ist zweifellos, daß das Anstaltspersonal, Angestellte wie Praktikanten, auch beim Spiel versichert sind, soweit die Beteiligung am Spiel der Pfleglinge zur Ausübung der Wohlfahrtspflege gehört.)

Den Mitarbeitern stehen die Pfleglinge gleich, die betriebsmäßig, insbesondere in regelmäßiger Tagesarbeit, wenn auch nicht den ganzen Tag über, mit wirtschaftlich wertvollen Arbeiten beschäftigt werden, also freie Lohnarbeiter ersetzen.

VI. Der Regel nach haben die Inhaber versicherter Betriebe ihrer Berufsgenossenschaft periodisch Lohnlisten einzureichen, die im allgemeinen die einzelnen Versicherten namentlich aufführen müssen. Bei der Abt. I der BG. der Wohlfahrtspflege ist die Sache anders geregelt.

Die Abteilung I verzichtet grundsätzlich auf die namentliche Anmeldung. Sie verlangt bei den Berufskräften nur eine zahlenmäßige Anmeldung, spezifiziert nach den verschiedenen Berufszweigen. Bei den Ehrenamtlichen nur die Angabe der Gesamtzahl.

Zum Zwecke der Anmeldung fordern die einem der Ligaverbände angeschlossenen Organisationen den vorgeschriebenen Vordruck entweder bei der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, Berlin N 24, Oranienburger Straße 13/14, oder bei ihrem Spitzenverbande an, die übrigen bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Berlin N 24, Oranienburger Straße 60/63. Alles Weitere ergibt sich alsdann aus dem Schriftwechsel.

VII. In Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 (§ 554 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 3 RVO.) sind Besonderheiten festgesetzt für die UV. der Angehörigen religiöser Orden, Brüder- und Schwesternschaften. Diese Vorschriften werden den beteiligten Verbänden genügend bekannt sein, es bedarf daher hier nicht ihrer Darstellung.

Digitized by Google

VIII. Im Interesse der alkoholgegnerischen Organisationen, die Ausstellungen oder Filme laufen lassen, sei noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 ist dem § 537 RVO. auch noch eine Ziffer 4 d angefügt worden, durch die der UV. unterstellt wird „der Betrieb der . . . . . Schaustellungen, Vorführungen, ... sämtlich ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, die Lichtspielbetriebe (Herstellung, Vertrieb und Vorführung von Lichtbildstreifen) . . . . . ". Daß unter den Begriff der „Schaustellungen" auch Museen und wissenschaftliche Ausstellungen usw. fallen, ist vom Reichsversicherungsamt bereits entschieden worden. Die Berufsgenossenschafts-Zugehörigkeit der alkoholgegnerischen Ausstellungen bedarf noch der Entscheidung. Daß diese Ausstellungen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind, kann nach dem oben über den Begriff der Wohlfahrtspflege Gesagten nicht zweifelhaft sein. Als solche würden sie der BG. für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege angehören. Ebenso sicher ist, daß sie den Begriff der Schaustellungen im Sinne des § 537 Abs. 1 Ziff. 4 d erfüllen; als solche würden sie der „Versicherungs-Genossenschaft" anzugehören haben. M. E. überwiegt bei diesen Ausstellungen der sozialhygienisch-wohlfahrtspflegerische Charakter derart, daß er für die Zugehörigkeit dieser Veranstaltungen zur Wohlfahrts-BG. entscheidend sein muß. Es wird sich daher empfehlen, die Ausstellung als eine besondere Veranstaltung der Vereinigung, der sie gehört, der BG. anzumelden, die sich dann ihrerseits mit der Versicherungs-Genossenschaft auseinandersetzen kann.

Die Arbeit der Abteilung Verkehrswesen im abgelaufenen Jahre[1].

Bericht des Vorsitzenden, Geh. Reg.-Rates a. D. Ammann, Tübingen, auf der Jahreskonferenz in Frankfurt a. M. am 12. September 1929.

Als ich auf unserer vorjährigen Versammlung in Münster (Westfalen) über unseren Verein berichtete, konnte ich der Hoffnung Ausdruck geben, der kleine Schößling werde sich zu einem kräftigen Baume entwickeln. Diese Hoffnung hat nicht getrogen: das Bäumchen hat zunehmen und einige neue Zweige ansetzen können. Dazu hat auch der Erfolg jener Versammlung beigetragen, die zahlreiche Eisenbahner angezogen hatte und ferner viele Post- und Polizeibeamte und sonstige Verkehrsinteressenten.

Die Tätigkeit des Vereins vollzieht sich in der Zentrale und in den Bezirksvereinen.

Die Zentrale besteht aus dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle. Ihre örtliche Trennung bringt natürlich einige Schwierigkeiten mit sich, hat aber auch insofern Vorteile, als hierdurch die persönliche Anregung in allen Teilen unseres großen Vaterlandes erleichtert wird.

Wenn ich vorerst von der Tätigkeit des Vorsitzenden reden darf, so bestand sie zunächst darin, mit den maßgebenden Stellen persönliche Fühlung zu gewinnen und zu unterhalten. Hierbei habe ich stets verständnisvolle Aufnahme und Förderung gefunden und bin auch mehrfach um meinen Rat ersucht worden. Es stehen uns hier tatsächlich alle Türen offen, und man geht gern auf meine Anregungen ein. So sind namentlich auch diejenigen Stellen, die Amtsblätter oder Zeitschriften erscheinen lassen, gern bereit, in deren Spalten Mitteilungen über unseren Verein oder Aufsätze über die Alkoholfrage zu bringen. So finden Sie solche in der „Reichsbahn", dem Amtsblatt der Hauptverwaltung, in dem „Eisenbahnfachmann", in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen und ferner in den Zeitschriften der Direktionsverbände der Eisenbahnvereine, die, volkstümlich und unterhaltend

[1] Dieser Beitrag und die von Hoffmann, Meyer und Betz sind Vorträge auf der 40. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus im September 1929 in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

abgefaßt, nicht nur von ungezählten Tausenden der Mitglieder, sondern auch von ihren Familien gern gelesen werden. So hat der Vorsitzende des Reichsverbandes der Eisenbahnvereine, Herr Präsidgent Martin in Kassel, der mich seit einigen Jahren als den früheren Vorsitzenden des großen Straßburger Vereins zu den jährlichen Verbandstagen des Reichsverbandes einlädt. mein Bestreben, auch in diesen gewaltigen Selbstverwaltungskörper der Eisenbahner-Wohlfahrt, wie ich die Eisenbahnvereine nennen möchte, die Gedanken unseres Eisenbahn-Mäßigkeitsvereins hineinzutragen, sehr freundlich aufgenommen und gefördert. Bei dem kürzlich in Kassel abgehaltenen Verbandstag hat Herr Präsident Martin in seiner großangelegten Eröffnungsansprache diese Bestrebungen in warmen Worten anerkannt und seine Hörer gebeten, für sie zu werben.

Unter den vielen Bezirksverbandsblättern will ich nur die vortreffliche Zeitschrift „Die Fürsorge" nennen, die von dem Altonaer Bezirksverband (Leiter: Herr Reichsbahnoberinspektor Brehme, auch Vorsitzender unseres Altonaer Bezirksvereins) herausgegeben wird. In jeder Nummer bringt sie einen längeren oder kürzeren Artikel, der sich in sehr verständiger Weise mit der Alkoholfrage beschäftigt.

Ebenso ist es sehr zu begrüßen, daß das inhaltsreiche und sehr anregend geschriebene Organ der seit zwei Jahren bestehenden Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung in seinen Spalten der Alkoholfrage die gebührende Beachtung angedeihen läßt.

Ich sehe es als meine Aufgabe an, auf die Ausschöpfung dieser wertvollen Möglichkeiten der Aufklärung der Eisenbahnerschaft hinzuwirken. Auch negative Aufgaben gibt es hier zu erfüllen, indem wir die Schriftleitungen davon abzubringen suchen, sich durch Beilegung von Reklameschriften der Brauereien oder Weinproduzenten zur Propaganda für deren Erzeugnisse mißbrauchen zu lassen.

Im übrigen habe ich im Einvernehmen mit der Reichsbahnverwaltung an verschiedenen Orten durch Vorträge weitere Bezirksvereine zu gründen gesucht.

In Altona ist es gelungen, dem dortigen stagnierenden Verein zu neuem Aufschwung zu verhelfen. In Nürnberg und Würzburg bestehen jetzt ebenfalls Vereine, während die Dinge in den übrigen bayerischen Direktionsbezirken noch im Werden sind. Die Verehrung der bayerischen Volksseele für seine Majestät den König Gambrinus ist noch so groß, daß sie nur langsam ins Wanken gebracht werden kann.

In vier badischen Städten habe ich Werbevorträge gehalten; ihr Erfolg wird sich nach Abschluß der Werbeaktion ergeben. Die ungünstige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die feste Einwurzelung der alkoholischen Volksgewohnheiten, die Macht der Verführung des finanzkräftigen und reklametüchtigen Alkoholkapitals, all das sind die bekannten Schwierigkeiten, die uns überall entgegentreten und die bei dem besten Willen der leitenden Persönlichkeiten in den mittleren und unteren Instanzen leider vielfach Gleichgültigkeit oder gar Abneigung gegen unsere Bestrebungen im Gefolge haben.

Endlich habe ich auch mehrfach Gelegenheit gehabt, unseren Verein im Ausland zu vertreten. Er gehört dem Internationalen Eisenbahn-Alkoholgegner-Verbande an, der, vor 22 Jahren von unserem verstorbenen Vorkämpfer, Eisenbahndirektor de Terra und anderen in Stockholm gegründet und einige Jahre von ihm geleitet worden ist. Seit Kriegsende steht an seiner Spitze ein Schweizer, der Züricher Bürochef Karl Weber, der mit großer Hingebung und Gewandtheit den Verband leitet und auf immer weitere Staaten auszudehnen bemüht ist. Der Verband hält alle zwei Jahre eine Jahresversammlung und in den Zwischenjahren eine Vorstandssitzung ab. Auch laden die einzelnen Landesverbände ihre ausländischen Gesinnungsgenossen zu ihren Jahresversammlungen ein. So war ich in diesem Jahre in Utrecht, Bukarest und Olten bei den dortigen Versammlungen und habe viel Schönes gehört und gesehen.

Digitized by Google

Die Vereine in Holland und der Schweiz haben hohe Mitgliederzahlen und feste Geschlossenheit, so daß sie kräftige und in der Oeffentlichkeit vielbeachtete Vertreter unserer Gedanken geworden sind und uns als Vorbild dienen können.

Als ich im Mai d. J. mit einem stattlichen Festzug von etwa 1500 Personen, einer Fülle von Fahnen und einem Musikkorps durch die malerischen Straßen und Grachten Utrechts zog, fragte ich mich etwas wehmütig, ob ich etwas Derartiges wohl auch einmal in Deutschland erleben werde. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wirkt sehr anregend und kräftigend, und ich kann mir für ein Mitglied unseres Vereins keine bessere Verwendung eines Teils seines Urlaubs vorstellen, als die Beteiligung an einer solchen Versammlung und dem sich regelmäßig anschließenden mehrtägigen Ausflug.

Kann sich der Vorsitzende als Ruhestandsbeamter ungehemmt durch sonstige Pflichten seinen Obliegenheiten widmen, so ist das bei dem Geschäftsführer, unserem verehrten Professor Dr. Gonser, nicht der Fall. Bei ihm stellt seine Tätigkeit für unsere Abteilung nur einen Bruchteil seiner Vereinstätigkeit dar, dem er aber die besondere Wärme seines großen Herzens schenkt. Auch er unterhält schriftlich und persönlich enge Beziehungen zu den maßgebenden Persönlichkeiten, vor allem den Präsidenten und Wohlfahrtsdezernenten, und hat ebenfalls viele Vorträge gehalten. Besonders erfreulich ist das Vertrauen, das er sich bei den Bahnärzten, diesen gesundheitlichen Beratern der Eisenbahn, erworben hat, die ihn öfters um Vorträge in ihren Versammlungen gebeten haben.

Wenn ich noch erwähne, daß Herr Professor Gonser bei dem Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus vom August 1928 in Antwerpen mit den Vertretern mehrerer ausländischen Eisenbahnen wichtige Besprechungen gehabt hat, und daß von der Geschäftsstelle, abgesehen von dem „Pionier" (Auflage 12 000 Stück), 4000 Postsachen abgesandt worden sind, so darf ich wohl sagen, daß von dem Geschäftsführer ein gerütteltes Maß an Arbeit geleistet worden ist. Hierbei wird er von dem Schriftleiter des „Pionier", Herrn Dr. Polzer, kräftig unterstützt.

Wenn ich noch kurz von der Tätigkeit der Bezirksvereine berichten darf, so ist diese je nach der Geschicklichkeit, dem Eifer und der freien Zeit des Vorsitzenden verschieden. Manche begnügen sich damit, die Zeitschrift zu verteilen und die Beiträge einzuziehen und abzuführen. Andere veranstalten Vortragsabende mit und ohne Lichtbilder oder Filmvorführungen, wobei sich das Zusammengehen mit gleichgerichteten Vereinen oft als zweckmäßig erweist. Da und dort nimmt man sich alkoholgefährdeter Kollegen an und sorgt dafür, daß sie in die Fürsorge kommen. In dieser Beziehung sind sie natürlich auf das Zusammenarbeiten mit den Enthaltsamkeitsvereinen, unseren bewährten Kampfgenossen, angewiesen. Sie leben mit den Blaukreuz-, Guttempler- und sonstigen Abstinenzvereinen in bestem Einvernehmen und haben unter ihren Mitgliedern nicht wenige, die auch einem dieser Vereine angehören und wegen ihrer Entschlossenheit und Opferfreudigkeit von besonderem Werte sind. Dieses gute Einvernehmen der gemäßigten und der radikalen Richtung besteht ja auch im Hauptverein und sollte unter keinen Umständen gestört werden.

Da im „Pionier" von den Herren Dir. Liebetrau und Ob.-Insp. Brehme bereits eingehend über die Gründung und Tätigkeit eines Bezirksvereins geschrieben wurde, so brauche ich hierauf nicht weiter einzugehen. Ich möchte hier nur bemerken, daß der Verein Frankfurt a. d. O. insofern eine besonders erfreuliche Erscheinung ist, als er ohne die Anregung unseres Vereins durch seinen jetzigen Vorsitzenden ins Leben gerufen worden ist.

Unser Verein hat sich die Aufgabe gesetzt, die Eisenbahner über die Alkoholgefahren aufzuklären und praktische Maßnahmen gegen sie bei der Reichsbahnverwaltung anzuregen oder selbst herbeizuführen. Er will der Versuchung zum Alkoholgenuß, die uns infolge der immer noch gewaltigen Macht der Trinksitten noch überall entgegentritt, nicht selten zum Trinkzwang gesteigert, nach Möglichkeit Abbruch tun. Er will seine Mitglieder kenntnis-

Digitized by Google

reicher und widerstandsfähiger machen. Er kann dies aber nur, wenn seine Mitglieder ihm die Treue halten, wenn sie unter ihren Kollegen für ihn werben und dahin wirken, daß im Verein ernsthaft gearbeitet wird. Zur Zeit sind wir freilich dadurch gehemmt, daß mehrere andere, an sich gleichfalls vorzügliche Organisationen, wie die Eisenbahnvereine, der Waisenhort, die Sport- und Turnvereine bei den Eisenbahnern um deren Mitgliedschaft werben. Aber das darf uns nicht hindern, die besondere Bedeutung unserer Arbeit überall zu betonen und zur Geltung zu bringen. Damit tragen wir bei zur Erhöhung der Betriebssicherheit unserer Bahnen, zur wirtschaftlichen und gesundheitlichen Hebung der Eisenbahner und damit zum Wiederaufbau unseres deutschen Vaterlandes.

Anzeichen und Feststellung von Alkoholeinfluß bei Verkehrsunfällen.

Von Polizei-Medizinalrat Dr. Kurt Hoffmann, Berlin.

Unter den mannigfachen Gefahren des Mißbrauches geistiger Getränke, wie sie sich in der Beeinträchtigung und Zerstörung der Gesundheit, des Familienlebens, der sittlichen Kräfte, der Leistungsfähigkeit und der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung äußern, stehen die Gefahren für die Verkehrssicherheit im Vordergrunde. Steht der Führer eines Fahrzeuges, z. B. Autos, unter Alkoholeinfluß, so gefährdet er nicht nur sein eigenes Leben, sondern auch das der ihm anvertrauten Fahrgäste und der übrigen Straßenbenutzer.

Die Anspannung aller Wirtschaftskräfte und die damit verbundene Ausnutzung der Zeit, die Ausdehnung der Städte und die dadurch verursachte Ansiedlung an ihrer Peripherie und viele andere Umstände haben eine ungeheure Steigerung des Verkehrs zur Folge gehabt. Das Eisenbahn- und Straßenbahnnetz wird ständig vergrößert, und besonders der Kraftwagenverkehr nimmt eine ungeahnte Entwicklung. Während die Zahl der in Berlin zugelassenen Kraftfahrzeuge im Jahre 1923 30 243 betrug, waren es am 1. September 1929 97 678, eine Steigerung von 223 v. H. Auf je 46 Einwohner der Reichshauptstadt entfällt jetzt ein Kraftfahrzeug. Auch das Flugzeug hat sich zu einem Verkehrsmittel entwickelt, mit dem zu rechnen wir uns gewöhnt haben.

Mit der Zunahme der Verkehrsmittel ist ein Anwachsen der Verkehrsunfallziffer einhergegangen und besonders der Unfälle, die mit Alkoholmißbrauch zusammenhängen. Täglich lesen wir in den Zeitungen von Unfällen, die durch die Trunkenheit des Fahrers oder eines Fußgängers herbeigeführt wurden und welche die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit und Presse in immer ernsterem Maße in Anspruch nehmen. Es handelt sich bei diesen Fällen meist um mehr oder weniger starke Betrunkenheit, die auch statistisch von der Polizei, der Reichsbahn und den Verkehrsinstituten festgehalten wird. In den Jahren 1927/28 wurde vom Kommando der Schutzpolizei Berlin festgestellt, daß von je 100 Verkehrsunfällen, die durch Fahrer verursacht worden waren, im Jahre 1927 4,13, im Jahre 1928 4,06 in der Trunkenheit des Betreffenden ihre Ursache hatten. Bei Unfällen, welche durch Fußgänger verschuldet wurden, entfielen 1928 auf Betrunkenheit als Ursache bei den Männern 10,02 v. H., bei den Frauen 11,03 v. H. In dem auffallenden Unterschied zwischen dem Hundertsatz der Fahrer und den männlichen Fußgängern zeigt sich schon klar und deutlich die Wirkung der andauernden Belehrung und Warnung, während und vor Antritt des Dienstes keine geistigen Getränke zu genießen. Die äußeren Anzeichen dieser Alkoholwirkung sind so offenkundig, wie Redseligkeit, Heiterkeit, in schweren Fällen Uebelkeit, Schwindelgefühl, Benommenheit und Bewußtlosigkeit, daß sich über die Feststellung des Alkoholeinflusses auf den Unfall jede Erörterung erübrigt.

Digitized by Google

So einfach also die Deutung der Anzeichen offenkundiger Trunkenheit ist, um so schwieriger ist die Feststellung des Alkoholeinflusses bei sogenanntem mäßigen Alkoholgenuß, bei geringen Alkoholmengen. Je mehr ich mich mit diesem Thema beschäftigte, um so klarer trat mir seine Problematik hervor. Zunächst schon die Frage: Was ist geringe Alkoholmenge und was ist mäßiger Genuß? Die Freunde eines guten Schoppens halten sich alle für mäßig, auch die, welche täglich mehrere Liter Bier oder diverse Schoppen Wein zu sich nehmen. Ihre Selbstkritik ist bereits durch den Alkoholeinfluß getrübt. Auch ist es schwer, eine bestimmte Alkoholmenge anzugeben, deren Genuß auf alle Fälle als mäßig anzusprechen ist. Wirken doch hierbei viele Faktoren zusammen, wie die Empfindlichkeit des betreffenden Körpers gegenüber Alkohol — der eine ist nach 2 Glas Bier betrunken, der andere nach 20 — die Stimmungslage, die Tageszeit und -wärme, das körperliche Befinden und andere Momente. Eine scharfe Umgrenzung des Begriffes „Mäßigkeit" ist also schlechthin unmöglich.

Gerade die Verkehrsunfälle, bei denen der Fahrer leicht alkoholisiert ist, ohne daß dem Laien dies sofort auffällt, werden in den amtlichen Statistiken als solche alkoholischer Art nicht festgehalten. Diese letzteren Fälle schließen natürlich weit mehr Gefahren und Unfälle in sich.

Zum besseren Verständnis dieser Dinge erinnern wir uns der Tatsache, daß der Alkohol, abgesehen davon, daß er sämtliche Organe des menschlichen Körpers schädigen kann, vorwiegend ein Nerven- und Gehirngift ist. Die fundamentalen Untersuchungsergebnisse Kraepelins und seiner Schüler haben uns wertvolle Einblicke in die Beziehungen zwischen Alkohol und seelischen Vorgängen gegeben. Bei den einfachen Reaktionen, wobei z. B. die Untersuchungsperson auf einen bestimmten Sinnesreiz durch Loslassen eines niedergedrückten Tasters zu reagieren hat, ist die Reaktionszeit bei mittleren Alkoholgaben zuerst verkürzt, dann verlängert, während bei größeren Mengen eine sofortige Verlängerung der Reaktionszeit eintrat. Bei den von Fürer angestellten Wahlreaktionen hat die Versuchsperson, je nachdem von zwei möglichen Reizen der eine oder der andere auf sie einwirkt, entweder mit der rechten oder linken Hand einen Taster loszulassen. Es trat wieder, mitunter nach nur 7,5 Gramm Alkohol, eine Verlangsamung der Reaktion auf nach anfänglicher Erleichterung der Auslösung des Willensantriebes, bei der zugleich infolge zahlreicher Fehler die Schnelligkeit auf Kosten der Richtigkeit ging. Gerade die Fähigkeit, auf einen Sinnesreiz mit einer raschen zielbewußten Bewegung zu antworten, muß bei den Führern öffentlicher Verkehrsmittel unbedingt erhalten sein. Ist die Reaktionszeit des Fahrers, die im normalen Körper $^1/_5$ Sekunde beträgt, infolge mehr oder weniger starken Alkoholgenusses, z. B. von anderthalb Deziliter Kognak verdoppelt oder verdreifacht, so ist der Bremsweg des entsprechenden Fahrzeugs desto länger und die Gefahr eines Unglücks um so größer. Wie oft hat ein schwerer oder gar tödlicher Unfall von einem Meter oder noch weniger abgehangen! Auch die motorischen Reaktionen, wie gesteigerter Bewegungsdrang und der Drang, rasch und laut zu sprechen, werden unter Alkoholeinfluß leichter ausgelöst und zeitigen als Folge ein Gefühl gesteigerter Kraft, die sich wiederum durch „Unternehmungslust" und „Tatendrang" ausdrückt. Gerade bei Kraftwagenführern erleben wir immer wieder das Draufgängertum, eine Forschheit, ja, mitunter einen Uebermut bei Fahrten auf unbekannten Straßen, bei Regen und Glatteis, Wirkungen, die bei Vorhandensein der natürlichen Hemmungen unmöglich sind. Aus diesen Gründen ist erklärlich, daß sich die schwersten Autounfälle auf sogenannten Schwarzfahrten ereignen, bei denen Fahrer und Autoinsassen meist reichlich dem Alkohol zusprechen.

Die Auffassung von Gesichtseindrücken, Buchstaben, Silben, Wörtern ist, wie besonders Ach gezeigt hat, durch Alkoholgaben von 20 bis 30 Gramm, unter Umständen schon nach 10 Gramm, erheblich erschwert. Eine Ver-

Digitized by Google

schlechterung der Sinnestätigkeit nach Genuß von 30 bis 40 Gramm Alkohol, die etwa ¾ oder 1 Liter Bier entsprechen, ist ebenfalls zu beobachten. Bei diesen Versuchen stellte sich ferner heraus, daß ein geringer Rausch die geistige Leistungsfähigkeit auf längere Zeit, etwa 24 bis 36 Stunden, herabsetzt. Während die Empfindlichkeit für schwache Sinnesreize steigt, nimmt die Fähigkeit ab, die dargebotenen Reize zueinander in Beziehung zu setzen und ihr gegenseitiges Verhältnis richtig abzuschätzen (Kraepelin). Die Sehschärfe, das Farbenunterscheidungsvermögen, insbesondere von Rot und Grün, das Tastgefühl, Gehörseindrücke und der Geruch werden ebenfalls beeinträchtigt. Aus diesen Erfahrungstatsachen heraus ist die Ursache vieler Unfälle erklärlich, bei denen der Führer eines Fahrzeugs Hindernisse auf der Chaussee oder Bahnstrecke, Signale und sonstige Warnungszeichen übersieht oder überhört. Auch das Haften äußerer Eindrücke und ihre Aufbewahrung im Gedächtnis, wird durch den Alkohol in der Regel ungünstig beeinflußt, wie aus den oft genug schon an der Unfallstelle sich widersprechenden Zeugenaussagen ersichtlich ist, die noch unter dem frischen Eindruck des Unglücksfalles gemacht werden; ganz zu schweigen davon, wenn die Aussagen vor Gericht erst nach ¼ oder ½ Jahr erfolgen.

Berücksichtigen wir ferner den Umstand, daß auch andere Einflüsse als Alkohol die Auffassungs- und Leistungsfähigkeit unseres Körpers herabsetzen können, wie Krankheiten, körperliche Indisposition, Kummer und Sorgen und andere Ursachen, so ist sich bei diesen Erscheinungen der Fahrer seiner verminderten Leistungsfähigkeit meist bewußt, während bei Alkoholeinfluß die Hemmungen verringert oder aufgehoben sind. Um nicht einseitig zu urteilen, muß man ferner in Rechnung setzen, daß auch ein großer Teil der Unfälle auf Materialschäden zurückgeführt werden muß. Wenn in solchem Augenblick infolge des Alkoholgenusses die feineren geistigen Funktionen, wie schnelles Erfassen der Situation und die Ueberlegung, versagen, kann das Unglück um so größer werden.

Wenden wir uns nunmehr der Frage zu, wie kann die Feststellung der Alkoholwirkung im Moment eines rechtlich wichtigen Ereignisses erfolgen. Es gibt mehrere Methoden zur Beurteilung des Alkoholeinflusses. Meist beruhen sie auf eingehender psychischer Prüfung, die aber den Nachteil hat, nicht immer anwendbar zu sein, wie es bei Bewußtlosen, Verletzten und Toten der Fall ist und die bei dem Untersucher eine große Erfahrung und Uebung voraussetzt, wenn eine gleichmäßige Beurteilung aller Fälle erfolgen soll (F. Schwarz). In Dänemark wird nach einem polizeilich festgestellten Kraftwagenunfall der Fahrer von einem Polizeiarzt eingehend daraufhin untersucht, ob Alkoholeinfluß vorliegt. Ein Schema zur Untersuchung berauschter Autoführer, nach dem in Kopenhagen gearbeitet wird, hat Fog aufgestellt. Es wird dabei besonders auf folgende Punkte geachtet, die wir für unsere Feststellungen ebenfalls verwerten sollten:

1. Aussehen (apparence): betäubt, schwere Lider, zerfahrene Züge, Rötung des Gesichts, der Bindehäute, Schweiß, Speichel, Aufstoßen, Erbrechen, Zustand der Kleider, Spuren auf den Kleidern.

2. Benehmen (attitude): lärmend, überreizt, überspannt, anmaßend stumpfsinnig, heiter, schwatzhaft, unausgeglichen, gleichgültig usw.

3. Oertliche und zeitliche Orientierung.

4. Gedächtnis in bezug auf die Eindrücke der vorangegangenen Stunden. Kann eine Beschreibung vom Vorgefallenen gegeben werden? Wie geht das Rechnen?

5. Aussprache: verworren, näselnd, lispelnd, stotternd. Man läßt ihn schwierige Wörter, wie Dampfschiffschleppschiffahrtsgesellschaft, Konstantinopolitaner usw. aussprechen.

6. Gang: unsicher, schwankend oder Untersuchung bei Fußaugenschluß (Romberg).

7. Sicherheit der Handbewegungen, Schrift, Aufheben eines Gegenstandes usw.

Digitized by Google

8. Puls, Pupillen, Schmerzempfindung.

9. Geruch nach alkoholischen Getränken.

10. Symptome von Krankheiten oder Traumen (Epilepsie, Schlaganfall, Gehirnerschütterung u. a.).

Um solche Prüfungen durchzuführen, ist vor allem Sachkenntnis erforderlich. Und wenn diese vorhanden ist, so tauchen wieder Zweifel auf, ob nicht die äußeren Anzeichen, die man der Trunkenheit zuschreibt, wie die stieren Augen, der schnelle, kleine Puls, die ungleiche Form der Pupillen, ihre geringe Fähigkeit des Reagierens ebenso gut Symptome dieser oder jener Krankheit sein könnten. Der alkoholische Geruch des Atems ist zwar sehr verdächtig, aber nicht immer beweisend. Die Prüfung der Sprechfähigkeit ist nicht einwandfrei, da es manchen gibt, der auch im nüchternen Zustand eine schwere Zunge hat. Ebenso ist es mit der Schriftprobe. Man muß also zu feineren und umständlicheren Methoden, wie einer genauen Untersuchung des Nervensystems, greifen, die dem Arzt vorbehalten bleiben muß. Auch dessen Kunst wäre bei der Untersuchung Verletzter, Bewußtloser und Getöteter zu Ende, wenn uns nicht die moderne Medizin einen gangbaren Weg zur Bestimmung der Alkoholkonzentration im menschlichen Körper gewiesen hätte. Man kann also die Alkoholkonzentration, die zur Zeit des rechtlich wichtigen Momentes, z. B. des Unfalles, im Körper wirksam war, durch Untersuchung des Blutes, des Urins, der Ausatmungsluft, des Mageninhalts und bei der Leiche des Gehirns bestimmen. Wenn ich bei der Bedeutung dieser Untersuchungen, die in Frankreich und in der Schweiz schon in größerem Umfange durchgeführt und in Deutschland von Schweisheimer u. a. studiert worden sind, kurz auf die Methodik eingehen darf, so findet zweckmäßig zunächst eine interferometrische Bestimmung des Alkohols statt, dann eine qualitative Untersuchung des Destillats auf Fehlerquellen (ob andere Bestandteile als Aethylalkohol enthalten sind) und drittens die chemische Bestimmung des Alkohols. Die psychischen Einflüsse des genossenen Alkohols sowie die mehr oder weniger ausgeprägten Anzeichen der Trunkenheit gehen dem Steigen und Sinken des Alkoholgehaltes im Blute parallel. Am einfachsten ist die Untersuchung der Ausatmungsluft. Es kann hierbei jedoch nur die Frage beantwortet werden: Wurde Alkohol überhaupt und in großer Menge genossen. Genauere Rückschlüsse aus der ausgeatmeten Alkoholmenge auf die Blutkonzentration zu machen, ist nicht möglich. In der „Wiener Mediz. Wochenschrift" berichteten vor einiger Zeit Liebesny und Schreyer über den Nachweis von Alkohol im Harn. Es sind hierfür mehrere Methoden angegeben worden. Sie benutzten die von Boden, bei der mittels einer Lösung von Kaliumbichromat in Schwefelsäure eine Farbreaktion erzielt wird, wobei das Bichromat in das bläulichgrüne Chromisulfat übergeht. Bei 16 Männern, die wegen Unfallverletzung im Rausche zur Untersuchung kamen, konnte 14mal die Menge des Alkohols im Harn nachgewiesen werden. Versuche an Studenten ergaben, daß, wenn auf das Kilo Körpergewicht ¼ Kubikzentimeter absoluten Alkohols genossen war, noch keine Reaktion auftrat, jedoch bei ½ Kubikzentimeter. Der Nachweis gelingt noch 6 bis 8 Stunden nach Genuß des alkoholischen Getränkes.

Es ist wichtig, daß der erste untersuchende Arzt nach einem Unfall sich der Bedeutung der Alkoholuntersuchung bewußt ist, da die akute Alkoholwirkung bald vorüber ist. Der Arzt muß sich 1. in bezug auf den Angeschuldigten darüber klar werden, ob Fahrlässigkeit vorliegt, die durch Alkoholzufuhr verursacht ist. Hat dieser bei Verkehrsunfällen z. B. eine einfache Situation übersehen, eine notwendige Reaktion nicht oder nicht rasch genug ausgeführt. 2. In bezug auf das Opfer ist zu erforschen, ob es unter Alkoholwirkung steht und dadurch mitschuldig geworden ist. Lief es z. B. ohne die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu beachten, in ein Fahrzeug hinein, lag es im Rausch in der Fahrbahn? (Bei oft widersprechenden Angaben der Zeugen ist dies wichtig.) In solchen Situationen ist die Alkoholbestimmung oft die einzige Möglichkeit, die Aussagen des Angeschuldigten zu kontrollieren.

Digitized by Google

Von welch großer Bedeutung die Alkoholbestimmung des Blutes, des Urins usw. auch nach dem Tode sein kann, zeigt folgender Artikel in der „B. Z." vom 3. Januar 1927: Trunkenheit auch nach dem Tode beweisbar. In der Nähe von Paris wurde ein Fußgänger von einem Auto überfahren und blieb auf der Stelle tot. Kein Zeuge des Unglücks war in der Nähe. Der Führer des Automobils verantwortete sich vor Gericht damit, daß der Ueberfahrene direkt in sein Fahrzeug hineingestolpert, und daß er wahrscheinlich betrunken gewesen sei. Es wurde darauf eine Autopsie vorgenommen, da Alkohol, kaum genossen, sofort in den Blutkreislauf aufgenommen wird. Der chemische Gerichtsexperte konstatierte, daß sich im Blute des Ueberfahrenen die Aufsaugung von Alkohol aus einer Menge von drei bis vier Liter Wein oder der entsprechenden Menge Spirituosen nachweisen lasse. Auf Grund dieser Aussage des Sachverständigen wurde der Automobilführer freigesprochen." 3. Schließlich kann die Kontrolle der Zeugen wichtig werden: Waren die Zeugen überhaupt fähig, einen Vorgang richtig aufzufassen und ihre Beobachtungen wiederzugeben? (Nach F. Schwarz.)

Wir sehen aus alledem, daß wir in der genauen Feststellung auch geringster Alkoholmengen im menschlichen Körper nicht hilflos sind. Die Schwierigkeit des Nachweises des Alkoholeinflusses bei Verkehrsunfällen besteht eben in der allgemeinen praktischen Ausnutzbarkeit der theoretischen Erkenntnisse der naturwissenschaftlichen Medizin.

Um einerseits diese Erkenntnisse zu verwerten und andererseits die sich hierbei ergebenden Schwierigkeiten zu überwinden, muß vor allem systematische Aufklärungsarbeit nicht nur innerhalb der Beamtenschaft, die mit der Verkehrsaufsicht und -durchführung betraut ist, sondern auch bei dem Personenkreis geleistet werden, der mit dem Verkehr in ständiger Berührung ist. Dieser Kreis ist naturgemäß sehr groß. Es geht uns bei der Bekämpfung der Alkoholgefahren wie bei der Behandlung schwer beeinflußbarer Krankheiten, z. B. der Tuberkulose. Die beste Therapie ist hier wie dort eine gute Prophylaxe.

Welche Bedeutung dieser Aufklärungsarbeit von den großen Zentralverwaltungen beigemessen wird, erhellen die Verfügung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft vom 14. August 1928, der Erlaß des Reichspostministeriums vom 4. Mai 1929 und der Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 8. März 1929. Diese großen Verwaltungen haben den ungeheuren Wert der Nüchternheitsbewegung für die Volksgemeinschaft und die Beamtenschaft im besonderen klar erkannt und suchen in gemeinsamer Arbeit mit dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und den übrigen Mäßigkeitsorganisationen den Mißbrauch geistiger Getränke zu bekämpfen. Die Reichsbahn hat seit langem ein Verbot des Genusses geistiger Getränke im Betriebsdienst. Das für Postkraftwagenführer bestehende Alkoholverbot während des Dienstes wird auf eine angemessene Zeit vor Dienstantritt und während der Dienstpausen ausgedehnt. Es besteht bei der Reichsbahn und Post infolge der straffen Organisation dieser Behörden die Möglichkeit, durch Anordnungen und Verbote den Alkoholgenuß während des Dienstes zum großen Teil einzuschränken. Schwierig sind dagegen die Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch im Kraftfahrwesen, dem öffentlichsten unserer Verkehrsmittel. Mit Verboten allein, soweit dies überhaupt möglich, ist hier nichts zu machen. Wohl ist Sorge getragen, daß nur zuverlässige, verantwortungsbewußte Personen nach einer mehrwöchigen Ausbildung und Ablegung einer Prüfung den Führerschein ausgehändigt bekommen. Das Kraftverkehrsamt Berlin übergibt zugleich mit dem Fahrausweis das Alkoholmerkblatt für Kraftfahrzeugführer (Verlag auf der Wacht), das auf die Alkoholgefahren eindringlich hinweist. Der § 9 der Berliner Droschkenordnung besagt: „Im Fahrdienst, d. h. so lange sich die Kraftdroschke, um Fahrten zu unternehmen, auf der Straße befindet, hat sich der Kraftdroschkenführer höflich und anständig zu benehmen und muß er nüchtern sein." Das Gebot der Nüchternheit des Fahrers ist im Berliner Verkehr

Digitized by Google

also praktisch eingeführt. Trunkenheit wird vom Kraftverkehrsamt Berlin als Unzuverlässigkeit angesehen. Bei festgestellter Trunkenheit wird der Führerschein schon im ersten Falle entzogen. Der Oberpräsident in der Beschwerdeinstanz, das Oberverwaltungsgericht in der Klageinstanz nehmen einen äußerst strengen Standpunkt ein, so daß die Rechtsmittel gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit regelmäßig ohne Erfolg bleiben. In einem Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichtes heißt es: Erfahrungsgemäß genügt schon eine geringe Menge geistiger Getränke, um die Sicherheit, Schnelligkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben. Der Kraftwagenlenker ist deshalb vor und während der Fahrt verpflichtet, geistige Getränke überhaupt nicht oder nur in ganz geringem Maße zu sich zu nehmen, und, falls er das Maß überschritten hat, auf die Führung des Kraftfahrzeuges zu verzichten."

Trunkenheit kann, da der Alkohol ein allgemein gebräuchliches Genußgift ist, mit Recht — nicht als strafmildernd angesehen werden, sonst würde jedermann sich auf diese Vergiftung, die sich oft im Rausch als akute Geistesstörung dokumentiert, berufen können. Stadtverwaltungen, wie Chemnitz und Freiburg i. Br., haben ein Alkoholverbot für behördlich angestellte Kraftfahrer erlassen, die tagsüber, während des Dienstes und während der Pausen jegliche geistigen Getränke meiden müssen. Die Zahl der Industrieunternehmungen, die Alkoholausschank und -genuß in ihren Betrieben verboten haben, mehrt sich ständig. Es ist statistisch nachgewiesen, daß sich die Unfallziffer in diesen Werken gesenkt und die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöht hat.

Die Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und damit der Verkehrsunsicherheit sind im Ausland zum Teil wirksamer als bei uns. In England und Dänemark wird Angetrunkenheit des Kraftfahrers in jedem Falle bestraft, auch dann, wenn ein Unfall nicht eingetreten ist. In Dänemark wird ferner, wie ich schon betonte, der Kraftwagenführer nach einem Unfall von einem Polizeiarzt eingehend untersucht, insbesondere daraufhin, ob Alkoholwirkung vorgelegen hat. In Frankreich werden periodisch ärztliche Untersuchungen der Eisenbahner abgehalten. Werden alkoholische Einflüsse, z. B. bei den Lokomotivführern, festgestellt, so werden diese Beamten unnachsichtlich aus dem Betriebsdienst entfernt. Das Pariser Verkehrsamt führt ähnliche Untersuchungen bei den Verkehrsbediensteten durch und hat dadurch erreicht, daß die Verkehrsunfälle der Straßenbahnen und Autobusse verhältnismäßig zurückgegangen sind. Eine etwas kostspielige, aber doch recht instruktive Methode hat der Pariser Polizeipräsident Chiappe ersonnen, um dem Alkoholmißbrauch im Straßenverkehr entgegenzutreten. Artikel in der B. Z. vom 4. Juli 1929: „So siehst du aus — betrunken! Pariser Polizeipräsident filmt Alkoholiker. Das Ei des Kolumbus hat jetzt der Pariser Polizeipräsident Chiappe gelegt. Sein Einfall ist geradezu genial, wie er die Welt ja auch durch ganze Serien von guten Einfällen verblüfft hat — neulich noch mit den Schutzleuten mit Leuchtmänteln bei Nacht — was tut er? Sobald ein Trunkener eingeliefert wird, tut man ihm gar nichts — man filmt ihn nur, lallend, torkelnd, blödäugig, spuckend, bis er sinnlos einschläft. Und wenn er aufwacht — wird er in einen Dunkelraum des Präsidiums geführt, und es wird ihm ein Film vorgeführt, von — sich selbst in seinem trunkenen Zustand. Der ohnehin eintretende Kater wird durch das filmische „Erkenne dich selbst" dermaßen erhöht, daß die meisten Damen und Herren, die bisher eingeliefert wurden, einen Eid geleistet haben sollen, nie wieder einen Tropfen zu trinken. Und das soll nicht etwa jener Eid sein, den man nur leistet, um den Spaß zu haben, ihn brechen zu können. 40 v. H. der systematisch Beschämten haben bisher an Eides Statt unterschrieben, nicht mehr zu trinken. Der größte Teil soll bisher sein Wort gehalten haben." In Schweden hat der Verkehrsminister versichert, daß die Regierung der Frage der Nüchternheit der Kraftfahrer ihr ganzes Interesse zuwenden werde. Es wurde der Vorschlag gemacht, die Inhaber von Führerscheinen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber geistigen Getränken im Verlauf der letzten 2 Jahre

Digitized by Google

besonders scharf zu untersuchen. Im ungünstigen Falle soll der Führerschein zurückgezogen werden. In Finnland verliert derjenige, der als Führer eines Kraftwagens betrunken gefunden wird, den Erlaubnisschein für mindestens 5 Jahre. In Amerika ist, der Vollständigkeit halber sei es erwähnt, die Bestrafung bei Verstoß gegen das Prohibitionsgesetz eine Selbstverständlichkeit.

Um den Alkoholeinflüssen und besonders auch bei Genuß geringerer Dosen im Verkehrsleben entgegentreten zu können, ist eine genaue Kenntnis der Alkoholwirkungen auf das Gehirn und Nervensystem erforderlich. Insbesondere müssen die Polizeibeamten, die diese Prüfungen vorzunehmen haben, mit den Veränderungen vertraut sein.

Was geschieht nun in dieser Richtung für Aufklärung? In dem Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern heißt es u. a.: „Ich lege großen Wert darauf, daß die gesamte Polizeibeamtenschaft über die Bedeutung der Alkoholfrage und die Folgen des Alkoholmißbrauches ständig in fortschreitendem Maße aufgeklärt wird und insbesondere auch die Polizeioffiziere dieser Frage reges Interesse entgegenbringen. — Zum 1. Oktober 1929 ersuche ich ergebenst, mir über die Durchführung der Aufklärungsarbeit auf diesem Gebiete zu berichten, insbesondere darüber, wann und von wem Vorträge über die Alkoholfrage gehalten worden sind." Die Intensität und die Art, mit der die Aufklärungsarbeit über die Alkoholfrage im letzten Jahre bei der preußischen Polizei durchgeführt worden ist, kann uns alle mit Genugtuung erfüllen und gibt uns die Hoffnung, daß die bisherigen Bemühungen nicht vergeblich gewesen sind und gibt uns ferner den Ansporn, die begonnene Arbeit fortzuführen. Schon die Polizeischulen, in denen die jungen Beamten ihre erste praktische und theoretische Ausbildung erfahren, werden in den Dienst der Alkoholaufklärung gestellt. Die Wohlfahrtsbüchereien der größeren Polizeiverwaltungen sind mit Büchern, die das Wesen und die Bedeutung der Alkoholfrage behandeln, versorgt. Rund 1800 Dienststellen werden ständig mit aufklärenden Schriften vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus versehen. Das Ministerium des Innern veranstaltet in Verbindung mit den örtlichen Polizeiverwaltungen regelmäßige Lehrgänge für Polizeiärzte, Polizeioffiziere, Verwaltungs- und Exekutivbeamte, in denen die Alkoholfrage behandelt wird. Ich erinnere an den Kursus im Haus Hoheneck in Heidhausen (Westfalen), der im Frühjahr dieses Jahres stattfand und jetzt im September wiederholt wird und an den gemeinsam mit dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus vom 12. bis 14. Juni d. J. durchgeführten Lehrgang im Polizeiinstitut Berlin. Es finden ferner regelmäßige Vorträge bei den Kursen in der Polizeischule für Leibesübungen statt, in der Prof. Dr. Gonser ein ständiger, gern gesehener Gast ist. Und endlich werden plamäßig Vorträge der Polizeiärzte für die gesamte Beamtenschaft gehalten, in denen auf die Zusammenhänge zwischen Alkoholmißbrauch und Gesundheit, sozialer Hygiene, Verkehr, Unfall und Verbrechen hingewiesen wird.

Um eine erfolgreiche Verhütung der durch Alkoholeinfluß bedingten Verkehrsunfälle zu erreichen, genügt nicht nur die Aufklärung innerhalb der Beamtenschaft, sondern es ist erst recht nötig, die Straßenbenutzer, insbesondere die Kraftfahrer, mit den Gefahren des Alkoholgenusses bekannt zu machen. Es muß immer wieder an die Vernunft und Einsicht aller Beteiligten appelliert werden. Selbst wenn man ein Alkoholverbot der Berufskraftfahrer durchführen wollte, so stellen sich bei derselben Anordnung für Herrenfahrer kaum überwindliche Schwierigkeiten entgegen. Von einem Zwang allein ist aber auf die Dauer selten etwas Gutes zu erwarten. Das Polizeipräsidium Berlin z. B. steht deshalb in ständiger Fühlungnahme mit den Droschkenfahrverbänden und den anderen am Verkehr beteiligten Organisationen. Erst vor einiger Zeit trat der Herr Polizeipräsident von Berlin an die Verbände der Kraftdroschkenbesitzer heran mit dem Ersuchen, die Berliner Kraftdroschkenführer, auf deren Konto ein nicht unerheblicher Hundertsatz der Unfälle geht, auf die Gefahren des Alkoholgenusses selbst nur geringer Mengen belehrend hinzuweisen. Mit dem

Digitized by Google

Brauch vieler Fahrlehrer an Kraftfahrschulen, mit ihren Schülern bei Uebungsfahrten einzukehren, um einen Schoppen Bier oder einen Schnaps zu sich zu nehmen, muß unbedingt gebrochen werden. In die Prüfungsordnung der Kraftfahrer und überhaupt aller Verkehrsbediensteten sollte die Prüfung über die Bedeutung des Alkohols für den öffentlichen Verkehr aufgenommen werden. Es muß ferner die Gelegenheit zum Alkoholgenuß beseitigt und die Möglichkeit zum Genuß alkoholfreier Getränke gefördert werden, was in den Gastwirtschaften durch Darbietung von billigen und bekömmlichen Ersatzgetränken erreicht werden kann.

Der Alkoholvertrieb in Deutschland nimmt ständig zu. 1921 kamen 54,2 Liter Bier auf den Kopf der Bevölkerung, 1927 80,8 Liter. Inzwischen ist, wie die hohen Dividenden der großen Brauereien bekunden, sicher eine weitere Steigerung der Biererzeugung eingetreten. Mit der Steigerung der Alkoholproduktion ist leider eine Zunahme der Alkohol- und damit auch der Verkehrsgefahren verbunden. Um so intensiver muß die Aufklärungsarbeit über die schädlichen Wirkungen auch kleinster Mengen Alkohols sein. Wenn Bleibendes erreicht werden soll, muß in langsamen Schritten Einfluß auf alle Schichten des Volkes und damit auf die politischen Parteien und durch diese wiederum auf die Gesetzgebung gewonnen werden. Haben wir doch kein geringeres Ziel, als die Schäden, die der Gesundheit und Leistungsfähigkeit unseres Volkes durch den Alkoholmißbrauch erwachsen, zu heilen, damit neue Kräfte für den Wiederaufbau des Vaterlandes frei werden.

Literaturnachweis.

Dr. R. Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage. 1929.
Georg Klatt, Die Alkoholfrage. Stuttgart. 1925.
Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin, Band 10, Heft 4/5.
Springer, 1927.
Die Alkoholfrage, Heft 3, 1929. Berlin-Dahlem. D. V. g. d. A.
Bericht über die 38. Jahresversammlung zu Dresden, „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.
Die Alkoholfrage, Berlin-Dahlem. 1929.
H. Schöning, Verkehr und Trinksitte, Neulandverlag. Berlin. 1927.
„Der Pionier", Berlin-Dahlem, 6. und 7. Jahrgang.

Bewährte Wege in der Behandlung von Trinkern.

1. Von Schwester Hildegard Meyer, Stuttgart.

An die Spitze meiner Ausführungen möchte ich den Satz stellen: Individuelle Behandlung des Alkoholikers ist unbedingte Voraussetzung einer erfolgreichen Trinkerfürsorgearbeit. Daraus geht hervor: Der Fürsorger, die Fürsorgerin haben die Pflicht, sich in einem bestimmten Maße auf jeden Alkoholiker einzustellen, auf seine geistige und seelische Wesensart, auf seine soziale Stellung, die er im Leben einnimmt oder einzunehmen wünscht, auf seinen Wohnsitz im Hinblick auf örtliche Trinksitten und Trinkanschauungen. Der Fürsorger, die Fürsorgerin dürfen vor allen Dingen den Alkoholiker nicht ansehen als den Vertreter einer besonderen Gattung von Menschen, sondern sie müssen ihm entgegentreten als einem Individuum, bei dem die natürlich vorhandenen Spannungen zwischen äußerer Umgebung und innerer Veranlagung meist krankhaft gesteigert sind.

Ich werde versuchen, mein Thema vom Standpunkt der Fürsorgerin einer Beratungsstelle des Deutschen Vereins durchzuführen, einer Beratungsstelle, die bewußt Vereinscharakter trägt und doch durch ihre Zusammenarbeit mit den Behörden amtlich anerkannt ist. Ich werde dabei ausschließlich von den Alkoholikern sprechen, die auf gütlichem Wege für die alkoholfreie Lebensweise zu gewinnen sind.

Digitized by Google

Wie suchen wir unsere Trinker zu beeinflussen? Durch unsere Hausbesuche lernen wir am sichersten die Ursachen kennen, die beim einzelnen zur Unmäßigkeit, zum Quartaltrinken, zur Trunksucht geführt haben. Es ist Aufgabe der Trinkerfürsorge, diese Ursachen bestmöglichst abzustellen, mögen sie in Milieuerscheinungen liegen oder in der Individualität des Alkoholikers.

Ehe ich auf die Hausbesuche näher eingehe, möchte ich nur kurz unsere Sprechstunden erwähnen und in 2 Punkten zeigen, wie wir durch diese versuchen, Einfluß auf unsere Alkoholiker zu bekommen.

1. Wir verbinden mit unserer Sprechstunde eine Bücherabgabe. So erreichen wir, daß unsere Alkoholiker und ihre Angehörigen häufig zu uns kommen und dabei meistens nicht merken, daß sie unter unserer Fürsorgeaufsicht stehen.
2. Wir haben eingeführt, daß während unserer Sprechstunde einer unserer geheilten Trinker sich im Warteraum aufhält und unsere Besucher auf unauffällige Weise zu bearbeiten sucht.

Hausbesuche:

1. Ich halte es für zweckmäßig, wenn man bei Erstbesuchen verschweigt, woher man kommt. Worte wie Trinkerfürsorgestelle oder Beratungsstelle für Alkoholkranke müssen ja Hemmungen auslösen, die unserer Arbeit hinderlich sind. Selbstverständlich ist, daß die Alkoholiker nie erfahren, woher die Meldung gekommen ist.
2. Wichtig ist, daß man aufs freundlichste mit ihnen verkehrt
3. und ihnen mit Höflichkeit und einer gewissen äußeren Achtung begegnet.
4. Man muß verstehen, die Unterhaltung zu leiten und durch entsprechende Fragestellung zu erreichen suchen, daß der Trinker selbst anfängt, vom Alkohol zu sprechen.
5. Ist aber die Stimmung ungünstig — dann unverrichteter Dinge gehen! Dies ist besser als durch ein voreiliges Wort sich die Türe für immer zu verschließen.
6. Aufklären über die Schäden des Alkohols, doch den Leuten nicht langweilig dabei werden.
7. Auf alkoholfreundliche Einwendungen gelegentlich eine humorvolle Antwort geben, besonders in kritischen Augenblicken, in denen durch ein herzhaftes Lachen eine für beide Seiten wohltuende Entspannung herbeigeführt werden kann.
8. Unter keinen Umständen den Alkoholiker zur Abstinenz zwingen wollen. Nicht drängen, sondern warten können und dabei immer hervorheben, daß die Alkoholfrage eine Weltanschauungsfrage ist, zu der man sich durchringen muß.
9. Unter Umständen ist es sogar zweckmäßig, den Trinker warten zu lassen, besonders den rückfälligen. Er gefällt sich sonst gar zu gut in seiner Rolle, kommt sich zu interessant vor.
10. Mit allen Mitteln versuchen, das Vertrauen des Alkoholikers zu gewinnen. Man gewinnt das Vertrauen sicherlich nicht, wenn man Ungünstiges von einem Trinker dem andern erzählt oder gar anfängt, ihn über andere auszufragen.
11. Den Alkoholiker nicht zu ängstlich und mißtrauisch behüten wollen, sondern ihm den Glauben an sich selbst wiedergeben, und ihm das Ziel setzen, selbst Mitarbeiter in der alkoholgegnerischen Bewegung zu werden.
12. Wenig reden, sondern handeln! Einen sichtbaren Beweis der Fürsorge geben, d. h. die Lebensbedingungen umzugestalten suchen, in Ordnung bringen, sei es durch Vermittlung von Arbeit, durch Berufsumstellung, durch Wohnungsbeschaffung usw.
13. Trinkexzesse sind ja nicht allein in äußeren Faktoren begründet, sondern sind vielfach die Auslösung von Seelenkonflikten. Bei der Trinkerfürsorge gilt es, den Menschen zu studieren, auf innere Regungen zu

Digitized by Google

lauschen, das Gute in ihm zu wecken, herauszuschälen und nutzbar zu machen zu einer Art Selbsthilfe gegen den Alkoholismus. Wir müssen den Trinkern zeigen, daß das Leben außer den Genüssen der alkoholdurchseuchten Wirtschaften auch noch geistige Werte bietet in Musik und Literatur, wir müssen ihnen die Augen öffnen für die Reize und Schönheiten der Natur. Wir müssen ihnen die Möglichkeit geben, sich loszulösen von der materialistischen Weltanschauung, sich zu finden im christlichen Glauben.

Und die Schlußfolgerung aus diesen Sätzen: Der Alkoholiker muß aus seiner Umgebung herausgerissen werden. Dreierlei Wege sind möglich, sie müssen für jeden Fall vorsichtig geprüft und erwogen werden.

1. Wir führen ihm einen unserer Mitarbeiter als Freund zu, der Ausflüge mit ihm macht und über Lebensfragen spricht, vielleicht auch mit ihm Volkshochschulkurse besucht oder in Konzerte geht.
2. Wir bringen ihn in einen Abstinenzverband, in dem er Gesinnungsfreunde trifft und eine neue Art von Geselligkeit kennen lernt.
3. Wir vermitteln ihm den Aufenthalt in einer Heilstätte, in der er sich seelisch und körperlich erholen kann, in der sein Wille zur Arbeit gestärkt wird und in der er sich vor allen Dingen gewöhnt, die Notwendigkeit einer Abstinenz anzuerkennen und dabei Gelegenheit findet, sich zu einer sittlich-religiösen Persönlichkeit zu bilden.

Noch einmal: Der Alkoholiker muß aus seiner Umgebung herausgerissen werden, um innerlich erleben zu können, was man unter Kultur der Freizeit versteht. Er muß durch Auswertung seiner freien Zeit sich einen neuen Lebensstil schaffen, der ihn schützt vor den Versuchungen des Alltags.

Trinkerheilstättenbehandlung! — Es ist im Interesse unserer Sache, daß Trinkerfürsorgestelle und Trinkerheilstätte in enger Arbeitsgemeinschaft miteinander verbunden sind. Daraus ergibt sich mir die Möglichkeit, einige Fragen bei der heutigen Konferenz zur Aussprache zu stellen.

1. Wäre es nicht möglich, daß alle Landesversicherungsanstalten in einzelnen, besonderen Fällen ihre Alkoholiker austauschen, d. h. daß Norddeutsche auch in süddeutschen Heimen und Süddeutsche auch in norddeutschen Heimen untergebracht werden könnten? Gründe hierfür anzuführen, ist wohl nicht notwendig.
2. Wäre es nicht möglich, einen Pflegling von einer Anstalt in die andere zu überweisen, wenn er durchaus nicht imstande ist, sich in die Hausordnung einzufügen, nur weil er sich mit dem betreffenden Hausvater nicht verstehen kann? Ich meine, es ist manchmal doch ein Unrecht, einen solchen Mann aus obigem Grund mit dem Zeugnis eines unverbesserlichen Trinkers vorzeitig zu entlassen und damit ihn und seine Familie dem alten Elend zu übergeben.
3. Wäre es nicht möglich, in allen Trinkerheilstätten regelmäßige turnerische Uebungen einzuführen? Turnen erzieht zu Selbstdisziplin und Unterordnung.
4. Wäre es nicht möglich, daß in allen Trinkerheilstätten planmäßiger Schulunterricht erteilt würde, in der Art wie es in württembergischen Gefängnissen der Fall ist?
   Neben Beschäftigung, Belehrung über die Schäden der alkoholischen Getränke und religiöse Beeinflussung muß geistige Anregung treten.
5. Wäre es darum auch nicht möglich, daß in allen Trinkerheilstätten die Freizeit inhalts- und abwechslungsreicher ausgewertet würde?
   Ich denke dabei nicht allein an Ausgestaltung der Hausbibliotheken, sondern auch an Veranstaltung von allgemein bildenden und heiteren Vorträgen und guten volkstümlichen Konzerten.

Digitized by Google

Es ist sicherlich wertvoll, wenn unsere Alkoholiker an das Arbeiten gewöhnt werden, ebenso wertvoll ist es aber auch, wenn sie zu einer geistigen Aktivität erzogen werden und dadurch lernen, ihre freie Zeit nutzbringend und veredelnd auszufüllen, besonders im Hinblick auf die sie oft erwartende Erwerbslosigkeit.

Wäre es nicht möglich? — Ich habe absichtlich den Sätzen die Fragestellung gegeben, da ich wohl weiß, daß die Durchführung der Theorie in die Praxis in den einzelnen Anstalten auf mehr oder weniger große Schwierigkeiten stößt. Doch Schwierigkeiten sind da, um überwunden zu werden! Dieser Satz gilt auch für unsere gemeinsame Trinkerfürsorgearbeit. — Zusammenfassend möchte ich sagen, die Heilstättenbehandlung muß dem Alkoholkranken zu einem bleibenden Erlebnis gestaltet werden, wenn eine gewisse Gewähr für Dauerheilung gegeben sein soll.

Die Beeinflussung des Alkoholikers ist wichtig. Ebenso wichtig ist aber auch die Arbeit an seiner Familie, vor allen Dingen an Frau und Kindern.

Viele Männer sind dem Alkohol in die Arme gefallen, weil ihre Frauen nicht verstanden, sparsam zu wirtschaften und ihr Heim traulich zu gestalten. Viele Männer sind dem Alkohol in die Arme gefallen, weil ihren Frauen das weibliche Einfühlungsvermögen fehlte oder weil diese keinen sittlichen Halt kannten. Viele Männer sind dem Alkohol in die Arme gefallen, weil sie Söhne waren von unverständigen und pflichtvergessenen Müttern.

Diese Feststellungen ergeben wesentliche Aufgaben für die Trinkerfürsorge, die zu unendlicher Kleinarbeit führen und auf die ich im einzelnen nicht eingehen kann.

Die Frau des Trinkers hat vor allen Dingen die Pflicht, zusammen mit ihren Kindern abstinent zu leben. Sie hat ihren Mann verständnisvoll zu behandeln und darauf hinzuwirken, daß ihre heranwachsenden Söhne und Töchter in ein kindliches Verhältnis zu ihm treten. Sie darf ihn nicht mit unnötigen Vorwürfen quälen, dabei längst Vergangenes künstlich herbeizerrend. Sie darf auch nicht nach einer Periode der Abstinenz versuchen wollen, ob er nicht doch wieder einen Schluck Alkohol vertragen könne, sich schämend, daß ihr Mann nicht einmal ein Bier trinkt. Sie muß im Einklang mit der Trinkerfürsorge in verzeihender Liebe und nie versagender Geduld an ihm, als an einem willensschwachen, willenskranken Menschen arbeiten, seine Trinkexzesse als Krankheitserscheinungen auffassen und an das Gute in ihm glauben.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Fürsorge in der Familie in Zeiten, in denen der Mann sich in der Trinkerheilstätte befindet. Da gilt es, soweit es irgend geht, wirtschaftlich zu helfen, daß die Frau anfangen kann, Schulden abzubezahlen. Da gilt es auch oft genug, mit Takt und Feingefühl in die Verworrenheit häuslicher Verhältnisse einzugreifen, Ehekonflikte zu lösen, die sonst nach der Heimkehr des Mannes so oft zu Rückfällen führen.

Wichtig ist es auch, die Frau während des Heilstättenaufenthalts ihres Mannes in ein Erholungsheim zu bringen. Auch sie soll sich körperlich und seelisch erholen können, auch sie soll bessere Sitten und Anschauungen kennen lernen, auch sie muß sittlich-religiös beeinflußt werden.

Wir müssen das Vertrauen der ganzen Familie zu erlangen suchen. Die Frau, ihre Kinder sollen mit allen ihren großen und kleinen Anliegen zu uns kommen, wie wir es ja auch vom Trinker selbst erwarten. Erst wenn wir das volle Vertrauen genießen, ist es möglich, dauernden Einfluß zu gewinnen, einen Einfluß, der wirksamer sein kann als gerichtliche und polizeiliche Maßnahmen.

Wie suchen wir unsere Trinker zu beeinflussen? — so lautete die Frage, und ich hoffe, in meinen Ausführungen die Antwort gegeben zu haben. Ich will zusammenfassen: Ein sehr großer Teil von Alkoholikern ist gütlich zu beeinflussen. Zu diesen gehören die sogenannten Verstimmungstrinker, deren gelegentliche Trinkausschreitungen unsein Signal sind, daß irgend etwas in ihrer Umgebung nicht stimmt, das behoben werden muß, und die sogenannten

Digitized by Google

ansprechbaren Trinker, bei denen ein Heilverfahren oder schon der Anschluß an einen Abstinenzverband eine gewisse Aussicht auf psychische Umstellung gewährleistet. Voraussetzung eines gütlichen Einflusses ist, daß Frau und Kinder des Trinkers im Einklang mit Fürsorger und Fürsorgerin an dem alkoholkranken Manne arbeiten und daß sie ein restloses Zutrauen fassen zu denen, die Hilfe bringen wollen.

Die Trinkerfürsorge muß zur Familienfürsorge werden, — auch in einem weiteren Punkt, den zu streifen ich mich verpflichtet fühle.

Wer von uns kommt nicht in vollständig verwahrloste Familien, die sich durch ganz besonderen Kinderreichtum auszeichnen. Noch hat das Jüngste einer großen Kinderschar nicht seinen ersten Geburtstag erlebt, da liegt schon wieder ein Brüderlein, ein Schwesterlein in der Wiege, in Jammer und Elend hineingeboren; läuft doch der Vater als unverbesserlicher Alkoholiker in unseren Akten.

Es ist meiner Ueberzeugung nach Pflicht der Trinkerfürsorge, in besonders tragisch gelagerten Fällen Wege einzuschlagen, die neues Werden ohne gesundheitliche Schädigung der Mutter verhindern; d. h. die in Frage kommenden Trinkerfrauen müssen von uns dahin beeinflußt werden, daß sie ärztlichen Rat und Hilfe annehmen. Wie viele fallen in ihrer hilflosen Lage doch sonst in die Hände gewissenloser Kurpfuscher und Geschäftsleute. Selbstverständlich ist, daß der Arzt vor der Konsultation von unserer Seite über die jeweiligen Verhältnisse entsprechend unterrichtet wird.

Diesen eben beschriebenen Weg zu gehen, erscheint mir als Pflicht der Trinkerfürsorge im Hinblick auf die physischen und psychischen Schädigungen des Kindes, im Hinblick aber auch auf das unermeßliche, zum Himmel schreiende Elend, das im Martyrium ihrer Ehe erlebt und durchlebt wird von der Frau des Trinkers.

Ich habe einleitend betont, daß ich mein Thema behandeln werde vom Gesichtspunkt einer Fürsorgerin, die an einer Beratungsstelle des Deutschen Vereins arbeitet, einer Beratungsstelle, die bewußt Vereinscharakter trägt und doch durch ihr Zusammenarbeiten mit Behörden amtlich anerkannt ist.

Unsere Trinkerfürsorgestelle geht Hand in Hand mit allen in Betracht kommenden Behörden, Aemtern, Vereinen und Privatpersonen. In besonders reger Geschäftsverbindung stehen wir mit dem Polizeipräsidium, überwachen wir doch alle Alkoholiker, die in der polizeilichen Trinkerliste laufen. Wir stehen deshalb auch in Verbindung mit der Polizeifürsorgestelle und den Polizeiärzten, die unsere gemeingefährlichen Alkoholiker und Quartaltrinker auf die geschlossene Abteilung des Bürgerhospitals weisen, von wo sie dann, wenn es irgend geht, in die Irrenanstalten gebracht werden. Die leitenden Aerzte der Heilanstalten ersuchen wir, unsere Alkoholiker im gegebenen Falle nicht zu entlassen, sondern zu beurlauben. Mit Justizministerien, Staatsanwaltschaft und hohen Gerichten sind wir in Fühlung getreten durch die Schutzaufsichten, die wir für die bedingt Begnadigten zu führen haben. Wir haben Eintritt in das Gerichtsgefängnis, wie auch in die Polizeigefängnisse, was ganz besonders wertvoll für unsere Arbeit ist. Es ist nicht möglich, alle Aemter aufzuzählen, deren volle Unterstützung wir genießen. Besonders dankend möchte ich aber erwähnen: Landesversicherungsanstalt und Ortskrankenkasse, dann Fürsorgeamt, Wohlfahrtsamt, Gesundheitsamt, weiter Wohnungsamt und Arbeitsamt, letzteres mit den Abteilungen für Berufsberatung, Berufsumstellung und Arbeitsvermittlung. Als neutrale Trinkerfürsorgestelle haben wir die Möglichkeit mit Innerer Mission und Evangelischem Volksbund, mit Caritas, Arbeiterwohlfahrt und Jugendgerichtshilfen in gemeinsamer Arbeit zusammenzugehen, unsere Trinker ins Blaue Kreuz, Kreuzbündnis, in Guttemplerlogen, Arbeiterabstinentenbund und zur Heilsarmee zu weisen. Ganz besonders hervorheben möchte ich unsere Zusammenarbeit mit der Frauengruppe für Trinkerfürsorge und mit dem Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene der Württembergischen Zentralleitung für

Digitized by Google

Wohltätigkeit. Das Jüdische Fürsorgeamt kann ich hier nicht anführen, da dort bemerkenswerterweise kein einziger Alkoholiker anhängig ist.

Doch auch Privatpersonen haben wir für unsere Trinkerfürsorge zu interessieren gesucht und suchen sie weiterhin zu interessieren. Ich nenne nur Pfarrer, Aerzte und Rechtsanwälte. Wie wir diese im gegebenen Falle zur Mitarbeit heranziehen, so sind wir auch bemüht, Vertreter und Vertreterinnen der kapitalkräftigen Kreise entsprechend zu bearbeiten. Dies gelingt am besten, wenn wir um Unterstützung für einzelne Familien bitten und diese dann namhaft machen; z. B. wenn eine in ihren Kräften heruntergewirtschaftete Trinkerfrau dringend notwendig in Erholung geschickt werden soll oder ein Junge, der, in seinen Schulleistungen durch die immer wiederkehrenden, nächtlichen Szenen stark zurückgegangen ist, Nachhilfestunden bekommen muß, um mit Erfolg die mittlere Reife erreichen zu können. Oeffentliche Mittel sind aber nicht zu bekommen!

Wir können nicht genug Mitarbeiter haben. Und so freue ich mich sehr, daß sich in den letzten Monaten eine große Zahl junger Mädchen aus verschiedenen Schulen zusammengeschlossen hat, mich in meiner Arbeit zu unterstützen. Sie nähen für meine Familien Bettwäsche, sammeln Kleider, Wäsche und Lebensmittel, bringen Kinder auf ihre Kosten in Erholung, gehen mit ihnen spazieren und erreichen damit, daß unsere Fürsorge eine ganz persönliche Note bekommt.

Bewährte Wege in der Behandlung von Trinkern, so lautete mein Thema. Gehören auch diese letzten Ausführungen über die Zusammenarbeit mit Behörden, Aemtern, Vereinen, Privatpersonen dazu? Ja und noch einmal ja!

Nur ein gemeinsames reibungsloses Zusammengehen gewährleistet, daß der Eigenart jedes einzelnen Trinkerfalles durch gütliche Beeinflussung oder auch durch gerichtliche und polizeiliche Maßnahmen Rechnung getragen wird; — denn: Individuelle Behandlung des Alkoholikers ist unbedingte Voraussetzung einer erfolgreichen Trinkerfürsorgearbeit.

2. Von Trinkerfürsorger Betz, Pforzheim.

Es ist mir die Aufgabe zugefallen, über das angegebene Thema als Leiter einer Trinkerfürsorgestelle zu sprechen, die dem Wohlfahrtsamt angegliedert ist. Ich schicke voraus, daß, wenn man einem Trinker helfen will, eigentlich die Hilfe bei der Seele anfangen muß. Sie muß befreit werden aus den Fesseln des Dämonen Alkohol. Gesundet die Seele, dieser innerste Kern des Menschen, so wird von hier eine Kraftquelle ausstrahlen, die den Menschen über den Sumpf der Leidenschaft hinaushebt und ihn zu höherem Wollen fähig macht. Die Fürsorge muß fortschreiten zur Seelsorge. Dies ist meine innere Einstellung zur Arbeit, damit aber will ich nichts aussagen über die Methode der Trinkerfürsorgearbeit.

Um den Menschen zur Enthaltsamkeit zu erziehen, bedarf es vor allem des Erfassens seiner Persönlichkeit. Große Gelehrsamkeit und theoretisches Wissen allein nützen dazu wenig, wenn nicht nüchterner praktischer Verstand und die Kunst, mit dem Menschen fertig zu werden, dazukommen. Das Vertrauen zu seinem Führer muß bei dem Trunksüchtigen mehr und mehr Platz greifen und die Gewißheit, daß er am rechten Ort und in den rechten Händen ist, wo er Rettung finden kann. Oft zündet ein einziges Wort desjenigen, dem der Kranke vertraut, wo sonst lange Bemühungen anderer erfolglos waren. Wir müssen den Kranken von der alteingewurzelten Ansicht, daß die Trinksitten etwas Schönes und Unentbehrliches seien, loszumachen suchen und ihn für das, was die Enthaltsamkeit für den Trinker als Kulturfortschritt bedeutet, gewinnen. Nicht die Furcht, durch Alkoholgenuß Schaden an der Gesundheit zu nehmen, schützt den Trinker vor Rückfällen, dazu ist der Wille in vielen Fällen zu geschwächt und abgestumpft, der menschliche Leichtsinn zu groß. Es braucht wohl nicht betont zu werden, daß die Trinker individuell behandelt werden müssen. Jeder, der mit den Trinkern sich

Digitized by Google

dienstlich oder persönlich schon beschäftigte, hat wohl schon erlebt, daß eine rechtzeitige Aussprache genügte, um den Alkoholkranken auf den rechten Weg zu führen.

An folgendem Beispiel möchte ich kurz einen solchen Fall schildern. Ein Vater von 3 Kindern, der als Tiefbauarbeiter beschäftigt war, wurde uns von der Behörde gemeldet. Wir orientierten uns eingehend über die Verhältnisse der Familie, forschten, in welcher Weise sich die Trinkleidenschaft zeigte und nahmen dann mit dem Mann Rücksprache. Er ging regelmäßig der Arbeit nach, kam aber, sobald er im Besitz des Wochenlohnes war, nicht nach Hause, sondern blieb bis spät in der Nacht im Wirtshaus sitzen und kam schwer betrunken nach Hause. Der Mann bedrohte die Frau und mißhandelte sie in der schlimmsten Weise. Diese Rauschzustände wurden in der Woche zweimal beobachtet. Ich brauche wohl nicht weiter zu erörtern, daß Frau und Kinder wirtschaftlich und seelisch schwer zu leiden hatten. Was sollte geschehen? Der Mann wurde von uns aufgesucht und auf die Folgen seines Verhaltens aufmerksam gemacht. Der Mann, der sich zunächst weniger einsichtsvoll zeigte, gewann nach längerer Unterredung Zutrauen und erzählte ganz offen, wie er in die Trunkleidenschaft hineingeraten sei und sah ein, daß die Fortsetzung der jetzigen Lebensweise ihn und seine Familie dem wirtschaftlichen Ruin entgegenführe. Er schloß sich ehrenamtlichen Helfern an und lebt schon jahrelang in geordneten Verhältnissen, so daß ein behördliches Einschreiten nicht mehr notwendig ist.

Wir könnten eine weitere Reihe von Fällen schildern, aus denen klar hervorgeht, daß ein rechtzeitiges Eingreifen und rechtzeitige fürsorgerische Betreuung von Erfolg ist. Aber nicht in allen Fällen gelangt man so schnell zum Ziele. Waren alle Bemühungen gütlicher Art erfolglos, so muß man, um zum Ziele zu gelangen, häufig zu gesetzlichen Maßnahmen greifen. In allen Fällen, in denen Liebe und Güte versagt, werden wir zu überlegen haben, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, die einen Erfolg versprechen. In den Fällen, in denen die Familie von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wird, lassen wir die Trinker vom Bezirksamt verwarnen. Bringt eine Verwarnung nicht einen dauernden Erfolg, so doch einen vorübergehenden. Die Trinker müssen dann öfters aufgesucht und in der rechten Weise belehrt werden. Schreitet aber die Trunksucht nun ungemindert fort, was bei erblich belasteten Trinkern fast immer der Fall ist, so wird eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen sein, um festzustellen, ob die Einleitung eines Heilverfahrens erfolgreich zu werden verspricht. Erklärt sich der Alkoholkranke freiwillig bereit, einen längeren Aufenthalt in einer Heilstätte zu nehmen, so werden die weiteren Schritte vorgenommen. Der Anstaltsleitung wird Aufschluß gegeben über die Gesamtverhältnisse des Alkoholkranken. Oft hört man, daß die Anstaltsbehandlung erfolglos sei. Ein Beispiel, das ich folgen lasse, soll das Gegenteil beweisen.

Von einem Abstinentenverein wurde uns ein gewisser Z. gemeldet. Er war von Beruf Goldschmied und hatte früher für die Familie gesorgt. Durch Verführung von Zechkumpanen hatte er sich sehr dem übermäßigen Alkoholgenuß hingegeben. Seine Leidenschaft wurde von Jahr zu Jahr stärker, so daß er keiner regelmäßigen Arbeit mehr nachging und immer tiefer in das Elend hineinkam. Das Eheleben war so weit zerrüttet, daß seine Frau die Ehescheidung beantragte, weil sie es bei dem Mann nicht mehr aushalten konnte. Die wirtschaftliche Lage war so trostlos in der Familie, daß die weinende Mutter und ihre 20jährige Tochter verzweifelnd mit dem Leben kämpften. Beim ersten Besuch wurde der Mann nach einer längeren Rauschperiode angetroffen. Er saß niedergeschlagen, zähneknirschend in einer Ecke, zuerst sehr wenig auf die Fragen reagierend, die wir an ihn richteten, und meinte, als man mit ihm wegen des Alkoholmißbrauchs verhandelte, für mich gibt es keine Rettung mehr. Man gab ihm zu verstehen, daß auch er wie so mancher andere Leidensgenosse aus diesem Elend herauskommen könnte. Als er hörte, es gibt auch für ihn tiefgefallenen Menschen eine Rettung, faßte er Mut und Vertrauen und schüttete sein schwerbeladenes Herz aus

Digitized by Google

und entschloß sich freiwillig zu einer Alkoholentziehungskur in einer geeigneten Trinkerheilstätte. Der Mann führte sich daselbst zur vollen Zufriedenheit und nach seiner Entlassung — es sind heute schon über 5 Jahre — hat er sich zur Freude seiner Angehörigen und auch zu unserer Freude gut gehalten. Fernstehende sind erstaunt darüber, daß aus diesem ehemaligen schweren Trinker heute ein eifriger Kämpfer gegen den Alkohol geworden ist. Dieser Fall zeigt auch, wie eine gut geleitete Trinkerheilstätte eine segensreiche Wirksamkeit entfalten kann. Es ließen sich diesem Beispiele noch manche andere anreihen.

Es begegnen uns nun auch in der Praxis derart schwere Fälle, die eine Anstaltsbehandlung von vornherein aussichtslos erscheinen lassen. Es handelt sich hier meistens um degenerierte, erblich belastete Trinker, deren Wille derart geschwächt ist, daß sie weder in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen, noch ihrer Leidenschaft ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen. Diese Menschen brauchen eine ständige starke Führung, die ihnen gegeben wird durch Bestellung eines Vormundes. Die Vormundschaft, die auf Grund des § 6 des BGB. eingeleitet wird, kann eine vorläufige oder eine endgültige sein. Der § 6 BGB. Ziff. 3 besagt: Wer infolge von Trunksucht seine eigenen Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet, kann entmündigt werden. Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung fortfällt. Wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern wird, kann das Amtsgericht das Verfahren auf eine Bewährungsfrist aussetzen nach § 681 ZPO. Die Bewährungsfrist beträgt gewöhnlich 4 Monate. In diesem Falle wird die vorläufige Vormundschaft angeordnet. Mit diesem Verfahren haben wir in Pforzheim die besten Erfahrungen gemacht. Ein praktisches Beispiel über die Wirkung einer solchen Vormundschaft lasse ich hier folgen. Nebenbei möchte ich bemerken, was ja wohl bekannt sein dürfte, daß gerade die Frauen, wenn sie dem Laster der Trunksucht verfallen sind, kaum zu bessern sind. Das nachfolgende Beispiel aber schildert einen Präzedenzfall.

Der Ehemann einer Frau X. war in der Inflationszeit gestorben. Die Frau wurde dadurch haltlos und ging zunächst, um die Sorgen zu verscheuchen, in das Wirtshaus und gewöhnte sich allmählich das Trinken an. Sie nahm dann den Alkohol in immer größeren Mengen zu sich, bis sich daraus eine Leidenschaft entwickelte. Nach Empfang ihrer Rente wurde sie tagelang nicht nüchtern, gab durch ihr Verhalten den Hausbewohnern Aergernis und fiel ihnen schwer zur Last. Durch falsche Scham kam der Fall, wie so oft, ziemlich spät zur Kenntnis der Behörde. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, daß das Publikum derart aufgeklärt werden muß, daß beginnende Trunksucht eines Mannes oder einer Frau sofort der zuständigen Stelle gemeldet wird. Es heißt auch hier: Vorbeugen ist besser als Heilen! Da es sich bei der Frau um die rechte Verwendung der Renten handelte, sie aber zu willensschwach war, um das Geld in der rechten Weise zu verwenden, auch schon erhebliche Schulden bestanden, ferner die Gefahr der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge nahe war, wurde das Entmündigungsverfahren gegen die Frau eingeleitet. Der Antrag, der von den Geschwistern gestellt wurde, ging, von der Trinkerfürsorgestelle befürwortet, an den zuständigen Armenverband, um von dort an das Amtsgericht weitergeleitet zu werden. Neben dem Antrag lief das Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Vormundschaft, dem nach einigen Tagen entsprochen wurde. Die Vormundschaften werden meistens von der Trinkerfürsorge übernommen, da es an geeigneten Einzelvormündern mangelt. Zur Zeit werden 80 Vormundschaften geführt, die als Sammelvormundschaften übernommen werden. Durch die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft konnte die Ueberschreibung der Rente auf den Namen des Vormundes veranlaßt werden. Jetzt konnte die Rente in der rechten Weise verwendet werden. Die Frau kam durch diese erzieherische Maßnahme sowie durch die Beeinflussung edeldenkender Menschen zur Einsicht und Besserung, Nach 2jährigem Bestehen

Digitized by Google

der Vormundschaft konnte sie aufgehoben werden. Ein Teil der Rente wird heute noch von uns in der rechten Weise verwaltet. Das Verhalten der Frau ist als endgültig gebessert anzusehen.

An einigen Beispielen ist nachgewiesen worden, daß eine Heilung Trunksüchtiger möglich ist. Damit soll nicht gesagt sein, daß alle Trinker geheilt werden können. Wenn sich der zu Betreuende den guten Einflüssen verschließt, ist eine Heilung von vornherein unmöglich. Auch hiervon will ich ein Beispiel geben.

Ein Schneidermeister, Vater von 6 Kindern, der seinen Gaben und Fähigkeiten entsprechend ein gutgehendes Geschäft führte, in dem er zeitweise bis zu 6 Personen beschäftigte, war dem Trunke ergeben. Er sank moralisch so tief, daß er ihm anvertraute Stoffe zur Herstellung von Anzügen für seine Kunden verpfändete und den Erlös in Alkohol umsetzte. Der Geschäftsruin wurde dadurch heraufbeschworen, und die Familie fiel der öffentlichen Fürsorge zur Last. Unter den Gewalttätigkeiten und dem schlechten Verhalten des Mannes hatte die Familie furchtbar zu leiden. Nach einem moralischen Zusammenbruch kam er zu uns und erklärte sich bereit, freiwillig eine Heilanstalt aufzusuchen. Er unterbrach aber die Heilkur, gründete ein neues Geschäft, welches er eine Zeitlang gut führte, wurde aber wieder rückfällig und setzte seine Familie der Gefahr des Notstandes aus, so daß das Fürsorgeamt die Entmündigung durchführte. Die Ehefrau trennte sich von dem Mann, wodurch der Mann immer tiefer in das Elend kam und eines Tages auf dem Fürsorgeamt seinen Vormund bat, er möchte ihn in einer geeigneten Anstalt unterbringen, weil er kein Stück Brot mehr zu essen habe und kein Nachtlager hätte. Seinem Wunsche wurde entsprochen, weil er sich in der Außenwelt nicht halten konnte. Wieder verließ er nach einiger Zeit eigenmächtig die Anstalt, hielt sich wieder, zu seiner Familie zurückgekehrt, einige Zeit, bis er wieder rückfällig wurde und dann einer Heil- und Pflegeanstalt zugewiesen werden mußte, in der er sich heute noch befindet.

Leider fehlt uns für derartige Kranke, deren es nicht wenige gibt, ein Bewahrungsgesetz.

Von den mancherlei Arten der Trinker sind wohl am schwierigsten die Quartalstrinker zu behandeln. Sie gehen zeitweise der Arbeit regelmäßig nach, halten sich auch einige Zeit gut, bis sie von der Sucht befallen werden und dann längere Zeit dem übermäßigen Alkoholgenuß frönen. Was sie in Monaten aufgebaut haben, wird in kurzer Zeit zerstört. Am besten ist hier, wo es Erfolg verspricht, wenn das Wirtshausverbot in die Wege geleitet wird. (Wird ein Trinker in seinem Rauschzustand gemeingefährlich, so kann er bis zu 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. Im Wiederholungsfalle wird er mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.) Häufig haben wir auch bei Quartalstrinkern die Einweisung in das Krankenhaus veranlaßt, in dem sie so lange blieben, bis die Rauschperiode vorüber war.

In dringenden Fällen, in denen ein Trinker für sich und seine Umgebung eine Gefahr bedeutet, kommt in Baden der § 5 IFG. in Anwendung, d. h. er kann nach erfolgter Untersuchung durch den Bezirksarzt einer Irrenanstalt zugewiesen werden. Die Entlassung aus den Anstalten sollte den Fürsorgestellen rechtzeitig mitgeteilt werden, damit Arbeit beschafft und bereit gehalten werden kann. Die Arbeitsfürsorge ist ein wichtiger Zweig unserer Tätigkeit und gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben. Wird den Entlassenen nicht sofort Arbeit vermittelt, kann der Erfolg der Anstaltsbehandlung in Frage gestellt sein. Dies wird jedem Kenner unserer Tätigkeit einleuchten.

Bei aller Arbeit an den Alkoholkranken ist der Einfluß des Vorbildes von großer Wichtigkeit. Nicht nur die Arbeit an dem Alkoholkranken selbst, sondern auch die Arbeit an der Familie ist von großer Bedeutung, die in Pforzheim in aufopfernder Weise von der Frauengruppe des Bezirksverbandes gegen den Alkoholismus geleistet wird. In der Familie sind meistens Gegensätze vorhanden, die ausgeglichen werden müssen. Als Ursache der Trunk-

Digitized by Google

sucht wird angegeben: Erkaltung der Gattenliebe, Ungemütlichkeit in der Haushaltung, schlechte Wirtschaftsführung der Frau, Geschäftsverluste, Arbeitslosigkeit, Tod eines Angehörigen und vieles andere. Meist verwechselt der Trinker Ursache und Wirkung.

Wir haben gehört, wie mannigfach die Arbeit an den Trinkern ist. In einem kurzen Referat alle Feinheiten aufzuzeigen, wie sie täglich vorkommen, ist nicht gut möglich. Ebenfalls läßt sich im Rahmen eines kurzen Referates nicht berichten von der wertvollsten Arbeit, nämlich von der Arbeit, die in der Stille geschieht.

Die Trinkerfürsorgestelle Pforzheim ist dem Wohlfahrtsamt angegliedert. Die täglichen Sprechstunden werden stark in Anspruch genommen. Da erscheinen Angehörige von Alkoholikern und bringen ihre Klagen vor: Mein Mann ist der bravste, der beste Mensch, wenn er nüchtern ist. Er betrank sich gelegentlich auch in den früheren Jahren. Jetzt ist es aber nicht mehr zum aushalten. Zwei-, dreimal kommt er in der Woche betrunken nach Hause. Jede Lohnauszahlung bedeutet für uns eine Katastrophe. Mein Mann prügelt die Kinder, wirft uns Hausgeräte an den Kopf, gibt mir vor den Kindern die gemeinsten Namen und verlangt vor ihnen den Beischlaf. Er ist anwidernd im Aussehen, skandaliert und gibt den Hausbewohnern Anlaß zum Klagen. Er gibt mir kein Geld, und während ich selbst kaum den Verdienst aufbringe, um das Leben mit den Kindern zu fristen, macht er Trinkschulden, verkauft Kleider, Wäsche und andere Habseligkeiten, vertrinkt das Geld in liederlicher Gesellschaft und bezahlt noch den Trunk seiner Zechgenossen. Helfen Sie mir! Derartige und noch viel schlimmere Klagen werden uns fast täglich vorgebracht. Arme Menschen! Sie glauben, es handelt sich nur um sie, um den Einzelfall. Sie wissen nicht, daß ihr Einzelschicksal in der Massenerscheinung untergeht. Um eine Massenerscheinung handelt es sich tatsächlich, die bisher nicht völlig erfaßt werden konnte und deren Größe wir nicht einmal ahnen. Bis die Ehefrau oder deren erwachsene Kinder den Weg zu den zuständigen Stellen finden, ist die Familie in vielen Fällen wirtschaftlich schon verelendet. So oft ein erstmaliger Fall sich unserer Trinkerfürsorgestelle zur Behandlung bietet, wird an Hand des Aufnahmebogens alles Wichtige notiert. Die Fälle werden grundsätzlich nur dann bearbeitet, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt. Auf anonyme Briefe, mündliche und telefonische Hinweise ohne genaue Unterlagen läßt sich unsere Trinkerfürsorgestelle nicht ein.

Mit dem seit 3 Jahren bestehenden Arbeitsausschuß unserer Trinkerfürsorge unter Leitung eines Amtsgerichtsrats, der die Entmündigungssachen bearbeitet, haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht. Diesem Ausschuß gehören u. a. auch der Stadtoberarzt, der Polizeidirektor, der Direktor des Wohlfahrtsamtes, der Direktor der Ortskrankenkasse, eine Vertretung der Arbeiterwohlfahrt und der verschiedenen Konfessionen an. Die Sitzungen, in denen alle schwierigen Fälle durchberaten werden, finden jeden Monat statt. Auch nach außen hin hat der Ausschuß die Interessen der Trinkerfürsorge zu vertreten und zu wahren und die tätigen Beamten vor unberechtigten Angriffen, seien sie öffentlich oder nichtöffentlich, zu schützen.

Es ist ja wohl selbstverständlich, daß eine gut organisierte Trinkerfürsorge eine Kartothek besitzen muß, die ein rasches Arbeiten ermöglicht und uns eine schnelle Uebersicht über einen zu behandelnden Fall gibt.

Sehr rege Tätigkeit entwickelt die schon vorhin einmal erwähnte Frauengruppe des Bezirksverbandes gegen den Alkoholismus e. V. Pforzheim, der die Familienfürsorge obliegt. In den monatlichen Sitzungen werden die mit den betreuten Familien gemachten Erfahrungen ausgetauscht und weitere Ratschläge gegeben. Die Damen der Frauengruppe übernehmen auch die Vormundschaften über entmündigte Trinkerinnen. Ohne Frauengruppe können wir uns die Trinkerfürsorge gar nicht denken, weshalb wir die Schaffung einer solchen Einrichtung jeder Trinkerfürsorge wärmstens empfehlen können.

Digitized by Google

Auch auf dem Gebiet der gärungslosen Früchteverwertung hat sie Vorbildliches und Wertvolles geleistet durch Einführung von Kursen, die in jedem Sommer veranstaltet werden. Ist doch die Herstellung von geeigneten Getränken ein wirksames Mittel, um den Alkoholgenuß einzudämmen. Die gärungslose Früchteverwertung wäre auch, wenn sie sich allgemein durchgesetzt hätte, ein sehr brauchbarer Weg für die Behandlung von Trinkern.

Wird eine amtliche Trinkerfürsorge gut geleitet, so entlastet sie die Fürsorge indirekt dadurch, daß die vorhandenen Einkommensquellen der Trinker, die unter Vormundschaft stehen, zweckmäßig verwendet werden. Unsere Trinkerfürsorgestelle in Pforzheim hatte im letzten Berichtsjahre etwa 25 000 Mark zu verwalten. Diese Summe setzt sich zusammen aus Löhnen, Renten, Ruhegehältern usw., die von uns gesperrt wurden. Man sieht hier den finanziellen Vorteil der Vormundschaften, der für unsere Stadtverwaltung nicht unerheblich war. Ein großer Teil des Geldes wurde den Familien zugeführt, wodurch der Not und dem Anheimfallen in öffentliche Fürsorge vorgebeugt werden konnte. Eine ebenfalls nicht kleine Summe konnte der Allgemeinheit für Unterstützung erspart werden durch Sperrung der Arbeitslosenunterstützung und Gewährung von Sozialrenten nach § 120 RVO. Im letzteren Fall werden auch Alkoholiker betroffen, die nicht unter Vormundschaft stehen. Dagegen ist die Sperrung der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung trotz des § 109 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung ziemlich schwierig, da der Arbeitslose einen öffentlichrechtlichen Anspruch auf die Unterstützung hat. Hier fehlen noch die gesetzlichen Handhaben, um die Arbeitslosenunterstützung solchen Personen, die nicht unter Vormundschaft stehen, sperren zu können, soweit nachgewiesen werden kann, daß sie unwirtschaftlich verwendet und die Familie in bittere Not getrieben wird. Wie die Alkoholiker die öffentliche Fürsorge belasten, ist aus folgender Zahl ersichtlich. Drei Trinkerfamilien haben in 2 Jahren 16 000 Mark gekostet, wie festgestellt wurde. Wo etwaige Mißerfolge zu verzeichnen sind, liegt dies an den besonderen Verhältnissen der einzelnen Fälle, besonders an der gesetzlichen Unzulänglichkeit. Es sind dies aber längst bekannte Dinge.

Es ist selbstverständlich, daß eine Trinkerfürsorgestelle, die amtlich ist, nur in beschränktem Maße Trinkerrettungsarbeit treiben kann. Diese Arbeit muß in der Hauptsache den in Betracht kommenden konfessionellen Organisationen überlassen werden, denen eine große Helferschar zur Verfügung steht. Trotzdem kann sie aber mit treuer Hingebung, Geduld und Liebe den zu Betreuenden nachgehen, um ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Unsere Arbeit ist eine allgemein menschliche, um eine soziale Pflicht zu erfüllen, die nachzuholen versucht, was frühere Zeiten versäumt haben, das Unheil einzudämmen, das der Irrtum der Menschen so groß hat werden lassen. Sie schafft positive Werte, die zunächst noch klein in ihrer Vereinzelung, aber allmählich zu großer Bedeutung gelangen werden.

Beschäftigung, die nie ermattet,
die langsam schafft,
doch nie zerstört,
die zu dem Bau der Ewigkeiten
zwar Sandkorn nur für Sandkorn reicht,
doch von der großen Schuld der Zeiten
Minuten, Tage, Jahre streicht.

Digitized by Google

Soll die Fürsorge für Trunksüchtige hineingestellt werden in die Fürsorge für Süchtige überhaupt?[1]

I. Teil.

Von Oberarzt Dr. Hinsen, Münster i. Westf.

Wir treiben in Westfalen bislang offene Trinkerfürsorge in drei Formen, die sich gegenseitig ergänzen und durchdringen. Wir haben 1. die alkoholgegnerischen Vereine; 2. die Beratungsstellen für Alkoholkranke und 3. die offene Fürsorge für Nerven- und Gemütskranke. Letztere, eine Schöpfung des Landesfürsorgeverbandes Westfalen, an manchen Stellen der zuständigen Bezirksfürsorgeverbände, arbeitet in engster Verbindung mit den Beratungsstellen für Alkoholkranke, indem der die psychiatrische offene Fürsorge — auch Außenfürsorge genannt — wahrnehmende Arzt auf Verlangen der Beratungsstelle eintritt und sowohl bei der Klarlegung der Verhältnisse des Trinkers besonders nach der psychiatrischen Seite hin, als auch nach der fürsorgerischen Seite hin sich betätigt. Da die Beratungsstellen wiederum in den Vereinen verankert sind, ist eine Organisation geschaffen, die im Bereiche der Trinkerfürsorge reibungsloses Arbeiten gestattet.

Die organisatorische Frage bei der Beantwortung des gestellten Themas ist die, ob ein derartiger Organisationsaufbau ohne weiteres die Fürsorge für die Gesamtheit aller Süchtigen übernehmen kann. Die psychiatrische Außenfürsorge hat natürlich die Aufgabe, sich aller Nervenkranken, also auch aller Süchtigen, anzunehmen. Sofern es sich dabei nicht um Alkoholiker handelt, stützt sich die Außenfürsorge hierbei auf die örtlichen Gesundheits- und Wohlfahrtsämter mit ihren Wohlfahrtspflegerinnen. Es wäre also im Falle der Bejahung der im Thema gestellten Frage, die Arbeit der Wohlfahrtspflegerinnen von den alkoholbekämpfenden Beratungsstellen und Vereinen zu übernehmen. Rein organisatorisch gesehen, würden diese alkoholbekämpfenden Organisationen für diese Aufgabe eine größere Anzahl von hilfsbereiten und in sozialen Aufgaben geschulten Menschen einsetzen können.

Verlassen wir an diesem Punkte zunächst die Leitlinie des organisatorischen Aufbaues, um uns dem aus ärztlicher Erfahrung geschöpften Material zuzuwenden, das die inhaltlichen Gesichtspunkte abzugeben hat. Zunächst seien aus dem Kreise der Erörterungen ausgeschlossen alle akuten Erscheinungen, die durch Rauschgift oder Entziehung desselben gesetzt werden. Derartige Zustände (Delirium, Halluzinosen, patholog. Rausch, Korsakow, Entziehungsbeschwerden bei Opiatentziehung u. dgl.) gehören zunächst in die geschlossene Fürsorge und sind erst nach Abschluß der darin vorzunehmenden klinisch-ärztlichen Behandlung Gegenstand der Betreuung durch die offene Fürsorge. Ausgeschlossen sind weiterhin die Nikotinsüchtigen, da Nikotin kein Rauschgift ist, zwar erhebliche körperliche, aber doch nur sehr selten soziale Schäden setzt, und man mit allzu weit gezogenem Vorgehen gegen alle Genußmittel Gefahr läuft, als rigoroser Mucker angesehen zu werden. Die wirkliche Suchtbekämpfung aber ist zu wertvoll, als daß man den Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen machen dürfte.

Rauschgiftsucht ist das Streben, zur Erzeugung eines Rauschzustandes immer wieder Rauschgifte dem Körper einzuverleiben. Die gebräuchlichsten Rauschgifte sind Alkohol, Opiate (Opium, Morphium, Kodein, Heroin, Eucodal, Dicodid und andere Derivate), Kokain, Schlafmittel (insbesondere Veronal und dessen Abkömmlinge, Chloral, Paraldehyd usw.), Narkosemittel

[1] Nach Vorträgen auf der 9. Zusammenkunft der Westfälischen Trinkerfürsorgestellen in Münster i. W. am 29. September 1929.

Digitized by Google

(Chloroform, Aether und andere), Haschisch. Zwei Fragen sind zunächst zu beantworten: 1. Welche Umstände bewirken die Wahl des Rauschgiftes und damit die Form der Rauschgiftsucht? 2. Welche Ursachen bedingen die Sucht nach Rauschgiften?

Die Form der Rauschgiftsucht ist bedingt durch die Lebenssituation; Volksgewohnheiten, Landschaft, Beruf, soziale Stellung charakterisieren die Lebenssituation des Menschen. Daher finden wir in weinbauenden Gegenden Weingenuß, in Ländern mit großer Bierproduktion Biergenuß, in Indien und China Opiumgenuß, im Orient Haschischrauchen, in Peru Kauen der Blätter des Cocastrauches. Weiterhin ergibt sich insbesondere für Deutschland, daß die Heilberufe zum Genuß von Opiaten und Schlafmitteln, die Damen zum Likörgenuß, die Arbeiter zum Schnapsgenuß kommen usw. Auf dem Lande wird mehr dem Alkoholgenuß gehuldigt, während wir in den Großstädten Sucht nach Opiaten, Kokain, Schlaf- und Narkosemitteln finden. Aenderungen in der Lebenssituation der Stände, wie sie die Umwälzungen unserer Zeit hervorgebracht haben, erklären auch die Verschiebungen in der Beteiligung der einzelnen Stände an den verschiedenen Rauschgiftformen. Zahlen aus dem Rheinlande z. B. zeigen, daß vor dem Kriege die Heilberufe (Aerzte, Apotheker, Pflegepersonal) 30 bis 40 v. H. der Morphinisten stellten, daneben die aus besser situierten Ständen stammenden Süchtigen 33 bis 36 v. H. In den letzten Jahren betrug der Anteil der Heilberufe nur 25 v. H., der Bessersituierten 13 bis 14 v. H., der Arbeiter und kleinen Angestellten 62 v. H., wobei natürlich der durch die Zeitverhältnisse bedingte Standeswechsel mit in Rechnung gestellt werden muß. Vor dem Kriege begann der Morphinismus durchschnittlich im 3. bis 4. Lebensjahrzehnt, in den letzten Jahren begannen damit von den Männern 23 v. H. bis zum 20., 46 v. H. bis zum 30., 23 v. H. bis zum 40. Lebensjahre, während 55 v. H. der erkrankten Frauen bis zum 30., 33 v. H. bis zum 40. Lebensjahre Morphinistinnen wurden. In Rußland treibt ein erheblicher Hundertsatz der dort so zahlreichen verwahrlost umherstreifenden Kinder Morphin- und Kokainmißbrauch. Am häufigsten findet sich bei Süchtigen, die mehrere Rauschgifte brauchen, die Kombination von Morphin und Kokain, dann die von Morphin und Schlafmittel, an dritter Stelle die von Morphin und Alkohol. Die Gesamtzahl der Rauschgiftsüchtigen, insbesondere der Morphinisten, ist erheblich größer als im Frieden. Etwa 15 v. H. davon passieren Anstalten und Krankenhäuser. Die größere Bereitwilligkeit zur Rauschgiftentziehung, die wir in den letzten Jahren finden, ist nicht nur bedingt durch den Schwund des Mißtrauens gegen die Anstalten, sondern auch Folge der Schwierigkeiten in der Beschaffung insbesondere der Opiate und des Kokains. Die in der Revolutionszeit in Menge gestohlenen Heeresvorräte sind verbraucht, der Schleichhandel über die Grenze ist sehr erschwert, und so gibt es heutzutage unter der Auswirkung des Opiumgesetzes vom 30. Dezember 1920 Opiate, Kokain und derartige Mittel nur noch auf ärztliches Rezept, oder sie werden durch kriminelle Handlungen beschafft (Gefälligkeits-, Tierrezept, Diebstahl von Rezeptformularen oder von Rauschgiften selbst, Rezeptfälschung u. dgl.). Juristisch beachtenswert zu den Formen der Rauschgiftsucht ist noch, daß das Gesetz eine Entmündigung wegen Alkoholismus kennt, dagegen nicht wegen sonstiger Rauschgiftformen.

Die zweite Frage nach den Ursachen der Rauschgiftsucht ist weit schwerer zu beantworten. Wahrscheinlich kann jeder Mensch rauschgiftsüchtig werden, aber die Erfahrung lehrt doch, daß jemand um so leichter süchtig wird, je mehr Disharmonien im Persönlichkeitsaufbau vorliegen, je mehr psychopathische Züge ein Mensch hat. Genauere Nachforschungen bei Süchtigen ergeben regelmäßig, daß die Sucht nichts ist als eine Flucht vor der irgendwie schwer tragbaren Wirklichkeit, vor dem ehrlichen Auskämpfen der Spannungen, die jedes Leben mit sich bringt. Diese Flucht braucht dem Süchtigen nicht immer klar bewußt zu sein, sie läßt sich aber durch Untersuchung feststellen. So haben wir, wenn die körperliche Beschaffenheit den Anforderungen des Berufes nicht genügt, wenn zwischen Ehrgeiz und Begabung,

Digitized by Google

zwischen Wollen und Können ein Mißverhältnis besteht, wenn die Last des Lebens, der Druck einer Schuld, die Enge des Berufes, der Ekel vor der sich ewig wiederholenden Tagesarbeit, wenn eheliche Sorgen um Frau und Kinder, wenn körperliche Schmerzen oder ein langes Krankenlager auf dem Menschen lasten, Ausgangssituationen vor uns, aus denen heraus eine Flucht in die Rauschgiftsucht vorkommen kann, nicht muß. Je stärker nun die psychopathischen Disharmonien einer Persönlichkeit sind, um so eher wird er dem Kampfe mit inneren und äußeren Spannungen ausweichen, um so ständiger wird er zum Rauschgift greifen. Es mag verständlich sein, daß bei schwerer Ungunst der Lebenssituation, die nicht immer nach außen hin deutlich zu sein braucht, auch verhältnismäßig gesunde Persönlichkeiten zum Rauschgift greifen. Hervorzuheben ist hier auch die Bedeutung der Verführung für ungefestigte Naturen, besonders für Jugendliche, und des schlechten Beispiels, die mit Vorspiegelung eines Lustgewinnes den Schwankenden suggestiv locken. Nicht immer wird aus der Ungunst der Lebenssituation heraus die Flucht in die Rauschgiftsucht gewählt. Wir kennen noch andere Formen des Ausweichens: die Flucht in die Welt der Phantasie, die Flucht in die Aufhebung der Verantwortung in Pseudokrankheiten (Hysterie, Rentenneurose usw.), Flucht in Fanatismus, in Haltlosigkeit, in Pseudologie usw. Von all diesen neurotischen Entgleisungen zeigt die Rauschgiftsucht am deutlichsten den stets dumpf als solchen empfundenen Selbstbetrug, daß an die Stelle des ehrlichen Ringens mit dem Leben die vorgespiegelte Lösung der Konflikte und darüber hinaus eine Lustprämie im Rausch gesetzt wird. Die Spannungen bleiben und mehren sich sogar durch Rausch und Rauschfolgen, und so kommt es zu immer neuem Streben nach Rausch, eben zur Sucht. Einiger typischer Sondersituationen sei gedacht. Wir sehen nicht selten, daß ein Mensch mit starkem Wollen und großen Opfern einem Ziele zustrebt, sei es Geld, Stellung, Ehre, daß aber nach Erreichung des Zieles Gier nach Lebensgenuß, Entgleisung in Rauschgiftsucht hochbricht. An die Stelle der knechtischen Arbeit nach Erfolg ist eben mit dem Erfolg die Enthemmung, die Ziellosigkeit einer nicht mehr in der tiefeingegrabenen Arbeitsspur des bisherigen Lebens laufenden Persönlichkeit getreten. Oder wenn in den vierziger Jahren die Lebenslinien eines Mannes sich klarer abzeichnen, wenn an die Stelle der Hoffnung auf Aufstieg die Erkenntnis der äußeren und inneren Grenzen der Persönlichkeit tritt, dann ist eine besondere Gefahrenzone für Entgleisung in Rauschgiftsucht gegeben.

Im allgemeinen kann man sagen, daß, je früher jemand dem Rauschgifte verfällt, um so stärker die Wirkung der psychopathischen Anlage ist, während bei späteren Erkrankungen meist die Ungunst der Lebenslage eine größere Rolle spielt. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß gegenüber der Vorkriegszeit die Rauschgiftsucht in früheren Lebensjahren auftritt. Aber wir wissen aus vielen Erfahrungen, daß gerade auf psychopathische Naturen gewisse Aenderungen in der geistigen Haltung unserer Zeit — Schwinden des Autoritätsgefühls, zu große Betonung der persönlichen Freiheit bei zu großem Entgegenkommen der Wohlfahrtsgesetzgebung — in besonders starkem Ausmaße einwirken.

Einheit in den Grundzügen der Ursachen der Rauschgiftsucht erfordert Einheit in den Grundzügen der Bekämpfung. Diese kann in doppelter Form durchgeführt werden, einmal durch gesetzlichen Zwang, zum zweiten durch Heilung der als wesentliche Ursachen erkannten psychopathischen Verhaltungsweisen.

Die gesetzliche Regelung in Form des Opiumgesetzes ist im allgemeinen als ausreichend anzusehen. In der Alkoholbekämpfung fehlt bekanntlich eine ähnliche gesetzliche Grundlage. Wir haben weder Prohibition noch Gemeindebestimmungsrecht, noch die Nichteinklagbarkeit der Trinkschulden, noch — was wohl das Wichtigste wäre — die Bestimmung, daß jeder Rausch eine strafbare Handlung ist. Aber selbst bei dem jetzigen Opiumgesetz gibt es Morphinisten und Kokainisten, und auch in Amerika und Finnland gibt es Trunksüchtige, wenn gleich in sehr viel geringerer Zahl als früher.

Digitized by Google

Wichtiger erscheint bei der derzeitigen Gesetzeslage die Bekämpfung der psychopathischen Grundlage der Rauschgiftsucht. Hierbei muß, wenigstens theoretisch, unterschieden werden zwischen der psychopathischen Veranlagung und zwischen den durch Rauschgiftwirkung gesetzten Veränderungen im Gehirn und in den psychischen Verhaltungsweisen, die nicht nur aus hirnzellulärer Gewöhnung an Rauschgift, sondern auch aus charakterologischen Entartungsvorgängen resultieren.

Wir müssen zugeben, daß es schwerste Fälle von psychopathischer Veranlagung und andererseits von weitgehender Aenderung im Gehirn durch Rauschgiftwirkung gibt, bei denen jedes noch so intensive Bemühen vergeblich ist. Hier kommt nur Verwahrung in Frage. In anderen seltenen Fällen erreicht die Schwächung der geistigen Regungen durch Rauschgiftwirkung solche Grade, daß diese Menschen unselbständig, anlehnungsbedürftig werden und deswegen in richtiger Umgebung rauschgiftfrei zu halten sind. Darüber hinaus gibt es die große Zahl der chronisch Rauschgiftsüchtigen, die einer Psychotherapie bedürfen, ein Begriff, der sich zum Teil mit dem der Erziehung durch pädagogisch und dem der Bekehrung durch religiös eingestellte Menschen deckt.

Die psychotherapeutischen Maßnahmen sind in ihren Grundzügen für alle Formen von Rauschgiftsucht gleich. Neben jenen Methoden, die nur in die Hand des Facharztes gehören, gibt es ein breites Arbeitsfeld, auf dem Fürsorgestellen und Vereinsmitglieder ihre Tätigkeit entfalten können. Beginnen wir mit der Bekämpfung der Haupterscheinung der sekundären Charakterdegeneration. Es ist die mangelnde Ehrlichkeit in Wort und Tat, der Hang zum Lügen, um das Versagen in der Berufspflicht, um Zeitversäumnisse usw. zu erklären. Hier werden Geschichten erfunden, ganze Romane erzählt. Um das zur Erlangung des Rauschgiftes notwendige Geld zu beschaffen, werden dringende sonstige Bedürfnisse vernachlässigt, der Familie, die darben muß, falsche Darstellungen gegeben, zunächst im Hause, oft auch im Dienst kommt es zu Betrugsmanövern, zu Diebstählen, Schwindeleien. Die Bestimmungen des Opiumgesetzes werden umgangen, und unter dem Druck von Entziehungserscheinungen sind manche sonst harmlose Menschen zu jeder Straftat bereit, die ihnen das unentbehrliche Opiat verschafft. Aus allen so geschaffenen Bedrängnissen sucht sich der Süchtige herauszulügen. Wer jahrelang diese Pfade der Lüge gegangen ist, in dessen Geist verwischt sich fast die Grenze von Wahrheit und Dichtung, und aus einzelnen Lügen wird eine grundsätzliche Verlogenheit, eine Lebenslüge, eine phantastische Verfälschung des Erlebens der eigenen Person und ihrer Darstellung nach außen. Im Hintergrunde bleibt stets das Bewußtsein der Verlogenheit, die leisen Regungen eines schlechten Gewissens, die mit stets neuen Lügen überdeckt werden. Hier ist ein Arbeitsfeld für jeden Mitarbeiter in der Süchtigenfürsorge. Nur diejenigen, die dem Süchtigen als persönliche Helfer und Freunde zur Seite gestellt werden, sind nach intensiver Beschäftigung mit seiner Persönlichkeit in der Lage, Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden. Dann gilt es, taktvoll zu mahnen, das Selbstbewußtsein des Süchtigen bei allen sachlichen Einwendungen zu schonen und doch unerbittlich auf der Wahrheit zu bestehen und so schließlich eine Selbstkritik des Süchtigen herbeizuführen. Das ist ein Weg oft von langen Jahren mit schweren Opfern an Zeit, an Ausdauer, Geduld und Selbstbeherrschung seitens des Helfers.

Auch in der Bekämpfung der psychopathischen Grundlage ist die Mitarbeit aller derjenigen, die für die Rettung Rauschgiftsüchtiger interessiert sind, am Platze. Die Ausgangssituation mit dem Konflikterlebnis und der Flucht in den Rausch kann jeder erkennen, dem Süchtigen sachlich klarmachen und dabei erkennen lassen, daß er keinen ehrlichen Kampf kämpft, sondern feige in den Rausch flieht. Hier gilt es, das Ehrgefühl zu packen, aufzurütteln und zu stärken.

Digitized by Google

Neben diesen Maßnahmen, die auf Abbau psychopathischer Verhaltungsweisen berechnet sind, gilt es aufbauend die Seele des Süchtigen mit positiven Werten zu erfüllen. Bei Anstrebung dieses Zieles muß natürlich die ganze Persönlichkeit des Süchtigen mit berücksichtigt, nicht schematisch verfahren werden. Vielfach gelingt es, in dem schwankenden Hin und Her dadurch einen festen Punkt zu fassen, daß man die Süchtigen ganz hineinstellt in die ideelle Kampffront gegen seine Sucht. Wir sehen immer wieder, daß es gerade frühere Süchtige sind, die in diesen Kämpfen die schärfsten Waffen führen. Es mag sein, daß hierbei manchmal die Grenze des Maßvollen, des Taktes und des objektiv Berechtigten überschritten wird. Seien wir darum nicht böse und halten wir uns stets vor Augen, daß der ehemalige Süchtige eine zentrale überwertige Idee braucht, um des Chaos in der eigenen Brust Herr zu werden. — Es gibt auch andere Ideen, die man durch ständige Beeinflussung überwertig machen kann, die unter Umständen mit einem an Fanatismus grenzenden Eifer vertreten werden müssen, damit sie den Kristallisationspunkt für eine feste seelische Struktur abgeben, Ideen aus dem Bereiche des sozialen oder des religiösen Lebens. Es sei ausdrücklich betont, daß diese Erwägungen nichts besagen zu dem objektiven Werte solcher Ideen, daß es aber immer gut ist, wenn wir solche Ideen überwertig gestalten, die auch in sich selbst objektive Werte tragen und möglichst umfassend die ganze Persönlichkeit berühren. Hier liegt der Wert einer tiefen weltanschaulichen Verankerung des Süchtigen.

Eine besondere Spielart der überwertigen Idee ist das Vorbild. Helden und Heilige sind allen Menschen irgendwie Vorbilder, mehr noch dem Heranreifenden als dem Erwachsenen. Je blutvoller, je lebenswahrer, je unpathetischer derartige Gestalten sind, je mehr sie dabei den Zug der Selbstbeherrschung und der Bescheidung zeigen, um so wertvoller sind derartige Vorbilder als Bundesgenossen. Weiterhin gelingt es oft, den durch seinen Beruf nicht ausgefüllten und von quälender Unruhe und Langeweile getriebenen Süchtigen dadurch auszufüllen, daß man sein Interesse fesselt an einen Nebenberuf oder an eine Liebhaberei, etwa an ein Stückchen Gartenland, besonders als Eigentum, eine Sammlung u. dgl.

Wichtiger noch ist es, den an sich schon gesellschaftsunsicheren und dadurch empfindlichen Süchtigen wieder in eine Gemeinschaft hineinzuziehen, in der eine Gesinnung gepflogen wird, die seine Sucht bekämpft. Kein Mensch steht für sich allein, noch kann er seelisch für sich allein existieren, ebensowenig wie eine Biene oder eine Ameise. Völlige seelische Isolierung ist nur bei schwersten Endzuständen von Geisteskrankheit zu finden. Psychopathen aber sind infolge der Selbstunsicherheit auch unsicher in der menschlichen Gemeinschaft. Wie gern gerade Süchtige an sich Gemeinschaft pflegen würden, wenn sie darin nur keine Niederlage erlitten, das zeigen manche gesinnungsgemäß saloppe Stammtische und Morphinistenklubs, wo niemand dem anderen eine Niederlage bereitet und jeder darauf sieht, daß der andere genau so haltlos sich dem Rausche hingibt. In der Alkoholfürsorge ist es ja eine bekannte Erfahrungstatsache, daß denjenigen Alkoholikern am schwersten beizukommen ist, die heimlich für sich trinken. Das sind jene Menschen, in denen die Furcht vor der Gemeinschaft aus der eigenen Unsicherheit am stärksten ist. Deswegen liegt eine der Kernaufgaben der alkoholbekämpfenden Vereine darin, daß sie frei von allen sozialen und sonstigen Vorurteilen mit Geduld und mit Liebe alle gemeinschaftsunsicheren Süchtigen zu sich heranziehen, ihnen das Gefühl geben, daß sie zunächst in diesem Kreise, dann aber auch in der sonstigen Umwelt nicht nur geduldet, nein geachtet, angesehen und geliebt sind. Die Furcht vor der Selbstsicherheit der anderen und die Aussichtslosigkeit des Sichselbstdurchsetzens kann man bekämpfen einmal mit dem Hinweise auf den trügenden Schein und die posenhafte Maske, die manche sehr sicher auftretende Zeitgenossen zu tragen pflegen, dann aber auch durch Erzeugung eines Ressentiments. Anknüpfend an das Bibelwort: „Ach wie so gar nichts sind alle Menschen, die doch so sicher leben" kann man darauf hinweisen, daß ohne Durchkämpfung innerer Krisen niemand über das

Digitized by Google

platteste Spießertum hinauswächst, und daß innere Unsicherheit eine innige Verbindung besitzt zu allen intuitiven und schöpferischen Akten in Kunst und Wissenschaft.

Mit diesen Gedankengängen ist bereits eine andere seelische Sphäre berührt. Wir finden gar nicht so selten den Sachbestand, daß die inneren psychopathischen Schwierigkeiten, insbesondere des quälenden Insuffizienzgefühls gegenüber Leben, Gemeinschaft usw. nur sehr schwer zu bekämpfen sind besonders bei älteren Leuten, die sozusagen ein Leben lang in diesen ausgefahrenen Spuren gefahren sind. Hier gilt es, Abstand zu schaffen von der eigenen Person, Sichabfinden mit dem Unabänderlichen und jene Art des Heroismus und der inneren Freiheit zu erzeugen, die in dem Satze liegt: „Der Mensch ist nirgends freier als dort, wo er sein Schicksal bejaht."

Neben die Psychotherapie im einzelnen treten eine Anzahl vorbeugender Maßnahmen in der Suchtbekämpfung. Wenn bereits gesagt wurde, daß besonders Menschen mit Disharmonien im Persönlichkeitsaufbau leicht süchtig werden, daß andererseits derartige Menschen erfahrungsgemäß in einer überwertigen Idee Halt finden können, so haben wir ein Interesse an dem Ideengehalt unserer Zeit, ob darin nicht Ideen liegen, die dem Süchtigen Halt und Trost sein können. Konflikte kommen zu allen Zeiten und bei jeder noch so gerechten gesetzlichen Regelung vor; aber wenn eine hoffnungserfüllte Idee über einem Zeitalter steht, vermag ein großer Teil der Menschen darüber die Konflikte des Alltags zu vergessen, daraus Schwung und Auftrieb zu schöpfen, ja sich daran zu berauschen. So ließ die virtus romana die römischen Krieger, die gloire den napoleonischen Soldaten die Strapazen des Kriegsdienstes vergessen, die Befreiung des Individuums durch die französische Revolution behielt ihren ideenhaften Schwung trotz der blutigen und grausigen Opfer, mit denen sie erkauft wurde. Die Herbanntreue der alten Deutschen, wie sie etwa der Heliand zeigt, die Frömmigkeit des Hochmittelalters, die Sehnsucht nach Freiheit von Fremdherrschaft in den Befreiungskriegen und viele andere Ideen haben ihrer Zeit das wesenhafte Gepräge gegeben. Solche Ideen aber altern ebenso wie Ideale, und was vor wenigen Generationen noch der Ausdruck innerster Wahrhaftigkeit war, das wird oft noch rein formal weitergetragen, immer erlebnisleerer und abgelöst von neuen Ideen. Ueber unserer Zeit steht als tragende Idee die soziale Idee. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sie in ihrer praktischen Anwendung oft nur einseitig formuliert wird dahingehend, daß lediglich wirtschaftlich die Gesamtheit für den Einzelnen haftet, während gerade im Interesse der Suchtbekämpfung diese Formulierung dahin ergänzt werden muß, daß auch der Einzelne für die Gesamtheit haftet, und zwar nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in seiner ganzen allgemeinmenschlichen Verantwortung. — Neben derartigen großen Ideen, die die Geschichte eines Zeitalters tragen, gibt es ranggeringere, die aber auf die Formung des persönlichen Lebens von großem Einflusse sein können. Es sei hier nur erinnert an die Vorstellungen, welche wir von Geselligkeit haben, etwa an den gesellschaftlichen Trinkzwang mit all seinen Auswirkungen bis in Dichtung und bildende Kunst. All diese höher- oder geringerrangigen Ideen unseres Zeitalters zu erfassen, ihre Bedeutung für die so weit verbreitete psychopathische Haltlosigkeit und für jede Form von Sucht abzuwägen und auf dieser Erkenntnis bauend durch andere Nuancierung oder durch Heraufführung neuer Ideen zu reformieren, darin beruht die wirksamste Vorbeugung gegen Sucht. Aber nicht lehrhaft, nicht mit muckerhaften und rigorosen Querulierereien vorgebracht, sondern erlebnisnah und von Schwung und Größe getragen, müssen Ideen und Ideale einer neuen Zeit sein. Dabei mitzuwirken, ist Pflicht und Aufgabe aller suchtbekämpfenden Organisationen.

Wenn den gleichen Ursachen für die Süchtigkeit die gleichen Grundzüge in der Bekämpfung der Sucht gegenübergestellt wurden, ist dann bei den verschiedenen Formen der Rauschgiftsucht auch die gleiche oder eine verschiedene Form der Bekämpfung am Platze? Sollen also die Alkoholkrankenberatungsstellen und die alkoholgegnerischen Vereine umgewandelt werden in

Digitized by Google

suchtgegnerische Organisationen? Dafür sprechen die bislang entwickelten allgemeinen inhaltlichen Gesichtspunkte, dagegen spricht die dann nötige Verbreiterung der Kampffront, die mit der Notwendigkeit, vieles zu beherrschen, leicht zur Oberflächlichkeit und damit zu einem Nachlassen der Eindringlichkeit der Wirkung führt. Dagegen sprechen ferner typische Verschiedenheiten in der seelischen Organisation der verschiedenen Süchtigen. Der Trinker ist meist einfach, unkompliziert, oft grob, der Morphinist verfeinert, schwierig, empfindsam, der Kokainist anmaßend, überheblich usw. Die Probleme, die mancher hochintelligente Morphinist den suchtbekämpfenden Organisationen aufgäbe, sind, wenigstens bei dem jetzigen Stande der Dinge, noch nicht zu lösen. Im Gegenteil bestünde die Gefahr, daß ein solcher Morphinist verderblich auf seine Umgebung wirkte.

In der Instanz der Fürsorgestelle, sofern diese von gut durchgebildeten Personen versorgt wird, wäre auch heute schon eine Ausdehnung auf sämtliche Formen der Süchtigenfürsorge möglich, besonders bei einem guten Zusammenarbeiten mit der ärztlichen Fürsorge. In die alkoholgegnerischen Vereine aber mag man mit Vorsicht und Auswahl von Fall zu Fall jene Süchtigen hineinnehmen, die zugleich Alkoholiker sind oder waren. In den Großstädten, wo Morphinismus, Kokainismus usw. zu Hause sind, wäre es begrüßenswert, wenn im Rahmen der alkoholgegnerischen Organisationen besondere Fachabteilungen begründet würden, die sich der Bekämpfung des Morphinismus usw. widmen und diese Süchtigen gesellig zu erfassen suchen. Hier aber ist es unbedingt notwendig, Menschen mit jener psychologischen Schulung und geistigen Gewandtheit heranzuziehen, die den komplizierten Naturen der Morphinisten das Gegengewicht halten können. Verfehlt würde es aber sein, die bisherigen bewährten Formen der Organisation der Alkoholbekämpfung zu ändern und auszuweiten in eine allgemeine Suchtbekämpfung. Solche Dinge dürfen nicht überstürzt werden, sie müssen organisch wachsen.

II. Teil.

Von Generaloberarzt a. D. Dr. Brunzlow, Münster i. Westf.

Die fesselnden Ausführungen Dr. Hinsens, welche tief in die psychologischen Gründe der Suchten hineinführen, sind geeignet, für den Gedanken einer Zusammenfassung der Behandlung aller Suchten stark zu werben. Insbesondere wird der Gedanke bei Anstaltsärzten und Fürsorgeärzten Zustimmung erwecken. Wenn Dr. Hinsen zum Schlusse die Bedenken gegen eine solche Vereinigung dennoch deutlich hervortreten läßt, so scheint es mir die Aufgabe des organisierten Alkoholgegners zu sein, diese Bedenken stark zu unterstreichen.

Gehen wir davon aus, daß die Gesamtzahl der Alkoholsüchtigen die der übrigen Süchtigen um ein Vielfaches übertrifft, so dürfte die Ursache nicht nur in der leichteren Zugänglichkeit der alkoholischen Getränke, sondern vor allem darin zu suchen sein, daß für die Entstehung der Trunksucht doch noch andere, viel verbreitetere Gründe vorliegen als für die anderen, nennen wir sie einmal die Suchten nach arzneilichen Rauschgiften. Zumal in Deutschland, in dem das gemeinsame Trinken den Mittelpunkt der spezifischen Männergeselligkeit darstellt, gleiten erfahrungsgemäß Jahr für Jahr viele, gar nicht irgendwie vorbelastete Menschen in die Scharen der Trunksüchtigen hinab. Aus dieser Erkenntnis heraus geht ja auch die Arbeit vieler Abstinenzvereinigungen geraden Wegs darauf hinaus, diese Abgeglittenen durch eine schöne alkoholfreie Geselligkeit auf eine neue Lebensbahn zu führen.

Von psychiatrischer Seite wird empfohlen, die Süchtigen anderer Kategorien zugleich alkoholenthaltsam zu machen und sie dann als solche in jene Vereine einzureihen. Das mag mancherorten angehen. Ich kenne Guttemplerlogen, in denen zahlreiche, nicht aus der eigenen, sondern aus der fremden

Digitized by Google

Not heraus abstinent gewordene Mitglieder einen festen, führenden Kern bilden, der auch solche doppelt belasteten und wohl immer auch psychopathisch oder charakterologisch vorbelasteten Kranken mit starker Hand halten kann. Aber wie zahlreich sind solche? In wievielen ist nicht die Führerschaft klein und die Zahl der Haltlosen so groß, daß oft das Ganze in Gefahr kommt, wenn einzelne Führer ausscheiden? Sollen wir diesen zumuten, nun auch diese komplizierten Naturen zu halten, die uns Dr. Hinsen so lebendig geschildert hat?

Einen weiteren Widerspruch haben wir von unseren bewährten Trinkerheilstätten zu erwarten. Sie sind so sehr auf die Behandlung Alkoholkranker eingestellt, so gänzlich ungeeignet, sich mit Morphinisten u. dgl. zu befassen. daß wir sie ganz ihrer bewährten Aufgabe überlassen müssen.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß die Suchten nach arzneilichen Rauschgiften mit geringen Ausnahmen Pflanzen sind, die auf dem Fäulnisboden der Großstädte entstehen, während der Alkoholismus in Reinkultur auf dem platten Lande und in den kleinen Städten gedeiht, hier wohl zumal, wie das altbekannte Bild der „kleinen Garnison" beweist, als Ausfüllung einer geistigen Leere gesucht. Ist es recht, um der besseren Sanierung unserer modernen Sodom und Gomorrha willen eine grundsätzliche, allgemeine Umorganisation zu fordern?

Hieraus ergibt sich m. E. am leichtesten die Ableitung dessen, was wir an Positivem vorzuschlagen haben.

Die der Sucht nach Arzneigiften Verfallenen gehören zur Kur zunächst unbedingt in eine geschlossene, ärztlich, am besten psychiatrisch geleitete Anstalt. Da diese für die Alkoholkranken nur in besonders gelagerten, wenigen Fällen die beste Heilstätte ist, liegt nur eine beschränkte Zusammenfassung vor.

Nach Heilung bedürfen sie vielfach einer stets hilfsbereiten, ärztlichen Ueberwachung. Sie mag durch den ärztlichen Berater einer Trinkerfürsorgestelle mit übernommen werden.

Bedürfen sie aber der fortlaufenden Betreuung durch Helfer und Helferinnen, die ihnen ständig zur Seite bleiben, so wird man Ausschau halten nach einem Abstinenzverein, der die oben bezeichneten Vorbedingungen erfüllt. Da, wie gesagt, die Mehrzahl dieser Kranken Großstadtkinder sind, mag es hier auch am ehesten gelingen, Vereine zu finden mit Führern aus Kreisen, die kraft Bildung und Lebenserfahrung mit solchen komplizierten Naturen fertig werden. Und wo sie fehlen, schaffe man sie. Wir warten ohnehin schon lange auf die stärkere aktive Mitarbeit gerade auch in der vorbeugenden Bekämpfung des Alkoholismus aus diesen Bevölkerungskreisen. Längst ist den geistig führenden Kreisen unseres Volkes klar geworden, daß wir Fürsorge — vorbeugende und nachgehende — gegenüber Säuglingskrankheiten, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten brauchen. Wann wird denselben die Einsicht kommen, daß der Kampf gegen den Alkoholismus nicht mit der nachgehenden Fürsorge eines kleinen Kreises von Menschen zum Siege geführt wird, der bisher ihn kämpft, sondern daß hier eine Not nach Hilfe ruft, die uns alle brennt? Vielleicht könnte für diese dringend nötige Verbreiterung unserer Kampffront der Gedanke werbend wirken, daß unser Kampf gegen den Alkoholismus nicht aus dem Fanatismus asketisch veranlagter Menschen entspringt, wie man es so gerne hinstellt, sondern aus einer bisher leider nur von viel zu wenigen erkannten Not, die unser verarmtes, verlassenes und ganz auf die eigene Kraft angewiesenes Volk doppelt drückt, und die zu beseitigen es einer weitgehenden vorbeugenden Fürsorge genau so bedarf, wie bei jenen obengenannten Volkskrankheiten.

Digitized by Google

Bemerkenswertes aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928[1].

Ueber alkoholfreie Gaststätten und Speisehäuser geben die Berichte kurze Mitteilungen betreffend die bezüglichen Einrichtungen in Königsberg, Bremen, Breslau und anderen Orten, die in den alkoholgegnerischen Kreisen im allgemeinen und den Lesern dieser Zeitschrift im besonderen im wesentlichen bekannt sind.

Von besonderem Interesse sind die Maßnahmen und Einrichtungen in der Industrie, die dem Alkoholverbrauch und -mißbrauch vorbeugen sollen. Die Kantineneinrichtungen im allgemeinen sind vielfach verbessert und erweitert, geeignete Beköstigung fortgeführt oder neu eingeführt worden, wodurch an sich schon die Versuchung zum Alkoholgenuß vermindert wird. Was sodann die Regelung der Trink- und Getränkefrage selbst betrifft, so ist in manchen Betrieben Alkoholgenuß um der Betriebssicherheit usw. willen durchgehend verboten. In positiver Weise ist in sehr vielen industriellen Anlagen für gute Ersatzgetränke, wie Kaffee, Selterwasser, Brauselimonade, gelegentlich Tee, zu billigen Preisen, vielfach unter den Herstellungs- oder Erwerbungskosten, oft unentgeltlich, gesorgt.

Namentlich wird häufig die Einführung und starke Zunahme des Milchverbrauchs bezeugt. So wird z. B. aus dem Regierungsbezirk Potsdam berichtet, daß der Milchgenuß vielfach in erfreulicher Weise bei der Arbeiterschaft Eingang gefunden habe, besonders dort, wo Firma oder Betriebsrat mit Molkereien eine regelmäßige Lieferung von Milch in Flaschen vereinbart haben. Merkwürdig ist die Erfahrung, die aus einem Großbetrieb in Pommern mitgeteilt wird, welcher neben Selterwasser und Limonaden auch (erstmalig) mit eigenen erheblichen Zuschüssen frische Trinkmilch zur Verfügung gestellt hat: daß trotz der wesentlichen Verbilligung dieser Milch gegenüber den Handelspreisen von etwa 2700 Arbeitnehmern nur rund 80 von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht haben. „Nach Angabe der Betriebsleitung haben gerade die weiblichen Arbeitnehmer, für welche die billige Beschaffung einwandfreier Milch besonders gedacht war, trotz aller Aufklärungsversuche des Betriebsrats sich nicht zum Milchgenuß bekehren lassen." (Vielleicht braucht es eben Zeit, um sich durchzusetzen, und wird es also noch kommen.) Doch wird auch aus dem Regierungsbezirk Liegnitz bemerkt, daß eine Zunahme des Milchgenusses namentlich in Betrieben mit vorwiegend männlicher Arbeiterschaft festzustellen ist. Im Regierungsbezirk Breslau haben die Gewerbeaufsichtsbeamten allen größeren Betrieben den Bezug von Milch für die Arbeiterschaft empfohlen, welcher Anregung in den Städten meist entsprochen wurde. Eine im Herbst veranstaltete Rundfrage des Provinzialmilchausschusses ergab, daß im Bezirk in 79 Betrieben mit rund 50 000 Arbeitern täglich rund 11 000 Portionen Milch, also etwa von jedem vierten bis fünften Arbeiter eine Portion, verzehrt wurden. In den Sommermonaten war der Verbrauch stellenweise doppelt so groß. Eine bedeutende Textilfirma hat sogar eine eigene Molkerei errichtet, aus der im ersten Vierteljahr monatlich rund 11 000 Liter Vollmilch abgegeben wurden. Auch auf Baustellen und in Steinbrüchen bürgert sich der Milchgenuß an Stelle des früher mitunter reichlichen Alkoholverbrauchs namentlich da ein, wo Milch leicht zu haben ist." (Die Landwirtschaft kommt also auch bei Zurückdämmung des Alkoholverbrauchs auf ihre Rechnung!) In der ganzen Provinz Niederschlesien wurden weit über hundert Großbetriebe vom Provinzialmilchausschuß unmittelbar bearbeitet, der Milchverbrauch dort organisiert und durch Verbreitung von Milchmerkblättern und Werbeplakaten usw. vorbereitet, und es

[1] Herausgegeben im Reichsarbeitsministerium, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1929.

Digitized by Google

werden nach der erwähnten Rundfrage von etwa 78 000 Arbeitern täglich über 15 000 Portionen Milch verzehrt. Auch in Oberschlesien machte der Milchverbrauch unter Förderung durch die Gewerbeaufsicht Fortschritte. Aus Baden, von wo gleichfalls über vielfach beträchtlichen Milchverbrauch berichtet wird, wird bemerkt, daß die Betriebsräte im Einvernehmen mit den Betriebsleitungen auf weitere Verbreitung desselben hinwirken. Aus dem Bezirk Stade in Hannover heißt es: „Nachdem die beiden in Wesermünde vorhandenen Sammelmolkereien den Vertrieb von Flaschenmilch in großem Maßstab aufgenommen haben, hat allein eine dieser beiden Molkereien im Sommer, also sogar in der stilleren Zeit der Fischindustrie, täglich fast 2000 Flaschen Milch zu je ½ Liter abgesetzt, von denen ein sehr erheblicher Teil in die Hilfsbetriebe der Hochseefischerei im Wesermünder Fischereihafen gegangen ist." Eine Glasfabrik in Rinteln und Obernkirch verabreicht an ihre jugendlichen Arbeiter täglich 100 Liter Milch unentgeltlich und unterhält auch zwei große Werkbüchereien. Aus Braunschweig wird festgestellt, daß der Verbrauch an Milch vor allem unter der jüngeren Arbeiterschaft immer mehr wachse; „an manchen Stellen hat bereits die Flaschenmilch das Flaschenbier fast ganz verdrängt".

Besonders alkoholgefährdet waren von jeher mit die Steinbrüche. Aus dem Bezirk Magdeburg wird berichtet: „Der große Alkoholkonsum der Arbeiter in einigen Steinbrüchen des Kreises Neuhaldensleben gefährdete die Sicherheit des Betriebes. Es mußten daher auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes die verabfolgten Mengen in der Kantine beschränkt und außerdem Kaffeeküchen eingerichtet werden."

Wie die Verabreichung verschiedener Getränke vielfach nebeneinander herläuft usw., zeigt die Mitteilung aus dem Ammoniakwerk Merseburg. Dort wurden in den Getränke- und Speiseausgabestellen im Sommer täglich ausgegeben: 10 000 Flaschen Milch (¼ Liter für 10 Pf.), 10 000 Flaschen Selterswasser (¼ Liter für 6 Pf.) und 10 000 Flaschen Bier (¼ Liter für 20 Pf.). — Außerdem sind dort dicke Suppen, Wurst u. dgl. zu haben. Die Getränke und Speisen werden durch besondere Einholer zu den einzelnen Bauten gebracht. Das Einbringen von Bier durch die Werkstore von außen haltenden Brauereiwagen aus, wie es früher üblich war, wird seit Eröffnung der Stellen nicht mehr geduldet. In einer Braunsteinmühle des Bezirks Lüneburg werden Kaffee, Milch und sonstige alkoholfreie Getränke während der Tagesschicht, Bier dagegen nur zum Genuß in der Kantine in den Pausen verabreicht. Im Speisesaal ist ein „Trinkwassersprinkler" aufgestellt. Auf einer Grube im Bezirk der Berginspektion Bayreuth erhalten die Arbeiter täglich zweimal in den Pausen unentgeltlich Kaffee und bekommen die auswärtigen Arbeiter und Angestellten Essen zum Selbstkostenpreis. In einem Thüringer Glaswerk erhalten die am Ofen stehenden Arbeiter kostenlos gekühlten Tee in beliebiger Menge.

Was die Ausschaltung der geistigen Getränke aus Betrieben anlangt, so kann Alkoholgenuß während der Arbeit durch die Arbeitsordnung verboten werden und ist es wohl auch sehr vielfach. Zu einem Verbot auch in den Pausen bedarf es der Zustimmung der Arbeiterschaft bzw. ihrer Vertretungen. Und auch unter der Arbeit können Hemmungen vorliegen da, wo nach den Verhältnissen eines Betriebes Pausen zum Teil nicht durchzuführen sind. Welch eigentümlich schwierige Verhältnisse hier gelegentlich entstehen können, zeigt folgender Vorgang aus einer großen Fabrik in Baden:

Um dem übermäßigen Genuß von Alkohol in ihrer Fabrik Einhalt zu gebieten, beabsichtigte eine Firma, im Betrieb den Genuß alkoholischer Getränke zu verbieten und eine entsprechende Bestimmung in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Es sollte sowohl das Mitbringen von Alkohol in die Fabrik, als auch der Genuß desselben während der Arbeitszeit und der Pausen verboten werden. Der Betriebsrat weigerte sich, seine Zustimmung zu dem Verlangen der Firma zu geben. Es mußte demnach die Entscheidung des

Digitized by Google

Schlichtungsausschusses angerufen werden. In der Verhandlung begründete die Firma ihren Antrag damit, daß in ihrem Betrieb in Wechselschicht gearbeitet werde und regelmäßige Arbeitszeiten nicht eingehalten werden könnten. Demzufolge müßte sogar während der Nacht Bier abgegeben werden. Schon wiederholt sei es zu Unzuträglichkeiten gekommen, und mehrfach hätten Arbeiter wegen Trunksucht im Betrieb entlassen werden müssen. Die Arbeiterschaft ihrerseits, vertreten durch ihren Betriebsrat, verlangte Zurückweisung des Antrags der Firma, weil die Arbeit schwer und mit großer Staubentwicklung verknüpft sei, so daß ein Anregungsmittel wie Bier benötigt werde. Es müsse dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, für jede während der Arbeit eingenommene Mahlzeit eine Flasche Bier zu bekommen. Der Schlichtungsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß der Antrag der Firma auf ein allgemeines Alkoholverbot hinauslaufe. Er hielt es jedoch nicht für angebracht, gegen den ausdrücklichen Willen der Arbeiterschaft ein solches Verbot auszusprechen, wohl aber den Verbrauch möglichst einzuschränken. Er entschied daher, daß nur der Genuß von Alkohol während der Arbeitszeit verboten sein solle. Insofern das Verbot nicht genau durchgeführt werden könne, z. B. bei Arbeitern, die ihre Apparate auch während der Pausen nicht verlassen dürfen, müsse zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung eine Einigung herbeigeführt werden etwa dergestalt, daß diesen Arbeitern auch während der Arbeitszeit zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten das Biertrinken erlaubt werde. Die Gewerbeaufsicht bemerkt ihrerseits dazu, daß sie die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht billigen könne.

Gelegentlich wird Förderung des Sports bei der Arbeiterschaft durch die Betriebe hervorgehoben, die ja auch mittelbar alkoholbeschränkend wirkt.

Von da und dort wird gemeldet, daß der Alkoholverbrauch bei der Arbeiterschaft zugunsten des Genusses anderer Getränke zurückgehe. In einer mecklenburgischen Gießerei äußerte der Betriebsratsvorsitzende bei der Revision ausdrücklich den Wunsch, daß den Arbeitern in den Sommermonaten an den Gießtagen Mineralwasser zur Verfügung gestellt werden möchte.

Sehr zu wünschen wäre, daß in den Betrieben nirgends geistige Getränke auf Borg abgegeben werden, wie z. B. in einer braunschweigischen Glashütte der Umstand, daß auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsbeamten die Beträge für Bier nicht mehr vom Lohn abgezogen werden, dieses vielmehr beim Pförtner gleich bar bezahlt werden muß, anscheinend zur starken Zunahme des Milchverbrauchs auf Kosten des Bierverbrauchs beigetragen hat. Unbegreiflich erscheint es andererseits, wenn einer anderen Glashütte auf ihren Antrag entgegen dem Gutachten des Gewerberates und des Kreisarztes die Erlaubnis zum Bierausschank im Betrieb erteilt wurde.

Bemerkenswert sind auch die Mitteilungen über das Animierkneipenwesen. Nach dem Bericht aus dem Bezirk Königsberg haben die „Animierlokale" an Bedeutung verloren, seitdem es untersagt ist, die Kellnerinnen am Umsatz von Getränken mit Gewinn zu beteiligen. Ebenso sind laut dem Bericht aus dem Bezirk Erfurt dort Animierlokale nur ganz vereinzelt vorhanden. Hingegen wurden im Regierungsbezirk Hannover etwa 30 Wirtschaftsbetriebe, die als Animierlokale anzusprechen sind, einer Besichtigung unterzogen und werden aus den Regierungsbezirken Gumbinnen und Allenstein recht ungünstige Verhältnisse berichtet. Hier seien, namentlich in den Städten, in denen Militär liegt, allerdings mit Ausnahme einiger Städte, Gastwirtschaften mit nur weiblicher Bedienung stark vertreten. In einzelnen Orten seien fast die Hälfte der Gastwirtschaften ausgesprochene Animierlokale. „Meist wird nur eine Kellnerin beschäftigt, die die Getränke für eigene Rechnung verabfolgt. Die Polizei achtet streng darauf, daß die Kellnerinnen binnen 24 Stunden bei ihr angemeldet werden, und daß gleichzeitig ein Vertrag eingereicht wird, in dem ein Barlohn vereinbart ist. Manche Polizeibehörden verlangen von den Kellnerinnen auch die ausdrückliche

Digitized by Google

schriftliche Verpflichtung, weder von den Gästen Speisen und Getränke zu erbitten oder anzunehmen, noch die Gäste zum Trinken zu animieren, oder Trinkgeld oder Geschenke anzunehmen. Tatsächlich aber werden Trinkgelder nicht zurückgewiesen." Häufig müsse es fast fraglich erscheinen, ob dieses weibliche Bedienungspersonal noch als Kellnerinnen bezeichnet werden kann. Bezeichnend hierfür ist, daß in einer Stadt die Kellnerinnen nach der polizeilichen Anmeldung zunächst dem Wohlfahrtsamt zur Untersuchung überwiesen werden. In einer anderen Stadt hat tatsächlich eine solche Kellnerin auf eine Anzahl Männer eine Geschlechtskrankheit übertragen. „Es ist daher zu begrüßen", fügt die Gewerbeaufsicht bei, „daß grundsätzlich neue Konzessionen für Gaststätten mit weiblicher Bedienung nicht mehr erteilt werden und die Konzession auch bei einem Wechsel des Inhabers verfällt." Aus dem Bezirk Breslau wird mitgeteilt, daß sich immer neu bestätige, daß die meisten Kellnerinnen ein Empfinden für die Hebung ihres Standes, wie sie die Anordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften vom 10. August 1920/18. September 1922 bezweckt, durchaus vermissen lassen. An den Schutzbestimmungen über die Entlohnung nach einem festen Lohnsatz sei ihnen nichts gelegen, weil die Beteiligung am Umsatz ihnen — oft durch die bedenklichsten Mittel — die Möglichkeit gebe, größere Einnahmen zu erzielen. In Breslau werden auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Polizeipräsidenten den Gewerberäten regelmäßig die vorgeschriebenen Dienstverträge, die die Barentlohnung mit enthalten, zur Prüfung vorgelegt. Im Berichtsjahr mußten 118 solcher Dienstverträge wegen Ungesetzlichkeit oder unzureichender Entlohnung beanstandet werden. Aehnlich, wenn auch wohl in geringerem Grade, auch anderwärts. — Man kann im Interesse der Allgemeinheit, wie der beteiligten Mädchen und Frauen selbst nur wünschen, daß die bestehenden Bestimmungen mehr und mehr durchgeführt werden und die soziale und sittliche Einsicht bei den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerinnen überall durchdringen möge.

J. Flaig.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LVI.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Das „Gaststättengesetz"

ist am 8. April im Reichstag verabschiedet worden. Wir werden über dasselbe berichten, sobald der gedruckte Wortlaut des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen dazu vorliegen werden. In Kraft tritt es 1. Juli.

Gesetz zur Aenderung des Biersteuergesetzes vom 15. April 1930.

In Abänderung des Biersteuergesetzes von 1923 bzw. 1925 wurde mit Wirkung vom 1. Mai ab die Biersteuer um 45 bis etwa 52 v. H. erhöht mit Staffelung je nach der Größe bzw. Erzeugung der einzelnen Brauereien, so daß die Steuer sich zwischen 2 und 12 Mark je Hektoliter und Rechnungsjahr bewegt. Die Länder erhalten ab 1. April d. J. ein Sechstel des Steueraufkommens nach dem Verhältnis des letzteren überwiesen. Bei der Neufestsetzung des Bierpreises, die aus Anlaß dieser Biersteuererhöhung vorgenommen wird, dürfen die Brauereien nicht mehr zuschlagen als den Betrag, um den sich die Steuersätze in der höchsten Staffel erhöht haben — laut Beschluß des Schutzverbands der Brauereien 3,85 Mark je Hektoliter.

Die Eröffnung neuer Brauereien nach dem 1. April wird durch die Bestimmung erschwert, daß sich für sie für 1. April 1930/1935 die Steuersätze verdoppeln. Gleichzeitig wurde

1. mit Wirkung vom 16. Mai d. J. die Mineralwassersteuer wiedereingeführt.

Sie betrifft „gewerbsmäßig abgefüllte natürliche Mineralwässer, ferner künstliche Minalwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, sowie konzentrierte Kunstlimonaden und Grundstoffe zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden in verschlossenen Gefäßen, wenn sie zum Verbrauch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes bestimmt sind und nicht schon auf Grund besonderer Gesetze steuerbar sind. Künstliche Mineralwässer, Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke ... unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie unmittelbar aus dem Herstellungsgerät in unverschlossenen Gefäßen ausgeschenkt werden. Natürliche, auch gesüßte Fruchtsäfte gehören nicht zu den nach Abs. 1 steuerbaren Getränken. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Kreis der steuerbaren Getränke mit Zustimmung des Reichsrats näher zu bestimmen". Erzeugnisse, die unter Steueraufsicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden, sind nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers von der Steuer befreit. Die Steuer beträgt bei Mineralwässern 0,05, bei Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken 0,10, bei konzentrierten Kunstlimonaden 1, bei Grundstoffen zur Herstellung konzentrierter Kunstlimonaden 20 Reichsmark für das Liter. Für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, deren Weingeistgehalt mehr als 10 Gramm im Liter (also 1 v. H.) beträgt, sind die doppelten Steuersätze wie bei Limonaden zu entrichten. ...

„Die Länder erhalten das Aufkommen an Mineralwassersteuer in voller Höhe abzüglich 4 v. H. für die Verwaltung der Steuer durch das Reich (Länderanteil). Der Länderanteil wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Die Länder sind verpflichtet, ihre Anteile an der Steuer in voller Höhe den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu überweisen." Das Gesetz tritt am 16. Mai in Kraft.

Digitized by Google

2. Das Branntweinmonopolgesetz vom April 1922 mit Gültigkeit vom 20. Mai um Bestimmungen über Branntweinersatzsteuer erweitert:

„Der Branntweinersatzsteuer unterliegt der Uebergang von weingeisthaltigen Stoffen, die nicht Branntwein im Sinne dieses Gesetzes sind (Wein, Südwein, Obstwein, Kräuterwein, Malzwein, Kunstwein und dergleichen), in einen Trinkbranntweinherstellungsbetrieb. Als Uebergang gilt auch die Gewinnung solcher Stoffe im Herstellungsbetriebe." (Damit soll die Herstellung von Trinkbranntwein aus diesen Rohstoffen, die seit einiger Zeit sehr überhand genommen und durch die Billigkeit ihrer Erzeugnisse dem Branntweinmonopol usw. Konkurrenz gemacht, die Schnapsherstellung vermehrt und zugleich zur Steigerung der Einfuhr ausländischer Weine beigetragen hat, beschränkt werden.) „Die Steuer ist für ein Hektoliter Weingeist gleich dem Betrag, um den der regelmäßige Branntweinverkaufspreis den Branntweingrundpreis übersteigt."

Reichspräsident, Reichsregierung, preußische Regierung und andere Stellen sparen dieses Jahr die üblichen Bierabende zugunsten wohltätiger Zwecke.

Reichspräsident Hindenburg ging auf dieser erfreulichen Bahn mit dem vorbildlichen Beispiel voran, indem er sich im Hinblick auf die große Not des Volkes entschloß, auf die in diesem Jahre geplanten Empfangsabende, Essen usw. zu verzichten. Die dadurch ersparten Mittel sollen der Hindenburg-Spende zufließen. Die Reichsregierung, diejenige von Preußen, Reichstagspräsident Löbe und der bayerische Gesandte in Berlin schlossen sich dem Vorgang zugunsten sonstiger Wohlfahrtszwecke an.

Ablehnung eines Bierwerbestempels durch den Reichspostminister.

Der Reichspostminister hat einen Antrag der Brauer, einen Werbestempel für Bochum mit dem Wortlaut: „Gerstensaft — Bochums Kraft!" zuzulassen, am 6. November abgelehnt. (Nach „Mutiges Christentum!" Nr. 2 vom 12. Januar. — Von dortigen und sonstigen westfälischen Alkohogegnern war gegen das Ansinnen Einspruch erhoben worden.)

Ausführen von Bier an Sonn- und Festtagen im Reg.-Bezirk Koblenz verboten, Anträge auf Wirtschaftserlaubnis den Gewerbeaufsichtsbeamten vorzulegen.

Der Regierungspräsident machte bei sich bietender Gelegenheit ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das vielfach übliche Ausführen von Bier an Sonn- und Festtagen nicht statthaft ist.

„... Baugesuche für gewerbliche Küchen und Anträge auf Gast- und Schankwirtschaftserlaubnisse sind trotz des ... Erlasses den Gewerbeaufsichtsbeamten nicht regelmäßig vorgelegt worden. Durch eine Rundverfügung des Regierungspräsidenten wurde der Erlaß den Polizeibehörden wieder in Erinnerung gebracht. ..."

(Nach Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928, erschienen 1929, Band I.)

Der badische Minister des Innern betr. Polizeistunde und Dirnenwesen.

Der Minister beklagt in einem Artikel im „Volksfreund", Karlsruhe, (Nr. 170 v. J.) abgedruckt in den „Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" Nr. 10 v. J., daß seit der mit der Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten notwendig gewordenen Aufhebung der Bordelle das Dirnen- und Zuhälterwesen auf der Straße bedauerlich überhand genommen und zu höchst lästigen und ordnungswidrigen Zuständen geführt habe, die die Jugend und die öffentliche Sittlichkeit gefährden usw. „Befinden sich in solchen Stadtteilen oder in der Nähe derselben dann gar noch Konzert- und Tanzlokale, die über 11 Uhr hinaus, mitunter gar bis 2 Uhr des Nachts bei offenen Fenstern Musiklärm verbreiten, dann sammeln sich in solchen Straßen die Dirnen mit ihrem Anhang wie die Motten im Licht. Für die Lokalinhaber, wie für die Bewohner

Digitized by Google

solcher „Verkehrs"-Straßen bringt dieser Zustand nichts als Aerger und Verdruß." Der Minister hat daher unterm 22. Juli v. J. in einem Erlaß an die Polizeibehörden u. a. angeordnet, daß „dafür Sorge zu tragen ist, daß bis auf weiteres in Wirtschaften, Kaffees, Kabaretts und ähnlichen Räumlichkeiten, in oder vor denen Personen dieser Art besonders zu verkehren pflegen, keinesfalls länger als bis 12 Uhr abends musiziert und getanzt, und daß für diese eine Verlängerung der Polizeistunde über 1 Uhr nachts hinaus nicht bewilligt wird".

Amtlicher Hinweis betr. die Handhabung der Frage der Schankerlaubnis an Turn- und Sportvereine.

Wie der Amtliche Preußische Pressedienst unterm 6. März mitteilt, ist für die Erteilung der Schankerlaubnis an Turn- und Sportvereine der betreffende Stadtausschuß zuständig. Die Polizeiverwaltung muß jedoch in jedem Falle gutachtlich gehört werden. Bis zum Inkrafttreten des Schankstättengesetzes sind die Bestimmungen des Notgesetzes (§ 33 der Gewerbeordnung) maßgebend. Der Ausschank von alkoholfreien Getränken wird in allen Fällen genehmigt, der Bierausschank nach Maßgabe der Bedürfnisfrage.

In der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen Jugendherbergen nur auf alkoholausschankfreien Grundstücken.

Der Hauptausschuß der Arbeitsgemeinschaft für die Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt und Gesundheitsfürsorge bei der Provinzialverwaltung (Landeshauptmann) der Grenzmark Posen-Westpreußen hat unterm 15. Februar d. J. bei der Verteilung der Staatsbeihilfe zur Förderung des Jugendherbergswesens einstimmig beschlossen, daß Jugendherbergen nur auf Grundstücken errichtet werden dürfen, in denen kein Alkoholausschank konzessioniert ist.

Erlaß der preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern betr. Pflichten der Kraftfahrzeugführer, mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholgefahren.

In der letzten Zeit mehren sich die Verkehrsunfälle, die auf rücksichtsloses Verhalten der Kraftwagenführer gegenüber dem Publikum zurückzuführen sind. Häufig ist der Grund des Unfalles, daß sich der Führer in angetrunkenem Zustande befand. Diese Beobachtungen gaben (wie der Amtliche Preußische Pressedienst unterm 11. Februar mitteilte) dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe und dem preußischen Innenminister Veranlassung, in einem Runderlaß an die zuständigen Behörden mit allem Nachdruck erneut darauf hinzuweisen, daß der Führer eines Kraftfahrzeuges die Verkehrsvorschriften genau zu beachten und sich, was selbstverständlich sein sollte, vor und während der Fahrt des Alkoholgenusses zu enthalten hat. Kraftfahrer, die die Verkehrsvorschriften in leichtfertiger und mutwilliger Weise außer acht lassen, auf das Publikum nicht die gebührende Rücksicht nehmen und zum Alkoholmißbrauch neigen, sind zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Ergibt sich daher bei der Untersuchung von Verkehrsunfällen, daß die Kraftfahrzeugführer die Verkehrsvorschriften gröblich verletzt haben, oder daß Alkoholgenuß die Ursache ihres pflichtwidrigen Verhaltens war, so ist regelmäßig die Fahrerlaubnis zu entziehen. Eine etwaige Wiedererteilung der Erlaubnis hat mit der größten Vorsicht und nur nach Ablauf einer längeren Bewährungsfrist zu erfolgen. ...

Ferner ist unbedingt notwendig, daß Fahrschulunternehmer und Fahrlehrer bereits bei der Ausbildung die Schüler wiederholt und eindringlich auf die genaue Beachtung der Verkehrsvorschriften, auf Enthaltsamkeit vom Alkoholgenuß, auf die Rücksichtnahme gegenüber dem Publikum und auf die Folgen, die die Nicht-

Digitized by Google

beachtung dieser Vorschriften mit sich bringt, hinweisen. Durch den neuen Runderlaß werden die Regierungspräsidenten ersucht, die Fahrschulunternehmer und Fahrlehrer entsprechend anzuweisen und fortgesetzt ihr Augenmerk auf eine sorgfältige Ausbildung zu richten, ebenso durch Vornahme unvermuteter eingehender Revisionen die ordnungsmäßige Ausbildung zu kontrollieren und gegen Unternehmer und Fahrlehrer, die sich nicht als hinreichend zuverlässig erweisen, unnachsichtlich einzuschreiten.

Urteil des Reichsgerichts vom 18. April 1929 betr. Verantwortlichkeit eines straffällig werdenden Betrunkenen unter gewissen Voraussetzungen: [1]

„Der Beschwerdeführer war sich bewußt, daß er, wenn er betrunken nach Hause komme, in einer für seine Umgebung gefährlichen Weise mit einer „stets geladenen und entsicherten" Selbstladepistole zu hantieren und aus ihr ohne Grund in Haus und Hof scharfe Schüsse abzugeben pflege. ... Die Schuld des Angeklagten erblickt das Schwurgericht [d. h. die erste Instanz] darin, daß er sich immer wieder betrunken habe, ohne Vorsorge dafür zu treffen, daß ihm die scharfe Schußwaffe unzugänglich sei, wenn er im Zustand der Trunkenheit nach Hause komme. Wie weiter festgestellt ist, hätte der Beschwerdeführer bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt erkennen müssen, daß er in diesem Zustand einen Menschen verletzen oder sogar töten könne." Trotzdem hatte er sich wiederum sinnlos betrunken und alsdann seinen Sohn durch einen Schuß aus der Pistole tödlich verletzt. „Hierbei befand er sich zwar in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Rauschzustande (§ 51 StGB.); er hat jedoch nach der Annahme des Schwurgerichts den Tod seines Sohnes dadurch schuldvoll herbeigeführt, daß er durch das geschilderte Verhalten in zurechnungsfähigem Zustande die Ursache zu diesem Erfolge gesetzt hat. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in dieser Form — und zwar je nach den Umständen für Vorsatz oder Fahrlässigkeit — ist sowohl in der Rechtslehre, wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt [actio libera in causa]. ... Im vorliegenden Falle hat das Schwurgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum fahrlässige Tötung im Sinne des § 222 StGB. angenommen."

Kirchliches.

Die westfälische Provinzialsynode im September v. J. für Alkoholfreiheit der evangelischen Gemeindehäuser.

Die letzte Tagung der westfälischen Provinzialsynode sprach sich nach ernster Erörterung für die Alkoholfreiheit aller neu errichteten evangelischen Gemeindehäuser aus, und zwar nicht in „platonischem" Sinne, sondern mit sehr entschiedenem Tatwillen: Kein Gemeindehaus soll in Zukunft mehr eine kirchliche Beihilfe erhalten, bei dem nicht sichergestellt ist, daß alkoholische Getränke für immer aus ihm verbannt bleiben, und keine kirchliche Behörde soll fürderhin an der Einweihung teilnehmen, wenn Alkoholausschank in dem Hause möglich und vorgesehen ist. (Damit hat die westfälische evangelische Kirche die Folgerung aus dem Kampfe gezogen, den sie seit länger gegen den schweren Volksschaden Alkoholismus führt.)

Die Generalsynode der evangelischen Kirche der altpreußischen Union und die Bekämpfung des Alkoholismus.

In der Sitzung vom 4. März wurde auf Antrag D. Dr. Mathes einstimmig ein Antrag zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch angenommen, worin die Generalsynode u. a. die baldige Verabschiedung eines Gesetzes zur Reform des Schankerlaubniswesens und zur Sicherstellung eines wirksamen Jugendschutzes vor den Gefahren des Alkoholismus, sowie die Aufnahme von Bestimmungen in das neue Strafgesetzbuch fordert, durch die eine angemessene Bestrafung auch für die in Volltrunkenheit begangenen Verbrechen ermöglicht wird.

[1] Juristische Wochenschrift, 1929 H. 39, S. 2711.

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. März bis zum 30. April 1930.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

General E. Higgins, das neue Oberhaupt der Heilsarmee, ist bei seinem Besuche Westdeutschlands in Düsseldorf von einem Berichterstatter des „Mittag" befragt worden. Zur Alkoholfrage äußerte er: Er sei kein unbedingter Anhänger der Trockenlegung, aber er sei stolz darauf, daß die Heilsarmee die größte Temperenzkirche der Welt ist. Er machte einen Unterschied zwischen Mäßigkeit und Trunksucht; nur gegen letztgenannte kämpfe die Armee. Die Erfolge seien groß; noch nie habe die Organisation einen so großen Mitgliederbestand aufgewiesen wie gegenwärtig (25 427 Offiziere und 9647 Angestellte in 82 Ländern und Kolonien, 1526 Heime und soziale Einrichtungen, 128 Zeitschriften in 72 Sprachen). Allerdings seien auch Rückfälle vorhanden, aber deren Hundertsatz halte sich in den üblichen Grenzen. („Der Mittag", 9. 2.)

Ueber den „Koch für eine Viertelmillion Berliner" und sein Londoner Gegenstück plaudert Rudolf Bier „K. N. N." 21. 3.:

Im Jahre 1887 verkaufte der Engländer Lyons auf einer Ausstellung die Portion Tee zu zwei Pence, während es sonst üblich war, für dieses Getränk drei Pence zu nehmen. Er machte ein glänzendes Geschäft und gründete bald darauf kleine Restaurants, in denen neben dem billigen Tee auch billige Mahlzeiten verabreicht wurden. Jetzt werden in den zahlreichen Lyons-Tearooms in London wöchentlich zehn Millionen Mahlzeiten ausgegeben, und das Unternehmen beschäftigt nahezu 30 000 Angestellte. Nicht ganz so gewaltig hat sich die Gründung der beiden Brüder Aschinger entwickelt, die fast um dieselbe Zeit und ohne Kenntnis dessen, was in London gleichzeitig versucht wurde, in Berlin ihre erste „Bierquelle" schufen, aus der inzwischen das größte deutsche Restaurations- und Hotelunternehmen geworden ist. Außer den Bierstuben und Konditoreien gehören zwei große Hotels am Potsdamer Platz und eines am Charlottenburger Knie zu diesem Konzern. Ferner besitzt dieselbe Gesellschaft auch die Aktienmehrheit eines Unternehmens, das vier der vornehmsten und größten Berliner Hotels, ein Weinrestaurant, ein großes Bierrestaurant am Bahnhof Friedrichstraße, zwei berühmte Kaffeehäuser Unter den Linden und das Varieté „Wintergarten" betreibt. In diesen Hotels können weit über 2000 Gäste untergebracht werden, und in den Bierstuben und Restaurants des Konzerns speisen täglich rund 250 000 Berliner. Täglich werden 25 000 Liter Bier ausgeschenkt, und zu den 30 000 Tassen Kaffee, die getrunken werden, braucht man jährlich 220 000 Pfund der schwarzen Bohnen. Die Berliner trinken nicht gern schwarzen Kaffee, und da auch zu den Speisen Milch und Sahne verbraucht wird, verschlingt der Betrieb ständig eine ungeheure Menge dieser Molkereiprodukte, nämlich 250 000 Liter Milch und 375 000 Liter Sahne im Jahr. — Wir unterstreichen zum Schluß noch einmal: Lyons ist alkoholfrei, was man von Aschinger nicht behaupten kann!

Kardinal van Rossum, Präfekt der Propaganda in Rom, hat ein Schreiben an die Internationale Katholische Liga gegen den Alkoholismus als Antwort auf die Zusendung einer Broschüre „Alkoholismus und Missionen" gerichtet. Es heißt darin: „Vor einigen Tagen erhielten wir die Broschüre „Alkoholismus und Missionen". Die Lektüre dieser Schrift hat uns aufs neue überzeugt, daß der Kampf gegen den Alkohol nicht allein in der Heimat und in den zivilisierten Ländern, sondern vielleicht noch mehr in den Missionen mit aller Kraft angepackt und durchgeführt werden muß. Wir sind tief davon überzeugt, daß die fortschreitende Verbreitung der verderblichen alkoholischen Getränke unter der eingeborenen Bevölkerung unserer Missionen ein tieftrauriges Hindernis für die Verbreitung des Glaubens darstellt. Es ist daher die Pflicht

Digitized by Google

aller Missionare, durch Wort und Vorbild den Alkohol zu bekämpfen und sich auf diesen Kampf durch das Studium der Frage und der Mittel, die der Verbreitung des Alkohols Einhalt gebieten können, vorzubereiten. Eines dieser Mittel ist, Tatsachenmaterial bezüglich des Mißbrauches dieses Giftes und seiner Folgen sowie der Einführung dieses verderblichen Genußmittels durch die Weißen zu sammeln, ferner auch immer und immer wieder in den Missionszeitschriften auf den gewissenlosen Handel mit geistigen Getränken, auf die verderblichen Folgen für den wirtschaftlichen Zustand der Kolonien, auf den demoralisierenden Einfluß der Trunksucht hinzuweisen und vor allem fortwährend und immer von neuem zu betonen, wie sehr dieses Uebel der Missionstätigkeit im Wege steht. Auch wäre die Veröffentlichung solchen Tatsachenmaterials in wissenschaftlichen Zeitschriften und in der Tagespresse höchst erwünscht. Es muß ein richtiger Kreuzzug werden, an dem alle Missionare teilnehmen." („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg. Nr. 3.)

Seltsam mutet uns eine Drahtung aus Paris (21. 3. — „Kiel. Ztg." 22. 3.) an: Bei einem Festessen des amerikanischen Klubs in Paris forderte der Oberkommissar für Fremdenverkehr, Gaston Gerard, in seiner Begrüßungsansprache die Amerikaner, die Frankreich besuchen, auf, französischen Wein zu trinken; denn dieses Naturprodukt hat niemals jemandem etwas geschadet, sondern im Gegenteil nur genützt. Nach einer Mitteilung der französischen Akademie für Medizin, behauptete der Oberkommissar weiter, werde der Typhusbazillus von Weißwein in zwanzig Minuten und von Rotwein in zwei Stunden unschädlich gemacht. Von hundert Fällen von Blinddarmentzündung seien 75 bei Wasser Trinkenden festzustellen und 25 bei Weintrinkern. — Der Erfolg der Propagandarede bleibt abzuwarten.

Unter den alkoholgegnerischen Erzählungen nimmt Selma Lagerlöfs Gösta Berling einen Ehrenplatz ein. Diese Erzählung ist jetzt von Riccardo Zandonai in ein vieraktiges lyrisches Drama „Die Kavaliere von Ekeby" (Text von Arturo Rossato) umgewandelt. In Nürnberg erfolgte die Uraufführung in Deutschland in der Verdeutschung von Ernst Lert. Sie erntete großen Beifall („Kiel. Ztg." 23. 3.)

Der meiste Schmugglersprit an der Ostsee wird im polnischen Hafen Gdingen bezogen, weil dort der Liter nur 40 Pf. kostet, und weil Polen keinem Randstaat die ausgehenden Schiffe mit Schmugglerware ankündigt. Die polnische Monopolverwaltung läßt eigens gecharterte Dampfer mit Sprit nach dem neutralen „Adlergrund"-Feuerschiff laufen. Dort wird der Alkohol in Blechkanistern von 10 bis 20 Liter an die Schmuggler abgegeben. („Gen.-Anz. für Stettin", 9. 3.)

Die Nordamerikaner sind auf der Londoner Flottenkonferenz auch an der Bankett-Tafel besonders beachtet worden. Und siehe: Nur ein Glas ließen sie sich füllen, das Wasserglas! („Stett. Abdpost", 2. 3.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Kommunisten fordern in einem im Reichstag eingebrachten Antrag die Aufhebung des Beschlusses des Reichskabinetts, wonach der Zoll für Kaffee und Tee heraufgesetzt wurde. Ferner verlangen sie eine Zollnovelle, wodurch für die wichtigsten Lebens- und Genußmittel des arbeitenden Volkes Zollfreiheit bestimmt wird. (Drahtung 27. 2.)

Kurt Heinig, M. d. R., schreibt in einer Abhandlung über das „Bier" („Heimatdienst" Nr. 4) u. a.: „Der Kampf um das Bier und die Biersteuer ist ein Vielfrontenkrieg!" Unter Anrechnung der Goldentwertung und dem etwas geringeren Bierverbrauch berechnet er, daß die Einnahme aus Biersteuer und -zoll heute um etwa ein Drittel höher ist als vor dem Kriege. „Das ist angesichts der sonstigen steuerlichen Entwicklung, der Steigerung der allgemeinen Lasten und öffentlichen sozialen Leistungen nicht sehr erheblich. — Verständlicherweise wehren sich im

Digitized by Google

besonderen die Bierproduzenten und das Restaurateurgewerbe gegen jede Steuererhöhung. Sie sind dabei in einer etwas schwierigen Lage, weil heute trotz vorsichtigster Balancierung die Brauindustrie die günstigste Verzinsung aller deutschen Industriegruppen aufweist. Auch 1929 war für die Brauereien wieder ein günstiges Jahr." — Eine Uebersicht über die Brauereigewinne im Geschäftsjahr 1928/29 findet sich „Auf der Wacht", Nr. 1 bis 2.

„Wegen der drohenden Biersteuererhöhung" wurde der Abschluß einer gesamtdeutschen Brauereikonvention gemeldet. „Hann. Tgbl." 29. 1. berichtet gemäß Mitteilung der „Konjunktur-Korrespondenz", daß mit dem Zustandekommen einer solchen Konvention nicht zu rechnen sei.

Gegen den im Reichsrat 21. 3. beschlossenen Gesetzentwurf zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs protestierte u. a. Bayern vor allem wegen des Verteilungsschlüssels bei der Biersteuer.

Die Parteien der Weimarer Koalition einigten sich 10. 3. auf ein Finanzprogramm, worin u. a. vorgesehen ist: Verzicht des Reiches auf die Biersteuererhöhung und Ermächtigung der Länder, von sich aus Zuschläge zur Biersteuer zu erheben; ferner Ausgleich der Ausfälle von insgesamt 195 Millionen Reichsmark durch folgende Maßnahmen: Volle Zuweisung des Benzin- und Benzolzolles an das Reich, Einführung einer Benzolherstellungssteuer, volle Zuweisung der Mineralwassersteuer an das Reich, Erhöhung der Sektsteuer.

Seitens der sog. „Grünen Front" sind verschiedene Landwirtschaftsanträge im Reichstag eingebracht. Gefordert werden u. a. 7 Millionen Reichsmark von den Mehreinnahmen aus den Agrarzöllen; dieser Betrag soll zur Förderung des Kartoffelabsatzes und der Kartoffelverwertung, zum Ausbau der Kartoffelbetriebe und der Einsäuerung u. ä. dienen. (Drahtung, 19. 3.) Der neue Reichsminister Schiele hat diese Forderungen im wesentlichen in sein Programm aufgenommen. — Ferner beschloß das Reichskabinett 8. 4.: Der bisherige Zollsatz für Weine zur Schaumweinbereitung soll aufgehoben und der Reichsernährungsminister ermächtigt werden, den Zollsatz entsprechend der Wirtschaftslage festzusetzen.

Im Steuerausschuß des Reichstags wurde 7. 4. die Regierungsvorlage betr. Benzin- und Benzolzoll angenommen, dabei aber die Reichsregierung zu der Anordnung ermächtigt, daß diejenigen, welche Treibstoffe aus dem Auslande einführen oder im Inlande herstellen, einen entsprechenden Anteil Spiritus zur Verwendung als Treibstoff beimischen müssen. — Sehr kräftige Töne schlug 6. 4. der Vertreter der Bayrischen Volkspartei gegen jede Biersteuer über den bestehenden Rahmen hinaus an. „Bayern wehre sich gegen diesen Raubzug von Norden her; für Bayern sei Bier kein entbehrliches Nahrungsmittel, sondern im Gegenteil ein Grundbestandteil der Ernährung der Bevölkerung." Auch Wirtschaftspartei und Christlichnationale Bauernpartei lehnten eine Erhöhung der Biersteuer ab. Von deutschnationaler Seite wurde behauptet: „Wenn der Minister von auswärtigen Beschwerden über unsere angeblich zu niedrigen Alkoholsteuern spricht, dann geht daraus hervor, daß wir vom Ausland auch innenpolitisch geführt werden."

Im Steuerausschuß des Reichstags wurde 8. 4. eine Mineralwassersteuer, 9. 4. die Erhöhung der Biersteuer abgelehnt.

Nach allen Kompromißverhandlungen wurde im Reichstag selber 14. 4. mit knapper Stimmenmehrheit das Steuerprogramm der Regierung angenommen, also Mineralwassersteuer, aber auch Erhöhung der Biersteuer, ferner Benzin- und Benzolsteuer, und Aenderungen am Branntweinmonopol. Die Erhöhung der Biersteuer beträgt jedoch nur 50 v. H. und die kleineren Brauereien, deren Erzeugung 10 000 hl nicht überschreitet, sollen davon freibleiben; man rechnet auf einen Ertrag von 148 Millionen, von denen 93,2 Millionen dem Reich, 54,8 Millionen Reichsmark den Ländern zufallen sollen. — Im Anschluß an diese Verhandlungen ersuchte die Rechte die Regierung günstige Weinzölle zu erwirken.

Digitized by Google

Gegen die Schankstättenreform ist von den Alkoholinteressenten kräftigstes Geschütz aufgefahren. Paar Proben nur: Der Vorsitzende des Volkswirtschaftlichen Ausschusses erklärte 19. 2., noch nie habe die Tagespresse so entstellend und so sehr wider besseres Wissen über die Arbeit dieses Ausschusses berichtet, wie über die Beschlüsse zum Schankstättengesetz. Für die Gegner war das Hauptschlagwort Trockenlegung (z. B. Bickes „8-Uhr-Abendbl." 4. 3.). „Deutsche Prohibition": „Eine Million Arbeitslose mehr!" („Bambg. Tgbl." 3. 2.). Die Oeffentlichkeit muß auf die Gefahren derartig übertriebener Prohibitionsbestrebungen rechtzeitig aufmerksam gemacht werden. („N. Augsb. Ztg." 10. 3.). Die „Dtsche. Ztg." 13. 3. bringt den „Notschrei der deutschen Gastwirte": Die Berliner Entschließung vom 12. 3. erklärt, die geplante Steuererhöhung drohe die Gastwirte zu erdrosseln; in den Beschlüssen zum Schankstättengesetz liege z. T. eine verfassungswidrige Verletzung des Eigentums und ein unzulässiger Eingriff in die durch die Verfassung gewährleistete gewerbliche Freiheit. — Trotz allem ist 8. 4. endgültig das Gaststättengesetz angenommen (gegen die Stimmen der Wirtschaftspartei und der Kommunisten). An anderer Stelle wird hierüber genauerer berichtet. Abg. Mumm bekannte am Schluß der Verhandlungen, der Fassung des Gesetzes könnten zwar seine Gesinnungsfreunde nicht voll beistimmen, aber auch in dieser Form bedeute das Gesetz einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bestehenden. Er ersuchte sodann die amtlichen Stellen, die Untersuchungen über Schädigungen durch den Alkoholismus eingehender als bisher fortzuführen.

Ein Grund für die Mindereinnahme des Branntweinmonopols war, daß die Hersteller von Trinkbranntwein statt des teuren Alkohols der Monopolverwaltung den billigeren Weinalkohol verwandten. Deshalb soll von 1. 3. an auf diese Art der Herstellung von Trinkbranntwein eine Branntweinersatzsteuer gelegt werden, und zwar in Höhe des Monopolausgleichs, z. Zt. 537 RM. Die Steuer trifft insonderheit die Hersteller von Weinkorn. Der Ertrag wird auf eine halbe Million Reichsmark geschätzt. („Kgsbg. Hart. Ztg.", 24. 1.)

Der hessische Minister für Arbeit und Wirtschaft hat durch die hessische Gesandtschaft in Berlin vorbeugende Schritte gegen den Plan einer etwaigen Wiedereinführung einer Weinsteuer unternehmen lassen; Weinhandel und Weinbau könnten bei der jetzigen Notlage diese Steuer, die mindestens zum Teil an ihnen hängen bleibe, nicht tragen. („Köln. Ztg.", 7. 2.)

Eine kleine Anfrage Grüter (Wirtschaftspartei) fordert Schutz des Staatsministeriums gegen Plakate des Arbeiterabstinentenbundes, die dazu führen, „einen schwer um seine Existenz ringenden Stand (die Gastwirte) in den Augen des Publikums herabzusetzen und ihn aufs schwerste zu gefährden", indem man den Arbeitern den Aufenthalt in Gasthäusern möglichst eindrucksvoll verekelt. („Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 9.)

Im Preußischen Landtag wurden beim Haushalt des Innenministeriums 12. 3. mehrere Anträge zugunsten des Weinbaues verhandelt. Sie ergaben die Annahme derjenigen Forderungen, wonach im kommenden Weingesetz der Verschnitt von inländischen mit ausländischen Weißweinen sowie die Aufspritung von Süßweinen verboten und der Verschnitt von Dessertweinen nur mit Dessertwein zugelassen wird. Ferner soll die Einfuhr minderwertiger Auslandsweine dadurch unterbunden werden, daß für die Einfuhr und Verzollung die Beibringung von Reinheitszeugnissen der Regierung des Ursprungslandes vorgeschrieben wird. Alle alkoholreichen Weine, deren natürlicher Alkoholgehalt erhöht worden ist, sollen mit dem 10 v. H. übersteigenden Alkoholgehalt zur Branntweinersatzsteuer herangezogen werden. — Ferner sollen die Winzerkredite vollständig niedergeschlagen werden, jegliche Sonderbesteuerung deutscher Weine durch Wein- oder Gemeindegetränkesteuer abgelehnt und die steuerlichen Einheitswerte des Weinbaues und des Weinhandels im Produktionsgebiet den gesunkenen Ertragsverhältnissen aller Berufsgruppen angepaßt werden.

Digitized by Google

Bei dem Antrag auf Erhöhung des Zolles für Wein, Weintrauben und Maische und auf Verbot der Kelterung von eingeführten Tafeltrauben blieb es bei der (schon 11. 3. einmal beschlossenen) Ablehnung.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe und der preußische Innenminister haben in einem Runderlaß an die zuständigen Behörden nachdrücklich erneut darauf hingewiesen, daß Führer eines Kraftwagens vor und während der Fahrt sich des Alkohols zu enthalten haben. Leute, die zum Alkoholmißbrauch neigen, sind zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. War Alkoholgenuß die Ursache pflichtwidrigen Verhaltens, so ist regelmäßig die Fahrerlaubnis zu entziehen. („Küstr. Ztg.", 8. 3.)

Im Preußischen Landtag traten bei Beratung des Haushalts des Wohlfahrtsministeriums die Abg. Prof. Dr. Schuster und Frau Dönhoff 31. 1. nachdrücklich für alkoholgegnerische Belange (z. B. für Erhöhung der Getränkesteuer und Förderung der Zentrale für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach) ein.

Zum Fasching noch einige neuere Daten! Gegen jedes Faschingstreiben haben 20 Jugendvereine der Stadt Ludwigshafen eine Kundgebung bekannt gegeben; sie schließt: „Wir ersuchen die zuständigen Behörden der Stadt, in diesem Jahre jegliches Faschingstreiben als Verbrechen an den darbenden Volksgenossen zu betrachten und deshalb zu verbieten." („Allg. Ev.-luth. Kch.-Ztg.", Nr. 4.) — In Anbetracht der Not der Zeit war in München im Stadtrat beantragt, es solle das Faschingstreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen für dieses Jahr verboten und ein Faschingszug nicht genehmigt werden. Der Antrag wurde abgelehnt. U. a. erklärte der Erste Bürgermeister, durch das Fastnachtstreiben werde ein wesentlicher Zuzug von Fremden bewirkt. (Vgl. Nr. 6.) — Und der Deutsche Reichstag hat Faschingsferien gemacht! — In München schätzt man den Verzehr der Hauptfaschingstage (Samstag auf Sonntag) auf 6000 Hektoliter Bier, 50 000 Weißwürste, 20 000 Portionen Kaffee. („Münch. N. N.", 2. 3.) — Für Fastnacht (1 und 3. 3.) ist in Berlin die Polizeistunde mit halbstündiger Räumungsfrist bis 5 Uhr hinausgeschoben worden. („Dtsche Gastw.-Ztg.", Nr. 11.)

„Kurz, nachdem die Alkoholströme des Faschings vertrocknet sind", beginnen die Quellen des Starkbieres zu fließen. „Was ein richtiger Münchener ist, der muß unbedingt hinaus zum Nocklerberg", wo der Salvatorausschank stattfindet. Gleich am ersten Tage waren 7000 Menschen draußen. („N. Bad. Ldsztg.", 21. 3.)

Ueber komunale Hotelbetriebe äußern sich die „Deutschen Hotel-Nachrichten": Riesenunterschuß beim Duisburger Hof, dem städtischen Prachthotel, welches Fremden oft als Wahrzeichen deutschen Wohlstandes erscheint — auch in Mannheim ein städtisches Prachthotel mit einem jährlichen Unterschuß von rund einer halben Million Reichsmark. („Kiel. Ztg.", 23. 3.)

Statistisches.

Aus „Wirtschaft und Statistik." 1930, Nr. 3: Im Jahre 1929 wurden eingeführt für 211 939 000 RM. Obst (= 4 560 068 dz), für 244 194 000 RM. Südfrüchte (4 978 176 dz), für 379 138 000 RM. Kaffee (1 483 341 dz), für 25 400 000 RM. Tee (57 710 000 dz), für 88 963 000 RM. Kakao roh (802 674 dz), für 10 996 000 RM. Milch (319 926 dz), für 6 117 000 RM. Branntwein und Sprit aller Art (32 492 dz), für 60 859 000 RM. Wein und Most (1 155 508 dz), für 6 127 000 RM. Bier (334 200 dz); ausgeführt für 7 842 000 RM. Obst (149 635 dz), für 992 000 RM. Südfrüchte (14 363 dz), für 729 000 RM. Kaffee (2447 dz), Tee belanglos, für 205 000 RM. Kakao roh (7530 dz), für 2 126 000 RM. Milch (25 328 dz), für 6 433 000 RM. Branntwein und Sprit aller Art (65 883 dz), für 12 486 000 RM. Wein und Most (64 558 dz), für 37 161 000 RM. Bier (1 188 460 dz). — Es handelt sich um die vorläufigen Ergebnisse der Statistik.

Digitized by Google

Aus Nr. 4: Nach der gewerblichen Berufszählung vom 16. 6. 1925 gab es seinerzeit im Gast- und Schankstättengewerbe 1 v. H. Unternehmungen mit mehreren Niederlassungen, 99 v. H. Einzelunternehmungen; Zahl der Personen mit mehreren Niederlassungen 5,9 v. H., in Einzelunternehmungen 94,1 v. H. Die Gesamtzahl der Unternehmungen betrug 253 396, die der darin beschäftigten Personen 719 036, und zwar gab es 252 883 Unternehmungen, die bis zu 50 Personen beschäftigten, 518 mit 51 bis 200 Personen, 42 mit 201 bis 1000 Personen, 3 Unternehmungen, die mehr als 1000 Personen beschäftigten.

1929 betrug die gesamte deutsche Bierausfuhr 611 000 Hektoliter (1928: 568 000), die Biereinfuhr 202 000 Hektoliter zur Hauptsache „Pilsner" aus der Tschechoslowakei gegen 211 000 Hektoliter 1928. („Der Jungdtsche.", 28. 2.)

Kirchliches.

Katholisch. Ioannes Baptista Bischof von Rottenburg, geht im Fasten-Hirtenbrief auch auf die Alkoholfrage ein. Wir geben einige Hauptsätze wieder: „Ein sittlicher Schwächling ist nie ein guter Vater. Vor allem sei er kein Trinker. Nicht bloß das Zuvieltrinken, sondern schon das Vieltrinken ist vom Uebel." „Man gönnt dem hart arbeitenden Manne gewiß gern ein bescheidenes Maß von Alkohol. Aber er muß sich zu beherrschen und zu überwinden wissen; er darf nicht zum Sklaven des Alkohols werden." „Tausende enthalten sich des Alkohols ganz und Hunderttausende üben strenge Mäßigkeit. Was diese können, kannst Du auch." „Dein fester Wille, Dein und der Deinigen Gebet und die Gnade Gottes vermögen viel, ja alles."

Ein von der Caritas gestiftetes Trinkerheim wurde 8. 3. in Patschkau (Schlesien) seiner Bestimmung übergeben und von Kardinal Bertram auf den Namen St. Johannes geweiht. („Schles. Ztg.", 9. 3.)

Evangelisch. Pastor Zauleck, Wetter (Ruhr), hat die Schriftleitung des „Mutigen Christentums" niedergelegt. Das Blatt erscheint von 1. 4. an in Stolzenau (Weser) unter Leitung von Pastor Herm.Ubbelohde (Nendorf) und Landbund-Geschäftsführer Ge. Sinn (Stolzenau)..

„Vater" Friedrich v. Bodelschwingh von Bethel starb 2. 4. vor 20 Jahren. Wir denken bei seinem Namen an Herbergen zur Heimat und Hospize, an Arbeitskolonie und Trinkerheilstätte, an eine Fülle von Gottes- und Menschenliebe.

In der Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union wurde 4. 3. auf Antrag von D. Dr. Mathes einstimmig ein Antrag angenommen, der u. a. baldige Schankstättenreform mit wirksamem Jugendschutz und für das neue Strafgesetzbuch Bestimmungen fordert, durch die eine angemessene Strafe auch für die in Volltrunkenheit begangenen Verbrechen möglich wird.

Vereinswesen.

Der Bericht über die von der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus 19. 10. 1929 veranstaltete Sitzung zum Zweck wissenschaftlicher Feststellung der Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Vererbung (mit Vorträgen von Petscher, Dresden, über „Vererbung und Alkohol" und Pohlisch, Berlin, über „Alkohol und Nachkommenschaft", sowie des wichtigsten Teiles der Aussprache) ist beim Neuland-Verlag, Berlin, im Druck erschienen. — Ebenda ist gedruckt die Festschrift zum 25 jährigen Jubiläum des Zentralverbandes deutscher Enthaltsamkeitsvereinigungen „Gegen den Strom", herausgegeben von Prof. Dr. R. Strecker. — Anschrift der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. ist jetzt Berlin W 9, Stresemannstraße 121, III, die der Goldbuchhauptstelle der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung Berlin-Schöneberg, Akazienstraße 7 a.

Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat eine Reihe einsichtiger Schokoladefabrikanten veranlaßt, völlig alkoholfreie Pralinenpackungen in den Handel zu bringen, deren

Digitized by Google

Kartons die Bezeichnungen „alkoholfrei" tragen. Die Firma Riquet hat sogar eine „Blaukreuz-Packung" und Hartwig u. Vogel eine Pralinen-Mischung mit dem Bilde der Weltkugel des I. O. G. T. hergestellt! (Mittlg. v. 26. 2.)

Der Verlag des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem, hat als erstes Heft einer Schriftenreihe „Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Alkoholfrage", „Der Alkoholmißbrauch von Geh. Medizinalrat Dr. Max Fischer" herausgegeben. — Von Januar 1930 an erscheint in gleichem Verlage: „Gärungslose Früchteverwertung. Zeitschrift für die Praxis in Haus und Schule, in Anstalt und Verwertungsbetrieb. Organ der Landesausschüsse für gärungslose Früchteverwertung für Württemberg, Baden, Hannover, Kurhessen und Westfalen", herausgegeben von Prof. Dr. Kochs, Obstbaulehrer J. Baumann und Dr. H. Polzer (6 Hefte jährlich 3,00 RM.).

Die Frauengruppe des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zu Bielefeld, begründet von Frl. Wilhelmine Lohmann, rd. 23 Jahre geleitet von Frau Prof. Tümpel, feierte 14. 2. ihr 25jähriges Jubiläum. Sie hat sich um Trinkerfürsorge und alkoholfreien Ausschank verdient gemacht.

Der Frauenverein „Volkswohl" zur Bekämpfung des Alkoholismus in Hannover-Linden schaut auch auf ein 25jähriges Bestehen zurück. Erste Vorsitzende war Frl. Bertha Duensing; seit 1914 ist es Frau Pastor Eichhorn. Besonders hat sich der Verein durch Gründung und Betrieb alkoholfreier Speisewirtschaften nützlich gemacht.

Die Danziger Ortsgruppe des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur feierte gleichfalls ihr 25jähriges Bestehen (Erste Vorsitzende war Frau Selma Golski). Kaffeewagen, Zeltausschank, Soldatenrast, Gasthaus zur weißen Schleife — so betätigte sie sich. („Kämpfer", Nr. 3.)

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Diaet-Speisehaus Sonne" ist in Berlin errichtet, um diaetetische und alkoholfreie Speisehäuser zu betreiben. („Berl. Börs.-Ztg.", 6. 2.)

Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus hat 1929 in 21 Betrieben i. G. 838 262 Portionen Getränke und 521 586 Portionen Speisen verkauft; in der Trinkerfürsorge wurden 218 Personen betreut. Der Verein nahm sich der gärungslosen Früchteverwertung kräftig an. (8 Vorträge von Frau Gerken-Leitgebel und Frau Benser-Bruhn, 23 Lehrgänge von Frau B.-Br.); Frau Gerken-Leitgebel hielt außerdem 15 Vorträge zur Alkoholfrage. Die Mitgliederzahl hat 1000 überschritten; die Einnahme beträgt 211 052,94 RM., die Ausgabe 214 837,93 RM.

Der Bezirksverein des Deutschen Vereins g. d. A. zu Nordhausen konnte 28. 2. auf ein 25jähriges Bestehen blicken. Erfolgreicher Geschäftsführer ist Rektor Jemma; mit besonderer Befriedigung erfüllt die Entwicklung des „Hauses der Jugend".

Sonstiges.

Das erste und einzige Piccoloheim der Welt ist kürzlich in München eingeweiht worden. Es bietet dem jungen Nachwuchs der Hotel- und Restaurationsangestellten eine moderne, wohnliche Heimstätte. („Illustr. K. Z.", 2. 3.)

Der Dichter des „Rosenmontag", Otto Erich Hartleben, starb 11. 2. vor 25 Jahren. „Er ist der unerschütterliche weise Zecher, der sich zu jedem Bockbieranstich in München einfindet und im Kreise der Zunftgenossen feucht-fröhlich den Becher schwingt", schreibt Dr. Hans Brunotte. („K. N. N.", 12. 12.) H. mußte allerdings seine Zechlust mit einem schweren Leberleiden büßen und kaum 41 Jahre alt aus dem Leben scheiden.

Gestorben ist 28. 1. Prof. Dr. Paul Weber, Jena, Mitglied des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus. Dankbar gedenken wir vor allem seiner Arbeiten zur Trinkbrunnenfrage.

Emily, Freiin von Hausen, Vorsitzende des sächsischen Landesverbandes des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur,

Digitized by Google

Gründerin der Hospize und alkoholfreien Gasthäuser „Zur weißen Schleife" in Dresden, feierte 23. 3. auf dem 36. Stiftungsfest der Dresdner Loge Saxonia ihr 25jähriges Guttemplerjubiläum („Drsdn. Nchr." 24. 3.).

Eine Reichs-Gastwirtsmesse wurde 23. 3. in Berlin gehalten. Bei der Einweihungsfeier veranstaltete der Reichsausschuß für Weinpropaganda eine 1929er Weinprobe. Am ersten Tage gab es rund 10 000 Besucher. 24. 3. wurde im Wintergarten eine große Protestversammlung gehalten betr. Schankstättengesetz und drohende Biersteuer. („Berl. Morgenpost", 24. 3.)

Als Wahrzeichen der Zeit registriert „der Berliner Bär": Die Sektfirmen fehlen auf der Messe; sie können sich die Ausstellungsspesen nicht mehr leisten. Auch die großen Likörfirmen fehlen, dafür ist eine Fülle neuer Apparate vertreten, die den technischen Betrieb in Küche und Keller vereinfachen.

Das Deutsche Kalisyndikat, Berlin SW 11, hat eine Serie Briefverschluß- und Werbemarken mit der Losung „Helft der deutschen Landwirtschaft!" herausgegeben. Die Marken mahnen: „Eßt Roggenbrot", „Zucker nährt", „Trinkt mehr Milch", — aber es heißt auch „Trinkt deutsches Bier — Ihr helft der deutschen Landwirtschaft." Das ist doch wohl eine etwas zweifelhafte Reklame!

Die Sinalco A.-G., Detmold, kann infolge steigenden Absatzes alkoholfreier Getränke ihre Dividende für 1928/29 auf 14 v. H. (gegen 9 v. H.) erhöhen. („Berl. Tgbl.", 5. 3.)

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Englands Einfuhr von berauschenden Getränken betrug in Nigerien 1923: 12 104 l, 1927: 28 615 l Kognak; 1923: 921 487 l, 1927: 2 471 247 l Branntwein; 1923: 156 294 l, 1927: 242 189 l Whisky; 1923: 1 234 179 l, 1927: 4 692 982 l Bier; die Einfuhr an berauschenden Getränken nahm also 1923 bis 1927 um 114 v. H. zu, die der Manufakturwaren nur um 20 v. H. — Aehnlich steht es an der Goldküste. Bei jedem größeren Ereignis wird getrunken. Der Bischof von Accra schreibt, bei einem Begräbnis seien alle Männer ohne Ausnahme und alle Frauen und viele Kinder eine ganze Woche sinnlos betrunken. Im vorigen Jahre wurden in Oda bei dem Begräbnis des Häuptlings 1200 Kisten Branntwein getrunken. Der Neger Dr. Dankwa, der Bruder des Königs Offori Atto, schreibt, daß den tanzenden Kindern bei den Beerdigungen zu trinken gegeben wird. Als vor einem Jahr König Offori Atta England besuchte, hielt er der Liverpooler Handelskammer vor, welches Unrecht man an den Eingeborenen von Westafrika durch die Alkoholeinfuhr begehe. — Der König von Wam Panu nordwestlich von Kumase ist missions-, aber auch schnapsfreundlich. Als vor einiger Zeit ein Regierungsvertreter ihn aufsuchte, war er so betrunken, daß der Engländer abfuhr. Der König bat dann den Missionar, ein gutes Wort für ihn einzulegen, zugleich aber, ihm zu helfen, vom Trunke frei zu werden. („Schl.-H. Miss.-Bl.", Nr. 3.)

Belgien. Entsprechend der verhältnismäßig kleinen Zahl der Protestanten ist auch das Blaue Kreuz nur schwach. 11. 11. 1929 fand die Hauptversammlung in Courcelles statt. Maseaux wurde zum Ersten Vorsitzenden gewählt. Vereinsblatt ist La Croix-Bleue Belge. Man möchte gern eine vlämische Ausgabe herstellen, aber die Mittel reichen dafür nicht. („De Wereldstr.", Nr. 12.)

Die außerparlamentarische Kommission, welche die Regierung damit beauftragt hatte, zu prüfen, ob eine Aenderung des Alkoholgesetzes, das den Ausschank gebrannter Getränke verbietet, zu wünschen sei, hat nun ihre Arbeit abgeschlossen, und ihren Bericht der Regierung unterbreitet. Nach der belgischen Presse spricht sie sich für die Beibehaltung des Gesetzes aus, schlägt aber folgende Aenderungen vor: 1. Es soll den Wirtschaftsinhabern erlaubt sein, in ihrer Wohnung gebrannte Getränke zu ihrem persönlichen Gebrauch zu halten. 2. Der

Digitized by Google

Branntweinausschank soll auf die Privatzirkel (Cercles privés) ausgedehnt werden. 3. Es soll möglich sein, Branntwein zum Verkauf in der Wohnung in Mengen von 1 l statt 2 l zu verkaufen. 4. Nur die Kaufleute, die ausschließlich Wein und andere Getränke zum Konsum im Hause führen, werden die Erlaubnis haben, eine Kleinverkaufsstelle für Branntwein zu halten. 5. Aenderung der Bestimmungen des Strafgesetzes in bezug auf die öffentliche Trunksucht. 6. Erhöhung der Eröffnungstaxe, um auf diese Weise die Zahl der Wirtschaften und Kleinverkaufsstellen zu vermindern. („Int. Bur. g. d. A.", 26. 3.)

Die Mitglieder der Abgeordnetenkammer fordern Erhöhung der Tagegelder und Wiedereinführung des Freibieres an den Büfetts des Parlaments. („Bote a. d. Riesengebg.", 27. 2.)

Dänemark. 1929 sind in Dänemark 24 Lokalveto-Abstimmungen (Gemeindebestimmung) gehalten, in 8 Fällen hatten die Gegner, in 16 die Freunde der Konzessionserteilung die Mehrheit. Seit 16. 1. 1907 wurden 631 Abstimmungen gehalten, von denen 405 den Nüchternheitsfreunden den Sieg brachten. Im ganzen wurden 129 807 Stimmen gegen, 87 840 Stimmen für die jeweils fraglichen Schankerlaubnisse abgegeben. („Reformatorn", 16. 1.)

Nach deutschem Muster wird lebhaft für Jugendwandern geworben. Man will in Nordschleswig dänische Jugendherbergen errichten und dazu möchlichst die dänischen Versammlungshäuser verwenden. Der Touristenverein erstrebt ein gleiches für die Insel Fünen. Die Bewegung wird zur Hauptsache von dem Kreise der Spejder (Pfadfinder) und ihrer Freunde getragen. („Kiel. Ztg.", 16. 3.)

Die dänische Regierung scheint mit den Erfahrungen, die sie mit der hohen Besteuerung der gebrannten Getränke machte, zufrieden zu sein. Sie hat dem Parlament vorgeschlagen, die Abgaben und den Einfuhrzoll auf Branntwein zu erhöhen. Die neue Geldquelle, die man auf diese Weise erhält, ist dazu bestimmt, den infolge der Aufgabe der Abgabe von 10 v. H. auf alle Speisehäuserrechnungen entstandenen Fehlbetrag auszugleichen. Das Parlament hat die Vorschläge der Regierung angenommen. („Int. Bur. g. d. A.", 26. 3.)

Finnland. Anfang Februar 1930 hat der Finnländische Reichstag sich wieder mit der Frage des Verbots beschäftigt. Mit 123 gegen 51 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt, die im Privathaushalt hergestellten alkoholhaltigen Beeren- und Fruchtweine vom Alkoholverbot auszunehmen. Mit 107 gegen 66 Stimmen wurde ein weiterer Antrag abgelehnt, der den Alkoholgehalt des gesetzlich zugelassenen Bieres über 2 v. H. hinaus erhöht wissen wollte. Angenommen wurde mit 108 gegen 65 Stimmen ein Antrag, der eine Verschärfung der Ueberwachung des Verbotsgesetzes verlangte. Ferner forderte der Finnländische Reichstag, daß amtliche Erhebungen über den Nüchternheitsstand des Volkes in die Wege geleitet werden sollen. Die beiden größten Parteien des finnländischen Reichstages, die Bauernpartei und die Arbeiterpartei, sind nach wie vor die Hauptstützen des Verbotes im finnländischen Parlament. („Dtsche. Rchshptstelle g. d. A.", 26. 2.)

Frankreich. Ein deutsches alkoholgegnerisches Blatt erscheint jetzt wieder im Elsaß: „Der Elsässer Abstinent", herausgegeben von Dr. Gachot, Straßburg.

Der Geburtstag des naturalistischen Romanschriftstellers Emil Zola jährte sich 2. 4. zum 90. Male. Die Alkoholgegner denken vor allem an seinen „L'Assomoir".

Infolge Bemühungen der nationalen Liga gegen den Alkoholismus bildete sich in Paris eine Zentralstelle für das französische Obst, deren Vorsitzender der ehemalige Minister und Senator Justin Godard ist. Die Hauptaufgaben der Zentralstelle werden folgende sein: Sie wird eine vollständige Dokumentation über die alkoholfreie Obst-

Digitized by Google

verwertung zentralisieren. Sie wird in ständiger Fühlung mit großen Zweigvereinigungen, wie das Komitee für die Obstausfuhr und die Nationale Gartenbaugesellschaft stehen. Sie wird die Belange der Obsterzeuger und -verkäufer vor den Behörden vertreten. Sie wird sich bemühen, die Verkehrsbedingungen für das Obst zu bessern. Sie wird die Frage untersuchen, wie man den Obstabsatz erhöhen kann, indem man den Preis herabsetzt. Sie wird eine rege Tätigkeit entfalten, um die Bedeutung des Obstes bekannter zu machen, Ausstellungen, Vorträge, Pressearbeit usw. („Int. Bur. g. d. A.", 26. 3.)

Großbritannien. Die United Kingdom Aliance hat im Anschluß an die Jahresversammlung (16. 10. 1929 in Manchester), Oktober 1929 bis März 1930 eine Reihe von großen Versammlungen hin und her im Lande zugunsten des Gemeindebestimmungsrechtes gehalten und dabei nach Möglichkeit auch den Film „Deliverance" vorgeführt.

Japan. Die Bewegung gegen den Alkoholismus macht in Japan bemerkenswerte Fortschritte: 1560 lokale Abstinenzvereine zählen 220 000 Mitglieder, 43 Dörfer verbieten den Alkoholverkauf, 67 Abstinenzvereine arbeiten in den höheren Schulanstalten und endlich zählt man 84 Gruppen von jungen Mädchen, die sich verpflichten, keinen jungen Mann, der alkoholische Getränke genießt, zu heiraten.

Im letzten Jahre nahmen 600 Vereine von jungen Leuten eine Entschließung an, welche die Erhöhung des Alters, bis zu dem es verboten ist, alkoholische Getränke zu verabreichen, verlangt. Das vor kurzem gewählte Parlament zählt 13 organisierte Abstinenten, unter denen sich der Präsident der Nationalen Temperenzliga, Herr Nagao, befindet. Von 466 Mitgliedern des Parlamentes haben sich 186 verpflichtet, für das Alkoholverbot bis zum 25. Altersjahre zu stimmen. Es wird gehofft, daß in jedem Falle das Unterhaus das Gesetz dieses Jahr annehmen wird.

Der alkoholgegnerische Schulunterricht entwickelt sich auch in erfreulicher Weise. („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg., Nr. 6.)

Niederlande. 1. 3. besteht die Aufsichtsbehörde zur Durchführung des Trinkgesetzes (Inspectie voor het toezicht op de naleving van de Drankwet) 20 Jahre. Sie dient auch den Belangen des legalen Handels. Nicht minder hat sie den alkoholgegnerischen Bestrebungen sich wohlwollend und förderlich gezeigt. An der Spitze steht gegenwärtig B. de Brey. („De Wereldstr.", 1. 3.)

5 Provinzen haben mit der Erlaubniserteilung an Autobusse die Bedingung verbunden: „Dem Personal ist es verboten, während der Dienstzeit starkes Getränk oder andere alkoholhaltige Getränke zu gebrauchen oder bei sich zu führen." (Dgl.).

Bei der Verhandlung des Haushaltplans für Indien in der zweiten Kammer erinnerte der Abgeordnete Gerhard daran, daß bereits 1918 die Kammer sich für ein Alkoholverbot ausgesprochen habe; das sei wieder aktuell, weil vielfach heimliche Arrakbrennereien beständen. Der Kolonialminister erklärte, im allgemeinen gäbe es in Indien keinen Alkoholmißbrauch; er wolle aber bei der indischen Regierung auf Maßnahmen gegen heimliche Brennereien und auf möglichste Bekämpfung des Schnapsens einwirken. („De Wereldstr.", Nr. 11.)

Norwegen. Die Gastwirtschaften haben die Forderung des Sozialministeriums betr. feste Entlohnung des Personals angenommen, so daß der Branntweinausschank fortgesetzt werden darf. (Briefliche Mitteilung vom 15. 3.)

Das Ministerium für soziale Angelegenheiten schlägt vor, ein zentrales Organ für die Bewegung gegen den Alkoholismus zu gründen und zu diesem Zwecke das gegenwärtige Komitee für den alkoholgegnerischen Unterricht zu erweitern. Der Staat würde zwei Vertreter in dieses Komitee abordnen. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes würde den einen bezeichnen und das Zentralstatistische

Digitized by Google

Bureau den andern. Dazu könnten sich auch andere Vereine als die alkoholgegnerischen dem Komitee anschließen. Der Staat wäre bereit, dem Komitee einen genügenden Beitrag zu entrichten, um es in den Stand zu setzen, eine fruchtbare Tätigkeit zu entfalten. („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg., Nr. 3.)

Oesterreich. Obwohl die einzelnen Gerichte von ihrem Rechte, bei einer bedingten Verurteilung gegebenenfalls Alkohol zu verbieten, noch nicht einheitlich Gebrauch machen (einige Gerichte sprechen jährlich 30 bis 40 solche Verbote aus, andere gar keine), ist doch seit dem Jahre 1920 ungefähr 2000 Oesterreichern von Gerichts wegen der Genuß alkoholischer Getränke verboten worden. Die Bewährungsfrist wird gewöhnlich auf 3 Jahre festgesetzt. Die polizeiliche Fürsorge für Trunkgefährdete, die mit den Gerichten Hand in Hand arbeitet, verzeichnet in den Ausweisen der letzten Jahre nur 6 bis 10 v. H. Rückfälle jährlich; sie hat seit 1928 für 227 Trunkbeanständigte, die besonders berücksichtigenswert schienen, Antrag auf Straferlaß gestellt; von diesen sind binnen Jahresfrist nur 4 abermals in alkoholisiertem Zustand betroffen, also noch nicht 2 v. H. — Die Zahl der in trunkenem Zustand angehaltenen Jugendlichen steigt in Wien sprunghaft; 1928 wurden in Wien 464 jugendliche Personen unter 18 Jahren wegen Alkoholausschreitungen von der Polizei gehalten, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von über 30 v. H. bedeutet. („N. Wiener Journ.", 29. 1.)

Der Fall Ude schwebt noch. Das Redeverbot besteht weiter. Die Hauptverhandlung Bischof Dr. Pawlikowsky — Ing. Soyka wegen § 30 Preßgesetz findet voraussichtlich im April statt. An Sonderschriften sind aus diesem Anlaß erschienen A. Miller-Aichholz „Der Hintergrund des Udeschen Redeverbotes" und „Angeklagt wegen Religionsvergehens. Ein erschütternder Blick hinter die Kulissen." (Oesterr. „Volksgesundheit", Nr. 5.) Den Theologen wurde bischöflich verboten, sich von Ude examinieren zu lassen.

Gestorben ist 10. 3. Dr. R. Wlassak in Wien. Er hat sich um Trinkerfürsorge und -heilung verdient gemacht und leitete die Heilstätte am Steinhof. Er schrieb u. a. „Gegen den Alkohol", „Nutzen und Schaden der Genußmittel", „Die Bekämpfung des Alkoholismus durch die Heilstätte und Trinkerfürsorgestelle der Gemeinde Wien" und „Grundriß der Alkoholfrage", von welchem 1929 eine zweite Auflage erschien.

Polen. Der ukrainische Volksaufklärungsverein Proswita hielt anläßlich seines 60jährigen Bestehens 22. bis 24. 10. 1929 einen Kongreß in Lemberg. In der Sektion der Sozialhygiene wurde die Alkoholfrage durch Vertreter des antialkoholischen Verbandes Widrodschennja (Auferstehung) erörtert; der Monat Februar wurde zum antialkoholischen Werbemonat und der Oktober zum Monat der antialkoholischen Plebiszitbewegung erklärt. Der Verband Widr., 1908 begründet, im Weltkrieg zugrunde gegangen, 1926 neu errichtet, zählt etwa 1000 Mitglieder, dazu 1500 Jugendliche. Auch die ukrainischen Pfadfinder, etwa 4000, genießen keinen Alkohol und rauchen nicht. („Kämpfer", Nr. 3.)

Bei Beratung des Gesetzes über die Bekämpfung des Alkohols im Senat (Warschau 8. 3.) hielt der deutsche Senator Hasbach eine Rede, in welcher er ausführte, daß dieses Gesetz zur Bedrückung der nationalen Minderheit benutzt werde. Die Gesamtzahl der Konzessionskündigungen und -entziehungen bei deutschstämmigen Bürgern in Posen und Pomerellen beträgt 321, bei den Polen jedoch nur 22. („Schlesische Zeitung", 8. 3.)

Schweden. Um den Schmuggel von Spirituosen kräftiger zu bekämpfen, sind 300 000 Kr. für diesen Zweck in den Haushaltsplan 1930/31 eingestellt, desgleichen 184 000 Kr. für Nüchternheitsunterricht und -aufklärung, für Vorlesungs- und Instruktionskurse 170 000 Kr., für Bekämpfung der Trunkfolgen 10 000 Kr., für Herausgabe und Ausarbeitung von Stoff für Nüchternheitsunterricht 22 500 Kr. („Reformatorn", 18. 1.)

Digitized by Google

Gestorben ist 15. 2. Alexis Björkman im 77. Lebensjahre, einer der führenden schwedischen Guttempler, Jahrelang Schriftleiter des „Reformatorn" und Jahrzehnte hindurch Leiter des Zentralbüros der schwedischen Nüchternheitsbewegung.

Der schwedische Verein der abstinenten Motorwagenführer zählte am 31. Dezember 1929 6166 Mitglieder gegen 4360 am 31. Dezember 1928, eine Zunahme von 1806 Mitgliedern oder 41 v. H. („Int. Bur. g. d. A.", 26. 3.)

Schweiz. Die St. Gallische Fürsorgestelle für Alkoholkranke hat 1929 sich mit 650 Trinkern beschäftigt. („Nat. Ztg.", 19. 2.)

Die Evangelische Gemeinschaft hat auf Grund eines Beschlusses der Jahreskonferenz 1929 ihre Mitarbeit gegen die Alkoholnot neu gestaltet. 1912 trat sie dem Allianz-Abstinentenbunde bei; dadurch entstanden in einigen Gemeinden der Freikirche Sektionen dieses Bundes. Jetzt ist die Zugehörigkeit zum Allianz-Abstinentenbunde gelöst worden, „weil besondere Abstinentenvereine in unserem so reichen Gemeinde- und Vereinsleben keinen Platz gefunden haben." Wer die Enthaltsamkeitsverpflichtung (jeder Gemeindeprediger hat solche zur Hand) unterschreibt, „wird dann nicht Mitglied irgendeiner besonderen Abstinenzvereinigung, sondern einfach Abstinent der Evangelischen Gemeinschaft." In den Jugendvereinen sollen auch Abstinentengruppen gebildet werden. („Bl. Krz.", 14. 2.)

Eine aus allen Kantonen beschickte Versammlung reformierter Pfarrer tagte 7. 1. in Bern; verhandelt wurde die Alkoholgesetzgebung. Bundespräse Musy berichtete. Nach ausgiebiger Besprechung wurde einmütig beschlossen, die reformierten Kirchenbehörden der Kantone zu ersuchen, alle wünschenswerten Vorkehrungen zu treffen, um der Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung zur Annahme zu verhelfen. („Bund", 8. 1.) Die freisinnig-demokratische Partei in Bern wirbt durch unentgeltliche Vorführung des Films „Wenn unsere Früchte reifen" für die Alkoholvorlage. („Bund", 8. 3.) Der Erfolg dieser und vieler anderer Bemühungen (nur die Kommunisten schlossen sich aus) ist nicht ausgeblieben, siehe den besonderen Artikel über diesen Gegenstand!

1929 hat sich zum ersten Male die „Biersteuer" in Form eines Zollzuschlags auf Gerste und Malz ausgewirkt. Infolge des warmen Sommers gab es trotzdem vermehrte Nachfrage, so daß ungefähr 204 000 hl Mehrausstoß, nahezu 9 v. H., gegenüber 1928 zu verzeichnen sind. („Bl. Krz.", Nr. 8.) Der Gesamtabsatz betrug 2 541 066 hl. („Nat. Ztg.", 27. 2.)

Die Alkoholsterblichkeit hat gegenüber der Vorkriegszeit abgenommen. Die prozentuale Häufigkeit der Sterbefälle mit Alkoholismus bei den Männern betrug 1912: 9,7 v. H., 1918: 5,1 v. H., 1928: 7,2 v. H. 1928 starben (20 oder mehr Jahre alt) an Alkoholismus als primärer Todesursache 1126 Männer und 132 Frauen. („Frht.", Nr. 4.)

Südslawien. Das Justizministerium veröffentlicht einen Erlaß, wonach unverbesserliche und gewalttätige Trinker in eigene Anstalten unterzubringen sind, wo sie durch Fachärzte der Heilung zugeführt werden sollen. Mit der Internierung ist teilweiser Arbeitszwang verbunden. — Eine Trinkerliste wird geführt. — Bestrafte Trinker sind von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. (Prag. „Mg.-Ztg.", 23. 2.)

Tschechoslowakei. Präsident Thomas Garrigue Masaryk feierte 7. 3. den 80. Geburtstag. Wir gedenken dessen, daß er auch als Alkoholgegner hohes Ansehen genießt (er schrieb ja z. B. „Ethik und Alkoholismus") und als Staatsoberhaupt enthaltsam lebt.

Türkei. Der türkische Alkoholgegnerverein „Der Grüne Halbmond", beschloß, am 15. Mai einen Alkoholgegnertag zu veranstalten. Die Mitglieder des Vereins werden sich an Bord eines Schiffes versammeln, um eine Propagandafahrt im Marmarameer und zur Prinzeninsel zu machen. Am gleichen Tage werden die Zeitungen von Stambul Aufsätze gegen den Alkoholismus veröffentlichen; in den Kinos wird man Aussprüche gegen

Digitized by Google

den Alkohol zu sehen bekommen und auf den Minarets der Moscheen werden leuchtende Inschriften auf die Alkoholgefahr hinweisen. („Int. Bur. g. d. Alk.", Presse-Mittlg., Nr. 6.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der juristische Ausschuß des Abgeordnetenhauses in Washington hörte Vertreter der Nassen und der Trockenen, die sich bemühten, die einen die Fehler, die andern die guten Folgen des Verbotes darzustellen. Während die Depeschenagenturen die Aussagen der Verbotsgegner für wichtig genug hielten, um längere Depeschen darüber zu veröffentlichen, verschwiegen sie ganz die Aussagen der Verbotsfreunde. Das Internationale Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus wird, sobald der offizielle Text der Aussagen erscheint, eine unparteiische Zusammenfassung der Erklärungen beider Parteien veröffentlichen, um die öffentliche Meinung in den Stand zu setzen, genau unterrichtet zu sein.

Justizminister Mitchel gab bekannt, daß unter Präsident Hoover niemand den Posten eines Bundesanwalts oder eine ähnliche Stellung bekleiden dürfe, der dem Alkoholgenuß ergeben sei, oder in seinen Anschauungen dem Prohibitionsgesetz widerstreite. („Berl. Börs.-Ztg.", 28. 1.) Die amerikanischen Beamten im Ausland, auch die Diplomaten, sollen weder bei öffentlichen Feiern noch bei privaten Vereinigungen Alkoholisches genießen. („Daily Telegr.", 30. 1.)

Die Metropolitan Life Insurance Company berichtet, daß unter ihren 19 Millionen Inhabern von Sozialversicherungspolicen die Zahl der Todesfälle infolge Alkoholismus im Jahre 1928 das Sechsfache der Todesrate von 1920, dem ersten Verbotsjahr, betrug. („Germania", 30. 1.)

Die United States-Schiffahrtslinie hat ein Mittel gefunden, das Alkoholverbot zu umgehen. Für die Ueberfahrt über den Ozean war auf dem Dampfer „George Washington" eine vollständige Brauerei eingerichtet worden, die im Laufe von 48 Stunden je 5 Faß Bier liefern konnte. Vor dem Erreichen der 12-Meilen-Zone vor der amerikanischen Küste wurde sie wieder abgebaut. („Bund", 9. 1.)

Die Wochenschrift „The Literary Digest" veranstaltet bei 20 Millionen Personen eine Umfrage, wie sie sich zum Alkoholverbot stellen. Der Umstand, daß die Zeitschrift die letzten 3 Präsidentenwahlen richtig vorausgesagt hat, verschafft dieser „Abstimmung" allgemeine Beachtung. Die Einzelfragen lauten: 1. Sprechen Sie sich für die Beibehaltung und die strenge Durchführung des 18. Zusatzes zur Bundesverfassung und des Gesetzes Volstead aus? 2. Sind Sie für eine Aenderung des Gesetzes Volstead, um den Verkauf leichter Weine und des Bieres zu ermöglichen? 3. Sind Sie für die Aufhebung des Verbots? („Brooklyn Daily Eagle", 28. 2.)

Auf einer Konferenz der Luftverkehrsgesellschaften in Kansas City wurde über das angetrunkenen Fahrgästen gegenüber zu beobachtende Verfahren verhandelt. Die Maddner Airlines rechnet auf ihren Linien mit ungefähr 75 v. H. betrunkener Passagiere; sie fährt nach Mexiko; ähnlich ist es bei kanadischen Linien. — Es besteht an sich die Vorschrift, daß unter Alkohol stehende Personen von der Beförderung auszuschließen sind; die vorgenannte Gesellschaft hat angeordnet, Angetrunkene seien sofort auf dem nächsten geeigneten Platz (möglichst bei einer Bahnstation) abzusetzen. („Weser-Ztg.", 20. 3.)

Felix Möschlin, Präsident des schweizerischen Schriftstellerverbandes, hat im Auto die Vereinigten Staaten kreuz und quer durchreist. Er berichtete u. a.: „Die Prohibition ist der größte Schritt nach vorwärts, den je ein Volk getan hat. Früher wurden in den Minenstädten in der Samstagnacht 3,4 Leute erschlagen. Die Zeitungen haben keine Notiz davon genommen, dieselben Zeitungen, die jetzt der Prohibition alle Verbrechen in die Schuhe schieben." „Der Arbeiter ist allgemein besser daran." „Die Familie gedeiht." („Schw. Abst.", 1929, Nr. 26.)

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten.

Ueber 20 Jahre Fürsorge für Alkoholkranke in Charlottenburg

berichtet der Leiter der dortigen Fürsorgestelle Dr. med. A. Dittmer in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie Band 92, 1929. Am 1. Mai 1909 vom früheren „Zentralkomitee zur Errichtung von Auskunfts- und Fürsorgestellen für Alkoholkranke in Berlin und in der Provinz Brandenburg" gegründet, wurde die Stelle nach Auflösung des Zentralkomitees 1910 von der Gemeindeverwaltung übernommen. Der Bericht betont wieder, wie derjenige über 1924—26 [1], daß die Fürsorgestelle trotz ihres amtlichen Charakters und entgegen den Befürchtungen privater Vereinigungen sich in weiten Kreisen der Bevölkerung größten Vertrauens erfreue, fügt aber bei, die Zusammenarbeit zwischen der Trinkerfürsorge und den verschiedenen Enthaltsamkeitsvereinen bilde schon seit 1910 die Grundlage ihrer Tätigkeit. Im Laufe der letzten fünf Jahre hat sich der Aufgabenkreis der Stelle ständig erweitert. Als eine der wichtigsten Aufgaben der nachgehenden Fürsorge wird naturgemäß die Vorbereitung der Rückkehr von Alkoholkranken aus Heilstätten durch Vermittlung des Anschlusses der Pfleglinge und ihrer Angehörigen an einen Enthaltsamkeitsverein und von Arbeit behandelt. Zum Unterschied von dem angeführten früheren Bericht heißt es diesmal, daß die Arbeitsvermittlung dank dem entgegenkommenden Verhalten des Arbeitsamtes vorzüglich in die Wege geleitet sei und beste Erfolge zeitige. Wie überhaupt „gerade der amtliche Charakter der Fürsorgestelle ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit den Behörden gewährleiste". Mit Recht wird betont, daß es „absurd" sei, „auf der einen Seite viele Tausende von Heilstättenverschickungen zu bewilligen und am andern, wichtigeren Ende (in der vorbeugenden und nachgehenden Fürsorge) zu sparen".

Gegen 658 Trinker im Jahre 1924 wurden 1928 1260 betreut, frühere Pfleglinge, mit denen noch nach Jahren ständige Fühlung gehalten wird, eingeschlossen. Regelmäßige Besprechungen sichern den festen Zusammenhang zwischen Fürsorge und alkoholgegnerischen Vereinen. Gewinnung einer im städtischen Bezirk gelegenen Heimstätte für die Alkoholgefährdeten wird bei der Stadt angestrebt. „Hier soll den Heilstätten- und Anstaltsentlassenen unter neutraler Aufsicht unserer Fürsorgestelle ein Heim errichtet werden, in welchem sie als Uebergangsstation bis zur Stabilisierung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wohnen und verpflegt werden können, sowie gute Unterhaltung finden. Von dort erst erfolgt eine sinngemäße Ueberleitung in die Abstinenzorganisationen und in den Beruf." Ebenso wird angesichts der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Einführung einer pauschalen Entschädigung für alle ehrenamtlich mitarbeitenden Helfer der Fürsorge angestrebt. Als eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben wird die zwangsweise Erfassung der vielen entmündigten und entmündigungsbedürftigen Trinker erachtet, „die — Stammgäste der Irrenanstalten — nicht nur unsere Arbeitskraft und -zeit außerordentlich in Anspruch nehmen, sondern auch die öffentlichen Mittel meist ziellos und ohne irgendwelchen Erfolg belasten. Die Bewahrung dieser Kranken in Arbeitskolonien, in welchen für den Staat nutzbringende Arbeit geleistet wird, erscheint im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung empfehlenswert". — Im übrigen betreut die Charlottenburger, wie verschiedene andere Berliner Trinkerfürsorgestellen, außer Alkoholkranken auch sonstige Rauschgiftsüchtige, sowie Nerven- und Geisteskranke mit Ausnahme der Psychopathen.

J. Flaig.

---

[1] „Alkoholfrage" 1928 Nr. 4, S. 269.

Digitized by Google

Aus dem 19. Jahresbericht der württembergischen Trinkerheilstätte „Zieglerstift" für die Zeit vom 1. April 1928/29.

„Unsere Patienten bedürfen, wenn sie aus der Anstalt entlassen sind, dringend der Nachpflege, sei es von seiten der Trinkerfürsorge oder des Blauen Kreuzes oder sonst verständiger Menschen, besonders auch der Mitwirkung der Familienangehörigen durch Uebung der Enthaltsamkeit, Bewahrung vor sogenannten guten Freunden u. dgl. Wo Nachpflege fehlt, ist der ganze Heilerfolg in Frage gestellt. Das Heilverfahren in der Anstalt ist nur der Anfang des Heilungsprozesses, der von anderer Seite weitergeführt werden muß.

Aber auch mit der Anstalt muß die Verbindung für alle ehemaligen Patienten weiter gepflegt werden. Diesem Zweck dienen außer dem Briefverkehr und dem schriftlichen Neujahrsgruß die regelmäßigen Zusammenkünfte im Früh- und Spätjahr, wobei das Band der Kampfgenossen untereinander und mit der Anstalt gestärkt und kräftige Aufmunterung durch Worte der Schrift und Erfahrung ihnen zuteil wird."

Aus der Statistik der Anstalt: Diese zählte am 1. April 1928 22 Pfleglinge. Im Laufe des Jahres kamen hinzu 40, gingen ab 36; somit Bestand am 31. März 1929: 26. Die Pfleglinge gehörten den verschiedensten Berufsständen an. Die Verpflegungskosten wurden in je 13 Fällen von der Landesversicherungsanstalt und von Angehörigen getragen, in 6 von Wohlfahrtsämtern, in 4 von Krankenkassen, in 3 von Jugendämtern, in 1 vom Landesfürsorgeverband. Die Aufenthaltsdauer betrug nur bei 13: 6 Monate und mehr, bei 3: 5 Monate, bei der überwiegenden Mehrzahl, 20, nur 4 oder weniger Monate.

2. Aus Landesversicherungsanstalten.

Aus dem Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Oberpfalz für das Geschäftsjahr 1928.

„Trinkerfürsorge. Zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholismus wurden 50 RM. verausgabt" (bei einem Ausgabenhaushalt von 7 146 000 RM.). Alkoholismus scheint in diesem glücklichen Landstrich, sowohl aus vorgenannter Tatsache, als aus dem Fehlen von Heilverfahren wegen Trunksucht — bei insgesamt 2366 Heilverfahrenanträgen, wovon 666 auf ständige Heilbehandlung — zu schließen, unbekannt zu sein. Ob nicht beispielsweise in den 59 Heilbehandlungsfällen von Neurosen und Nervenkrankheiten, 58 von rheumatischen Krankheiten, 41 von Herz-, Gefäß-, Magen- und Verdauungskrankheiten sich ein gut Teil Alkoholfolgen bergen? Fl.

Landesversicherungsanstalt Sachsen.

Heilbehandlungen von Trinkern fanden 1928 22 statt gegen 18 im Vorjahr, beides im Vergleich zur Mehrzahl der Landesversicherungsanstalten hohe Zahlen (es wäre zu wünschen, daß auch anderwärts wieder mehr auf diesem Gebiete getan würde, zumal im Blick auf die nacherwähnten günstigen Erfahrungen). Die Behandlung dauerte im Durchschnitt 6 (i. V. 5) Monate und zeitigte gute Erfolge. In der Uebersicht über „die Anfangserfolge bei den einzelnen behandelten Krankheiten" ist betreffend „Alkoholvergiftung" angegeben: Zahl der abgeschlossenen Fälle 24, davon bei normalem Abschluß mit Erfolg entlassen 23, 1 ohne normalen Abschluß entlassen. Für Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wurden 5 Beihilfen und Jahresbeiträge an Vereine und Verbände gewährt und 11 100 M. aufgewandt, während die Gesamtaufwendungen für allgemeine Gesundheitspflege und Wohlfahrtspflege 1 249 000 M. (!), diejenigen für Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten (diese dem Alkoholismus gleichlaufenden Volksseuchen) im besonderen 504 000 bzw. 148 000 M. betrugen. Fl.

Digitized by Google

3. Aus Vereinen.

Arbeitsbericht der Wanderausstellung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus für das Jahr 1929.

Erstattet vom Leiter der Ausstellung Dipl.-Ing. H. Lutz[1].

Die Ausstellung, die in den letzten Jahren planmäßig überholt, erneuert und ergänzt und um Abteilungen über gärungslose Früchteverwertung, Leibesübungen und Milch erweitert wurde, wurde an folgenden Orten gezeigt (* = in Hessen-Nassau):

Corbach 21. bis 26. Februar
*Schlüchtern, *Sterbfritz, *Steinau } 1. bis 12. März
Halberstadt 16. bis 24. März
Berlin-Zehlendorf 4. bis 12. Mai
Perleberg 2. bis 9. Juni
Polizeiinstitut, Berlin-Charlottenburg 13. bis 20. Juni
Freising 29. Juni bis 7. Juli
Regensburg 11. bis 18. Juli
Frankfurt a. M. 8. bis 22. September
Nürnberg 29. September bis 20. Oktober
Schwabach 24. bis 30. Oktober
*Windecken 3. bis 5. November
*Bruchköbel 8. bis 10. November
*Langenselbold 14. bis 17. November
*Hünfeld 20. bis 26. November
*Melsungen 1. bis 2. Dezember
*Spangenberg 3. bis 4. Dezember
*Altmorschen 5. bis 6. Dezember
*Felsberg 7. bis 8. Dezember
*Grossalmerode 11. bis 15. Dezember.

Es wurden also in 142 Ausstellungstagen 22 Orte besucht.

Die Besucherzahl betrug 298 824, darunter 48 442 Jugendliche. Sonderveranstaltungen, die in Verbindung mit der Ausstellung abgehalten wurden, fanden 18 324 Besucher, mithin wurden durch die Ausstellung insgesamt 317 148 Personen erfaßt.

Führungen fanden 852 statt; Abendvorträge 112; Lehrgänge über gärungslose Früchteverwertung wurden 52 gehalten. Außerhalb der Ausstellungen wurden vom Ausstellungsleiter noch 4 Vorträge in Strafanstalten gehalten, 3 in Polizeischulen, 4 vor Schutzpolizeibeamten, 3 in Landjäger-Dienstversammlungen.

Anläßlich der Ausstellungen wurden folgende „Vertreterschaften" des D. V. g. d. A. gegründet: Schlüchtern, Hünfeld, Witzenhausen, Hanau-Land, Corbach. Für Bezirksvereine des Vereins wurden über 100 Mitglieder neu geworben.

Briefsachen wurden während der Abwesenheit von Berlin erledigt einschließlich Vorbereitungsarbeiten, Mitgliedswerbung, Berichterstattung an die Presse usw.: 3124.

Im Jahre 1928 waren zwei Ausstellungen veranstaltet worden: in Nowawes und in Charlottenburg, mit einer Gesamtbezucherzahl von 25 960, worunter 10 799 Jugendliche.

Ausstellungsmaterial wurde im Jahre 1929 leihweise abgegeben nach: Cottbus, Potsdam, Nowawes, Oppeln, an das Kommando der Schutzpolizei in Berlin („Ruwo"-Ausstellung in der Potsdamer Straße), das Bezirksamt Berlin-Kreuzberg (Gesundheitsausstellung im Gesundheitshaus Kreuzberg), den Reichsausschuß für Leibesübungen, die Stephanus-Gemeinde, Berlin, verbunden mit einem Abendvortrag des Ausstellungsleiters, nach Spandau, an den Ausschuß für gärungslose Früchteverwertung in der Provinz Hannover, nach Kaiserslautern, St. Jürgen (Kreis Ritterhude), Lüdenscheid, Celle.

Eine Reihe von Anfragen um Veranstaltung von Ausstellungen und Vorträgen des Ausstellungsleiters konnten wegen Zeitmangels nicht erfüllt werden.

[1] Fortlaufend berichten über die Ausstellung die Blätter „Auf der Wacht".

Digitized by Google

Sozialhygienische Werbewoche in Tilsit.

Eine sozialhygiensche Werbewoche als Veranstaltung des „Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (geg. d. Mißbrauch geistiger Getränke) in Tilsit" fand vom 16. bis 19. Februar in Tilsit statt; sie hatte den Zweck, die Kreise zu erfassen, die von den Abstinenzvereinen bisher noch nicht in dieser umfangreichen und planmäßigen Weise erfaßt werden konnten. Jetzt ist dies in befriedigendem Maße gelungen.

Um die Einladung wirksam zu gestalten, wurde von uns ein neutraler Aufruf verfaßt und von führenden Persönlichkeiten und den in Frage kommenden Kreisen unterzeichnet. Der größte Teil führender Persönlichkeiten, die unterzeichneten, billigte ohne weiteres eine solche Werbewoche, war zur Unterzeichnung und Mitarbeit aber nur bereit, wenn es sich nicht um eine Veranstaltung mit der strengen Forderung der Enthaltsamkeit handele, vielmehr die Entscheidung über die persönliche Lebenshaltung dem freiwilligen Ermessen des einzelnen überlassen bleibe (also Standpunkt des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus). In diesem Rahmen bewegten sich auch die Wünsche der verschiedenen Behörden, die ihre Beteiligung zusagten.

Selbstverständlich sind wir — außer mit allen behördlichen Stellen und Vereinen, die nur irgendwie in Frage kommen und von Einfluß sein konnten — auch mit allen in der „Alkoholgegnerischen Arbeitsgemeinschaft Tilsit" zusammengeschlossenen Vereinen und Verbänden in Verbindung getreten. Die einzelnen Vereine dieser „Arbeitsgemeinschaft" sagten auch von sich aus ihre Mitarbeit bedingungslos zu und beteiligten sich in erfreulichem Maße. Wir sind aber auch an alle die Vereine herangetreten, welche nicht der „Alkoholgegnerischen Arbeitsgemeinschaft Tilsit" angehören.

Die Veranstaltungen waren durchweg außerordentlich gut besucht.

Bei der von zahlreichen Vertretern der verschiedenen Dienststellen besuchten „Eisenbahnertagung" waren Vertreter der Eisenbahndirektion Königsberg und des Bahnamts Tilsit zugegen, die weitgehendste Mitarbeit in Aussicht stellten, so daß mehrere „Eisenbahnergruppen" des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus gesichert sind.

Sehr erfreulich war die starke Beteiligung der verschiedensten geladenen Vereine (alle Vereine Tilsits waren geladen) und das Interesse der Behörden gelegentlich der Eröffnungsversammlung am Sonntag abend. Es sprach Prof. Dr. med. h. c. Gonser, Berlin, über „Deutsche Not und deutsche Hilfe".

Am zweiten öffentlichen Abend, der sehr stark besucht war, sprach Provinzialgeschäftsführer Böttcher, Königsberg, über „Eine Volkskrankheit und ihre Bekämpfung". Das Gesagte wurde durch drei Filme: „Für Dich", „Flüssiges Obst" und „Ein Volksfeind" eindrucksvoll vertieft. Es war schon vor Beginn der Werbewoche zu erwarten, daß die große Jahnhalle, welche 450 Sitzplätze hat, nicht alle Teilnehmer fassen könnte. Der „Stahlhelm" meldete allein so viele Teilnehmer an, daß die Jahnhalle von einer Sonderveranstaltung für ihn voll besetzt wurde. Provinzialgeschäftsführer Böttcher, Königsberg, sprach dabei über das Thema: „Ein Kulturschaden und seine Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft". Auch hier verfehlten die bereits erwähnten Filme ihre Wirkung nicht.

Auch für die „Polizei" mußte eine Sonderveranstaltung eingelegt werden wegen der zu großen Teilnehmerzahl und auch, weil die besondere Bedeutung der Alkoholfrage für und bei Ausübung des Dienstes der Polizeibeamten dargelegt werden mußte. Herr Böttcher sprach vor etwa 350 Angehörigen aller Dienstgrade über „Polizei und Alkohol", auch wieder mit Filmdarbietungen. Den Ausführungen wurde mit großem Interesse gefolgt.

Es war nur eine Schülerveranstaltung geplant. Bereits vor Beginn der Woche zeigte sich aber auch hier die Notwendigkeit einer Teilung. Trotzdem nunmehr drei Veranstaltungen stattfanden, war die am Dienstag mittag so stark besucht, daß viele umkehren mußten. Diese Veranstaltungen betrafen die Schülerkreise, die von dem Wanderunterricht nicht mehr erfaßt

Digitized by Google

werden: obere Klassen der höheren Knaben- und Mädchenschulen, männliche und weibliche Berufs- und Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, also z. T. bereits Schulentlassene, z. T. erwachsene Jugendliche (Vortragender Herr Böttcher).

Die zahlenmäßige Teilnahme war am Sonntag: Eisenbahnertagung 50, öffentlicher Vortrag 450; Montag: Schülerveranstaltung 450, öffentlicher Vortrag 450; Dienstag: Schüler 550 (überfüllt), Stahlhelm 500; Mittwoch: Schüler 200, Polizei 350; insgesamt rund 3000 Teilnehmer!

Außerdem fand ein besonderer Vortrag vor Postbeamten statt, den Herr Postinspektor Baehring, Tilsit, freundlich übernommen hatte.

Der Bezirksverein gegen den Alkoholismus Tilsit hat zahlenmäßig gewonnen. Es ist ferner zur Bildung einer besonderen „Polizeigruppe" in ihm gekommen. Zwanzig „Vertrauensleute" bei verschiedenen Dienststellen der Polizei knüpfen die Fäden einer erfolgversprechenden Arbeit unter der Polizeibeamtenschaft Tilsits. Das Eisenbahnamt nimmt Veranlassung, die Aufklärungsarbeit unter seinen Beamten tatkräftig in Angriff zu nehmen. Eine große Zahl „Vertrauensleute" tragen unsere Gedanken auf das Land hinaus. Die Grundlagen für die Bildung eines besonderen Eisenbahnervereins, wie er auch in anderen Städten besteht, sind geschaffen.

Unsere Gedanken konnten einmal in Kreise hineingebracht werden, die auf anderem Wege niemals so hätten erfaßt werden können. Dies ist darum besonders wertvoll, weil es sich hier um Kreise von nicht zu verkennendem Einfluß auf die breite Oeffentlichkeit handelt.

Daß das Interesse an der Alkoholfrage durch diese Veranstaltung geweckt worden ist, zeigen die Anfragen der verschiedensten Organisationen und Vereine dahingehend, wie sie in ihren Kreisen auf diesem Gebiet wirken könnten, und daß viele Vereine nunmehr unsere Aufklärungsarbeit vor ihren Mitgliedern wünschen.

Nachdem durch diese großzügig angelegte Werbewoche die Voraussetzung für einen planmäßigen Ausbau unserer so überaus wichtigen Arbeit gegeben ist, ist die Nacharbeit in vollem Gange. Sämtlichen Mitgliedern des Bezirksvereins ist ein Bericht über den Verlauf der Werbewoche zugegangen. Ebenso sind den Mitgliedern, führenden Persönlichkeiten der Behörden, Direktoren größerer Betriebe, den Lehrerkollegien der einzelnen Schulen sowie vielen Vereinen Einzeichnungslisten zugegangen mit der Bitte, sie in Umlauf zu setzen. Der Erfolg wird nicht ausbleiben.

Wir hoffen, durch die Veranstaltung dieser „Sozialhygienischen Werbewoche" einen bescheidenen Beitrag geleistet zu haben für die Ausbreitung der Arbeit des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, besonders auch in Ostpreußen.

4. Verschiedenes.

Die Volksabstimmung über die Aenderung der Alkoholgesetzgebung in der Schweiz. Glänzender Sieg der Revisionsforderung.

Zum Sonntag, 6. April, war das Verlangen einer Abänderung der Alkohol-, in erster Linie der Branntweingesetzgebung der Entscheidung des Schweizer Volkes unterbreitet. Die im Jahre 1885 eingeführte Alkoholgesetzgebung, die sich im wesentlichen gegen die Kartoffel- und Getreidebrennerei richtete und diese durch Einführung des eidgenössischen Alkoholmonopols beschränkte, entsprach längst nicht mehr den veränderten heutigen Verhältnissen, es galt, sie diesen anzupassen. Die bäuerliche und gewerbliche Obstbrennerei hat in den letzten Jahrzehnten einen ungeheuren Umfang angenommen, zum Schaden der Volksgesundheit, -sittlichkeit und -wohlfahrt. Die Schweiz hatte bisher den größten Schnapsverbrauch in Europa. Das Bestreben aller Volksfreunde ging darum schon lange auf Aenderung der gesetzgeberischen Maßnahmen im Sinne der Verminderung der Herstellung und des Verbrauchs von Branntwein, in erster Linie also von Obstbranntwein. Vor sieben Jahren war der Versuch,

Digitized by Google

einen bezüglichen Gesetzentwurf durchzubringen, mit einer Gegenmehrheit von rund 100 000 Stimmen unter den Tisch gefallen. Inzwischen nahm die Schnapsnot und -gefahr weiter zu, schwoll andererseits die Welle der Revisionsbestrebungen und -forderung weiter an, und in der jetzt vorgenommenen Abstimmung sprach sich das Schweizer Volk, vielfach still oder laut gehegte Befürchtungen zuschanden machend, „mit einem prachtvollen Mehr", um mit der Baseler „Nationalzeitung" zu reden, für die Revisionsvorlage aus. „Von allen Parteien, Wirtschaftsverbänden, kulturellen und gemeinnützigen Vereinigungen war ein geschlossener und entschlossener Feldzug geführt worden", und es hat nun mit einer Mehrheit von rund 170 000 Stimmen „der gute Geist der Demokratie, der gesunde Sinn des Schweizer Volkes gesiegt über den Schnaps, Kleinlichkeit und unbilligen Mißmut". Die Stimmenbeteiligung von 77 v. H. zählt (nach der genannten Quelle) zu den höchsten, die je verzeichnet wurden.

Aus dem Gesetzentwurf zur bezüglichen Aenderung der Verfassung seien nach der (vom Direktor der Monopolverwaltung Dr. Tanner ausgearbeiteten) Schrift „Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung" vom Dezember v. J. die wichtigst erscheinenden Bestimmungen wiedergegeben:

„Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend die Einfuhr und die Herstellung von solchem vermindert. Sie fördert den Tafelobstbau und die Verwendung der inländischen Brennereistoffe als Nahrungs- oder Futtermittel. Der Bund wird die Zahl der Brennapparate vermindern, indem er solche auf dem Wege der freiwilligen Übereinkunft erwirbt.

Die gewerbsmäßige Herstellung gebrannter Wasser wird durch Konzessionen genossenschaftlichen und anderen privatwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen. Die erteilten Konzessionen sollen die Verwertung der Abfälle des Obst-, Wein- und Zuckerrübenbaues und der Überschüsse des Obst- und Kartoffelbaues ermöglichen, soweit diese Rohstoffe nicht anders zweckmäßig verwendet werden können.

Das nicht gewerbsmäßige Herstellen oder Herstellenlassen von Trinkbranntwein aus Obst und Obstabfällen, Obstwein, Most, Wein, Traubentrestern, Weinhefe, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen ist in den schon vorhandenen Hausbrennereien oder in fahrbaren Brennereien gestattet, wenn diese Stoffe inländisches Eigen- oder Wildgewächs sind. Dieser Branntwein ist steuerfrei, soweit er im Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb des Produzenten erforderlich ist. Die nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Annahme dieses Artikels an, noch bestehenden Hausbrennereien bedürfen zum Weiterbetrieb einer Konzession, welche ihnen unter den im Gesetz aufzustellenden Bedingungen gebührenfrei zu erteilen ist."

Feinschnäpse werden besteuert. „Der im Inland hergestellte Branntwein, mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes und der Spezialitäten, ist dem Bund abzuliefern, der ihn zu angemessenen Preisen übernimmt."

Ausfuhr- und denaturierte Erzeugnisse bleiben steuerfrei.

„Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen.

Von den Reineinnahmen des Bundes aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die im Verhältnis der Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist; von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens zehn Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde und ist für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden und bis zu deren Einführung in den bezüglichen Fonds zu legen."

Die wesentlichsten Grundzüge der Gesetzgebungsabsicht sind ersichtlich: Tatkräftige Eindämmung der Schnapsflut unter möglichster Schonung und Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange durch Verminderung der Herstellung von Obstschnaps, Verteuerung und Monopolisierung des Erzeugnisses, Verringerung und allmähliche Ablösung der Hausbrennerei, staatliche Förderung des Tafelobstbaus, andererseits anderweitiger, nützlicher Verwertung der wachsenden Rohstoffe; dies in Verbindung mit gemeinnütziger Verwertung der Branntweinsteuereinnahmen, namentlich auf der Linie der Sozialversicherung.

Die eidgenössischen Räte werden nun an die Ausarbeitung des Ausführungsgesetzes gehen, und man kann nur hoffen und wünschen, daß die Beratung und Beschlußfassung derselben bald dem vom Volke so klar und entschieden gebilligten und beschlossenen Gesetzeswerk zur entsprechenden Verwirklichung verhilft.

J. Flaig.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1928, 1929 und 1930 mit einzelnen Nachträgen aus 1927.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol und alkohol. Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Gläß, Th.: Zahlenmaterial zur Alkoholfrage. H. 1: Volkswirtschaftliche Zahlen. 7. Aufl. H. 2: Wirkungen des Alkoholismus. 4. Aufl. 1930. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Huber, E.: Das Bier bei den Arabern. In: Tageszg. f. Brauerei, 1929 Nr. 280 f., 284 f., 287, 292, 295.

Veröffentlichungen der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer, 1929 H. 34: Vorträge auf der 4. Tagung der Fachabteilung für Weinbau der Pr. H.-L.-K. am 10. und 11. Mai 1929. Verlag P. Parey, Berlin SW 11.

Im übrig. s. auch Hessens Weine unt. I. 8.

3. Vertrieb (Handel).

Bierlieferung und Bierausschank. Hrsg.: Wirtschaftl. Abt. der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin. 1929. Institut für Gärungsgewerbe, Berlin.

Die Erteilung von Schankerlaubnissen in Berlin im Jahre 1927. In: Berliner Wirtschaftsberichte (Beil. zum Amtsblatt der Stadt Berlin), 1929 Nr. 23, S. 337—342. Statist. Amt der Stadt Berlin.

Gertz: Weinabsatz durch den Weinhandel. In Veröffentl. (s. unter Ziff. 2), S. 11—19.

Lubach, A.: L'alcoolisme et l'œuvre des missions (S. 2—13). Dasselbe in Englisch (S. 14—25) und Deutsch (S. 26—39). 1929. Hoheneck-Verl., Berlin SW 48.

Nolte, W.: Die Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften. In: 51. Sonderheft z. Reichsarbeitsblatt: Arbeitsschutzfragen nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928, S. 73—95. 1929. Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Reinhardt: Genossenschaftlicher Weinabsatz. In: Veröffentlichungen (s. unter Ziff. 2), S. 20—28.

Schmidt-Veit, G.: Berühmte deutsche Gaststätten. 1929. Selbstverl. Dr. Georg Schmidt, Berlin-Steglitz.

Schrameier: Notprogramm und Weinbau. In: Veröffentl. (s. unter Ziff. 2), S. 50—55.

4. Steuerwesen.

Antweiler, B.: Der Kampf um die Alkoholsteuern. In: Sobrietas, 1930 Nr. 1, S. 2-13.

Der Deutsche Brauerbund. Denkschrift gegen eine Erhöhung der Biersteuer. Nebst Aufsatz: „Sozialpolitische Betrachtungen zur Biersteuererhöhung". 1928.

Don, A.: Die Branntweinbesteuerung. (Holländische Erfahrungen.) In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 3, S. 151—159.

Die Getränkesteuern und die Getränkesteuerbelastung im Deutschen Reich, in Frankreich und Großbritannien. In: Wirtschaft und Statistik, 1930 Nr. 4, S. 150—156.

Stolper, G.: Ein Finanzplan. Vorschläge zur deutschen Finanzreform. Schriftenreihe des Deutschen Volkswirt Nr. 8. 1929. Der Deutsche Volkswirt, Berlin W 9.

Stucken, R.: Die Ueberwälzbarkeit der Verbrauchssteuern u. Zölle. Zu der Aussprache der Friedrich-List-Gesellschaft in Bückeburg am 26.-28. Oktober 1929 über Kapitalbildung und Steuersystem. Als Manuskript gedruckt. 1929. Friedrich-List-Gesellschaft.

Im übrigen s. auch Bandel unter II 4, Das Biersteuer-1×1 und Dröge unter I 8, Koopmann u. V 19, nächst. H.

5. Anderweitige Verwendung der Roh- (Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Baumann, J.: Die Werte des Obstes für die Gesundheit und ihre Erhaltung in Dauerwaren mit besonderer Berücksichtigung des Haushalts. In: Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 1929 St. 41, S. 909—913.

Eggenberger, U.: Süßer Most das ganze Jahr. Anleitung zur Sterilisation von Obstsaft in Fässern. 1929 (?). Zu beziehen von der Zentralstelle z. Bek. d. A., Lausanne.

Früchteverwertungs-Sondernummer der „Freiheit", Lausanne: Nr. 17 1929.

Galliker, A.: Das Süßmostbüchlein. Anleitung zur gärungslosen Haltbarmachung von Obstsäften in Fässern und Flaschen. 4. Aufl. 1929. Genossenschaft für gärungslose Obstverwertung, Zug.

Hartmann, A.: Schulversuche mit Obstsäften im Zusammenhang mit dem schweizerischen Obstproblem. S.-A. aus „Erfahrungen im naturwissenschaftl. Unterricht", Schweiz. pädag. Ztschr., 1929 H. 2.

Hertel, Fr.: Die alkoholfreie Fruchtverwertung. (Süßmostbereitung.) Miniaturbibliothek Nr. 1430. 1928/29. Verl. f. Kunst und Wissenschaft, A. O. Paul, Leipzig.

Irish, J. H.: Fruit juices and fruit juice beverages. Circular 313, April 1928. University of California College of Agriculture, Berkeley, Calif.

Kochs: III. Versuchsstation für Obst- und Gemüseverwertung. V. Obst- und Gemüseverwertung. Sonderdrucke aus: Landwirtschaftl. Jahrbücher, hrsg. v. preuß. Minist. f. Landwirtschaft usw., S. 13—18 bzw. 39 bis 52. 1929.

Kochs und Schieferdecker: Versuche mit verschiedenartigen Süßmosten. Die Methoden zur Herstellung und deren Einfluß auf die Zusammensetzung unvergorener Fruchtsäfte. S.-A. aus 2. Band, 5. u. 6. H. von „Die Gartenbauwissenschaft", 1929, S. 606—612.

Süßer Most im Faß das ganze Jahr. Eine Anleitung zu rationeller Obstverwertung. (System Bernh. Hug.) Von einem Baselbieter Bauersmann. 3. Aufl. Mit einem Anhang über das elektrolytische Moststerilisierverfahren (System Jenny). 1929 (?). Buchdr. u. Buchhdlg. zum Landschäftler, Liestal.

Im übrig. s. auch Rudolf unt. III 2 h.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe und Bekämpfung d. Antialkoholbewegung.

Bergmann: Bier- und Gesundheit. 1929. Landsbergsche Buchhandlung, Berlin W 15.

Digitized by Google

Bier, Nährwert, Gesundheitswert, Genußwert. 1929 (?). Verlag? (Deutscher Brauerbund? oder Arbeitsgemeinschaft für das Gärungsgewerbe?)

Das Biersteuer-1×1. Hrsg. vom Deutschen Brauerbund. 1930.

Dröge, K. W.: Materialien zur Frage einer Biersteuererhöhung. Desgl., 1928.

Dührssen und Paproth: Sozialpolitische Betrachtungen zur Biersteuererhöhung. Hrsg. vom Deutschen Brauerbund. 1928? 1929?

Fahrnschon: Jahrgangs- und Weinberichterstattung in der Presse. In: Veröffentlichungen der Preuß. Hauptlandwirtschaftskammer, 1929 H. 34, S. 29—35.

Hessens Weine. H. 5 u. 6 1929 von „Volk und Scholle, Heimatblätter für beide Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.".

Verband deutscher Spiritus- und Spirituoseninteressenten: Die Reformbedürftigkeit des Reichsbranntweinmonopols. Ein Mahnruf an die gesetzgebenden Körperschaften. 1928.

Im übrigen s. auch: Der Deutsche Brauerbund unter I 4, Mendelsohn unter III 9, nächstes H.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches. Sammelwerke.

Harmaja, L.: En internationell undersökning av alkoholfrågan. Några statistiska synpunkter. In: Tirfing, 1929 H. 6 bis 7, S. 81—90.

Thoms, H.: Betäubungsmittel und Rauschgifte. (Berücksichtigt eingehend die Alkoholfrage.) 1929. Urban und Schwarzenberg, Berlin und Wien.

Im übrigen s. auch Cherrington unter III 1, Fischer unter III 7, nächstes H.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Scharffenberg, J.: Om alkoholbrukets orsaker. In: Studenternas Helnykterhetssälskap, Uppsala, Småskriftsserie i Alkoholfrågan Nr. 2. 1929. O. Eklunds Bokförlag, Stockholm.

Im übrigen s. auch: Brooks-Lambert-Stockard unt. II 3d, Hercod unt. III 3, nächstes H., Thoms unter II 1.

3. Alkohol und Krankheit.

a) Allgemeines.

Bachmann, W.: Alkohol und Krankheit. H. 2 der Beiträge zur Alkoholfrage. 1929. Hoheneck-Verl., Berlin SW 48.

Blumenthal, F., und Weeks, C. C.: I. Alkohol und Krebsentstehung. II. Alkoholismus und Krebs, Leberschrumpfung und allgemeine Sterblichkeit (letzteres nach Weeks, übertragen von Flaig). In: Alkoholfrage 1929 H. 4/5, S. 258—261.

Rosenfeld, G.: Eine neue Volksgeißel. (Betr. Alk. und rheumatische Leiden.) In: Die Mediz. Welt, 1928 Nr. 26.

Schabel, K.: Soziologische und klinische Tatsachen zum Problem des Alkoholismus. Aus der Univers.-Klinik für Gemüts- und Nervenkrankheiten in Tübingen. In: Alkoholfrage 1929 H. 6, S. 305—316.

Többen: Die sozialmedizinische und kriminalpolitische Bedeutung der Bekämpfung des Alkoholismus im rheinischen Industriegebiet. In: Alkoholfrage, 1929 H. 6, S. 322—327.

b) „Alkoholismus", Geisteskrankheiten.

Bericht über die 1. deutsche Tagung für psychische Hygiene in Hamburg am 20. Sept. 1928, hrsg. von Direktor Dr. H. Römer. (S. 67—75: I. Gonser, Ueber Trinkerfürsorge. Auch sonst Alkoholfrage häuf. berührt). 1929. Walter de Gruyter & Co., Berlin-Leipzig.

Binswanger, L.: Alkoholismus. (Alkoholsucht und Alkoholvergiftung.) In: Neue deutsche Klinik, 1928, Band I, Liefer. 2, S. 257—271.

Delbrück: Die gegenwärtigen Probleme für den Irrenarzt im Kampfe gegen den Alkoholismus. In: Psychiatrisch-neurolog. W.-Schr., 1929 Nr. 3.

Jäger: Sozial-psychiatrische Betrachtungen zur Alkoholfrage. In: Allgemeine Ztschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, Bd. 91, 6.—8. H., 1929.

Pohlisch, K.: Alkohol. In: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete, 1929 H. 8, S. 374—380.

Wegener, H.: Der gegenwärtige Stand des Alkoholismus in den rheinischen Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalten. In: Alkoholfrage, 1928 H. 4, S. 225—237.

Im übrigen s. auch Schabel unter II 3a.

c) Infektionskrankheiten.

Bandel, R.: Alkohol nnd Tuberkulosesterblichkeit. In: Zeitschr. für Tuberkulose usw. Bd. 55, H. 3, 1929, S. 238—245, und S.-Abdr., zu beziehen durch Verlag „Auf der Wacht".

Hecht, H.: Alkohol und Geschlechtsleben. In: Hecht-Haustein, Soziale Bedeutung — Bekämpfung — Statistik der Geschlechtskrankheiten, S. 102—109 und 219 f. 1927. Jul. Springer, Berlin.

d) Alkohol als Arznei.

Brooks-Lambert-Stockard: Beiträge zur wissenschaftlichen Erforschung der Alkoholwirkung. 1929 (?) Deutsche Aerzte-Zeit. Daz.-Verl. Rich. Parske, Berl. SO 16.

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Bandel, R.: Alkoholismus und Männersterblichkeit. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 2, S. 96—110.

Derselbe: Die spezifische Männersterblichkeit in Belgien und der Einfluß des belgischen Gesetzes von 1919. (Beitrag zu dem Artikel von Dr. Louis Vervaeck in Nr. 2 nachst. Zeitschrift.) In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 4, S. 226—232.

Derselbe: Zur Frage der Sterblichkeitsunterschiede der beiden Geschlechter und ihrer Ursachen in der Vor- und Nachkriegszeit. Erwiderung auf die Abhandlung von Schmölders im Allg. statist. Archiv Bd. 19, S. 86 ff. Ebenda, S. 604—615.

Bingham, W.: Alcohol and life insurance. In: Bulletin World League against Alcoholism, Febr. 5 1930.

Gabriel, E.: Alkohol und Lebensdauer. Bemerkungen zur gleichnamigen Arbeit von Raymond Pearl. In: Int. Ztschr. g. d. A. 1929 Nr. 4, S. 202—208.

Im übrigen s. auch Bandel unter II 3c.

5. Alkohol und Unfall. Invalidität.

Bandel, R.: Alkoholismus und Erfrierungstod. In: Ztschr. f. Mediz.-Beamte 1929 Nr. 5.

Digitized by Google

Derselbe: Tödliche Verunglückungen und Alkoholismus. Ein Beitrag aus der bayerischen amtlichen Todesursachenstatistik z. Reichsunfallverhütungswoche. In: Münchener Mediz. W.-Schr., 1929 Nr. 7, S. 288.

Kraus, L.: Alkohol und Unfall. S.-A. aus dem Jahresbericht der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft für 1928.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Többen, H.: Gefährdung und Kriminalität der Jugend durch Alkohol. In: Sobrietas, 1929 Nr. 3, S. 1—10.

Ulbrich, M.: Alkoholismus und Volkssittlichkeit. 2. Schriftenreihe, H. 2 des Sammelwerks „Reinheit und Kraft", hrsg. vom Westdeutschen Sittlichkeitsverein. 1929. G. Meiners m. b. H., Schwelm i. W.

Im übrigen s. auch Lauterburg unt. III 6 c, Lorenz unter III 9 b, je nächstes H., Többen unter II 3 a.

7. Alkohol und Entartung.

Boß, M.: Zur Frage der erbbiologischen Bedeutung des Alkohols. Inaugural-Dissertation, Zürich. Aus der Psychiatr. Univ.-Klinik Zürich. In: W.-Schr. f. Psychiatrie und Neurol. Bd. 72, 1929, S. 264—292.

Fetscher-Pohlisch-Bluhm: Alkohol und Vererbung. Bericht über die von der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. am 19. Okt. 1929 zu Berlin veranstaltete Sitzung zum Zweck wissenschaftlicher Feststellung der Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Vererbung. S.-A. aus H. 6 1929 der Int. Ztschr. g. d. A. 1930. Neuland-Verl. Berlin W 8.

Graf, J.: Vererbungslehre und Erbgesundheitspflege. Einführung nach methodischen Grundsätzen. 1930. J. F. Lehmanns Verl., München.

Lenz, Fr.: Alkohol und Entartung. In: Alkoholfrage, 1929 H. 6, S. 317—321.

Lesemann, G.: Alkohol und Hilfsschule. H. 12 der Schriftenreihe „Jugend und Alkohol" (S.-A. aus „Die Hilfsschule", 1929 H. 8, S. 449—481.) 1930. Verl. „Auf der Wacht".

Panse, Fr.: Alkohol und Nachkommenschaft. In: Allg. Ztschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, Bd. 92, 1929 S. 72—90.

Vervaeck: L'importance des blastotoxies dans l'origine des dégénérescences et leur intérêt en anthropologie criminelle. Extrait du Bulletin de la Société de Morphologie, 1929 Nr. 1—2. Secrétariat général: 6 Rue Octave-Feuillet, Paris.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Plank, R.: Die Auswirkungen der Trunksucht auf Wohlfahrtspflege und Finanzen einer großstädtischen Verwaltung. In: Deutsche Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, 1929 Nr. 12, S. 634—639, und „Alkoholfrage", 1929 H. 4/5, S. 239—248.

Reinartz, H.: Alkoholismus und Wohlfahrt. In: Sobrietas, 1930 Nr. 1, S. 13—23.

Schwarz, Fr.: Alkohol und Volkswirtschaft. In: Deutscher Kulturwart, 1929 Nr. 5, S. 129—138.

Was sollen wir heute essen? ABC neuzeitlicher Ernährungskunst. Hrsg. vom Deutschen Frauenbund für alkoholfreie Kultur, Dresden-A. 24. 1929.

Weber, A.: Reparationen, Youngplan, Volkswirtschaft. 1929. Junker und Dünnhaupt, Berlin.

Im übrig. s. auch Weymann u. III 3 h nä. H.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

Cherrington, E. H.: Standard Encyclopedia of the alcohol problem Bd. IV. 1928. Amer. Issue Publish. Comp., Westerv., Ohio.

Käsehagen: Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. In: Volkswohlfahrt, 1930 Nr. 4, Sp. 155—162.

Simon, A. L.: Bibliotheca Bacchica. Bibliographie raisonnée des ouvrages imprimés avant 1800 et illustrant la soif humaine sous tous les aspects, chez tous les peuples et dans tous les temps. Tome I: Les Incunables. 1927. Maggs, London-Paris.

Im übrig. s. auch: Fischer u. III 7 im nä. H., Jäger unter II 3 b, Thoms unter II 1.

2. Staat und Gemeinde. Gesetzgebung und Verwaltung.

a) Allgemeines.

Michel, E.: Alkoholgesetzgebung. In: Der Deutsche Volkswirt, 1929 Nr. 18, S. 563-565.

Stohl, W.: Die Alkoholbekämpfung in der Gesetzgebung. In: Der österreichische Volkswirt, 1929 Nr. 21, S. 541—544, und Nr. 22, S. 568—571.

Im übrigen s. auch Sigg unter III 6, Soyka unter V 15, je im nächsten H.

d) Strafgesetzgebung und -rechtsprechung.

Isenschmid, A.: Strafbarkeit alkoholisierter Rechtsbrecher im schweizerischen Strafgesetzentwurf. In: Schweizerische Ztschr. f. Hyg. u. Arch. f. Wohlfahrtspflege. 1930, 1. H., S. 3—12.

Moser, K.: Zur Frage der sog. „selbstverschuldeten" Trunkenheit und ihrer Bedeutung f. d. Alkoholkriminalität u. Trinkerfürsorge. In: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten, Bd. 86, 1929, H. 3, S. 382—425.

Ruisinger, Fr.: Die selbstverschuldete Trunkenheit im Deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen Strafrechts und der österreichischen Strafgesetzentwürfe. H. 263 der Strafrechtlichen Abhandlungen. 1929. Schlettersche Buchhandlung, Breslau.

Im übrigen s. auch Kistler unt. V 19, nä. H.

g) Schankerlaubniswesen.

Restaurangerna och utskänkningsvinsten. Efter Tidskrift för systembolagen. 1927. Systembolagsföreningarnas Förtroendenämnd. (Despr. Int. Ztschr. g. d. A., 1929, Nr. 4.)

Rudolf, F.: Um das Gemeindebestimmungsrecht. Ein Wort an seine Freunde. 1929. Gotthelf-Verl., Bern.

Stuart, W.: Drink nationalization in England and its results. The Carlisle experiment. 2. edition. 1928. James Clarke & Co. Ltd., W C 2, London.

Im übrigen s. auch Dorr unter V 2, H. 1, die Erteilung unter I. 3, Hercod unter V 14, Odermatt unter V 2, je in H. 1.

h) Alkoholmonopol (Branntweinmonopol) und Verwandtes.

Bickerich, W.: Alkoholgegner und Branntweinmonopol. In: Alkoholfrage, 1929 H. 6, S. 330—335.

Gläß, Th.: Zur deutschen Branntweinsteuer-Gesetzgebung. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 4, S. 185—202.

Im übrig. s. auch Hercod unt. V 14 in H. 1, Zur Revision . . ., Rudolf und v. Tavel unt. V 19 im n. H., Verband . . . unter I. 8.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Heft 3/4 1930

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

◆

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des Heftes 3/4

I. Abhandlungen:

1. D. Dr. Dr. Graf von Posadowsky-Wehner 129
2. Weymann, Denkschrift über den Wert und die Notwendigkeit einer frühen Polizeistunde 130
3. Das neue Gaststättengesetz 143
4. Hansen, Der Alkoholschmuggel nach den nordischen Ländern . . . 154
5. Bandel, Die Sterblichkeit im Braugewerbe 155
6. Swienty, Die Bekämpfung des Alkoholismus in der Sowjet-Union . 158
7. Stubbe, Zwei Hamburger Dichter zur Zeit Lessings 166
8. Tilliß, Ueber die entmündigten Trinker im geschlossenen Trinkerheim des Arbeitshauses der Rheinprovinz 169
9. Kiär, Verbrauch geistiger Getränke und Staatseinnahmen daraus in Norwegen 179
10. Verschärfung der norwegischen Alkoholgesetzgebung 180

Flaig, Bedeutsame behördl. Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LVII.) 182

II. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 187

III. Mitteilungen:

1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten:
   Trinkerabteilung „Haus Seeburg" der badischen Heil- und Pflegeanstalt Konstanz 201
   Trinkerfürsorgestelle Elberfeld 201
   Trinkerfürsorgestelle der Stadt Riga 202
   Die Fürsorge für Alkoholkranke der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin im Jahre 1929 202
2. Aus Landesversicherungsanstalten:
   Landesversicherungsanstalt Hannover 1928 203
   Landesversicherungsanstalt Ostpreußen 203
   Landesversicherungsanstalt Schlesien 203
   Thüringische Landesversicherungsanstalt zu Weimar 203
3. Aus Vereinen:
   25 Jahre Gemeinnütziger Gasthausverein G. m. b. H., Stettin 204
   Vom „Luxemburgischen antialkoholischen Verein" 206
   Gau Salzburg der Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur . 206
4. Verschiedenes:
   Gesetz v. 21. Mai 1929 zur Aenderung der Branntweinmonopolverhältnisse 207
   Alkoholausgaben in Arbeiterhaushalten 208
   Eine völlig alkoholfreie — und doch wohlgelungene Ausstellung . . . 208
   Ein Achtzigjähriger 209

IV. Besprechung:

Bandel, Ludwig Krauß 210

V. Schrifttum, Flaig 212

Schluß der Redaktion Ende Juli 1930

3. Wir bitten um Beachtung der 3. Umschlagseite!

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 3/4 | **26. Jahrgang (20. Neue Folge)** | **1930**

D. Dr. Dr. Graf von Posadowsky-Wehner, Staatsminister a. D., Exz.

Ehrenmitglied des deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Der um Sozialethik und Sozialreform in Deutschland hochverdiente Staatsmann feierte am 3. Juni 1930 seinen 85. Geburtstag in Naumburg a. d. S.

Die deutschen Alkoholgegner, vor allem unser Deutscher Verein g. d. A. haben dem Jubilar vieles zu danken. In Wort und Tat ist er überall und jederzeit für unsere Bestrebungen eingetreten. Wir lassen den allverehrten Mann mit einigen Worten zu uns reden, die wir aus einer Begrüßungsansprache entnehmen, die er im letzten Jahre namens des Deutschen Vereins g. d. A. bei einer Tagung des Guttemplerordens gehalten:

„Man spricht jetzt so viel von fortschreitender Kultur, verwechselt dabei aber häufig technische Entwicklung und ihren wunderbaren Fortschritt mit seelischer Lebensbildung; beide Richtungen laufen nicht parallel, man hat vielmehr den Eindruck, daß unter dem sachlichen äußeren Fortschritt das innere Leben der Völker leidet und sich in Aeußerlichkeiten verirrt. Wir sind ein niedergedrücktes Volk; wir haben fünf Provinzen ganz oder teilweise verloren und werden von dem Haß und der Habsucht unserer Feinde, welche zehn Jahre nach Friedensschluß noch in unserem Lande stehen, wirtschaftlich und finanziell unerträglich ausgebeutet. Diese Verhältnisse sollten dazu beitragen, daß unser Volk bei sich selbst ernste Einkehr hält und allgemein ein bescheidenes, mäßiges, arbeitsames Leben führt; nur so werden wir die Achtung der anderen Völker erringen und schließlich unter den redlichen und rechtschaffenen Menschen der ganzen Welt Freunde und Verteidiger finden, welche für unser Recht und unsere Stellung in der Welt als eines alten um die Menschheit verdienten Volkes eintreten. In Deutschland scheint man sich zur Zeit durch einen fortgesetzten Festtrubel über die harte Gegenwart hinwegtäuschen zu wollen. Der Luxus durch die Ausnutzung der Verhältnisse schnell reich gewordener Kreise wirkt geradezu verletzend, während die verarmten Schichten unseres Volkes in Entbehrung und hartem Kampfe um ihr Dasein ringen. Dieser Zustand entspricht weder der Würde unseres Volkes noch seinen sittlichen Aufgaben. Menschen von äußerlich mäßigen und innerlich ernstem Leben werden nicht von Begehr nach Lebensgenuß und skrupellosem Erwerb getrieben und finden jenen Gottesfrieden, von welchem die Bibel sagt, daß er höher ist denn alle Vernunft."

Digitized by Google

Denkschrift über den Wert und die Notwendigkeit einer frühen Polizeistunde.

Von Dr. Konrat Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrat i. R., Berlin.

1. In den Beratungen des Reichstags über das Gaststättengesetz haben die Vorschriften über die Polizeistunde eine hervorragende Stelle eingenommen; sie sind im Lande mit dem lebhaftesten Interesse verfolgt worden. In diese Beratungen ist von zwei höheren Beamten des Preußischen Ministeriums des Innern, die in dieser Behörde die Angelegenheiten der Polizeistunde bearbeiten, dem Herrn Ministerialdirektor Dr. Klausener (in Nr. 5 von „Die Polizei" vom 5. 3. 30) und Herrn Oberregierungsrat Dr. Kerstiens (Nr. 19 der Deutschen Gastwirte-Zeitung vom gleichen Tage) mit Veröffentlichungen eingegriffen worden, die wohl als inoffizielle Kundgebungen der preußischen Regierung aufgefaßt werden konnten. Beide schließen sich eng an die Denkschrift des Preußischen Ministers des Innern über die Verlängerung der Polizeistunde in Berlin vom 31. 3. 1927, Landtagsdrucksache Nr. 6271, an; beide erklären die gesetzliche Abschaffung der allgemeinen Polizeistunde aus allgemeinen und polizeitechnischen Gründen für wünschenswert. Als diese Aufsätze erschienen, lag der in der 1. Lesung gefaßte Beschluß des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages vor, durch den die Polizeistunde von Reichs wegen auf 1 Uhr festgesetzt, aber die oberste Landesbehörde ermächtigt wurde, die Polizeistunde zu verlängern oder für bestimmte Orte und für bestimmte Zeiten zu verkürzen, und die Reichsregierung beauftragt wurde, mit Zustimmung des Reichsrates die Grundsätze für Verlängerung und Verkürzung festzusetzen. Dieser Regelung gegenüber erklärte der Aufsatz des Ministerialdirektors Klausener: „Im Ganzen gesehen, werden sich für Preußen kaum Gründe finden lassen, die Entwicklung der Polizeistundenfrage wieder zurückzudrehen. Preußen wird von dem Recht, Ausnahmen zu gestatten, Gebrauch machen und damit für zwei Drittel des Reiches den Zustand schaffen, der dem Grundsatz: „1 Uhr Polizeistunde!" widerspricht." Der Aufsatz des Oberregierungsrates Kerstiens bestimmte den Inhalt der Regelung dahin, daß der im ersten Satz aufgestellte Grundsatz im zweiten Satz wieder aufgehoben werde, und sah als Folge dieser Regelung voraus, „daß der Erfüllungswille gegenüber Reichsgesetzen bei der Bevölkerung sowohl wie bei den Behörden eine erhebliche Beeinträchtigung erleidet".

Wir gehen ohne weiteres davon aus, daß die beiden Herren Verfasser diese Sätze nach der endgültigen Beschlußfassung des Reichstags nicht mehr geschrieben haben würden und daß der Herr Minister des Innern sich nicht mehr in der Lage sieht, von dieser Auffassung auszugehen, nachdem durch die in 2. Lesung und im Plenum beschlossene Fassung die Fassung der 1. Lesung in zwei Punkten wesentlich verschärft worden ist durch die Vorschrift: „Die äußerste Grenze für die Festsetzung der Polizeistunde ist 1 Uhr nachts" und durch die Beschränkung der landesbehördlichen abweichenden Regelung auf den Fall, daß „besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen", während andererseits Recht und Pflicht der Reichsregierung zur Aufstellung von Grundsätzen für Verlängerung und Verkürzung beseitigt wurden. Denn in diesem Rahmen wird nunmehr in Preußen die landesrechtliche Regelung der Polizeistunde zu erfolgen haben.

Sie erfolgt durch den Erlaß von „Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- oder Schankwirtschaften"; dem Erlasse der Bestimmungen hat die Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes vorherzugehen. Die Anhörung der Vereinigungen vor der Einzelfestsetzung ist leider nicht vorgeschrieben; sie kann natürlich erfolgen, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie in den „Bestimmungen" vorgeschrieben würde.

Digitized by Google

Für den Inhalt der Bestimmungen ist es natürlich von der größten Bedeutung, was von der sie erlassenden Behörde als Aufgabe und als Wert der Polizeistunde angesehen wird, nämlich, ob diese Behörde, wenn auch nur im rechtspolitischen Sinne, von der Auffassung beherrscht wird, die Ministerialdirektor Dr. Klausener am Schlusse seiner Darlegungen als diejenige der preußischen Regierung folgendermaßen zusammenfaßt: „Wir sind der Auffassung, daß die Polizei die Aufgabe hat, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen, nicht aber: Wohlfahrtsmaßnahmen zur Durchführung zu bringen. Die persönliche Freiheit des Einzelnen darf polizeilich nur soweit eingeschränkt werden, als es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe unbedingt erheischt. Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ist keine polizeiliche Aufgabe, sondern eine Aufgabe der Volkserziehung und der Wohlfahrtspflege, die nicht durch Zwang, sondern im Wege der Aufklärung durchzuführen ist!"

Dazu ist folgendes zu bemerken:

I.

2. Dem Satze, daß die Bekämpfung des Alkoholismus Aufgabe der Volkserziehung und der Wohlfahrtspflege ist, wird von Seiten aller Alkoholgegner auf das lebhafteste zugestimmt werden; deren Organisationen verdanken dieser Auffassung ihr Dasein und entnehmen ihr Richtschnur und Inhalt ihrer Arbeit. Sie können nur wünschen, daß auch die berufenen öffentlichen Stellen mit der Verwirklichung dieses Satzes vollen Ernst machen, wozu u. a. gehören würde, daß die Volksbildungsanstalten aller Stufen und Arten, von den Grund- und Berufsschulen bis hinauf zu den Hochschulen, diese ihre Aufgabe planmäßig anfassen und lösen.

Daraus folgt aber nicht, daß die Polizei an der Lösung dieser Volkserziehungs- und wohlfahrtspflegerischen Aufgabe überhaupt nicht beteiligt sei. Zahlreiche gleichartige Aufgaben werden arbeitsteilig von der Polizei in der Form mit bearbeitet, daß die Polizei die zur Durchführung erforderlichen örtlichen Rechtsnormen und die Zwangsmittel zur Verfügung stellt, ohne die die öffentlichen und privaten Wohlfahrtsorganisationen ihre Aufgabe nicht erledigen können. Die Beschaffung von Trinkwasser, die Abführung von Schmutzstoffen ist auch nicht Aufgabe der Polizei; aber jede nicht ganz kleine Gemeinde hat ihre Polizeiverordnung über Wasserleitungsanschlüsse, Kanalisation und dergleichen. Für die Lösung der Frage, ob die Festsetzung und Handhabung einer Polizeistunde zu den Aufgaben der Polizei gehört, ist daher begrifflich überhaupt nichts gewonnen mit dem Satze, daß die Polizei nicht Wohlfahrts-Maßnahmen zur Durchführung zu bringen habe.

3. Nach preußischem Verwaltungsrecht aber — und wohl auch nach dem Verwaltungsrecht aller übrigen deutschen Länder — ist diese Frage im Rechtssinne überhaupt nicht vorhanden. Nach § 10 II 17 A. L. R. gehört zu den Aufgaben der Polizei die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Unter öffentlicher Ordnung in diesem Sinne wird nach feststehender unangefochtener Rechtsprechung alles verstanden, was durch Gesetz geregelt und unter Zwang gestellt ist. Das gilt für alle Zweige der öffentlichen Ordnung, soweit nicht deren Wahrung besonderen Organen anvertraut ist, ganz gleich, ob es sich um Angelegenheiten der Schule, der Strafgewalt, der Wohlfahrtspflege oder welche Gebiete der staatlichen Tätigkeit immer handelt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gehört nach § 10 II 17 A. L. R. zu den Aufgaben der Polizei unzweifelhaft auch insoweit, wie es sich um Bestimmungen des positiven Rechtes handelt, deren Bestand und öffentliche Ordnung sich

Digitized by Google

nicht ohne weiteres notwendig aus den Lebensverhältnissen ergibt, und deren Wegfall nicht ohne weiteres einen Zustand der Unordnung hervorrufen würde.

Die Polizeistunde war in Preußen wie in den meisten deutschen Ländern allgemein befestigtes, durch § 365 St. G. B. bestätigtes Gewohnheits- und Juristenrecht, ist seit der Notverordnung vom 28. 2. 1923 Reichsrecht, als solches durch das Gaststättengesetz bestätigt und ausgebaut, daher ein Teil der öffentlichen Ordnung; daher ist die Bekämpfung des Alkoholismus durch Handhabung der Polizeistunde kraft zwingenden Reichsrechtes unzweifelhaft eine Aufgabe der Polizei. Dafür ist es gleichgültig, ob man unter irgendwelchen allgemeinen Gesichtspunkten glauben würde die Bekämpfung des Alkoholismus an sich aus dem Aufgabenkreise der Polizei ausscheiden zu müssen. Es fehlt auch an jeder Berechtigung, die mit der Polizeistunde gegebene positive Aufgabe in irgendeinem Sinne als eine weniger eigentliche Aufgabe der Polizei anzusehen als jede andere positive Aufgabe. Also kann die Frage, ob die Bekämpfung des Alkoholismus zu den Aufgaben der Polizei gehört, hinsichtlich der Polizeistunde auch in Preußen lediglich im philosophischen oder rechtspolitischen Sinne gestellt werden.

4. Daraus, daß nach § 14 des Gaststättengesetzes 1 Uhr die äußerste Grenze der Polizeistunde ist und eine Verlängerung darüber hinaus nur durch besondere örtliche Verhältnisse gerechtfertigt wird, folgt, daß alle Unterschiede in der Bemessung der Polizeistunde, die durch gemeinsame Verschiedenheiten von Gruppen oder Klassen von Ortschaften — gleichviel, welcher Größen-Klasse — bedingt werden können, nur zu Abstufungen der Polizeistunde im Rahmen der äußersten Grenze berechtigen, daß also von einer Ermächtigung für die Landesbehörden, von dem reichsrechtlichen Grundsatze in jeder Richtung abzugehen, keine Rede ist, also z. B. eine gleichmäßige Hinausschiebung der Polizeistunde über 1 Uhr hinaus für alle Großstädte ausgeschlossen ist, und daß überhaupt als örtliche Besonderheiten nur solche Eigenschaften gelten können, die dem einzelnen Orte eigentümlich sind, nicht aber solche, die allen Orten einer gewissen Klasse, wie z. B. allen Orten von mehr als 300 000 oder mehr als 500 000 Einwohnern, Badeorten pp gemeinsam sind. Wir halten es daher nunmehr für ausgeschlossen, weil reichsrechtlich unzulässig, was in dem Aufsatze des Ministerialdirektors Dr. Klausener vom 5. März 1930 noch allenfalls ins Auge gefaßt werden konnte, daß Preußen auf Grund der reichsrechtlichen Ermächtigung, Ausnahmen zu gestatten, für zwei Drittel des Reiches einen Zustand schafft, der dem Grundsatze: „1 Uhr Polizeistunde!" widerspricht.

5. Aus den Reichstagsverhandlungen ergibt sich, daß das Preußische Ministerium des Innern mit der nur im rechtspolitischen Sinne erheblichen Auffassung, die Polizeistunde sei unsachgemäß und überflüssig, die öffentliche Meinung in Preußen und im Reiche entschieden gegen sich hat. In wie hohem Maße, zeigt die Tatsache, daß im Volkswirtschaftlichen Ausschusse nur eine einzige Stimme außer derjenigen des Antragstellers selbst sich für den Köster'schen Antrag erhoben hat, den § 14 des Entwurfs ganz zu streichen. Das ist um so beachtlicher, als der Ausschuß im allgemeinen keine besondere Neigung gezeigt hat, die wirtschaftlichen Belange des Wirtestandes hinter soziale Erwägungen zurücktreten zu lassen. Die durch den Ausschußbeschluß ausgedrückte Auffassung entspricht nach unseren Beobachtungen durchaus der Anschauung weitester Kreise; kaum eine Forderung der alkoholgegnerischen Organisationen hat über deren Kreise hinaus einen so allgemeinen Widerhall

Digitized by Google

gefunden wie diejenige nach Aufrechterhaltung einer in maßvollen Grenzen gehaltenen Polzeistunde.

6. Obwohl vom rechtlichen Standpunkte aus angesichts des § 14 des Gaststättengesetzes die Frage, ob die gesetzliche Abschaffung der Polizeistunde wünschenswert sein würde, überhaupt kein Interesse hat, gehen wir, wie gesagt, auf sie ein, weil die Stellungnahme zu ihr naturgemäß auf die Gestaltung der Polizeistunde, soweit sie der landesbehördlichen Regelung freigegeben ist, von Einfluß sein wird.

Die Polizeistunde, und zwar eine viel kürzere Polizeistunde als sie 1926 in Preußen eingeführt worden ist, stand in Preußen und steht in den meisten anderen deutschen Ländern, wie überhaupt fast in ganz Europa seit mindestens einem Jahrhundert, wahrscheinlich seit Jahrhunderten in unangefochtener Geltung als ein selbstverständlicher, vom allgemeinen Rechtsbewußtsein getragener Teil der öffentlichen Ordnung. Wenn ein solches Rechtsinstitut nun plötzlich als dem natürlichen Begriff der bürgerlichen Freiheit widersprechend, als überflüssig, unsachgemäß und Quelle von Mißständen dargestellt wird, so bedarf eine solche Stellungnahme einer sehr eingehenden und überzeugenden Begründung. Eine solche können wir in den eingangs genannten Veröffentlichungen und der Denkschrift vom 31. 3. 27, auf die sie sich beziehen, nicht erblicken. Wir halten weder die allgemeine Begründung für die Verlängerung oder Beseitigung der Polizeistunde für stichhaltig, noch die Darlegung der Mängel, die der bisherigen Ordnung angehaftet haben und mit der neuen Regelung verschwunden sein sollen; vor allem aber wird die Stellungnahme des Ministeriums des Innern dem positiven Wert einer nicht zu weit bemessenen Polizeistunde für das Volksleben u. E. keineswegs gerecht.

7. Die Polizeistunde soll einen ungerechtfertigten Eingriff in die bürgerliche Freiheit bedeuten. Die Frage: „Warum soll man gerade in diesem Punkte den Bürger in seinem Tun irgendwie behördlich binden?" konnte wohl vor 60 Jahren, unter der Herrschaft einer liberal-manchesterlichen individualistischen Denkweise aufgeworfen werden; damals ist sie aber niemals aufgeworfen worden. Sie würde heutzutage, in einer Zeit, in der auf den verschiedensten Lebensgebieten, wie Schule, Wirtschaft, Arbeitsvertrag pp, aus Gründen des vermeintlichen oder wirklichen öffentlichen Interesses die einschneidendsten Beschränkungen der persönlichen Freiheit stattfinden, nur dann verständlich sein, wenn die Bindung durch die Polizeistunde einzig in ihrer Art wäre oder sich doch von anderen gleichartigen Bindungen so wesentlich unterschiede, daß sie durch das, was diese anderen Bindungen rechtfertigt, ihrerseits nicht gerechtfertigt werden könnte. Davon ist u. E. keine Rede. Einzig in ihrer Art ist sie durchaus nicht; es gibt auf gewerberechtlichem wie auf manchem anderen Rechtsgebiete eine Fülle von zum Teil viel einschneidenderen Bedingungen, die nicht nur als selbstverständlich gelten und jedermann in Fleisch und Blut übergegangen sind, sondern als Kulturerrungenschaften hohen Grades geschätzt werden, wie z. B. die Regelung von Ladenschluß, Arbeitszeit, Sonntagsarbeit pp. Davon, daß die Polizeistunde sich ihrem Wesen nach von diesen Bindungen unterschiede, kann wohl keine Rede sein; es ist deshalb unerfindlich, weshalb sie weniger innerlich gerechtfertigt sein sollte als jene. Der 7-Uhr-Ladenschluß und die Sonntagsruhe beschränken den Bürger in einer vielfach höchst empfindlichen Weise in der Anschaffung auch der Dinge des täglichen Bedarfs; sie setzen vielfach denjenigen, der z. B. plötzlich Besuch bekommt oder sonst plötzlich auftretende Bedürfnisse zu befriedigen wünscht, unter Umständen in peinlichste Verlegenheit. Es ist nicht abzusehen, weshalb der, der die für seine Haus-

Digitized by Google

wirtschaft benötigte Milch, Fleisch, Bier, Kaffee oder dergleichen kaufen will, ungünstiger gestellt werden darf als der Besucher der Wirtschaft. Das Ladenschlußgesetz nimmt mit seinen Bindungen darauf nicht die geringste Rücksicht. Unter welchem Gesichtspunkt kann der Wirtschaftsbesucher, dem ohnehin unvergleichlich viel mehr Freiheit zugestanden ist, sich über mangelnde Rücksicht beklagen, wenn von ihm zu später Stunde Rücksicht auf Wirte und Wirtschaftspersonal verlangt wird?

Die Berufung auf die bürgerliche Freiheit wird damit begründet, daß man einem ausgewachsenen Menschen nicht vorschreiben könne, um 1 Uhr zu Bett zu gehen, und daß durch solche Vorschrift nur Widerstand hervorgerufen werde. Die Wahl des unzutreffenden Ausdrucks „zu Bett gehen" deutet schon auf die Schwäche der Beweisführung. Es ist auch verwunderlich, daß man in den vielen europäischen Ländern, die mit der Schätzung der persönlichen Freiheit mindestens nicht hinter Preußen zurückstehen, noch nicht zu dieser naheliegenden Einsicht gekommen ist. Wenn diese psychologische Erwägung zutreffend und allgemein gültig wäre, würde sie auch für das übrige Europa und für das Deutschland vor 1926 gelten; dort kennt und kannte man sie nicht. Daß sie nicht allgemein gültig ist, beweisen die unzähligen Menschen, die überall und täglich vor Eintritt der Polizeistunde die Wirtschaft verlassen. Ein gewisses begrenztes Maß von allgemeiner Geltung mag sie an solchen Orten haben, an denen eine besonders frühe Polizeistunde und eine starke Trinkfreudigkeit nebeneinander bestehen — wenn es solche Orte gibt —; im übrigen wird es zwar wohl überall eine gewisse Zahl von Leuten geben, die an der Polizeistunde Aergernis nehmen und durch sie zum Widerstand gereizt werden; aber es bedürfte doch wohl einer Untersuchung — nicht nur volks-psychologischen Kombination —, wie groß diese Zahl ist, wie viele davon durch die Aufhebung der Polizeistunde zu früherer Heimkehr, und wie viele andererseits zum späten Einkehren oder zu längerem Bleiben veranlaßt werden würden, mit einem Worte, welches Endergebnis bezüglich des Wirtschaftsbesuches die Verlängerung bzw. Aufhebung der Polizeistunde haben würde; denn das ist doch wohl das Entscheidende, sofern man überhaupt der Meinung ist, daß es für die späten Nachtstunden noch bessere Möglichkeiten der Verwendung gibt als das Trinken.

8. Die verlängerte Polizeistunde soll durch den großstädtischen Verkehr und seine Eigenart gefordert werden; den Besuchern von Konzerten, Theatern, Vorträgen müsse die Gelegenheit gegeben werden, danach eine Stärkung einzunehmen. Diese Veranstaltungen enden vielfach um 10 Uhr, kaum je nach 11 Uhr. Weshalb zur Einnahme einer Stärkung die anschließenden beiden Stunden nicht ausreichen, bleibt unerörtert. Die in diesen Unternehmungen angestellten Personen — im Verhältnis eine kleine Zahl — werden zumeist ebenfalls mit der 1-Uhr-Polizeistunde gut auskommen können, vielfach in Kantinen pp versorgt sein; der Gedanke, daß mit Rücksicht auf den verbleibenden Rest die Polizeistunde für 14000 Berliner Wirtschaften auf 3 Uhr hinausgeschoben werden müsse, bedarf u. E. keiner Widerlegung.

9. Nach der Denkschrift bedingen die Interessen des Fremdenverkehrs eine späte Polizeistunde. Wenn das zuträfe, würde es in erster Linie für die Hotels zutreffen. Aber in sehr vielen Hotels — wahrscheinlich in der Mehrzahl — erhalten selbst die nachts zureisenden Fremden nach 12 Uhr keine Bewirtung mehr, sofern nicht mit dem Hotel eine Schankwirtschaft verbunden ist; auch in vielen Schankwirtschaften werden nach 12 Uhr nur noch Getränke, keine Speisen verabreicht. Wer in später Stunde eintrifft, hat in der Regel sein Abendbrot im Speisewagen oder an einem Bahnhofsbufett oder aus mitgeführten Vorräten eingenommen.

Digitized by Google

Es ist wohl auch im wesentlichen nicht an die ankommenden, sondern an die hier sich aufhaltenden Fremden gedacht. In bezug auf diese hat Min.-Dir. Dr. Klausener bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die meisten Ausländer von ihrer Heimat her nicht entfernt an eine so weite Erstreckung der Polizeistunde gewöhnt sind, wie sie sie in Berlin, und zwar innerhalb Europas nur in Berlin finden, daß sie also gar nicht in der Lage sind, ein entsprechendes Bedürfnis mitzubringen und zur Befriedigung anzumelden. Danach darf angenommen werden, daß auch unter den Fremden, Auswärtigen und Ausländern, eine große Zahl, wenn nicht die große Mehrzahl, für die in der verlängerten Polizeistunde ihnen zugewendete Vergunst weder Sinn noch Bedürfnis hat. Diejenigen Fremden aber, für die das Gegenteil gilt, werden zum größten Teil der internationalen Lebewelt angehören, der unsere öffentlichen Einrichtungen dienstbar zu machen — im offenen Gegensatz zum deutlich erklärten Willen der deutschen Volksvertretung — kein Recht und keine Veranlassung besteht. Uns sind Stimmen wohlwollender, deutschfreundlicher Ausländer bekannt geworden, die das Berliner Nachtleben mit einer für das deutsche Ehrgefühl peinlichen Schärfe mit unserer wirtschaftlichen und politischen Lage verglichen und verurteilten; wir sehen keine Möglichkeit, zu bezweifeln, daß eine Förderung des Nachtlebens die unausbleibliche, wenn auch nicht beabsichtigte Folge der Verlängerung der Polizeistunde sein muß, und sind der Meinung, daß dieser nach Lage der Verhältnisse gar nicht zu vermeidende Zusammenhang für sich allein genügen sollte, die Verlängerung zu beseitigen, auch wenn sie unter polizeitechnischen Gesichtspunkten die Vorzüge haben sollte, die die beteiligten Herren des preußischen Innenministeriums ihr zuschreiben.

Übrigens ist wohl kein Zweifel möglich, daß Gegenstand dieser Rücksicht auf die Fremden im Grunde die Fremden nicht an sich, sondern in ihrer Eigenschaft als Geldquelle für gewisse Kreise von großstädtischen Geschäftsleuten sind. Die Frage nach der Berechtigung dieser Rücksicht deckt sich also zunächst mit der Frage, wieweit die wirtschaftlichen Interessen der Gaststättenbesitzer und ihrer Geldgeber und Lieferanten gegenüber den sozialen Interessen der gastwirtschaftlichen Angestellten zu beachten sind. Außerdem würde es doch wohl einer näheren Darlegung bedürfen, weshalb der sehr erhebliche Fremdenverkehr der Vorkriegszeit durch die damalige viel kürzere Polizeistunde nicht behindert worden ist.

10) Die frühere Polizeistunde soll die Entstehung übler Geheimschänken hervorrufen, die spätere diesen Übelstand in kürzester Frist beseitigt haben. Gleichzeitig seien die Fälle von Bestechung von überwachenden Beamten, durch die die Inhaber jener Wirtschaften sich zu behaupten suchten, mit einem Schlage verschwunden. Wir müssen in die Tatsächlichkeit dieser Vorgänge und der angenommenen Zusammenhänge Zweifel setzen. Wenn die amtliche Auffassung annimmt, daß mit der Verlängerung der Polizeistunde die Beseitigung gewisser Auswüchse des Nachtlebens nicht nur beabsichtigt, sondern auch tatsächlich erreicht worden sei, so erscheint uns diese Auffassung nicht nur anfechtbar, sondern überhaupt nicht vollkommen verständlich. Denn das Wesentliche dieser angeblich unterdrückten Auswüchse sind Veranstaltungen, die das Licht unter allen Umständen scheuen müssen, ganz gleich, ob die Polizeistunde früh oder spät gelegt oder beseitigt ist, weil die niederen Instinkte, denen dort Befriedigung verschafft werden soll, ihrem Wesen nach nicht durch die verlängerte Gelegenheit zum Trinken befriedigt werden können. Die Möglichkeit, jene Auswüchse dadurch zu beseitigen, könnte überhaupt nur so gedacht werden, daß die Wirtschaften, die bisher durch Veranstaltung von Nackttänzen pp. besondere Gewinne erzielten, nunmehr die gleichen Gewinne im ordnungsmäßigen Wirtschaftsverkehr durch Zuhilfenahme der

Digitized by Google

neuerdings freigegebenen Nachtstunden zu erzielen vermöchten. Dies aber erscheint uns der Natur der Sache nach ganz ausgeschlossen. Wenn wirklich nach Verlängerung der Polizeistunde die lichtscheuen Betriebe weniger bemerkbar gewesen sein sollten, so kann es sich, jedenfalls ganz überwiegend, nur um ein post hoc — nicht um ein propter hoc — gehandelt haben, dessen Deutung uns nicht fernzuliegen scheint. Die allgemeinen Zersetzungserscheinungen, die sich unmittelbar nach der Revolution zeigten und durch die Inflation aufs Aeußerste gesteigert wurden, zogen naturgemäß in die Großstädte, namentlich nach Berlin, eine Fülle von brüchigen Existenzen, denen jeder Maßstab für den Wert des Geldes fehlte oder verloren ging, denen im Schieberverkehr ungewohnter Reichtum durch die Finger lief, und denen Unterhaltung ung Vergnügen ohne haut goût keinen Reiz bot. Natürlich entstanden alsbald die ihren Bedürfnissen entsprechenden Lokale. In dieser Zeit konnten und mußten im polizeilichen Betriebe die Erfahrungen gemacht werden, die nunmehr im Ministerium des Innern als typische und notwendige Folgeerscheinungen einer zu frühen Polizeistunde gedeutet werden, ohne Rücksicht darauf, daß die Vorkriegszeit mit der 1 Uhr-Polizeistunde durchaus gut hatte auskommen können, obwohl sich auch damals schon, wenn auch vielleicht mehr vereinzelt und gelegentlich, gewisse ähnliche Fäulniserscheinungen als Ergebnis einer hypertrophischen Wirtschaftsblüte mit gleichzeitiger Lockerung der sittlichen Bindungen zeigten. Mit der Wiederherstellung geordneter Wirtschaftsverhältnisse sind die Geheimlokale naturgemäß teils verschwunden, teils vorsichtiger betrieben worden, ebenso wie die derselben Entwicklung angehörenden Likörstuben zum größten Teile verschwunden sind. Dieser relative Gesundungsprozeß wird zeitlich ungefähr mit der Verlängerung der Polizeistunde und den anschließenden, in der Denkschrift vom 31. 3. 1927 verwerteten Erhebungen zusammengefallen sein; daß er durch die Verlängerung des nächtlichen Wirtschaftsverkehrs gefördert worden sei, und daß drei Monate nach der Verlängerung alle jenen anrüchigen Lokale wegen Mangels an Besuch eingegangen seien, vermögen wir nicht zu glauben, wie wir auch leider der Auffassung, daß geheime Nacht- und Nacktlokale überhaupt kaum noch zu finden seien, und „Bestechungen der überwachenden Beamten überhaupt gar nicht mehr in Frage kommen", Zweifel entgegensetzen müssen; wenngleich auch wir bestimmt hoffen, daß die Fälle von Beamtenbestechung selten sind und sehr viel seltener geworden sind, als sie in jenen Zeit der hemmungslosen Zersetzung waren. Die Behauptung, daß Bestechungsfälle überhaupt gar nicht in Frage kommen, würde wohl selbst in den geordneten Verhältnissen der Vorkriegszeit in dieser Allgemeinheit kaum gerechtfertigt gewesen sein. Übrigens würde die Bedeutung der Angabe, daß in der Jahresfrist vom 1. 12. 1925 bis dahin 1926: 29 Fälle zu Bestrafungen Anlaß gegeben haben, erst ermessen werden können, wenn die Zahl der ausgeübten Kontrollen und der daran beteiligten Beamten bekannt wäre.

11) Der Angabe, daß die gleichzeitige Entleerung aller Schankstättenzu Reibungen, namentlich auch zu Tätlichkeiten zwischen dem Publikum führt, das die Lokale verläßt, können wir im wesentlichen nur den Wert einer Konstruktion beilegen. Die vorausgesetzte gleichzeitige Entleerung findet u. E. überhaupt nur in geringem Umfange statt; den Eintritt der Polizeistunde wartet zumeist nur eine kleine Schar von besonders seßhaften Nachzüglern ab. Und daß gleichzeitig Gruppen von Gästen ein Lokal oder mehrere benachbarte Lokale verlassen, kommt auch vorher immerfort vor. Natürlich finden dabei auch gelegentlich Reibungen und selbst Schlägereien statt, namentlich bei Lokalen unterer Ordnung; daß aber diese unvermeidlichen Störungen durch Verlängerung der

Digitized by Google

Polizeistunde beseitigt werden könnten, scheint uns undenkbar. Die spätere Stunde bewirkt natürlich den gleichzeitig Abgang der seßhaften Elemente, die in der Regel am meisten getrunken haben und deshalb am meisten zu Ordnungswidrigkeiten geneigt sein werden. Denn wenn „manche praktische Erfahrung" zeigen mag, daß bei dem einen oder anderen Gast der frühere Widerstand gegen den 1 Uhr-Schluß nunmehr durch den umgekehrten Gedanken ersetzt wrd: „Bis 3 Uhr bleiben — kommt nicht in Frage!", so wird doch sicher mindestens ebensoviel Gelegenheit zu der Feststellung gegeben sein, daß auch die verlängerte Trinkgelegenheit ihre begeisterten Freunde, und auch der 3 Uhr-Schluß noch seine Gegner hat.

12) Wenn schließlich zu Gunsten der verlängerten Polizeistunde oder ihrer Aufhebung geltend gemacht wird: „Die Personen, die sich unbedingt weiter amüsieren wollen, lassen sich durch eine frühere Polizeistunde nicht behindern", so ist zu bemerken, daß diese Personen, ihre Neigungen und ihr Verhalten für die Gestaltung der Polizeistunde ziemlich gleichgültig sind. Sie sind glücklicherweise nur eine kleine Zahl, sie bestimmen nicht den Charakter des Volkslebens; es ist auch bei der Regelung der Polizeistunde nicht Aufgabe der Rechtsordnung, ihre Einrichtungen so zu treffen, daß der entschlossene Wille zum Widerstand überhaupt keine Möglichkeit hat, sich zu betätigen. Noch weniger allerdings können wir es als Aufgabe der Rechtsordnung ansehen, vor ihm zu kapitulieren und auf die Aufrichtung der im Interesse des Volksganzen notwendigen Ordnung einfach zu verzichten. Im Interesse des Volksganzen ist aber eine sachgemäß beschränkte Festsetzung der Polizeistunde, wie sie nunmehr das Reichsgesetz vorbehaltlich besonderer örtlicher Verhältnisse bindend vorschreibt, ebenso notwendig wie wirksam.

13) Wenn die mit der Polizeistunde gegebene Notwendigkeit polizeilicher Überwachung des Wirtschaftsschlusses als Ursache einer Überlastung der Polizei zu ungunsten ihrer „eigentlichen Aufgabe" aufgefaßt wird, so können wir auch diese Erwägung nicht anerkennen, ganz abgesehen davon, daß nach Lage des Gesetzes diese Aufgabe in keinem Sinne weniger eigentlich ist als jede andere. Welchen Umfang die Belastung der Polizei durch die Überwachungstätigkeit hat, ist uns nicht bekannt. Fest steht nur, daß die Polizei unter allen Umständen die Wirtschaften überwachen muß, gleichviel, ob es eine Polizeistunde gibt und wie sie gestaltet ist. Wir möchten auch annehmen, daß mit Verlängerung oder Beseitigung der Polizeistunde in gewissem Sinne eine Verschärfung der Überwachung würde Hand in Hand gehen müssen. Übrigens hat nach dem Gesetz die oberste Landesbehörde Vorschriften darüber zu erlassen, wie die Polizeistunde zu überwachen ist. Sie ist also in der Lage, für die Art und Wirksamkeit der Überwachung Sorge zu tragen. Sie kann namentlich den Zusammenhang zwischen den Wirtschaftsräumen und anderen damit in Verbindung stehenden Räumen und die Benutzung solcher Räume, sowie die Möglichkeit des Einblicks in die Wirtschaftsräume zum Zwecke der Prüfung, ob darin Licht gebrannt wird, regeln, also z. B. die Verhängung der Fenster und Türen verbieten.*) Unter Umständen werden auch die Voraus-

*) Wir möchten auch annehmen, daß sie befugt ist, namentlich solchen Wirten gegenüber, die sich bereits einer Übertretung der Polizeistunde oder sonst einer Unzuverlässigkeit in der Wirtschaftsführung schuldig gemacht haben, vorzuschreiben, daß unter Umständen den überwachenden Beamten auch nach Eintritt der Polizeistunde auf Verlangen Zutritt zu den Wirtschaftsräumen zu gewähren ist.

Digitized by Google

setzungen gegeben sein, nach § 11 des Gesetzes den Erlaß von Auflagen zum Schutze der Gäste oder der Angestellten gegen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit oder zum Schutze der Nachbarschaft oder der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen zu beantragen. Nach alledem kann u. E. von einer Ueberlastung der Polizei durch die Ueberwachung des Wirtschaftsschlusses nicht gesprochen werden, wobei übrigens die Frage offen bleibt, ob selbst eine erhebliche Belastung der Polizei durch diese Aufgabe die Gestaltung der Polizeistunde beeinflussen dürfte.

II.

14) Sind nach alledem die Bedenken teils nicht gerechtfertigt, teils nicht durchschlagend, die gegen die Polizeistunde überhaupt oder gegen die nunmehr reichsrechtlich festgestellte äußerste Polizeistunde geltend gemacht werden, so wird andererseits der positive Wert der Einrichtung u. E. in den aus dem Ministerium stammenden Kundgebungen keineswegs genügend geschätzt.

Es ist doch wohl ausgeschlossen, anzunehmen, daß die Polizeistunde an sich und als frühere Polizeistunde sich über fast ganz Europa hin bis zum Jahre 1926 behauptet haben und weiter behaupten würde, wenn sie so wertlos, ja zweckwidrig wäre, wie sie jetzt dem Preußischen Ministerium des Innern erscheint. Die gegen die Polizeistunde angeführten Erwägungen sind doch wohl auch nicht der Art, daß man annehmen dürfte, sie seien bisher noch niemals in den Gesichtskreis der Verantwortlichen getreten. Auch die Annahme, daß die Umgestaltung oder Abschaffung der Einrichtung sich lediglich auf Grund des Trägheitsgesetzes nicht habe durchsetzen können, oder daß es sonst überall an dem fortschrittlichen Geiste gefehlt habe und noch fehle, der in Preußen zur Ablehnung der Polizeistunde führe, möchte schwerlich gerechtfertigt sein. Wenn die Polizeistunde überall außerhalb Deutschlands noch jetzt in uneingeschränkter Geltung steht, und zwar eine wesentliche kürzere Polizeistunde, und der keineswegs besonders alkoholgegnerisch eingestellte Deutsche Reichstag sich trotz der energischen Vertretung des preußischen Standpunktes in den Beratungen über das Gesetz wiederum sehr bestimmt sogar zu einer verschärften Polizeistunde bekannt hat, so beruht das offenbar auf der allgemeinen Überzeugung, daß die Polizeistunde, wie man sie bisher hatte, notwendig ist und beibehalten werden muß, selbst wenn die vom Ministerium geltend gemachten polizeitechnischen Schwierigkeiten bestehen sollten, die ja doch natürlich, soweit sie tatsächlich bestehen, nicht erst von heute sind, sondern auch früher bekannt waren und überwunden werden mußten und konnten.

15) Die Polizeistunde ist tatsächlich notwendig und wirksam und hat einen sehr positiven und sehr beachtlichen Wert, den man allerdings nur anerkennen kann, wenn man das nächtliche Trinken nicht in Bausch und Bogen zu den biederen Freuden rechnet, deren Störung als Belästigung empfunden wird und empfunden werden darf. Sie ist notwendig, weil sie die vom Reichsgesetz anerkannte Aufgabe zu lösen hat, den Rhythmus von Arbeit, Erholung und Ruhe in einer Art zu regeln, die dem natürlichen und allgemein empfundenen Bedürfnis der schaffenden, arbeitsfreudigen Volksgemeinschaft entspricht und eine diesem Bedürfnis widerstreitende fortgesetzte Verlockung zur übertriebenen Hingabe an Vergnügen und Erholung ausschließt und ausschließen soll. Sie ist wirksam, weil abgesehen von einem kleinen Kreise von grundsätzlich der Zucht widerstrebenden Elementen die Volksgemeinschaft in ihrer ungeheuren Mehrheit durchaus gewillt ist und in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse findet, sich in diese von ihr als notwendig erkannte Ordnung zu fügen.

Digitized by Google

Diese Tatsache bestätigt den kulturellen Wert und die Notwendigkeit der Polizeistunde; der Widerstand, den eine kleine unerziehbare Minderheit dagegen leistet, ist dafür bedeutungslos.

Gerade in einem betont sozialen Staatswesen scheint uns auch die Erwägung nahezuliegen, daß der echte Freiheitsbegriff in erster Linie nicht negativ, sondern positiv zu fassen ist, daß die Frage nicht lautet: „frei wovon?", sondern „frei wozu?". Demgegenüber ist für einen positiven Wert der in der Verlängerung der Polizeistunde liegenden Erweiterung der bürgerlichen Freiheit in den Verlautbarungen, die den Ausgangspunkt unserer Erörterung bilden, nichts beigebracht. Wenn die Polizeistunde, namentlich in der kürzeren Form, als eine Einschränkung biederer Freuden aufgefaßt wird, so bedürfte es zunächst des Nachweises, daß die früher nicht als unerwünscht empfundene Beschränkung der Freiheit wirklich im wesentlichen eine Beschränkung biederer Freuden war. Dafür kommen die Stimmen der Gastwirte überhaupt nicht in Betracht, weil sie in der Verlängerung der Polizeistunde lediglich wirtschaftlichen Gewinn erstreben. Übrigens sind auch die Wirte durchaus nicht alle für die Verlängerung oder gar Aufhebung der Polizeistunde eingenommen, und die, welche es sind, sind vielfach nur ein willenloses Sprachrohr der sie kapitalistisch beherrschenden Brauereien und Spiritusfabrikanten. Daß die Gäste in irgend beachtlichem Umfange die Verlängerung der Polizeistunde erstrebt hätten, ist uns nicht bekannt geworden. Soweit ein offenbar gerechtfertigtes Bedürfnis nach Verlängerung hervortrat, konnte es auch ihm Rahmen der bisherigen und kann es auch im Rahmen der neuen allgemeinen rechtsgesetzlichen Ordnung befriedigt werden, und wurde es tatsächlich befriedigt. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß darüber hinaus g e l e g e n t l i c h von einzelnen Personen oder Personenkreisen die frühere Polizeistunde als eine unerwünschte Einengung empfunden wurde unter Umständen, in denen man etwa eine Beeinträchtigung biederer Freuden anerkennen könnte; daß eine harmlos erfreuliche oder inhaltlich wertvolle Unterhaltung unter dem Zwange der Polizeistunde abgebrochen oder ins Haus verlegt werden mußte. Aber daß das im Rahmen der üblichen Verkehrs- und Erholungsformen ein nicht nur ausnahmsweiser oder gar ein häufiger, zur Aenderung der öffentlichen Ordnung Anlaß gebender Fall gewesen sei, dafür ist nicht das geringste beigebracht. Die seinerzeit von dem Ministerium des Innern veranlaßten Erhebungen ergaben mit Sicherheit, daß für den Großteil auch der Berliner Bürgerschaft die verlängerte Polizeistunde wertlos war und nicht benutzt wurde, daß die Zahl der Benutzer der Verlängerung den tausendsten Teil der Bürgerschaft teils nicht erreichte, teils nur eben erreichte, daß also die ungeheure Mehrzahl der Bürger durch die 1 Uhr-Polizeistunde in ihren Freuden nicht gestört worden ist und damit ganz zufrieden war, daß dieser Zustand auch durchaus nicht den Anreiz zum Widerstand in sich barg, der als psychologische Rechtfertigung der Verlängerung geltend gemacht wird. Damit ist der Beweis erbracht, daß sogar in der Berliner Bürgerschaft, der großstädtisches Leben in seiner höchsten Steigerung geläufig und Bedürfnis ist, ein natürliches Empfinden herrscht, das in den Kundgebungen aus dem Ministerium des Innern keine Berücksichtigung erfährt, nämlich das Empfinden dafür, daß die Nachtzeit der Ruhe und dem notwendigen Ausgleich der in Berlin besonders intensiv betriebenen Arbeit gehört, der Wiederansammlung von physischer und geistiger Kraft und Frische zu dienen hat, und daß die Stunden bis 1 Uhr nachts für die zwischen Arbeit und Ruhe sich einschiebende Erholung regelmäßig vollkommen ausreichen. Ob man dieses Empfinden zu den ethischen Kräften rechnet, mit denen es u. E. allerdings zusmmenhängt, scheint uns nicht wesentlich; jedenfalls sehen wir uns nicht

Digitized by Google

in der Lage, in einer behördlichen Maßregel, die von diesem Volksempfinden nichts weiß, mit Herrn Ministerialdirektor Dr. Klausener „die stärkste Förderung der öffentlichen Moral, die von behördlicher Seite ausgehen konnte", zu erblicken. Gerade in den Großstädten, die an sich in so vielen Beziehungen der Schlichtheit natürlicher Lebensbedingungen entrückt sind, die sozialen Gegensätze besonders schroff einander gegenüberstellen, Not und Elend vielfach zusammenballen und steigern, die Nerven unaufhörlich übermäßig beanspruchen, gerade dort sollte u. E. eine von echtem sozialen und bevölkerungspolitischen Denken geleitete Verwaltung mit peinlicher Sorgfalt vermeiden, einer Verschiebung der Lebensverhältnisse aus den natürlichen Formen in solche der bekannten großstädtischen Zivilisation und ihrer Unnatur Vorschub leisten; vor allem sollte sie es nicht tun aus Rücksicht auf eine verschwindende Minderheit von Menschen, deren Bedürfnisse aus dem Rahmen der das Leben der Allgemeinheit beherrschenden echten Bedürfnisse herausfallen.

Die Aufrechterhaltung der 3 Uhr-Polizeistunde für Berlin würde u. E. geradezu einen Einbruch in die vom Reichsgesetz verfolgten, von der Volksgemeinschaft nachdrücklich gebilligten Ziele bedeuten. Aus den in der Denkschrift vom 31. März 1927 mitgeteilten Ermittlungsergebnissen soll für die Verlängerung der Polizeistunde folgen, „daß man von einer ungünstigen Auswirkung im Sinne eines besonderen Anreizes auf den Besuch von Gast- und Schankstätten nicht sprechen kann." U. E. ergeben die Mitteilungen, soweit sie überhaupt Schlüsse zulassen, das Gegenteil. Denn nach ihnen haben zwischen 2 und 3 Uhr nachts von der Verlängerung in einer Woche im März 1927 2774 Gaststätten — gegen 2238 in einer Woche im November 1926, also rund 550 mehr — und 41 676 Gäste — gegen 30 198 im November 1926, also rund 11 500 mehr — Gebrauch gemacht. Nimmt man an, daß im November 1926 die Verlängerung dem Bedürfnis entsprechend ausgenutzt worden ist, so ergibt sich — wenn man nicht eine bedeutende Steigerung des Bedürfnisses annehmen will, wofür kein Anhalt vorliegt —, daß in der Stichwoche im März 11 500 Personen über das Bedürfnis hinaus in den Nachtstunden von 2—3 Uhr gekneipt haben. Sollte eine solche Überschreitung des Maßes als geringfügig und unbeachtlich angesehen werden können? Nimmt man an, daß das Bedürfnis nach nächtlichem Kneipverkehr bis 1 Uhr nachts gedeckt werden kann, wie wir annehmen, und wie der Reichstag unzweifelhaft angenommen hat, so ergibt sich, daß in der Stunde von 1—2 Uhr mindestens dieselbe, wahrscheinlich eine um ein Mehrfaches größere Zahl von Gästen das Bedürfnis im Trinken überschritten hat.

16) Mindestens ebenso wichtig ist die Beibehaltung der Polizeistunde zur Wahrung der sozialen Belange der Gastwirtschaftsangestellten. Sie soll „ebenso wie in anderen Betrieben grundsätzlich Sache der Tarifverträge sein". Es ist uns schwer begreiflich, daß dieser Satz in einer Zeit ausgesprochen werden konnte, die das Betriebsrätegesetz geschaffen hat, sich intensiv mit dem Ausbau des Arbeitsschutzes beschäftigt, und von der mit Recht gesagt wird, daß sie Pflege und Ausbau des Arbeitsrechtes als eines der vornehmsten Mittel zur Durchführung des Gedankens der Volksgemeinschaft betrachtet. Die Angestellten behaupten zudem, und eine ganze Anzahl von Berichten des Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt, daß die bezüglichen tariflichen Abreden, wo solche bestehen, vielfach nicht eingehalten werden und ihre Einhaltung von den Angestellten nicht erzwungen werden kann. Uns scheint aus der Natur der Sache die dringende Wahrscheinlichkeit zu folgen, daß das in weitem Umfang zutrifft,

Digitized by Google

daß es also nicht angängig ist, die Angestellten für die Wahrung ihrer sozialen Belange auf die tarifliche Regelung zu verweisen, zumal in einer Zeit, da ein ungeheures Heer von Arbeitslosen die Stoßkraft der Arbeiter-Organisationen stark beeinträchtigt.

Im übrigen ist die Frage, ob die Einhaltung der Arbeitszeit durch Tarifverträge ausreichend sichergestellt werden kann, u. E. nicht entscheidend. Eine späte Polizeistunde bezw. eine späte Schließung der Wirtschaften oder vieler Wirtschaften bedeutet für große Teile der Angestelltenschaft einen sozial unerwünschten Zustand auch dann, wenn keine Verlängerung der Arbeitszeit daraus folgt. Man darf doch wohl, ohne den Vorwurf der Sentimentalität befürchten zu müssen, sagen, daß die häufige oder gar regelmäßige Verlegung der Arbeitszeit in die späten Abend- und die Nachtstunden für den Betroffenen persönlich unnatürliche und ungünstige Verhältnisse schafft, zumal da sie ihn mehr oder minder von seiner Familie trennt und höchst störend in das Familienleben eingreift. Solche Eingriffe müssen bzw. können wohl ertragen werden, soweit notwendige oder doch wertvolle Interessen der Gemeinschaft — auch kulturelle Interessen — dazu nötigen; aber wie es auch in jedem derartigen Falle, soweit irgend möglich, einer sorgfältigen Berücksichtigung derjenigen Personen, die im Dienste der Allgemeinheit zu Opfern an persönlichem Wohlbefinden herangezogen werden, und eines billigen Ausgleichs zwischen allgemeinen und Einzelinteressen bedarf, so halten wir es auch für einen dringendes Gebot der Sozialethik, daß der volle Anspruch der Wirtschaftsangestellten auf schonende Berücksichtigung ihrer persönlichen, namentlich ihrer Familieninteressen anerkannt und geschützt und nicht leichthin dem bloßen Verlangen bemittelter Schichten nach Behagen und Wohlleben geopfert wird. Die einschlägigen Darlegungen, die der Frauenausschuß des Bundes der Hotel-, Restaurant- und Kaffeehaus-Angestellten in seiner Eingabe vom 15. 1. 1930 den weiblichen Abgeordneten des Reichstages unterbreitet hat, berührt sehr ernst zu nehmende Seiten des Volkslebens; ihr Gewicht kann nicht beseitigt werden durch die Wendung, daß man einem ausgewachsenen Menschen nicht vorschreiben könne, um 1 Uhr ins Bett zu gehen — eine Betrachtung, die an sich mit der Polizeistunde wenig zu tun hat —, und daß man die Opposition der Wirtschaftsbesucher wachrufe, die man um 1 Uhr in einer biederen Freude störe.

Übrigens ist es, ganz abgesehen von der Frage der Arbeitszeit und ihrer Überschreitung, eine durchaus beachtliche, in gewissem Grade u. E. entscheidende Seite der Sache, daß eine späte Polizeistunde die Wirtschaftsangestellten vielfach vor die Wahl stellt, entweder unverhältnismäßig weite Heimwege auf Kosten ihrer körperlichen Kräfte zu Fuß zurückzulegen, — und es handelt sich dabei nicht um Wege über Land und durch freie Natur, die in gewissem Sinne eine erfrischende Wirkung ausüben — oder stundenlang bis zum frühen Morgen zu warten, bis die morgendlichen Verkehrsmittel in Gang kommen. U. E. war der damalige Herr Minister des Innern nicht gut beraten, als er in seiner Denkschrift von 1926 diesem Punkt mit der dort ersichtlichen, von den Angestellten begreiflicherweise bitter empfundenen Wendung abtat.

17) In den Ausschußverhandlungen des Reichstages ist vom Vertreter des Reichsgesundheitsamtes ausgeführt und mit äußerst eindrucksvollen Zahlen belegt worden, „daß die Schädigung der deutschen Volksgesundheit durch den Alkohol seit 1919 erheblich zugenommen hat; diese Entwicklung war 1927 noch nicht zum Stillstand gekommen", und der Vertreter des Statistischen Reichsamtes hat dargelegt, daß die Bewegung der typischen Alkoholdelikte eine positive Korrelation mit der Kurve des Alkoholkonsums zeigt — der abgesehen von

Digitized by Google

geringen Schwankungen im Branntweinverzehr noch immer ansteigt —, und daß die Ziffern der gefährlichen Körperverletzung in den Alkohol produzierenden Gebieten weit über der entsprechenden Reichsziffer liegen. Der Schluß, daß eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs und der Gelegenheiten dazu durch das Interesse der Volksgesundheit und der Volkssittlichkeit geboten wird, ergibt sich von selbst, ist ja auch fast ausnahmslos anerkannt. Daß die Verlängerung der Polizeistunde die Gelegenheiten zum Trinken erweitert, ist selbstverständlich, ist ja auch der Zweck der Verlängerung. In einigen Schweizer Städten ist statistisch erwiesen worden, daß Veränderungen der Polizeistunde zwangsläufig eine entsprechende Veränderung in der Häufigkeit gewisser typischer alkoholischer Delikte zur Folge hatten, wie ja auch erwiesen ist, daß die typischen Alkoholdelikte räumlich in überraschendem Maße an den Wirtschaften und deren Umgebung haften. Auch ist ganz selbstverständlich für die dem Alkohol gegenüber widerstandsunfähigen Elemente — durchaus nicht nur für die Trinker! — jede offene Kneipe, an der sie vorbeikommen, eine neue Versuchung zum Weitertrinken. Daraus ergibt sich zwingend, daß die Rücksicht auf die persönliche Freiheit nicht das letzte Wort in der Frage der Polizeistunde zu sprechen hat.

18) Nach alledem halten wir es für dringend erforderlich, daß der Herr Preußische Minister des Innern in den von ihm zu erlassenden Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde Sorge trage, daß von der ohnehin nur für besondere örtliche Verhältnisse erteilten Ermächtigung zur Festsetzung einer verlängerten Polizeistunde wirklich nur da Gebrauch gemacht wird, wo besondere örtliche Verhältnisse es rechtfertigen, und vor allem nur insoweit, wie die großen überwiegenden Belange des Volkswohls es unzweifelhaft unschädlich erscheinen lassen.

Nur vor dem Erlaß dieser ministeriellen Bestimmungen sind nach dem Gesetz die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gewerbes zu hören. Da die Bestimmungen die Eigenart der örtlichen Verhältnisse nur in engen Grenzen werden erfassen können, halten wir es für dringend wünschenswert, daß sie die gleiche Anhörung auch vor den örtlichen Festsetzungen vorschreiben. Natürlich haben die in der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus zusammengefaßten Organisationen den lebhaften Wunsch, daß auch ihnen vor Erlaß der Bestimmungen, und ihren Unterorganisationen vor Erlaß der Festsetzungen in den Provinzen pp. und den einzelnen Ortschaften Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt zu begründen, bezw. sich zu den beabsichtigten Festsetzungen gutachtlich zu äußern, insbesondere über die für das platte Land wünschenswerten Regelungen und andere die Durchführung des Gesetzes betreffende Fragen.

Digitized by Google

Das neue Gaststättengesetz.

Amtlicher Wortlaut nach dem Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1930, Teil I, Nr. 14, vom 1. Mai 1930.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Erlaubnis zum Gewerbebetriebe.

§ 1.

(1) Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen sowie nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

(3) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen,

a) unter den ein Bedürfnis (Abs. 2) für die Erlaubniserteilung anzuerkennen oder zu verneinen ist,

b) unter denen der Handel mit Branntwein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Soweit die Reichsregierung Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

§ 2.

(1) Wird ein Bedürfnis nachgewiesen (§ 1 Abs. 2), so ist die Erlaubnis nur zu versagen,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder das Gewerbe zur Förderung der Schlemmerei, der Völlerei, des Glücksspiels, der Hehlerei, unlauterer Handelsgeschäfte oder der Unsittlichkeit oder zur Ausbeutung Unerfahrener, Leichtsinniger oder Willensschwacher, zur sittlichen oder gesundheitlichen Schädigung Jugendlicher oder zum Vertriebe gesundheitsschädlicher, verfälschter oder verdorbener Nahrungs- oder Genußmittel mißbrauchen wird,
2. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten nicht einhalten wird, insbesondere wenn der Antragsteller wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften erheblich vorbestraft ist,
3. wenn die zum Betriebe des Gewerbes oder die zum Aufenthalte der Arbeiter und Angestellten des Betriebs bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügen,
4. wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb des Gewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht,
5. wenn die zum Betriebe bestimmten Räume in der in Ziffer 1 genannten Art mißbraucht worden sind, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt werden wird.

Digitized by Google

(2) Bei juristischen Personen oder bei nichtrechtsfähigen Vereinen gelten als Antragsteller im Sinne des Abs. I Ziffer 1 und 2 die vertretungsberechtigten Personen.

§ 3.

(1) Die Erlaubnis ist bei Gast- und bei Schankwirtschaften für eine bestimmte Betriebsart, für bestimmte Arten von Getränken und für bestimmte Räume zu erteilen. In der Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft oder zum Ausschank geistiger Getränke ist die Erlaubnis zum Ausschank nichtgeistiger Getränke enthalten.

(2) Die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein ist für bestimmte Räume zu erteilen. Sie kann mit der Beschränkung erteilt werden, daß der Kleinhandel mit Branntwein dem Antragsteller nur im Betrieb eines von ihm in einer offenen Verkaufsstelle geführten Geschäfts bestimmter Art erlaubt wird.

(3) Die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein schließt die Erlaubnis zum Kleinhandel ein.

(4) Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht dieses Gesetz es zuläßt.

§ 4.

(1) Bei der Erteilung der Erlaubnis kann eine Frist bis zur Dauer eines Jahres bestimmt werden, innerhalb deren der Betrieb begonnen sein muß, widrigenfalls die Erlaubnis erlischt. Ist eine Frist nicht bestimmt, so erlischt die Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis beginnt. Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Erlaubnis erlischt ferner, wenn der Inhaber seinen Betrieb seit einem Jahre nicht mehr ausgeübt hat, ohne daß ihm darüber hinaus eine Frist gewährt worden ist, innerhalb deren der Betrieb wieder aufgenommen werden muß. Diese Frist beträgt höchstens ein Jahr; sie kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis hat binnen einer Woche der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen, daß er seinen Betrieb begonnen hat oder nicht mehr ausübt.

§ 5.

(1) Die einer juristischen Person oder einem nichtrechtsfähigen Verein erteilte Erlaubnis erlischt mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Erteilung. Erlaubnisse, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt worden sind, erlöschen mit dem Ablauf von 30 Jahren nach diesem Tage.

(2) Ist die Erlaubnis in einem dieser Fälle erloschen, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Gewerbes bis zur Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Widerruf zulassen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 6.

(1) Die Ausübung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter ist nur mit besonderer Erlaubnis (Stellvertretungserlaubnis) der für die Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetriebe zuständigen Behörde gestattet.

Digitized by Google

(2) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und des § 4 gelten entsprechend.

(3) Die Stellvertretungserlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, insbesondere, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
2. der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

Sie ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine bedürfen einer Stellvertretungserlaubnis gemäß Abs. 1 nur, wenn sie den Betrieb durch andere Personen als die Antragsteller (§ 2 Abs. 2) führen.

§ 7.

(1) Die zuständige Behörde kann Personen, die einen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe von einem anderen übernehmen, zur Ausübung des Gewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als 3 Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

§ 8.

(1) Bei einem vorübergehenden Bedürfnis kann der Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dabei sind ortsansässige Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 1 Abs. 1 in der Regel vor anderen zu berücksichtigen. Dem Betriebsinhaber können Auflagen gemacht werden.

(2) Ein vorübergehendes Bedürfnis ist für den Ausschank geistiger Getränke bei Schul- und Jugendfesten sowie bei Sportfesten, an denen überwiegend Jugendliche beteiligt sind, nicht anzuerkennen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die näheren Anordnungen treffen.

§ 9.

(1) Der Ausschank von Milch in Räumen, die dem Milchverkaufe dienen, bedarf während der für den Milchverkauf festgesetzten Verkaufszeit keiner Erlaubnis.

(2) Der Erlaubnis bedarf ferner nicht der Ausschank von Milch bei außergewöhnlichen Gelegenheiten.

§ 10.

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde kann bestimmen, daß der Ausschank selbsterzeugten Weines oder Apfelweines für die Dauer von höchstens 4 Monaten und, wo dies bisher nach Landesrecht zulässig war, von höchstens 6 Monaten, und zwar zusammenhängend oder in zwei Zeitabschnitten im Jahre keiner Erlaubnis bedarf.

Digitized by Google

(2) Personen, die nach Maßgabe des Abs. 1 selbsterzeugten Wein oder Apfelwein ausschenken wollen, haben der Ortspolizeibehörde die Menge des selbsterzeugten und zum Ausschank bestimmten Weines oder Apfelweins sowie den Zeitraum, während dessen der Ausschank erfolgen soll, anzumelden.

§ 11.

(1) Dem Inhaber einer Gast- oder Schankwirtschaft können von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bei Erteilung oder auf Antrag der Polizeibehörde nach Erteilung der Erlaubnis Auflagen gemacht werden:

a) zum Schutze der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.

(2) Ist in einem Betriebe der Ausschank geistiger Getränke gestattet, so hat der Betriebsinhaber auch nichtgeistige Getränke bereit zu halten.

II. Verlust der Gewerbebefugnis.

§ 12.

(1) Die Erlaubnis zum Vertrieb eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe oder zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter muß von der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde zurückgenommen werden, wenn sie der Betriebsinhaber vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden:

1. wenn der für die Zurücknahme zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 rechtfertigen würden,
2. wenn sie der Betriebsinhaber durch Angaben erwirkt hat, deren Unrichtigkeit er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen,
3. wenn die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt geändert wird, oder wenn andere als die zugelasenen Getränke ausgeschenkt oder andere als die zugelassenen Räume zum Betriebe verwendet werden,
4. wenn der Betriebsinhaber seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter führen läßt,
5. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter die gemäß § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
6. wenn der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter in dem Betriebe Personen beschäftigt, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß ihre Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist.

§ 13.

(1) Der Kleinhandel mit Bier oder Wein sowie der Ausschank von Milch im Falle des § 9 können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende den Betrieb einer Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein ohne Erlaubnis ausgeübt hat und deshalb innerhalb der letzten 3 Jahre rechtskräftig bestraft worden ist.

Digitized by Google

(2) Die zuständige Behörde kann die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(3) Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen bestimmen, unter denen der Handel mit Bier oder Wein als Kleinhandel im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Soweit die Reichsregierung Bestimmungen hierüber nicht erlassen hat, können die obersten Landesbehörden sie erlassen.

III. Umfang der Gewerbebefugnis.

§ 14.

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde hat Bestimmungen über die Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- oder Schankwirtschaften nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Dabei ist anzuordnen, wann die Polizeistunde beginnt und wann sie endet, unter welchen Voraussetzungen sie verlängert oder verkürzt werden darf und wie ihre Einhaltung zu überwachen ist.

(2) Die äußerste Grenze für die Festsetzung der Polizeistunde ist 1 Uhr nachts, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, worüber die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet. Der Ausschank von Branntwein in Gast- oder Schankwirtschaften sowie der Kleinhandel mit Branntwein darf nicht vor 7 Uhr früh beginnen.

§ 15.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann den Ausschank von Branntwein und den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Morgenstunden sowie an höchstens zwei Tagen in der Woche, insbesondere an Lohn- oder Gehaltszahlungstagen, Wahltagen für den Reichstag, den Landtag oder die Gemeindevertretung, ganz oder teilweise verbieten oder beschränken. Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16.

(1) Verboten ist:

1. an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel zu eigenem Genusse zu verabreichen;
2. an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters auch andere geistige Getränke oder Tabakwaren im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genusse zu verabreichen;
3. geistige Getränke im Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel an Betrunkene zu verabreichen;
4. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel durch Automaten feilzuhalten;

Digitized by Google

5. das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen;
6. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Genußmittel auf Turn-, Spiel-, Sport-Plätzen oder -Hallen zu verabreichen.

(2) Landesrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend, die über die Ziffern 1 und 2 des Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 17.

(1) Die Beschäftigung einer Person bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 gegeben sind. Die zuständige Behörde kann die Wiederbeschäftigung gestatten, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

(2) Ueber die Zulassung, das Verhalten und die Art der Entlohnung weiblicher Arbeitnehmer in Gast- oder Schankwirtschaften sind von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde Bestimmungen zu erlassen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

IV. Verfahren.

§ 18.

Die oberste Landesbehörde bestimmt die zuständigen Behörden und regelt das Verfahren. Dabei muß das Verfahren bei der Erteilung (§§ 1 und 6) oder Zurücknahme der Erlaubnis (§ 12), bei der Erteilung von Auflagen (§ 11) und bei der Untersagung (§ 13) folgende Grundsätze einhalten:

1. Der Bescheid muß schriftlich erteilt werden; er muß mit Gründen und einer Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel versehen sein, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Weiterführung eines bestehenden Betriebs erteilt wird. In dem Bescheide, durch den die Erlaubnis zum Betrieb eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbe erteilt wird, müssen die Betriebsart, die zugelassenen Räume sowie die dem Betriebinhaber etwa gemachten Auflagen und bei Gast- oder Schankwirtschaften die Arten der zugelassenen Getränke bezeichnet sein.
2. Das Verfahren muß, soweit in Ziffer 1 nichts anderes bestimmt ist, den Vorschriften der §§ 20, 21, 21 a der Gewerbeordnung genügen; soweit ein Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, unterliegt auch der Nachweis des Bedürfnisses (§ 1 Abs. 2) der gerichtlichen Nachprüfung. Ist die Entscheidung erster Instanz von einem Kollegium getroffen, so muß die Anfechtungsbefugnis auch einem Vertreter des öffentlichen Interesses zustehen.

§ 19.

(1) Vor der Erteilung der Erlaubnis (§ 1) sind die örtliche Polizeibehörde und die Gemeindebehörde, vor ihrer Zurücknahme ist die örtliche Polizeibehörde zu hören. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch der Gewerbeaufsichtsbeamte, das Wohlfahrtsamt,

Digitized by Google

gemeinnützige Vereine sowie die örtliche oder bezirksweise Berufsvertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der beteiligten Gewerbe gehört werden.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein sind, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 1, das Jugendamt und die für die Gemeinde oder den Bezirk bestehende wirtschaftliche Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe zu hören. Wird die Erlaubnis erteilt, so ist der Bescheid diesen Stellen mitzuteilen; sie können gegen den Bescheid die zulässigen Rechtsmittel mit der Begründung einlegen, daß ein Bedürfnis (§ 1 Abs. 2) nicht vorhanden ist. Sind in einer Gemeinde oder einem Bezirke mehrere wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vorhanden, so bestimmt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die im Sinne dieser Vorschrift zuständige Vereinigung.

§ 20.

Ist die Erlaubnis mangels eines Bedürfnisses versagt worden, so darf innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben.

§ 21.

(1) Die zur Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde hat über die von ihr gemäß § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnisse ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirke das Bedürfnis übersteigt, für längstens 3 Jahre anordnen, daß in dem Bezirk Erlaubnisse für neu zu errichtende Betriebe nicht oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Das gleiche gilt für Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender Betriebe auf nicht zugelassene Arten von Getränken oder auf nicht zugelassene Räume. Die Anordnung kann nach Ablauf eines der Dauer der Sperre entsprechenden Zeitraums, frühestens aber nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden.

(3) Gegen eine Anordnung nach Abs. 2 oder die Versagung der in ihr vorgeschriebenen Genehmigung findet kein Rechtsmittel statt, soweit die Maßnahme von der obersten Landesbehörde getroffen ist. Ist die Maßnahme dagegen von einer der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle getroffen, so ist die Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle zugelassen.

§ 22.

(1) Die zuständige Behörde kann die Fortsetzung des Betriebs einer Gast- oder Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang verhindern, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kleinhandel mit Bier oder Wein oder der Ausschank von Milch untersagt worden ist.

Digitized by Google

(2) In den Fällen des § 12 kann die zuständige Behörde den Betrieb vorläufig schließen. Sie hat in diesem Falle unverzüglich bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Wird der Antrag nicht innerhalb einer Woche gestellt, so tritt die Schließung außer Kraft. Die zuständige Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

V. Anwendungsbereich.

§ 23.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, auch ohne daß ein Gewerbebetrieb vorliegt, wenn sie Getränke ausschenken oder Branntwein im kleinen absetzen; dies gilt nicht für den Ausschank von Getränken und den Absatz von Branntwein im kleinen an Angestellte oder Arbeiter dieser Vereine oder Gesellschaften.

(2) Die Bestimmungen über die Polizeistunde (§ 14) finden auf Zusammenkünfte von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften nur Anwendung, wenn sie in einer Gast- oder Schankwirtschaft oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind und in denen Schankwirtschaft betrieben wird, stattfinden. Die oberste Landesbehörde kann diese Bestimmungen auch auf Zusammenkünfte in Räumen ausdehnen, die im Eigentume dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grunde überlassen worden sind, soweit in diesen Räumen Getränke ausgeschenkt werden.

§ 24.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Realgewerbeberechtigungen Anwendung, mit Ausnahme der Vorschriften über den Bedürfnisnachweis (§ 1 Abs. 2), über die Lage der Räume (§ 2 Ziffer 3) und über das öffentliche Interesse hinsichtlich der Verwendung der Räume (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4); auch diese Vorschriften finden jedoch Anwendung, falls die Gast- oder Schankwirtschaft binnen der der Stellung des Antrags vorhergehenden letzten 3 Jahre nicht betrieben worden ist. Die Frist kann von der Erlaubnisbehörde auf Antrag verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß auch die im Abs. 1 ausgenommenen Vorschriften Anwendung finden, wenn die Erlaubnis auf Grund einer Realgewerbeberechtigung für ein Grundstück nachgesucht wird, auf welchem die Erlaubnis auf Grund dieser Realgewerbeberechtigung bisher nicht ausgeübt wurde.

(3) Eine nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgende Beschränkung der Realgewerbeberechtigung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 25.

Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 2, der §§ 14, 17 und des § 22 Abs. 1 finden auf Speisewirtschaften entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

§ 26.

Durch Landesgesetz kann angeordnet werden, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe gelten, ganz oder teilweise für den Kleinhandel mit Bier Anwendung finden.

§ 27.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Kantinen, Kameradschaftsheime oder Offiziersheime der Wehrmacht sowie ihre Messen an Bord, deren Betrieb sich auf den Kreis der Wehrmacht beschränkt;
2. auf die Kantinen, Kameradschaftsheime oder Offiziersheime der Polizei, deren Betrieb sich auf den Kreis der Polizei beschränkt;
3. auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen, soweit diese nach § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen;
4. auf den Vertrieb von vergälltem Branntwein.

(2) Die Reichsregierung kann bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden, ganz oder teilweise keine Anwendung finden. Die im Satz 1 genannten Betriebe, die bei den daselbst erwähnten Eisenbahnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden sind, können, wenn der Betriebsinhaber binnen Monatsfrist seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erteilung der Erlaubnis beantragt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag fortgeführt werden.

§ 28.

Soweit bisher in Bayern der Ausschank selbsterzeugter Getränke ohne Erlaubnis statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. Für die Schließung eines solchen Betriebs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Ziffer 1, 3 bis 6 entsprechend.

VI. Strafvorschriften.

§ 29.

Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die nach § 11 gemachten Auflagen nicht vollzieht,
2. als Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe Personen beschäftigt, deren Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist,
3. in einem der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe als Stellvertreter tätig ist, obwohl die Erlaubnis hierzu nicht erteilt oder zurückgenommen ist,
4. seine Tätigkeit bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Betriebe wissentlich fortsetzt, nachdem seine Beschäftigung untersagt worden ist (§ 17 Abs. 1),

Digitized by Google

5. den auf Grund des § 17 Abs. 2 oder den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69) erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
6. als Gast in einer Schankwirtschaft, den Schankräumen einer Gastwirtschaft, in einer Speisewirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen,
7. als Inhaber einer Gast- oder Schank- oder Speisewirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsorts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus in den Schankräumen oder an dem Vergnügungsorte verweilt,
8. den auf Grund des § 15 oder des § 23 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Bestimmungen oder den Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 oder des § 16 zuwiderhandelt,
9. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig macht,
10. als Gast in einer Gast- oder Schankwirtschaft verweilt, die unbefugt betrieben wird,
11. einer Vorschrift zuwiderhandelt, die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verbietet.

§ 30.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein unbefugt ausübt,
2. Gast- oder Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein unbefugt durch einen Stellvertreter betreibt,
3. den Kleinhandel mit Bier oder Wein, den Ausschank von Milch oder den Betrieb einer Speisewirtschaft trotz Untersagung fortsetzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wegen Uebertretung der Vorschriften des § 16 Ziffer 1 oder 2 wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist und innerhalb der auf die letzte Verurteilung folgenden nächsten drei Jahre diesen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Haft und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 31.

(1) Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein können weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Dasselbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.

Digitized by Google

(2) Als Stundung im Sinne des Abs. 1 gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Gast die Gast- oder Schankwirtschaft verläßt.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Forderungen aus dem Ausschank in einer Gastwirtschaft an die zur Beherbung aufgenommenen Gäste und auf Forderungen aus dem Ausschank von Branntwein, der üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt wird, keine Anwendung.

§ 32.

Die Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Es werden aufgehoben:

1. § 33, § 35 Abs. 4 Satz 2 werden gestrichen;
2. im § 40, § 49 Abs. 1 Satz 1 und im § 53 Abs. 2 werden die Verweisungen auf § 33 gestrichen.

§ 33.

1. § 365 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich;
2. das Gesetz vom 12. Juni 1872 (RGBl. S. 170), betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern;
3. Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (RGBl. S. 267), betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung;
4. die Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus, vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183);
5. das Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (RGBl. S. 69);
6. § 107 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405);
7. Artikel I des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147).

§ 34.

Soweit in reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen ist, die durch § 32 oder § 33 aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 35.

Auf die im § 1 Abs. 1 erwähnten Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1930 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1930.

Der Reichspräsident
von Hindenburg.

Der Reichswirtschaftsminister
H. Dietrich.

Digitized by Google

Der Alkoholschmuggel nach den nordischen Ländern[1].

Von Landesversicherungsrat a. D. Hansen, Kiel.

Wie die Zeitung „Stockholms Dagbladet" von den zuständigen Behörden der südschwedischen Hafenstadt Malmö über die Schmuggelausfuhr von Sprit nach nordischen Ländern erfahren haben will, sind im Jahre 1928 nach amtlichen Ziffern aus Danzig 68 Fahrzeuge mit 71 500 Hektoliter und aus Kiel 28 Fahrzeuge mit 23 240 Hektoliter befrachtet worden. Der polnische Hafen Gdingen übertraf freilich diese Ziffern noch ganz erheblich, es haben sich aber hierüber keine amtlichen Zahlen beschaffen lassen.

Jene Spritmengen sind nicht ausschließlich nach Schweden gelangt; vielmehr ist der größte Teil nach Finnland gegangen. Auch Dänemark und Norwegen haben ihren Teil erhalten. Immerhin ist Schweden in starkem Maße bedacht worden. Man stützt diese Annahme durch die Feststellung, daß mehrere der größten Fahrzeuge den Bottnischen Meerbusen hinaufgefahren und nach verhältnismäßig kurzer Zeit mit neu geholter Ladung zurückgekehrt sind. Die Nordlandsküste (Schweden) hat das meiste bekommen, während der Sprit, der nach Finnland geschmuggelt wurde, hauptsächlich vom Süden her ins Land gebracht worden ist.

Eine hochgestellte schwedische Persönlichkeit von bewußter deutschfreundlicher Gesinnung hat uns die vorstehende Zeitungsmitteilung, vom 24. Januar d. J., zugehen lassen und dabei bemerkt: „Empörend!"

Wir unsererseits können diesem harten Urteile leider nur beipflichten. Inwieweit die aufgeführten Zahlen, obwohl sie aus amtlicher Quelle stammen sollen, zutreffen, müssen wir dahingestellt sein lassen. Tatsächlich haben zwei deutsche Häfen (wir rechnen als deutschen Hafen auch Danzig mit) den wahrlich nicht schönen Ruf sich erworben, „Schmugglernester übler Sorte" zu bergen. Unverständlich ist, daß die maßgebenden staatlichen und städtischen Behörden auch dann, wenn das Gesetz sie nicht zwingt, ein solch unsauberes Geschäft nicht tunlichst zu unterdrücken suchen. An Mitteln dazu fehlt es nicht.

Vor allem sollten unseres Erachtens die kaufmännischen Vertretungen (in Kiel die Industrie- und Handelskammer) ihren ganzen Einfluß gegen einen derartigen Betrieb geltend machen. Ihres Amtes ist es, die Belange des heimischen Handels und der heimischen Industrie im ganzen, nicht besonders diejenigen der Alkoholinteressenten, zu fördern. Erkennen aber die berufenen Stellen nicht, daß sie durch ihr jetziges Verhalten jene Pflicht sehr ungenügend erfüllen, ja ihre Aufgabe schädigen oder schädigen lassen?

Gerade Schweden und Finnland sind Länder, mit denen uns wichtigste geschäftliche Beziehungen ehrenhafter Art verknüpfen. Beziehungen, die nach und nach sehr erweiterungsfähig sind. Wie kann es da übersehen werden, daß die Mitwirkung gewissenloser Spirituserzeuger, Händler und Schiffsführer in Deutschland bei Handlungen, die in Schweden und Finnland als Verbrechen verfolgt werden, die Beihilfe zur Uebertretung der von den nordischen Ländern erlassenen gesetzlichen Vorschriften von ausländischer Seite her, in weiten Kreisen der Bevölkerung jener Länder als eine unverantwortliche Betätigung und als schwere Schädigung ihrer Interessen betrachtet wird? Glaubt man denn, daß solches ohne das Gefühl tiefer Kränkung aufgenommen wird?

Es sollte doch hier bei uns verstanden werden, daß in Finnland und Schweden — wie auch in den andern Ländern — aus triftigsten Gründen auf dem Wege der Gesetzgebung ein Kampf um des Volkes Wohl und Wehe geführt wird. Wie ist es da zu rechtfertigen, daß fremde Geschäftemacher

[1] Obiger Aufsatz liegt schon 1½ Jahre in der Redaktionsmappe, konnte wegen Raummangels aber noch nicht gebracht werden. Inzwischen scheint sich einiges gebessert zu haben. Aber — völlig beseitigt sind die Mißstände nicht. D. Schriftl.

Digitized by Google

in diesen Kampf als Gegner eingreifen? Gibt es unter den befreundeten Nachbarvölkern nicht eine ungeschriebene und doch wohl zu beachtende Regel des Inhalts, daß ein Land die Einrichtungen und Anordnungen des andern niemals absichtlich stören darf? Was würde man beispielsweise bei uns sagen, wenn den vom Deutschen Reiche zum Schutze wider Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh vom Auslande her nach reiflicher Erwägung getroffenen Maßnahmen durch ausländische Geschäftsleute, unter ersichtlicher Duldung oder gar Begünstigung seitens der betreffenden ausländischen Regierung oder örtlicher Behörden, entgegengewirkt würde? Und müssen wir nicht selbst den Schein vermeiden, daß uns gegenüber im vorliegenden Falle ein derartiger Vorwurf erhoben werden kann?

Mit aller Deutlichkeit ist zu sagen: die deutschen Schmuggler und ebenso ihre Hintermänner besudeln den guten deutschen Namen. Ihr anrüchiges Gewerbe scheucht die anständigen Abnehmer unserer Erzeugnisse und Waren auf manchen Gebieten von Beziehungen mit der deutschen Kaufmannschaft und deutschen Industriellen zurück.

So ist es fürwahr nicht nur ein Ehrenpunkt für Deutschland, sondern auch die dringend gebotene Rücksichtnahme auf bedeutsame Belange des allgemeinen Wirtschaftslebens, die es verlangt, daß dem Spritschmuggel nach den nordischen Ländern mit allen Mitteln Einhalt getan wird.

Die deutsche Reichsregierung wird — dessen glauben wir sicher sein zu dürfen — an solchen Mißständen nicht achtlos vorübergehen.

Die Sterblichkeit im Braugewerbe.

Von Stadtobermedizinalrat Dr. Bandel, Nürnberg.

Unter diesem Titel bringt H. Paproth in der „Tageszeitung für Brauerei" Nr. 48 und 49 1930 mehrere statistische Tabellen, die ihn zu dem Schlusse führen, die deutschen Brauereiarbeiter wiesen heute im Vergleiche zur männlichen Reichsbevölkerung eher eine Untersterblichkeit als eine Uebersterblichkeit auf. Daher seien die auf den Feststellungen des vorigen Jahrhunderts fußenden Ergebnisse der Gothaer Lebensversicherungsbank heute als vollkommen veraltet und überholt anzusehen.

Selbstverständlich hat an der Verringerung der allgemeinen Sterblichkeit im letzten halben Jahrhundert auch das Brauereigewerbe teilgenommen, die Frage ist, ob die Uebersterblichkeit der Brauer gegenüber der der Allgemeinheit sich verbessert habe, und eben dies will Paproth bewiesen haben. Er bringt zu diesem Zweck zunächst die englische Berufssterblichkeitsstatistik, deren Anwendung auf die deutschen Verhältnisse wegen ihrer Aehnlichkeit mit den englischen zulässig sei. Wir führen folgendes aus der angezogenen Tabelle vor:

Sterblichkeit der Brauer und der erwerbstätigen Männer überhaupt in England und Wales, auf 1000 Lebende berechnet.

	15-20 J.	20-25 J.	25-35 J.	35-45 J.	45-55 J.	55-65 J.
1910—12 Brauer	3.54	3.38	6.75	9.95	20.15	36.06
alle erwerbstätigen Männer	2.20	3.52	4.71	7.94	14.64	30.04
1921—23 Brauer	0.00	1.87	5.76	4.96	18.61	38.59
alle erwerbstätigen Männer	2.47	3.52	3.99	6.39	11.55	25.72

Sieht man von den Fünfunddreißig- bis Fünfundvierzigjährigen ab, so geht aus dieser Tabelle zunächst nur hervor, daß in der jüngsten Vergangenheit noch ebenso wie in der älteren die Brauer eine weitaus höhere Sterblichkeit haben als die übrigen Erwerbstätigen. Auf die Zahlen der jüngsten

Digitized by Google

Altersstufen ist dabei kein Gewicht zu legen, denn die Wirkung der Berufsschädlichkeiten, auf die es in diesem Zusammenhange einzig und allein ankommt, tritt selbstverständlich erst nach vieljähriger Berufstätigkeit auf; die Sterblichkeit der untersten Altersstufen zeigt, wo sie in verschiedenen Berufen verschieden auftritt, in der Regel nichts als die Wirkung der Berufsauslese an, Schuster und Schneider haben in dieser Altersstufe eine höhere Sterblichkeit, weil mehr Schwächliche diesen Berufen zugehen, Brauer eine unterdurchschnittliche, weil der Brauerberuf eine sehr kräftige und gesunde Körperverfassung voraussetzt.

Die oben gebrachten Zahlen, so wie sie dastehen, würden also nicht nur die Fortdauer der höheren Sterblichkeit der Brauer überhaupt anzeigen, sondern (wieder mit der einen Ausnahme des Alters 35 bis 45) auch das, daß außerdem der Grad dieser Uebersterblichkeit sich bis 1921—23 nicht verbessert, sondern im Gegenteil verschlechtert hat. Setzt man nämlich die Sterbeziffern aller erwerbstätigen Männer = 1, so waren die in der obigen Tabelle für die Brauer vorgetragenen

im Alter	15-20 J.	20-25 J.	25-35 J.	35-45 J.	45-55 J.	55-65 J.
1910—12	1.61	0.96	1.43	1.25	1.38	1.19
1921—23	—	0.53	1.44	0.77	1.61	1.50

Die Zahlen sind also vom 25. Jahr aufwärts gestiegen, abgesehen von der einen Ausnahme des Alters 35 bis 45.

Die zu dieser Altersgruppe gehörige Sterbeziffer 4.96 der Brauer bildet nun den eigentlichen Trumpf des Paprothschen Spiels. Den Statistiker muß sie als ganz aus dem Rahmen fallend stutzig machen, denn in einer Bevölkerungsmasse von einem solchen Umfang, daß die aus ihr hervorgehenden Zahlen auf die Bedeutung einer Gesetzlichkeit Anspruch machen können, kommt es kaum vor, daß die Sterblichkeit der 35- bis 45jährigen Männer niedriger ist als die der jüngeren Altersstufe 25 bis 35. Ich habe daher zunächst einen Druckfehler vermutet, wovor auch die amtlichen Veröffentlichungen nicht unbedingt geschützt sind, was bei den dortigen Zahlenfluten kein Wunder ist. Eine Erkundung beim Statistischen Reichsamt ergab nun, daß ein Druckfehler zwar nicht vorliegt, wohl aber eine andere, sehr wunderbare Tatsache: Die absoluten Zahlen der Gestorbenen zu den oben angeführten Promilleziffern der Brauer lauten nämlich folgendermaßen:

	15-20 J.	20-25 J.	25-35 J.	35-45 J.	45-55 J.	55-65 J.
1910—12	29	30	134	198	310	324
1921—23	—	1	7	8	33	47

Daraus geht zweierlei hervor:

1. Der vom Erwartungsmäßigen abweichenden Promilleziffer 1921—23 der Fünfundreißig- bis Fünfundvierzigjährigen liegen in einem dreijährigen Zeitraum ganze 8 Sterbefälle zugrunde. Eine darauf gegründete Sterblichkeitsbeurteilung ist selbstverständlich keinen Pappenstiel wert.
2. Jedermann, der die Zahlenreihen 1921—23 mit denen von 1910—12 vergleicht, erkennt sofort, daß es sich hier um zwei nicht zusammenstimmende Bevölkerungsgruppen handeln muß. Und so ist es auch in der Tat. Die Ziffern für 1910—12 gelten für die Gewerbe, die für 1921—23 für die Berufe, d. h. im ersteren Fall sind die Maschinenarbeiter, die Kutscher, Portiers, kaufmännischen Angestellten usw. neben den Brauern, im zweiten nur die gelernten Brauer aufgeführt, also zwei völlig unvergleichbare Gruppen, womit die damit angestellte Berechnung und daraus gezogene Schlußfolgerung jeden Sinn verliert.

Digitized by Google

Ebenso ungeeignet zu den Schlußfolgerungen, auf die es dem Verfasser ankommt, sind die beiden andern, deutschen Statistiken entnommenen Tabellen.

Die vom Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter herausgebrachte Tabelle arbeitet mit dem Durchschnittsalter; die Verlängerung desselben soll den Gewinn an Lebensjahren in den letzten 15½ Jahren bei den Brauern und allen anderen Berufsangehörigen des gleichen Verbandes darstellen. Aber Paproth selbst weiß, was ja auch jedem Statistiker bekannt ist, daß die Rechnung mit dem Durchschnittsalter eine trügerische ist; ich weiß nur nicht, warum er diese Tabelle dann aufführt. Dazu kommt folgendes: Verglichen sind in dieser Tabelle die Brauer mit den übrigen Berufstätigen innerhalb des Nahrungsmittel- und Getränkearbeiterverbandes. Nun sind aber innerhalb dieses Verbandes nicht nur die Brauer, sondern auch viele Arbeiter anderer Berufe erhöhter Alkoholgefährdung ausgesetzt. Selbst wenn daher die gelernten Brauer innerhalb dieses Verbandes vor den übrigen Berufsgruppen einen Vorsprung gewonnen hätten, so würde das wenig besagen; und gerade die einzige Berufsgruppe, bei der es etwas besagen könnte, die der Müller, läßt im Stich, da für sie aus der früheren Zeit eine Vergleichszahl nicht vorliegt. Das angegebene Durchschnittsalter für 1924 bis 1928 aber ist mit 55,5 bei den Müllern höher als bei den Brauern mit 54,1. Die Zahl würde also, wenn sie überhaupt etwas beweist, wieder nur beweisen, daß die Sterblichkeit der Brauer auch heutzutage größer ist, als die der nicht alkoholgefährdeten Berufe.

Die letzte Tabelle vergleicht die Sterblichkeit der Brauerei- und Mühlenarbeiter mit der Sterblichkeit der Männer des Deutschen Reiches 1925 überhaupt. Dieser Vergleich ist also zunächst gar kein Vergleich zwischen Allgemeinbevölkerung und Brauern, sondern zwischen Allgemeinbevölkerung einerseits und Brauern und Müllern andererseits. Von den 67 000 Brauerei- und Mühlenarbeitern sind nämlich 12 000 oder $^1/_5$ bis $^1/_6$ Müller; vor allem aber ist es unstatthaft, wenn man aus diesen Sterblichkeits-Statistiken ein Urteil über die Berufsschädlichkeit gewinnen will, die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter (um diese handelt es sich bei der Gruppe Brauer und Müller) mit den Männern der ganzen übrigen Bevölkerung zu vergleichen. Die höchste Sterblichkeit haben überall die Angehörigen der sehr großen Bevölkerungsgruppe der unständigen Berufe, in denen sich hauptsächlich die gesundheitlich Minderwertigen zusammenfinden. Ein Vergleich, der in der vorliegenden Frage etwas besagen soll, müßte also angestellt werden zwischen den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern des Brauerei- und Müllereigewerbes einerseits und der der übrigen ständigen Berufe andererseits.

Die von Paproth beigebrachten Statistiken sind somit für die Frage, ob die Sterblichkeit der Brauer sich in der neueren Zeit verbessert habe, völlig wertlos.

Die Möglichkeit, daß eine solche Verbesserung eingetreten sein könnte, soll damit nicht bestritten werden. Die Abschaffung des Freitrunks würde daran sicherlich nicht das geringste Verdienst haben.

Bei dieser Gelegenheit sei noch einer anderen statistischen Erscheinung gedacht, die, wie zu erwarten war, von der alkoholinteressierten Presse bereits entsprechend verwendet wird. Nach Teleky zeigt nämlich das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe in der Statistik der rheinischen Krankenkassen eine unterdurchschnittliche Krankheitshäufigkeit. Nun ist bekanntlich die Statistik der Krankenkassen weit weniger eine Statistik des wirklichen Krankheitsanfalls als eine solche der Krankmeldehäufigkeit. Teleky selbst spricht, auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes, die Vermutung aus, daß bei dem nicht unbeträchtlichen Vorsprung der Angehörigen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes vor den übrigen Berufen die Krankheitshäufigkeit der ersteren tatsächlich eine unterdurchschnittliche sei. Allein wenn man das neuere Schrifttum der mit der Krankenkassenfrage sich beschäftigenden Aerzte, die doch die innerlichsten Kenner der Verhältnisse sind, in Rücksicht zieht, siehe z. B. Baeumer, „Die Krankenkassengesetzgebung, jetzt ein Fluch, umgestaltet ein Segen für das Volk", Lehmann, München, 1930, so muß

Digitized by Google

man doch die wirtschaftlichen Beweggründe für die Häufigkeit der Krankmeldung noch viel höher einschätzen, als dies bisher geschehen ist, und wie wirkt sich diese Erkenntnis auf die Bewertung der Statistik der Angehörigen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes aus? Durch den Verlust an Trinkgeldern ist der Einnahmeausfall bei der Krankmeldung gegenüber dem Krankengeldbezug eine so schwere wirtschaftliche Einbuße, daß sehr wahrscheinlich in diesem Berufe viel mehr als in anderen die Krankmeldung auf die ernstlichen Erkrankungen eingeschränkt wird. Und wenn die nichternstlichen Krankmeldungen wirklich zweidrittel aller Krankmeldungen ausmachen, wie in der ärztlichen Literatur zu lesen ist, so ist die Sachlage völlig geklärt. Dazu kommt noch, daß das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gegenüber allen maschinell Beschäftigten (die im Rheinland doch sicherlich eine sehr große Anzahl ausmachen) einer sehr geringen Gefährdung durch Verletzungen ausgesetzt ist. Eine gegen früher verminderte Alkoholschädlichkeit des Schankgewerbes im Vergleich mit anderen Gewerben kann daher aus den bisher vorliegenden Ergebnissen der neueren Krankenkassenstatistik nicht geschlossen werden. Nach wie vor bietet für die Beurteilung dieser Frage die Sterblichkeitsstatistik den sichersten Maßstab, und nach wie vor redet hier die englische Berufssterblichkeits-Statistik eine ganz eindeutige Sprache.

Die Bekämpfung des Alkoholismus in der Sowjet-Union.

Von Wilhelm Swienty[1].

Nach der Aufhebung des zu Beginn des Weltkrieges erlassenen allgemeinen Verbotes der Herstellung und des Vertriebes alkoholhaltiger Getränke im Jahre 1921 und der Wiederaufnahme der staatlichen Erzeugung 40 prozentigen Branntweins im Jahre 1925 stiegen sowohl der Alkoholverbrauch als auch die Zahl der Alkoholsüchtigen in der Sowjet-Union sprunghaft an.

Der Verlust an produktiver Arbeitskraft, der durch den Verbrauch alkoholischer Getränke entstand, wird von der Regierung der Volkskommissare gegenwärtig auf etwa 1½ Milliarden Rubel geschätzt. Noch im Jahre 1926 betrug nach Fuhrmann auf Grund der amtlichen russischen Zahlen die jährliche Alkoholausgabe je Kopf der Bevölkerung 2,6 v. H., dagegen für Kulturausgaben nur 1,8 v. H. des Durchschnittseinkommens. Der Verlust an produktiver Arbeitskraft und die Belastung der öffentlichen Kassen durch die Folgen der Trunksucht sind seit Aufhebung des Alkoholverbots stark angestiegen und halten sich gegenwärtig auf ansehnlicher Höhe. In der Erkenntnis der Wichtigkeit der Alkoholbekämpfung organisierte die Regierung der Volkskommissare den Kampf gegen den Alkoholismus und seine schädlichen Folgen für die Gesellschaft.

Als wichtigster Faktor zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Sowjet-Union sind die über das ganze Land verstreuten Narkodispensaires zu betrachten. Diese Narkodispensaires dienen der Heilung erkrankter Personen. In ihnen werden in der Hauptsache Alkoholkranke aufgenommen, die entweder für ihre Umgebung gefährlich werden, oder

[1] Aus einer Doktorarbeit: „Der Alkoholismus und seine Bekämpfung in der Sowjet-Union" am Sozial-hygienischen Institut der Universität Berlin (Prof. Dr. Grotjahn).

Digitized by Google

deren beschleunigte Heilung von besonderem allgemeinen Interesse ist. Dies sind in der Hauptsache also hochqualifizierte Arbeiter, Spezialisten, deren Arbeitskraft in den Betrieben nicht leicht zu ersetzen ist. Allein in Moskau wurden nach den bisher vorliegenden Zahlen im Jahre

1924	2 162
1925	5 352
1926	8 971
1927	14 000

Alkoholkranke in den im Jahre 1924 begründeten Narkodispensaires aufgenommen.

Wie schon der Name sagt, dienen die Narkodispensaires der Bekämpfung jeder Art von Narkomanie (Morphinismus, Alkoholismus, Kokainismus, Nikotinismus usw.), jedoch werden sie in der Hauptsache mit Alkoholkranken belegt.

Die Narkodispensaires sind Krankenhäuser, denen gleichzeitig Polikliniken angegliedert sind. Sie unterstehen wie alle anderen Krankenhäuser auch dem örtlichen Rat für das öffentliche Gesundheitswesen und werden erhalten teils von den Gewerkschaften, teils von den Versicherungskassen, teils von Zuschüssen durch die lokalen bzw. zentralen Behörden (Sowjets). Ihre Einrichtung ist insofern nicht mit der einer deutschen Irrenanstalt zu vergleichen, als es in ihnen keine abgeschlossenen Türen usw. gibt. Die Kranken wohnen zwar in Zimmern zu wenigen zusammen, haben aber gemeinsame große Aufenthalts-, Spiel- und Eßräume und benutzen auch den großen Garten gemeinsam ohne Beaufsichtigung durch Wärter. Sie haben also durchaus das Gefühl, in einem Krankenhause und nicht in einer Irrenanstalt zu sein. Die Behandlung erfolgt von dem Gesichtspunkte aus, daß zur völligen Heilung jeder Art von Narkomanie, besonders aber des Alkoholismus, zunächst völlige Krankheitseinsicht notwendig ist.

Es herrscht das Prinzip der sofortigen völligen Entziehung des Alkohols, ohne daß irgendein Ersatzmittel gegeben wird. Gegen die so häufig auftretende Schlaflosigkeit werden keinerlei Medikamente verabfolgt. Die neu eingelieferten Patienten werden nach gründlicher Durchsuchung auf versteckt mitgeführte Narkotika und gründlicher ärztlicher Untersuchung sofort in ein Zimmer gelegt, in dem schon längere Zeit Behandelte sich befinden. Neben kalten Abreibungen, körperlicher Tätigkeit und Hebung des allgemeinen Kräftezustandes wird die Hauptarbeit dem erzieherischen Einfluß teils der schon der Heilung entgegengehenden Mitpatienten, teils der populären, stets wiederholten, äußerst eindringlichen Antialkoholpropaganda überlassen. Als Ziel für die völlige Heilung haben sich die einzelnen Dispensaires gesetzt, jeden einzelnen zu entlassenden Patienten zum aktiven Mitglied irgendeiner Antialkoholorganisation zu machen. Wie diese Organisationen, deren wichtigste die „Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus“ ist (siehe weiter unten), mitteilen, werden gerade die aus den Narkodispensaires geheilt entlassenen Mitglieder zu den fanatischsten Vorkämpfern der Antialkoholpropaganda. Die Narkodispensaires dienen der Heilung von Alkoholsüchtigen und spielen in der Bekämpfung des Alkoholismus in der Sowjet-Union nur eine untergeordnete Rolle. In der Erkenntnis, daß durch den Alkoholismus und seine Folgen (Verminderung der Arbeitskraft, Vergeudung großer Teile des Volksvermögens für alkoholische Getränke, Verbrechen und Vergehen auf

Digitized by Google

dem Boden von Trunksuchtsexzessen usw.) ein ungeheuer großer Teil des Volksvermögens (in der Sowjet-Union etwa 1,5 Milliarden Rubel) nutzlos vergeudet wird, führt das Volkskommissariat für das Gesundheitswesen, dessen Leitung in den Händen eines Abstinenten, des Prof. Semaschko, liegt, eine großzügige Antialkoholpropaganda durch. Leiter der Antialkoholsektion beim Volkskommissariat für das Gesundheitswesen ist Dr. E. Deutschmann, der gleichzeitig an der Moskauer Universität einen Lehrauftrag über das Thema „Alkoholbekämpfung" inne hat.

Die Grundlage zur Bekämpfung des Alkoholismus bieten die Gesetze vom 11. Dezember 1925, vom 4. März 1927 und vom 29. Januar 1929. Diese Gesetze sind ganz kategorisch: Sie verbieten die Eröffnung neuer Alkoholschankstätten. Sie geben den Arbeiter- und Bauernräten in den Städten und Dörfern die Vollmacht, den Verkauf von Spirituosen im örtlichen Bezirk zu verbieten. In Arbeiterklubs, Eisenbahnrestaurants, Theatern und öffentlichen Erholungsstätten jeder Art ist der Ausschank von Alkohol verboten. An Jugendliche und Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden. Diese dürfen Schankstätten überhaupt nicht aufsuchen. Nach Möglichkeit ist an Lohntagen der Ausschank zu verbieten. Die Dekrete sehen vor die Einrichtung alkoholgegnerischer Fürsorgestellen, Eröffnung von Teehäusern, öffentlichen Lesezimmern, Bibliotheken, Antialkoholkursen und ähnlichem aus den Mitteln der Ueberschüsse der staatlichen Alkoholverkaufsstellen.

Die lokalen Sowjets nicht nur, sondern auch Versammlungen der Arbeiterorganisationen, der Gewerkschaften haben das Recht, mit einfacher Majorität die Schließung aller Schankstätten zu beantragen und deren Durchführung zu kontrollieren. Die besondere Stellung der Gewerkschaften, wie der Arbeiterorganisationen in der Sowjet-Union überhaupt, die deren Mitgliedern bevorzugte Rechte gibt, bringt es mit sich, daß derartige Beschlüsse gewöhnlich reibungslos durchgeführt werden. Um einige Tatsachen zu nennen: Von den 220 Bierlokalen in der Stadt Moskau wurden im Jahre 1928 allein 147 geschlossen, so daß im Jahre 1929 nur noch in 73 Lokalen Moskaus, einer Stadt von rund 2,5 Millionen Einwohnern, alkoholische Getränke ausgeschänkt wurden. In Moskau, Leningrad und Nischni-Novgorod wurden eine ganze Reihe von Bierbrauereien im Jahre 1929 auf die Produktion alkoholfreier Fruchtwasser und Mineralgetränke umgestellt.

Infolge der zeitwillig in den Großstädten herrschenden Nahrungsmittelknappheit, und vor allem deswegen, weil in ihnen ein ausgezeichnetes und billiges Essen verabfolgt wird, gewinnen die von den Gewerkschaften bei den Fabriken eingerichteten Kantinenbetriebe immer größere Bedeutung. Nahmen doch im Jahre 1929 schon ungefähr 3 Millionen Menschen an diesen öffentlichen Speisungen teil, während nach den Berechnungen, die der sogenannte Fünfjahresplan aufstellt, im Jahre 1933 insgesamt 7 Millionen städtischer Bevölkerung in die öffentliche Ernährung eingereiht sein werden. Bei der Einrichtung der Speiseküchen und der Durchführung der Speisung spielt die wissenschaftliche Beratung der Gesellschaft „Volksernährung" eine wesentliche Rolle.

In allen diesen Küchen wird eine intensive Antialkoholpropaganda getrieben. Dazu erhalten sowohl die Küchen als auch Arbeiterklubs, öffentliche Verkehrsmittel, kurz: jede Organisation bzw. deren Einrichtung, in denen Menschen in größerer Zahl versammelt sind, vom

Digitized by Google

Volkskommissariat für das Gesundheitswesen kostenlos aufklärende, teilweise mit Illustrationen versehene Plakate. Ein sehr wirksames derartiges Plakat, das zeitweilig in Moskau und Leningrad jedem Spaziergänger auf Schritt und Tritt begegnete, lautete:

„Der Freund des Wodka ist ein Feind des sozialistischen Aufbaues."

Ein anderes lautete:

„Der Kampf mit dem religiösem Aberglauben und dem Alkoholismus, der den religiösen Aberglauben nährt, ist ebenso wichtig wie der Kampf mit den Infektionskrankheiten".

Oder: „Der Wodka führt uns zurück zum Kapitalismus und nicht vorwärts zum Sozialismus".

„Durch den sozialistischen Wettbewerb werden wir die Arbeiterschaft zum Kampf gegen die Trunksucht und ihre Folgen führen."

Eine wichtige Unterstützung in der Antialkoholpropaganda ist die Bestimmung, wonach Funktionäre der führenden Partei, der Kommunistischen Partei, abstinent sein müssen, ebenso wie alle höheren staatlichen und lokalen Beamten. Verstöße gegen diesen Teil des Organisationsstatuts bzw. der Einstellungsbedingung werden mit Ausschluß aus der Organisation, häufig genug aber auch durch die Gerichte geahndet; denn ein Verstoß gegen das Alkoholverbot, das, wenn auch nicht in so scharfer Form, sogar für die Mitglieder der Kommunistischen Partei und der Gewerkschaften, also für die führende Schicht der russischen Bevölkerung, gilt, wird als Verrat an den Interessen der werktätigen Bevölkerung betrachtet.

Das oben erwähnte Selbstbestimmungrecht der Gemeinden gibt die Grundlage zur Einschränkung der Alkoholproduktion, deren ideologische Voraussetzung durch die Antialkoholpropaganda gewährleistet wird. In der Erkenntnis, daß der Prophylaxe bei der Bekämpfung des Alkoholismus die ausschlaggebende Rolle zufällt, wird alles in den Dienst der Antialkoholpropaganda gestellt, was irgendwie in ihren Dienst gestellt werden kann. Da in der Sowjet-Union die politische Tagespresse, die schöngeistige Literatur, Theater, Film, jede Veranstaltung künstlerischer oder anderer kultureller Art im Dienste einer klar ausgesprochenen Tendenz steht, so ist es nicht schwer, in diese Tendenz auch den Antialkoholismus hineinzubeziehen. Tatsächlich gibt es kaum eine derartige Veranstaltung, in der nicht bei irgendeiner Gelegenheit holgegnerische Propaganda getrieben bzw. zum Eintritt in Antialkoholorganisationen aufgefordert wird.

Die erst i. J. 1928 geschaffene „Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus" hat schon jetzt über 250 000 Mitglieder, von denen mehr als 200 000 der produktiv tätigen Arbeiterschaft angehören. Während der kurzen Zeit ihres Bestehens ist von den einzelnen Sektionen der Gesellschaft eine erhebliche Arbeit geleistet worden. So wurden allein in der Stadt Moskau während des Vierteljahres April bis Juni 1929 1009 alkoholgegnerische Versammlungen abgehalten. Die Zuhörerzahl bei diesen Veranstaltungen betrug etwa 100 000 Personen. Sie erhält einen jährlichen staatlichen Zuschuß von 100 Millionen Rubel.

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit verlegt die Gesellschaft zwei Zeitschriften, von denen die „Abstinenz und Kultur" in einer Auflage von 25 000 Exemplaren in Moskau und „Für die Abstinenz", die ukrai-

Digitized by Google

nisch geschrieben ist, in einer Auflage von 12 000 Exemplaren in Charkow erscheint. Im Laufe des Geschäftsjahres 1928/29 erschienen 45 populär gehaltene alkoholfeindliche Broschüren, die eine Gesamtauflagezahl von 722 000 Exemplaren hatten, 15 000 Flugblätter mit einer Gesamtauflagezahl von rund 200 Millionen Exemplaren, 22 verschiedene Plakate und 402 000 Stück sonstiger Literatur.

Unter den letzteren, die eine Auflagezahl von einer Höhe erleben, die sich auch nicht annähernd bestimmen läßt, sind vor allen Dingen zu nennen Betriebs- und Dorf-Wandzeitungen. Das sind Organe, die meist einer wöchentlichen Redaktion unterliegen und, entweder handschriftlich oder mit der Schreibmaschine hergestellt, in einem Exemplar in dem Zimmer der Betriebsvertretung bzw. des Dorfsowjets aushängen und dort von den Interessenten gelesen werden können. Diese Zeitungen, die sich einer außerordentlich großen Beliebtheit, vor allem auch deswegen erfreuen, weil in ihnen jeder einzelne Fabrikarbeiter bzw. Bauer das Recht hat, seine Meinung kund zu tun, enthalten regelmäßig eine Artikelserie gegen den Alkoholismus. Die Korrespondenz der „Gesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus" dient dabei meist als Grundlage für die einzelnen Artikel. Die Bedeutung dieser Wandzeitungen, die in größeren Betrieben industrieller oder landwirtschaftlicher Natur, in denen es nicht möglich ist, jedem Arbeiter die Kenntnis ihres Inhalts durch einfaches Aushängen an einer einzigen Stelle zu vermitteln, auch als richtige Wochenzeitschrift gedruckt und vertrieben wird, erhellt aus der Tatsache, daß es überall Wandzeitungen gibt, wo sonst Tageszeitungen nur in den seltensten Fällen und nur gelegentlich hindringen.

In den weit abgelegenen Dörfern Sibiriens und des Kaukasus z. B. erscheinen derartige Wandzeitungen, die sich ihrem Charakter entsprechend natürlich in der Hauptsache mit den dörflichen Angelegenheiten beschäftigen. Ihre sonstigen Notizen werden im übrigen dem Radio entnommen. Da aber die russischen Sendegesellschaften in ihren täglichen sogenannten „Bauernstunden", in denen alles irgendwie für den Bauern Wissenswerte mitgeteilt wird, täglich einige Minuten auf die Antialkoholpropaganda verwenden, so ist es verständlich, daß Beiträge, die zur Abstinenz auffordern, auch in den Wandzeitungen der entlegensten dörflichen Siedlungen erscheinen.

In den großen Zeitungen und Zeitschriften der Sowjet-Union erscheinen allmonatlich etwa 15 000 Artikel und Notizen, die dem Alkoholismus und seiner Bekämpfung gewidmet sind.

Bisher sind drei Spielfilme erschienen, die den Alkoholismus, seine Schäden und seine Bekämpfung zum Thema haben. Darüber hinaus erhalten die meisten von der russischen Filmindustrie hergestellten Erzeugnisse durch eingestreute, tendenziöse Episoden einen ausgesprochen alkoholgegnerischen Charakter.

Da die Bedeutung der Antialkoholpropaganda in der Sowjet-Union allseits anerkannt wird und in ihr ein wichtiger Faktor zur rascheren Verwirklichung der gesteckten Ziele gesehen wird, so mißt man ihr vor allem auch in der Roten Armee großen Wert bei. Da in Rußland die allgemeine Wehrpflicht mit nur geringen Ausmaßen besteht, so liegt es natürlich sehr nahe, die Armee zur Verbreitung aller der Ideen zu verwenden, die im Interesse der Gesellschaft liegen. Charakter und Aufbau der Roten Arbeiter- und Bauernarmee unterscheiden sich

Digitized by Google

wesentlich von denen der anderen Länder. Die kulturelle Arbeit, zu leisten an großenteils außerordentlich primitivem und in jeder Beziehung sehr tiefstehenden Menschenmaterial, nimmt den Hauptteil der gesamten Dienstzeit in Anspruch. Der Dienst unter der Waffe wird nur als notwendiges Uebel angesehen. Neben einer Reihe anderer Unterrichtsgegenstände, die sich auf individuelle und soziale Hygiene beziehen, nimmt die Propaganda gegen den Alkoholismus in Wort und Schrift einen außerordentlich großen Raum ein.

Viele Rotarmisten lernen erst während ihrer Dienstzeit lesen und schreiben. Für sie gibt es eine Reihe sehr instruktiver Plakate ohne Worte, auf denen in einer Schwarzweißmanier die Folgen des Alkoholgenusses dargestellt sind. Für die Freizeit und zur Unterhaltung liegen in den Klubräumen der Mannschaften Würfelspiele aus, von denen ein großer Teil ebenfalls der Bekämpfung des Alkoholismus gewidmet ist. (Die Spiele sind ähnlich den Würfelspielen, wie sie die Kinder der europäischen Länder zu benutzen pflegen.) Es versteht sich am Rande, daß in den Klublokalen keinerlei Alkohol ausgeschenkt wird. Alkoholgenuß außerhalb der Dienstzeit ist nur den Kommandeuren, den Vorgesetzten, absolut verboten. Mannschaften werden nur dann bestraft, wenn sie Trunkenheitsexzesse begehen. Infolge der Eigentümlichkeit der Roten Armee aber, die es bei der außerdienstlichen Gleichheit von Kommandeur und Mannschaft ermöglicht, frei zu diskutieren, werden diejenigen Rotarmisten, die im Verdacht stehen, Alkohol zu genießen, immer wieder in kameradschaftliche Diskussionen verwickelt und, soweit es irgend geht, zur Abstinenz erzogen.

Die ungeheuere Bedeutung, die von den lokalen und zentralen Behörden der Sowjet-Union der Antialkoholpropaganda beigelegt wird, kommt am meisten darin zum Ausdruck, daß in regelmäßigen, meist jährlichen Abständen sogenannte „Propagandawochen gegen den Alkoholismus" veranstaltet werden. Zu diesen Propagandawochen, deren letzte Mitte Oktober 1929 stattfand, ruft eine Anzahl von Verbänden, unter Führung der Kommunistischen Partei und der Gewerkschaften, auf. Organisator ist die Antialkoholabteilung des Volkskommissariats für das Gesundheitswesen bzw. dessen örtliche und zentrale Vertretungen. Auf dem Gebiete der gesamten Sowjet-Union stehen damit während einer Woche alle Veranstaltungen (Theater, Konzert, Kino, Varieté), alle Versammlungen der Betriebe, Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen, die gesamte Tagespresse, der Rundfunk, die Verkehrsmittel usw. im Dienste der alkoholgegnerischen Propaganda. Demonstrationszüge, gebildet von den Teilnehmern der Kulturorganisationen, Versammlungen in Sälen und unter freiem Himmel, Propagandaautos mit Transparenten und karrikaturistischen Bildern geschmückt, Musikkapellen, Wanderredner wirken auf die Bevölkerung ein. Während dieser Woche geht die Zahl der verteilten Flugblätter in viele Millionen. An den meisten Orten ist zu dieser Zeit der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken nicht gestattet. (Dieser ist übrigens auf dem Gebiete der Sowjet-Union an allen revolutionären Feiertagen und an den Vorabenden zu denselben untersagt. Zuwiderhandlungen werden unter außerordentlich schwere Strafe gestellt — bis zu 5 Jahren Gefängnis.)

Für die wissenschaftliche Bearbeitung des zur Propaganda gegen den Alkoholismus erforderlichen Materials ist dem zentralen Institut zur Erforschung und Bekämpfung der sozialen Krankheiten eine be-

Digitized by Google

sondere Abteilung angegliedert. In ihr werden neben Sammlung des Materials, Herstellung von Statistiken, Redaktion und Bearbeitung von Broschüren und Flugblättern, auch eine ganze Reihe von Rednern ausgebildet. Diese Redner, zumeist Arbeiter aus den Betrieben, erhalten während kurzer ein- bis zweimonatlicher Abendkurse in Form von Referaten und Colloquien das zur ihrer Tätigkeit in den Betrieben und Arbeiterorganisationen notwendige Material.

Die Eigentümlichkeit der Wirtschaftsform in der Sowjet-Union beruht hauptsächlich auf ihrer Planmäßigkeit. Der sogenannte Fünfjahresplan sieht unter anderem auch eine Regelung der Alkoholproduktion und des Konsums vor. Während noch im Jahre 1928 für eine Milliarde Rubel Wodka produziert und konsumiert wurden, wurde schon im Jahre 1929 die Produktion um 15 v. H. eingeschränkt. Zu Ende des Fünfjahresplans, wenn er 5 Jahre in Anspruch nimmt (bei dem gegenwärtigen Tempo scheint er schon in 4 Jahren beendet zu sein), im Jahre 1932, wird die Produktion von Trinkbranntwein um 70 v. H. eingeschränkt sein. Das gilt für die staatliche Branntweinproduktion und den Vertrieb von Monopoltrinkbranntwein in den Städten und auf dem Lande.

Diese Produktionseinschränkung erfolgt, trotzdem die Einnahmen des Staatshaushalts aus dem Branntwein- und Biermonopol außerordentlich groß waren. Nach Fuhrmann betrugen sie:

Jahr	Budgetzunahm von Sowjet-Rußland in Millionen Rubeln	Einkünfte aus dem Verkauf von Wodka und anderen Spirituosen	Bier	Wodka und Bier
1923/24	2298	24,8	22,2	47,0
1924/25	2935	123,3	31,6	154,9
1925/26	4039	315,7	25,0	340,7
1926/27	5000	506,9	38,5	545,4
1927/28	6088	688,8	40,0	728,8

Noch besser zeigt sich die große Bedeutung, die das Monopol für das Budget der Sowjet-Union hat, wenn man die Einnahmen daraus auf das Gesamtbudget bezieht, Es ergaben sich dann im Jahre:

Jahr	Einkommen aus dem Verkauf von alkoholischen Getränken im Vergleich zum Gesamtbudget in Prozent
1923/24	2,0
1924/25	5,3
1925/26	8,4
1926/27	10,9
1927/28	12,0

Für die Ssamogons, die Geheimbrennereien auf dem Lande, rechnet man mit einer Abnahme von 45 bis 50 v. H. bis zum Ende des Fünfjahresplans.

Bezeichnend hierbei ist, daß die staatlichen Branntweinbrennereien und Vertriebsgesellschaften gezwungen werden, ihrerseits eine großzügige Antialkoholpropaganda zu entfalten. Die Etiketts der Wodkaflaschen werden neuerdings mit Statistiken und Warnungen vor dem Alkoholgenuß versehen. In den Büros und Fabriken dieser Gesellschaften, ebenso wie in den Schanklokalen, werden zwangsweise Plakate gegen den Alkohol ausgehängt und Antialkoholzeitschriften ausgelegt.

Die Produktionsverminderung von Trinkbranntwein soll den Berichten nach sich reibungslos vollziehen. Die frei werdenden Betriebe

Digitized by Google

mit ihren Arbeitern werden auf die Produktion von der Allgemeinheit dienlichen Fabrikaten umgestellt.

Schlußbemerkung.

Der Alkoholkonsum ist in der Sowjet-Union gegenüber der Vorkriegszeit gesunken, aber noch immer sehr groß. In der richtigen Erkenntnis der ungeheuren Gefahren des Alkoholismus für den einzelnen wie für die Gesellschaft bekämpft die Regierung der Sowjet-Union den Alkoholismus und seine Folgen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Sie sieht ihre Hauptaufgabe in einer großzügigen Prophylaxe, die gestützt und getragen wird von breitester ideologischer Bearbeitung der Massen und einer organisierten hygienischen Volksaufklärung. Die Erfolge dieser Maßnahmen zeigen sich in einer ständigen Abnahme des Alkoholkonsums in den Städten, in einer Stabilisation des Branntweinverbrauchs auf dem Lande. Das endgültige Ziel, die völlige Einstellung der Herstellung alkoholischer Getränke, glaubt die Regierung der Volkskommissare vorläufig nicht durch ein absolutes Verbot der Alkoholproduktion und des Verkaufs von Spirituosen, das bisher noch stets versagt hat, erreichen zu können. Sie hält es deshalb für notwendig, mit der Hebung des allgemeinen kulturellen Niveaus eine großzügige Antialkoholpropaganda zu verbinden, die darauf abgestellt ist, jeden einzelnen davon zu überzeugen, daß der Alkohol schädlich und gefährlich ist. Durch allmähliche Einschränkung der staatlichen und privaten Alkoholherstellung unterstützt sie diese Propagandatätigkeit.

Literatur.

E. Deutschmann: „Die Alkoholbekämpfung in der UdSSR.", Vortrag, gehalten vor der internationalen Aerztedelegation. Moskau, September 1929.

I. D. Straschun und A. D. Edelstein: „Sanitäre Volksaufklärung". Moskau, 1928 (russisch).

B. M. Eltschin: „Organisation und Technik der methodischen Erfassung der Kranken". Moskau, 1928 (russisch).

Der Fünfjahresplan, amtliches Protokoll (russisch).

F. V. Fuhrmann, Moskau: „The fight against alcoholism in Soviet-Russia". Beitrag in der „Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus", 1929, Nr. 4, S. 221 folg. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

I. Goldenberg: „Aufstieg der hygienischen Kultur in der UdSSR." in „Das Neue Russland", 5. Jahrgang, Heft 1. Berlin.

M. J. Grebliowski: „Der Berufsalkoholismus der Prostituierten" in „Dispensaire, Zeitschrift für Theorie und Praxis im Kampf gegen Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Narkomanie" Moskau, 1929 (russisch).

„Rußland", offizieller Bericht der englischen Gewerkschaftsdelegation nach Rußland, November und Dezember 1924, S. 131 folg. Neuer Deutscher Verlag, Berlin.

N. Semaschko: „Die Hauptgrundlagen der Sowjetmedizin". Vortrag, gehalten vor der internationalen Aerztedelegation, Moskau, September 1929.

I. D. Straschun: „Sanitäre und hygienische Volksbelehrung in der UdSSR." Vortrag, gehalten vor der internationalen Aerztedelegation. Moskau, September 1929.

Digitized by Google

Zwei Hamburger Dichter zur Zeit Lessings[1].

Von Dr. Stubbe, Kiel.

I. Michael Richey gegen den Trunk.

Zum 250. Geburtsjahr.

Wer war Richey? Ueber 44 Jahre Professor publicus in Hamburg, geboren 1678, gestorben 1761.

Zwei Bände „Deutsche Gedichte" sind aus seinem Nachlaß gesammelt und „mit einer Vorrede Gottfried Schützens, Doctors und Professors zu Hamburg, der Academien der Wissenschaften zu Berlin, Copenhagen und Paris Mitgliedes" (Hamburg, bey Johann Georg Fritsch) 1764 in 2 Bänden herausgegeben.

Der Herausgeber rühmt von R.:

„Er ist unter den Deutschen einer von den ersteren Baumeistern, die an dem Tempel des guten Geschmacks in der deutschen Dichtkunst mit glücklichem Fortgange gearbeitet haben. Seinem großen Talente und seinem großen Fleiße haben wir es vornehmlich mit zu danken, daß ein reinerer und feinerer Geschmack in der deutschen Dichtkunst zu herrschen angefangen hat."

Die vielen Hochzeits-, Trauer- und anderen Gedichte sind längst der Vergessenheit verfallen. Lebendig geblieben ist eigentlich nur

„Duo quum faciunt idem, non faciunt idem" (1731)
„Ein Bauer trat mit dieser Klage
Vor Junker Alexandern hin",

mit dem schönen Schlusse:

„Da hieß der Spruch Herrn Alexanders:
Ja, Bauer, das ist ganz ein anders."

„Alle diejenigen, welche den seligen Richey von Person gekannt haben", erklärt Schütze, „versichern mit einem Munde, daß Wahrheit, Tugend und ein unschuldiges Vergnügen der dreyfache große Gegenstand aller seiner Lehren und Schriften und geselligen Umganges gewesen sey."

Wir ehren das Andenken des trefflichen Mannes, indem wir die den Trunk berührenden Gedichte der Vergessenheit entreißen.

Aus dem Jahre 1714 stammen zwei Sinngedichte:

„Auf einen versoffenen Schulcalefactor in Stade"

„Der immer eingeheizt im Halse mit dem Rauche,
Mit Holz im Ofenloch, mit Branntewein im Bauche:
Wohin mit dem? wenn er der Hölle nicht gebricht?
Im Himmel braucht man ja des Calefactors nicht."

„Grabschrift dieses versoffenen Schulcalefactors in Stade"

„Steh stille, Wandersmann, es fordert dieser Stein
Für Blumen nur Tabak, für Thränen Branntewein.
Hier liegt der klare Durst; ein Mann von viel Vermögen:
Ein Haupt im Unterchor, ein Schwanz der Schulcollegen,
Ein Schmied, ein Bauregent, ein Gräber, ein Calcant,
Ein Pflock im Ofenloch, ein Aschnegotiant;
Ein Viereck von Vernunft, ein steifer Klotz vom Leibe,
Ein Polterhans im Haus, ein Drescher auf dem Weibe;
Ein gar zu kleiner Groot, der keines Groten werth;
Und manchen Groten doch in Branntewein verzehrt.
Ein Bär, ein Murmelthier, ein Trotz dem alten Drachen;
Wer wird in Stade nun den Fenchel theuer machen?
Tritt sachte, Wandersmann, und laß ihn in der Ruh:
Sonst trinkt er durch ein Loch Dir noch ein Schlückchen zu."

[1] I wurde 1928, II 1929 geschrieben, der Abdruck wegen Raummangels leider verzögert.

Digitized by Google

„Auf das zweydeutige niedersächsische Wort versayen“ (1718):

„Ach! schreyet Dorilis, was hat mich doch betroffen?
Ach! ach! es ist mein Mann, mein lieber Mann versoffen.
Ersoffen meynet sie, sonst irrt das arme Kind:
Versoffne giebt es viel, die nicht ertrunken sind.“

Aus dem Jahre 1759 die Verse

„Auf einen immer Durstigen“

„Sauffardus setzt den Fuß kaum aus dem Bette,
Da ruft er schon: Ach! wer zu trinken hätte!
Wie? nüchtern? ja, mein Durst ist offenbar,
Weil diese Nacht zu stark gesalzen war.“

„Aus dem Französischen des Vaudeville“ hat R. 1734 übertragen

„Keine Liebe ohne Wein.“

„Kein Schweizer, ohne Geld; kein Amor, ohne Wein:
Dies pflegte schon vorlängst mein Wiegenlied zu seyn.
Der Wein ist meine Weide;
Mein Käthgen meine Freude:
Mir schmecken alle Beyde.
Allein, das sag ich frey:
Ich bin, mein Käthgen, nie der Deine,
Bevor dem allerliebsten Weine
Die Cour gemachet sey.
Denn dieses pflegte schon mein Wiegenlied zu seyn:
Kein Schweizer, ohne Geld; kein Amor, ohne Wein.“

Für den biederen Hamburger Professor mag es bezeichnend sein, daß er da, wo er die Zusammenhänge von Bacchus und Venus besingt, den Text dem galanten Frankreich entlehnt.

II. Friedrich von Hagedorn.

Einer etwas späteren Zeit gehört Friedrich von Hagedorn an, geboren 23. April 1708, gestorben 28. Oktober 1754 — also gerade vor 175 Jahren —, ein Dichter des Rokoko. Er ist uns von unserer Jugendzeit her lieb und bekannt als Verfasser von „Johann, dem muntern Seifensieder“, von „Fuchs ohne Schwanz“ und von so mancher anderen Fabel. Von 1732 an war er in Hamburg angestellt. „Seine letzten Tage“, berichtet Manfred Ludwig, „wurden ihm durch podagrische Beschwerden vergällt, wohl infolge allzu reichlicher Tafelgenüsse.“

Ein Studentenlied lehrt uns:

„Trinken sang Anakreon,
Trinken sang Horaz.“

Da Hagedorn sich gerne den deutschen Horaz nennen ließ und den mitteldeutschen Anakreontikern nahestand, wird er uns allerlei vom Trinken zu sagen haben.

Er redet Horaz an:

„Horaz, mein Freund, mein Lehrer, mein Begleiter,
Wir gehn aufs Land. — — —
„Ein Tor eilt stets auf neue Wirbel los:
Ein Weiser ist, auch in der Stille, groß. — — —
„Glück und Genuß sind, in dem Mittelstande,
Zu klein dem Neid und viel zu groß der Schande. — — —
„Doch bist du Wirt an deinem Freudenfeste
So wählst du dir erkannte gleiche Gäste.
— — — Was man beim Weine spricht,
Muß heilig sein und dient dem Schwätzer nicht.“ — — —

Er hat „auch in seinen „Moralischen Gedichten“, in seinen Oden und Gesängen den auf ein weises Maß beschränkten Lebensgenuß gepredigt, wie ihm der antike Meister huldigte“ (Ludwig).

Digitized by Google

Ueber Anakreon schreibt Hagedorn in der ersten Abhandlung „von den Liedern der alten Griechen“: „Er besingt (in seinen Oden) bald die Liebe, bald den Gott des Weines, und oft beide zugleich. Wollen wir diese Stücke von seiten der Schreibart betrachten, so finden wir in denselben eine solche Süßigkeit und etwas so Feines und Zärtliches, als wir vielleicht sonst nirgends finden. Alles ist darin schön und natürlich. .... Will man sie aber von seiten der Sitte ansehen, so zeigt uns alles eine ausschweifende Wollust, eine Freiheit, sowohl im Witz als im Herzen, und eine angenommene Ruhe und Sorglosigkeit, welche alles das, was wir Glück, Ehre, Tugend und Wohlstand nennen, als lauter eitle und nichtswürdige Begriffe entfernt.“ (H. bietet in diesem Aufsatz auch Proben von Trinkliedern des Alcaeus und Pindar.)

In Versen urteilt er günstiger über den alten Poeten. Im Gedicht „Anacreon“ heißt es: „In Tejos und in Samos
Und in der Stadt Minervens
Sang ich von Wein und Liebe,
Von Rosen und vom Frühling,
Von Freundschaft und von Tänzen;
Doch höhnt ich nicht die Götter,
Auch nicht der Götter Diener;
Wie hieß ich sonst der Weise?
Ihr Dichter voller Jugend,
Wollt ihr bei froher Muße
Anacreontisch singen:
So singt von Reben, Rosen, Liebe,
Doch höhnt die Götter nicht.“

In einer Fülle von Liedern singt H. selbst den Preis des Weines (und der Liebe); ich biete ein paar Proben nur:

„Wein und Liebe.“

„Nein, Liebe, nein! dir gilt nicht dieses Lied;
Es soll mit Bacchus Ruhme prangen.
Was mich erweckt, und was man hier ersieht,
Ist wichtiger als weiß' und rote Wangen.“

In fünf langen Strophen wird Bacchus gepriesen. Da kommt Phyllis gegangen, und nun ist alles andere vergessen!

„Wettstreit.“

„Mein Mädchen und mein Wein
Die wollen sich entzwei'n.
Ob ich den Zwist entscheide,
Wird noch die Frage sein.
Ich suche mich durch beide
Im stillen zu erfreu'n.
Sie gibt mir größ're Freude,
Doch öft're gibt der Wein.“

„Alcetas an die Alsterschwäne.“

„Ich weiß es, Bacchus schenkte mir
Den Epheu, welcher ihm gehöret,
Hätt' ich so einen Hals wie ihr,
Den ihr durch Wasser doch entehret.“

Er gibt gelegentlich Rechabiten und nüchternen Philosophen einen kleinen Seitenhieb und richtet ein besonderes Streitgedicht „an die heutigen Enkratiten“. Es heißt darin u. a.:

„Zu altdeutsch trinken, taumelnd küssen,
Ist höchstens nur der Wenden Lust:
Wie Kluge zu genießen wissen,
Das bleibt dem Pöbel unbewußt,
Dem Pöbel, der in Gift verkehret,
Was unserm Leben Stärkung bringt,
Und der die Becher wirklich leeret,
Wovon der Dichter doch nur singt.“

Digitized by Google

Indem wir die letzte Zeile unterstreichen, bemerken wir, daß denn doch die Weinfröhlichkeit vieler Lieder nur eine Renommisterei, ein Weinkokettieren des Rokoko gewesen sein muß.

Indessen weiß H. in seinem flotten und pikanten Gedicht „Der ordentliche Hausstand" auch davon zu erzählen, wie die Frau sich in galante Abenteuer, Ehebruch einläßt, weil oder während ihr Mann dem Wein und dem Wirtshaus fröhnt. — Rokoko-Galanterie! Rokoko-Frivolität!

Ueber die entmündigten Trinker im geschlossenen Trinkerheim des Arbeitshauses der Rheinprovinz[1].

Von Oberarzt Dr. Tilliß, Brauweiler bei Köln am Rhein.

Es ist mir die Aufgabe gestellt worden, über die psychischen Erscheinungen der in Brauweiler untergebrachten 200 entmündigten Trinker zu berichten, und zwar 1. hinsichtlich ihrer Charakterveranlagung,
2. bezüglich der versuchten Heilmethoden,
3. über die Erfolge.

Diese Präzisierung des Themas bedeutet, daß hier solche schwer zu heilende Trunksuchtsfälle erörtert werden sollen, die gleichzeitig sozial auffällig und störend werden. Es werden also nicht so sehr diejenigen Trinkertypen besprochen, die Kraepelin dadurch charakterisierte, daß bei ihnen die Nachwirkung der einen Alkoholgabe noch nicht verschwunden ist, wenn die neue einsetzt, sondern vielmehr jener Personenkreis, der von der Definition des Psychiaters Bleuler erfaßt wird, indem er sagt: Trinker ist jeder, dessen Alkoholverbrauch an sich oder in den Folgen zu Schädigungen für die Umgebung führt. Es wäre somit die Antwort auf die Frage zu suchen, welche Veranlagung liegt bei diesen individuell schwer heilbaren und sozial störenden trunksüchtigen Persönlichkeiten vor.

Selbstverständlich kann ich meinem Charakterisierungsversuch nur dasjenige Material zugrunde legen , das ich hier an Ort und Stelle zu sehen bekomme. Dieses Beobachtungsmaterial besitzt aber doch eine gewisse Vielgestaltigkeit, in dem sowohl der Trinkertyp, den das flache Land und die Kleinstadt durchschnittlich eliminieren, als wie diejenigen Persönlichkeiten, welche für unsere Großstädte nicht mehr ertragbar erscheinen, unter unseren Entmündigten in Brauweiler vorhanden sind.

Ich möchte hierbei darauf hinweisen, daß vorzugsweise die großstädtischen Zentren den modernen sehr unangenehm auffallenden Trinkertyp zu produzieren oder anzulocken scheinen, bei welchem nicht so sehr die reine chronische (exogene) degenerierende Alkoholwirkung (Delirium tremens, Alkoholhallucinose, alkoholischer Gedächtnisdefekt — Korsakow —, alkoholisch bedingte Charakterveränderung) die Erkrankungsform darstellt, sondern vielmehr eine endogene Komponente — die psychopathische Veranlagung in ihrer Verbindung mit dem Alkoholmißbrauch jenes Uebel darstellt und kompliziert gestaltet, durch welches die nächste Umgebung, die Trinkerfürsorge und zuletzt, und nicht am wenigsten, die Anstalt vor bedeutende Probleme gestellt wird. — Auch für Berlin fand mein früherer Chef, Geheimrat Dr. Bonhoeffer, bei etwa 70 v. H. der in der Charité beobachteten Trunksuchtsfälle die psychopathische Veranlagung als schwerwiegende Komponente vor.

Ohne zu glauben, mit den folgenden Worten eine schon erschöpfende Erklärung für diese Beobachtung geben zu können, scheint mir trotzdem ein äußerst wichtiger Punkt zur Erklärung in der Tatsache zu liegen, daß der auf

[1] Vortrag, gehalten auf der Trinkerfürsorge-Tagung am 5. Oktober 1929 in Brauweiler.

Digitized by Google

dem Lande in frischer Luft im Schweiße seines Angesichts schwer körperlich arbeitende Mensch eine viel größere Verträglichkeit für Alkohol besitzt (wie z. B. jeder vergleichsweise aus seiner Militärzeit sich erinnern wird), weil anscheinend bei intensiverer Stoffwechselanregung der Alkohol rascher im Körper verbrennt und so sich seine giftige Wirkung vermindert, als der Stubenhocker in der Stadt, sei es als Büromensch, sei es als Fabrikarbeiter an der Maschine mit geringer Muskelbetätigung. Es will mir somit scheinen, als ob die Verträglichkeit für Alkohol in der Stadt und auf dem Lande zugunsten des letzteren verschieden ist und daß die körperliche Ausarbeitung in frischer Luft ein bedeutungsvoller prophylaktischer und therapeutischer Faktor gegen die alkoholische Giftwirkung ist, der die Bereitschaft zu psychopathischen Reaktionen vermindert und wohl auch den jeweiligen Beginn der chronischen Alkoholschädigung im Einzelfalle zeitlich hinauszuschieben vermag[1]. Für die Heilbehandlung der Trinker wären hieraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und landwirtschaftliche Beschäftigung auf alle Fälle bei jedem Patienten vom ärztlichen Standpunkte als die dienlichste Beschäftigungsform anzusehen, ganz besonders für die psychopathischen Persönlichkeiten unter den Trinkern, aber auch für die chronischen Alkoholisten.

Wenn man nun fragt, was man unter einer psychopathischen Persönlichkeit verstehen will, so muß man von dem Oberbegriff der Norm, des Normalen, ausgehen.

Normal ist alles Durchschnittliche, abnorm alles, was vom Durchschnitt abweicht, ihn überragt oder unter ihm bleibt. Wobei ich zu unserem speziellen Thema die These aufstellen zu sollen glaube, ein geistig wirklich normaler Mensch entgleist nicht so leicht dauernd durch den Alkoholgenuß; er hat wohl meist soviel Direktion in sich, daß er sich zur rechten Zeit mäßigt und nicht in bewußter Weise zu sehr seine eigenen Interessen schädigt.

Wollte man die abnormen Persönlichkeiten in ihrer Gesamtheit darstellen, man unternähme eine schier unermeßliche Aufgabe. Wir scheiden aus ihnen aber zwei Gruppen heraus, nämlich 1. solche abnorme Persönlichkeiten, welche an ihrer Abnormität selbst leiden, und 2. solche, unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet, und diese wollen wir psychopathische Persönlichkeiten nennen.

Diese Begriffsbestimmung ist nicht so sehr wissenschaftlich als wie praktisch brauchbar und sie bietet ganz wesentliche Vorteile für unsere Arbeit.

Daß Psychopathien andererseits Anomalien auf dem Gebiete des Gemüts und Willenlebens sind und in dem großen Zwischengebiete zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit liegen, diene zur Vervollständigung des vorigen (Grenzzustände).

Entsprechend der Größe dieses Gebietes teilen die Forscher auch die psychopathischen Persönlichkeiten selbst wiederum nach den verschiedensten Gesichtspunkten ein.

Kurt Schneider z. B. stellt folgende zehn Typen auf:

1. Hyperthymiker — man könnte etwa sagen Sanguiniker, soweit sie abnorm lebhaft und ablenkbar sind,
2. die Depressiven, die Melancholiker,
3. die Selbst-Unsicheren, Sensitiven,
4. die Fanatiker, inkl. der Querulanten,
5. die Geltungssüchtigen; die Hysterischen werden hierzu gerechnet,
6. die Stimmungslabilen, gelegentlich auch die Epileptoiden genannt: „Himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt“,
7. die Explosiblen — diese Bezeichnung ist unmißverständlich,
8. die Gemütlosen,
9. die Willenlosen, nahestehend den Haltlosen,
10. die Asthenischen, darunter die Neurastheniker, die Zarten, die Empfindlichen.

[1] Auch der Unterschied in der Ernährung wird sehr zu beachten sein. Die Redaktion.

Digitized by Google

Ich habe diese Aufzählung hauptsächlich deshalb gegeben, um zu zeigen, wie kompliziert und viel umfassend der Psychopathiebegriff als solcher ist. Hierbei möchte ich aber schon jetzt nicht unterlassen zu bemerken, daß zwischen den einzelnen Typen oft fließende Uebergänge bestehen, daß es also viele Mischtypen gibt.

Welche Persönlichkeiten im besonderen vorzugsweise selbst an ihrer abnormen Veranlagung leiden müssen und welche in erster Linie ihre Umgebung durch ihre Abnormität leiden lassen, ergibt sich jeweils aus der Benennung. Andererseits versteht sich von selbst, daß in meinem Material, welches nur zwangsweise untergebrachte Personen betrifft, sich viel eher alkoholmißbrauchende Gemütlose vorfinden müssen als z. B. alkoholmißbrauchende Melancholiker, welche ihrer ganzen Natur nach weicher sind und mehr Rücksicht auf andere nehmen. Das heißt, es richtet sich — wie bereits in der Einleitung gesagt — diese Studie, durch die hiesigen Aufnahmen bedingt, besonders auf die störenden Elemente unter den Psychopathen, sowie Schwachsinnigen und chronischen Trinkern.

Die Bezeichnung psychopathisch steht somit zwischen psychopathisch-geisteskrank und normal-gesund, wobei die Grenzen nach dem Psychotischen einerseits und nach dem Normalen andererseits völlig fließend sind.

Psychopathien als konstitutionelle Anlagen des Gemüts- und Willensleben stehen an sich im Gegensatz zu den angeborenen Störungen der Intelligenz; man könnte somit von psychopathischen Charakterveranlagungen reden.

In Wirklichkeit sind jedoch zahlreiche Psychopathen auch intellektuell mehr oder weniger schwachsinnig (debil); vor allem besteht Urteilsschwäche.

Dieser angeborene Intelligenzmangel kompliziert natürlich die abnorme Charakterveranlagung unter Umständen noch bedeutend.

Nicht zu vergessen, gibt es auch intellektuell gut, ja hervorragend begabte Psychopathen, ebenso wie es ethisch sehr hochstehende (als Trinker z. B. der Dichter Fritz Reuter) und ethisch minderwertige gibt.

Das Ergebnis derartiger Störungen wird immer eine mehr oder weniger große Disharmonie der betreffenden geistigen Persönlichkeit sein, die niemals ohne Rückwirkung auf die Lebensführung bleiben kann. Je nach dem Grade seiner Willensschwäche und dem Mangel an Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Trieb zum Trinken unterliegt das Individuum seinem „Reizhunger", seiner Sucht nach Alkohol; ähnlich wie der Morphinist dem Morphium, der Kokainist dem Kokain, oder ein anders Süchtiger einem anderen Genußgift.

Ueber das eigentliche „W a r u m" wissen wir nichts; wir wissen nicht, warum ein Mensch Alkoholiker wird, ein anderer Morphinist; es ist ebenfalls nicht bekannt, warum der eine Mensch ein Genußgift trotz Gelegenheit bedenkenlos verschmäht, während ein zweiter ihm zeitweilig hemmungslos verfällt. Nur soviel kann man sagen, daß aus dem Kreise der Personen mit einem abnormen psychopathisch gearteten Gefühls- und Willenslebens vorzugsweise die hemmungslosen Konsumenten der verschiedenen Genußgift stammen.

Wenn ich das Brauweiler Alkoholikermaterial nun ungefähr zu klassifizieren versuche, so zeigt es sich, daß, soweit es Psychopathen betrifft, die Zusammensetzung etwa folgende ist:

Die beiden stärksten Gruppen sind:

1. die der Gemütlosen,
2. die der Haltlosen.

Danach folgen in wesentlich kleineren Gruppen die Sanguiniker, die Explosiblen, die Geltungssüchtigen, die Melancholiker, die Querulanten.

Für unser Thema scheint mir die, wenn auch nur graduelle, Beziehung eines jeden in Brauweiler untergebrachten alkoholmißbrauchenden Psychopathen zu den beiden Hauptgruppen 1. der G e m ü t l o s e n — kühl ablehnenden, fast heilungsunwilligen, einerseits, und 2. der H a l t l o s e n — willensarmen, evtl. heilungswilligen andererseits praktisch so sehr das Entscheidende zu sein, daß ich von diesem Gesichtspunkt aus näher darauf eingehen möchte.

Digitized by Google

Unter diesen sogenannten Gemütlosen muß man sich herzlose, kühle Menschen vorstellen, ohne Mitleid, Scham- oder Ehrgefühl; zumeist nicht aktiv genug, um echte Gesellschaftsfeinde zu werden; andererseits aber zu roh und ethisch tiefstehend, um ohne kriminelles Vorleben geblieben zu sein. Die Stimmung ist meist mürrisch, gelangweilt, die Gesinnung zynisch, die Lebensart ungesellig, einspännerhaft, ablehnend, wurstig.

Dieser Personenkreis ist größtenteils heilungsunwillig (psychisch steht er dem schizoiden Typus nahe).

Einer dieser Trinker antwortete mir vor wenigen Tagen auf die Frage nach seiner Familie: „Das ist mir wurscht; ich glaube, sie lebt von der Wohlfahrt." Ein anderer bedrohte seine alte Mutter ohne vorherigen Alkoholgenuß mit einem Messer, damit sie ihm Geld zum Trinken geben sollte. Diese Leute sind kalt, sie haben kein Mitleid, weder mit Menschen noch mit Tieren. Zu Hause schlagen sie Frau und Kinder, verkaufen alle entbehrlichen Möbel und Kleider, „Tun, was sie wollen" oder „Gehen lieber ins Zuchthaus" — wie neulich einer sagte.

Manche von diesen Gemütlosen sind gleichzeitig ausgesprochen querulatorisch veranlagt und stören und gefährden durch ihr unzufriedenes Hetzen und Nörgeln den Heilerfolg der anderen. Sie stellen eine starke Belastung einer Trinkerabteilung dar; besonders ungünstig wirken sie in ihrer renommistischen Art und Weise auf wankelmütige, je nach dem für Abstinenz und moralische Besserung zu gewinnende Haltlose ein, wenn sie von diesen nicht ferngehalten werden.

Unter diesen sogenannten Haltlosen wollen wir solche verstehen, bei denen ein Mangel an eigenem Antrieb durch die Einwirkungen der Umgebung ersetzt wird.

Es handelt sich also um mehr passiv eingestellte Menschen, noch unausgeglichene Persönlichkeiten, bei denen Zureden hilft. Sie sind teilweise als heilungswillig anzusehen. Wenn sie auch anfangs mürrisch und ablehnend erscheinen können wie der zuerst aufgeführte Typ, so konzedieren sie mit der Zeit doch immer mehr und geben zu: „Keiner kommt ganz unschuldig nach Brauweiler". Diese Leute lassen mit sich reden; sie suchen Versöhnung mit der Ehefrau, sie wechseln zärtliche Briefe mit den Angehörigen, sie drängen sich an Geistlichkeit und Arzt heran, da die äußeren Lebensumstände sie in die Nähe dieser von ihnen sonst gemiedenen Personen gebracht hat. Für ihr Versagen haben sie tausenderlei Entschuldigungen wie: „Das bringt der Beruf so mit sich", oder das Verhalten der Frau, etwaiger Stiefkinder, die Wohnungsmisere, die Kollegen — — —. Diese Gruppe von Menschen ist sehr milieuempfindlich. Umweltschäden werden ihr besonders leicht zum Verhängnis.

Trotz allen Besserungswillens fehlt es meines Erachtens diesen Kranken doch meistens an der richtigen Selbsteinschätzung und wirklich vernünftigen Würdigung ihrer Lage. Die assoziative Bindung an den Alkohol als „Freudenbringer" ist äußerst schwer zu lösen; am ehesten erwacht bei dem betreffenden ein Verständnis für die Alkoholschädigungen an anderen Personen; für sich selbst neigen die oberflächlichen Haltlosen sehr zur Selbstzufriedenheit und zu unmotiviert gesteigertem Selbstbewußtsein.

In dieser Urteilslosigkeit, in dieser Kombination mit Schwachsinn liegt das Verderben vieler sogenannten Haltlosen. In der Anstalt fleißige, willige Menschen, oft tüchtig in ihrem Handwerk, in der Freiheit das Opfer der Versuchung.

Zwei Fälle kamen mir zur Beobachtung, wo ein Haltloser, nach dem seine erste Ehe durch Ehebruch und Alkoholismus beider Teile geschieden war, bei einer zweiten Heirat das „Glück" (?) hatte, an einen richtigen — sagen wir einmal „Feldwebel" — zu kommen. Da war es mit der Haltlosigkeit zu Ende; der gerettete Trinker hatte Fürsorge und Heilstätte alles in einer (zarten) Hand in seiner Häuslichkeit.

Als weiterer sehr wichtiger Typ sind die angeboren Schwachsinnigen, auch Debilen genannt, zu registrieren.

Digitized by Google

Sie kontrastieren von den Haltlosen, welche teilweise intelligente Leute sind, in vieler Hinsicht. So steht bei ihnen das Unvermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu übersehen und das Gelernte nutzbringend zu verwenden, im Vordergrund; sie neigen sehr zu impulsiven Augenblickshandlungen und sind ganz außerordentlich verführbar; besonders unter den sich prostituierenden Mädchen sind sie sehr zahlreich.

Es kann bei dieser Gruppe unserer Kranken der Hinweis nicht erspart bleiben, wie sehr der Hang zur kleinen Kriminalität bei ihnen leider vorhanden ist. In den Akten der mit Schwachsinn irgendwie kombinierten psychopathischen Fälle wird selten ein Strafregisterauszug fehlen und die sogenannten Passivitätsdelikte wie Hehlerei, Gelegenheitsdiebstahl, Vagabundage spielen in dem Leben dieser intellektuell und ethisch Minderwertigen, denen der Alkohol Schrittmacher auf dem Lebenswege ist, eine beachtenswerte Rolle. Die Begriffe Ehre, Sitte und Recht sind diesen Elementen ebenso wenig geläufig wie gute Schulkenntnisse. Die Begründung einer Existenz erscheint ihnen nicht als Lebensziel; sie leben in den Tag hinein: „Wie's kommt, so kommt's!"

Gesellt sich zu der angeborenen geistigen Minderwertigkeit noch gewohnheitsmäßiger Schnapsgenuß hinzu, so sind zu einem Hinabgleiten in schwersten sozialen Verfall die unheilvollen Vorbedingungen gegeben.

Je nach einem mehr stumpfen oder aber beweglich-unternehmenden Temperament stellen diese ethisch minderwertigen alkoholdegenerierten Schwachsinnigen (Debilen) entweder einen schweren Ballast oder eine erhebliche Gefahr durch sich selbst oder durch ihre Nachkommenschaft dar.

Ihre Erziehung und Beaufsichtigung ist durch ihren Mangel an Einsicht, ihre Disziplinlosigkeit und ihre Neigung zur aktiven oder passiven Resistenz ein schweres Stück Arbeit.

Nach der Besprechung der angeborenen Defektzustände, wie sie bei den Trinkern des dritten und vierten Lebensjahrzehnts vorzugsweise beobachtet werden, möchte ich jetzt dazu übergehen, die Wesensveränderungen des eigentlichen chronischen Trinkers höheren Alters zu schildern.

In diesem sozusagen klassischen Alkoholikerendtypus gehen um das 50. Lebensjahr ungefähr alle noch so verschiedenen ehemals psychopathischen oder nichtpsychopathischen Potatorentypen der jüngeren oder mittleren Mannesjahre über und demonstrieren damit augenfällig die nivellierende Tendenz der reinen Alkoholgiftwirkung auf die verschiedenartigsten persönlichen Anlagen. Diese ganze Armee älterer Trinker ist gleichmäßig eingekleidet in die wohlbekannte etwas verschlissene Uniform des Königs Alkohol.

Ich brauche diesen bekannten Typus kaum zu schildern; durchschnittlich wird es sich um einen Mann von Anfang bis Mitte 50 handeln. Hat er meistens Bier getrunken wie in München — bis 20 Liter täglich — so sieht er pastös, geschwollen, schwerfällig aus; bekommen wir ihn von der Wasserkante oder aus Berlin, wo mehr Schnaps konsumiert wird, so haben wir eher eine schlecht ernährte, sogenannte kachetische Erscheinung vor uns.

Im Rheinland trifft man beides an.

Der psychische Habitualzustand dieser Trinker ist jedesmal derselbe; er wird charakterisiert durch die große Willensschwäche bei zumeist recht guter Laune, Selbstüberschätzung bei allgemeiner Plan- und Kraftlosigkeit und Rührseligkeit bei jähem Wechsel in der Gemütstätigkeit.

Der chronische Trinker ist gegebenenfalls anscheinend einsichtsvoll und verspricht Besserung unter Tränen, um einen Augenblick später im Wirtshaus zu verschwinden und das Gegenteil des Versprechens zu tun. Gegen Respektspersonen ist er meist devot, nicht ohne eine gewisse Dosis plumper Vertraulichkeit; im häuslichen Kreise neigt er zur Grobheit, in der allgemeinen Redeweise zeigt sich oft ein etwas gesuchter Humor.

Untersucht man genauer, so wird sich sehr oft eine Störung der Merkfähigkeit feststellen lassen; die Kranken können sich keinen geschäftlichen Auftrag mehr merken, müssen sich alles notieren, was der Normale im Kopf behalten kann; können am Abend nicht mehr rekapitulieren, was sie am

Digitized by Google

Morgen noch mit Interesse in der Zeitung gelesen haben. Sie vertrotteln, wie man zu sagen pflegt. Nicht selten tritt eine Neigung zu Wahnbildungen auf — besonders der Ehefrau gegenüber —. Der sogenannte „Wahn der ehelichen Untreue", wie von Krafft-Ebing es nannte.

Diese Wesensveränderung vollzieht sich ganz allmählich ohne Selbstkritik und Krankheitseinsicht, im Gegenteil unter laut bramarbasierender Steigerung des Selbstgefühles. Eine bekannte traurige Tatsache ist, das dieser Persönlichkeitsverfall oftmals von Verfehlungen auf ethischem, namentlich sexuellem Gebiet (besonders an Kindern) und auch wirtschaftlichem Ruin begleitet ist.

Diesen älteren Trinkern ist durch planvolle Abstinenz, wenn der Zustand noch nicht zu schwer geworden ist und Irrenanstaltspflegebedürftigkeit sich nicht als erforderlich erweist, teilweise noch zu helfen. Die Wahnideen werden aufgegeben, daß Gedächtnis bessert sich unter Abstinenz wieder, die eigentliche Persönlichkeitskonfiguration tritt wieder deutlicher hervor — mit einem Wort, der hirngeschädigte chronische Alkoholiker der älteren Jahrgänge rekonstruiert sich unter etwa einjähriger Abstinenz in einem Teil der Fälle ganz leidlich und wird wieder eine sozial erträgliche Persönlichkeit.

Der Vervollständigung halber wäre zu betonen, daß natürlich unter den Alkoholikern neben den reinen Formen ebenso Mischformen der geschilderten Typen vorkommen, z. B. sehr oft Haltlosigkeit mit Gemütskälte kombiniert oder Gemütlosigkeit mit Schwachsinn.

Seltener auftretende Formen, welche den aufgeführten Typen an sich nahe stehen, sind, um mehr das Grundsätzliche zu betonen, absichtlich nicht näher besprochen worden.

Soweit es die

a) Psychopathen betrifft, sind seltenere Formen vor allem die Streitsüchtigen, Melancholiker, Querulanten und
b) bei den Schwachsinnigen die sehr beachtenswerte Kombination von Schwachsinn mit großer, über den Intelligenzdefekt gelegentlich hinwegtäuschender Lebhaftigkeit (Hypomanischer Schwachsinn) und vereinzelte Fälle von Alkoholepilepsie und Dipsomanie;
c) unter den organisch hirngeschädigten chronischen Alkoholisten sind gelegentlich Parkinsonkranke (Gehirngrippe), ferner nicht so ganz selten Paralytiker, mitunter nach Malariakur, auch Fälle von beginnender arteriosklerotischer Demenz und Epilepsie bzw. Schädeltrauma und angeborene Syphilis. (lues congen.)

Im vorstehenden habe ich versucht, vom differentialdiagnostischen Gesichtspunkte aus diejenigen Menschen zu trennen, welche in der Erscheinungsform ihrer Krankheit, d. h. in dem Versagen und geistigen Rückwärtsschreiten unter gleichzeitigem Bestehen von Alkoholexzessen oft völlig gleichartig zu sein scheinen, und doch als grundverschiedenen Seelenstörungen zugehörig anzusehen sind.

Alkoholiker, die nüchtern eine gewisse Einsicht für ihren Zustand und den Willen zur Gesundung haben, können zu diesem Zweck einem Abstinenzverein beitreten, von der Trinkerfürsorge betreut oder einen offenen Heilstätte zugeführt werden. Mißlingen diese Heilversuche, ist die Trunksucht bzw. ihre psychopathischen Begleiterscheinungen und ihre sozialen Auswirkungen so schwer, daß Entmündigung wegen Trunksucht notwendig ist, dann ist nur ein Heilerfolg in einer geschlossenen Trinkerabteilung zu erwarten. Ob diese Trinkerabteilung einer Heil- und Pfleganstalt für Geisteskranke oder einem Arbeitshaus angegliedert wird, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Unterbringung solcher Trinker unter Geisteskranken ist notwendig im Zustand akuter Alkoholvergiftungserscheinungen (Delirium tremens usw.), beim Vorhandensein chronischer Wahnbildung und bei Querulierenden, ethisch Degenerierten, wenn sie auf der Trinkerabteilung des Arbeitshauses nicht genügend abgesondert werden können und den Gesundungsprozeß bei anderen stören.

Bei dieser Gelegenheit ist es vielleicht angebracht, darauf hinzuweisen, daß der Arzt bisweilen in therapeutischer Hinsicht im Verlauf der Kur noch

Digitized by Google

vor die Entscheidung gestellt wird, ob eine pädagogische Zwangsbehandlung in einer geschlossenen Trinkerabteilung der Arbeitsansalt weitergeführt werden soll oder aber eine psychiatrische Krankenhausbehandlung im gegebenen Moment das Richtige ist.

Bei den verschiedenen abnormen Persönlichkeiten treten zu Beginn der Kur oder in ihrem Verlaufe teils aus rein inneren Ursachen, teils aus Reaktion auf die geschlossene Anstaltsunterbringung gelegentlich ernstere Verstimmungen mit Selbstbeschädigungs-, auch Selbstmordneigung, ferner Trotzeinstellung selbst bis zur Nahrungsverweigerung und Aufregungszustände auf, die einer psychiatrischen Krankenhausbehandlung bedürfen oder sogar die Entlassung angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über solche etwa erforderliche Maßnahmen kann lediglich vom Arzt von Fall zu Fall nach seinem ärztlichen Gewissen getroffen werden. Ich bin davon überzeugt, daß bei manchem in der Freiheit Auffälligen unserer Patienten nur die Anstaltsbeobachtung bisweilen die erwünschte Klarheit bringen kann und daß es auch dem psyiatrisch geschulten Fürsorgearzt bei einmaliger Untersuchung kaum möglich sein wird zu entscheiden, wieviel bei dem betreffendem Patienten Alkoholwirkung und wieviel dauernde seelische Abnormität sein mag.

Die Zahl der Insassen gliedert sich zurzeit etwa in

1. Gemütlose 15 v. H.,
2. Haltlose 20 v. H.,
3. Schwachsinnige 10 v. H.,
4. Chron. degen. Alkoholiker 25 v. H.,
5. Mischformen 30 v. H.

Um nun zu der zweiten Frage überzugehen, nämlich der Heilung der in Brauweiler befindlichen entmündigten Trinker, so ist m. E. das Gegebene je nach der Diagnose auch die verschiedene Therapie zu wählen.

Der Zweckmäßigkeit halber hatte ich vier Hauptgruppen aufgestellt, die ich noch einmal nenne:

1. Die Gemütlosen, unzugängigen Psychopathen, asozialen Parasiten; psychisch dem schizoiden Typ nahestehend, fast heilungsunwillig.
2. Die Haltlosen, beeinflußbaren Psychopathen, Milieumenschen, psychisch der pyknischen Konstitution mehr verwandt, teilweise heilungswillig.
3. Die Schwachsinnigen (Debilen), individuell sehr verschieden; a) torpide; b) erethische.
4. Die organisch Hirngeschädigten, an Jahren älteren Opfer des Alkoholismus.

Was die erste Gruppe der Gemütlosen, Unzugängigen betrifft, so soll man sich, wenn man einmal seiner Diagnose sicher ist, das Vorleben kennt und das Verhalten in der Anstalt sieht, keinem falschen Optimismus hingeben, als ob sie etwa mit guten Worten für die Abstinenz zu gewinnen wären. Diese Menschen zeigen auch ohne Alkohol außerordentlich wenig Sinn für Ethik und überhaupt für jede innere Weiterentwicklung. Wenn sie ehrlich sind, und das ist bei diesem ungenierten, rücksichtslosen Menschenschlage öfters der Fall, so antworten sie einem regelmäßig auf die eindringlichsten Ermahnungen zur Abstinenz: „Wenn ich raus komme, trinke ich doch", und erhält man ausnahmsweise doch einmal eine Zusicherung, so wird sie gegeben wie auf der Bühne.

Ich glaube, daß man bei diesen Menschen den Versuch der Belehrung zwar nicht unterlassen, aber die Grenzen einer psychischen Behandlung erkennen und bei ihnen mit wohl abgemessener Strenge lediglich nach dem Prinzip: „Wer nicht hören will, muß fühlen" den Erziehungsversuch durchführen sollte, in der Hoffnung, daß, was ein Jahr nicht gebracht hat, vielleicht ein zweites Jahr bringen könnte. Wird vermutlich auch der Sinn für Abstinenz dadurch nicht erfolgreich geweckt werden, so ist doch eine Reaktion auf die Unterbringung selbst zu erwarten, die von dem Betroffenen gewöhnlich in die bekannten schönen Worte gekleidet wird: „Jetzt habe ich aber die Nase voll!"

Digitized by Google

Und wenn mit dieser Erinnerung an Brauweiler eine Hemmung in die Gedankenwelt eines psychisch minderwertigen Wüstlings eingefügt worden ist, so scheint mir auch das ein Erfolg, wenn auch ein bescheidener. Bei einem späteren Bewahrungsgesetz müßte wohl für diese Typen gleich von Anfang an eine längere „Kurzeit" vorgesehen werden; auch täte man schon heute gut daran, den Umweg über eine offene Anstalt bei ihnen zu sparen.

Daß ich bedingungslos befürworte, diese Menschen entsprechend ihrem Kräftezustand energisch zur Arbeit heranzuziehen, damit sie den Ernst des Lebens spüren, körperlich müde werden und vielleicht auch ein Gefühl von werktätiger Einordnung in einen großen Organismus, wie es die Arbeitsanstalt Brauweiler ist, bekommen, ist wohl selbstverständlich.

Die Gruppe der Schwachsinnigen, Debilen, schließe ich gleich hier an. Der Fall liegt bei ihnen ähnlich. Die Lebhaften, d. h. erethischen Schwachsinnstypen, werden ebenfalls der psychischen feineren Beeinflussung kaum zugängig sein; sie verbringen oft Jahre ihres Lebens im Gefängnis, Arbeitshaus oder in einer Irrenanstalt.

Bei den stumpfen, torpiden Schwachsinnigen wird man besonders aufpassen, daß sie von ihren Arbeitskollegen nicht zu sehr ausgenutzt werden. Bei ihnen werden etwaige Umweltschäden besonders zu prüfen sein; unter Umständen kommt periodisch eine Ueberführung in eine Pflegeanstalt in Betracht, wo sie Ruhe finden vor dem Leben, dem sie nicht gewachsen sind. Die Erziehungsversuche gestalten sich meistens sehr mühselig.

Ich komme jetzt zu derjenigen Gruppe von Trinkern, von denen ich glaube, daß sie die dankbarsten und eigentlichen Objekte der Heilversuche und der Beeinflussung von Mensch zu Mensch sein könnten. Ich meine den Haltlosen, beeinflußbaren Milieumenschen unter den Trinkern, den in seinem Wollen Unsicheren, der sich draußen in lautem Kreise wichtig tut und unter dem Drucke der Anstaltsunterbringung doch zumeist bald Reue über sein bisheriges Leben empfindet. Vom ersten Tage ab, bevor eigener Trotz und Einfluß schlechter Mitkranker einsetzt, muß dann der nur irgend Beeinflußbare sozusagen gründlich ins Gebet genommen werden.

Von geistlicher Seite wird das Gefühl der Reue im religiös-sittlichen Sinne möglichst zum guten Vorsatz und zum gründlichen Besserungswillen vertieft werden sollen; soweit unkirchliche Einstellung vorliegt, muß von pädagogischer Seite die entsprechende Beeinflussung zur Weckung ethischer Gefühle versucht werden. Und schließlich nimmt der Arzt Gelegenheit, eindringlich die für Körper und Geist gesundheitsschädlichen Wirkungen des Alkoholmißbrauchs zu betonen und im Sinne von Boßhard und Forel völlige und dauernde Enthaltsamkeit immer wieder einschärfen.

Der Geistliche wie der Arzt müssen sich gemeinsam bemühen, die inneren Disharmonien der einzelnen Trinkerpersönlichkeiten zu erforschen und zur Lösung zu bringen, Milieuschäden, soweit es irgend geht, abzuändern und unermüdlich den Willen des Entgleisten für dauernde Enthaltsamkeit und ein geordnetes Leben ohne Alkohol zu erwecken: „ut vincat se ipsum et ordinet vitam suam, quin se determinet, ob ullam affektionem, quae inordinata sit"; d. h. um sich selbst zu überwinden und sein Leben zu ordnen, ohne sich dabei durch irgendeine Neigung, welche unordentlich wäre, leiten zu lassen. (Worte eines Unsterblichen.)

Der Alkoholismus ist eine Sucht, für die man, wie erörtert wurde, im allgemeinen eine gewisse Anlage, einen Mangel an voller körperlicher und seelischer Rüstigkeit, anzunehmen gezwungen ist. Wenn der Arzt diese Ansicht äußert, begegnet er bisweilen bereits einem mehr oder weniger entrüsteten Widerspruch und es wird einem entgeget, auf diese Weise könne man alles entschuldigen. Die Annahme einer Anlage hat aber mit moralischen Bewertungen gar nichts zu tun. Man stößt hier gelegentlich auf den Vorwurf gegen den Psychiater, er erkläre alles für abnorm und jeden für unverantwortlich. Für das, was die Psychiatrie als abnorm erklären muß, dafür schafft sie sich als reine Wissenschaft die Maßstäbe selbst.

Digitized by Google

Mit dem Begriff der Abnormität einer vorhandenen Wesensanlage hat an sich die Beurteilung der ethischen oder rechtlichen Verantwortungsfähigkeit des Individuums für eine Tat nicht unmittelbar etwas zu tun.

Lediglich Unzurechnungsfähigkeit kann im einzelnen Falle Entschuldbarkeit nach sich ziehen. Für die Krankheitsform der Psychopathie, mit der wir es bei dem vorliegenden Thema sehr oft zu tun haben, treffen fast niemals die Voraussetzungen des § 51 StGB. zu, höchstens, daß dem Grade nach die Zurechnungsfähigkeit als vermindert anzusehen wäre. Mag der Arzt als Einzelperson in philosophischer Beziehung in der Frage der freien Willensbestimmung nun in dem Lager der Deterministen oder der Indeterministen stehen, für den Versuch einer psychotherapeutischen Beeinflussung des Patienten wird er prinzipiell die Freiheit des menschlichen Willens postulieren müssen. Dementsprechend wird er seinen Kranken anzueifern und zur Selbstüberwindung zu erziehen versuchen und sich zur Bekämpfung der die Gesellschaft schädigenden Auswirkungen dieser krankhaften Veranlagung mit in die vorderste Reihe stellen.

Er muß den Kranken für die Auffassung gewinnen, daß, wie der Zuckerkranke, wenn er Familie hat, die ethische Pflicht haben kann, sich des Zuckers völlig zu enthalten, so ebenso der Alkoholgefährdete gegenüber dem Alkohol. Aerztliche Medikation und moralische Forderung treffen sich hier in demselben Punkte, so daß der Kranke förmlich in ein Kreuzfeuer genommen werden kann.

Daß die Kranken nicht müßig herumsitzen, sondern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in den verschiedensten Betrieben sinnvoll und gegen Geldprämien arbeiten sollen, ist ja bekannt.

Zum Schluß wäre noch der Heilversuch am eigentlichen klassischen Trinker, am chronischen Alkoholisten mit beginnender Hirnschädigung, dem Manne von etwa 50 Jahren zu besprechen. Auch diese Kranken kommen zunächst ebenso wie die anderen zur Beobachtung in das Anstaltslazarett in Ruhe und gute Pflege. Sie werden auf ihren körperlichen und geistigen Zustand untersucht und beobachtet, und es wird ärztlich konstatiert, bis zu welchem Grade und bei welcher Arbeit jeder einzelne im Sinne der Kur beschäftigungsfähig ist. Auch der Invalidisierte ist größtenteils noch zu einer leichteren Beschäftigung innerhalb der Anstalt fähig.

Die weitere ärztliche Beobachtung ergibt dann, ob unter Zwangsabstinenz ein Teil der ursprünglichen Symptome: die allgemeine Schlaffheit, die Verfolgungsideen, die Merkfähigkeitsstörungen, die Oberflächlichkeit des Denkens, die mangelhafte Urteilsfähigkeit sich wieder zurückbildet oder aber ob eine Rekonstruktion der geistigen und körperlichen Persönlichkeit nicht mehr erwartet werden kann.

Auch in der Trinkerabteilung selbst darf, um Heilungserfolge zu erzielen, die Umgebungswirkung nicht unterschätzt werden. Deshalb ist Trennung der einzelnen großen Gruppen der Trinker in besonderen Abteilungen, Entfernung störender Elemente, Lockerung der Behinderung in der freien Beweglichkeit bei Gebesserten, z. B. auch durch Beurlaubungen, also die Einführung eines Stufensystems nach Bratz notwendig. Außerdem ist natürlich unerläßlich, daß alle diejenigen, die auf Trinker geistig einwirken wollen, selbst abstinent sind.

Schon vor der Entlassung ist zu sichern der Anschluß an einen Abstinenzverein, Stellung unter Aufsicht der privaten bzw. öffentlichen Trinkerfürsorge, Sanierung der häuslichen Verhältnisse, sofortige bzw. vorherige Arbeitsbeschaffung.

Erfreulichen Erfolges bei chronischen Trinkern stehen beklagenswerte Mißerfolge gegenüber. Besonders scheinen solche Fälle, wo der Alkohol schon 3 bis 4 Jahrzehnte auf das Gehirn eingewirkt hat und gleichzeitig Arteriosklerose besteht, auch durch ein- bis zweijährige Abstinenz nicht mehr aufnahmefähig und umstellbar für eine abstinente Lebensweise zu werden; außer-

Digitized by Google

dem sind diese älteren Leute zumeist sehr alkoholintolerant, so daß auch kleine Fehler schnell auffallende Folgen haben. Wer die Freiheit aber noch mehr liebt wie die Schnapsflasche, wird sich nach der Entlassung irgendwie einzurichten verstehen und aus Furcht vor Brauweiler sein Deputat herabsetzen; oft führt der Weg jedoch zurück in irgendeine Anstalt, in ein Altmännerheim oder in die hiesige Landarmenabteilung.

In der zuletzt gestellten Frage nach den Heilerfolgen gestehe ich, daß vorläufig eine Statistik in Brauweiler noch nicht vorliegt.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich daran erinnern, daß Sanitätsrat Dr. Bratz für Wittenau bei Berlin bei Zugrundelegung einer zweijährigen Abstinenz nach der Entlassung 15 v. H. Heilung angibt, daß weiterhin Professor Dr. Raecke in Frankfurt a. M. ein für seine offene Fürsorge 25 v. H. Heilung nennt, und dazu die Anstalt Renchen bei Illenau, wo Obermedizinalrat Dr. Römer zurzeit Direktor ist, die ursprünglichen 30 v. H. Heilung (bei einjähriger Frist ohne Rückfälligkeit) nicht mehr zu erreichen vermag, nachdem auch weniger günstige Elemente dort Aufnahme finden mußten.

Diese wenigen Zahlen dürften darüber orientieren, wieweit man den Optimismus bzgl. der Erreichung der dauernden Abstinenz im Zaun halten muß, wenn es sich wie bei Brauweiler um eine Anstalt handelt, welche die Aufgabe hat, gerade die schwersten, meist rückfälligen Trinker aufzunehmen.

In einem begreiflichen Gefühl von Skepsis legt man sich die Frage vor, ob eine lediglich unter dem Gesichtspunkt der Erreichung mehrjähriger Abstinenz ausgearbeitete Statistik treffend das Ergebnis der gesamten Heilbemühung registriert oder ob die Trinker in der Anstalt vielleicht doch noch außerdem etwas gewinnen, was in der Statistik auch zwischen den Zeilen nicht zu lesen ist. Und da darf man an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die Anstaltsunterbringung für das betreffende Individuum doch eine in Disziplin und Sauberkeit, Arbeit und Regelmäßigkeit — und nicht ohne Unbequemlichkeiten — verbrachte Zeit bedeutet, die bei einzelnen eine Periode religiösen weltanschaulichen Erwachens und bei allen eine völlige Loslösung von jeder Gelegenheit zur Verwahrlosung darstellt, und außerdem subjektiv von den meisten als eine Strafe für die Trunksucht angesehen wird.

Für ausschweifende, hemmungslose Menschen ist das an sich eine ziemlich energische, den körperlichen und geistigen Organismus beeinflussende Kur. Wenn sie trotzdem den gewünschten Erfolg so oft nicht bringt, so muß man daraus die vorliegenden Schwierigkeiten nur um so eindringlicher erkennen. Vom Standpunkt einer ärztlichen Betrachtungsweise, welche gewöhnt ist, bei körperlichen wie bei Seelenleiden oft auch mit bescheidenem Erfolg sich zu begnügen, und welche in psychiatrischen Sinne Trunksucht und Psychopathie als Seelen- und Charakterstörungen erfaßt, wird man auch jede Besserung dieser Leiden freudig hinnehmen, wenn in der Wirklichkeit des Lebens eben volle Heilung nicht zu schaffen ist.

In diesem Sinne ist auch die Erreichung eines erträglichen Dauerzustandes zur Not schon zu begrüßen, wo die Erziehung zur totalen Abstinenz erfolglos ist.

Alle, die an der Trinkerheilung mitarbeiten, werden je nach persönlicher Anlage und Einzelerfahrungen mit größerem oder kleinerem Optimismus in dieser Arbeit stehen. Jeder aber, der die Not und das Elend gerade der unschuldigen in diesen Alkoholstrudel hineingezogenen Opfer, besonders der Frauen und Kinder, kennt, wird mit mir darin einig sein, daß auch weiterhin unsere Devise bleiben muß:

„Arbeiten und nicht verzweifeln."

Digitized by Google

Verbrauch geistiger Getränke und Staatseinnahmen daraus in Norwegen.

Zufolge der amtlichen norwegischen Alkoholstatistik 1926/27 berechneten sich die Ausgaben für geistige Getränke (gesetzlich erlaubter Verbrauch) folgendermaßen:

	Millionen Kronen für			
Jahr	Spirituosen	Wein	Bier	zusammen
1923	36,0	26,0	78,0	140,0
1926	12,0	60,3	87,0	159,3
1927	48,1	41,2	74,7	164,0

Ausgaben für ärztlich verordnete Alkoholika sind dabei nicht mitgerechnet (1923: 11 Millionen Kronen, 1926 und 1927 nur ein Bruchteil davon). Unter Berücksichtigung auch dieser Ausgaben und des ungesetzlichen Verbrauchs (Schmuggelbranntwein usw.) rechnet man, daß die Gesamtausgaben für geistige Getränke in den Jahren 1923, 1926 und 1927 durchschnittlich zwischen 160 und 170 Millionen Kronen betrugen.

Das Branntweinverbot, das seit Dezember 1916 bestanden hatte, ist im Frühjahr 1927 aufgehoben worden. Verkauf von Branntwein darf trotzdem nur in wenigen Städten stattfinden und ist monopolisiert für die Aktiengesellschaft „Vinmonopolet" und die Samlags (gemeinnützige Gesellschaften). Auch der Weinhandel ist monopolisiert, der Bierhandel dagegen nicht.

Die Einnahmen des Staates aus Erzeugung und Umsatz geistiger Getränke betrugen nach derselben amtlichen Statistik:

	Nr. 1—4: Kalenderjahr 1926 Nr. 5—8: Rechnungsjahr 1925/26	1—4: 1927 5—8: 1926/27
	Millionen Kronen	
1. Bewirtungssteuer: Wein und Branntwein	1,98	1,84
2. Bewirtungssteuer: Bier	2,59	2,24
3. Zoll	6,17	7,35
4. Produktionssteuer auf Obstwein	0,04	0,03
5. Produktionssteuer auf Branntwein	2,09	3,29
6. Produktionssteuer auf Bier	18,85	17,62
7. Einnahmen aus der „A.-G. Vinmonopolet" und Branntweinumsatzsteuer	10,35	10,86
8. Von den Samlags und andere Einnahmen	3,99	2,68
zusammen	46,06	45,91

Im Kalenderjahr 1927 machten die gesamten bezüglichen Staatseinnahmen wahrscheinlich zwischen 55 und 60 Millionen aus, da die Branntweineinnahmen im zweiten Halbjahr bedeutend stiegen. Von jeder Mark, die der Norweger für geistige Getränke ausgab, hat also der Staat für sich etwa 35 Pf. eingezogen.

Der Verbrauch an geistigen Getränken pro Kopf der Bevölkerung, in hundertteiligem Alkohol berechnet und ungesetzlichen Verbrauch nicht mitgerechnet, war

	in Litern			
Jahr	Spirituosen	Wein	Bier	zusammen
1924	0,37	0,46	1,10	1,93
1925	0,25	0,66	1,20	2,11
1926	0,25	0,59	1,08	1,92
1927	0,77	0,40	0,93	2,10
1928	1,00	0,39	0,84	2,14

(Quelle: Statistisches Jahrbuch 1929.)

Digitized by Google

Die (absolute) Zahl von Trunkenheitsvergehen in Norwegen betrug nach dem Statistischen Jahrbuch:

1924	43 188	1927	36 047
1925	38 442	1928	37 734
1926	36 011		

A. Th. Kiær.

Verschärfung der norwegischen Alkoholgesetzgebung.

Von unserem Berichterstatter.

Oslo, 27. November 1929.

Norwegen hat bekanntlich vor einigen Jahren sein Branntwein-Verbot wieder aufgehoben. Die Erfahrungen mit der Zwangs-Prohibition waren zu unbefriedigend gewesen. So ist man auf den alten guten Weg der Erziehung des Volkes zur Mäßigkeit zurückgekehrt.

Diese moralische Volkserziehung fördert allerdings der Vater Staat durch recht scharfe Gesetze gegen den Mißbrauch des Alkohols. In Verbindung mit der staatlichen Monopolisierung des gesamten Handels mit Wein und Spirituosen waren diese erschwerenden Verkaufs- und Schankgesetze bisher schon sehr wirksam.

Soeben hat nun die derzeitige bürgerliche Linksregierung einen Vorstoß zur weiteren Verschärfung dieser Bestimmungen gemacht. Man wird sich daheim in Deutschland wundern, was alles an wohltätig-pädagogischer Freiheitsbeschränkung der Einzelpersönlichkeit zwecks ihrer Nüchternerhaltung im Norden möglich ist. In vielem geradezu vorbildlich.

Schon immer war es in Norwegen Gesetz, daß in jedem Restaurant — d. h. in den wenigen, die überhaupt Schankrecht haben — von 11 Uhr abends ab kein Tropfen Branntwein verabreicht werden durfte. Hatte ein Gast oder eine Tischgesellschaft sich noch vor Torschluß ein Fläschchen Branntwein oder Likör bestellt, so wird ihnen Punkt 11 Uhr die Flasche weggenommen. Nur was man im Glase hat, darf man dann in Ruhe austrinken.

Der „Mäßigkeitsausschuß" der Regierung schlug nun vor, daß auch die Gläser weggenommen werden sollten. Es würde nämlich das Gesetz vielfach in einer höchst einfachen Weise umgangen: Man füllte, bevor die Uhr 11 schlug, den Inhalt der Flaschen in so viel Gläser, wie man noch zu trinken gedachte. Ich habe einmal ein großes Bankett zu Ehren eines Gelehrten mitgemacht, wo nach echt norwegischer Sitte bei Tisch so viele Reden gehalten wurden, daß die Uhr weit über 11 war, ehe wir aufstanden. Aber siehe da, im Nebensaal standen auf langen Tafeln Hunderte von bereits eingeschänkten Gläsern mit Whisky. Man brauchte nur das Sodawasser zuzugießen, und der „Piolter" war fertig. Hatte man einen ausgetrunken, so holte man sich ein neues Glas.

Die Regierung hat nun zwar das Wegnehmen der Gläser nicht direkt zur Polizeivorschrift gemacht, aber doch erklärt, daß die Gerichte zu entscheiden hätten, inwieweit in solchen Fällen eine Uebertretung des Gesetzes gegen Ausschank von Branntwein nach 11 Uhr vorliege.

Einen erbitterten Kampf der Wirte gegen die neuen Regierungsbeschlüsse hat die Bestimmung hervorgerufen, daß künftighin die Inhaber von Schankrechten nicht mehr mit den bisher geltenden 31,5 v. H. am Umsatz von Branntwein beteiligt sein sollten. Sie sollen vielmehr ein Fixum erhalten, damit sie keinerlei eigenes Interesse an der Höhe des Umsatzes haben. Die

Digitized by Google

Höhe dieses Gehaltes soll die Monopolverwaltung unter Billigung des Sozialministers festsetzen. Vorläufig haben die Wirte und Hotelbesitzer beschlossen, zu streiken.

Da in Norwegen der Ausschank aller alkoholischen Getränke dem gemeindlichen Selbstbestimmungsrecht untersteht, gibt es ganze Städte und bedeutende Landbezirke, die völlig trockengelegt sind. Wer in einem solchen Gebiet wohnt, darf sich aber vom Weinmonopol aus andern Bezirken Wein und Spirituosen schicken lassen. Durch allerlei Bestimmungen ist nun solcher Versand erschwert. Trotzdem wurde viel Mißbrauch getrieben.

Jetzt soll nun zwecks schärferer Kontrolle das ganze Land in Verkaufsbezirke eingeteilt werden. Man darf dann Branntwein nur bei der Verkaufsstelle beziehen, zu deren Bezirk man gehört — mit einigen Ausnahmen. Jede solche Versandzentrale führt eine genaue Liste über diejenigen, denen die Erlaubnis zum Alkoholverkauf entzogen ist.

Auf diese schwarze Liste kommt von jetzt ab jeder, der auch nur ein einziges Mal wegen Alkoholschmuggels oder Selbstbrennens oder ungesetzlichen Handels mit Alkohol bestraft ist. Bisher geschah das erst beim dritten Mal. Trunkenheit und Vagabundieren hat beim zweiten Mal Entziehung des Einkaufsrechts zur Folge. Die Polizei, „der Mäßigkeitsrat", das Armenwesen und das Jugendamt können jederzeit einer Person das Branntwein-Kaufrecht entziehen. Der Polizeimeister kann täglich die Liste der erfolgten Branntweinbestellungen anfordern, um zu kontrollieren, ob etwa eine Person sich des Alkoholvertriebs verdächtig macht.

Die neuen Bestimmungen treten nach Erledigung der nötigen Vorarbeiten in Kraft.

Einen ausführlichen Bericht über den Alkoholgegnertag in Dresden hoffen wir im nächsten Heft bringen zu können.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LVII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Aus der Verordnung des Reichsfinanzministers vom 23. April über vorübergehende Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz, mit Wirkung ab 20. Mai [1]:

„... Weingeisthaltige Stoffe, deren Uebergang in einen Trinkbranntwein-Herstellungsbetrieb der Branntweinersatzsteuer unterliegt (Branntweinersatzstoffe), sind neben den im Gesetz genannten Stoffen insbesondere weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, Bier und bierähnliche Getränke, vergorene Zuckerlösungen und weingeisthaltige Fruchtauszüge, die nicht Branntwein im Sinne des Gesetzes sind.

... Als Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebe gelten solche Betriebe, in denen Trinkbranntweinerzeugnisse (Halb- oder Fertigerzeugnisse) gewerbsmäßig hergestellt werden. ...

... Brennereibetriebe gelten nicht als Trinkbranntwein-Herstellungsbetriebe. ..."

Aus der vorläufigen Verordnung zur Durchführung des Mineralwassersteuergesetzes (veröffentlicht im Reichsministerialblatt Nr. 20 vom 6. Mai 1930).

§ 12.

Natürliche Fruchtsäfte.

(1) Natürliche Fruchtsäfte sind die durch Auspressen frischer Früchte gewonnenen Säfte. Als natürliche Fruchtsäfte im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch natürliche Pflanzensäfte (z. B. Birkensaft). Natürliche Gärung, Erhitzen, Abschäumen und Klären der Säfte, der Zusatz von Zucker oder Süßstoff oder anderer natürlicher Fruchtsäfte oder der üblichen Frischhaltungsmittel machen natürliche Fruchtsäfte nicht zu steuerbaren Erzeugnissen.

(2) Fruchtsäfte von anderer als der im vorstehenden Absatz beschriebenen Zubereitung, insbesondere solche mit Zusätzen von Kohlensäure, Aromastoffen, Säuren, Farbe oder Wasser sind als Limonaden oder andere künstlich bereitete Getränke steuerbar; ergeben sie mit einer mindestens dreifachen Menge Wasser verdünnt noch ein brauchbares Getränk, so sind sie als konzentrierte Kunstlimonaden steuerbar. In Zweifelsfällen entscheidet der Säuregehalt. Wenn dieser, berechnet als Weinsäure, 2 Gramm im Liter nicht übersteigt, so liegt ein anderes künstlich bereitetes Getränk vor, ist er höher als 2 Gramm im Liter, eine konzentrierte Kunstlimonade (§ 7). Getränke, die unter Verwendung getrockneter Früchte hergestellt sind, werden nicht als natürliche Fruchtsäfte angesehen.

Verfügung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. April d. J. betr. Antragsrecht der Fürsorgeverbände auf Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht:

„Auf Grund des § 680 Abs. 5 ZPO. kann nach § 3 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung — Gesetzsamml. 1899 S. 388 — die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht auch von dem Armenverband (jetzt Fürsorgeverband) beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

Nach der allgemeinen Verfügung vom 16. November 1899 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 227), die ich hiermit im Einvernehmen mit

[1] Vgl. letztes Heft S. 104 oben betr. Branntweinersatz-Steuerordnung.

Digitized by Google

dem Herrn Minister des Innern ausdrücklich aufhebe, war der Gebrauch des Antragsrechtes ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft, daß der zu Entmündigende sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzte, so daß begründete Besorgnis bestand, er selbst oder seine Familie werde der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen.

Die Voraussetzungen der allgemeinen Verfügung sind durch den Ausbau der Wohlfahrtspflege und Wohlfahrtsgesetzgebung weggefallen. Der Uebergang dieser Aufgaben auf breitere Träger, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung und freiwillig weitgehend vorbeugende Fürsorge treiben, hat zur Folge, daß auch die sonstigen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht in ihren Aufgabenkreis fallen, jedenfalls ihn stark berühren.

Die Fürsorgeverbände sind daher in Zukunft nicht gehindert, von ihrem Antragsrecht in allen Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Entmündigung irgendwie gegeben sind, jedenfalls dann Gebrauch zu machen, wenn die sonst Antragsberechtigten sich durch Familien- oder sonstige Rücksichten gehemmt zeigen und das öffentliche Wohl oder das von dem zu Entmündigenden bedrohte Wohl von Angehörigen dies irgendwie erfordert.

Abdrucke für die Bezirksfürsorgeverbände sind beigefügt.

*

(Schulbehörden usw.)

Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Dezember 1929 über Jugendwandern (in Ergänzung des Erlasses vom 22. Dezember 1925):

„... An manchen Schulen hat bei den Wanderungen der Wirtshausbesuch überhandgenommen. Sehr viele Wanderungen lassen sich so anlegen, daß jeder Wirtshausbesuch vermieden werden kann. Jugendherbergen stehen in großer Zahl zur Verfügung und können bei Schulwanderungen jederzeit untertags benützt werden. Wenn ausnahmsweise der Wirtshausbesuch nicht vermieden werden kann, z. B. bei überraschendem Unwetter in einer Ortschaft, in der keine andere Unterstandsgelegenheit besteht, oder bei Tageswanderungen im Winter ohne Möglichkeit des Besuches einer Jugendherberge, dann ist mit Nachdruck auf einwandfreies Verhalten der Schüler zu dringen. Die Schüler müssen schon von Haus aus unterrichtet sein, daß bei Schulwanderungen der Alkoholgenuß bis zur 6. Klasse unbedingt verboten ist, und daß die Vermeidung des Alkoholgenusses auch in den höheren Klassen erstrebt werden muß. Auf jeden Fall ist der Alkoholgenuß auch in den höheren Klassen auf das geringste Maß einzuschränken."

Das preußische Kultusministerium und die Abschiedsfeiern an höheren Schulen.

Unter dem 24. März d. J. hat die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung (Fachabteilung der Reichshauptstelle g. d. A.) an das Ministerium unter näherer Begründung die Bitte gerichtet, „durch die Provinzialschulkollegien zu veranlassen, daß die Lehrkörper der höheren Schulen den zur Entlassung kommenden Jugendlichen nahelegen, ihre Abschiedsfeiern alkoholfrei zu gestalten, vor allem aber dem Lehrkörper zu empfehlen, seine Teilnahme von der Berücksichtigung dieses Wunsches abhängig zu machen". Das Ministerium hat diese Eingabe urschriftlich an die Provinzialschulkollegien „zur Kenntnis und weiteren Veranlassung" weitergegeben.

Das Provinzialschulkollegium Berlin-Lichterfelde unterm 14. Mai gegen Alkohol- und Tabakgenuß bei Schulveranstaltungen.

„Betrifft: Veranstaltungen der Schule im Dienste der Unterhaltung oder des Gemeinschaftslebens.

Veranstaltungen der Schule, die der Unterhaltung oder dem Gemeinschaftsleben dienen und im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück statt-

Digitized by Google

finden, dürfen sich nicht über Mitternacht ausdehnen und nur Schüler und Schülerinnen, deren Eltern und Geschwistern, sowie den Lehrern und ihren Angehörigen zugänglich sein. Es darf bei ihnen getanzt, jedoch weder Alkohol genossen, noch geraucht werden. Jeder Erwerbszweck muß von einer solchen Veranstaltung ausgeschlossen bleiben.

Auch bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes oder des Schulgrundstückes sollten diese Grenzen gezogen bleiben, ebenso bei Veranstaltungen einzelner Schulklassen, Schülergruppen oder von Schülervereinen. Es empfiehlt sich, in diesem Sinne planmäßig auf die Schüler und bei Elternabenden auf die Erziehungsberechtigten einzuwirken und die Teilnahme der Lehrer an Veranstaltungen der Schüler, besonders der abgehenden und der früheren, abhängig zu machen von der Beachtung der für die Schule geltenden Bestimmungen. ..."

Zugleich wird auf die Rundverfügung des Provinzialschulkollegiums der Provinz Sachsen vom 30. Juni 1928 (Zentralblatt S. 244) und auf das Anerbieten des Brandenburgischen Provinzialverbands gegen den Alkoholismus und der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus verwiesen, unentgeltlich Vorträge über alkoholfreie Jugenderziehung und über die Gefahren des Alkohols durch geeignete Persönlichkeiten in den Schulen halten zu lassen, und werden diese Aufklärungsvorträge empfohlen.

Das Landesjugendamt Berlin für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor „Alkoholkonfekt".

Auf Anregung von alkoholgegnerischer Seite hat im Frühjahr dieses Jahres das Landesjugendamt Berlin beim Polizeipräsidenten geeignete Maßnahmen gegen den vielfach üblichen Verkauf von Schnapszuckerwaren und sonstigen alkoholhaltigen Genußmitteln an Jugendliche in Konfitürenläden, Kolonialwarengeschäften, Bäckereien, Milch- und ähnlichen Geschäften beantragt.

*

(Kirchenbehörden.)

Empfehlender Hinweis der hamburgischen evangelischen Kirchenbehörde vom 25. April 1929 an die Kirchenvorstände und Geistlichen auf die organisierte Trinkerfürsorge.

„Es ist anscheinend noch nicht hinreichend bekannt, daß in Hamburg eine weitverzweigte Organisation für planmäßige Trinkerfürsorge besteht. Die große Alkoholnot, die besonders in den ärmeren Schichten unseres Volkes die schweren wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Schäden hervorruft, hat die Wohlfahrtsbehörde vor mehreren Jahren veranlaßt, gemeinsam mit den alkoholgegnerischen Verbänden Hamburgs eine über die ganze Stadt hin wirkende Alkoholkranken- und -gefährdetenfürsorge ins Leben zu rufen. Jeder der Wohlfahrtsbehörde gemeldete Fall von Trunksucht wird einem der Trinkerrettungsvereine, denen für diese Zwecke vom Staat und von den Versicherungsträgern größere Geldmittel zur Verfügung gestellt sind, zur Betreuung überwiesen. In den Vereinen soll der Trinker zur vollständigen Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken gebracht und gleichzeitig einem Umgangskreise entzogen werden, in dem er bisher unbehindert seiner Sucht frönen konnte. Wo vereinsmäßige Hilfe erfolglos bleibt, tritt die Behörde mit ihren amtlichen Befugnissen ein, um auf diesem Wege eine Besserung herbeizuführen.

Zur Bekämpfung dieses Uebels könnten die Herren Geistlichen schon dadurch viel beitragen, daß sie jeden ihnen bekannt werdenden Fall von Trunksucht — gleichgültig übrigens, ob der Familie Wohlfahrtsunterstützung gewährt wird oder nicht — vertrauensvoll der Wohlfahrtsbehörde Abteilung IVa (Rentzelstraße 68), oder einer der Wohlfahrtsstellen zur Meldung bringen. Sie tun damit ihren Gemeindegliedern und der Allgemeinheit den größten Dienst. Solange wir es nicht erreichen, daß jeder Alkoholgefährdete möglichst

Digitized by Google

rasch in die geeignete Fürsorge kommt, so lange wird viel Mühe auf diesem so notwendigen und bei rechtzeitigem Einschreiten auch aussichtsreichen Fürsorgegebiete vergeblich aufgewandt sein.

Auf der Kanzlei des Kirchenrats liegen die Richtlinien für die Zusammenarbeit der Wohlfahrtsbehörde Hamburg mit den Vereinen der freien Trinkerfürsorge aus, Bestellungen auf die Richtlinien an die Kanzlei."

„Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der hamburgischen Kirche", Jahrgang 1929, Seite 11.

In der folgenden Nummer, 10. Mai 1929, wurde dann noch ausdrücklich auf die Trinkerrettungsarbeit des Evangelisch-kirchlichen Blauen Kreuzes und die Landeskirchliche Trinkerfürsorge hingewiesen, deren Vertrauensleute genannt werden, da neben der Anmeldung der Alkoholgefährdeten bei der amtlichen Trinkerfürsorge der Wohlfahrtsbehörde in erster Linie Ueberweisung an sie in Frage komme. Dabei wird die Wichtigkeit möglichst frühzeitigen Eingreifens betont.

Aus dem Hirtenbrief des Bischofs Joannes Baptista, Rottenburg, zu Mariä Lichtmess 1930.

„... Der Vater muß eine starke sittliche Persönlichkeit sein, zu der Mutter und Kinder jederzeit mit Achtung aufschauen können. ... Vor allem sei er kein Trinker! Nicht bloß das Zuvieltrinken, sondern schon das Vieltrinken ist vom Uebel. Heute, wo doch die Gefährlichkeit und die schlimmen Folgen des Alkoholmißbrauchs klar erkannt werden, wo fast gänzliche Wertlosigkeit des Alkohols für die Ernährung feststeht, sollte doch in erster Linie der Familienvater jedes Uebermaß gewissenhaft meiden. Man gönnt dem hart arbeitenden Manne gewiß gern ein bescheidenes Maß von Alkohol. Aber er muß sich auch zu beherrschen und zu überwinden wissen; er darf nicht zum Sklaven des Alkohols werden. Ach, welch ein Elend tut sich kund, wenn man in das Familienleben eines trinkenden Vaters Einblick bekommt! ... Vater, wie kannst du dich dem Trunke hingeben, wenn du deine Frau liebst, wie du es ihr im Brautstand und am Altar zugesichert hast, und wenn du deine Kinder liebst, Fleisch von deinem Fleische und Blut von deinem Blute? Wäre dir das Trinken bereits zur Gewohnheit und Leidenschaft geworden, brich mit ihr! Die Liebe, die Pflicht, die Verantwortung fordern es gebieterisch. ... Tausende enthalten sich des Alkohols ganz, und Hunderttausende üben strenge Mäßigkeit. Was diese können, kannst du auch. Du mußt nur ernstlich wollen. ... Mutter und Kinder werden in jener Stunde froh aufatmen, wo sie deinen energischen Kampf gegen die Alkoholversklavung wahrnehmen. ..."

*

Das Landeswohlfahrtsamt der Provinz Schleswig-Holstein und das Strafvollzugsamt für Trinkerfürsorge im Rahmen der Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Das Landeswohlfahrtsamt hat im Sommer vorigen Jahres (s. „Schleswig-holsteinische Wohlfahrtsblätter", 1929 Nr. 8/9, August — September) in Gemeinschaft mit dem Strafvollzugsamt und dem Landesverband der alkoholgegnerischen Vereine der Provinz an die Wohlfahrtsämter die Bitte gerichtet, sich der Fürsorge für entlassene Strafgefangene anzunehmen, und dabei in Uebereinstimmung mit dem ebengenannten Verband eingehende Vorschläge gemacht für die Fürsorge „für die entlassenen Strafgefangenen, soweit sie wegen Vergehen im Alkoholrausch bestraft sind, und für diejenigen aus demselben Anlaß Verurteilten, denen Bewährungsfrist eingeräumt ist". Es ist darin erwähnt, daß „das Strafvollzugsamt sich dem Landeswohlfahrtsamt gegenüber bereit erklärt hat, dafür Sorge zu tragen, daß schon in den Strafanstalten während der Verbüßung der Strafe eine Unterweisung der in Frage kommenden Gefangenen über die Gefahren des Alkohols vorgenommen wird. Ferner wird das Strafvollzugsamt veranlassen, daß jede Strafanstalt rechtzeitig die zur Entlassung kommenden Trunkgefährdeten dem für ihren

Digitized by Google

Heimatort oder Entlassungsort zuständigen Wohlfahrtsamt meldet". — Die Vorschläge selbst geben wir an anderer Stelle in dieser Nummer im Wortlaut wieder.

Trunkenheit eines Kraftfahrzeugführers vom Kammergericht als selbständige Strafhandlung anerkannt.

Eine reichsgesetzliche oder landesgesetzliche Bestimmung, wonach Trunkenheit eines Fahrzeugführers, also auch eines Kraftfahrzeugführers, als solche eine strafbare Handlung darstellt, gab es bisher nicht, und gibt es auch jetzt noch nicht. Erst die Berliner Droschkenordnung forderte vom Kraftdroschkenführer, daß er im Fahrdienst nüchtern sein muß. Der Privatkraftfahrer aber konnte immer noch mehr oder weniger betrunken im Zickzack durch die Straßen sausen, ohne sich strafbar zu machen. Dazu kam die sich auf § 2 Abs. 1 KVO. stützende Bestimmung des § 10 der neuen Berliner Straßenordnung vom 15. Januar 1929, wonach der Führer eines jeden Fahrzeugs — natürlich nur, solange er es bedient — nüchtern sein muß, was bestimmungsgemäß auch auf Reiter und Radfahrer sinngemäß Anwendung zu finden hat. Das Kammergericht hat nun in einer kürzlich ergangenen Entscheidung diese Bestimmung der Straßenordnung selbst angewandt und auf Grund derselben die Verurteilung eines Kraftfahrzeugführers ausgesprochen. Damit ist wenigstens für Berlin einwandfrei die Möglichkeit gegeben, ganz anders als bisher gegen Kraftfahrzeugführer vorzugehen, deren Leichtsinn die Verkehrssicherheit in hohem Maße gefährdet.

Alkoholverbot des Rats der Stadt Dresden vom 20. März für die städtischen Kraftfahrzeugführer

(ergangen auf Grund der in H. 1 S. 45 mitgeteilten Bekanntmachung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. August v. J.):

„An die städtischen Geschäftsstellen.

Da die Zahl der Unfälle, die durch betrunkene oder angetrunkene Kraftfahrzeugführer verschuldet worden sind, ständig steigt, sind in verschiedenen Gemeinden Dienstanweisungen erlassen worden, die den Kraftwagenführern den Genuß alkoholischer Getränke während des Dienstes verbieten. Auch vom Ministerium des Innern ist den Gemeinden empfohlen worden, derartige Dienstanweisungen zu erlassen.

Es sind demnach die für die Kraftwagenführer bestehenden Dienstanweisungen durch eine Bestimmung folgenden Inhalts zu ergänzen:

> „Die städtischen Kraftwagenführer haben nüchtern zum Dienst zu erscheinen; es ist ihnen der Genuß alkoholhaltiger Getränke irgendwelcher Art (Bier, Wein, Branntwein, Obstwein u. dgl.) während des Dienstes und während der Pausen, insbesondere auch bei Fahrten nach auswärts, verboten."

Die vorstehende Anweisung ist allen Beteiligten, auch für die sonst keine besonderen Dienstanweisungen bestehen, mit dem Ersuchen um Beachtung zur Kenntnis zu bringen.

Einer Fühlungnahme mit den Betriebsvertretungen wegen Erweiterung der bestehenden Dienstanweisungen bedarf es nicht, da vom Betriebsausschuß des Gesamtbetriebsrates der Aufnahme der vorstehenden Bestimmung in die Dienstanweisung zugestimmt worden ist. Personalamt. ..."

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1930.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Der amerikanische Finanzmann Frank Jay Gould, der bereits eine Reihe von Hotels in Europa besitzt, hat beschlossen, eine Anzahl neuer Hotels bauen zu lassen, die an erster Stelle amerikanischen Touristen dienen sollen. Auch Deutschland soll solche Hotels erhalten, da die deutschen Kurorte in den letzten Jahren eine 10- bis 20 prozentige Zunahme des Amerikanerbesuchs zu verzeichnen haben. („Deutsche Gastwirte-Zeitung", Nr. 23.)

Der ehemalige Führer des rheinischen Separatismus Dorten, jetzt in Südfrankreich, verklagte den in Luxemburg ansässigen Separatisten Deckers aus Aachen vor den luxemburgischen Gerichten auf 267 000 RM. jetziger Währung als Restprovision einer Einfuhrerlaubnis für 1 Million Liter kubanischen Sprit, welche Dorten seinerzeit für Deckers bei den Franzosen erwirkt hatte; die erste Million Reichsmark wäre schon vor Jahren ausbezahlt. Die luxemburgischen Gerichte wiesen Dorten ab mit der Begründung, der deutsche Boden habe 1921 als Erfüllungsort für den Kontrakt gegolten; das in Frage stehende Geschäft habe damals jedoch gegen die bestehenden deutschen Gesetze verstoßen. Vgl. ferner Art. 10 des Völkerbundspaktes. („Neue Bad. Landeszeitung", 31. 3.)

Dr. Hindhede, Kopenhagen, hat in der Lessing-Hochschule zu Berlin am 27. Februar über seine Ernährungstheorie Vortrag gehalten. Dem Berichterstatter der „B. Z. am Mittag" hat er am 26. Februar erklärt: „Allerdings ist für die Kost, wie ich sie vorschlage, notwendig, daß man alkohol- und nikotinfrei lebt. Ich komme aus einem alten Bauerngeschlecht, wo nachweislich seit 150 Jahren weder ein Tropfen Alkohol noch je Tabak in Gebrauch war."

Auf der Konferenz des Internationalen Arbeitsamts in Genf im Oktober 1929 wurde über die Wohlfahrt der Seeleute verhandelt. Man stellte eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen oder Verwaltungsmaßnahmen auch betr. Verkauf alkoholischer Getränke und Betrieb der Schankstätten zusammen, die den angeschlossenen Staaten als Gegenstand eines Uebereinkommens oder der Empfehlung vorzulegen sein möchten. (Danziger „Kämpfer", Nr. 4.)

Fritz Löwe beklagt in der „Neuen Freien Presse", daß der Fremdenverkehr den Lappen allerlei Krankheit bringe. „In der Alkoholvergiftung, Tuberkulose, Grippe und den Geschlechtskrankheiten sind den Lappen neue, bisher unbekannte Feinde entstanden." („Schweizer Abstinent", Nr. 5.)

Nachfolger des vor allem in Deutschland wohlbekannten, am 8. Dezember 1928 verstorbenen Emil Hohenthal ist als Sekretär der Antisaloon-Liga für Europa dessen Sohn Louis Lester Hohenthal geworden. („20. Century Progr.", Nr. 1.)

Einen eingehenden Vergleich der Getränkesteuern und der Getränkesteuerbelastung in Frankreich, Großbritannien und im Deutschen Reich (vor der neuen Steuererhöhung!) bringt „Wirtschaft und Statistik", Nr. 4.

Auf der Sitzung der Internationalen Föderation zum Schutz der Eingeborenenrassen gegen den Alkoholismus in Brüssel am 24. Februar wurde ein Memorandum erörtert, welches das Internationale Büro zum Schutz der Eingeborenenrassen in Genf an die am Vertrag von St. Germain beteiligten Regierungen richten will. Das Internationale Büro will sich nicht mit Wein, Bier oder Obstwein, sondern nur mit gebrannten Getränken und mit Wein mit minderwertiger Alkoholbeimischung

Digitized by Google

befassen. Es bittet um gründliches Studium des Problems nach einem internationalen Plan durch geeignete Sachverständige und erwartet, daß dieses Studium zu einer Revision des Vertrags von St. Germain en Laye führen wird; dieser Vertrag von 1919 ist revisionsbedürftig 1. wegen der Unbestimmtheit mancher Klauseln; 2. weil sich in den letzten 10 Jahren neue Tatsachen ergeben haben; 3. weil verschiedene Fragen im Vertrag unberücksichtigt geblieben sind. — Die Internationale Föderation stimmte dem Memorandum zu; die Landesorganisationen (darunter der Deutsche Verband) stimmten gleichfalls zu, die französische sprach ihre Sympathie aus; die Landesorganisationen erklärten sich außerdem bereit, zu versuchen, Material über die Wirkung des Alkohols in den afrikanischen Ländern zu sammeln und insonderheit Kenntnis von wichtigen Einzeltatsachen zu vermitteln. Das Material soll dann der Konferenz der am Vertrag beteiligten Regierungen vorgelegt werden (Bericht des Deutschen Verbands zur Bekämpfung des afrikanischen Branntweinhandels, Mai 1930).

In Verbindung mit der Eröffnung des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden („Der Stadt, dem Lande, der Welt zum Heil", wie Oskar von Miller 1927 bei der Grundsteinlegung sagte) am 16. Mai tat am 17. Mai die Internationale Hygieneausstellung ihre Pforten auf. In der kulturhistorischen Schau über das deutsche Gesundheitswesen befindet sich eine besondere sehenswerte Gruppe „Bekämpfung des Alkoholismus". — Erfreulicherweise fehlt der sonst bei Ausstellungen übliche „Rummelplatz". Die Dresdner Frauengruppe für alkoholfreie Kultur hat einen alkoholfreien Ausschank eingerichtet.

In „L'Abstinence" 1930 erscheint eine französische Uebersetzung von G. Asmussens Erzählung „Eine Idee".

Auf den französischen Protest bei der amerikanischen Regierung wegen Auftretens der Verbotsbeamten auf französischen Schiffen hat Amerika geantwortet, daß die französischen Schiffe keiner anderen Kontrolle unterworfen würden als die anderer Völker. („De Blauwe Vaan", Nr. 6.)

Während der vorige britische Gesandte in Washington, Sir Esme Howard, auf Alkohol verzichtete, hat sein Nachfolger Sir Ronald Lindsay auf Grund des Gesandtschaftsrechts Alkohol für sich reklamiert. („Manchester Guardian", 3. 5.)

Dr. Murray Butler, Präsident der Columbia-Universität, wurde vom amerikanischen Klub in Paris als Verbotsgegner gefeiert. („Le Journal", 25. 4.)

Die Alkoholausfuhr aus Kanada nach den Vereinigten Staaten ist stark zurückgegangen. Während sie im Februar 1929 282 985 Gallonen ausmachte, betrug sie im Februar 1930 150 997 Gallonen. („Dresdner Volkszeitung", 12. 4.) Durch Verbesserung des Export Act bemüht sich die kanadische Regierung, den Schmuggel zu vermindern. („The Times", 15. 3.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Aus dem Jahresbericht der Branntweinmonopolverwaltung über 1928/29 ergibt sich ein Rückgang des Trinkspritabsatzes (die Höhe der Detailpreise und die Fortschritte des Sports werden als Gründe genannt) und Zunahme der Verwendung für technische Zwecke (um rund 180 000 Hektoliter!, aber bei jedem Hektoliter dieses für technische Zwecke verkauften Branntweins setzt die Verwaltung etwa 45 RM. aus ihren sonstigen Einnahmen zu!). — Die bisherige Höchsterzeugung (1927/28) ist noch überschritten; hauptsächlich waren hieran die landwirtschaftlichen Brennereien beteiligt. Es wurden für 2,34 Millionen RM. Vergällungsmittel verbraucht. Am Jahresschluß waren 17 eigene und 17 Lohnreinigungsanstalten beschäftigt; ihre Ablieferungen betrugen 1,43 Millionen Hektoliter. Die Herstellung von absolutem Alkohol betrug 0,27 Millionen Hektoliter. Zum allgemein ermäßigten Verkaufspreis wur-

Digitized by Google

den 1,72 Millionen Hektoliter abgegeben; als Branntwein für Antriebszwecke befinden sich 0,27 Millionen Hektoliter darunter. Der Absatz an Essigbranntwein belief sich auf 138 113 Hektoliter. Der Gesamtabsatz betrug 2,61 Millionen Hektoliter. Die Bilanz ergibt einen Reinüberschuß von 327 694 968 RM. — Schon jetzt wird bemerkt, daß in den ersten vier Monaten des Rechnungsjahres 1929/30 sich beim Trinkbranntweinabsatz ein Rückgang um fast 40 v. H. ergeben habe. („Vorwärts", 27. 3., „Germania", 26. 3.)

An den Börsen in Frankfurt und Berlin wurde am 13. Juni das Gerücht kolportiert, daß die Reichsregierung gegen eine englische Millionenanleihe das Spritmonopol an eine ausländische Gesellschaft verkaufe. Wie zu erwarten war, haben alsbald die amtlichen Stellen diese Gerüchte dementiert.

„Der Prohibitionsdollar rollt in Deutschland". — Einem Spezialbericht der Wiener „Stunde" vom 22. 2. entnimmt „Das Branntweinmonopol" Nr. 21, „daß in Deutschland mit amerikanischem Gelde ein etappenweiser Kampf zur Durchsetzung des gänzlichen oder teilweisen Alkoholverbots eingesetzt hat." Die 1-Uhr-Polizeistunde im Gaststättengesetz, das Alkoholverbot für zwei Tage der Woche, der Plan einer Kontingentierung der Gastwirtschaften im ganzen Reich seien auf amerikanische Einflüsse zurückzuführen. „Davon wollen die amerikanischen Prohibitionisten nicht lockerlassen und glauben, wenn auch nicht auf einmal, so doch etappenweise ihre Pläne in Deutschland durchsetzen zu können." — Gut, daß wir nun die verborgenen Zusammenhänge und tiefsten Gründe endlich kennen lernen!!

Zu der durch Annahme des Gaststättengesetzes erneut aktuell gewordenen Frage der Polizeistunde liegen zwei Denkschriften vor: Im Auftrage der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus schrieb Oberverwaltungsgerichtsrat a. D. Dr. Weymann über den „Wert einer frühen Polizeistunde" (s. S. 130 bis 142) und im Auftrage des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Kaffee-Angestellten der erste Verbandsvorsitzende M. Richter „Die Polizeistunde, das preußische Ministerium des Innern und wir."

Die Wirtschaftspartei beantragte Wiederaufhebung der eben beschlossenen Mineralwassersteuer. (Drahtung vom 26. 5.)

Der Erhöhung der staatlichen Biersteuer folgt hier und da eine Erhöhung der örtlichen. In Berlin hat die Steuerdeputation des Magistrats beschlossen, die städtische Biersteuer von 2 RM. auf 2,25 RM. fürs Hektoliter zu erhöhen (2,40 RM. waren ursprünglich geplant).

Die Bierpreiskommission des Schutzverbandes der Brauereien, der ehemaligen Brausteuergemeinschaft, hat in einer Sitzung in Berlin einstimmig beschlossen, daß die Brauereien den Bierpreis ab 1. Mai um den im Gesetz vorgeschriebenen Betrag von 3,85 Mark je Hektoliter erhöhen. Ferner wurde einstimmig beschlossen, daß die Brauereien mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dahin wirken, daß die Ausschankpreise gemäß der Pfennigrechnung festgesetzt werden.

Die Reichsregierung wünscht die Reichsmittel zur Bekämpfung des Alkoholismus und der mit dem Alkoholismus verbundenen Volkskrankheiten, Mittel die bisher mit 1,8 Millionen Mark in den Etat des Reichsministeriums des Innern eingesetzt wurden, um 400 000 Mark zu kürzen (was doch wohl Sparsamkeit am verkehrten Ende ist! — Es hat auch der Haushaltungsausschuß die gestrichenen 400 000 RM. wieder eingestellt).

Dagegen hat das Reichsernährungsministerium zur Förderung des deutschen Weinbaues in den Etat des Jahres 1930 2 126 800 RM. eingestellt, das sind 877 000 RM. mehr als im Vorjahre. Die Mittel sollen vor allem zur Umstellung des Weinbaues auf die amerikanischen Unterlagsreben verwendet werden, die gegen Meltau und Reblaus weniger empfindlich sind. (Das kann ja auch der Herstellung alkoholfreien Weines zugute kommen!) — Ferner hat das Reichsernährungsministerium in seinen Etat wiederum 8000 RM. eingesetzt als Beitrag des Deutschen Reiches für das Internationale Weinamt, also für jene Organisation, die ganz unverhohlen durch einfluß-

Digitized by Google

reiche internationale Zusammenarbeit die alkoholgegnerischen Bestrebungen zu ersticken sucht.

Reichsjustizminiser Dr. Bredt erklärte in Dresden auf einer Versammlung der Wirtschaftspartei (nach „Gasthaus" vom 24. 6.), die Biersteuer habe sich als Fehlschlag erwiesen; in Bayern sei zwar der Verbrauch nicht zurückgegangen, wohl aber in Norddeutschland, so daß nicht mehr Steuern eingehen als vor der Erhöhung. (Vielleicht handelt sichs nur um eine Uebergangszeit, in der das Publikum sich an die neuen Preise gewöhnt? St.)

Zu den Vorschlägen zur Tilgung des gewaltigen noch jetzt vorhandenen Unterschusses gehört eine weitere Erhöhung der Biersteuer (um die schon früher geplanten 25 v. H. mehr).

Die Demokratische Partei hat einen Antrag im Reichstag eingebracht, der auf das Verbot des Verkaufs von Tabakwaren und anderen Sachen in Gaststätten, Trinkbuden und ähnl. nach Eintritt des allgemeinen Ladenschlusses und an Sonn- und Feiertagen abzielt.

Der demokratische preußische Finanzminister fordert bei der Reichsregierung die Einführung einer Schankverzehrsteuer („Gasthaus", 24. 6.). Zum sozialdemokratischen Deckungsprogramm gehört eine Schankverzehrsteuer zum Besten der Gemeinden. („Thür. Allg. Ztg.", 25. 6.)

In Berlin hat der Bezirksausschuß als Berufungsinstanz entschieden, daß für die Erdgeschosse der Warenhäuser ein Bedürfnis für Schankerlaubnis nicht anzuerkennen sei. („Berliner Lokal-Anzeiger". 27. 5.)

In Danzig wandte sich der Gastwirteverein gegen das Ueberhandnehmen der Milchwagen auf den Straßen, die auch anderes als nur Milch verkauften, protestierte gegen eine weitere Erhöhung der Spritsteuer (die anstatt 6 zehn Millionen Gulden bringen solle) und erörterte das in Deutschland verhandelte Gaststättengesetz. „Eine Annahme dieses Gesetzes, das dann auch von Danzig übernommen werde, bedeute den vollständigen Ruin des Gastwirtsgewerbes." („Danziger Neueste Nachrichten", 13. 3.)

Im Haushaltausschuß des Reiches wurde auf Antrag von Hofmann (Ludwigshafen) angesichts der Befreiung des Rheinlandes eine Entschließung angenommen: „... Der Reichstag hegt den Wunsch, daß die Befreiungsfeierlichkeiten am Rhein in ernster, würdiger Weise sich der schweren Lage des Vaterlandes anpassen mögen. Die Regierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß statt gastreicher Vereins- und Organisationsfeiern nur eine einzige würdige Feier in den befreiten Gebieten stattfinde." Aber der Reim „Rhein" und „Wein" ist zu schön; die Weinreklame setzt ebenso patriotisch wie kräftig ein: „Zur Befreiungsfeier am 30. Juni deutschen Wein." „Für den rührigen Gastwirt bietet sich hier eine Möglichkeit, seinen Umsatz zu heben und durch die Propagierung des Weinausschanks sich neue dauernde Freunde zu schaffen." („Gasthaus" Nr. 75.) Schöner noch klingt es wenn zu einem „Deutschen Weintag" aufgerufen wird: „Der 30. Juni sei ein Tag, an dem überall, soweit die deutsche Zunge klingt, — nur deutscher Wein geschenkt und getrunken wird." (Z. B. „Eisenacher Zeitung", 25. 6.)

Statistisches.

„Wirtschaft und Statistik", Nr. 5, berichtet über amtliche Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen vom Jahre 1927/28 und behandelt darin u. a. den Verbrauch an Nahrungs- und Genußmitteln in 546 Angestelltenhaushaltungen (Durchschnittliche Größe 3,6 Köpfe). „Der Verbrauch der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel beträgt im Durchschnitt der Haushaltungen im Tagesdurchschnitt 0,39 RM. Milch, 0,15 RM. Bier, 0,22 RM. Obst, 0,06 RM. Schokolade und andere Süßigkeiten; von den Gesamtausgaben für Nahrungs- und Genußmittel entfallen durchschnittlich auf Milch, Butter, Käse 19,2 v. H., alkoholische Getränke 5,2 v. H., Obst 4,9 v. H., Kaffee, Tee, Kakao 3,4 v. H., Schokolade und andere Süßigkeiten 1,3 v. H. Zu bemerken ist noch, daß eine der 546 Angestelltenfamilien sich vegetarisch ernährt. — Der Bierverbrauch betrug im Durchschnitt 28,3 Liter, der an Branntwein 0,9 Liter, der an Wein 3,6 Liter, der an alkoholfreien Ge-

Digitized by Google

tränken 2,7 Liter, der an Milch 154 Liter, der an Obst 43,1 Kilogramm für die Vollperson.

Die Milcherzeugung im Deutschen Reiche beträgt unter Zugrundelegung der bei der Milchproduktionsstatistik geschätzten durchschnittlichen Milchleistungen je Kuh bei einer Gesamtzahl von 9,47 Millionen Milchkühen rund 21 Milliarden Liter Kuhmilch; dazu kommen noch je 450 Liter Durchschnittsleistung je Ziege; mithin im ganzen nahezu 22 Milliarden Liter Milch. Der menschlichen Ernährung dienen davon rund 20 Milliarden Liter (2 Milliarden Liter sind für Aufzuchtzwecke zu rechnen). Hinzu kommt ein Einfuhrüberschuß an Milch (und Milcherzeugnissen) aus dem Auslande von rund 5 Milliarden Liter im Jahre. Hiernach ergibt sich ein Gesamtjahresverbrauch an Milch und Milcherzeugnissen für menschliche Ernährung von rund 25 Milliarden Liter, das sind 387 Liter im Jahr oder rund 1 Liter täglich.

Aus Nr. 4: Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gab es nach der gewerblichen Betriebszählung vom 16. Juni 1925 253 396 Unternehmungen mit 719 036 Beschäftigten. 252 833 beschäftigten bis 50, 518 51 bis 200, 42 201 bis 1000. 3 mehr als 1000 Personen.

Nach der „Statistischen Korrenspondenz" gab es 1928 in Preußen im ganzen 179 401 Gast- und Schankwirtschaften, 3549 mehr als im Vorjahr. Die Zunahme kommt zu 90 v. H. auf Rechnung der Städte. Die alkoholfreien Wirtschaften bilden den kleinsten Teil (8 v. H.) der erfaßten Betriebe; ihre Zahl ist aber jetzt um 63 v. H. größer als 1921. 77,5 v. H. der Betriebe verabfolgen die geistigen Getränke zum sofortigen Genuß; 14,7 v. H. sind Branntweinkleinhandlungen. Die stärkste Durchsetzung mit alkoholfreien Wirtschaften weisen die Rheinprovinz, Westfalen, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein auf. („Kieler Zeitung", Nr. 100.)

Die gesamte Bierausfuhr betrug im Jahre 1929 611 000 Hektoliter (1928: 568 000 Hektoliter); im Gegensatz zur Vorkriegszeit geht ein wesentlicher Teil über See, weil die europäischen Länder sich durch Zölle so gut wie abgeschlossen haben. Eingeführt wurden 202 000 Hektoliter gegen 211 000 Hektoliter im Vorjahre. („Kölnische Zeitung", 22. 2.)

Kirchliches.

Evangelisch. Der Deutsche Bund enthaltsamer Pfarrer umfaßte am 1. Mai 1423 Mitglieder. Die stärkste Landesgruppe stellt Württemberg mit 236 Mitgliedern. Die Landesgruppe Polen umfaßt 22, die von Oesterreich 34, die der Tschechoslowakei 7 Mitglieder. 1 Pastor des abgetrennten Nordschleswig ist der Schleswig-Holsteinischen Landesgruppe angeschlossen. — Der Bund hatte Vorstandssitzung und Freizeit in Tübingen vom 17. bis 20. Juni. Vorträge hielten die Professoren D. Leipold (Leipzig), Heim (Tübingen), Schmidt (Gießen), die Pfarrer Anstein, Schmalz und Römer, ferner Oberrealschullehrer Bihler.

In einstimmig angenommener Entschließung sprach die Mitgliederversammlung die Bereitwilligkeit zum sog. Notopfer aus, falls gleichzeitig die Abgaben auf Tabak und Alkohol angemessen erhöht würden.

In Berlin ist von der Ev. Provinzialsynode ein Bodelschwingh-Haus (Herberge und Ledigenheim) erbaut worden. („Christl. Welt", Nr. 1.)

Der Freie Bund vom Blauen Kreuz betrauert den Heimgang seines Ehrenvorstandsmitgliedes Br. Samuel Ernst Gebhardt, 1911 bis 1923 Herausgeber des „Christlichen Abstinenten", 16 Jahre lang erster Vorsitzender des Bundes. („Christlicher Abstinent", Nr. 5.)

Katholisch. Die Kreuzbundgruppe St. Joseph in Danzig hat in der Malzergasse 7/8 ein eigenes Heim begründet. („Danziger Landes-Zeitung", 7. 4.)

Der Bayerische Katholikenausschuß für alkoholfreie Jugenderziehung veranstaltete eine nordbayerische Tagung „Jugend und Alkohol" in Würzburg am 13. April und folgende Tage. Bischof Dr. Ehrenfried führte den Ehrenvorsitz. („Würzburger Generalanzeiger", 16. 4.)

Digitized by Google

Vereinswesen.

Der Reichsverband für deutsche Jugendherbergen (Sitz Hilchenbach) konnte 1929 58 Neubauten durchführen und 17 Anwesen kaufen. Die Zahl der Uebernachtungen stieg seit dem letzten Jahresbericht von 3,3 Millionen auf nahezu 4 Millionen. Die meistbesuchten Jugendherbergen waren München mit 63 752, Burg Hohnstein (Sächsische Schweiz) mit 56 707, Köln mit 42 968 und Koblenz mit 37 652 Besuchern. Von den Gästen waren 31,8 v. H. weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Ortsgruppen stieg von 922 auf 978, die der Mitglieder von rund 102 000 auf rund 115 000.

Seit einem Jahr besteht in Berlin ein Verein abstinenter Kraftwagenführer, der bereits an 300 Mitglieder zählt. „Volksgesdht.", Nr. 7.)

Der Verband der Hotels, Restaurants und verwandter Betriebe in Groß-Hamburg berichtet über 1929: Der wirtschaftliche Rückgang in ungefähr allen Berufen wirkte sich in den Gast- und Vergnügungsstätten in vollem Maße aus: Rückgang der Gästezahl, des Verzehrs der Gäste und damit des Betriebsumsatzes; die Zahl der Hotelgäste ungefähr gleich früher, aber kürzerer Aufenthalt; — steigende Unkosten der Betriebsführung. („Deutsche Gastwirtezeitung", Nr. 17.)

Vereinsmäßig ist das wichtigste Ereignis unserer Berichtszeit der dritte Deutsche Alkoholgegnertag vom 23. bis 25. Juni in Dresden. Sonderversammlungen setzten bereits am 19. Juni ein; 7 Verbände hatten solche angekündigt. — Leitgedanke der Tagung war: Alkoholismus — Gesundheitspolitik — Gesundheitswirtschaft. — Da der Chronist erwarten darf, daß „Die Alkoholfrage" über die Dresdener Veranstaltungen besonderen Bericht bringt, begnügt er sich mit der Bemerkung, daß der dritte Alkoholgegnertag sich würdig seinen Vorgängern in Breslau und Düsseldorf anschloß.

Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat eine Uebersicht über die „Arbeit gegen Alkoholnot und Alkoholgefahren in Deutschland 1927/28" herausgegeben.

Die Lehr- und Versuchsanstalt für gärungslose Früchteverwertung Obererlenbach (Deutscher Verein g. d. A.) hat 1929 21 Schüler ausgebildet, außerdem 5 Kurzkurse gehalten, durch Aufsätze, Lichtbilder, Vorträge aufgeklärt, mündlich und schriftlich vielfach beraten, den Wirtschaftsbetrieb entwickelt (rund 160 000 Liter Süßmost bereitet, davon 1200 Hektoliter in Lohnmosterei) und für reichlich 32 000 RM. Apparate und Geräte verkauft. — Landesausschüsse für gärungslose Früchteverwertung bestehen in Baden, Bayern, Berlin-Brandenburg, Hannover, Kurhessen, Westfalen, Württemberg. („Gärungslose Früchteverwertung", Nr. 2.)

Die Ortsgruppe Hamburg des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes hat unter dem Namen August-Forel-Heim, Hamburg 35, Habichtstr. 31, ein Hauptquartier eingerichtet („Der Abstinent", Nr. 3); die in Berlin neue alkoholfreie Gaststätten am Wedding (Pankstraße 12) und Skalitzer Str. 6 (als Ersatz für die zu klein gewordene am Marheinekeplatz) eröffnet. („Vorwärts", 2. 3.; „Berliner Volkszeitung", 6. 4.)

Der Kongreß der revolutionären Sportler von Rheinland-Westfalen am 9. März in Düsseldorf faßte eine Entschließung: „Der Kongreß weist erneut auf die Gefahren des Alkoholismus hin, insbesondere darauf, daß Alkohol die Arbeiterklasse im Klassenkampfe hemmt. Er empfiehlt den Sportorganisationen, sich mit dem Arbeiter-Abstinentenbund in Verbindung zu setzen zur Vermittelung von Referenten." („Abst. Arbeiter", Nr. 4.)

Der Verein der Freunde des Ernst-Joel-Heims veranstaltete im Guttemplerhaus, Berlin, Linienstraße, eine Erinnerungsfeier für den (auch alkoholgegnerisch verdienten) Dr. E. Joel; die Gedenkrede hielt Dr. Fränkel: „Der Arzt ist der natürliche Freund der Armen". („Vossische Zeitung", 10. 4.)

Nach langjährigem Bemühen ist es der Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus in Danzig gelungen, eine Heilstätte für Alkoholkranke in Danzig „Ferberhaus-Guteherberge" zu errichten. („Kämpfer", Nr. 5.)

Digitized by Google

Sonstiges.

Mit der Irrenanstalt Dalldorf in Wittenau ist ein von Dr. Bratz geleitetes Abstinenzsanatorium für 60 Patienten verbunden. („Kgsbg. Hartg.-Zeitung", 4. 3.)

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft besitzt rund 3000 Bahnhofsgaststätten; die bedeutendste ist die zu Leipzig. An einzelnen Tagen der Leipziger Messe werden hier bis zu 40 000 Menschen verpflegt und in einer Messewoche u. a. rund 20 Zentner Kaffee verbraucht. Die Pacht der Bahnhofswirtschaften brachte 1929 rund 15,6 Millionen Reichsmark brutto ein. („Neue Bad. Landes-Zeitung", 22. 3.)

Das Münchner Hofbräuamt hat in Berlin am Wittenbergplatz ein Lokal (Jahresmiete gegen 100 000 RM.) eingerichtet und plant auch in Stuttgart und Frankfurt a. M. große Niederlassungen. („Deutsche Gastwirte-Zeitung", Nr. 16.)

Sogar die Bierfilze müssen als Kampfmittel gegen die Biersteuer herhalten. Die Bierfilzfabrik Kurprinz, Groß-Schirma, hat verschiedene Muster angefertigt. Es heißt u. a.:

„Biersteuer haßt der freie Mann;
Zur Abwehr vor, wer kämpfen kann."

Weiteres siehe „Mutiges Christentum", Nr. 15.

In Thüringen marschiert die gärungslose Früchteverwertung. Die Obstverwertungsgesellschaft in Schaala bei Rudolstadt hat 1929 allein rund 220 000 Liter Apfelsüßmost und 1000 Liter Rhabarber hergestellt. — Besonders beliebt waren praktische Vorführungen durch Frau Dr. Siebeck (Jena). Zu jeglicher Auskunft ist bereit Studienrat W. Härter, Weimar, Moltkestraße 1. („Thüringer Allgemeine Zeitung", 6. 3.)

Die Stadt München hat einen Plakatwettbewerb ausgeschrieben: „München Sommer 1930": „Es soll etwas ganz Besonderes sein; die kulturelle Bedeutung Münchens soll hervorgehoben werden. Motive wie Maßkrug, Münchner Kindl, Wappen sind zu vermeiden." („Schw. Abst.", Nr. 4.)

Otto Strauß, Präsident des Verbandes der Gast- und Schankwirte für Berlin und die Provinz Brandenburg, wurde am 2. März 60 Jahre alt. Er ist der Gründer der Lokalkommission der Gastwirtsvereinigungen Groß-Berlins und des Reichsinteressenverbandes im deutschen Gastwirtsgewerbe. Seit 1924 ist er Mitglied des Reichstags in der Wirtschaftspartei. Weiteres siehe „Deutsche Gastwirte-Zeitung", Nr. 17 folg.

Eine „Wanderschau Deutscher Lebenswille. 10 Jahre Ringen um Wiederaufbau und Freiheit in der deutschen Republik, veranstaltet von der Reichszentrale für Heimatdienst", zieht im Vaterlande umher. Mehrere Abteilungen wie Sport, Jugendbewegung, Jugendherbergen, Wohnungswesen berühren auch unser Arbeitsfeld.

Eine eigenartige Reklame leisten sich die Moselweininteressenten. Ein Kellereiarbeiter aus Carden bei Cochem rollt ein Mosel-Fuderfaß, das auf 1309 Liter geeicht ist, von der Mosel über Köln, Düsseldorf, Essen, Dortmund nach Berlin. Es trägt in mächtigen Lettern die Inschrift: „Deutsche, trinkt unverfälschten Moselwein." — In einem Vierteljahr hofft man die Strecke abgerollt zu haben. („Kieler Neueste Nachrichten", Nr. 5.)

Dr. W. Pettersohn, Berlin, hat Sauerstoffinhalationen (mit dem sog. Turgator-Apparat) in den Dienst der Trunksüchtigentherapie gestellt. („Hamburger Correspondent", 13. 4.)

Die Studentenzahl der Universität Kiel hat in diesem Sommersemester zum ersten Male die Zahl 3000 überschritten. Wir begrüßen es als zeitgemäß, daß dieses Ereignis nicht durch ein großes Freibier (vulgo Festkommers) gefeiert wurde, sondern der Magistrat hat einen Sportwanderpreis und für jeden Studierenden eine Stadttheaterkarte gestiftet.

Staatsminister a. D. Dr. theol., med. und jur. Graf Arthur von Posadowsky-Wehner beging am 3. Juni den 85. Geburtstag. Er war seinerzeit Ehrenvorsitzender des Bremer Internationalen Kongresses gegen den

Digitized by Google

Alkoholismus und ist Ehrenmitglied des Deutschen Vereins g. d. A. Dankbar gedenken wir vor allem auch seiner Bemühungen um gemeinnütziges Wohnungswesen. — Wir schauen auf das Verheißungswort: „Um den Abend wird es Licht sein."

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Tschekedi, Häuptling der Bamangwoto, Nachfolger des bekannten Kama, reist nach England, um sein Volk vor dem Alkohol zu schützen. Das südafrikanische Land soll dem Bergbau erschlossen werden; nun fürchtet er, daß dies zur Aufhebung des bestehenden Alkoholverbots führen könnte.

Nach amtlichen Berichten ist an der Goldküste 1929 nur die Hälfte von der 1927 abgesetzten Alkoholmenge verkauft worden. Das bedeutet eine Verminderung der Staatseinnahmen um 570 000 Pfund. Unter den Ursachen wird an letzter Stelle Zunahme der Abstinenz angegeben. („Schw. Abst.", Nr. 7.)

In Rhodesia wird ein neues Liquor Bill verhandelt, welches die Schankstätten einschränken soll. Der Verbrauch von Spirituosen (liquors) beträgt 24 Pfund Sterling jährlich auf den Kopf der Bevölkerung; der Verbrauch an gebrannten Getränken (spirits) hat im letzten Jahrfünft 62 v. H. zugenommen. Die Trunkenheitsfälle in Bulawayo kommen denen von Glasgow gleich, einem der vertrunkensten Orte der Welt. („Morning Post", 3. 4.)

Australien. Der erste Minister von Australien, Scullin, hat eine Sondererhebung auf die Einfuhr von Luxusgegenständen (wozu alkoholische Getränke gerechnet werden) angekündigt. („De Blauwe Vaan", Nr. 15.)

Die Abstimmung über Prohibition für Victoria am 29. März ergab 498 926 Stimmen dagegen, 384 389 dafür — also einen Sieg der Nassen. („Observer", 30. 3.)

Aus Südaustralien hört der „Schweizer Abstinent" (Nr. 6.), daß dort den Weinbauern geraten werde, die Reben auszureißen und statt dessen Edelobst anzupflanzen. („Schweizer Abstinent", Nr. 6.)

China. Der Minister des Innern hat allen Personen unter 20 Jahren das Rauchen sowie den Genuß weingeistiger Getränke (ärztliche Verordnung ausgenommen) verboten. Eltern und Aufsichtspersonen, welche Minderjährigen Rauchen und Trinken gestatten, werden für jede Uebertretung mit Geldstrafe bis 5 Pfund bestraft. Ebenso die Jugendlichen über 13 Jahre selbst. Personen, die Minderjährigen zum eigenen Gebrauch Weingeistiges, Tabak, Rauch- und Trinkgeräte verkaufen, erhalten Strafe bis zu 20 Pfund. („Kieler Zeitung", 15. 5.)

Dänemark. Das 50-Jahr-Jubiläum der dänischen Guttempler wurde in Stadt und Land überall gefeiert. An der Festversammlung in Kopenhagen nahm der Welttempler, der Premierminister und andere hohe Gäste teil. Die deutschen Guttempler waren durch den Großsekretär Goesch vertreten. („Les Ann. Ant.", Nr. 4.)

Finnland. Die „Allg. Ev.-luth. Kirchenzeitung" Nr. 13 schreibt (nach „Deutschem Kirchenblatt" Nr. 2): „Unglaublich sieht es in den Gefängnissen aus. Im Helsingforser Länsgefängnis, das für 200 Gefangene eingerichtet ist, müssen 600 untergebracht werden. ... 95 v. H. von den Gefangenen sind wegen Uebertretung des Alkoholverbots verurteilt. Ganze Familien stecken hinter den Gittern; Kinderbettstellen stehen in den Zellen, weil die Mütter verurteilt sind und niemand anders sich der Kleinen annimmt."

Der Präsident des finnländischen Landtages, Dr. Paavo Virkkunin, selbst eifriger Verbotsfreund, tritt in der Helsingforser Tageszeitung Usi Suomi für eine Volksabstimmung über Fortführung des Alkoholverbots ein. („The Am. Issue", Nr. 1.)

Frankreich. Les abris du marin (Seemannsheime), die Schöpfung von de Thézac, erfreuten sich 1929 445 362 Besuche. („Les Ann. Ant.", Nr. 4.)

Digitized by Google

Die Champagnerernte war 1929 besonders reich. Man schätzt die Zahl der von dieser Ernte eingekellerten Flaschen auf rund 80 Millionen. Die Fabrikanten veranstalten allmonatlich üppige Banketts für Zeitungsschreiber, um sich eine wirksame Reklame zu sichern. („L'Abst.", Nr. 9.)

Die Weinernte in Frankreich ergab 1929 62 901 443 Hektoliter gegen 58 415 278 Hektoliter 1928, in Algier dagegen 1929 12 832 430 Hektoliter gegen 13 666 623 Hektoliter im Vorjahr. („De Blawe Vaan", Nr. 5.)

Großbritannien. Die United Kingdom Temperance and General Provident Institution berichtet über 1929: In der Abteilung für Enthaltsame wurden 993 Sterbefälle erwartet; 568, also 57,2 v. H. der Sterblichkeitserwartung, waren zu verzeichnen. In der allgemeinen Abteilung wurden 626 erwartet und 435 traten ein, also 69,5 v. H. der erwarteten Anzahl. Ueberblickt man die letzten 60 Jahre, so ergeben sich in der Enthaltsamen-Abteilung bei 24 930 Todeserwartungen 16 650 Todesfälle (69,5 v. H.), in der allgemeinen Abteilung bei 24 248 Todeserwartungen 21 282 (87,8 v. H.) Todesfälle. (Vgl. „Wereldstr.", Nr. 15.)

Freikirchliche Kreise rüsten für einen allgemeinen Kreuzzug der Christenheit gegen den Alkoholhandel. Man rechnet auf mindestens 10 Millionen Anhänger der Trockenlegung und hofft, davon 500 000 in den Dienst des Feldzugs stellen zu können. („Manch. Guard.", 28. 3.)

Im nordirischen House of Commons verlangte der Unionist Prof. Corkey bessere Aufsicht über die Klubs mit Schankerlaubnis; ein Arbeiterklub in Belfast mit 92 Mitgliedern habe über 3000 Pfund Sterling für Getränke ausgegeben. Auch wandte er sich gegen Lizenzen an Golfklubs, da Sport und Trinken nichts miteinander zu tun haben. („Manch. Guard.", 27. 3.)

Schatzkanzler Snowden kündigte wegen des Fehlbetrags im Haushalt 1930 u. a. als neue Steuer mit sofortiger Wirkung eine zusätzliche Abgabe auf Bier an, die jedoch nicht zu einer Erhöhung des Einzelverkaufspreises führen dürfe. („Der Deutsche", 16. 4.)

Die jährliche Trinkrechnung ist wieder einmal von G. B. Wilson, B. A., United Kingdom Alliance, aufgemacht worden. W. schätzt den Betrag auf rund 288 800 000 Pfund Sterling im Jahre 1929, also eine Zunahme von 600 000 Pfund Sterling gegenüber 1928 in Großbritannien; Verbrauch auf den Kopf 0,278 proof Gallons gebrannte Getränke, 20,78 Gallons Bier, beides zusammen 1,13 Gramm absoluter Alkohol. („The Nat. Temp. Quart.", Nr. 89.)

Japan. Dem Parlament gehören 13 organisierte Abstinenten an. 186 von den 466 Kammermitgliedern haben sich verbunden, für ein Alkoholverbot für Jugendliche unter 25 Jahren zu stimmen. („De Bl. Vaan", Nr. 18.)

Liechtenstein. Da das Fürstentum mit der Schweiz eine Zollunion geschlossen hat, findet die jüngst angenommene Alkoholgesetzrevision der Schweiz auch auf Liechtenstein Anwendung. („Frankf. Ztg.", 16. 4.)

Litauen. Der Bezirksverein des Deutschen Vereins g. d. A. zu Memel ist unter Führung des Pfarrers von Saß reorganisiert und arbeitet vielseitig. (Näheres „Auf der Wacht", Nr. 3/4.)

Niederlande. Am 2. Pfingsttage (9. Juni) fand eine große nationale Kundgebung fürs Gemeindebestimmungsrecht in Ammersfoort statt. („Het Veil. Spoor", Nr. 9.)

Das Gesetz vom 12. Dezember 1929 betr. Entmündigung Trunksüchtiger trat am 1. Mai in Kraft. Eine Flugschrift des Kammermitglieds van der Heide erörterte diese Bestimmungen. („De Blauwe Vaan", Nr. 16.)

Der Bund enthaltsamer Studierender (N. B. A. S., neben dem noch ein I. G. O. B., eine akademische Enthaltsamkeitsliga besteht) hat jetzt 1500 Mitglieder in 47 Ortsgruppen. („The Int. Stud.", Nr. 5/6.)

Norwegen. Fridtjof Nansen, Ozeanograph, Polarforscher, Staatsmann und Menschenfreund, ist am 13. Mai in Oslo 69jährig gestorben. Die Alkoholgegner erinnern sich dankbar des Zeugnisses, welches er wider

Digitized by Google

den Alkohol auf Polarfahrten ablegte. Der Deutsche Verein g. d. A. ehrte ihn und sein Wort durch eine besondere Bildkarte.

Die norwegische Temperenzliga der studierenden Jugend (N. S. U. A.) feierte am 14. November 1929 ihr 25jähriges Bestehen. Zu den früheren Vorsitzenden gehört Dr. Johan Scharffenberg. Wie die Liga die Veranstaltung von Wohlfahrtskursen stets als eine Hauptaufgabe betrachtet hat, so wurde auch das Jubiläum mit einem Lehrgang zur Alkoholfrage ausgezeichnet. („The Int. Stud.", Nr. 3/4.)

Oesterreich. Ein Erlaß der Generaldirektion für Post- und Telegraphenwesen sagt u. a.: „Die Häufung von Trunkenheit im Dienste, die namentlich im Postkraftfahrdienst wiederholt zu Beschädigungen von Personen und Sachgütern geführt hat, macht es notwendig, der Alkoholgefahr besonderes Augenmerk zuzuwenden." Enthaltung vor Antritt und während des Dienstes wird gefordert, jeder Alkoholmißbrauch streng bestraft, mäßiger Genuß von Bier und Tee mit Rum in den Dienstpausen einstweilen noch gestattet. (Oesterreichischer „Volksdienst", Nr. 7.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr ordnet an, daß die Bediensteten des Verkehrs nüchtern zu sein haben, und, wenn sie auch nur leicht angeheitert befunden werden, zum Dienste nicht zuzulassen bzw. sofort vom Dienste abzuziehen sind. Ueberdies ist allen für den Verkehr auf Bahnhöfen und Strecken beschäftigten Personen der Genuß alkoholhaltiger Getränke während des Dienstes gänzlich verboten. (Oest. „Volksdienst", Nr. 8.)

Die Wiener Milchindustrie-Aktiengesellschaft (Miong) hat ein beliebtes alkoholfreies Getränk geschaffen, indem sie Magermilch-Kakao bereitet und flaschenweise, ¼ Liter zu 15 Gr., abgibt. (Oest. „Volksdienst", Nr. 8.)

Der Weinpanscherprozeß Kommerzienrat Haschke und Genossen in Wien ist endgültig erledigt; im ganzen sind 4½ Monate Gefängnis und 6100 Schilling Strafe und Einziehung des gefälschten Weines (im Werte von einigen 100 000 Schilling) verfügt worden. (Oest. „Volksdienst", Nr. 8.)

Prof. Dr. Schiff hat Alkoholerzeugung und -verbrauch in den Nachkriegsjahren zusammengestellt. („Oest. Werbedienst für Volksgesundheit", Nr. 9.) Das Ergebnis ist: Der Bierkonsum hat sich in 8 Jahren beinahe verdoppelt, der Branntweinkonsum mehr als verdreifacht, während der Weinverbrauch um etwa 13 v. H. gesunken ist. — An reinem Alkohol sind auf den Kopf der Bevölkerung 1924 555, 1926 598, 1928 600 Liter verbraucht; das bedeutet 1928 nach Wiener Kleinhandelspreisen — stets ohne Haustrunk und Obstmost — eine Jahresausgabe für Alkohol von rund 125 Schilling auf den Kopf.

Im Nationalrat wurde Mitte Januar ein Gesetz zur Erneuerung der Weingärten einstimmig angenommen; sie soll durch Anpflanzung von Edelsorten auf amerikanischen Unterlagsreben erfolgen. Durch 4 Jahre sollen hierfür jährlich 250 000 Schilling in den Bundesvoranschlag eingestellt werden. Nationalrat Pölzer wies bei der Gelegenheit darauf hin, daß allein in Wien jährlich 500 Waggons Trauben aus dem Auslande eingeführt würden. Er befürwortete Frischverzehr der Inlandtrauben und Bereitung alkoholfreien Traubensaftes sowie Ersatzkulturen in schlechten Weingärten. („Der Abstinent", Nr. 2.)

Eine Arbeitsgemeinschaft der Udefreunde ist errichtet und ein Udefonds begründet; sogar „zweckdienliche Udepostkarten" sind herausgegeben, um für Ude und gegen das Redeverbot zu zeugen. (Oesterreichische „Volksgesundheit", Nr. 10.)

Ostindien. Gandhi hielt in Bardoli auf einer Massenversammlung eine Ansprache, in der er dreierlei vom Volke forderte: Bruch mit dem Salzmonopol, Verzicht auf Alkohol, Hausspinnerei (WTB.-Drahtung vom 19. April). In einem Briefe an den Vizekönig hat Gandhi seinerzeit der Regierung vorgeworfen, daß sie den Verkauf alkoholischer Getränke und narkotischer Mittel zu einer wichtigen Einnahmequelle des Staates mache. — In

Digitized by Google

Scholapur wurden bei einem Volkstumult sämtliche Läden, in denen alkoholhaltige Getränke feil waren, in Brand gesetzt. (WTB.-Drahtung vom 8. Mai.)

30 führende weibliche Mitglieder des indischen Nationalkongresses haben nach Bombayer Berichten einen Brief an den Vizekönig gerichtet, worin sie ein Verbot des Handels mit Spirituosen und Betäubungsmitteln verlangen und bei Nichterfüllung dieser Forderung die Ausdehnung des Feldzuges auf diese beiden Artikel ankündigen. („Der Deutsche", 3. 5.) Bei einem Zusammenstoß zwischen Polizei und Anhängern Gandhis, welche die Lieferung alkoholischer Getränke an die Schankwirte durch Regierungsbeamte verhindern wollten, wurden in Maimanfing (Bengalen) ungefähr 90 Personen verwundet. („WTB.", 16. 5.)

Peru. Quevara, Vorkämpfer der indolateinischen Kultur, empfiehlt in seiner Schrift „Hacia Indolatinia" die Trockenlegung des Landes nach dem Vorbild der ihm sonst nicht sehr sympathischen U. S. „Die Verringerung der staatlichen Einkünfte, die sich daraus ergeben würde, wäre unbedeutend gegenüber dem Vorteil der Neuerstarkung einer Rasse, die in dauerndem Rauschzustande dahinlebt." („Schweizer Abstinent", Nr. 9.)

Polen. Auf dem Delegiertentag der schlesischen Gastwirte in Kattowitz am 20. März erörterte man, daß sich dem alten allgemeinen Verband ein politischer Wettbewerber, ein „Polnischer Gastwirtsverband" gegenübergestellt habe. Hauptpunkt der Tagung war die Einführung des polnischen Antialkoholgesetzes in die schlesische Wojewodschaft; man nahm entschieden Stellung dagegen. (In den Teilen Polens, wo das Gesetz gelte, habe man ebenso schlimme Erfahrungen gemacht wie Amerika mit der Prohibition!) Ferner wurde gegen die vielen Neukonzessionen Verwahrung eingelegt. („Kattowitzer Zeitung", 21. 3.)

Die Osterfeiertage sind in Warschau und Umgebung außerordentlich blutig verlaufen, was zum großen Teil auf den übermäßigen Alkoholgenuß, namentlich der Vorstadtbewohner, zurückzuführen sein dürfte. Die Rettungsgesellschaften mußten in 320 Fällen Hilfe leisten; 10 Selbstmordfälle gab es. („Vorwärts", 23. 4.)

Schweden. Als Erfolg des Brattschen Systems wird gebucht, daß 1929 nur noch 13 von 1000 Einwohnern wegen Trunkenheit verurteilt wurden (gegen 41 im Vorjahr). Die Spitalbehandlungen sind von 584 im Jahre 1928 auf 151 im letzten Jahr zurückgegangen („Hag. Ztg.", 28. 2.)

Schweiz. Die Unteremmentalische Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholkranke hat 1929 (in ihrem ersten Arbeitsjahr) 51 Alkoholkranke betreut. Außerdem führte der Leiter der Fürsorgestelle im Herbste die Süßmostherstellung für das Amt Burgdorf (rund 60 000 Liter Süßmost und 3000 Liter Traubensaft) durch. („Bund", 21. 3.)

Der Aargauer Gesellschaft für Trinkerfürsorge wurden 1929 512 Trunksuchtsfälle zur Behandlung gemeldet. — Die Berner Fürsorgestelle für Alkoholkranke verzeichnet mit 129 neuen Zuweisungen nach 5 Jahren im ganzen 668 Anmeldungen. („Freiheit", Nr. 8.)

Die Gemeinnützige Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung beider Basel hat sich nach zweijähriger Tätigkeit aufgelöst; sie wolle keine Erwerbsgenossenschaft sein, sondern nur Vorspanndienste tun; der Zweck sei jetzt, wo Körperschaften und Private sich des Süßmostes annehmen, erreicht. Die Genossenschaft ist nunmehr in eine Zentrale zur Förderung alkoholfreier Obstverwertung (1. durch Veranstaltung von Vorträgen, Ausflügen, Kursen, Mithilfe bei Ausstellungen, 2. Vermittlung und Ausleihen von Apparaten, 3. Auskunftsdienst und Beratung, 4. Mithilfe bei der Einrichtung von Süßmostfeldzügen) umgewandelt. („National-Zeitung", 3. 3.)

Die Schweizer Gesellschaften Ad Astra-Aero und Baldair verlangen von den Piloten nicht nur Enthaltsamkeit von geistigen Getränken während des Fluges, sondern auch während der 24 Stunden vor Antritt eines großen Fluges. („Freiheit", Nr. 3.)

Digitized by Google

Im Herbst 1929 waren 31 fahrbare Sterilisierherde im Kanton Zürich in Tätigkeit; 1 137 000 Liter Süßmost wurden bereitet. („Freiheit", Nr. 6.)

1929 wurden in der Schweiz von den Brauereien 2 541 066 Hektoliter Bier verkauft, d. h. 63 (statt 58) Liter für den Kopf. („Illustr. Arbeiterfreund", Nr. 4.)

Die Generaldirektion der Schweizer Bundesbahnen hat verfügt, daß die von kantonalen oder kommunalen Behörden erlassenen Verbote des Ausschanks und des Verkaufs gebrannter Wasser in den Morgenstunden in allen Bahnhofswirtschaften eingehalten werden müssen. („Schw. Abst.", Nr. 4.)

Im Jahre 1929 sind in Fässern 39 939 Liter alkoholfreie Weine oder „Pomol" für 112 732 Fr. sowie 15 113 Kilogramm in Flaschen im Werte von 24 034 Fr. ausgeführt worden. („Freiheit", Nr. 7.)

Der Schweizer Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen hielt am 15. März seine Delegiertenversammlung in Bern. Er zählt zur Zeit 429 Mitglieder. Er beteiligte sich 1929 an der Werbung für die Branntweininitiative, hielt einen Ferienkursus auf der Lüdernalp, förderte die Süßmostherstellung und gab ein neues Jungbrunnenheft heraus. („Freiheit", Nr. 8.)

In der kantonalen Abstimmung von Zug wurde der Beschluß des Kantonrats, daß in den Wirtschaften vor morgens 8 Uhr kein Schnaps geschenkt werden dürfe, verworfen, dagegen der betr. Einschränkung der Zahl der Kleinverkaufsstellen, welcher die Errichtung weiterer Alkoholkleinverkaufsstellen verbietet, genehmigt. („Schaffhausener Tageblatt", 14. 4.)

1929 wurden von der Alkoholverwaltung bis Ende des Berichtsjahres 140 500 Fr. für Verwertung der Obsternte an Mostereien ausgeliehen, 500 000 Fr. für Verbilligung der Frachten für Tafel- und Wirtschaftsobst vom 1. 10. bis 15. 11. aufgewandt und rund 1 Million Fr. für eine rationelle Verwendung der Kartoffelernte 1929 ausgegeben. („Luzerner Tageblatt", 3. 5.)

Südslawien. Im Zusammenhang mit den Bemühungen der Behörden, eine Lösung für die Weinkrise zu finden, hat die Hygieneanstalt in Agram erfolgreiche Versuche gemacht, alkoholfreien Wein herzustellen. Der Vertrieb ging flott vonstatten. Man hofft, daß es auf diesem Wege möglich sein wird, namentlich Dalmatien vor einer Katastrophe zu retten. („Abst. Soz.", Nr. 5.)

Tschechoslowakei. Die einzige Trinkerheilstätte des Landes ist das Pensionat Tuchlow in Krzemusch bei Teplitz, 1923 gegründet. In den 6 Jahren seines Bestandes hat sie 165 Patienten aufgenommen (129 Tschechen, 32 Deutsche, 2 Ruthenen, 1 Russen). Von den Alkoholkranken, die 6 Monate in der Anstalt verblieben, sind 70 v. H. geheilt worden. Leider steht die Heilstätte stets halb leer. (Prager „Morgenzeitung", 29. 1.)

Türkei. Um den großen Mißständen im Gasthauswesen abzuhelfen, hat die Stadtpräfektur von Konstantinopel verfügt, daß zum Kellner- und Wirteberuf nur unvorbestrafte Personen zugelassen werden dürfen; auf der Polizeidirektion werden Fingerabdrücke der Kellner und Wirte genommen. („Abstinenter Arbeiter", Nr. 3.)

Aus wirtschaftlichen Gründen ist Lindenblütentee amtlich zum Nationalgetränk erklärt worden. („Schweizer Abstinent", Nr. 4.)

Ungarn. Der ungarische Innenminister hat im Einvernehmen mit dem Justizminister eine Verordnung erlassen, daß in sämtlichen Gasthöfen des Landes und allen sonstwie dem Ausschank von Getränken dienenden Lokalen den Gästen kein Kredit mehr gewährt werden darf. Gastwirte können auch nicht Forderungen aus solchen Krediten einklagen. Verstöße gegen dieses Verbot werden mit Haft bis zu 30 Tagen und Geldstrafen bis zu 600 Pengö geahndet. (Oesterreichischer „Volksdienst", Nr. 7.)

Die Einwohner von Mengsdorf in der Tatra haben ein öffentliches Gelöbnis abgelegt, sich vollständig des Alkohols zu enthalten. (Dem Pächter des einzigen Gasthauses wurde gekündigt.) Eine Reihe anderer Orte will diesem Beispiel folgen. („Grazer Tagespost", 28. 3.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. In Neuyork ist Ende Februar eine Ausstellung gegen die Gefahren des Alkohol-

Digitized by Google

schmuggels eröffnet worden, eine umfassende Sammlung von allen möglichen Gräueln des Schmuggels und der Alkoholverfälschung. („Frankfurter Zeitung", 25. 2.)

Das amerikanische Repräsentantenhaus hat eine Gesetzesvorlage angenommen, die den Zweck verfolgt, durch das Filmwesen die Achtung vor dem Gesetz zu festigen; sie verbietet u. a. die Darstellung von Trunkenen und wendet sich vor allem gegen die Verherrlichung von Gesetzesverletzungen und von Verbrechern. (Oesterreichische „Volksgesundheit", Nr. 8.)

Dwight Morrow, der frühere amerikanische Botschafter in Mexiko, sprach sich in einer Wahlrede für die bedingungslose Aufhebung des Bundes-Prohibitionsgesetzes und für eine Regelung des Alkoholproblems durch die Einzelstaaten aus. („Kieler Neueste Nachrichten", 18. 5.)

Die 30 zu der „Nationalkonferenz der Organisationen zur Unterstützung des 18. Amendments" verbundenen Temperenzverbände (darunter die Catholic Clergy Prohibition League) hielten am 11. und 12. Dezember 1929 ihre Jahresversammlung in Washington ab. Sie beschlossen einmütig, sich kräftig hinter Präsident Hoovers Programm zur Durchführung des Alkoholverbots zu stellen. („The Am. Issue.", Nr. 6.)

Dr. J. W. Claudy, Generaldirektor der Abteilung für sittliche Wohlfahrt im presbyterianischen Board of Christian Education berichtet über die Ergebnisse einer Umfrage bei den höheren Schulen (high schools) über die Stellung zur Prohibition. Die Auskunft wollte man von den jungen Leuten selbst erhalten. Die Mitwirkung der Direktoren bestand lediglich darin, daß sie je ein Verzeichnis von 20 wahllos herausgegriffenen Namen von Schülern oberer Klassen übermitteln, an welche dann die Fragenbogen übermittelt wurden. Die Zahl der eingelaufenen Antworten belief sich auf 1003; 132 aus dem Staate Neuyork, 63 aus Pensylvanien, 69 aus Illionis, also aus Staaten, die gewöhnlich als feucht gelten. Die Schuldirektoren einiger Großstädte: Chikago, Detroit, San Franzisko wollten sich leider an der Untersuchung nicht beteiligen. Dagegen sandte eine der Schulen von Brooklyn (Neuyork) 50 Antworten.

Eine vollständige Uebersicht über die eingegangenen Antworten befindet sich z. B. im „Clipsheet" des methodistischen Board of Temperance vom 21. April 1930; die wichtigsten geben wir hier wieder. Fragen und Antworten lauten:

Trinken Sie Wein, Bier, Branntwein oder irgendein alkoholisches Getränk?

	Jünglinge	Mädchen
Ja	149	67
Nein	367	420
Gesamtsumme	516	487

Wie viele Unterweisung haben Sie über den Einfluß des Alkohols auf Körper und Gesundheit gehabt?

	Im Hause		In der Schule		In der Kirche		Sonstwie	
	Jüngl.	Mädch.	Jüngl.	Mädch.	Jüngl.	Mädch.	Jüngl.	Mädch.
Keinen	30	19	29	19	109	61	51	40
Wenig	153	124	226	211	188	169	237	223
Viel	320	321	247	236	154	200	158	119
Keine Antwort	13	23	14	21	65	57	70	105

Glauben Sie, daß der mäßige Alkoholgenuß Ihren Aussichten auf Erfolg schadet?

	a) für den Sport		b) im Geschäft	
	Jünglinge	Mädchen	Jünglinge	Mädchen
Ja	463	460	365	374
Nein	53	23	147	106
Keine Antwort	—	4	4	7

Genießen die meisten Ihrer persönlichen Freunde alkoholische Getränke?

	Jünglinge	Mädchen
Ja	151	57
Nein	364	426
Keine Antwort	1	4

Digitized by Google

Genießen Ihre Eltern alkoholische Getränke?

	Jünglinge	Mädchen
Ja	138	54
Nein	372	430
Keine Antwort	6	3

Wie jedes Jahr veröffentlicht das Verbotsamt der Vereinigten Staaten (im Januar 1930) seine Statistiken über die berauschenden Getränke, denen wir folgendes entnehmen:

Die Kosten der Durchführung des Verbotsgesetzes beliefen sich im Jahre 1929 auf 13 752 000 Dollar. Anderseits wurden dem Schatzamt 5 500 000 Dollar an Bußen einbezahlt, was die wirklichen Kosten der Durchführung auf 8 250 000 Dollar herabsetzt. — Der Verbotsdienst beschäftigt 4664 Personen. — 70 339 Aerzte benutzen ihre Befugnis, Alkohol als Heilmittel zu verschreiben. Diese Aerzte bilden 58 v. H. der Gesamtzahl der Aerzte in denjenigen Staaten, die Alkoholverschreibungen erlauben. In 22 Staaten sind sie nämlich verboten. — Das Verhältnis der Aerzte, die in jedem Staat von diesem Recht Gebrauch machen, ist je nach den Staaten sehr verschieden: 90 v. H. in Nevada, 70 v. H. in Neuyork, 67 v. H. in Illinois, aber nur 41 v. H. im Bundesbezirk Columbia, 30 v. H. in Iowa, 17 v. H. in Colorado. — Die 11 792 900 Alkoholverschreibungen ergeben eine Gesamtmenge von 6 100 000 Liter oder 5 Zentiliter pro Kopf. — Die Herstellung des für die Gewerbe bestimmten, vergällten Alkohols belief sich auf 5 300 000 Hektoliter. Der Bericht gibt eingehende Angaben über die benutzten Formeln, die jeden Mißbrauch dieses Alkohols zu Trinkzwecken zu verhindern suchen. — Die Herstellung von Malzgetränken, die weniger als ½ v. H. Volumen Alkohol enthalten, belief sich auf 120 000 000 Gallonen (1 amerikanischer Gallon = 4 Liter). Man weiß, daß die Herstellung des sogenannten „near-beer", deren Kontrolle manche Schwierigkeit bot, von Jahr zu Jahr abnimmt. Im Jahre 1921 erreichte sie 286 000 000 Gallonen. — Im Jahre 1929 wurden 15 794 Brennereien und 11 542 Brennapparate beschlagnahmt. Im Jahre 1915, also vor dem Verbote, wurden 3764 Brennapparate beschlagnahmt. Die Mehrzahl der geheimen Brennereien wurden in 5 Südstaaten entdeckt: Florida, Georgien, Nordcarolina, Tennessee, Virginia, insgesamt 8438. Es wurden beschlagnahmt 1 186 000 Gallonen Branntwein, 3 312 500 Gallonen Bier, 26 400 000 Gallonen Wein und Most. 7299 Kraftwagen und 89 Boote fielen in die Hände der Verbotsbeamten. 94 dieser Beamten wurden in der Ausübung ihrer Pflicht verwundet und 6 getötet. 66 878 Personen wurden verhaftet. Die Bundesgerichte befaßten sich im Jahre 1929 mit 75 298 Alkoholfällen. In 56 546 Fällen wurden die Angeklagten verurteilt, also in 75 v. H. der Fälle; 2666 Personen wurden freigesprochen, und in 16 086 Fällen ließ man die Sache fallen. In 33,7 v. H. der Fälle wurde eine Gefängnisstrafe verfügt. („Internationales Bureau g. d. A.", Presse-Mitteilung Nr. 7.)

Bischof D. Dr. Chr. Schreiber, der Apostolische Administrator von Berlin, schreibt in der „Schlesischen Volkszeitung" über das kulturelle Leben in den Vereinigten Staaten, die er kürzlich besucht hat, und geht dabei auch auf das Alkoholverbot ein. Er bemerkt u. a.: „Für und wider dieses Gesetz wird in den Vereinigten Staaten viel diskutiert. Die amtlichen Organe, auch die Mehrzahl der Geistlichen in den nichtkatholischen Konfessionen und viele maßgebenden Persönlichkeiten, sind für die Aufrechterhaltung und strenge Durchführung dieses Gesetzes (die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche sind geteilter Meinung). Es gibt aber auch viele Amerikaner, die mit großem Nachdruck auf die Mißstände hinweisen, die dieses Gesetz gezeitigt hat. — Es zeigt sich, daß die Erzielung von moralischen Allgemeinleistungen (und Einzelleistungen) nicht durch das formale Gesetz, sondern nur durch die moralische Erziehung, die ihre stärksten Kräfte aus der Religion schöpft, erreicht werden kann." („Das Branntweinmonopol", Nr. 10.)

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten.

Trinkerabteilung „Haus Seeburg" der badischen Heil- und Pflegeanstalt Konstanz.

In der badischen Irrenfürsorge hat man im Rahmen der Behandlung bestimmter Sonderklassen (Komplikationen) von Geisteskranken wie der Tuberkulösen, Typhusbazillenträgerinnen, Encephalitiker (an Gehirnentzündung Leidenden) u. dgl. auch für Trinker eine derartige Einrichtung geschaffen. Seit August 1927 besteht an der Anstalt bei Konstanz das „Haus Seeburg" als Sonderabteilung für die einer nachhaltigen psychischen Behandlung zugänglichen und bedürftigen eingewiesenen Alkoholsüchtigen. Der Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Dr. H. Römer, berichtete in einem Aufsatz „Die neuzeitliche Entwicklung der öffentlichen Geisteskrankenfürsorge unter besonderer Berücksichtigung Badens" in Heft 1/2 1929 der „Sozialhygienischen Mitteilungen" kurz über das bemerkenswerte Unternehmen.

Die Abteilung wird als Teil der geschlossenen Anstalt, aber getrennt von dem übrigen Anstaltsbetrieb, von enthaltsamem Aerzte- und Pflegepersonal geführt, „dient der seelischen Behandlung und Erziehung ihrer Insassen im Sinne der Nüchternheit und steht mit der offenen Trinkerheilstätte Renchen und den Trinkerfürsorgestellen aller größeren Städte des Landes zwecks nachgehender Betreuung und Beaufsichtigung der Entlassenen in dauernder Verbindung. Soweit sich bei der Kürze der Zeit ein Urteil abgeben läßt, bewährt sich die Einrichtung vor allem dadurch, daß die bisher übliche kurzfristige, ärztlich wie wirtschaftlich völlige zwecklose Trinkerbehandlung in der Anstalt durch ein rationelleres Vorgehen ersetzt ist. Ein endgültiges Urteil über den Wert der Einrichtung wird erst an Hand umfangreicher Katamnesen (Feststellungen über die Nachwirkungen, den weiteren Erfolg der behandelten Fälle. D. Ber.) möglich werden; auch werden bezüglich der Auswahl der Fälle für eine solche Sonderbehandlung noch weitere Erfahrungen gesammelt werden müssen. Doch läßt sich heute schon sagen, daß eine derartige geschlossene Trinkerheilstätte ein nicht zu entbehrendes Glied in dem progressiven Behandlungs- und Erziehungssystem darstellt, welches das Ziel jeder planmäßigen Trinkerfürsorge . . . bilden muß." Diese Auffassung deckt sich nach Direktor Römer mit den Erfahrungen, die der kürzlich verstorbene R. Wlassak in der von ihm geschaffenen und Jahre hindurch geleiteten Sonderanstalt für Trinker an der Irrenanstalt Steinhof bei Wien gemacht hat, ferner den Bestrebungen Kolbs, der der Irrenanstalt Erlangen eine Trinkerkolonie angegliedert, und den Ansichten von Bratz, der in der Wittenauer Heilstätte der Stadt Berlin ein der Konstanzer Zweiganstalt entsprechendes „Abstinenzsanatorium" eingerichtet hat.

Zugleich betont Dr. Römer, daß der Ausbau der offenen Fürsorge für Geisteskranke die Anstalten für diese in die erwünschten näheren Beziehungen insbesondere auch zur Trinkerfürsorge gebracht hat. Fl.

Trinkerfürsorgestelle Elberfeld.

Der gedruckte Jahresbericht für 1928 schließt an längere Ausführungen über die heutigen Alkoholschäden im allgemeinen kurze zahlenmäßige Angaben der Trinkerfürsorgestelle an. Die Zahl der Neumeldungen betrug 134 — worunter 11 Frauen —, dem Bekenntnis nach neben 86 Evangelischen 33 Katholiken und 15 Dissidenten. Davon wurden in Heilstätten verschiedener Art untergebracht 47. Von der Handhabe der Entmündigung wurde reger Gebrauch gemacht: 48 Entmündigungsanträge wurden gestellt, wovon 7 zurückgezogen, 20 Personen vorläufig, 19 endgültig entmündigt, 9 Entmündi-

Digitized by Google

gungsanträge ausgesetzt, 5 Entmündigungen aufgehoben. Die Mitarbeiter der Fürsorgestelle übernahmen 59 Vormundschaften. 836 Hausbesuche und amtliche Wege wurden gemacht, die Fürsorgestelle selbst 1006 mal aufgesucht, 3 Vorträge über die Alkoholfrage gehalten und ein ausgiebiger Postverkehr gepflogen. Drei gesundheitlich geschädigte Trinkerfrauen wurden durch Vermittlung der Fürsorgestelle zur Erholung ausgesandt. 35 bis 40 Personen wurden wiederhergestellt oder gebessert. Mehrfach konnte mit Hilfe des Arbeitsnachweises und des Wohlfahrtsamtes gebesserten oder geheilten Pfleglingen Arbeit beschafft oder ihren Familien nötige Unterstützung zugewandt werden. Die an der Fürsorgestelle mitarbeitenden Enthaltsamkeitsvereine hoffen sehnlich, bald ein eigenes Heim zu besitzen, worin ihre Mitglieder täglich aus- und eingehen können, um vor Rückfällen eher bewahrt zu bleiben. Fl.

Trinkerfürsorgestelle der Stadt Riga.

Der Bericht über die ersten 2 Jahre der Stelle fällt stark, doch nicht unvorteilhaft aus dem üblichen Rahmen.

Die Fürsorgestelle wurde im Oktober 1927 gegründet. Ehrenamtlicher Leiter ist der Vorstand des Universitäts-Instituts für gerichtliche Medizin. Dem nebenamtlichen ärztlichen Fürsorger steht als Berufsfürsorger Lettlands bekanntester (abstinenter) Sportmeister, wiederholt Sieger im Lauf quer durch Berlin, zur Seite.

In den 2 Jahren wurden betreut: 851 Männer, 28 Frauen, d. h. 3,6 v. H.; 56 blieben bald fort, 88 mußten als ungeeignet abgegeben werden, 27 wurden einer Irrenanstalt übergeben. Von den restlichen 735 leben 40 v. H. enthaltsam, mehrheitlich in Vereinen, und zwar vielfach in Sportvereinen; 40 v. H. wurden wesentlich gebessert; 20 v. H. blieben ungebessert, werden aber weiter betreut. Der Bildung nach haben 13 die Hochschule, 62 die Mittelschule beendigt. Der Jüngste zählte 15, der Aelteste 72 Jahre. 314 waren bzw. sind geschlechtskrank; 10 sind zugleich Morphinisten, 55 auch Kokainisten.

Die wöchentlich 3- bis 5malige Sprechstunde, von 5 bis 9 Uhr, sieht größtenteils freiwillige Besucher. Das Wartezimmer enthält reichlich Aufklärungs- und Werbeschriften in den drei Landessprachen; dazu Anschauungstafeln. Vor der Untersuchung wird jeder sogar gewogen (bei Schnapstrinkern sinkt das Körpergewicht nach jedem Rückfall sofort ab). In der Wohnung des Pfleglings, im Krankenhause oder einer Irrenanstalt folgt dann die Entgiftungskur nach ärztlicher Vorschrift. Die eigentliche Behandlung bezweckt Entsuchtung durch Umstellung der ganzen Persönlichkeit. Die zumeist angewandte Hypnose will in 10 bis 15 Sitzungen weniger dem Kranken den Alkohol verekeln als ihm Glauben an seine guten Willenskräfte einflößen.

Die Dreisprachigkeit bietet ausgiebige Schwierigkeiten. Bemerkenswert ist das geduldige Vertrauen der weit überwiegenden Mehrzahl der Kranken.

Das lettische Gesetz kennt keine Entmündigung. Trinkerheilstätten bestehen dort nicht. Dr. P.

Die Fürsorge für Alkoholkranke der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin im Jahre 1929.

Nach dem neuesten Jahresbericht wurde auch im abgelaufenen Jahr den Alkoholkranken besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es wird auf die Schwierigkeiten bei der Behandlung dieser Kranken, schon infolge ihres Widerstandes gegen eine Heilstättenbehandlung, hingewiesen. 47 Kassenmitglieder wurden in der Inselheilstätte von Dr. Pannwitz in Hohenlychen untergebracht. Der Durchschnittsaufenthalt belief sich auf nur 2 Monate, während sonst im allgemeinen ein halbes Jahr als durchschnittliche Mindestdauer für eine wirklich erfolgreiche Heilbehandlung angesehen wird. Nach den kürzlich vorgenommenen Nachprüfungen leben jetzt 13 von diesen Behandelten enthaltsam — also noch nicht ⅓, was bei der Kürze der Kurdauer jedenfalls als ein ganz befriedigender Erfolg anzusprechen ist — und sind mäßige Trinker 4,

Digitized by Google

während 9 wieder wie zuvor trinken und bei 19 ein Ergebnis noch nicht festzustellen ist. „Inzwischen haben sich nun zum Zwecke der Betreuung der Alkoholkranken und ihrer Familien die Stadt, Reichsversicherungsträger und Abstinenzorganisationen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Von besonderer Bedeutung bleibt nämlich neben der Behandlung der Kranken die Fürsorge[1] ihrer Familienangehörigen und nach der Entlassung der Patienten aus der Heilstätte deren Fürsorge[1], worin insbesondere der Guttemplerorden und der Arbeiterabstinentenbund ganz Außerordentliches leisten." Fl.

2. Aus Landesversicherungsanstalten.

Landesversicherungsanstalt Hannover 1928.

Die Förderung der alkoholgegnerischen Arbeit erstreckte sich nach dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1928 hauptsächlich auf die Unterstützung der Werbe- und Aufklärungsarbeit der Guttemplerlogen, Blaukreuz- und anderer Vereine, sowie der beratenden Tätigkeit der Trinkerfürsorgestellen, wofür insgesamt 6883 Mark ausgegeben wurden. „Heilverfahren für Trinker wurden nicht beantragt." Fl.

Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.

Die Anstalt beteiligte sich nach ihrem kürzlich erschienenen neuesten Geschäftsbericht im Jahre 1928 an den Ausgaben des Landesvereins für freie Volksbildung und Wohlfahrtspflege in Ostpreußen (früher Hauptwohlfahrtsstelle), Abt. zur Bekämpfung des Alkoholismus, mit 1946 RM. Dieser Zuschuß trug dazu bei, daß der Landesverein den Nüchternheitsunterricht in Ostpreußen durch Entsendung eines Wanderlehrers in die Schulen, durch weitere Einführung des „Goldenen Buches", in das die Schulkinder zu ihrer Selbstkontrolle Eintragungen über ihre Enthaltsamkeit machen, und durch Herstellung eines Lesebuches mit alkoholgegnerischem Inhalt fördern konnte. Auch wurde ein Lehrgang über die Alkoholfrage mit Lehrern veranstaltet. Die Ausstellung „Gesundes Jugendleben" wurde in 8 Orten gezeigt. Für 44 Lehrgänge über gärungslose Obstverwertung wurde eine Lehrerin vermittelt. Die von der Abteilung angestellte Wohlfahrtspflegerin förderte erstens die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft, und weiterhin das mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehende Sondergebiet des Beratungsstellenwesens. Für die Leiter der Beratungsstellen für Alkoholkranke wurde ein Lehrgang veranstaltet. Mit Führern der ostpreußischen Leibesübungen treibenden Verbände ist die Frage „Sport und Alkohol" eingehend erörtert worden. Fl.

Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Wie der Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1928 unter „Allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs" mitteilt, wurden „an Trinkerrettungsvereine" — genauer gesagt, an alkoholgegnerische Stellen und Vereine — 3050 Mark Beihilfen bewilligt. „Die Landesversicherungsanstalt gewährt bisher, ebenso wie das Landeswohlfahrtsamt, nur solchen Vereinen eine Unterstützung, die sich der (niederschlesischen) Provinzialhauptstelle (g. d. A.) anschließen." Letzterer werden die Beihilfengesuche an die Landesversicherungsanstalt aus Niederschlesien zur Begutachtung vorgelegt. Heilverfahren wegen Trunksucht („Alkoholkrankheiten") wurden merkwürdigerweise keine getätigt (ein Grund ist nicht angegeben). Fl.

Thüringische Landesversicherungsanstalt zu Weimar.

Im Jahre 1928 waren 2 (i. V. 6) trunksüchtige Männer in Behandlung, von denen einer mit, der andere ohne Erfolg entlassen wurde. Die Kosten betrugen 1771 Mark, von denen 761 rückersetzt wurden. „Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wurden an die „Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus" und an den Deutschen Guttemplerorden, sowie für Drucksachen zusammen 388 Mark abzüglich 22 Mark für veräußerte Aufklärungsplakate, mithin 366 Mark gezahlt." Fl.

[1] **Befürsorgung. D. Ber.**

Digitized by Google

3. Aus Vereinen.

25 Jahre
Gemeinnütziger Gasthausverein G. m. b. H., Stettin.

Die Bedeutung der Gesellschaft geht daraus hervor, daß sie zu Ende vorigen Jahres nicht weniger als 39 Reformgasthäuser, wovon 3 eigene, in Verwaltung hatte. Wir entnehmen dem Jubiläumsbericht, den der Verein unter obigem Titel herausgegeben hat, die folgenden Mitteilungen:

Der Gemeinnützige Gasthausverein wurde Juni 1904 in Belgard an der Persante von 3 Rittergutsbesitzern, 2 Beamten, 1 Rechtsanwalt und 1 Pfarrer Pommerns (Reetz, Siedkow, der spätere Geschäftsführer des Deutschen Vereins für Gasthausreform) gegründet mit der Zweckbestimmung: „Betrieb von Gasthäusern in der Art, daß dem übermäßigen Alkoholgenuß und sonstigen Uebelständen des Wirtschaftslebens vorgebeugt wird." Zum Vorsitzenden der 3 Geschäftsführer wurde der bereits erwähnte Pastor Reetz ernannt. Im Dezember 1909 wurde die Verlegung des Sitzes nach Stettin beschlossen. Seit November 1910 führt Rittergutsbesitzer Hans v. Schöning ununterbrochen den Vorsitz des Aufsichtsrats. Das Stammkapital von 20 000 Mark wurde im Laufe der Jahre wieder und wieder erhöht bis auf 300 000 im August 1914, 500 000 im Mai 1920 (von der Inflationserhöhung auf 8 331 000 Mark abgesehen). Das äußere Wachstum des Unternehmens wird andererseits durch die zunehmende Zahl der von dem Verein, meist für Rechnung der Gutsherren, betreuten Gasthäuser veranschaulicht: 1909/10 14, Anfang 1912 etwa 20, Ende 1914 28, Ende 1922 30, 1925 34, Ende 1929, wie schon angegeben, 39. An wirtschaftlichen Schwierigkeiten hat es dem Verein nicht gefehlt: während er in den ersten Jahren nur kleinere Verluste hatte, erreichten diese im Jahre 1911 über 85 000 Mark. Dennoch setzte man im Vertrauen auf eine bessere Zukunftsentwicklung das Werk fort und erweiterte 1918 den Gegenstand des Unternehmens dahin, im ländlichen Gasthausbetrieb dem öffentlichen Interesse zum Siege zu verhelfen gegenüber dem Privatinteresse dadurch, daß der örtlichen Kommune (Gemeinde, Gutsbezirk) die Selbstbewirtschaftung des Gasthauses als Eigentümerin oder Pächterin ermöglicht wird, ihr ferner Gelegenheit gegeben wird, Landpflege in der engsten Heimat treiben, dem Alkoholmißbrauch begegnen und sich eine neue Einnahmequelle durch Gewinnbeteiligung am Umsatz schaffen zu können. Der Zweck der Gesellschaft ist ausschließlich gemeinnützig und dient wesentlich der Förderung der minderbemittelten Volksklassen."

Die Kriegsjahre brachten trotz reichlicher Schwierigkeiten eine günstige Entwicklung des Umsatzes, teils und hauptsächlich infolge der Mehrung der bewirtschafteten Häuser, teils durch andere Umstände. 1915 wurde die Zuführung rationierter Lebensmittel an die Bevölkerung Pommerns durch die landwirtschaftlichen Genossenschaften aufgenommen, um 1917 konnte die Gesellschaft den ersten tatsächlichen Reingewinn verzeichnen. Die Geldentwertung 1923 vermochte, obwohl sie dem Werk gewaltige Schäden zufügte, dessen Grundfesten, Warenläger und Kredit, nicht zu erschüttern, und der Verein konnte nach der Festigung der Währung seinen Gesellschaftern ihre eingezahlten Anteile fast ganz erhalten. Es wurde dann 1924 ein Versandgeschäft eingerichtet, das sich bis heute gut entwickelt hat.

Der Bericht sagt: „Wir werden stets bestrebt sein, bei aller Sorge um die Erhaltung unserer wirtschaftlichen Kräfte, die ideellen und gemeinnützigen Grundgedanken unseres Unternehmens nicht aus den Augen zu verlieren, um so dem Volksganzen zu dienen": das Ziel, die Gasthäuser auf dem Lande zu Heimstätten der örtlichen Wohlfahrtspflege zu machen, ihnen die Mißstände, die ihnen sonst vielfach anhängen, zu nehmen und auch dem kleinsten Landarbeiter den Einkauf seiner täglichen Bedarfsgegenstände am Ort zu möglichst niedrigen Preisen und in bester Beschaffenheit zu ermöglichen.

Was im besonderen die Stellung zur Alkoholfrage betrifft, die uns hier vor allem interessiert, so wird sie dahin umschrieben: „Es soll — ohne daß

Digitized by Google

wir einer Abstinenzbewegung Vorschub leisten wollen — der Alkoholverbrauch in den Grenzen gehalten werden, die heute mehr denn je gezogen sind durch die Notwendigkeit der Erhaltung von Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit des Volkes. Nach wie vor wird deshalb an dem Grundsatze festgehalten, daß zwar jede Art alkoholischer Getränke feilgeboten wird, im Ausschank sowohl, wie im Flaschenverkauf, daß aber der im Reformgasthaus angestellte Verwalter keinen Verdienst hieran hat, während er am Verkauf aller anderen Gebrauchs- und Genußmittel durch Prozente am Umsatz zu reger und aufmerksamer Bedienung der Kundschaft zu seinem eigenen Nutzen angespornt wird. Werden so die körperlichen Schäden, die ein an starkem Alkoholverbrauch interessierter Wirt leicht anrichten kann, und die schon so oft die ganze Familie in Unglück gebracht haben, nach Möglichkeit ausgeschaltet, so soll andererseits auch durch Bereitstellen von Vereinszimmern, meist auch Saal mit Turngeräten, durch Auslegen von Zeitungen und landwirtschaftlichen Fachblättern Gelegenheit geboten werden, die Wohlfahrtspflege im Orte zu treiben, die je nach Wunsch der Beteiligten vonnöten oder am Platze ist, um nicht nur vor zersetzenden Einflüssen körperlicher, geistiger und seelischer Art zu bewahren, sondern auch aufbauende Arbeit zu leisten zur körperlichen und seelischen Erhaltung und Erstarkung des Landvolkes."

Wie nun diese durchaus anzuerkennenden Grundsätze und Richtziele in der Praxis Gestalt gewinnen bzw. gewonnen haben, darüber sagt allerdings der Bericht fast nichts. Nur der Abschluß 1928 erwähnt bezüglich des Alkoholvertriebs, daß der Spirituosenumsatz gegen das Vorjahr um etwa 35 Hektoliter zurückgegangen sei. Auf eine Anfrage bei der Leitung des Vereins erfahren wir, daß der Umsatz an geistigen Getränken von 35 bis 45 v. H. auf 20 bis höchstens 25 v. H. des Gesamtumsatzes gesunken sei, andererseits in allgemeinerer Hinsicht das folgende:

„Zum Mittelpunkt der Kultur- und Wohlfahrtspflege werden unsere Gasthäuser durch die z. T. in ihnen eingerichteten Schwestern-Stationen. Die segensreiche Tätigkeit einer Dorf-Schwester näher zu erläutern, erübrigt sich, da die guten Erfahrungen, die man in dieser Hinsicht gemacht hat, allgemein bekannt sind. In vielen Dörfern ist das Reformgasthaus die einzige Warenhandlung und der einzige Krug. Hierdurch wird es von selbst der Mittelpunkt des Dorfes. Da in den Gasträumen des Gasthauses ein Verzehrzwang nicht besteht, sammeln sich hier die Jugend und das Alter, um ihre Interessen zu pflegen und ihre Meinungen auszutauschen. Daß hierbei der Verwalter, wenn er sich in der richtigen Weise am Gespräch beteiligt, viel Gutes wirken kann, liegt auf der Hand. Ausgewählte Zeitungen und gute Zeitschriften, Bücher und teilweise Bibliotheken befinden sich in allen Häusern. Radio-Empfangsstellen sind in den meisten bereits eingerichtet, doch streben wir an, alle Häuser mit Radio zu versehen; wie wir vor Jahren auch einmal alle Häuser, um die Pflege der Musik zu ermöglichen, mit Klavieren ausgestattet haben. In jeder Weise suchen wir den Interessen der ländlichen Bevölkerung zu dienen; wir sind behilflich bei der Gründung von Vereinen, durch kostenloses Zurverfügungstellen aller Räumlichkeiten einschließlich der Säle und der oft schönen Bühnen, durch öftere Spenden, vor allem auch zu den Festen, suchen wir zu helfen. Auch außerhalb des Kreises unserer Reformgasthäuser unterstützen wir, soweit es in unseren schwachen Kräften steht, wohltätige Bestrebungen, wie Bethel und andere Heime und die segensreichen und nützlichen Vereinigungen, die die Damen auf dem Lande gegründet haben, wie Evangelischer Frauenverein, Luisenbund, Bismarckbund u. a. m."

Wenn von einzelnen „Reformgasthäusern" Ungünstiges verlautet, so wird dies damit erklärt, daß der Verein im Laufe der Jahre eine Reihe solcher Häuser „wegen absoluter Unrentabilität" aufgeben mußte und diese, obwohl sie längst in fremde Hände übergegangen sind und den Charakter eines

Digitized by Google

Reformgasthauses verloren haben, doch diesen Namen noch mißbräuchlich weiterführen, den sich der Verein leider seinerzeit nicht gesetzlich schützen ließ.

Wie der gedruckte Bericht erkennen läßt, macht sich neben den drückenden Steuerlasten der Einfluß der heutigen so ungünstigen Lage der Landwirtschaft sehr nachteilig für das Unternehmen geltend. Immerhin hat der Umsatz 1928 1 190 000 Mark erreicht.

Erstes Vorstandsmitglied ist Hans Freiherr von Dörnberg, Stettin, der sich seit 1911 große Verdienste um die Entwicklung des Vereins erworben hat, die Prokura liegt in den Händen von Herrn Erdmann Stiebeler ebendaselbst. Fl.

Vom „Luxemburgischen antialkoholischen Verein".

Die Tätigkeit des Vereins (Vorsitzender: Staatsrat Leo Kauffmann), der 1928 einen Zuwachs von 38 Mitgliedern hatte und jetzt 274 Mitglieder zählt, bestand nach dem Bericht in der Jahresnummer 1929 seiner Zeitschrift „Das Volkswohl" im abgelaufenen Jahr hauptsächlich im Betrieb und Unterhalt einer alkoholfreien Gastwirtschaft. Ihr wurden die Einnahmen, vom Staat: 10 000 F., vom Roten Kreuz: 5000 Fr.. den sozialen Versicherungsanstalten: 1500 Fr. und aus Erlös von Caritasmarken: 3000 Fr., überwiesen. Im März 1927 hatte der Verein zusammen mit dem Roten Kreuz eine „Société coopérative" für alkoholfreie Wirtschaften ins Leben gerufen. Es wurden dafür nach und nach von den Mitgliedern 25 000 Fr. Aktien gezeichnet, wovon 10 000 vom Roten Kreuz. Für Mai 1926 bis März 1927 hatte der antialkoholische Verein zwei Damen zur Ausbildung in den Betrieb des Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften entsandt. Inzwischen hatte der Gasthausverein ein günstig gelegenes Lokal gemietet, entsprechend eingerichtet und am 8. August 1927 unter dem Namen „Volkswohl" eröffnet. Der Besuch ist gut. Das Unternehmen kann sich — abgesehen vom Schuldendienst — im wesentlichen selbst tragen. (Ausgaben für Mobiliar und Kücheneinrichtung bis Ende 1928 120 000 Fr., Zuschüsse von Staat, Gemeinde, Rotem Kreuz, staatlicher Unfallversicherung und Privaten: 67 000 Fr.) Die Schaffung weiterer derartiger Einrichtungen wird im Auge behalten. Fl.

Gau Salzburg der Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur.

Im September v. J. waren es nach dem Tätigkeitsbericht 1929 20 Jahre gewesen, seit in Salzburg der erste Enthaltsamkeitsverein gegründet wurde. „Die Zeiten, wo unsere Bestrebungen ausschließlich mit Hohn und Spott bedacht wurden", sagt der Bericht in vergleichendem Rückblick, „sind endgültig vorbei". Die Gemeinschaft war durch einzelne ihrer Mitglieder am Zustandekommen eines alkoholfreien Speisehauses, das sich bereits eines sehr guten Zuspruchs erfreut, und eines Trinkerfürsorgeheims im abgelaufenen Jahr entscheidend beteiligt. Letzteres, durch die Hilfe der Stadt und der Landesverwaltung geschaffen, bildet den Stützpunkt für die Trinkerfürsorgearbeit, deren Umfang im Berichtsjahr durch bedauerlich hohe Steigerung der fürsorgebedürftigen Fälle beträchtlich gewachsen ist. Sie wird außer dem hauptamtlich von Stadt und Land Salzburg bestellten Fürsorger noch von einer Anzahl freiwilliger Helfer geleistet. „Die öffentlichen Aufwendungen für die Bezahlung des Trinkerfürsorgers sind längst durch die entsprechenden Ersparungen auf dem Gebiete der Fürsorge hereingebracht worden, die Zahl der Alkoholkranken in der Landesheilanstalt ist seit zwei Jahren im Sinken." In zahlreichen Schulen wurden Vorträge gehalten, oft mit einer Ausstellung verbunden. — Der Gau zählt in vier Ortsgruppen 294 Mitglieder, 162 Anhänger und 110 Junggemeinschafter, auf welch letztere besondere Aufmerksamkeit verwendet wird und besondere Hoffnungen gesetzt werden. Fl.

Digitized by Google

4. Verschiedenes.

Das Gesetz vom 21. Mai 1929 zur Aenderung der Branntweinmonopolverhältnisse[1].

Das Gesetz stellt nicht die einschneidende Umgestaltung des Branntweinmonopols dar, die von weiten Kreisen (siehe Baade, „Neugestaltung der deutschen Branntweinwirtschaft", die Anträge der Reichshauptstelle g. d. A. zur Neuordnung des Branntweinmonopolwesens u. a.) erstrebt wurde, sondern ist nur eine kleine Novelle, eine Aenderung des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922 in einer Anzahl von Punkten. Der Hauptzweck ist die Herausholung eines Mehrertrags aus dem Monopol von rund 90 Millionen Mark für die Reichskasse in Verbindung mit Verhinderung von Steuerhinterziehungen. Wir heben aus den neuen Bestimmungen diejenigen heraus, die für die Nachternheitsbestrebungen von Bedeutung scheinen:

1. Erhöhung der an das Reich abzuführenden Branntweinsteuern („Hektolitereinnahme") von bisher 330 auf 400 Mark je Hektoliter Weingeist. Sie dürfte, wie auch ggf. die Ermächtigung des Reichsfinanzministers, Branntwein, der sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im freien Verkehr befindet, einer Ausgleichssteuer zu unterwerfen, verbrauchhemmend wirken. Ebenso die zwei nächstfolgenden Maßnahmen:

2. Schärfere Ueberwachung der Herstellung und Verwendung von Branntwein und Branntweinerzeugnissen einschließlich amtlicher Aufsicht über die bezüglichen Rohstoffe, Geräte und Einrichtungen. Hiermit hofft man offenbar, der immer noch ziemlich verbreiteten Schwarz- und Geheimbrennerei zu Leibe zu kommen. Desgleichen durch die Anmeldepflichtigkeit der noch in Frage kommenden Betriebe und Geräte und das Verbot des Anbietens, Anpreisens oder Verkaufs einschlägiger Gegenstände usw., sowie durch die Vorschrift, daß im Handel Branntwein nicht zu einem Preise angeboten, gehandelt oder erworben werden darf, der den von der Monopolverwaltung festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis unterschreitet (eine Bestimmung, die natürlich in erster Linie fiskalisch orientiert, gegen Steuerhinterziehungen gerichtet ist).

3. Einschränkung der Abgabe von Branntwein (Weingeist) zu ermäßigtem Verkaufspreis. Daß letztere zur Herstellung von Essenzen für Backzwecke und Zuckerwaren nicht mehr zulässig ist, dürfte in doppelter Hinsicht verbrauchbeschränkend wirken: einmal durch Verringerung des Verbrauchs zu solchem Zweck; dann durch Einschränkung des Schwarzverbrauchs zu Trinkzwecken unter jenen Vorwänden. Bestand doch, wie uns von sachkundiger Seite mitgeteilt wird, die Gefahr und wohl vielfach tatsächlich der Mißbrauch auch bezüglich der verbilligten Abgabe zu Essenzzwecken dieser Art, daß solcher unvergällter Sprit, der billiger erworben wurde, trotz der Ueberwachung zu erhöhtem Preis dem Trinkverbrauch zugeführt wurde. — Hinsichtlich Essenzen zu alkoholfreien oder alkoholarmen Getränken wird uns geschrieben: „Die Interessenten sollten in ihren Fachzeitschriften und durch ihren Interessenverband versuchen, eine besondere Ermäßigung für den von ihnen benötigten Spiritus herauszuholen, etwa, indem die Verwendung in den Betrieben kontrolliert wird."

4. Die Gefährlichkeit des Trinkbranntweins wird vermindert durch die Bestimmung, daß die Mindest-Alkoholgrenze für gewöhnlichen Trinkschnaps von 35 auf 32 Raumhundertteile herabgesetzt wurde, während die Mindestgrenze für Arrak, Rum, Obstbranntwein, sowie Verschnitte davon und Steinhäger auf 38 v. H. belassen wurde.

---

[1] Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 21 d. J. — Obiger Artikel ist eine Abänderung und Erweiterung des bezüglichen Abschnittes in den „Maßnahmen" in H. 1, S. 43. Im übrigen sei noch auf die Mitteilung über das Branntweinersatzsteuergesetz in H. 2, S. 104, hingewiesen.

Digitized by Google

5. Nicht ablieferungspflichtig ist Kornbranntwein und Branntwein aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe u. dgl. und solcher, der in einer (kleinen) Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer hergestellt ist. Die Herstellung von Branntwein aus Kernobst, Weinhefe und Most in kleinen Brennereien durch Stoffbesitzer wird durch Abschläge am Branntweinaufschlag erleichtert. Auch sonst werden die Kleinbrennereien „mit Rücksicht auf die Notlage der Kleinwirtschaft" begünstigt.

Die Steuererhöhung und (durch Bekanntmachung der Monopolverwaltung vom 22. Mai) die Alkoholgehalt-Festsetzung gilt ab 1. Juni, die übrigen Vorschriften ab 1. August v. J. Fl.

Alkoholausgaben in Arbeiterhaushalten.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht in „Wirtschaft und Statistik", beginnend mit Nr. 20 d. J., die wichtigsten Ergebnisse der amtlichen Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen aus dem Jahre 1927/28. Es handelt sich um die Haushaltrechnungen für März 1927 bis Februar 1928 von 2036 Familien, die zu fortlaufenden, sorgfältigen Aufschrieben von städtischen statistischen Aemtern unter Mithilfe der Gewerkschaften aller Richtungen, Verbände u. dgl. veranlaßt und angeleitet wurden [1]. Sie setzten sich zusammen aus 964 Arbeiter-, 559 Angestellten-, 509 Beamten-, 4 sonstigen Familien. Zunächst sind die Arbeiterhaushaltrechnungen bearbeitet, in Heft 22 die Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel in 896 Familien, von denen die überwiegende Mehrzahl, 771, in Großstädten, 120 in Mittelstädten, 5 in einer kleinen Stadt leben. Von den Ausgaben für Nahrungs- und Genußmittel entfallen, was uns hier besonders interessiert, im Durchschnitt 5,6 v. H. auf alkoholische Getränke, wozu allerdings noch ein gewisser Betrag für geistige Getränke bei Speisen-Ausgaben im Wirtshaus hinzukommt. Das ist erfreulicherweise erheblich weniger, als frühere, im wesentlichen Vorkriegsuntersuchungen ergaben, wo man vielfach mit 8 — 10 v. H. der Gesamtausgaben von Arbeiterfamilien als Alkoholaufwand rechnete. Auf Obst entfallen 3,7 v. H. Faßt man den Genußmittelverbrauch für sich ins Auge, so kommen im Gesamtdurchschnitt fast 61 v. H. davon auf geistige Getränke, und zwar in einem mit dem Einkommen wesentlich steigenden Verhältnis. Ein neuer Beweis gegen die bekannte, auch heute noch viel gehörte „Elendstheorie" betreffend den Alkoholismus in allgemeiner Anwendung. (Für Tabakwaren waren es durchschnittlich 36,2 v. H. im Wert von etwas über 50 Mark.) Auf alkoholfreie Getränke (auch Fruchtsäfte) — abgesehen von Milch und zum Teil Kaffee, Tee und Kakao — entfallen im Durchschnitt 3 v. H., gleichfalls mit dem Einkommen steigend. In Geld ausgedrückt wurden durchschnittlich etwas über 84 Mark je Haushalt für geistige Getränke, etwas über 4 Mark für jene alkoholfreien Getränke ausgegeben. Unter den ersteren überwog das Bier weit mit durchschnittlich 67½ v. H. der Genußmittelausgaben, worauf Wein mit etwas über 9, Branntwein mit 7,8 v. H. folgte. 10 der Haushaltungen buchten keinen Alkohol-, 69 keinen Tabakverbrauch, und in einer größeren Anzahl von Familien ist der Verbrauch an diesen Genußmitteln sehr gering. 142 wiesen keinen Branntwein-, 223 keinen Weinverbrauch aus. Der Bierverbrauch zeigt sich übrigens auch hier nach Gegenden wesentlich verschieden: während er sich beim Durchschnitt dieser Familien auf 104,2 Liter stellte, betrug er bei den erfaßten 84 bayerischen Haushalten bei annähernd gleicher Kopfzahl 363 Liter. Fl.

Eine völlig alkoholfreie — und doch wohlgelungene Ausstellung.

Wohl die erste deutsche Veranstaltung dieser Art, die geistige Getränke jeder Sorte sowohl aus dem Kreis der auszustellenden Dinge selbst und der Anpreisungen, wie aus dem Vergnügungs- und Erfrischungs-Drum-und-Dran

[1] Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich schon, daß es sich um eine Auslese von Familien handelte, deren Haltung zum Alkohol nicht ohne weiteres als allgemeiner Durchschnitt ihrer Kreise betrachtet werden darf.

Digitized by Google

der Ausstellung grundsätzlich und tatsächlich ausschloß, war die Ausstellung für Ernährung und Körperpflege in Stuttgart vom 5. bis 27. Oktober 1929. Sie unterschied sich dadurch vorteilhaft von zwei verwandten großen Ausstellungen der letzten Jahre, der „Gesolei" in Düsseldorf (Sommer 1926) und der Ernährungsausstellung in Berlin (Sommer 1928), von andern Schauveranstaltungen noch abgesehen. Die Ausstellung war das Werk einer Arbeitsgemeinschaft zum Gemeinwohl, gebildet von den Stuttgarter und Landes-Frauenverbänden unter Führung von Frau Staatspräsident Dr. Bolz mit Vertretern staatlicher und städtischer Behörden, der Aerzteschaft und des Arbeitsausschusses württembergischer Vereine für Lebenspflege, der zehn lebensreformerische Vereine umfaßt, mit Dr. med. Göhrum als Vorsitzendem. Die rauschfreie Bewirtung hatte der Stuttgarter Frauenverein für alkoholfreie Speisewirtschaften übernommen.

Die Ausstellung fand sehr starken Besuch und reges Interesse in der Bevölkerung, besonders deren werktätigen Teilen. Ein Bericht von sachkundiger Seite schreibt dies der sachlichen Güte des Dargebotenen zu, da nicht bloß auf Lockmittel alkoholischer und verwandter Art verzichtet war, sondern auch „die Presse ihre Mitarbeit auf das Notdürftigste beschränkte" und der genannten Besonderheit der Veranstaltung, ihrer völligen Alkohol- und Nikotinfreiheit, keine Erwähnung tat, ebensowenig wie bezüglicher ernster Mahnworte namhafter Begrüßungs- und Vortragsredner und -rednerinnen. In erster Linie sind es die Frauen mit ihrer Einsicht in die großen Alkoholschäden und ihrem tatkräftigen und geschickten praktischen Zugreifen, denen das gute Gelingen und fortschrittliche alkoholfreie Gepräge der Ausstellung zu danken ist. Fl.

Ein Achtzigjähriger.

Ferdinand Schrey, der bekannte Erfinder des Kurzschriftsystems Stolze-Schrey, konnte im Juli seinen 80. Geburtstag in bewundernswerter geistiger Frische begehen.

In der Presse konnte man in diesen Tagen eine Würdigung seiner Verdienste um die Kurzschrift finden.

Etwas ist in diesen Mitteilungen fast immer verschwiegen worden, was wir an dieser Stelle ergänzend mitteilen wollen: Der Jubilar ist einer der überzeugtesten und begeistertsten Lebensreformer, der seit Jahrzehnten für natürliche Lebensweise und gesunde Ernährung sich mit Wort und Schrift und seinem Beispiel einsetzt und auch seit Jahren die Alkohol- und Tabakschäden bekämpft.

Ferdinand Schrey hat seine Beobachtungen und Erfahrungen hierzu in verschiedenen Schriften niedergelegt, die wir hier anführen: Wie werde und bleibe ich gesund? 9. bis 13. Tausend. 2,50 RM. (geb. 3,50 RM.); Das wichtigste Buch für jedermann (Kurzer Auszug aus dem vorigen.), 20 Pf., 10 St. 1,60 RM., 100 St. 15,— RM.; Die Bewegung und Atmung, 24 S., 30 Pf.; Iß Dich gesund! Eine neuzeitliche Ernährungslehre, 32 S. 50 Pf.; Die Reiz- und Genußmittel, 12 S. 30 Pf.; Die wichtigsten weltlichen 10 Gebote, 20 St. 20 Pf., 200 St. 1,20 RM. (portofrei).

Die wichtigsten Schriften zur Kurzschrift sind: Lehrbuch der Volksverkehrskurzschrift mit Schlüssel, 1 RM., 10 St. 7,— RM.; Lehrbuch der Verkehrs- und Eilschrift der VVK mit Schlüssel, 1,— RM.; Lehrbuch der Redeschrift der VVK mit Schlüssel, 1,50 RM. — Alle diese Schriften sind erschienen im Verlag Ferd. Schrey, Berlin SW 19 (auch zu beziehen durch den Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem).

Digitized by Google

Besprechung.

Ludwig Krauß, Ein vornehmlich von fränkischen Gelehrten im sechzehnten Jahrhundert gestifteter Mäßigkeitsverein. C. Brügel u. Sohn A.-G., Ansbach, 1928. 15 Seiten. —,50 Mark.

Das älteste Vorbild eines Mäßigkeitsvereins, und zwar eines deutschen — ein anderes Land konnte für die Entstehung eines solchen Vereins damals kaum in Betracht kommen —, ist das von dem Leibarzt des Bischofs von Würzburg, Johann Posth, genannt Posthius (gest. 1597 zu Mosbach in der Kurpfalz) begründete Unternehmen. In jüngeren Jahren Reisebegleiter eines Sohnes aus vornehmem Hause, hernach — trotz seines calvinistischen Glaubens — Feldarzt in der spanischen Armee Albas, lernte er allenthalben das Trinklaster seiner Landsleute kennen, das seit dem Ausgang des Mittelalters, zumal an den Universitäten Frankreichs und Italiens, den Orten, von denen die internationale öffentliche Meinung ausging, den deutschen Namen in üblen Ruf gebracht hatte. In die Heimat zurückgekehrt, faßte er den Plan, einen Verein zu gründen, der durch Wort und Schrift in Deutschland der Trunksucht an den Universitäten und Fürstenhöfen Einhalt tun sollte. Zu diesem Zwecke wandte er sich 1572 in einer poetischen Epistel an den Heidelberger Dichter Paul Schede, genannt Melissus, schilderte darin die nachteiligen Folgen der Trunksucht und leitete daraus die Notwendigkeit der Gründung eines Vereines ab, dessen Mitglieder durch ein feierliches Gelübde sich zur Mäßigkeit im Weingenuß verpflichteten. Melissus, ebenfalls Calvinist, doch keineswegs ein asketischer Eiferer, vielmehr ein Fürsprecher ehrbar heiteren Lebensgenusses, hatte seine Stimme bereits früher gegen die Trunksucht erhoben und schrieb nun in Odenform an Posthius zurück: „Woher kam denn diese wilde Barbarei, die unser Deutschland ergriffen hat? Wie konnte die schlimme Gewohnheit der wilden Cyklopen solche feste Wurzeln schlagen, daß jetzt nichts mehr im Schwunge als das Wetttrinken und das ununterbrochen tage- und nächtelang andauernde Zechen aus mächtigen Weinhumpen, deren Gifttrank nicht nur die vornehmen an den Fürstenhöfen weilenden Jünglinge verdirbt und wahnsinnig macht, sondern auch alle Studierenden an den Lehrstühlen der Universitäten? Wohin man schaut, nirgends ist man frei vom Trinken. Diese Pest regiert schrankenlos in allen Höfen und Winkeln . . ."

Der Verein kam dann unter dem Namen Collegium Posthimelissacum zustande, das Vereinsabzeichen war ein Ring mit einem Amethyst, dem schon im Altertum gebräuchlichen Symbol der Nüchternheit (amethystos ist das griechische Wort für nichttrunken). Zahlreiche angesehene Männer aus verschiedenen Städten Deutschlands traten bei. Eine Vereinszeitschrift sollte Beiträge aller Mitglieder bringen, um für den Verein zu werben. Das erste „Album" erschien 1573 in Frankfurt a. M.: Collegii Posthimelissaei Votum. Hoc est Ebrietatis detestatio atque potationis saltationisque eiuratio (Gelübde des Posthius-Melissus-Vereins, das ist Verfluchung der Trunkenheit und Abschwörung des Saufens und Tanzens). Gewidmet war das Album dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, dem eifrigen Bekenner der Lehre Calvins. Ein besonderer Abschnitt richtete sich an die deutschen Studenten.

Die Wirkungen, die das neue Unternehmen hervorrief, muten ganz modern an. Zunächst gab es auch damals schon die schärfere Abstinenz. Ein Spanier, Benedictus Arias Montanus, erklärte in einem Gedicht an Posthius seinen Beitritt, doch mit der Bemerkung, daß ihm das Gelübde des Posthius noch zu frei und lax erscheine, er selbst habe seit seiner Kinderzeit den Wein verschmäht und nur Wasser getrunken und wolle auch jetzt in seinem hohen

Digitized by Google

Alter dabei bleiben. Folgenreicher war die Gegnerschaft von der entgegengesetzten Seite. Kein Geringerer als der in der deutschen Literaturgeschichte wohlbekannte Johann Fischart trat gegen die Bestrebungen des neuen Vereins auf, und zwar in der für ihn so charakteristischen grobianischen Tonart. Fischart tritt mit großer Ausführlichkeit, Witz und Schärfe unter Heranziehung von Beispielen aus dem Altertum dafür ein, daß der Poet ein Trinker sein müsse, „sintemal Poeten von potus . . . und Pott kommen. Was geht uns die vnpoetisch new Postimeliseisch ketzerey an / die alten Marckstein sind nicht zuverrucken: was setzt man die Musas so trucken? . . . Kommen nicht Verß vnd Reymen vom singen oder singen vom Reymen? Wie Reymbt vnd stimpt sich aber ein außgetrocknet heysere stimm? bringt aber wasser nit roscht? . . .“ Und unter direkter Beziehung auf Schede-Melissus, der seinem Namen mit Vorliebe das Beiwort Francus anfügte: „Was schadet's mir, daß auch ein Klembdenhund vn Maulfranck gleicher Gestalt von meinen Büchern halt: kleyen vnd minckelend Hundsmarck gehört inn denselbigen Hudler . . .“

Aber auch ernstere Männer der höheren Gesellschaftskreise nahmen an dem Buche des Mäßigkeitskollegiums Anstoß, sie erblickten in der Veröffentlichung eine Bloßstellung Deutschlands vor dem Ausland, eine immerhin bemerkenswerte Aeußerung von vaterländischer Gemeinschaft in dem damaligen an unpatriotischen Sonderbestrebungen so reichen Zeitalter, aber wie es oft geht, am unrechten Platze. Verteidiger gegen diesen Vorwurf drangen nicht durch, das Album wurde wenig gelesen, Fischart behielt die Lacher auf seiner Seite. Eine Fortsetzung der geplanten Zeitschrift erschien nicht, die Anmeldungen zum Vereinsbeitritt blieben spärlich.

Der Zeitgeist war mächtiger. Friedrich IV. von der Pfalz, an dessen Hof Posthius zuletzt lebte, war jedenfalls kein Beförderer der vernünftigen Bestrebungen des kurfürstlichen Leibarztes. Er ist verewigt im Kommersbuch: „Wütend wälzt sich einst im Bette Kurfürst Friedrich von der Pfalz“ mit dem schönen Endreim: „'s war halt doch ein schönes Fest, alles wieder vollgewest“.

Dr. Bandel, Nürnberg.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1929 und 1930 mit einzelnen Nachträgen aus 1927 und 1928.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

b) Stadt und Land. Einzelne besondere geographische Gebiete.

Wilson, G. B.: Bermondsey. A study in drink consumption. 1929. The Temperance Council of the Christian Churches, Westminster, London SW 1.

c) Handel und Industrie.

Zandt, J.: Der Alkohol auf der Arbeitsstätte. 1929. Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund, Berlin SO 16.

Im übrigen s. auch Többen unter II 3a in H. 2.

d) Jugend und Erziehung.

Binder, O.: Siebzehn Jahre „Pro Juventute". Ein Ueberblick über die Stiftungstätigkeit seit ihrem Bestehen (1912 bis 1929). 1929. Verlag des Zentralsekretariats „Pro Juventute", Zürich.

Dobie, Fr. B. (Essen): How can a young man be influenced to become an abstainer? Translated from Sobrietas. 1929. The Scientific Temperance Federation, Boston, Massachusetts.

Hartmann, A.: Schulversuche mit Obstsäften im Zusammenhang mit dem schweizerischen Obstproblem. S.-A. aus „Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht", 1929 H. 2 (Beil. d. Schweiz. Pädog. Zeitschr.).

Lachnitt, M.: Alkoholfreie Jugenderziehung und Berufsschule. In: Sobrietas (Heidhausen), 1929 Nr. 2 und 3.

Aus frischem Quell. Ein Jugendbuch gegen den Alkohol. Für Schule und Haus gesammelt und hrsg. vom Schweiz. Verein abstinenter Lehrer u. Lehrerinnen. 3. Aufl. 1929. Verl. A. Francke A.-G., Bern, und Alkoholgegnerverlag, Lausanne.

Raschke, E.: Nüchternheitsunterricht. Grundsätzliches u. Erfahrungen aus zweijähriger Tätigkeit. In: Schlesische Wohlfahrt, 1929 Nr. 12, S. 103—107.

Springenschmid, K.: Neues Leben im alten Schulhaus. Schriftenreihe „Alkohol und Erziehung", 1930 H. 11. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Stoddard, C. F.: The present status of provision for public school instruction in the United States as to alcoholic drinks and other narcotics. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 3, S. 129—139.

Im übrigen s. auch von der Decken unter g, Lesemann unter II 7 in H. 2.

f) Verkehrswesen.

Donath, J.: Aviatik und Alkohol. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 4 S. 215 bis 220.

Hercod, R.: Alkohol und Automobil nach dem Urteil einer schwedischen Sachverständigenkommission. Aus dem Schwedischen übersetzt. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 5, S. 277—289.

g) Einzelne Stände und Berufe.

Burger, L.: 40 Jahre Storchentante. Aus dem Tagebuch einer Hebamme. (Enthält auch zahlreiche Alkoholerfahrungen.) 1929. Bergstadtverlag W. G. Korn, Breslau.

von der Decken, M.: Alkoholismus und Jugendfürsorge. In: Soziale Berufsarbeit, 1929, H. 9/10, S. 78—80.

Delbrück: Die gegenwärtigen Probleme für den Irrenarzt im Kampfe gegen den Alkoholismus. In: Der christliche Abstinent, 1930 Nr. 2, S. 18—23.

Flaig, J.: Die Bedeutung der Alkoholbekämpfung für den Polizeibeamten und seinen Dienst. 2., abgeänderte Aufl. 1929. Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Schnell, H.: Die Stellung der Studentenschaft zum Alkoholismus. In: Sobrietas (Heidhausen), 1929 Nr. 3, S. 17—25.

Schumacher, M.-L.: Die Frau im Kampf gegen den Alkohol. — Die Frau in der Wirtschaftsreform. In: Schumacher, Die Frau in der sozialen Arbeit der Schweiz, S. 71—81. 1928. Orell Füßli Verl., Zürich und Leipzig.

Weymann, K.: Die Aufgaben der Polizei im Kampf gegen den Alkoholismus. S.-A. aus „Alkoholfrage", 1929 H. 4/5, S. 217 bis 230.

Im übrigen s. auch Delbrück unter II 3b in H. 2, Drucker unter III 7b.

h) Einzelne besondere Einrichtungen und Gebiete.

Joël: Alkohol in Krankenhäusern. In: „Alkoholfrage", 1929 H. 4/5, S. 249—252.

Weymann, K.: Sozialversicherung und Alkoholismus. 4., erweiterte Aufl. 1929. Verl. „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

i) Koloniales.

Hercod, R.: L'alcoolisme dans les territoires sous mandat et la Société des Nations. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1928 Nr. 6, S. 357—359.

k) Verschiedenes.

Muley, K.: Der grüne Halbmond im Dienste des türkischen Volkes. In: Int Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 3, S. 159—164.

4. Kirchlich-religiöses.

Alkoholbekämpfung und Kirche zum 6. April 1930. (Vorschläge für die Predigt anläßlich der Volksabstimmung über die Alkoholrevision.) Hrsg. v. d. Anti-Alkohol-Kommission des schweiz. ev. Kirchenbundes. — Zu beziehen durch den Gotthelf-Verl., Bern.

Digitized by Google

Elpidius: Wir Missionare und der Kampf gegen den Alkoholismus. Nachdr. aus der Ztschr. „Paulus", 1929 6. Bd. H. 1. Hoheneck-Verl., Berlin SW 48.

Hambräus, A., und Karlström, N.: Prästen, kyrkan och nykterhetsfrågan. 1929. (Bespr. in Tirfing, 1930 H. 2, S. 61 f.)

Hoffmann, H.: Die katholische Kirche und die Alkoholfrage. (Ausz. a. s. Schrift „Die Alkoholfrage und die katholische Kirche Deutschlands".) In: Seyferth, Die christlichen Kirchen wider den Alkohol, S. 19—27. 1929. Vandenhoeck u. Ruprecht. Göttingen.

Seyferth, P.: Die christlichen Kirchen wider den Alkohol. Berichte aus aller Welt. S. vorstehend.

Winsch, W.: War Jesus Vegetarier und Abstinent? Eine prüfende Zusammenstellung aller entscheidenden Stellen und Gesichtspunkte. 1930. Selbstverlag des Verfassers, Berlin-Halensee.

Im übrigen s. auch Lauterburg unter III 6 e; Lubach unter I 3 in H. 2.

5. Kulturelles.

Aakjär, J.: Gärende Kräfte. Landarbeiterroman. Berechtigte Uebertragung von Gerda Haupt-Placzek. 1929. Der Bücherkreis, G. m. b. H., Berlin.

Büchlein zum Weitergeben Nr. 9: Bode, W., Auch Dein Feind, Geschichten für Kinder. 8., etwas gekürzte Aufl. 1930. Verl. „Auf der Wacht".

Erhardt, W.: Was Jochem Schneider in Seefrieden erlebte. Ein wahres Erlebnis aus einer Heilstätte für Alkoholkranke. 1929.

Friedrich, K. J.: Magd und Königin. Das Leben der frühvollendeten Pfarrfrau Elfriede Friedrich. 1929. Gust. Schlößmanns Verl.-Buchhdlg. (G. Fick), Leipzig und Hamburg.

Geiger-Gog, Anni: Heini Jermann. Der Lebenstag eines Jungen. Mit farb. Vollbildern von M. Ackermann. 1929. D. Gundert Verl., Stuttgart.

Höfer, A.: Peter Zwiesewind. Ein Dorfroman. (Alkoholeinschlag.) 1927. Herder & Co. G. m. b. H., Freiburg i. Br.

Lüthi, W.: Der letzte Rebberg. 1930. Gotthelf-Verl., Bern.

Seld, Albert Frhr. v.: Sechzig Jahre. Ein Leben an Bauern- und Fürstenhöfen, unter Säufern, Kindern und Verbrechern. Neu hrsg. v. W. Vogt, 4. Aufl. 1929. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen.

Im übrigen s. auch Burger unter III 3 g, Göbel unter III 7 b.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

a) Allgemeines. Gesetzliches.

Bratz und Ebermayer: Die rechtlichen Grundlagen für die Anstaltsbehandlung der Süchtigen, besonders der Trinker. In: Aerztl. Sachverständigen-Zeitung, 1929 Nr. 12, S. 175—189.

Drucker, S.: Alkoholkranken-Fürsorge. In: Arbeiterwohlfahrt, 1928 H. 7.

Eiserhardt, H.: Ziele eines Bewahrungsgesetzes. H. 15 d. Veröffentlichungen des Deutschen Ver. f. öfftl. u. priv. Fürs., Frankfurt a. M. 1929.

Floß, L.: Organisierte Trinkerfürsorgearbeit auf dem Lande. In: Blätter für prakt. Trinkerfürsorge, 1929 Heft 5 f.

Goldmann, F.: Richtlinien zur Fürsorge für Alkoholkranke und andere Rauschgiftsüchtige. In: Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge, 1930 H. 8, S. 201—205.

Gonser, I.: Ueber Trinkerfürsorge. S.-A. aus Bericht über die 1. deutsche Tagung für psychische Hygiene in Hamburg am 20. Sept. 1928 (S. 67—75). 1929. Verlag „Auf der Wacht".

Grüneisen, F.: Die Not der Kinder aus trunksüchtigen Familien. In: Zentralblatt f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1930 Nr. 12, S. 418—423.

Legrain, M.: Patronage des buveurs. In: L'Hygiène mentale, Paris, 1929 Nr. 7, S. 210—219.

Mulert, C.: Alkoholkrankenfürsorge auf dem Lande unter Mitberücksichtigung der kleinen und mittleren Städte. In: Blätter für Wohlfahrtspflege, Dresden. 1929 H. 7/8.

Ruppert: Bewahrungsgesetz. (Vortr. i. d. sächsischen Landeswohlfahrtstagung in Meißen am 18. Sept. 1929.) In: Deutsche Ztschr. f. Wohlfahrtspflege, Ausg. A, 1929 Nr. 8, S. 485—497.

Sigg, E.: Was kann eine schweizerische Gemeinde gegen die Trunksucht tun? 2. Aufl. 1929 (?). Alkoholgegnerverlag, Lausanne.

Wohlfahrts-Nachrichten der Stadt Altona, 1929 Nr. 1. Sondernummer betr. Trinkerfürsorge usw.

Im übrigen s. auch Aro unter V 8 in H. 1, Behelfe.. unter III 6 g, Bericht.. unter II 3 b in H. 2, Drucker unter II 6 b im nächsten H., Koller unter V 18, Moser unter III 2 d in H. 2, Tschaggelar unter III 6 c.

b) Organisatorisches und Grundsätzliches.

Drucker, S.: Mehr sozialistische Helfer in der Alkoholkrankenfürsorge. In: Arbeiterwohlfahrt, 1930 H. 1.

Im übrigen s. auch Drucker und Mulert unter III 6 a.

c) Trinkerfürsorgestellen, Berichte.

Jaques: Die Trinkerfürsorge der Wohlfahrtsbehörde Hamburg. S.-A. aus „Hygiene u. soziale Hygiene in Hamburg". 1928.

Jüngling: Aus der praktischen Arbeit der Alkoholkrankenfürsorge. In: Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsfürsorge, 1930 H. 8, S. 205—209.

Kull, E.: Planmäßige Vorsorge in der Alkoholismusbekämpfung. In: Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 1929 H. 12. S. 482—486.

Lauterburg, Fr.: „Wir haben immer Angst haben müssen." 5. Beleg zur Alkoholnot. Hrsg. v. d. Fürsorgestelle für Alkoholkranke, Zürich. 2. Aufl. 1929. Alkoholgegnerverlag, Lausanne.

Derselbe: Zweck und Wesen der Trinkerfürsorgestellen. 2. Aufl. 1929. Alkoholgegnerverlag, Lausanne.

Ruppel: Die Trinkerfürsorge als Einrichtung des Fürsorgeamts Bremen. In: Wohlfahrtsblatt der freien Hansestadt Bremen, 1929 Nr. 4, S. 25—28.

Tschaggelar, Fr.: Von einem gut angefangenen Werk im Bernerland, dessen gute Weiterführung in Frage gestellt ist. 1929. Fürsorgestelle für Alkoholkranke, Thun.

Züricherische Fürsorgestelle für Alkoholkranke. 16. Jahresbericht für 1927. Mit Beil.: Belege zur Alkoholnot, 4. Folge: Der Arbeitstag einer Trinkerfürsorgestelle. 1928.

Im übrigen s. auch Gonser unter III 3 h in H. 6 1929.

Digitized by Google

d) Trinkerheilanstalten, Berichte, Vereine, Trinkerheilung, Methodisches.

Faltlhauser: Die distriktspolizeiliche Einweisung der Trinker in Bayern. In: Allg. Ztschr. f. Psychiatrie, 1929 Bd. 92, S. 277—290.

Kruse: Beschäftigungstherapie in den Heilstätten. In: Bl. f. prakt. Trinkerfürsorge, 1929 H. 1, S. 17—20.

Künkel, F.: Die Trunksucht im Lichte der neueren Charakterkunde. Ebenda, S. 1—7.

Reinartz, P. H.: Nachfürsorge nach erfolgter Entlassung aus der Heilstätte. In: Trinkerfürsorge (Beilage zur „Caritas"), 1930 Nr. 1 f.

Schmid, E.: Ernährungsbehandlung Trunksüchtiger. S.-A. a. Bl. f. pr. Trinkerf., 1930 H. 1 f. Verl. „Auf der Wacht."

Thiken, J.: Ueber den Stand, die Möglichkeiten und die Grenzen einer Statistik betr. den Erfolg einer Heilbehandlung wegen Alkoholismus. Leitsätze für eine Beratung von Facharbeitern auf der Jahrestagung 1929 des Verbands der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 5, S. 289 bis 293.

Thumm, M.: Die Sonderbehandlung der Trinker in den Heil- und Pflegeanstalten. In: Ztschr. f. psych. Hyg., 1929 H. 5, S. 148—157.

Im übrigen s. auch Binswanger unter II 3 b in H. 2, Bratz u. Ebermayer unter III 6 a, Erhardt unter III 5.

e) Trinkerrettungsvereine.

Lauterburg, Fr.: Ueber die religiöse Behandlung unserer Schützlinge. S.-A. aus: 1. schweizerischer Lehrkurs zur Behandlung alkoholkranker Personen, Bern 1911.

g) Konferenzen, Tagungen, Lehrgänge.

Behelfe zum Lehrgang über Trinkerfürsorge, Wien, April bis Juni 1929. Abstinenzverein „Lebensreform", Wien XX.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

a) Allgemeines.

S. Ueberblick ... unter III 10.

b) Aufklärungsarbeit.

Drucker, S.: Alkoholismus und Arbeiterwohlfahrt. Das kleine Lehrbuch Bd. 4. 1929. Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61.

Englund, E., Alkoholfrågan. 1928. Bespr. in: Tirfing, 1930 H. 2, S. 59—61.

Fischer, M.: Der Alkoholmißbrauch. S.-A. von 1929 H. 3 von „Das kommende Geschlecht". Verl. „Auf der Wacht".

Forel, A.: Der Mensch und die Narkose. Neue Aufl. 1929. Neuland-Ver., Berlin W 8.

Freudenborn 1930. Ein Jahrbuch für unsere Jugend... Hrsg. v. Verband f. deutsche Jugendherbergen durch Alfr. Wilgeroth, bearb. von W. Uibricht. W. Limpert-Verl., Dresden-A. 1.

Gegen den Strom. Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Zentralverbands deutscher Enthaltsamkeitsvereinigungen. 1929.

Göbel, H.: Sie scheiterten alle, der eine hier — der andere da! Siebzehn Bilder nach der Wirklichkeit. 1929. Buchhdlg. d. Blauen Kreuzes, Barmen.

Jahrbuch für Alkoholgegner 1930. 1929. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Lebensborn 1930. Ein Jahrweiser für innere Erneuerung. Hrsg. v. W. Uibricht. 1929. W. Limpert-Verl., Dresden-A. 1.

Neuland-Kalender, Jahrg. 1930. 1929. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Wat heeft het Reizend Drankweer Museum aan te bieden? 1929. Amsterdam W.

Reizend Drankweer Museum, Jaarverslag over 1928. 1929. Amsterdam W.

Rudolf, Fr.: Methodisches zur Volksaufklärung. S.-A. aus „Alkoholfrage", 1929 H. 4/5. Verl. „Auf der Wacht".

Schließmann, H.: Trinkers Lebenslauf. 7 Zeichnungen, mit Versen von F. Gösch. Neuland-Flugschr. Nr. 16. 1929. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Schweizerischer Taschenkalender für Abstinenten 1930. 1929. Selbstverl. d. Hrsg. Th. Bachmann-Gentsch, Alkoholfreies Volkshaus, Zürich 4.

Tonks, C. F.: Facts and figures ... for the use of preachers an speakers, in preparation for Temperance Sunday sermons, lectures, adresses, study groups etc. 8 th annuel issue — revised. 1929. The Temperance Council of the Christian Churches of England and Wales, Westminster SW 1.

Treufreund, Fr.: I—i—ch?! I—i—ch soll...?! Zwanzig Bilder aus der Blaukreuzarbeit. 1929 (?). Buchhdlg. d. Blauen Kreuzes, Barmen.

Im übrigen s. auch Australian.. unter V 4 in H. 1, Caritas unter V 19.

c) Deutscher Verein gegen den Alkoholismus.

Stubbe, Ch.: Schleswig-Holstein und der Alkohol. (1. Oktober 1928 bis 30. September 1929.)

Im übrigen s. auch Büchlein zum Weitergeben unter III 5.

d) Allgemeine und Zentralverbände.

Evangelische Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot. Bericht über die Jahresversammlung, verbunden mit einem Lehrgang für Trinkerfürsorge am 13. und 14. November 1929 in Berlin. (Maschinenschrift — Berlin-Dahlem.)

Gösch, F., und Kraut, R.: Geschichte des Zentralverbandes deutscher Enthaltsamkeitsvereine E. V. In: Gegen den Strom (s. unter III 7 b), S. 5—19.

Jahresarbeit 1928/29 des Deutschen Guttemplerordens (I. O. G. T.) 1929. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Lachnitt, M.: Die alkoholgegnerische Bewegung in Deutschland. S.-A. aus H. 2/3 1929 des „Neuen Studententum". 1929. Deutsche Reichshauptstelle g. d. A., Berlin W 9.

Im übrigen s. auch Treufreund unter III 7 b. Weidmann und Czeloth, unter III 10.

e) Standesvereine und Organisationen mit besonderen Aufgaben.

Nve, Ch. F.: Practical public-house reform. The work of the Zurich Womens Association for non-alcohol public-houses. 1929. The Temperance Council of the Christian Churches of England and Wales, Westminster, London SW 1.

Digitized by Google

Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung. 2. Tätigkeitsbericht für die Zeit vom 1. April 1928 bis 1. Oktober 1929, erstattet von Maria Lachnitt. 1929. Berlin W 9.

f) Internationale und ausländische Vereine und Angelegenheiten.

Arslan, J., und Pastorello, D.: Eight years activity of the Italian Central Committee against alcoholism. S.-A. a. d. Int. Ztschr. g. d. A., 1930 Nr. 1.

Books, pamphlets, folders, leaflets, charts, posters. Publications from the Publishing House of the Anti-Saloon League of America . . . prior to Jan. 1 1929. 1929. Amer. Issue Publish. Comp., Westerville, Ohio.

Cherrington, E. H.: Education — the only permanent solution of the alcohol problem. A report of educational work . . . through the World League against alcoholism and the Department of education of the Anti-Saloon League of America during the years 1928 and 1929. 1930. The American Issue Press, Westerville, Ohio.

Danmarks afholdsforening gennem 50 aar 1879—1929. Redigeret af Ferd Nielsen og Adolph Hansen. 1929. Levin & Munksgaards Forlag, Kopenhagen.

Dobson, H.: News of the world movement against the use of alcoholic beverages and against the liquor traffic. 1929. The Board of Evangelism and Social Service of the United Church of Canada, Toronto.

Gonser, I.: Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus in den Jahren 1927 u. 1928. S.-A. aus Alkoholfrage, 1929 H. 6, S. 363—367. Verlag „Auf der Wacht".

Hercod, R.: Projet d'enquête sur la question de l'alcoolisme. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 4, S. 208—215.

Internationales Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus. Jahresbericht 1929. 1930. Lausanne.

Liga Nacional contra el Alcoholismo. Nr. 37: Su labor en 1928. 1929. Santiago.

Liguedefemmessuissescontre l'alcoolisme. Rapport annuel pour 1928. 1929. Genève.

De Tempelier, Jaarboekje 1930 van de Nederlandsche Groot-Loge der International Order of Good Templars. 1929. Uitgeest.

Im übrigen s. auch Cherrington unter III 10, Harmaja unter II 1 in H. 2.

g) Tagungen, Kongresse usw.

Czeloth, H.: Bericht über den 1. Internationalen und 2. nationalen katholischen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung in Münster (Westf.) vom 29. November bis 2. Dezember 1929. Hoheneck-Verl., Berlin SW 48.

Czeloth und Reisch: Führer zu vorgenannten Kongressen. 1930. Ebenda.

8. Ersatz für Alkohol.

Eckardt, Fr.: Auf, auf, ihr Wandersleut! Was Dichter und Denker über Natur und Wandern sagen. 1929? 1930? Reichsverband für deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach i. W.

Hering, W.: Sport und Alkohol. Eine Zusammenstellung aus dem Schrifttum. S.-A. aus „Leibesübungen", 1927 Nr. 8. 1929. Weidmannsche Buchhdlg., Berlin.

Jünger, K.: Die Milch, das beste und billigste Nahrungsmittel. Tatsachen und Ratschläge. 1927. Reinh. Kühn A.-G. Verlagsanstalt, Berlin SW 68.

W(ürth), P.: Alkoholfreie Wirtschaften. (Schweiz, Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg.) In: Das Volkswohl, Luxemburg, Jg. 1929, S. 4—9.

Im übrigen s. auch Schumacher unter III 3 g. Was sollen wir heute essen? unter II 8 e in H. 2, Zürcher Frauenverein... unter V 19.

9. Polemisches.

Lorenz, W.: Enthaltsamkeit und Mäßigkeit. Ein ethischer Vergleich. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Mendelsohn, M.: Die alkoholischen Getränke und der menschliche Organismus. 1930. Erich Reiß Verl., Berlin.

Im übrigen s. auch Bandel und Gabriel unter II 4 in H. 2.

10. Geschichtliches und Biographisches.

Cherrington, E. H.: Twenty eventful years. Being a report of the work of the Amer. Issue Publish. Comp. for twenty years prior to January 1st 1930. 1930. The Amer. Issue Press, Westerville, Ohio.

Hercod, R.: L'année antialcoolique 1929. In: L'Abstinence, 1930 Nr. 1—3.

Javet, M.: Von unsern Vätern „Prüfe selbst!" Schriften zur Alkoholfrage, hrsg. v. Verein schweiz. abstin. Lehrer u. Lehrerinnen. H. 2. 1930. Verl. A. Francke A.-G., Bern.

Ludwig, G. jun.: Jeremias Gotthelf. „Was die Schweizer sagten" Nr. 1. 1930 (?). Gotthelf-Verl., Bern.

Mannström, O.: Den Wieselgrenska nykterhets-rörelsen. In: Tirfing, 1929 H. 6/7, S. 104—108.

Rudolf, P.: Bundesrat Schenk und die erste eidgenössische Alkoholgesetzgebung von 1885. „Was die Schweizer sagten" Nr. 3. Gotthelf-Verl., Bern.

Schwarz, R.: Dr. Jakob Laurenz Sonderegger, 1825—96. „Was die Schweizer sagten" Nr. 4. Ebenda.

Ueberblick über die Bewegung auf dem Gebiete der Alkoholfrage 1929. (Betr. Deutschland.) Mit Hilfe der alkoholgegnerischen Verbände zusammengestellt von der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. (Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A., Berlin W 9.

Weidmann, W., und Czeloth, H.: Unser Pater Elpidius. 25 Jahre im Dienste des Volkswohls. 1929. Hoheneck-Verl., Berlin SW 48.

Im übrigen s. auch Delbrück unter III 3 g, Friedrich und Alb. Frhr. v. Seld unter III 5, Winsch unter III 4.

IV. Verwandtes.

1. Allgemeines.

S. Eiserhardt unter III 6 a.

2. Vereine und Anstalten.

Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung. Tätigkeitsbericht für das Jahr 1929. Schriften zur Volksgesundung H. 14. Berlin W 30.

Digitized by Google

V. Aus andern Ländern.

2. Amerika.

Cherrington, E. H.: The first decade of national prohibition. A study of the social effect of national prohibition. 1929. United States Government Printing Office, Washington.

Cooke-Stanley-Cherrington: I. Evils of government control (Cooke). II. Success of system due to commonsense view of drinking (Stanley). III. The case against regulation and control (Cherrington). In: Current History, 1929 Nr. 1, S. 64—79. The New York Times Comp. — I. auch als eigene Schrift.

Doty, B. P.: Fooling with gunpowder. Reply to the Pierre S. du Pont article in the April 1928 Current History.

Fellner, W.: Das amerikanische Alkoholverbot vom Standpunkte der Volkswirtschaftslehre. 1919. Wilh. Christians Verl., Berlin SW 19.

High school attitudes towards prohibition. 1930. Departement of moral welfare, Philadelphia, Pa.

Lindley, Laura: State wide referenda in the United States on the liquor question. 1929? 1930? The Amer. Issue Publish. Comp., Westerville, Ohio.

Stoddard, C. Fr.: The present status of provision for public school instruction in the United States as to alcoholic drinks and other narcotics. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 3, S. 129—139.

6 Belgien.

Vervaeck, L.: Die sozialen und hygienischen Folgen des belgischen Gesetzes von 1919. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 2, S. 65—89.

Im übrigen s. auch Bandel unter II 4 in H. 2.

7. Dänemark.

S. Danmarks... unter III 7 f.

10. Großbritannien.

The National Temperance League. 72. u. 73. Annual Report 1927—29. London WC 1.

11. Italien.

S. Arslan u. Pastorello unter III 7 f.

13. Niederlande.

S. Don unter I 4 in H. 2, A. J. M. unter III 2 g im nächsten H.

14. Norwegen.

Hercod, R.: Les votations de décembre 1928 sur le trafic de l'eau-de-vie dans les villes norvégiennes. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 3, S. 165—168.

15. Oesterreich.

Soyka, R.: Das österreichische Volksbegehren gegen den Alkoholmißbrauch. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 2, S. 89 bis 94.

18. Schweden.

Koller, A.: Die schwedische Gesetzgebung über die Trinkerbehandlung. (Nach einem Artikel von Prof. Alfr. Petrén in Nr. 10/11 1928 des „Tirfing".) In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 Nr. 2, S. 110—114.

19. Schweiz.

Blätter für praktische Trinkerfürsorge, 1929 H. 2: Schweizerisches Sonderheft.

Caritas (Luzern), 1930 Nr. 1: „Spezialnummer zur Alkoholreform". 1930. Schweizerische Caritaszentrale, Luzern.

Hartmann, A.: Die Alkoholgesetzrevision vom chemischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus. In: Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 1930 H. 3, S. 67—75.

Hercod, R.: Die schweizerische Volksabstimmung über das Gemeinde-Bestimmungsrecht. In: Int. Ztschr. g. d. A., 1929 N.r 3, S. 139—150.

Kellerhals, O.: Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung. In: Schweizer. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 1930 H. 3, S. 59—67.

Kistler, P.: Wie stellt sich der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch zur Alkoholfrage? In: Alkoholfrage, 1929 H. 4/5, S. 252—258.

Koopmann, E.: Die Besteuerung der geistigen Getränke in der Schweiz und in einigen ausländischen Staaten. Eine finanzpolitische Studie. 1928. P. Haupt, Akadem. Buchhdlg., Bern.

Musy, J.-M.: Die Tragweite der Alkoholreform. In: Caritas, Luzern, 1930 Nr. 1, S. 3—8.

Oettli, M.: Die Branntwein-Initiative. Ein Weg zur Verminderung des schweizerischen Schnapsverbrauches. Hrsg. vom Schweiz. Aktionskomitee für die Branntwein-Initiative, Bern und Lausanne, 1929.

Zur Revision der Alkoholgesetzgebung. Sonder-Nr. der „Mitteilungen der Neuen helvetischen Gesellschaft", 1928 H. 4, S. 137—183.

Die Revision der eidgenössischen Alkoholgesetzgebung, 1929.

Rudolf, Fr.: Gegen den Schnaps — für das Schweizerobst. Hrsg. v. Nation. Verband g. d. Schnapsgefahr. 1930. Gotthelf-Verl., Bern.

Schweizer Verband Volksdienst. 9. Jahresbericht, 1928.

Sermoud, F.: Erzeugung und Verbrauch des Branntweins in der Schweiz. 3. Aufl. 1928. Nation. Verband g. d. Schnapsgefahr, Bern.

v. Tavel, R.: Und jetzt — das neue Alkoholgesetz. (Im Auftr. d. Evang.-ref. Synodalrates des Kantons Bern verfaßt.) 1930.

Volkshaus Zürich. 4. Bericht... pro 1928.

Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften. 20. Bericht, Frühjahr 1927/28; 1928. 1928/29; 1929.

Im übrigen s. auch Alkoholbekämpfung unter III 4 b, Bandel unter II 4 in H. 6 1929, Hilty unter III 2 g in H. 4/5 1929, Bernische... unter I 5 ebenda, Führer unter III 8 c in H. 3 1929, Hartmann unter I 5 in H. 2 d. J., Janet unter III 10 a, Ludwig, Rudolf und Schwarz unter III 10 b, Nye unter III 7 e, Rudolf unter I 5 in H. 3 1929, Isenschmid unter III 2 d in H. 2 d. J., Schweizerischer Taschenkalender unter III 7 b, Weber unter II 8 a.

20. Internationales.

S. Michel und Stohl unter III 2 a.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

5. Heft 1930

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des 5. Heftes

An unsere Leser und Freunde 217

I. Abhandlungen:

1. Bürgers, Der deutsche Osten und die Alkoholfrage 218
2. Gentzen, Bemerkungen zur Alkoholfrage im Osten 224
3. Liebetrau, Verkehrsunfälle und Alkohol 226
4. Paulsen, Gustav Frenssen und der Alkohol . . . 234
5. Stubbe, Walther von der Vogelweide 237
6. Bandel, Verhältnis der Sterblichkeit der Nichtabstinenten zu der der Abstinenten 238

II. Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LVIII.) Flaig 239

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 243

IV. Schrifttum, Flaig 255

Schluß der Redaktion Mitte Oktober 1930

*

Die „Mitteilungen“ mußten wir diesmal leider zurücklassen, da wir den Umfang des Heftes lt. unseren Darlegungen auf Seite 217 stark einschränken müssen.

Der Bericht über den **3. Alkoholgegnertag** — im Juni 1930 in Dresden — wird in Heft 6 der „Alkoholfrage“ erscheinen, das diesem Heft in kurzer Zeit nachfolgen wird.

Wir bitten um Beachtung der 3. und 4. Umschlagseite!

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 5	26. Jahrgang (20. Neue Folge)	1930

An unsere Leser und Freunde!

Der verringerte Umfang des vorliegenden Heftes läßt erkennen, wie ernst die geldliche Lage unseres Vereins und Verlages ist. Wir müssen die jetzt fälligen Hefte aller unserer Zeitschriften — zumal der „Alkoholfrage", die ständig Zuschuß erfordert — in wesentlich beschränktem Umfang erscheinen lassen, obgleich wichtige und wertvolle Aufsätze und Mitteilungen in Fülle vorliegen.

Die behördlichen Sparmaßnahmen treffen gerade unsere Bestrebungen. Der allgemeine Geldmangel wirkt sich auch in den Reihen unserer Freunde — Einzelpersonen und Körperschaften — aus. Beihilfen und Beiträge, die seit Jahren geleistet wurden, bleiben aus. Dabei ist alles, was für einen Verlags- und Vereinsbetrieb erforderlich ist, teurer geworden.

Demgegenüber steigen die Alkoholschäden immer noch. Die Zahl der Erkrankungen, der Verkehrsunfälle, der Verbrechen usw., die durch Alkoholmißbrauch verursacht sind, geht in die Höhe. Soll diese Entwicklung fortgehen? ...

Andererseits finden wir für unsere Gedanken und Arbeiten gerade in der Gegenwart wachsendes Verständnis. Es wäre eine Tragik, wenn die gerade jetzt zahlreichen wertvollen Angriffspunkte und Hilfsmittel nicht ausgenutzt werden könnten.

Wir bitten darum herzlich und dringend, uns zu helfen, daß wir erhalten und ausbauen können, was im Laufe der Jahre geschaffen wurde.

Diese Hilfe ist möglich:

durch Einsendung einer außerordentlichen Beihilfe für „Die Alkoholfrage";

durch Gewinnung neuer Bezieher für diese Zeitschrift;

durch Empfehlung und Verbreitung unserer Verlagserscheinungen;

durch Werben neuer Freunde — persönlicher und körperschaftlicher — für unser Verlags- und Vereinswerk.

Jeder Leser möge sich mit ganzem Ernst die Frage vorlegen:

Was kann — was muß — was will ich dazu tun?

Für den Verein, den Verlag und die Schriftleitung:

Prof. Dr. I. Gonser. Dr. J. Flaig. Dr. H. Polzer.

Digitized by Google

Der deutsche Osten und die Alkoholfrage[1].

Von Professor Dr. Bürgers, Königsberg,
Direktor des Hygienischen Instituts der Universität.

Wenn man vom deutschen Osten spricht und dabei eine kleine kulturhistorische Betrachtung anstellt, kommt man leicht auf den Gedanken, darunter den Raum zu verstehen, der sich von Norden nach Süden durch Europa hindurchzieht, ungefähr auf der Linie Reval—Stettin beginnend und bis Siebenbürgen, der Südgrenze der Steiermark und den Sudeten geht. Wenn ich aber heute hier über den deutschen Osten sprechen will, so möchte ich doch die Grenzen etwas enger ziehen, und zwar möchte ich darunter das Land verstehen, das wir vor dem Krieg den deutschen Osten nannten, d. h. Pommern, Westpreußen und Ostpreußen, selbstverständlich das Land einbegriffen, das heute Freie Stadt Danzig und Memel heißt. Aber dieses Land, das schon klimatisch auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden kann, hat auch in der Frage, die uns hier interessiert, ein ziemlich einheitliches Gepräge. Ich darf wohl in ganz kurzen Strichen Ihnen in die Erinnerung rufen, wie sich die Entwicklung des deutschen Ostens und namentlich seine Stellung zur Kultur und zum Alkohol vollzogen hat.

Wir haben ganz generell eine Entwicklung von Sitten, die wahrscheinlich uralt ist. Sie können es auch in anderen Ländern oder sagen wir anderen Erdteilen beobachten, daß, wenn man vom Süden nach dem Norden vordringt, im Norden stärker alkoholische Getränke genossen werden. Manches ist ja auch, sagen wir einmal botanisch, erklärbar. In einem Lande, in das die Ordensritter den Wein verpflanzten, der aber nicht gedieh, wo aber das Korn glänzende Erfolge lieferte, lag es nahe, das Korn in gebranntes Korn umzusetzen. In einem Lande, das infolge seiner geographischen Lage Handelsbeziehungen zu England, Schweden, Norwegen und den baltischen Staaten unterhielt, ist es nicht verwunderlich, wenn auch die Erzeugnisse der Tropen, wenn Rum und Arrak frühzeitig Einzug hielten. Zu ihnen trat, allerdings erst in der letzten Zeit vor dem Kriege und nach dem Krieg, als drittes Rauschgift der Aether.

Es haben sich nun aber nicht allein aus diesen Handelsbeziehungen und der geographischen Lage diese Trinksitten hier entwickelt, sondern wir finden noch andere Gründe, die den Alkoholismus zu einer geradezu üppigen Blüte hier gedeihen ließen. Da ist einmal die seit altersher bekannte Sitte, daß ein Teil des Lohnes an die Arbeiter auf dem Lande in der Form des Deputats gezahlt wird. Und in diesem Deputat war vielfach der Schnaps enthalten. Ja, es wurde auch von Saisonarbeitern bei der Abschließung von Kontrakten direkt gefordert: soundsoviel Schnaps pro Tag, und das auch in der heißen Sommerszeit. Aber wir finden noch andere Gebräuche. Ich habe den Ursprung nicht ergründen können, aber eine Sitte hat sich in dem ganzen Nordosten erhalten, die der Ostpreuße mit dem typischen Namen „Einklammern" bezeichnet, d. h. nach jedem Glase Bier folgt ein Schnaps. Und an diesem Usus beteiligen sich nicht nur erwachsene starke Männer, sondern, wie ich mich in diesem Jahr noch einmal persönlich überzeugt habe, auch Familien inklusive Kinder, und das stundenlang.

Aber noch etwas anderes ist interessant. Während Sie in der modernen Zeit, ich meine damit die Zeit nach dem Kriege, auch im Osten vernünftigen Mosel- und Rotwein bekommen, war das vor dem Krieg absolut unmöglich. Jeder Winzer und jeder Weinhändler im Westen wußte ganz genau, der Wein, der über die Elbe geht, bekommt einen Schuß Alkohol hinzu, denn sonst trinken die Leute den Wein nicht als Wein, sondern als Wasser. Sie finden weiter, daß dem Geschmack dieser Leute seitens der Brauer entgegengekommen

[1] Vortrag in der Hauptversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus am 26. August 1930 in Danzig.

Digitized by Google

wurde, welche das bittere und das alkoholreichere Bier für den Nordosten einführten bzw. an Ort und Stelle herstellten. Dazu kamen noch andere Mißbräuche. Ich erinnere daran, daß gerade bei uns im Osten, zum Teil aber auch in Oberschlesien, der Alkoholverkauf nicht nur in den Gaststätten stattfand, sondern auch beim Krämer, daß jeder Kolonialwarenhändler in der Kleinstadt Ostpreußens selbstverständlich auch eine Destille hatte, so daß jeder, der eine Gurke oder einen Hering kaufte, automatisch den Schnaps dazu bekam. Es gibt berühmte Beispiele solcher ganz merkwürdig gebauten Krämerhäuser. Wenn man das zusammenfaßt, ist es nicht verwunderlich, wenn entsprechend dieser Sitte und der Bevölkerung die Zahl der Gaststätten zum Teil in das Unermeßliche stieg. Es ist noch nicht 25 Jahre her, da konnte man in Königsberg auf dem Weg vom alten Bahnhof bis zur Universität nur immer links um machen; wenn man aus dem ersten Wirtshaus kam, da kam man wieder an ein neues. Das nannten die alten Königsberger die Bierreise. Die Bierreise hat kein Mensch bis zu Ende durchgeführt. Wir finden auch in anderen Städten diese Massierung von Wirtshäusern im Gegensatz zum Westen und Süddeutschland, wo die Zahl lange nicht an den Nordosten heranreicht.

Nun fragt man sich: Ist das bloß eine Entwicklung der Sitten gewesen, nur ein überkommener Gebrauch, nur ein Geschmack der Leute, der, sagen wir einmal, vererbt wird? Da begegnen wir sofort dem Einwand, und der ist ja auch in der Reichstagsdebatte bei Beratung des Gaststättengesetzes wiedergekehrt, daß das Klima die Menschen zu scharfen Getränken zwinge. Es ist sicher an dieser Behauptung ein Körnchen Wahrheit. Fest steht, daß die Menschen im Norden und im Osten den Alkoholeinflüssen stärker ausgesetzt sind als in anderen Landesteilen, und daß sie instinktiv ein Bedürfnis der inneren Erwärmung fühlen. Es wird von Leuten, die vorurteilslos der Frage gegenüberstehen, zugegeben, daß nach einer Abkühlung auch im Sommer, und derartige klimatische Faktoren haben wir auch im Sommer, ein Glas Grog nicht schädlich, sondern nützlich sei. Das hören Sie nicht nur von Nichtakademikern, sondern das hören Sie auch von Aerzten, Lehrern und anderen. Deshalb wollen wir einmal dieser Frage nähertreten. Es ist sicher, daß mit diesen starken Klimaeinflüssen Gesundheitsschädigungen aller Art verbunden sind. Wir Mediziner stehen erst am Anfang der Erforschung dieser Klimaeinflüsse, die sich auf die verschiedensten Krankheiten, auf Rheuma, Ischias, Neuralgie, Gelenkrheumatismus, Anginen und alles mögliche beziehen, Krankheiten, die wir nicht nur im Herbst und Winter erleben, sondern auch im Sommer. Noch in den letzten Tagen hatten wir eine große Epidemie infolge des Wettersturzes. Also an diesen Einflüssen auf den Körper ist nicht zu zweifeln. Es ist auch zu beobachten, daß Menschen, die nur kurze Zeit über die Straßen gehen, das Gefühl haben, ich habe mich abgekühlt und muß etwas Heißes trinken.

Wir haben diese Frage schon vor vielen Jahren in Düsseldorf untersucht und sind dabei zu dem merkwürdigen Ergebnis gekommen, daß selbstverständlich alle diese Reize die Hauttemperatur herabsetzen, und daß es eine gewisse Zeit dauert, bis man die Norm erreicht hat. Diese Rückkehr zur Norm, wie sie der Mensch nach dem kalten Seebad bis zur Erwärmung hat, kann man durch das Trinken von heißen Getränken beschleunigen. Aber wenn wir das heiße Getränk in der Form von Alkohol zu uns nehmen, und zwar sind wir heraufgegangen bis auf 40 Gramm absoluten Alkohol, so tritt die Erwärmung nicht schneller ein, als wenn Sie heißes Wasser oder Kaffee oder Tee genießen. Weder Alkohol, noch Kaffee, oder Tee, oder die Bestandteile von Kaffee oder Tee sind von einer nennenswerten Wirkung auf die Wiedererwärmung des Körpers.

Also resümieren wir: Das Gefühl der Leute, heiße Getränke zu trinken, ist an und für sich richtig, aber starken heißen Grog zu trinken, ist insofern falsch, als nur das heiße Wasser zur stärkeren Erwärmung des Körpers beiträgt. Der Alkohol erzeugt nur ein subjektives Wärmegefühl, hervorgerufen durch Pulsbeschleunigung.

Digitized by Google

Nun kommen wir ganz kurz zu den gesundheitlichen Folgen, die durch den Alkoholgenuß hervorgerufen werden. Ich brauche sie Ihnen hier im Osten nicht zu schildern; denn sie sind wohl allgemein bekannt. Aber auf zwei Dinge muß ich kurz eingehen. Erstens hat ein kluger Verwaltungsbeamter gesagt, ein übereifriger Medizinalbeamter habe die Tuberkulose in Ostpreußen entdeckt. Das ist nicht richtig; denn die Tuberkulose ist seit uralten Zeiten, und zwar in viel stärkerem Maße in den nordischen Ländern verbreitet, als gemeinhin angenommen wird. Die Untersuchungen in den Schulen und in den Fürsorgestellen zeigen uns in jedem Jahr, daß wir, wie auf allen anderen Gebieten, auch in der Gesundheitspflege und der Kultur im Nordosten hinter dem Reich zurückstehen, und daß wir hier zum Teil mehr Tuberkulose haben als in anderen Teilen Deutschlands. Wir können ferner sehen, daß bei uns auch lange nicht der Rückschritt zu verzeichnen ist wie in den jüngsten Jahren in anderen Teilen Deutschlands. Wir können weiter sehen, daß neben der Tuberkulose eine ganze Reihe von Infektionskrankheiten bei uns viel größere Opfer fordert als im Westen, und ich stehe nicht an zu sagen, daß bei einem großen Teil der Fälle bei diesen Krankheiten die durch Alkohol geschädigten Herzen die Schuld tragen.

Weiter muß ich noch auf eine sehr schwierige Frage eingehen, das ist der vorhin schon erwähnte Alkoholismus der Kinder. In Deutschland haben wir diesen nur in Bayern und in einem Teil des württembergischen Schwarzwaldes, sonst haben wir ihm nichts an die Seite zu stellen. Wir wissen, daß die Einwirkung des Alkohols auf den Körper des Kindes viel schärfer ist als auf den des Erwachsenen, und brauchen uns nicht zu wundern, daß so viele gesundheitliche Schäden bei den Kindern entstehen. Ebenso dürfte es auch hin und wieder vorkommen, daß Kinder an dem Genuß von Aether beteiligt werden.

Nun kommen wir zu der neuen veränderten Situation. Krieg und Nachkriegszeit haben für den deutschen Osten ein vollkommen neues Bild, nicht nur politisch, sondern auch kulturell geschaffen. Ohne zu übertreiben darf man sagen, daß das Schicksal und das Geschick nicht nur des deutschen Volkes, sondern das Geschick von Europa nicht im Westen, sondern im Osten entschieden wird. (Sehr richtig!) Worauf das beruht, werde ich gleich kurz beleuchten. Wir sehen aber, daß unter den gänzlich veränderten Landesgrenzen die deutsche Kultur, die sich schon vor dem Krieg mühsam Boden erwerben mußte, von allen Seiten auf das schwerste bedroht ist. Daran ist erstens einmal die vollkommen sinnlose Grenzziehung schuld, über die ich nichts weiter zu sagen brauche, weil sie heute wieder im Brennpunkt der Diskussion steht. Dazu treten die wirtschaftlichen Faktoren, die gerade in unserm Osten von der Not der Landwirtschaft ausgehen, einer Notlage, die nicht nur den großen Grundbesitzer, sondern den kleinsten Bauern in derselben Schärfe trifft, und die von der Landwirtschaft auf andere Industrien übergreifen muß. Und mit dieser Notlage ist das verbunden, worüber sich alle Patrioten und alle Vertreter im Reichstag und Landtag in endlosen Debatten unterhalten, das berühmte Arbeitslosenproblem.

Meine Damen und Herren! Ich muß einige recht kräftige Worte über das Arbeitslosenproblem sagen, weil es mit der Alkoholfrage auf das engste zusammenhängt. Ich unterhalte mich gern mit allen Volkskreisen und gehe von einer Unterhaltung zwischen einem Polizeiwachtmeister und einem Gärtner aus. Da sagte der eine zum andern: „In meinem Bezirk beziehen die Erwerbslosenunterstützung — nun passen Sie auf! — fünf Prozent der Erwerbslosen zu Recht.“ Da sagte der andere: „In meinem Bezirk sind es zehn Prozent!“ Die übrigen waren Arbeitsunwillige. Meine Damen und Herren! Wenn Sie in Ostpreußen im Winter einen Waldarbeiter haben wollen, bekommen Sie keinen, weil die geringe Spanne zwischen der Erwerbslosenunterstützung und dem Verdienst ihm das Arbeiten im Walde nicht schmackhaft erscheinen läßt. An Erwerbslosen haben wir jetzt, glaube ich, in Königsberg 21 000. Hier entsteht ein circulus vitiosus, der Mensch, der nicht arbeitet, säuft, und der Mensch, der säuft, arbeitet nicht. Das ist der circulus vitiosus,

Digitized by Google

der sich immer wieder ergibt. Wir beobachten, wie die Leute die Erwerbslosenunterstützung abholen, und binnen einer Stunde rollen sie betrunken über das Trottoir. Und das sehen Sie jeden Tag, nicht hin und wieder. Infolgedessen werden Sie begreifen, daß das Arbeitslosenproblem nicht nur ein wirtschaftliches Problem ist. Es kommt selbstverständlich für jeden Staatsmann darauf an: Wie schaffe ich für mein Volk Brot? Ebenso selbstverständlich ist, daß in einem modernen Kulturstaat jeder unverschuldet in Not Geratene von dem Gemeinwesen, das heißt von uns übrigen gesunden Bürgern, unterstützt wird. Es darf kein Mensch aus diesem Grunde hungern, aber es darf nicht die Arbeitsunwilligkeit gezüchtet werden. Es darf nicht der Begriff gezüchtet werden, daß der Staat nur da ist, um zu unterstützen, und daß man für diese Unterstützung nur Alkohol und Kinobesuch einzutauschen hat. Das ist keine Einstellung zu der Frage. (Lebhaftes Bravo und Händeklatschen.) Meine Damen und Herren! Ich habe mich gewundert, welche Reden im Reichstag über den Fehlbetrag von 150 Millionen geführt worden sind. Den Mann, der in Berlin an 18 Stellen Erwerbslosenunterstützung bezog und sich dafür ein Auto hielt, hätte ich zum Präsidenten der Reichsversicherungsanstalt gemacht. (Heiterkeit.) Es mag Ihnen genügen, wenn ich sage, daß das Arbeitslosenproblem uns, die wir in der Alkoholfrage arbeiten, auch sozialhygienisch interessiert, und daß es ein Problem ist, an dem wir alle, wir Aerzte, wir Jugenderzieher, das größte Interesse haben müssen. Wir Aerzte müssen uns die Frage vorlegen: Was wird aus diesen Leuten in gesundheitlicher Beziehung? Was aus dieser Generation werden wird, können wir heute noch nicht sagen.

Es kommt noch folgendes hinzu. Die Zahl der Trinker wird von Jahr zu Jahr gesteigert. Ich habe mich gewundert, daß bei Gelegenheit der Beratung des Gaststättengesetzes im Reichstage sich die Abgeordneten wegen der Zahl der Trunksüchtigen in die Haare gefahren sind. Die einen meinten, es wären 190 000, während andere behaupteten, es wären nur 10 000 Personen. Vor mir liegen die Ziffern der in Königsberg im letzten Jahr durch Fürsorge betreuten Personen. Es sind 2232 Personen. Die Zahl ist von 1922 an rapide gestiegen. Wir hatten zuerst 582, und jetzt ist die Zahl bis auf 2200 in die Höhe gegangen, eine Zahl, die, wie Ihnen bekannt sein dürfte, auch in Bochum beobachtet worden ist. Nun brauchen Sie nur eine kleine Rechnung aufzustellen. Nehmen Sie Städte von der Größe Königsbergs und multiplizieren Sie diese Zahl mit 2000, dann bekommen Sie die Zahl der Trunksüchtigen heraus. Aber es ist doch wohl jedem bekannt, daß es neben diesen von den Wohlfahrtsstellen erfaßten Trunksüchtigen noch ein großes Heer von sogenannten Quartalssäufern gibt, und daß viele Menschen, ich bedaure sie oft, durch ihren Beruf gezwungen sind, ständig zu trinken. Ich denke an die reisenden Kaufleute, die Sie jeden Abend in den Provinzstädten mit blauroten Köpfen in den Kneipen sitzen sehen können. Die sind auch mitzuzählen, und da kommt man zu einer Zahl, die bei uns in Deutschland recht beachtlich ist. Ich will mich nicht auf Einzelheiten einlassen, aber nach meinem Dafürhalten dürfte die oben genannte Zahl zwischen 200 000 und 300 000 eher der Wahrheit entsprechen als die Zahl von 10 000, wie sie im Reichstag genannt wurde.

Man hat auch einen Anhalt an den Insassen in den Irrenanstalten. Auch darüber liegt mir Material vor. Ich will Sie damit nicht langweilen. Auch diese Zahlen steigen in den ostpreußischen Heilanstalten von Jahr zu Jahr. Auch hier kann man sagen, die Zahl der Trunksüchtigen und der Gefährdeten nimmt von Jahr zu Jahr zu.

Das ist die Entwicklung. Nun werden Sie verstehen, wenn ich sage, daß unter dem Einfluß aller dieser volksschädigenden Momente die deutsche Kultur im Osten sehr stark bedroht wird; denn auf uns im Osten sieht gegenwärtig die ganze Welt, und es kommt darauf an, ein echtes gutes deutsches Beispiel zu geben, welches dem Ausland, aber auch dem Inland imponiert. Gerade im Interesse dieses Eindrucks ist der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch im deutschen Osten vaterländische Pflicht zur Erhaltung

Digitized by Google

der deutschen Kultur; denn für die deutsche Kultur im Osten gilt der Satz, der unter dem Denkmal in Marienburg steht: „Dies Land bleibt deutsch!" Hier bleibt deutsche Kultur, und hier darf deutsche Kultur nicht untergehen.

Meine Damen und Herren! Die deutsche Kultur ist aber aufs schwerste gefährdet, wenn der Alkoholmißbrauch oder überhaupt die ganze Einstellung im Nordosten Deutschlands so bleibt wie bisher. Deswegen komme ich ganz kurz auf die Gegenmaßregeln zu sprechen, die man empfehlen kann. Ich bin mir aus meiner jetzt über dreijährigen Tätigkeit in Königsberg darüber klar, daß jede Arbeit von unserer Seite an der alten Generation zwecklos ist. (Sehr richtig!) Das ist vergebliche Liebesmühe. Aber ich nehme davon einzelne Kategorien aus. Als wichtig betrachte ich die Arbeit an Eisenbahn, Polizei und Pädagogen, also die Einstellung auf ganz bestimmte Berufe, wie sie ja auch in anderen Teilen Deutschlands von unseren Vereinen betrieben wird. Als wichtig betrachte ich aber auch, daß die Verwaltungen, namentlich die Polizeiverwaltung, gegenüber einer Erscheinung endlich einmal anders auftreten, das ist die Tatsache, daß jeder Betrunkene in deutschen Städten stundenlang durch die Straßen wanken darf zum Gespött der ganzen Jugend, eine johlende Volksmenge hinterher, ehe die Polizei eingreift. Oft hat sie nicht die Mittel, nicht die Oertlichkeit, um die Leute unterzubringen. Ich will Ihnen aber ein Beispiel erzählen, welches blitzartig die Situation beleuchtet. Gehen Sie in London durch die Straßen und es passiert so etwas, so ertönt ein Pfiff, eine Droschke erscheint in der nächsten Sekunde. Zwei Polizisten heben den Betrunkenen hinein, „bitte weitergehen!" Ich habe das am Trafalgar Square gesehen. Binnen des Bruchteils einer Sekunde war der Betrunkene von der Straße fort, erledigt. Warum geht das nicht bei uns? Da wird gesagt, die Polizei hat keine Wagen, keine Unterbringungsmöglichkeit, kein Geld. Wenn sie kein Geld hat, muß man es schaffen. Das sind Zustände, die sich für einen Kulturstaat nicht gehören. (Händeklatschen.) Es dürfen nicht Betrunkene auf den Straßen herumtorkeln und den Kindern einen ganz falschen Eindruck vermitteln, denn die Kinder denken, das ist bloß lächerlich, aber sie denken nicht weiter. Sie meinen, Betrunkenheit ist etwas Lächerliches, aber nicht mehr.

Ich sehe ferner eine Schwierigkeit bei den Erwachsenen, und die bezieht sich auf die Automobilfahrer. Wir haben die Möglichkeit, die Berufsfahrer zu kontrollieren, daß sie im Betrieb alkoholfrei sind. Aber wollen Sie mir einen Weg zeigen, wie man das Gros der Herrenfahrer erfaßt. (Sehr richtig!) Es gibt einen Weg, den uns Dänemark gezeigt hat, wo nach jedem Unfall, ganz gleich ob es sich um einen Herrenfahrer oder einen Chauffeur handelt, der Betreffende auf den vorherigen Genuß von Alkohol durch einen Arzt untersucht wird. Und wenn bei einem zweiten Unfall oder einer zweiten Uebertretung der polizeilichen Vorschriften der Genuß von Alkohol festgestellt wird, wird dem Betreffenden Zeit seines Lebens der Führerschein entzogen. (Bravo!) Das ist der Weg, auf dem man auch in Deutschland die Menschen erziehen könnte.

Wenn Sie von der Arbeit am Alter absehen, bleibt die Arbeit an der Jugend übrig. Davon verspreche ich mir außerordentlich viel. Diese Arbeit teilt sich in die Aufgabe, die die Schule inklusive der Pädagogen hat, dann die Aufgabe, die das Elternhaus hat, die Aufgabe, die die Jugendpfleger haben, und die Aufgabe, die die Sportwarte in den Sportvereinen übernehmen. Aber bei dieser ganzen Arbeit muß ich etwas scharf betonen: Atheismus und Jugend vertragen sich nicht, und ein Staat, in dem der Atheismus gepredigt wird, geht zugrunde. (Sehr gut!) Gerade in der Frage der Erziehung und Einstellung zum Alkohol können wir die religiöse Erziehung unserer Jugend in keiner Weise entbehren. (Bravo und Händeklatschen.) Jedenfalls muß ich es ganz strikt ablehnen, wie es gegenwärtig in Deutschland geschieht, daß die Jugend politisiert wird. Politik gehört nicht unter die Säuglinge. (Heiterkeit.) Ich brauche Ihnen, die Sie in der Praxis stehen, die Einzelarbeit auf dem pädagogischen Gebiet bei der vorgerückten Zeit nicht auseinanderzusetzen. Aber auf einen Punkt muß ich hinweisen, auch hier kommt es

Digitized by Google

natürlich auf das Beispiel an. Es ist gerade in unseren ländlichen Bezirken ein Unding, wenn der Lehrer die Schädlichkeit des Alkohols den Kindern im Unterricht demonstriert und beibringt, aber vielleicht abends betrunken aus dem Wirtshaus kommt. Das geht nicht.

Damit kommen wir zu den positiven Maßnahmen, und da muß ich sagen, die Hauptsache ist die Schaffung von Ersatz für den Alkohol; denn wenn Sie einmal psychologisch die Dinge bei den Völkern der Welt geschichtlich verfolgen, so ist es für jeden Staatsmann ein großes Wagnis, einem Volke ein Genußmittel wegzunehmen, ohne dafür ein anderes an die Stelle zu setzen. Nun werden Sie sagen, wir haben ja den Süßmost und wie die Dinge alle heißen. Aber sie sind nicht in ausreichenden Mengen da, der Verkauf ist nicht organisiert, und drittens ist das Getränk zu teuer. Solange der Preis für alkoholfreie Getränke nicht unter dem Preis des Bieres bleibt, werden Sie trotz aller Propaganda niemals ein Volksgetränk daraus machen. Aber in dem Moment, wo Sie den Menschen am Portemonnaie fassen und ihm die Flasche billiger geben — und das geht bei einer vernünftigen Organisation —, wird auch bei uns der Verkauf von alkoholfreien Getränken rapide zunehmen.

Mit dieser Frage hängt die gesamte Besteuerungsfrage eng zusammen. Ich will darauf nicht eingehen, weil die Besteuerungsfrage verschieden zu beurteilen ist, je nachdem man sie von seiten des Finanzministers, des Handelsministers oder auch des Wohlfahrtsministers ansieht.

Nun hat man sich gerade in unseren Kreisen sehr viel von einer scharfen Durchführung der Polizeistunde versprochen. Meine Damen und Herren! Ich muß hier warnen, und zwar bezieht sich das auf die Polizeistunde in den ländlichen Bezirken. Wenn man, wie das in einzelnen Gegenden der Fall ist, die Polizeistunde auf 10 Uhr früh festsetzt, so führt das automatisch dazu, daß die Leute zu den Winkelhändlern gehen in die nächste Budike, und da gibt es nichts anderes als Schnaps. Bei uns ist auf einzelnen Bahnhöfen nach 10 Uhr der Ausschank von jeglichem Alkohol verboten. Die Folge ist die Abwanderung in die Winkelkneipen, die keine Konzession haben. Darin sehe ich eine außerordentliche Gefahr. Man muß sich sehr überlegen, wie man an eine Regelung der Polizeistunde herangeht. Sie haben sich auch alle sehr viel von der Durchführung des Schankstättengesetzes versprochen. Wenn man es kritisch durchliest, wird zu sagen sein: es ist ein erster Schritt auf einem guten Wege. Es kommt aber sehr auf die Auslegung und die Handhabung durch die Behörden an, damit der Sinn des Gesetzes erfüllt wird. So kommen wir wiederum zurück auf die Mitarbeit von allen Regierungsorganen, von allen Verwaltungsbehörden, auf die wir nun einmal angewiesen sind. Ich brauche das nicht an Hand der einzelnen Paragraphen zu erläutern, das ist schon oft geschehen. Aber kein Gesetz und auch kein Schankstättengesetz wird, das ist, glaube ich, auch im Reichstag betont worden, an dem Alkoholismus das Geringste ändern, wenn wir uns nicht selbst ändern, wenn nicht die Einstellung der Menschen selbst eine andere zu der Alkoholfrage wird. Deshalb glaube ich, daß die stärkste Aktion die ist, die auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge eine richtig betriebene Volksaufklärung vornimmt, eine Volksbekehrung und eine Werbung für den Gedanken. Die muß in richtigen, wohl erwogenen Formen erfolgen. Allzuviel Papier, meine Damen und Herren, tut es nicht. Ich möchte sogar sagen, daß die persönliche Arbeit mehr wert ist als die Verbreitung von vielen Druckschriften, denen ich absolut nicht unsympathisch gegenüberstehe, (Heiterkeit) von der ich aber wünschen möchte, daß diese Druckschriften nicht immer uns, die wir die Dinge auswendig kennen, übermittelt werden, sondern einmal in die Hände kommen, die nichts von der Sache wissen. (Bravo!) Das war nur eine kleine versteckte Bitte an meinen lieben Freund Gonser, die er wohl auch verstanden hat.

Nun komme ich auf das, was vorhin kurz gestreift wurde. Wenn wir heute, und ich kann davon ein Lied singen, nur 36 000 Mitglieder haben, so ist das für den Gedanken als solchen beschämend. Ich habe aber auch gesehen, wie schwierig es gerade bei uns in Ostpreußen ist, Mitglieder zu

Digitized by Google

werben, weil sich kein Mensch an irgend etwas binden will, und wenn es auch nur geldlich sein soll. Ich glaube aber, daß innerlich ein viel größeres Heer von Gesinnungsgenossen hinter uns steht, als es die nackten Zahlen ausdrücken. Aber trotzdem möchte ich sagen, nach außen wie nach innen hin, für die Erhaltung des Gedankens, und damit für die Erhaltung der deutschen Kultur im Osten ist es unbedingt notwendig, daß wir für unsern Gedanken auf allen möglichen Kanälen in der richtigen Form werben, ganz gleichgültig, ob wir damit nur Gesinnungsgenossen fangen oder Mitglieder gewinnen. In dieser Richtung hoffe ich, daß auch diese Tagung Mittel und Wege zeigen wird, um dieses Ziel zu erreichen, denn, das muß ich zum Schluß wiederholen, wenn wir das große Netz von Organisationen sehen, welches auf kulturellem Gebiet wie ein eiserner Reif um Ostpreußen gelegt ist, wenn wir das Netz sehen, welches genau so wie ein Reif den Freistaat Danzig umklammert, dann können wir mit Recht sagen: Die deutsche Kultur im Osten ist in Gefahr! Seid auf der Hut!

Bemerkungen zur Alkoholfrage im Osten.

Nach Ausführungen in der Diskussion gelegentlich des vorstehenden Vortrages von Universitätsprofessor Dr. Bürgers.

Von Landesrat Dr. med. Gentzen, Königsberg i. Pr.

Bei aller Verschiedenartigkeit der Reaktion des einzelnen Menschen auf Alkohol werden wir doch im allgemeinen annehmen müssen, daß die einzelnen Alkoholsorten über ein bestimmtes Maß hinaus genossen in ihrer schädlichen Einwirkung die gleichen sind. Die Sterblichkeitsziffer ist bei Brauern als Biertrinker in der gleichen Weise erhöht, wie bei Wirten und Kellnern als Wein- und Branntweintrinker. Die erhöhte Mortalität wird zu einem großen Teil durch körperliche Widerstandsunfähigkeit gegenüber den verschiedenen interkurrenten Krankheiten bedingt. Danach könnte es richtig erscheinen, ganz schematisch auch den geringsten Alkoholmißbrauch auf das entschiedenste zu bekämpfen. Im Interesse der praktischen Arbeit müssen wir jedoch tiefer schürfen, um die örtliche Entstehung des Alkoholismus genau zu prüfen; Gewohnheiten und Sitten, wirtschaftliche und gewerbliche Bedingungen, die zur Alkoholerzeugung führen, sowie die klimatischen Verhältnisse und ihr Einfluß auf Alkoholverbrauch sind örtlich durchaus verschieden.

Wissen wir doch, daß örtlich entstandene Trinksitten den Alkoholverbrauch beeinflussen und die oft gehegte Annahme, daß z. B. die Hebung der wirtschaftlichen Lage allein genüge, um ein Sinken des Alkoholkonsums infolge besseren Wohnens und der Möglichkeit anderer Lebensfreuden zu veranlassen, sich nicht durchweg bestätigt; vielmehr beobachten wir, daß der frühere Genuß des billigen Branntweins oft genug durch stärkeren Genuß der sogenannten besseren teueren Sorten oder durch starken Bier- und Weinverbrauch ersetzt wird.

Die wirtschaftliche Betriebsführung ist in den einzelnen Gegenden für den Alkoholverbrauch ebenfalls bestimmend. Es sei nur an den Wein- und Obstbau im Süden und Westen unseres Vaterlandes, an die landwirtschaftlichen Brennereien im Osten und Nordosten sowie an das Brauereigewerbe in den größeren Städten und seine enge Verknüpfung mit städtischen Gast- und Vergnügungsstätten erinnert. In unseren Bestrebungen werden wir daher für Wein- und Obstbaugegenden mit gärungsloser Früchteverwertung betriebswirtschaftlich den bisherigen Alkoholverbrauch einschränken können. Im Osten und Nordosten muß die wirtschaftlich einträgliche Ausnutzung der Kartoffel bedacht werden, um ein etwaiges Bestehen zahlreicher Brennereien überflüssig zu machen.

Die klimatischen Verhältnisse sind vor allem deshalb zu berücksichtigen, weil die feuchten und kalten Niederungsgegenden und die Wetterstürze des

Digitized by Google

Ostens Getränke erfordern, die eine innere Erwärmung des Menschen erzielen. Mit Obstmost und Sprudel allein kommen wir nicht aus. Gute und richtige Ersatzmittel, die auch dem Geschmack der Bevölkerung entsprechen, müssen für die bisherigen warmen und starken alkoholischen Getränke geboten werden. — Hier bestehen fraglos Schwierigkeiten, die aber trotzdem überwunden werden müßten.

Wenn auch diese Grundprobleme wichtig sind und meist von sich aus die Trinksitten und -gewohnheiten bestimmen, so müssen wir andererseits unsere Aufmerksamkeit auch der Abstellung der örtlichen Trinksitten oder Trinkunsitten zuwenden. Aufklärung, Erziehung, Bildung in der Alkoholfrage, ja, direkter Kampf gegen Trinkunsitten, d. h. gegen Unkultur, ist dringend notwendig. Da Erfolg unserer Arbeit bei der zurzeit lebenden älteren Generation nicht zu erwarten ist, haben wir uns vornehmlich an die Jugend zu wenden. Verwaltungsmäßig sind Kurse für die Lehrerschaft und für die Jugend aller Berufsgruppen vorzusehen und mit Rücksicht auf die Bedeutung des Alkoholmißbrauchs für das öffentliche Leben trotz aller Schwierigkeiten Wert auf Kurse für die Verkehrsberufe, für die Polizei und für die Angestellten der öffentlichen Wohlfahrtspflege zu legen. Wir haben es also vom Standpunkt des Verwaltungsmediziners mit der sogenannten hygienischen Volksbelehrung über Alkoholismus zu tun, die natürlich in der Form der modernen Volksbildungs- und -erziehungsarbeit durchgeführt werden muß. Keine Verwaltungsstelle für Gesundheitsfürsorge darf dieses vernachlässigen und muß entweder selbst oder mit Hilfe des Provinzialverbandes des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus bzw. seiner Bezirksvereine oder anderer Organisationen an diese Aufgabe herantreten und Haushaltsmittel wenigstens in gewissem Umfange dafür bereit halten.

In der Trinkerfürsorge liegen die Verhältnisse im Osten unseres Heimatlandes vielleicht auch besonders. Wenn ich auch der geistigen Konstitutionsschwäche als Ursache des Alkoholismus auf Grund von Erfahrungen in der offenen Trinkerfürsorge trotz aller Einwände besondere Bedeutung beilege, scheint es mir, daß der im Osten in konzentrierter Form genossene Alkohol gerade bei diesen Leuten mit Konstitutionsschwäche stärkere akute Erscheinungen von Alkoholismus erzeugt als anderorts, so daß hier die Erscheinung der Gemeingefährlichkeit sehr beachtet werden muß. Die Trinkerfürsorge muß daher besonders intensiv und medizinisch wissenschaftlich einwandfrei vor sich gehen, um nicht umsonst Geld auszugeben. Jede Verwaltungsstelle hat daher auf enge und genaue Zusammenarbeit von Trinkerfürsorge (Amts- bzw. Fürsorgearzt, abstinenten Fürsorgern und -helfern), Polizei, Wohlfahrtsamt, Arbeitsamt, Gericht, Trägern der Sozialversicherung, offenen und geschlossenen Heilstätten zu achten und, falls diese Zusammenarbeit nicht gegeben ist, jegliche Geldmittel zu verweigern.

Inwieweit der Alkoholismus in der den Trinkerfürsorgestellen und Heilstätten bekannten ausgeprägten Form die Oeffentlichkeit finanziell belastet, darüber bestehen leider keine sicheren Zahlen, ein Umstand, der natürlich für jeden Verwaltungsbeamten äußerst bedauerlich ist. Solange freilich die ausgeprägten Formen von Alkoholismus durchweg nicht gleichmäßig erfaßt werden, dürfte die Feststellung dieser finanziellen Belastung schwierig sein. Das gleiche gilt noch weit mehr von der sehr wichtigen Feststellung der Kosten der mittelbaren Belastung durch den Alkoholismus. Freilich steht fest, daß im allgemeinen die Kosten für die gesamte Wohlfahrtspflege durch den Alkoholismus stark erhöht werden.

Nicht nur aus diesen Gründen, sondern im Interesse der Gesunderhaltung und Hebung der geistigen und körperlichen Volkskraft ist die Fürsorge für Alkoholkranke und die Vorbeugung, d. h. der Kampf gegen den Alkoholismus, für uns im Osten für jede Verwaltung eine ebenso wichtige Aufgabe wie die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Dringend erforderlich ist die einheitliche Zusammenarbeit sämtlicher Persönlichkeiten und Gruppen, die durch ihre bisherige Tätigkeit Verständnis für die Alkohol-

Digitized by Google

frage in der einen oder anderen Form gezeigt haben, ganz gleichgültig, ob sie sich zu den Alkoholenthaltsamen rechnen oder nicht. Die bisherige Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen muß im Osten wie auch sonst in Deutschland noch weiter vertieft werden, um auch die kleinsten Gegensätzlichkeiten im Interesse der Bekämpfung des Alkoholismus auszuscheiden. Als Form der Arbeitsteilung ist für den Osten zu empfehlen, daß der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus aufklärende Belehrungen über die Alkoholschäden und diesbezügliche Erziehung, insbesondere unter dem Personal der Polizei, der Eisenbahn und sonstigen Verkehrsberufe betreibt, die Ursachen des Alkoholismus zu erforschen sucht, derartige Forschungseinrichtungen unterstützt oder fördert und die sich ergebenden notwendigen Maßnahmen entweder selbst durchführt oder anregt. Hierzu gehört u. a. die gärungslose Früchteverwertung. Jede Doppelarbeit muß naturgemäß sorgfältig vermieden werden. Die zusammengefaßte praktische Trinkerfürsorge unter sachverständiger ärztlicher Leitung bzw. Mitarbeit dürfte aus Zweckmäßigkeitsgründen besser in den Händen der Enthaltsamkeitsvereine liegen, die ebenfalls in gemeinsamer Front unter Zurückstellung kleiner Sonderinteressen die Fürsorge für die Alkoholkranken und deren Angehörige als ihr Hauptziel zu betrachten haben.

Planmäßige, dezentralisierte Arbeit und ihre richtige Verteilung auf die verschiedenen Stellen und Gruppen erscheint heute für den schwierigen Kampf gegen den Alkoholismus im Osten besonders nötig. Es ist anzunehmen, daß das Interesse der sachverständigen Aerzte, wie zahlreicher Kreise der Bevölkerung so weiter geweckt wird.

Verkehrsunfälle und Alkohol[1].

(Vorbeugung und Bestrafung)

Von Direktor bei der Reichsbahn Liebetrau, Frankfurt a. d. O.

Verkehrsunfälle hat es gegeben, solange ein Verkehrs- und Transportwesen besteht. Nur die Häufigkeit und Schwere der Verkehrsunfälle hat sich im Laufe der Zeiten geändert. Häufigkeit und Schwere der Unfälle sind von verschiedenen Faktoren abhängig, deren wichtigste sind: Dichtigkeit des Verkehrs, Geschwindigkeit der Transportmittel, Beschaffenheit der Verkehrswege und Verkehrsmittel sowie die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des im Verkehr tätigen Personals. Mit zunehmender Verkehrsdichte und wachsender Geschwindigkeit steigen die Unfallgefahren. Einen Ueberblick darüber, welche Bedeutung den Verkehrsunfällen gegenüber den durch andere Ursachen hervorgerufenen Unfällen zukommt, gewährt die Statistik der tödlichen Verunglückungen im Deutschen Reich im Jahre 1928. Nach dieser vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Zusammenstellung sind im Jahre 1928 im Deutschen Reich rund 26 400 Menschen tödlich verunglückt. Von dieser Zahl sind fast 8800, also ungefähr ein Drittel, den Verkehrsmitteln zum Opfer gefallen. Es ist das eine erschreckend hohe Zahl. Interessant ist die Verteilung der tödlich Verunglückten auf die verschiedenen Verkehrsmittel. Auf die Eisenbahn entfallen 1063, auf Straßenbahnen 386, auf Kraftfahrzeuge 4589 und auf alle übrigen Verkehrsmittel 1995. Die weitaus meisten Opfer fordert also der Kraftverkehr. Vom Jahr 1927 bis zum Jahr 1928 ist die Zahl der durch Verkehrsmittel Getöteten um über 1500, bei den Kraftfahrzeugen allein um 1200 gestiegen. Wenn man berücksichtigt, daß zu den hohen Zahlen der Getöteten die noch wesentlich höheren Zahlen der bei Verkehrsunfällen mehr oder weniger schwer verletzten Personen hinzukommen,

[1] Vortrag, gehalten auf der 41. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, 25. August 1930 in Danzig.

Digitized by Google

gewinnt man ein Bild darüber, welche Bedeutung der Bekämpfung der Unfallgefahren im Verkehrswesen zukommt.

Wie die Folgen, sind auch die Ursachen der Verkehrsunfälle verschieden. Als Unfallursachen kommen in Frage:

1. Höhere Gewalt,
2. Verbrechen,
3. Mängel an der Fahrbahn oder den Verkehrsmitteln,
4. Versagen des im Verkehr tätigen Personals.

Mit der letzten dieser Ursachen, dem Versagen des Menschen, haben wir uns an dieser Stelle ausschließlich zu befassen, wenn auch die unter 2 und 3 erwähnten Ursachen unter Umständen auch ganz oder zum Teil durch Alkoholwirkungen bedingt sein können. Das Versagen des im Verkehrsdienst tätigen Personals äußert sich in falschen Handlungen oder im Unterlassen notwendiger Handlungen und kann in beiden Fällen Unfälle herbeiführen. Die Ursachen des Versagens können verschieden sein. Ungenügende Befähigung, Unterweisung und Ausbildung des Personals, an die man als Unfallursachen denken kann, werden wohl nur in verhältnismäßig wenigen Fällen tatsächlich vorliegen. Im Betriebe werden bei den hier zur Erörterung stehenden Verkehrsunternehmungen nur solche Personen beschäftigt, deren körperliche und geistige Eignung und Befähigung für ihren Beruf vor ihrer Annahme und Ausbildung festgestellt ist. Bei den Anwärtern für den Betriebsdienst bei der Reichsbahn wird stets eine psychotechnische Eignungsprüfung abgehalten. Nachdem dann eine planmäßige Unterweisung und Ausbildung der Anwärter stattgefunden hat, müssen sie, bevor sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugelassen werden, bestimmte, genau vorgeschriebene theoretische und praktische Prüfungen ablegen, durch die sie die volle Eignung und Befähigung für die Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten nachweisen.

Wenn trotzdem durch falsche Diensthandhabung Unfälle herbeigeführt werden, dürften die Ursachen demnach weniger im Mangel an Wissen und Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, sondern vielmehr in Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit und ähnlichen Ursachen zu suchen sein. Wie oft bei Unfällen, die auf derartige Ursachen zurückzuführen sind, Alkoholgenuß des oder der Beteiligten im Spiele ist, kann nicht angegeben werden, weil eine Statistik über alkoholverursachte Verkehrsunfälle bisher nicht vorhanden ist. Wenn auch eine solche Statistik kein ganz sicheres Bild von der Häufigkeit derartiger Fälle geben würde, weil es in vielen Fällen außerordentlich schwer, wenn nicht überhaupt unmöglich ist, bei der Unfalluntersuchung einwandfrei festzustellen, ob oder inwieweit Alkoholgenuß der am Unfall Beteiligten eine Rolle gespielt hat, wäre sie doch von erheblichem Wert. Jedenfalls muß man bei Unfalluntersuchungen stets zu ermitteln versuchen, ob bei dem Unfall Alkoholgenuß eines Beteiligten mitgewirkt hat, weil man einer Wiederholung von Schadensfällen nur dann wirksam vorbeugen kann, wenn man die Ursachen genau kennt. Der an einem Verkehrsunfall Schuldige wird natürlich in der Regel bestreiten, vor dem Unfall Alkohol genossen zu haben. In vielen Fällen wird aber das Gegenteil durch einwandfreie Zeugenaussagen zu beweisen sein. Ein neues, untrügliches Beweismittel für das Vorliegen von Alkoholgenuß ist seit einigen Jahren bei Unfällen im Kraftwagenverkehr angewendet worden. Es besteht in der Untersuchung von Blutproben. Bei dieser Blutuntersuchung lassen sich sogar ziemlich sichere Schlüsse auf die genossenen Alkoholmengen ziehen. Bei Eisenbahnunfällen ist dieses Untersuchungsverfahren, das natürlich bald nach dem Unfall vorgenommen werden muß, noch nicht zur Anwendung gekommen; jedoch steht nichts im Wege, es in geeigneten Fällen anzuwenden. Sicher ist jedenfalls, daß bei Verkehrsunfällen der Alkohol häufig eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat und noch jetzt, besonders im Kraftverkehr, kann man wohl sagen, täglich spielt. Von Eisenbahnunfällen sei nur einer der schwersten, der Spremberger Unfall, erwähnt, der in den ersten Jahren des Jahrhunderts sich ereignete und viele Todesopfer forderte. Er war unstreitig lediglich durch Alkoholeinwirkung verursacht.

Digitized by Google

Der an einem Verkehrsunfall Schuldige braucht durchaus nicht große Mengen von Alkohol zu sich genommen zu haben. Vielmehr können schon geringe Mengen, wie sie in einem Glas Bier vorhanden sind, die geistigen Fähigkeiten eines Verkehrsbediensteten, wenn auch nur für kurze Zeit, so ungünstig beeinflussen, daß er seine Dienstobliegenheiten, unter Umständen gerade dann, wenn es besonders nötig wäre, nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Umsicht ausführt und dadurch einen Unfall verschuldet.

Im Eisenbahnwesen ist deshalb der Alkoholgenuß im Dienst und eine geraume Zeit vor Antritt des Dienstes sämtlichen im Betriebe tätigen Bediensteten untersagt. Ergibt die Untersuchung eines Eisenbahnunfalles, daß der Unfall durch Verschulden eines Bediensteten verursacht ist, wird der Schuldige bestraft. Wenn bei einem Unfall ein Mensch tödlich verunglückt oder Reisende schwer verletzt werden, oder wenn die Tatbestandsmerkmale der §§ 315 und 316 des Strafgesetzbuchs (Gefährdung von Eisenbahntransporten) vorliegen, wird der Schuldige gerichtlich bestraft. Bei kleineren Unfällen ohne schwere Folgen wird der Schuldige auf dem Wege des Dienststrafverfahrens zur Verantwortung gezogen.

Wenn die Sicherheit des Betriebes und der Reisenden nicht in Frage gestellt werden soll, kann auf strenge Bestrafung solcher Bediensteter, die Unfälle verschulden, nicht verzichtet werden. Wem Leben und Gesundheit von Menschen anvertraut ist, der muß sich in einem jeden Augenblick bewußt sein, daß er die volle Verantwortung für die Sicherheit der ihm Anvertrauten zu tragen und daß er für jede Pflichtverletzung empfindliche Strafe zu befürchten hat.

Die Furcht vor Bestrafung allein kann aber nicht verhüten, daß Verkehrsbedienstete zur Unzeit Alkohol genießen und dadurch unter Umständen Unfälle verschulden. Dazu ist vielmehr noch eine Reihe anderer, vorbeugender Maßnahmen unentbehrlich.

Die erste wichtige Vorbeugungsmaßregel besteht darin, daß bei der Auswahl des für den Betriebsdienst anzunehmenden Personals solche Bewerber grundsätzlich ausgeschieden werden, bei denen ein irgendwie begründeter Verdacht von Alkoholismus oder Neigung zu ihm erkennbar ist. Ein solcher Verdacht besteht auch, wenn der Bewerber aus einer Familie stammt, in der Fälle von Trunksucht vorgekommen sind. Bei diesen Untersuchungen und Ermittelungen müssen die Bahnärzte mit den Personaldezernenten zusammenarbeiten.

Als nächste vorbeugende Maßnahme, die mir die wichtigste zu sein scheint, möchte ich die Aufklärung über die Natur des Alkohols, besonders über seine gesundheitlichen, ethischen und wirtschaftlichen Auswirkungen nennen. Wenn diese Aufklärung auf die Kreise der Verkehrsbediensteten beschränkt bleibt, wird ein voller Erfolg nie zu erzielen sein. Ein solcher kann vielmehr erst dann eintreten, wenn auch die Ansichten, die in der breiten Oeffentlichkeit über die Alkoholfrage herrschen, sich erheblich ändern. Wie es mit der Aufklärung in der Oeffentlichkeit im deutschen Vaterland bestellt ist, möchte ich nur an zwei besonders charakteristischen Beispielen zeigen. Auf der großen Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden finden Sie, wenn Sie sich genügend Mühe geben, in einigen voneinander entfernten, zum Teil abgelegenen und ziemlich bescheidenen Räumen Darstellungen über den Alkoholismus und seine die Volksgesundheit schädigenden Wirkungen. Weithin sichtbar dagegen, an bevorzugter Stelle wird die Biererzeugung und die hygienische Behandlung des Bieres gezeigt. In Tausenden von Exemplaren werden dabei an die Ausstellungsbesucher Reklamehefte verteilt, in denen in sehr geschickter Aufmachung der angebliche Nährwert des Bieres, sein Genußwert, seine Eigenschaft als angeblich für den Menschen unentbehrliches Reiz- und Anregungsmittel und seine durststillende Eigenschaft gepriesen wird. Zum Schluß wird sogar der Nachweis versucht, daß in Deutschland noch viel zu wenig Bier getrunken wird und noch viel mehr getrunken werden müßte. Von den Gefahren und Schäden, die der Alkoholgehalt des Bieres verursacht, steht in den Heften natürlich

Digitized by Google

nichts. Wenn solche Anschauungen über den Alkohol auf einer Hygieneausstellung verbreitet werden, braucht man sich über die Rückständigkeit der Erkenntnis über das Wesen des Alkohols wahrlich nicht zu wundern. Ein zweites Beispiel: Im Deutschen Museum in München, einem mit Recht weit über die Grenzen unseres Vaterlandes bekannten und berühmten Institut, in dem die Entwicklung der Technik auf allen Gebieten in fast durchweg mustergültiger Weise dargestellt und gezeigt wird, ist die Brauerei und Brennerei in unmittelbarer Verbindung mit der Landwirtschaft ausführlich behandelt, während die Erzeugung alkoholfreier Getränke an keiner Stelle des Museums gezeigt wird. Tausende von Menschen, die, besonders in der Reisezeit, täglich das Museum besuchen, darunter sehr viele Jugendliche, die dort Belehrung suchen, bekommen so den Eindruck, als ob Brauerei und Brennerei einen Produktionszweig darstellten, der ebenso notwendig und wichtig wie die Landwirtschaft sei.

Schon aus diesen beiden Beispielen kann man erkennen, wie nötig und wichtig es ist, richtigeren Anschauungen über das Wesen der alkoholhaltigen Getränke in der Oeffentlichkeit die Wege zu ebnen.

In richtiger Erkenntnis der Notwendigkeit, ihr Personal über die Alkoholgefahren aufzuklären, hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn angeordnet, daß das Personal sowohl im Rahmen des regelmäßigen Unterrichts, als auch gelegentlich der Vorträge, die von den Bahnärzten für das Personal gehalten werden, über die Alkoholgefahren unterrichtet wird. Hierbei ist es natürlich von Wichtigkeit, daß der Vortragende nicht nur von der Notwendigkeit der Alkoholenthaltsamkeit im Dienst überzeugt ist, sondern daß er persönlich in seiner Lebensführung sich wenigstens ernsthafter Mäßigung befleißigt. Gerade bei der Aufklärungsarbeit über Alkoholgefahren und der Besprechung der Nutzanwendungen, die aus der Erkenntnis gezogen werden müssen, kann ein erkennbarer Widerspruch zwischen Wort und Tat keinen Nutzen, sehr wohl aber großen Schaden stiften.

Für die Aufklärung des Betriebspersonals sorgen auch Aushänge in den Dienst- und Aufenthaltsräumen. So findet man in allen genannten Räumen im Bereich der Deutschen Reichsbahn das vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus herausgegebene Plakat mit der Ueberschrift: Was muß der Verkehrsbedienstete vom Alkohol wissen. In klaren, eindrucksvollen Sätzen ist auf diesem Aushang auf die Alkoholgefahren hingewiesen. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Plakate, die ständig aushängen, vom Personal, das sie stets an derselben Stelle vor Augen hat, nach einiger Zeit nicht mehr angesehen werden und deshalb ihren Zweck auf die Dauer nicht recht erfüllen können, sind im Bezirk der Reichsbahndirektion Osten, nach dem Vorbild der holländischen Eisenbahnen, noch verschiedene andere kleinere Plakate ausgehängt worden, auf denen in kurzen Sätzen vor dem Alkohol gewarnt wird. Die Aufschrift auf einem dieser Plakate lautet beispielsweise: „Eisenbahner! Eure eigene Sicherheit und die der Reisenden erfordern Nüchternheit. Laßt Euch nicht zum Trunk verleiten.“ Diese Aushänge bleiben nur kurze Zeit an derselben Stelle und werden oft ausgewechselt und mit solchen andern Inhalts vertauscht.

In den Aufenthalts- und Uebernachtungsräumen des Personals liegen als Lesestoff alkoholgegnerische Zeitschriften, insbesondere der Pionier, aus. Auch die Unterrichtswagen, die bei einer Reihe von Reichsbahndirektionen vorhanden sind, enthalten gut sichtbare Anschauungsmittel über den Alkoholismus und seine Gefahren.

Nach alledem kann man wohl sagen, daß in bezug auf die Aufklärung des Betriebspersonals über die Alkoholgefahren seitens der Reichsbahnverwaltung alles geschehen ist, was möglich und zweckmäßig erscheint.

Mit der Aufklärung allein kann und darf man sich aber nicht begnügen. Der Dienst des Eisenbahners muß bei jedem Wetter, oft bei großer Hitze, geleistet werden und macht durstig. Nicht immer ist es dem Bediensteten möglich, geeignete Getränke, wie Kaffee, Tee oder Milch in genügender Menge von zu Hause mit in den Dienst zu bringen. Deshalb sind an vielen

Digitized by Google

Stellen Kantinen eingerichtet, in denen das Personal zu billigen Preisen alkoholfreie Getränke, wie Kaffee, Milch, Mineralwasser und Limonaden erhalten kann. Auch da, wo keine Kantinen vorhanden sind, wird wenigstens Mineralwasser im Sommer bei den Dienststellen zur Abgabe an die Bediensteten vorrätig gehalten. Die im Betriebe beschäftigten Bediensteten, insbesondere das Lokomotiv-, Fahr- und Rangierpersonal, erhalten bei besonders großer Hitze alkoholfreie Getränke, die an die genannten Gruppen unentgeltlich abgegeben werden. Leider wird immer noch in einer größeren Zahl von Kantinen neben den alkoholfreien Getränken Bier vorgehalten und ausgegeben. Da die Kantinen nur in der Dienstzeit besucht werden und dem Betriebspersonal, das in der Regel die Mehrzahl der Besucher stellt, der Genuß alkoholhaltiger Getränke während des Dienstes und vor Dienstantritt verboten ist, dürfte es angezeigt erscheinen, trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten, den Bierausschank in den Kantinen gänzlich zu untersagen. Zu leicht kann doch ein im Dienst befindlicher Bediensteter, der zusieht, wie ein anderer, dem es nicht verboten ist, Bier genießt, verleitet werden, auch seinerseits trotz des Verbotes Bier zu trinken, was dann nicht nur für ihn selbst zu den schlimmsten Folgen führen kann. Das Moment der Verführung darf überhaupt nicht übersehen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Konsum alkoholhaltiger Getränke ein viel geringerer wäre, wenn die Alkoholreklame nicht den gegenwärtigen ungeheuren Umfang angenommen hätte. Ihrem suggestiven Einfluß kann der Verkehrsbedienstete natürlich ebenso leicht erliegen, wie jeder andere. Deshalb ist es im Hinblick auf die Betriebssicherheit im Verkehrswesen sehr zu bedauern, daß die wohlüberlegte Bestimmung im Entwurf zum Gaststättengesetz nicht Gesetz geworden ist, durch die bestimmt werden sollte, daß Alkoholreklamen im Bereich von Verkehrsunternehmungen verboten sein sollten. Glaubt etwa jemand im Ernst, daß es auf einen Zugführer oder Schaffner gänzlich ohne Einfluß bleibt und kein Moment der Verführung für ihn bedeutet, wenn er an den Wänden und Abteiltüren der D-Zugwagen die verlockenden Anpreisungen von Weinen und Likören sieht, oder für den Lokomotivführer, der in einen Bahnhof einfährt, wenn ihm vom Turm des Verwaltungsgebäudes die Lichtreklame entgegenstrahlt: Trinkt das gute Stifterbier!

Im Bereich der Verkehrsunternehmungen sollte man aus den angeführten Gründen auf die Anbringung von Alkoholreklamen verzichten, auch wenn ein solcher Verzicht gesetzlich noch nicht vorgeschrieben ist. Der durch den Wegfall dieser Reklamen entstehende, im Verhältnis zu den sonstigen Einnahmen des Unternehmers verschwindend kleine Einnahmeausfall kann wohl unbedenklich in Kauf genommen werden, weil er im Interesse der Betriebssicherheit erforderlich ist.

Um das Personal von unzeitigem Alkoholgenuß fernzuhalten, ist es ferner wichtig, daß die Aufenthaltsräume, die für die Zeiten der Dienstpausen dem Personal zur Verfügung stehen, sowie die Uebernachtungsräume, in denen das Lokomotiv- und Zugbegleitpersonal die Zeiten seiner auswärtigen Ruhe zubringt, sich in sauberem, wohnlichen Zustand befinden, so daß sich das Personal in ihnen wohlfühlen kann und nicht verleitet wird, Gastwirtschaften aufzusuchen, in denen es sich dem Genuß alkoholhaltiger Getränke nur schwer entziehen kann. In allen diesen Räumen, ebenso in vielen Diensträumen, in denen das angezeigt erscheint, sind auch Kochvorrichtungen vorhanden, auf denen mitgebrachte Speisen und Getränke gewärmt oder frischer Kaffee oder Tee bereitet werden können.

Ein weiteres wirksames Mittel zur Erhöhung der Betriebssicherheit durch den Kampf gegen den Alkoholismus ist der Zusammenschluß des Personals in Mäßigkeitsvereinen. Trotzdem derartige Vereine erst seit verhältnismäßig sehr kurzer Zeit bestehen, hat ihre Entwicklung erfreulicherweise schon beachtenswerte Fortschritte gemacht. Da ich im vorigen Jahre auf der Frankfurter Tagung über die Arbeit und die Ziele dieser Vereine ausführlich berichten durfte, kann ich mir längere Ausführungen darüber an dieser Stelle versagen. Ich möchte nur erwähnen, daß die Vereine im inzwischen ver-

Digitized by Google

flossenen Jahr bemüht gewesen sind, nicht nur auf ihre Mitglieder und das übrige Personal im Sinne ernster und bewußter Mäßigkeit einzuwirken, sondern daß sie auch die Beschaffung und Verteilung guter und preiswerter alkoholfreier Getränke in großem Umfange in die Hand genommen haben. Auch ist begonnen worden, das vom Personal angebaute und geerntete Obst auf gärungsfreiem Wege zu wohlschmeckenden und gesunden alkoholfreien Fruchtsäften zu verarbeiten und damit die Erzeugung des wegen seines hohen Alkoholgehaltes gefährlichen Beerenweines zurückzudrängen. Auf diesem Gebiet bietet sich den Mäßigkeitsvereinen noch ein sehr dankbares Arbeitsfeld.

Auch die Förderung des Sports unter den Bediensteten kann als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus nur empfohlen werden. Wer Leibesübungen treibt, wird wenig Verlangen danach tragen, im dumpfigen Lokal sich dem Alkoholgenuß hinzugeben. Er weiß auch, daß dieser sportlichen Leistungen nur abträglich ist, und vermeidet ihn schon aus diesem Grunde.

Auch an dieser Stelle darf ich nicht unterlassen darauf hinzuweisen, daß ein sehr wertvolles, nahezu unentbehrliches Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus in dem guten Beispiel zu suchen ist, das der Vorgesetzte durch eine vorbildliche Lebensführung seinen Untergebenen bieten soll.

Während man aus dem Vorgetragenen ersehen kann, daß im Eisenbahnwesen der Kampf gegen den Alkoholismus und damit gegen die durch ihn bedingten Unfallgefahren schon weit fortgeschritten ist und zu erfreulichen Erfolgen geführt hat, kann man leider vom Kraftfahrwesen nicht dasselbe sagen. Hier liegen die Dinge vielmehr noch sehr im Argen.

Wie ich schon im Eingang meines Vortrages ausführte, ist die Zahl der Unfälle im Kraftfahrwesen vielfach so hoch wie bei den Eisenbahnen. Wenn man nicht nur die absoluten Zahlen der Unfälle bzw. der durch sie getöteten Personen betrachten würde, sondern sie auf die Zahl der beförderten Personen umrechnen könnte, was leider mangels der erforderlichen Unterlagen nicht möglich ist, würde das Bild ein noch viel erschreckenderes sein. Woher kommt das? Zweifellos werden Unfälle im Kraftfahrwesen nicht selten durch Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge hervorgerufen, die im Hinblick auf die Beschaffenheit der Straßen zu hoch sind, andere durch Materialfehler, durch unglückliche Zufälle oder andere schwer vermeidbare Ursachen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß ein sehr erheblicher Teil der Kraftwagenunfälle auf Alkoholeinwirkungen zurückzuführen ist. Wer das bezweifeln sollte, brauchte nur mit einiger Aufmerksamkeit die Tageszeitungen zu lesen. Wohl kein Tag vergeht, ohne daß man von einem durch Alkohol verursachten Kraftfahrzeugunfall liest. Daß die Zahl der Unfälle an den Sonnabenden und Sonntagen besonders hoch ist, spricht auch für die Richtigkeit des eben Gesagten. Wenn man bedenkt, daß vom Jahre 1927 bis zum Jahre 1928 die Zahl der durch den Kraftwagenverkehr Getöteten um 1500, also um weit über 40 v. H., gestiegen ist, kann man nur mit Grausen an die weitere Entwicklung der Dinge auch in dieser Hinsicht denken. Man wird versucht, es beinahe als ein Glück zu betrachten, daß die wirtschaftliche Not in Deutschland die Entwicklung des Kraftfahrverkehrs hintangehalten hat. Wie würde es erst um die Verkehrssicherheit bestellt sein, wenn bei uns auch wie in England jeder junge Mann und fast jeder Arbeiter sein Kraftrad besäße, oder gar wie in Amerika, wo selbst Waschfrauen im eigenen Kraftwagen zur Arbeit fahren. Auch bei uns nimmt trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kraftwagenverkehr dauernd erheblich zu. Wenn nicht schwere Schäden für die Allgemeinheit entstehen sollen, wird es höchste Zeit, daß auch in Deutschland die Anschauungen, Einrichtungen und Gesetze sich der Entwicklung des Kraftverkehrs anpassen. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Betriebsgefahren, die mit der Zunahme des Verkehrs selbstverständlich wachsen, auf das denkbar niedrigste Maß herabgeschraubt und daß alle vermeidbaren Gefahrenmomente ausgeschaltet werden. Zu den letzteren gehört auch die sehr wesentliche Gefährdung der Verkehrssicherheit durch den

Digitized by Google

Alkohol. Sollen im Kraftfahrwesen die Verhältnisse nicht noch schlimmer, sondern besser werden, kommt es vor allem darauf an, das Verantwortungsgefühl des Kraftwagenführers zu heben. Dazu kann auch das Strafgesetz und seine Handhabung wesentlich beitragen. Während es im Eisenbahnwesen einen besonderen Paragraphen im Strafgesetzbuch, den § 315, über fahrlässige Eisenbahntransportgefährdung gibt, fehlt bisher für das Kraftfahrwesen eine analoge Bestimmung im Strafgesetz. Auch dem Kraftfahrzeugführer ist Leben und Gesundheit von Reisenden anvertraut; deshalb muß er genau so gut wie der Eisenbahnbetriebsbeamte sich bewußt sein, daß er die volle Verantwortung für die Sicherheit seiner Fahrgäste zu tragen hat. Unter keinen Umständen aber darf bei der gerichtlichen Bestrafung von an Verkehrsunfällen Schuldigen Betrunkenheit oder Angetrunkenheit als Strafmilderungsgrund angesehen werden, weil der Schuldige gerade damit in ganz unverantwortlicher Weise seine Berufspflicht verletzt hat.

Im Kraftfahrbetrieb kann aber ebensowenig wie im Eisenbahnbetrieb das Versagen des Menschen allein durch das Strafgesetz und seine Handhabung ausgeschaltet werden. Man sollte endlich darangehen, Bestimmungen und Einrichtungen, die sich im Eisenbahnwesen bewährt oder als notwendig erwiesen haben, sinngemäß auch auf das Kraftfahrwesen zu übertragen. So sollte kein Mensch einen Führerschein für Kraftfahrzeuge bekommen, der zum Trunke neigt.

Ebenso wie es den Eisenbahnbetriebsbeamten verboten ist, während des Dienstes und geraume Zeit vor dessen Antritt alkoholhaltige Getränke zu genießen, so müßte ein solches Verbot durch Gesetz oder von der Verkehrspolizei für die Kraftfahrer erlassen werden. Es muß immer wieder betont werden, daß auch kleine Alkoholmengen sich ungünstig auf die Denkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Entschlußfähigkeit sowie auf das Vermögen, einen Entschluß in die Tat umzusetzen, auswirken. Im Kraftwagenverkehr ist die Fahrbahn nicht wie bei den Eisenbahnen genau festgelegt und frei von anderen Benutzern. Im Gegenteil muß mit Fahrhindernissen aller Art, die oft plötzlich und unvermutet auftreten, gerechnet werden. Deshalb muß der Fahrer, insbesondere, wenn die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs eine hohe ist, in jedem Augenblick im Vollbesitz seiner Geisteskräfte und seiner Entschlußfähigkeit sein. Berücksichtigt muß dabei noch werden, daß für die Eisenbahnbetriebsbeamten streng durchgeführte Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten vorhanden sind, so daß eine Uebermüdung, die die Aufmerksamkeit und Entschlußfähigkeit beeinträchtigen oder lähmen könnte, ausgeschlossen ist, während beim Kraftfahrer keine derartige Vorschrift besteht. Deshalb ist es besonders wichtig, daß bei Kraftfahrern Ermüdung, die die unausbleibliche Folge des Alkoholgenusses ist, vermieden wird. Aus diesen Gründen müßte ein Verbot des Alkoholgenusses für Kraftfahrer während der Fahrt und eine ausreichende Zeit vor ihrem Beginn nicht nur erlassen, sondern auch mit aller Strenge durchgeführt und seine Befolgung streng überwacht werden. Auch, wenn die Uebertretung des Verbotes zu keinem Unfall geführt haben sollte, müßte sie, sobald sie festgestellt worden ist, mit Entziehung des Führerscheins geahndet werden. Es muß zugegeben werden, daß unter den augenblicklichen Verhältnissen in Deutschland und bei den Anschauungen, wie sie bei uns zurzeit noch herrschen, die Befolgung eines derartigen Verbotes nicht leicht sein würde. In den weitesten Kreisen des Volkes hält man auch heute noch besonders das Bier für ein kaum zu entbehrendes Getränk. Seiner Stellung in Norddeutschland entspricht in einigen Gegenden Süddeutschlands die des Weines. Die Kenntnis von den mit dem Genuß alkoholhaltiger Getränke verbundenen Gefahren ist noch keineswegs genügend verbreitet. In weiten Schichten der Bevölkerung, leider nicht nur der weniger gebildeten, hält man Männer, die sich um die Aufklärung in dieser Hinsicht bemühen, für Sonderlinge oder gar für Fanatiker. Die herrschenden Anschauungen finden natürlich ihren Ausdruck auch in den Einrichtungen und in den Gesetzen und Verordnungen. Ich darf nur daran erinnern, welches Schicksal der schon erwähnte Entwurf des Gaststättengesetzes gehabt hat.

Digitized by Google

Ein Torso des ursprünglichen Entwurfs ist schließlich Gesetz geworden. Ob wenigstens dieser streng durchgeführt wird, bleibt abzuwarten. Wie leicht wurde es den Alkoholinteressenten, fast die gesamte Presse in ihre Dienste zu stellen und gegen den Entwurf Sturm laufen zu lassen. Welche Kämpfe und Mühe hat es gekostet, die Polizeistunde mit dem Ein-Uhr-Schluß der Gastwirtschaften durchzubringen! Wenn man die Schwere der Zeit und die Not im deutschen Volke berücksichtigt, kann man wirklich schwer verstehen, daß ein Bedürfnis für längere Offenhaltung der Gaststätten vorliegen soll. Noch unverständlicher aber werden die bei uns noch herrschenden Ansichten, wenn man die deutschen Verhältnisse mit denen in anderen Ländern vergleicht. Während bei uns alkoholfreie Gaststätten, von Konditoreien abgesehen, nur vereinzelt und meistens nur in Großstädten zu finden sind, gibt es deren beispielsweise in der Schweiz schon in großer Zahl. In vielen andern Ländern ist der Ausschank alkoholhaltiger Getränke wenn nicht gänzlich, wie in Amerika, so doch zeitweise, wie in England, untersagt. In England dürfen alkoholhaltige Getränke nur in den Zeiten von 11 bis 14 und 18 bis 22 Uhr ausgeschänkt werden. In England wird außerdem jeder Mensch, der angetrunken auf der Straße betroffen wird, nicht nur bis zum nächsten Morgen in polizeilichen Gewahrsam genommen, sondern auch mit Geld- oder Haftstrafe belegt. An dieser Stelle möchte ich betonen, daß im Gegensatz zu Meldungen, die immer wieder in deutschen Zeitungen erscheinen, in Amerika niemand, auch unter den Gegnern der Prohibtion, den sogenannten „Nassen", daran denkt, den Verkauf alkoholischer Getränke bedingungslos freizugeben. Es handelt sich bei den Kämpfen in dieser Frage lediglich um etwaige Freigabe des Ausschankes leichter Biere von etwa 2 v. H. Alkoholgehalt und leichter Weine in beschränktem Umfang. In Amerika gibt es überall alkoholfreie wohlschmeckende Getränke in großer Zahl. Auch das einfachste und billigste, das Trinkwasser, erfreut sich im Gegensatz zu den Verhältnissen in Deutschland großen Zuspruchs. Wen es beim Essen dürstet, der trinkt dort fast nur Wasser. Auch bei uns sollte man sich daran wieder mehr gewöhnen. Daneben müßte für preiswerte alkoholfreie Getränke, viel mehr als bisher geschieht, gesorgt werden. In den Großstädten besonders sollten in der Nähe der Parkplätze und Kraftdroschkenhalteplätze statt der fast überall vorhandenen Destillationen und anderer Alkoholwirtschaften, Milchhäuschen und Mineralwasserbuden zu finden sein. Auch sollten, so lange es noch nicht alkoholfreie Gastwirtschaften in genügender Menge gibt, die Gastwirte verpflichtet sein, alkoholfreie Getränke zu billigen Preisen und in guter Beschaffenheit zu führen. Die Verabfolgung alkoholhaltiger Getränke an Kraftfahrer, die ihre Fahrt für den betreffenden Tag noch nicht beendet haben, müßte unter Strafe gestellt werden.

Als wichtigste Maßnahme erscheint auch im Kraftfahrwesen zur Verhütung alkoholbedingter Verkehrsunfälle die unermüdliche Aufklärung über die Alkoholgefahren. Zunächst müßte der beamtete Arzt, der jeden, der einen Führerschein haben will, untersuchen muß, mit der Belehrung über diese Gefahren beginnen. In den Fahrschulen müßte gewissenhaft und eindringlich die Frage behandelt werden. Die Kraftfahrer müssen dahin gebracht werden, daß sie erkennen, daß Enthaltsamkeit vom Alkoholgenuß während der Fahrt eine unabweisbare Forderung ist, die an jeden Kraftfahrer gestellt werden und in seinem eigensten Interesse streng befolgt werden muß.

Die Nüchternheit des Lenkers eines Kraftfahrzeuges ist allein natürlich kein ausreichender Schutz gegen die Gefahr eines Verkehrsunfalls. Die Gefährdung kann auch durch andere Fuhrwerke, die die gleiche Straße benutzen, seien es Straßenbahnen, Pferdefuhrwerke oder Radfahrer, herbeigeführt werden. Selbst Fußgänger können schwere Kraftwagenunfälle verschulden. Deshalb muß im Hinblick auf die Verkehrssicherheit von den Lenkern aller Art von Fuhrwerken sowie von den Fußgängern, die sich auf öffentlichen Straßen bewegen, Nüchternheit gefordert werden.

Wie erschreckend groß die Zahl der Opfer der Verkehrsunfälle heute schon ist, habe ich am Anfang meiner Ausführungen vorgetragen. Sicher

Digitized by Google

ist, daß sie mit dem Steigen des Kraftwagenverkehrs noch weiter gewaltig anwachsen wird, wenn die erforderlichen Vorbeugungsmaßnahmen unterlassen werden. An der Verkehrssicherheit hat die Allgemeinheit das größte Interesse. Deshalb muß die Erkenntnis, daß im Hinblick auf die Verkehrssicherheit eine erhebliche Einschränkung des Alkoholverbrauchs und zeitweise Enthaltsamkeit vom Alkoholgenuß für alle am Verkehr Beteiligten unbedingt notwendig ist, in die weitesten Kreise der Bevölkerung hineingetragen werden. Helfen Sie uns, das Ziel zu erreichen!

Gustav Frenssen und der Alkohol.

Von Johannes Paulsen, Tungendorf.

Warum wir gerade die Stellung dieses Dichters und Schriftstellers zur Alkoholfrage untersuchen? Nun einmal, weil er immer noch zu den gelesensten Autoren des deutschen Sprachgebiets gehört. Aber das allein reichte als ein rein Aeußerliches zur Begründung nicht hin. Es ist tatsächlich so, daß wir nirgends so grell-anschauliche, so zorndurchbebte, so heißherzige Schilderungen der Alkoholnot finden, wie sie Gustav Frenssen im zwölften Kapitel des „Jörn Uhl" geschrieben hat. In diesem bekannten Kapitel schildert er den Untergang eines ganzen Bauerndorfes, das will sagen, den wirtschaftlichen Ruin einer Reihe von ehemals wohlhabenden Hofbesitzern infolge von Trunk und Liederlichkeit. Man möchte denken, er habe übertrieben, doch war es leider im Osten und Westen der Provinz Schleswig-Holstein so: in einzelnen Dörfern ist jeder dritte Hof unter den Hammer gekommen, und die unschuldigen Frauen haben in bitterm Leide, abgehärmt und müde, die Bauerngüter verlassen, auf die sie einstmals ein reiches Ingut gebracht hatten. In sittlichem Zorn, mit höchster Wucht und unvergleichlicher Treffsicherheit geißelt Frenssen die Männer, die so am Erbe ihrer Väter, an der Gefährtin ihres Lebens und an ihren unschuldigen Leibeserben sündigen. Wenn man dieses Kapitel liest und dazu die anerkennenden Worte hält, die er an mehreren Stellen des „Jörn Uhl" der Enthaltsamkeitsarbeit widmet, so müßte man annehmen, daß dieser Mann völlig abstinent lebte und auch sonst dem Kampf gegen den Alkohol diente.

Und doch wissen wir, daß das nicht der Fall ist. Er gehört sicher zu den Mäßigen im gewöhnlichen Wortsinn. Er sagt freilich einmal in seinen „Grübeleien", daß er oft und gern mit Jugendfreunden zu Tanz und Gelage geritten sei, er erwähnt auch in seinen Amerikabriefen, daß ihm das einzige gefehlt habe, was ihm ein Bankett erträglich gemacht habe, nämlich ein Glas Wein, und in seinem neuesten Buch „Möven und Mäuse" kommt ein asketischer Pfarrer, der den Wein verschmäht, nicht gut weg. Trotzalledem dürfen wir mit Sicherheit behaupten, daß der Dichter selber mit dem Dämon Alkohol nie zu ringen gehabt hat, so oft und eindringlich er dessen verderblichen Einfluß auch schildert. Wäre es anders, so hätte er das bei der schrankenlosen Offenheit seiner Bekenntnisse ebenso gut berichtet, wie er seine sonstigen Schwächen preisgibt und wie er uns mitteilt, daß sein Urgroßvater „etwas Trinker" gewesen sei und dadurch das Geschlecht in völlige Armut gebracht habe, oder wie er uns die „nassen Füße" des Vaters schildert, als er, der Sohn, von seiner Wahlpredigt heimkommt. Wir können auch als sicher ansehen, daß die Gemeindeglieder, die mit dem mehr als „modernen" Pastor nicht einverstanden waren, ihm diese Sünde mit den andern vorgeworfen hätten, wenn er sich ihrer schuldig gemacht hätte. Ich habe von solchen Vorwürfen aber niemals etwas gehört, obwohl ich ein Jahrzehnt im Nachbarkirchspiel lebte. Nein, Frenssen ist sicher immer ein „Mäßiger" gewesen.

Aber warum hat er dann nicht den entscheidenden Schritt zur völligen Enthaltsamkeit getan? Warum ist er nicht in eine der großen Organisationen eingetreten, die den Kampf gegen dies Rauschgift so wirksam führen? Man

Digitized by Google

darf diese Frage wohl stellen, wenn man sich überlegt, was er sonst alles auf sich genommen hat, um „zu heilen und zu helfen". Hier steht ein Mann vor uns, dem es nie an dem nötigen Mut gefehlt hat, die Konsequenzen zu ziehen. Wir wissen, daß er sich unbekümmert zu Kirchenregiment und kommunalen Gewalthabern, zu geheiligter Tradition und anerkannten Glaubenssätzen in Gegensatz gestellt hat, wenn sein Gewissen es von ihm forderte. Würde Frenssen es als richtig und notwendig anerkennen, den Alkohol zu meiden, so würde keine Macht der Erde ihn davon abhalten, dieser seiner Einsicht entsprechend zu handeln. Wenn er sich gegen den Rauschtrank und die Trinksitten nicht auflehnt, wenigstens nicht in der Form, daß er sie für sich ablehnt, so müssen wir schon trotz des 12. Kapitels von „Jörn Uhl" daraus entnehmen, daß er sie für berechtigt hält. Daß es so ist, erfahren wir vor allem aus den „Grübeleien"; es ist interessant und aufschlußreich, den Gründen nachzugehen, die Frenssens Stellung zum Alkohol bestimmen und — sie auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Frenssen ist in erster Linie Künstler, Gestalter, Dichter. Als solcher kann er, wie sein Biograph sagt, „das Böse nicht entbehren — er kann es ebensowenig, wie der Maler ohne Schatten malen kann. Er als Dichter, als epischer Dichter, sieht sich auf beide Seiten des Lebens angewiesen". Selbst sagt Frenssen darüber: „Was die Natur Blut und die Kirche Sünde nennt, das ist der Boden, auf dem rechte, echte Kunst wächst ... Wer die völlige Abstinenz im Alkohol wollte, müßte auch die Kunst verbieten ... Die Kunst lebte bisher zum guten Teil vom Gegensatz, von Kampf, Krieg, Not, Tod und Gefahr." Man denkt hier an den Arzt, für den die Krankheiten das tägliche Brot schaffen — wer wagt aber zu behaupten, daß wir nicht trotzdem mit allen Mitteln die Gesundheit suchen und schützen sollen?

Eine mit Licht und Schatten ausgestattete Natur liegt nach Frenssens Anschauung in des Schöpfers Willen. Zu einer solchen „mit Erde vermischten Natur" bekennt er sich mit einer gewissen Leidenschaft. „Ich bitte dich, laß mich so, wie ich bin, so wie meine Eltern mich gezeugt haben.... Reiße nichts aus meinem Garten, so wild er auch ist. Sieh, er würde wohl geordneter werden, er würde weniger bunt sein, du aber liebst das Bunte: deine Werke reden von deiner wonnigen Freude an Dingen und Farben. Du liebst auch das Ungeordnete, wenn es nur nicht schmutzig ist." Es ist ja wahr, daß es oft wirklich „bunt" hergeht, wo der Alkohol im Spiel ist. Aber dürfen wir annehmen, daß der Schöpfer an diesen bunten Bildern seine Freude habe? Und sind sie auch nicht schmutzig, wie oft sind sie doch Vorstufe und Einleitung zu Szenen, wie man sie häßlicher und schmutziger kaum denken kann. Frenssen hat ja selbst eine solche turbulente Szene in seinem „Pastor von Poggsee" zur Darstellung gebracht. Wer noch Sinn für Würde und Bedeutung des geistlichen Amtes hat, der wendet sich doch mit innerem Widerwillen von dem Pastor Adam Barfod ab, wenn er sagt, daß er seinen Bauern nur wirksam predigen könne, wenn er mit ihnen Teepunsch trinke. Es haben wahrlich tüchtige Geistliche mit beiden Beinen mitten im Leben gestanden — und es gibt solche natürlich heute so gut wie früher — ohne daß sie ihren Gemeindegliedern derartige Konzessionen zu machen brauchten. Im Gegenteil — wie viele mögen sich gerade durch das „Mittun" um Achtung und Einfluß gebracht haben! Auch durch eigene Aeußerungen Frenssens kann man seinem Hohelied von der gottgeschaffenen menschlich-sündigen Natur Abbruch tun. Als er das Pfarramt verläßt, da will er „der Welt der natürlichen Schönheit" dienen. Für diese ist ihm die nackte holzgeschnitzte Eva auf seinem Schreibtisch Symbol. Aber er bekennt zugleich: „Das Herz ist mir unruhig und unsicher!" Wie oft fordert der Dichter von uns, daß wir den Lehren des „edlen, feurigen Heilands" folgen sollen. Wie aber stand dieser zu dem Triebleben der menschlichen Natur? Doch so mißtrauisch, so gegensätzlich, so abweisend, daß man unmöglich den Wünschen des Fleisches folgen und sich zugleich auf die Lehren Jesu berufen kann. Es ist wahr, daß Jesus den Wein nicht verschmäht hat und — worauf Frenssen in seinem neuesten Buch hinweist — daß er auch im Himmelreich

Digitized by Google

den Weinstock zu finden hofft. Aber daraus folgern zu wollen, daß Jesus auch heute nicht Alkoholgegner sein würde, ist doch naiv. Genau so, wie er zu seiner Zeit den Pharisäern und den Wechslern im Tempel entgegentrat, genau so würde er heute den Verwüstungen des Alkohols durch Kampf gegen Brenn- und Braukapital zu begegnen suchen.

Frenssen hat eine Art Vorliebe für die Trinker. Sie sind, wie er sagt, ebenso wie leidenschaftliche Frauenverehrer, meistens fromme, demütige, gottsuchende Leute. Für diese Behauptung führt er verschiedene Beispiele aus der Geschichte und aus seinem Lebenskreis an — er erinnert an Rembrandt und Reuter, an einen Amtsvorsteher und einen Lehrer. „Während Rembrandt in unordentlichen Verhältnissen, arm und verachtet und ein Trinker, mit seiner Liebsten lebte, war er ein frommer Mann." Aehnlich so heißt es auch von den andern. Gewiß — wer von uns kennt nicht die rührende, reuige Bittgebärde des Trinkers, wenn er nüchtern geworden ist und einsieht, was er Frau und Kindern oder Vater und Mutter in der verflossenen Nacht angetan hat? Wer ist nicht schon in solchem Augenblick an das Bibelwort von der Freude im Himmel über einen Sünder, der Buße tut, vor 99 Gerechten, die der Buße nicht bedürfen, erinnert worden? Gewiß, aber das kann uns die Augen doch nicht davor verschließen, daß der regelmäßige reichliche Alkoholgenuß tausend andre Männer selbstsüchtig und mürrisch, schwunglos und brutal, unzuverlässig und liederlich im Geschäft, lotterhaft im Aeußern, gleichgültig oder zynisch in religiösen Fragen, stumpfsinnig gemeinnützigen Dingen gegenüber, tierisch-lüstern im Triebleben macht. Wie kann man da sagen, daß Trinker meistens fromme, demütige, gottsuchende Leute sind? Im zweiten Teil der „Grübeleien" wie auch in anderen Auslassungen kommt Frenssen denn auch zu einem gegensätzlichen Urteil: der alte Vater wirft dem durch Trunk verlumpten Sohn selbst den Strick hin, damit der heruntergekommene Mann Frau, Kinder und Bauernhof von seiner Anwesenheit erlöse.

Den Enthaltsamen gegenüber ist der Dichter mißtrauisch; er wittert in ihnen die Neigung zum Pharisäertum. So erzählt er: „Als ich gestern durchs Dorf ging, ging da ein Betrunkener, einer der fremden, heimatlosen Erntearbeiter. Da kam auf dem stolzen, mächtig rollenden Wagen seines Bauern der Tagelöhner G. des Wegs, der vor ungefähr drei Monaten sein langjähriges schlimmes Trinkerleben aufgegeben hat und Guttempler geworden ist. Als er den Betrunkenen sah, zeigte er hellachend und höhnisch mit der Peitsche auf diesen. So rasch wächst in einem Menschen der Gerechte." Wir können ja dem Dichter zugeben, daß einzelne Menschen schnell eine Neigung zum Pharisäertum entwickeln. Wenn Frenssen aber Anschauungen und Verhalten der Enthaltsamen genauer kennte, würde er sich vor jeder Verallgemeinerung von Einzelfällen hüten. Er erkennt an, daß durch die Abstinenz das wirtschaftliche und das Familienleben des Enthaltsamen schnell aufwärtsgeht. Mehrfach aber fühlt man die Meinung durch, daß der Nichttrinker diese Aufwärtsentwicklung mit einem allmählichen Absinken seines sittlichen Niveaus erkaufen müsse. In Wirklichkeit — von ganz vereinzelten Fällen abgesehen — ist es doch gerade umgekehrt. Ich habe Dutzende von ehemals schweren Alkoholkranken über ihren einstigen Zustand urteilen hören, habe mit ihnen in enger Verbindung gelebt und habe ihr Handeln beobachtet. Sie sind es, die am eifrigsten für die Enthaltsamkeit werben, sie sind zuerst und zuletzt bereit, einem tief Gesunkenen die rettende Hand zu reichen, sie sind es, denen kein Opfer und keine Arbeit zu groß ist, sie bekennen am lautesten, was sie der neuen Gemeinschaft verdanken. Gerade unter ihnen findet man die wenigsten Pharisäer; wer früher nicht gefährdet war, kommt noch eher auf den Gedanken, durch sein freiwilliges Opfer etwas Besonderes zu leisten.

So sehen wir, daß Frenssen einmal die verwüstende Wirkung des Volksgiftes klar erkennt und sie bekämpft, daß er dann aber wieder den Forderungen des Körperlichen und Künstlerischen erliegt. Der sozial gerichtete,

Digitized by Google

Gerechtigkeit gegen die Schwachen heischende, Mitleid für die Irrenden fordernde Mensch Frenssen kommt uns in seinen Anschauungen oft nahe; doch der auf ein heißes, aufwühlendes Erleben gerichtete Künstler und Gestalter behält die Oberhand.

Walther von der Vogelweide.

Ihm ist in Bozen — also nahe seinem Geburtsort — ein sinniges Denkmal gesetzt, an welchem wir Alkoholgegner eine besondere Freude haben können: ein mit einem Trinkbrunnen verbundenes Standbild. Der Uebermut und die Unduldsamkeit der italienischen Eroberer wollen das Denkmal entfernen, aber das Andenken des Herrn Walther in der Kulturgeschichte und im Herzen des deutschen Volkes können sie nicht austilgen. Es gilt noch immer das Verslein Hugo von Trimbergs:

„Herr Walther von der Vogelweide —
Wer des vergäße, der tät mir leide."

Das Jahr 1930 als 700. Todesjahr läßt die Erinnerung an den größten deutschen Minnesänger „aktuell" werden.

Der Minnedienst wirkte in roher Zeit alkoholgegnerisch. Im Lobpreis der deutschen Frauen singt Walther: „Deutsche Zucht geht vor in allem", und im Liede vom „Verfall der Zucht" klagt er:

„Daß die Männer übel sind —
Die Frau'n sind schuld daran; 's ist leider so.
Als sie waren gut gesinnt,
Da war die Welt ob ihrer Gnade froh.
Wie wohl sprach man von ihnen da,
Als man an ihnen Sitte sah!
Nun sieht man wohl:
Ihr Minn' mit Unsitt' man erwerben soll."

Er ist freilich schlecht zu sprechen, als im Kloster zu Tegernsee statt eines Trunkes Wein schlichtes Wasser vorgesetzt wird, —

„Man gab mir Wasser:
Also nasser
Mußt' ich von des Abtes Tische scheiden" —

ist also kein Abstinent (dergleichen könnte nur ein völlig ungeschichtlicher Sinn von einem Rittersänger des Mittelalters erwarten), aber wir dürfen ihn als Mäßigkeitsapostel begrüßen. Dem (bei seiner Tapferkeit und Kühnheit rohen und unmäßigen) Kaiser Otto singt er das „Lob des Maßhaltens":

„Ich trinke gerne, wo man mir mit Maße schenket,
Und des Uebermaßes nimmermehr gedenket,
Da es den Mann an Leib, an Gut und an der Ehre kränket.
Es schadet auch der Seele, hab' ich sagen hören:
Das möge keinem Gast von seinem Wirte je geschehn.
Trinkt er vollauf und bleibt beim rechten Maße stehn,
Fällt ihm Gelücke dadurch zu und Seligkeit in Ehren.
Es ward das Maß den Leuten darum auferlegt,
Daß man es gerade mess' und trage, das erwägt!
Nun sei dem Heil, der's grade mißt und gerade trägt"

und lehrt ihn, „Wie man trinken soll":

„Der hat nicht wohl getrunken, der sich übertrinket.
Ziemt es dem biedern Mann, daß ihm die Zunge hinket
Vom Wein? Ich denk', daß er dadurch in Sünd' und Schand' versinket.

Digitized by Google

Es wär' ihm besser, könnt' er brauchen seine Füße,
Und daß er ohne fremde Stütze könnte aufrecht stehn:
Wie sanft man ihn auch trägt, 's wär besser, könnt er gehn.
Ein jeder Mann soll trinken nur, daß seinen Durst er büße:
Das kann er ohne große Sünd' und ohne Spott.
Doch wenn ein Mann so trinkt, daß weder sich noch Gott
Er kennet mehr, so hat er schwer gefrevelt wider sein Gebot."

Das ist ritterliche Zucht; so zeigt sich die Tugend der temperantia. Es wäre gut gewesen fürs deutsche Volk, wenn solche Lehre ihm durch die Jahrhunderte Regel und Richtschnur gewesen wäre. Dr. Stubbe.

Anm.: Zitiert ist nach „Walther von der Vogelweide: Sämtliche Gedichte" übertragen von Karl Pannier, Leipzig, bei Reclam.

Verhältnis der Sterblichkeit der Nichtabstinenten zu der der Abstinenten.

Seite 195 dieser Zeitschrift bringt für 1929 aus den englischen Lebensversicherungsgesellschaften den Beleg für die Ueberlegenheit der Abstinenten über die Nichtabstinenten in der geringeren tatsächlichen, gegenüber der erwarteten Sterblichkeit. Meine schon in dieser Zeitschrift 1928 Seite 21 gemachte Feststellung, daß die minder günstige Stellung der Nichtabstinenten gegenüber den Abstinenten sich in der alkoholknappen Zeit 1916 bis 1920 verbessert, hernach aber, 1924, wieder verschlechtert habe, wenn auch nicht bis zu dem Grade, in dem dies in der Vorkriegszeit der Fall war, findet in der Zahl von 1929 neuerliche Bestätigung. Setzt man die tatsächliche gegenüber der erwarteten Sterblichkeit bei den Abstinenten = 100, so war sie zwischen 1901 und 1915 bei den Nichtabstinenten 122,6 bis 133,6, sank dann in der alkoholknappen Zeit 1916 bis 1920 auf 106,7, stieg dann 1921 bis 1923 bei wiederkehrendem stärkerem Alkoholverzehr auf 135,0 und sinkt nun mit dem in England neuerlich wieder sinkenden Alkoholverzehr auf 118,7 in 1924 und 121,5 in 1929.

(Zu berücksichtigen ist dabei, daß es sich um kleine Zahlen handelt, die dem Zufall großer Schwankungen ausgesetzt sind. Das durchgängig richtige Bild entsteht erst aus dem Durchschnitt der Zahlen von 1921 bis 1929. welcher dann ergibt, daß die Ziffer höher ist als 1916 bis 1920, aber niedriger als in der früheren Zeit.)

Es wiederholt sich hier also, was der Gang der Männersterblichkeit, gemessen an der Frauensterblichkeit (spezifische Männersterblichkeit) erwiesen hat: die Uebersterblichkeit der mehr alkoholgefährdeten Bevölkerungsgruppen wird in eben dem Maße geringer, als die jeweilige Alkoholerzeugung geringer wird.

Nachbemerkung unmittelbar vor Druck des Heftes: Die inzwischen mir noch bekanntgewordenen Zahlen der Jahre 1925 bis 1928 bestätigen das vorstehende Ergebnis vollständig.

Dr. Bandel, Nürnberg.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LVIII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

(Gaststättengesetz.)

Die Nichtanwendung des Gaststättengesetzes auf Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonalküchen der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs, die nicht von der Deutschen Reichsbahn betrieben werden,

wird auf Grund von § 27 Abs. 2 des genannten Gesetzes durch Verordnung des Reichswirtschafts- und des Reichsverkehrsministers vom 1. Juli d. J. (RGBl T. I, Nr. 23) mit Wirkung vom selben Tage bekanntgemacht.

Betr. die preußischen Ausführungsverordnungen usw.

Aus der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 28. April, mit Gültigkeit ab 1. Juli 1930, die das verwaltungsmäßige Verfahren bezüglich der Schankerlaubniserteilung, der Polizeistunde und der weiblichen Angestellten regelt, sei hervorgehoben: Bezüglich der Polizeistunde werden die den obersten Landesbehörden vorbehaltenen Zuständigkeiten auf die Oberpräsidenten, für Berlin den Polizeipräsidenten übertragen. Vor Erteilung von Schankerlaubnis mit geistigen Getränken muß in allen Fällen (nicht bloß kann) die Berufsvertretung der bezüglichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehört werden. Eingehend ist in Ersatz der Ministerialverfügung vom 10. August 1920 die Frage der weiblichen Angestellten in Gast- oder Schankwirtschaften geregelt. Hiernach ist es u. a. auch weiterhin unzulässig, durch Beschäftigung von weiblichen Angestellten Gäste anzulocken und durch Animierbetrieb den Umsatz zu steigern, ist fester und ausreichender Barlohn für diese Angestellten vorgeschrieben, jede Beteiligung derselben am Umsatz oder Gewinn, soweit darüber keine tarifliche Vereinbarung getroffen ist, verboten, ebenso Hinweis auf das Vorhandensein weiblicher Bedienung durch öffentliche Ankündigungen oder Zeichen an den Wirtshäusern.

Betr. die einschlägigen, zum Teil sehr entschieden gehaltenen Runderlasse des preußischen Ministers des Innern vom 5. Juni (Ausführungsbestimmungen), 13. Juni (betr. Auslegung des Gesetzes) und 20. Juni (über Inkrafttreten desselben und Aufhebung früherer Gesetzesbestimmungen und Verordnungen) müssen wir für diesmal aus Raummangel auf die bezüglichen amtlichen Veröffentlichungen oder die inzwischen erschienenen Bücher verweisen. Ebenso hinsichtlich der

Ausführungsverordnungen der übrigen deutschen Länder.

(Betr. Polizeistunde — auf Grund des Gaststättengesetzes und der bezüglichen Ausführungsbestimmungen.)

Neuregelung der Polizeistunde in der Provinz Hannover durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom August:

In der Stadt Hannover 2 Uhr, im übrigen Gebiet der Provinz 1 Uhr nachts; für bestimmte besondere Fälle örtliche Ausnahmen möglich.

Westfalen:

Wie bisher: bis 10 000 Einwohner 12 Uhr, sonst 1 Uhr, in drei Großstädten 2 Uhr (mit Rücksicht auf Einheitlichkeit mit den großen Städten der Rheinprovinz).

Ostpreußen:

Unter 2000 Einwohner 11 Uhr, 2000 bis 10 000 Einwohner 12 Uhr, darüber 1 Uhr. Sonnabends und Sonntags und an bestimmten Fest- und Feiertagen in den kleineren Orten (bis 10 000 Einwohner) und in Königsberg je 1 Stunde später. Dauer in den Sommermonaten bis 7 Uhr, in den Wintermonaten bis 8 Uhr.

Digitized by Google

Schleswig-Holstein:

Allgemein 1 Uhr, für einige Orte weiterhin 2 Uhr.

Württemberg (7. August):

Grundsätzlich 11 Uhr; örtliche Möglichkeiten: bis 12 Uhr; je bis Beginn des Tageslebens. Besondere Ausnahmen möglich, zum Teil schon eingeführt, so für Groß-Stuttgart im allgemeinen 1 Uhr.

Thüringen:

12 bzw. 1 Uhr (bisher 1 bzw. 2 Uhr).

Aus der Verordnung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 20. August betr. Polizeistunde für den Landespolizeibezirk Berlin

(Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, 1930 Stück 38):

„§ 1. Für alle Gast- und Schankwirtschaften wird der Beginn der Polizeistunde auf 3 Uhr, ihr Ende auf 6 Uhr festgesetzt.

Die Einhaltung der Polizeistunde wird durch Polizeibeamte überwacht.

§ 2. In besonders gearteten Fällen kann für einzelne Betriebe an einzelnen Tagen ein späterer Beginn der Polizeistunde bewilligt werden.

Im Falle eines allgemeinen Bedürfnisses kann ein späterer Beginn der Polizeistunde für alle Gast- und Schankwirtschaften zugelassen werden.

Im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann einzelnen Betrieben unter besonderen Bedingungen auf bestimmte Zeit und jederzeit widerruflich Befreiung von der Polizeistunde bewilligt werden.

§ 3. Wenn sich der Wirt oder sein Stellvertreter in der Ausübung seines Gewerbes als unzuverlässig erweist oder sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung ergeben, kann der Beginn der Polizeistunde auf eine frühere Zeit festgesetzt werden."

Ein Schnapsverbot für den Reichstagswahltag (14. September)

hatten auf Grund der durch das Gaststättengesetz gegebenen Möglichkeit die Regierungen folgender deutscher Länder erlassen: Preußen, auf Anregung des Reichsministers des Innern an die übrigen Landesregierungen zu gleichem Vorgehen: Baden, Anhalt, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg.

*

Das neue Weingesetz

ist unterm 25. Juli mit Geltung (im allgemeinen) ab 1. September erlassen worden (RGBl. Teil I Nr. 33). Wir behalten uns vor, wenn der Raum es erlaubt, im nächsten Heft einige Bestimmungen daraus mitzuteilen.

Getränkesteuerermächtigung und -verpflichtung der Gemeinden.

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli (RGBl. 1930, T. I, Nr. 31) zur Besserung der wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Verhältnisse ist den Gemeinden das Recht gegeben, eine Gemeindebiersteuer oder eine Bürgersteuer oder beide Steuern nebeneinander zu erheben, mit Steigerung der Sätze für das Hektoliter der verschiedenen Bierarten von 2,50 M. (Einfachbier) bis zu 7,50 M. (Starkbier). Bei nachweisbarer außerordentlicher Belastung mit Wohlfahrtsausgaben dürfen sie daneben mit Zustimmung der Landesregierung auch eine Gemeindegetränkesteuer von mindestens 5 v. H. des Kleinhandelspreises auf Wein u. dgl., Trinkbranntwein, Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke, Kakao, Kaffee, Tee u. ä. (Milch ist nicht genannt) bei entgeltlichem Verbrauch an Ort und Stelle erheben. Nach den Durchführungsbestimmungen

Digitized by Google

vom 4. September (RGBl. 1930, T. I, Nr. 38) mit Rückwirkung ab 28. Juli unterliegen, wo Gemeindegetränkesteuer erhoben wird, derselben alle in der Verordnung bezeichneten Getränke, aber nur diese, ist der Steuersatz für sie alle gleichmäßig zu bemessen und Gemeindegetränkesteuer nur neben Biersteuer zulässig. Verpflichtet zu Bier- oder Bürgersteuer sind die Gemeinden, wenn sie die Gemeindegrundsteuer oder die Gemeindegewerbesteuer über den Stand vom 1. August d. J. erhöhen, ab 1. April nächsten Jahres auch, wenn die beiden genannten Steuern den Landesdurchschnitt übersteigen.

Nach den in einem Runderlaß der preußischen Minister des Innern und der Finanzen vom 1. August (MBl. i. V. S. 706) gegebenen Erläuterungen gelten bestehende gemeindliche Biersteuerverordnungen weiter, ebenso solche von Landkreisen, während den letzteren Neueinführung von Biersteuer (oder Erhöhung derselben), ebenso von sonstigen Getränkesteuern nicht gestattet ist. Mit Rücksicht auf die Notlage der Gemeinden erwartet dieser Erlaß, daß auch diejenigen Gemeinden, die nach den Vorschriften der Notverordnung zur Einführung der Biersteuer nicht ohnehin verpflichtet sind, alsbald zur Einführung bzw. Erhöhung der Biersteuer auf die in der Notverordnung angegebenen Sätze schreiten.

Verordnung der Reichsregierung vom 4. Juli 1930 über den Bezug von Monopolspiritus zur Beimischung zu Treibstoffen (Mineralölen) mit Wirkung vom 1. August. (RGBl. T. I Nr. 23.)

Die zu beziehende Spiritusmenge soll bis zum 31. März 1931 2½ v. H. des Eigengewichts der eingeführten oder im Zollinlande hergestellten Treibstoffmenge entsprechen, für die folgenden Rechnungsjahre vom Reichsfinanzminister festgesetzt werden. — Unter gewissen Umständen werden Treibstoffe vom Spiritusbezug gegen eine entsprechende Abgabe befreit.

*

(Kraftfahrwesen.)

Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin gegen Ende Juli (als Nachtrag zur Dienstanweisung für die Vollzugspolizei):

„Kraftwagenführer, die durch ihr Verhalten den berechtigten Verdacht auf Trunkenheit erwecken, sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung der Gefahr für Leben und Gesundheit des Publikums der nächsten Rettungsstelle zur Untersuchung auf Trunkenheit durch den diensthabenden Arzt zuzuführen. Die städtischen Rettungsstellen und die Rettungsstelle des Charité-Krankenhauses führen diese Untersuchung kostenlos aus."

Kein Anspruch auf Schadenersatz bei Verunglücken mit einem unter Alkoholeinfluß stehenden Selbstfahrer.

Bei einer stark „feuchten" Kraftwagenfahrt von vier Freunden nach den pfälzischen Weinorten kamen zwei Teilnehmer um, der dritte erlitt schwere, der vierte leichte Verletzungen. Die Klage des Vaters des einen Getöteten auf eine hohe Abfindungssumme wurde vom Reichsgericht abgewiesen, weil es sich um eine unentgeltliche „Gefälligkeitsfahrt" gehandelt hatte. Der Umgekommene „wußte oder mußte wissen, daß der Genuß von Alkohol selbst in kleinen Mengen wegen der damit verbundenen Nervenerschlaffung für einen Kraftfahrzeugführer, der noch eine Fahrt vor sich hat, schlechthin unzulässig ist und erfahrungsgemäß die größten Gefahren für die Wageninsassen, wie für dritte Personen, herbeiführen kann". (B. Z. am Mittag, 31. Juli 1930.)

*

(Kirchenbehörden.)

Kundgebung des Deutschen evangelischen Kirchentags in Nürnberg Ende Juli:

„Der Deutsche evangelische Kirchentag begrüßt es, daß zum 1. Juli d. J. endlich das so lang erstrebte Gaststättengesetz in Kraft tritt. Das

Digitized by Google

Gesetz erfüllt nicht alle von den Kirchentagen und dem Kirchenausschuß erhobenen Forderungen. Seine Bestimmungen über den Schutz der Jugend vor den Alkoholgefahren, über die Regelung der Polizeistunde u. a. bilden aber doch eine Grundlage, auf der die von allen Seiten erstrebte und bereits von vielen Verbänden in dankenswerter Weise geleistete Aufklärungs- und Erziehungsarbeit in erhöhtem Maße fortgesetzt werden kann. Der Kirchentag ruft daher erneut alle Gemeinden auf, an diesem Werke mitzuhelfen und alle Bestrebungen zu unterstützen, die die Alkoholnot in unserem Volke eindämmen. Dazu ist im besonderen nötig, daß der von Jahr zu Jahr steigende Alkoholverbrauch eingeschränkt und dafür der Genuß gesunder, alkoholfreier Getränke gefördert wird. Die durch Gesetz, Staat und Kommune unterstützte alkoholfreie Jugenderziehung kann nur wirksam werden, wenn sie von dem Willen unseres ganzen Volkes, insbesondere der Jugend selbst, getragen wird. Die Kirchengemeinden, die Verbände der Männer, Frauen und Jugendlichen haben hierbei ihre besonderen Aufgaben der Volkserziehung. Es ist zu erstreben, daß kirchliche Versammlungsräume, Vereinshäuser und Veranstaltungen vom Ausschank alkoholischer Getränke frei gehalten werden. In der finanziellen Not unseres Volkes sind Ersparnisse im Alkoholverbrauch leicht möglich und dringend nötig. Dadurch würde unser Volk in seiner Arbeit leistungsfähiger, in seinen Mußestunden empfänglicher für geistige Genüsse, und nicht zuletzt auch aufgeschlossener für sittliche und religiöse Werte."

Erlaß des Landeskirchenrats der Thüringer evangelischen Kirche vom 10. Juli 1930 an die Pfarrämter:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Alkoholverbrauch in Deutschland in einem Maße im Zunehmen ist, dessen sittliche, gesundheitliche und wirtschaftliche Auswirkungen für unser schwergefährdetes Volk unabsehbar verhängnisvoll zu werden drohen. Die Kriminalstatistik, die Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamtes, wie die Zahlen der Einfuhr- und Verbrauchsmengen und ihrer Kosten, sprechen eine erschütternde Sprache, und sie muß jeder hören und weitergeben, dem die Zukunft unseres Volkes am Herzen liegt. Wir ersuchen deshalb die Herren Pfarrer der Thüringer evangelischen Kirche, im Konfirmandenunterricht — wie bei jeder anderen Gelegenheit — besonders auf die sittliche und gesundheitliche Seite der Gefahr in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Am zweckmäßigsten wird es bei der Besprechung des 5. Gebots geschehen, auch das 3. Gebot kann dazu Anlaß geben, da feststeht, daß eine besonders große Zahl von Gesetzesübertretungen in der Zeit vom Sonnabendabend bis zum Montagmorgen unter dem Einfluß des Alkohols geschieht. Jedenfalls darf kein uns anvertrautes Kind den kirchlichen Unterricht verlassen, ohne daß es vor den Nöten mit allem Ernste gewarnt worden ist, die auch seine Zukunft bedrohen. Wir nehmen gern Bericht darüber entgegen, wie im einzelnen unserer Anregung stattgegeben worden ist, und welche Erfahrungen dabei gemacht worden sind."

*

Empfehlung des Besuchs der Wanderausstellung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus durch das bayerische Unterrichtsministerium.

Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat im Juli an die nachgeordneten Stellen folgende Empfehlung erlassen: „Der Bayerische Landesverband des Deutschen Vereins g. d. A. veranstaltet zur Zeit in zahlreichen bayerischen Gemeinden eine Wanderausstellung über die schädlichen Folgen des Mißbrauchs geistiger Getränke, insbesondere für die heranwachsende Jugend. Der Besuch der Ausstellung wird den männlichen höheren Unterrichtsanstalten, den weiblichen höheren Unterrichtsanstalten von der 5. Klasse aufwärts, den Volks- und Berufsfortbildungsschulen sowie den 7. und 8. Klassen der Volkshauptschulen empfohlen."

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1930.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Sowjetrußland ist dem Uebereinkommen von Helsingfors vom 19. August 1925 zur Bekämpfung des Schmuggels beigetreten („De Bl. Vaan", Nr. 20).

Der 20. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus wird Ende September 1931 in Warschau stattfinden.

Die Internationale Parlamentarische Handelskonferenz wurde in Berlin mit einem musikalischen Teeabend eröffnet („Kämpfer", Nr. 6), dagegen artete das Festessen der Weltkraftkonferenz ebenda zu einer Schlemmerei aus (das Gedeck 40 RM.!); u. a. wurden 3000 halbe Flaschen Mosel, 3000 halbe Flaschen Rotwein, 1000 Fl. Sekt, 2 Zentner Kaffee verbraucht („Kieler Zeitung", Nr. 180, 1. 7.).

Die Internationale sozialistischer Alkoholgegner tagte 22. Juni in Dresden. Dr. Drucker sprach über internationale Trinkerfürsorge (und forderte für sozialistische Alkoholkranke sozialistische Abstinenzorganisationen), Frau Dr. Wegscheider über internationale Alkoholgesetzgebung und verlangte, daß vor allem die bestehenden Gesetze auch wirklich durchgeführt würden („Dresdner Volkszeitung", 24. 6.).

Die Internationale Loge der Guttempler (I. O. G. T.) trat 19. bis 24. Juli in Stockholm zusammen; der Orden zählt 511 170 Mitglieder (289 176 Erwachsene, 221 994 junge Leute und Kinder). Seit der letzten Tagung von Philadelphia 1927 nahmen die Erwachsenen um 21 862 ab. Ministerpräsident Ekmann sprach persönlich dem Orden herzlichen Dank für die der Nüchternheit und der Menschheit geleistete Dienste aus. Altgroßtempler Blume, Deutschland, ist „Ratgeber des neuen Welttemplers" Oskar Olsson, Schweden, geworden („Int. Bur. g. d. A.", Bull. 14).

Der 11. Kongreß der Internationalen Liga gegen die Verbote wurde 12. bis 14. Juni in Budapest gehalten. Man beschloß u. a., daß alle Interessenvertretungen geistiger Getränke (Wein, Bier, Likör u. dgl.) auf einheitlicher Basis gegen die Abstinenzbewegung vorzugehen hätten, da nur in einem geschlossenen Lager die Gewähr für einen Erfolg liege (vgl. „Freiheit", Nr. 13).

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Auf dem Wege der Notverordnung ist eine Gemeindebiersteuer vorgeschrieben, die bereits 1. September in Kraft trat. Neben ihr kann, falls besondere Notstände vorliegen, eine Gemeindegetränkesteuer erhoben werden, die mindestens 5 v. H. des Kleinhandelspreises betragen soll. Der Reichsrat hat zugestimmt.

Das Reichskabinett hat 2. Juli eine Verordnung über Beimischungszwang von Spiritus zu Triebstoff verabschiedet; darin ist vorgesehen, daß dem Triebstoff 2½ v. H. Monopolspiritus beigemischt werden muß.

Die Triebstoffirmen haben in Rücksicht auf die undurchsichtige internationale Benzinmarktlage beschlossen, trotz des Spritbeimischungszwanges und der Verteuerung der Gestehungskosten (mindestens 1½ Pf.

Digitized by Google

fürs Liter) zunächst die alten Preise für Betriebstoffe zu belassen („Kieler Ztg.", 17. 8.).

Das Weingesetz wurde 15. Juli in dritter Lesung vom Reichstag einstimmig angenommen.

Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Grimm, hat in einem Erlaß die Abiturienten aufgefordert, künftig ihre Kommerse alkoholfrei abzuhalten; den Lehrern legt er nahe, im Falle einer Einladung ihr Erscheinen von der Zusicherung, daß die Veranstaltung alkoholfrei verläuft, abhängig zu machen („Schleswig-Holsteinische Volkszeitung", 19. 7.).

Von den vom Reichsministerium des Innern im Rechnungsjahre 1928 an das Land Preußen überwiesenen Mitteln zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sind i. gz. 335 126,95 RM. verwandt worden, und zwar für Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen, Anstellung von Fürsorgern 11 936,20 RM., für Unterstützung von Trinkerheilstätten 43 064 RM., für Arbeiterkolonien, die sich der Trinkerrettung widmen, 2200 RM., für alkoholfreie Gasthäuser, Volksheime, Jugendheime 161 069 RM., für Milchhäuschen, Trinkbrunnen und ähnliche Anlagen 11 696 RM., für Lehrgänge wissenschaftlicher und praktischer Art für Lehrpersonen, Jugendpfleger, Wohlfahrtsbeamte u. dgl. 36 331,80 RM., für Wanderausstellungen 4290 RM., für örtliche Werbung 27 514,95 RM., für Förderung sonstiger Aufgaben 37 025 RM. Auf die Rheinprovinz fiel der höchste Betrag (67 000 RM.), auf Sigmaringen der kleinste (1200 RM.).

Auf die kleine Anfrage Grüter (Wirtschaftspartei) betr. Maßregeln gegen alkoholgegnerische Ausstellungen hat die preußische Regierung geantwortet: Etwaige Hergabe gemeindeeigener Räume an private Organisationen sei Sache der Selbstverwaltung. „Die Ausstellung hatte den Zweck, die Bevölkerung und besonders die arbeitende Bevölkerung vor dem Mißbrauch des Alkohols zu warnen. Auch die Plakate verfolgten diesen Zweck, ohne sich gegen den Stand der Gastwirte als solchen zu richten. Eine rechtliche Handhabe zu einem Verbot des Aushängens dieser Bilder besteht nicht."

Anläßlich der Reichstagswahl war in Preußen für 14. September Branntweinausschank und Kleinhandel mit Spritbranntwein verboten; etwaige Herabsetzung der Polizeistunde blieb den Ortspolizeibehörden überlassen. — Der Reichsminister des Innern hatte bei den außerpreußischen Landesregierungen angeregt, sich dem preußischen Vorgehen anzuschließen. — Die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat die verschiedenen Parteien ersucht, sich über ihre Stellung zur Alkoholfrage, insonderheit zum Jugendschutz auszusprechen. Alle wollen für Jugendschutz eintreten. Die Wirtschaftspartei erklärt sich ausdrücklich gegen „schärfste Besteuerung des Brau- und Gastwirtsgewerbes." Die Nationalsozialisten heben die Abstinenz ihres Führers Hitler hervor. Die Kommunisten betonen, daß sie beim Innenetat Erhöhung der Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus beantragt haben, erwarten aber wahres Heil nur von einer sozialen Revolution.

Die Polizeistunde ist für Groß-Berlin (ab 21. August) auf 3 Uhr für Gastwirtschaften und Kaffeehäuser, auf 22 Uhr für Vergnügungsparks, Rummelplätze und Zeltzirkusse, auf 1 Uhr für Sprechtheater, Lichtspiele u. ä. festgesetzt worden.

In Danzig gehören zur neuen Regierung 3 organisierte Mitglieder des Arbeiter-Abstinentenbundes. — Es ist beschlossen worden, die Verbrauchsabgabe für Sprit um 100 v. H. zu erhöhen („Kämpfer", Nr. 7).

Statistisches.

Die Biererzeugung der deutschen Brauereien hat im Rechnungsjahr 1929/30 mit 58,1 Millionen Hektoliter (Vorjahr 55 Millionen Hektoliter) ihren höchsten Stand erreicht. Allerdings ist die Vorkriegserzeugung, die im

Digitized by Google

Jahr 1913 66,3 Millionen Hektoliter betrug, noch nicht voll, vielmehr sind erst 87,7 v. H. der Vorkriegserzeugung erreicht worden. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Zahl der in Betrieb befindlichen Brauereien von 6000 bis 7000 vor dem Krieg auf 4300 bis 4600 zurückgegangen ist. Es bleibt abzuwarten, ob die am 1. Mai in Kraft getretene Erhöhung der Reichsbiersteuer einen Rückgang des Verbrauchs zur Folge haben wird („Alb-Bote", 11. 6.).

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1930, H. 1: 1929 umfaßte die Weinbaufläche Deutschlands (ohne Saargebiet) rd. 81 400 ha, von denen 71 814 ha im Ertrag standen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die im Ertrag stehende Fläche um 795 ha vermindert, was auf einer Einschränkung des Bestandes an Weißweingewächsen um 11 133,6 ha beruht, der nur ein Anwachsen des Bestandes bei den Rotweinpflanzen um 34,5 ha und bei den Flächen mit gemischten Beständen um 304,4 ha gegenüber steht. 1929 gab es 1408 „Weinbaugemeinden" gegen 1418 im Vorjahr. Die Weinmosternte erreichte nicht ganz die von 1928: Die Qualität ist durchschnittlich besser als die von 1928. Die Durchschnittspreise schwankten in den Hauptweingebieten zwischen 38 und 136 RM. je hl Weißwein- und 30 und 178 RM. je hl Rotweinmost.

Kirchliches.

Evangelisch. Das Mitgliederverzeichnis des Verbandes Christlicher Hospize, e. V. (Geschäftsstelle Berlin W 57), Ausgabe Mai 1930/31, zählt 35 Hospize und 33 Erholungsheime in Deutschland, sowie 20 Verbandsmitglieder im Ausland, davon 12 in der Schweiz, auf.

Das Kirchliche Blaue Kreuz hatte in Dresden 20. bis 22. Juni seine Bundestagung. Hauptvortrag von Pastor Lücking, Dortmund: „Warum treiben wir Trinkerfürsorge?"; Festpredigt: Generalsuperintendent D. Zänker, Breslau. Den Festvortrag hielt Prof. D. Mahling, Berlin: Die Erinnerung an Augsburg fordere tapfere Menschen; auf die eigene Freiheit im Gebrauche des Alkohols sei zu verzichten im Gedenken an die anderen, welche diese Freiheit nicht zu gebrauchen wissen; überall sei die asoziale und antisoziale Wirkung des Alkohols zu spüren in allgemeiner Willensschwäche und Hemmungslosigkeit („Vogtländischer Anzeiger", 29. 6.). Am 1. Januar 1930 zählte der Bund 146 Vereine mit 3374 Mitgliedern und 852 Anhängern, 24 Hoffnungsbünde mit 1053 Mitgliedern und 12 Treubünde mit 203 Mitgliedern und 55 Anhängern („Bl. Kr.", Nr. 8/9).

Mit der Juni-Nummer hat die „Treuburg", das Blatt der Jugendabteilung des Kirchlichen Blauen Kreuzes, sein Erscheinen eingestellt; jetzt dient das Monatsblatt „Das Blaue Kreuz" der Jugendarbeit mit („Blaues Kreuz", Nr. 7).

Die Arbeiterkolonie Hoffnungstal bei Berlin, begründet 1905 durch Pastor von Bodelschwingh, hat in den 25 Jahren ihres Bestehens rd. 25 000 Menschen aufgenommen, von denen jeder durchschnittlich etwa 4 Monate dort blieb; so hat sie etwa 3 Millionen Verpflegungstage gewährt. Jedes Jahr kommen jetzt mehr als 2000 Männer dorthin. Mehrere andere Anstalten der Nächstenliebe sind im Zusammenhang mit Hoffnungstal im Laufe der Jahre entstanden.

Der Deutsche evangelische Kirchentag nahm in seiner Schlußsitzung auf Anregung der Evangelischen Reichsarbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung der Alkoholnot einstimmig eine das Gaststättengesetz begrüßende Entschließung an und rief alle Gemeinden auf, in Aufklärungs- und Erziehungsarbeit zu helfen und alle Bestrebungen zur Eindämmung der Alkoholnot zu unterstützen (Näheres siehe unter „Bedeutsame behördliche Maßnahmen ...").

Bei der Vierhundertjahrfeier der Augsburgischen Konfession in Augsburg war, wie 1929 bei der Protestationsfeier in Speyer, eine alkoholfreie Erfrischungshalle eingerichtet, finanziert vom

Digitized by Google

Landesverein für Innere Mission in Bayern, eingerichtet und bewirtschaftet vom Frauenbund für alkoholfreie Kultur („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 7/8).

Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches hat die erste Lesung im Strafrechtsausschuß hinter sich. In einem besonderen Schreiben nimmt der Präsident des Kirchenausschusses zu verschiedenen Ergebnissen Stellung; u. a. befürwortet der Kirchenausschuß, entsprechend einem Beschluß der Generalsynode der altpreußischen Landeskirche die Aufrechterhaltung des § 367 in einer Form, durch die eine angemessene Bestrafung auch der in der Volltrunkenheit begangenen Verbrechen ermöglicht wird („Allgemeine Evang.-luth. Kirchenzeitung", Nr. 33).

Katholisch. Die diesjährige Vertreterversammlung und der Philistertag des Verbandes der katholischen Studentenvereine Deutschlands K. V. (dem z. Zt. rund 100 Verbindungen angehören), nahm in Essen folgende Entschließung an: „Schon in der Vorkriegszeit hat der Kartellverband viele Kartellbrüder in seinen Reihen gezählt, die Abstinenten waren. Der Verband begrüßt es, feststellen zu können, daß in der Nachkriegszeit kein moralischer Zwang mehr zum Trinken ausgeübt wird. Der Vertretertag und Philistertag geben der Erwartung Ausdruck, daß auch die Kartellvereine in sittlicher Verantwortung dem Volke gegenüber ihre Mitglieder zur Mäßigung erziehen und darauf verzichten, als unsozial und überholt betrachtete Sitten anzuwenden („Oesterreichische Volksgesundheit", Nr. 11).

Vereinswesen.

Aus dem Berichte des Großtemplers Prof. Dr. Strecker für die 41. Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens (J. O. G. T.) in Stralsund 10. bis 15. Juli: Die Zahl der erwachsenen Mitglieder betrug 31. Januar 1930 41 990 (1058 Grundlogen) gegen 39 553 (1021 Grundlogen) 31. Januar 1929, die der Wehrtempler 31. Januar 1930 4271 (229 Wehrlogen) gegen 3998 (226 Wehrlogen) 31. Januar 1929. An einem Ausbau des Jugendlogenwerks wird gearbeitet; 31. Januar 1930 zählte man 6192 Kinder in 184 Jugendlogen gegen 5945 in 190 Logen 1929. — Die Ausstellung „Mutter und Kind" hat in Berlin, Mecklenburg und 3 preußischen Provinzen gedient. Der Buchladen in der Kronenstraße, Berlin, ist aufgegeben, das Jugendheim in Hessenwinkel einstweilen geräumt. Die Thüringer Betriebe (Heilstätten Blume- und Koehlerhaus, Steinmeisterheim und Anstalt für gärungslose Früchteverwertung) sind aus einer Ordenssache Angelegenheiten des Distrikts geworden. — Die Guttemplervereinigung zahlte 1929/30 136 126 RM. Sterbegelder aus. — Der Neulandverlag hat rege gearbeitet. Die Zahl der Logenhäuser ist gewachsen. Männerchöre, Spielmannszüge, Werbeabende, — „das alles läßt unseren Orden als eine bedeutsame, neuzeitlich orientierte Kulturbewegung erkennen." — Finanziell hat das letzte Jahr der Großloge eine starke Entlastung gebracht. — Der Jugendtag der Wehrlogen fand (volkstümlich und reich belebt) 7. bis 10. Juni in Stettin statt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung hielt 19. Mai in Berlin ihre Mitgliederversammlung. Scharf gerügt wurden das im Hotel Adlon veranstaltete, in der Presse breitgetretene Wettrinken und das Getrinke anläßlich der Baumblüte in Werder. An den preußischen Minister des Innern wurde die dringende Bitte gerichtet, in den zu erlassenden Bestimmungen über Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde es grundsätzlich bei 1 Uhr zu belassen (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft, Nr. 16 und 17).

Die 41. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus fand in Danzig 24. bis 26. August in gewohnter Verbindung mit Konferenzen für Trinkerfürsorge und Verkehrswesen, einer Trinkerheilstättentagung, einer Ausstellung, einer Frauenversammlung und einem Lehrgang für gärungslose Früchteverwertung statt. Sie war auf einen natio-

Digitized by Google

nalen Ton gestimmt: Hilfe für den deutschen Osten! und darf als wohlgelungen bezeichnet werden. Der Staatspräsident Dr. Sahm bot ihr persönlich auf einem Begrüßungsabend ein herzliches Willkommen. Ueber die Tagung wird später eingehend berichtet werden; hier seien nur die neuesten Vereinszahlen gebracht: Auf der Geschäftsstelle sind z. Zt. 30 Beamte und Angestellte tätig. Der Verein umfaßt 19 Landes- und Provinzialverbände, 253 Bezirksvereine, 15 Frauenvereine, 5 Frauenkommissionen, 235 Vertreterschaften, 31 Eisenbahner-Mäßigkeitsvereine, 3 Schutzpolizeigruppen, — i. gz. rund 36700 Mitglieder. — Einnahme und Ausgabe 1929: 406766,54 RM.; Voranschlag für 1931: 293700 RM., — Postausgänge 1929 113903.

Die 16. Hauptversammlung des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur in Dresden (19. bis 22. Juni) unter Leitung der Bundesvorsitzenden Gustel von Blücher gliederte sich in einen praktischen und einen ideellen Teil. Schulrätin Schäfer, Saalfeld, hielt einen Lichtbildervortrag über „Die Alkoholfrage in Schrifttum und Kunst", und Julie Müller, Augsburg, sprach über „Ungeschriebene Gesetze". Der praktische Teil mit den Rednerinnen Frau Laubert, Berlin, und Frau Radtke, Königsberg, beschäftigte sich hauptsächlich mit der neuzeitlichen Ernährung und mit Tariffragen der Angestellten („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 7/8). — Zugleich war die Tagung eine Jubiläumsfeier. Auf einen 30jährigen Bestand des Bundes blickte man zurück. In der Vergangenheit tritt die Tätigkeit von Ottilie Hoffmann bedeutsam hervor. — 16. September feierte die jetzige Vorsitzende ihren 70. Geburtstag (wozu auch wir unseren Glückwunsch darbringen). Aus diesem Anlaß wird eine besondere Stiftung errichtet.

Die abstinenten Lehrerinnen veranstalteten eine Versammlung am zweiten Pfingsttag anläßlich der Pfingsttagung des Reichsverbandes Deutscher Volksschullehrerinnen in Nürnberg. Zwei Wanderlehrerinnen (Ch. Haun und Gertr. Kätzel) berichteten aus ihren Erfahrungen. Eine Entschließung forderte erzieherische Auswertung des Jugendschutzparagraphen im Gaststättengesetz („Dtsch. Alkoholgegner", Nr. 7/8).

Geschäftsführer Dr. R. Kraut erstattet einen eingehenden „Bericht der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus (Reichsarbeitsgemeinschaft g. d. A.) 1929/30." Berlin W 9, 1930, über Organisation und Tätigkeit der Reichshauptstelle (35 S.). Anhang: Ergebnis einer Rundfrage der Reichshauptstelle bei industriellen Unternehmungen über Verabfolgung geistiger Getränke in deren Betrieben im November 1929. Von den 31 Firmen, die geantwortet haben, sind 14 grundsätzlich alkoholfrei; von 1 wird erwidert: Werkküche alkoholfrei, Beamtenkasino und Kantine nicht, — von einer anderen grundsätzlich alkoholfrei bis auf die Schlafhausküche.

Sonstiges.

Pastor Kruse, Leiter der Trinkerheilanstalten zu Lintorf bei Kaiserswerth, feierte 27. April den 70. Geburtstag. Er ist einer der Gründer und zugleich von Anfang an Geschäftsführer des Verbandes der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes und wurde deshalb beim 25jährigen Jubiläum des Verbandes hoch geehrt; auch gehört er seit Jahrzehnten dem Verwaltungsausschusse des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus an. Durch eine Festschrift über deutsche Trinkerheilstätten bereicherte er den Int. Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen und hat seitdem öfter Verzeichnisse der Trinkerheilanstalten herausgegeben. Den Freunden und ehemaligen Patienten Lintorfs dient er durch ein von ihm herausgegebenes Lintorfer Korrespondenzblatt und ist auch sonst ein geschätzter Schriftsteller auf dem Gebiete der Alkoholfrage. — „Up dat uns dat wol gahe up unse olen Dage!"

Peter Kürten, der Düsseldorfer Mörder, ist (wie die „Rheinische Zeitung" 27. Mai schreibt) Trinkersohn. „Kürten senior trank viel.

Digitized by Google

Er war geradezu ein Held im Schnapstrinken. Er konnte eine Tasse mit Schabau in einem Zuge austrinken und hat mehr als einmal eine darauf bezügliche Wette gewonnen"; auch hatte der Alte ständig mit schmutzigen Weibergeschichten zu tun.

Die Deutsche Destillateur-Zeitung, begründet von Caesar Lax, Bunzlau, jetzt geleitet von seinen zwei Söhnen, beging 14. Juni ihr 50 jähriges Jubiläum.

Das Lebenswerk Dr. Georg Bonnes spiegelt sich im „Kampf um die Ideale." Das weitverbreitete Buch hat eine Fortsetzung erhalten: „Im Kampf um den Weltfrieden. Die Geschichte eines Mannes, eines Volkes, einer Menschheit." In Tagebuchform läßt uns B. darin den Weltkrieg miterleben und liefert zur Erörterung „Krieg und Alkohol" wertvolle Beiträge.

Vor 25 Jahren (5. August 1905) starb in Olsberg bei Kassel der Schriftsteller Julius Stinde, geboren 28. August 1841. Wir erinnern an seine feinsinnige Erzählung „Die Flaschenbrüder."

Auch Narrheiten wirken ansteckend. Die Moselwein-Faßreklame wird von drei Quedlinburgern sogar noch übertrumpft, indem sie ein vier Zentner schweres Faß mit einem Durchmesser von 1,30 Meter rund um Deutschland rollen. Das Faß trägt die Aufschrift: „Nie Trockenlegung Deutschlands!" und „Rund um Deutschland, Quedlinburg 1930." Die Reise geht über Halberstadt, Magdeburg, Berlin, Hamburg, dann nach Westen und Süden („Magdeburger Tageszeitung", 12. 4.).

Mit dem Umwege über Holland („De Wereldstrijd", Nr. 32) erfahre ich, daß man in einer Versammlung von Weinbauern in Neustadt a. d. H. bei der Suche auf Mitteln zur Vergrößerung des Absatzes auf den glänzenden Gedanken gekommen ist, einen Vätertag (als Seitenstück zum Müttertag) zu halten. Dieser solle in den Herbst fallen; dann solle jedes Kind seinem Vater eine — Flasche Wein schenken. — Au!

C. Aus anderen Ländern.

Belgien. Im März vereinte sich in Brüssel das Nationalkomitee gegen den Alkoholismus. Es nahm einerseits Stellung gegen die von einigen Kreisen geforderte Milderung der Vorschriften über Einschränkung des Schnapsverbots (eher sei eine Verschärfung am Platze), andererseits trat man kräftig für Haushaltungsunterricht als wichtiges Hilfsmittel gesunden Familienlebens ein („De Wereldstrijd", Nr. 30).

Auf Anregung von Pfarrer Lammens, Vorsitzenden des Vereins „Le Bien être social", fand unter Vorsitz von Frau Ch. Firket 6. bis 8. Juni in Lüttich ein Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung statt; es wird davon Befruchtung des alkoholgegnerischen Unterrichts und der Erziehung in Belgien erwartet („Internationales Bureau gegen den Alkoholismus", Pressemitteilung, Nr. 13).

Frankreich. Dr. Legrain feierte am 20. März den 70. Geburtstag. Er ist bekannt als fruchtbarer, vielseitiger Schriftsteller, vor allem als Herausgeber von „Les Annales Antialcooliques". Er führte den Guttemplerorden in Frankreich ein und gründete den alkoholgegnerischen französischen Verband sowie die Gesellschaft enthaltsamer Aerzte französischer Sprache, deren Vorsitzender er noch heute ist. Besondere Verdienste hat er sich um die Fürsorge für Alkoholkranke erworben und tritt lebhaft für gärungslose Früchte- und Traubenverwertung ein. Auf den Internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus ist er hoch geschätzt. Er war die Seele des Internationalen Kongresses von Paris 1899, leitete den zu Wien 1901 und lieferte für den zu Dorpat 1926 eine Abhandlung über Weltkrieg und Alkohol bei den Franzosen. Dem Kampfgenossen gilt ein „ne multos annos!"

Die Ligue nationale contre l'alcoolisme hielt ihre Generalversammlung am 29. Juni in Mülhausen (Elsaß) ab; größere Versammlungen im Westen, vor allem in Kolmar und Belfort, gingen voraus.

Digitized by Google

Dem breiteren Publikum wurde besonders durch Kinovorführungen gedient. Die Jahresrechnung 1929 stellt sich auf 446 321,13 Fr. Einnahme und 384 191,81 Fr. Ausgabe („L'Et. Bl.", Nr. 6).

Ein Hauptamt für Früchte Frankreichs und der Kolonien ist entsprechend dem Wunsche des ersten Nationalkongresses für Früchte Frankreichs errichtet und unter dem Vorsitz von Minister a. D. Godart 13. Juni in Paris, 147 Boulevard Saint Germain, eröffnet worden („L'Et. Bl.", Nr. 7/8). Ein Fest der Früchte wurde 3. Mai in Paris im Trocaderosaal veranstaltet.

Der Bund französischer Weinbauern hat zu Narbonne eine Protestversammlung gehalten. Er fordert anläßlich der Weinkrisis Erhöhung der Zölle, Verbot der Weineinfuhr aus Algier und Verminderung der Abgaben auf Wein. Falls die Regierung diese Forderungen nicht alsbald bewillige, verlangt man von allen Abgeordneten, Senatoren, Mitgliedern der Provinzialstände und Gemeinderäte, daß sie zum Zeichen des Protestes am 30. Juni ihr Amt niederlegen („De Bl. Vaan", Nr. 26).

Mr. Bartha kämpft gegen die französischen Schulbücher, welche warnende Ausführungen gegen das Weintrinken bringen („The Int. Rec.", Nr. 55).

Die Heilsarmee hat in Paris auf der Seine ein Schiff Marie Louise zum Schlafen für 100 Obdachlose (clochards) eingerichtet; morgens wird für 40 Cent Kaffee mit Weißbrot verabfolgt („Kieler Ztg.", 30. 7.).

Wie ein Ulk mutet uns die Nachricht der Prager „Morgenzeitung", 16. Februar (also nicht 1. April!), an: Um die Absatzschwierigkeiten für die Weinbauern in Mittel- und Südfrankreich zu heben, sei mit allgemeinem Beifall der Vorschlag aufgenommen: Die Weingenossenschaften sollen jedem neugeborenen Kinde, Knabe oder Mädchen, eine halbe Barrique (120 Liter) zum Geschenk machen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch der Eifer der Väter einen überaus starken Ansporn erhalte; zugleich sei es eine Politik auf lange Sicht; denn die heutige Krisis sei eben zum größten Teil auf die Abnahme der trinkfähigen Bevölkerung zurückzuführen. Ziffernmäßig ausgedrückt: Jeder Franzose trinkt im Durchschnitt jährlich 160 Liter Wein, also bei einem mittleren Lebensalter von 50 Jahren im ganzen 8000 Liter. Das Opfer betrage demnach nur 1,5 v. H. und stelle die billigste Reklame dar, die man sich nur denken könne!!

Großbritannien. Frau Bonsfield in Nottingham, älteste Guttemplerin Großbritanniens, hat ihren 102. Geburtstag im Juli gefeiert. März 1929 hielt sie noch eine Ansprache bei Eröffnung eines Kirchenbazars. Anläßlich des 100. Geburtstages wurde sie dem König von England vorgestellt, als dieser in Nottingham weilte („Schw. Abst.", Nr. 11).

Durch Beschluß des Stadtrates von Liverpool (vom 2. Juni 1926) war abgemacht, daß Körperschaftliche Wohnsiedelungen frei von Wirtschaften bleiben sollten. Von Brauerseite her suchte man Aufhebung dieser Bestimmung zu erreichen. Mit 78 gegen 50 Stimmen wurde in der Maisitzung des Stadtrats durchgesetzt, daß das bedeutsame soziale Experiment, Wirtschaften fernerhin von den neuen städtischen Wohnungskolonien auszuschließen, fortzuführen. Als Vorkämpfer der Reform wird an erster Stelle Miß Eleanor Rathbone, M. P., genannt („The All. News", Nr. 6).

Im Parlament beantragte bei dem Haushaltplan, 27. Mai, E. Skepperson Herabsetzung der Bierabgabe von £ 5,35 auf £ 4 für 36 Gallons Würze bei einem spezifischen Gewicht von 1,055 deg. Nach einer sehr regen Besprechung, an der sich u. a. Minister Snowden, Gräfin Astor, Leif Jones beteiligten, wurde der Antrag abgelehnt („The All. News", Nr. 6).

Die englische Jugend, die auf ihren Wanderungen durch Deutschland auch mit den deutschen Jugendherbergen Bekanntschaft gemacht hat und

Digitized by Google

sich in der Heimat begeistert über diese Organisation äußert, hat durch die Gründung eines eigenen „Youth-inn Comitees" in London jetzt den ersten Schritt zur Gründung von Jugendherbergen auch in Großbritannien getan (R. D. V., „Kieler Ztg.", 17. 8.).

Mexiko. Für den Tag der Arbeit (Labour Day) war von der Regierung Schluß aller Spirituosenbars angeordnet. Eine große Arbeiterdemonstration zog an jenem Tage durch die Straßen, aber überall herrschten Ordnung und Anstand („The Int. Rec.", Nr. 55).

Niederlande. Die Mitgliederzahl der Vereinigung Enthaltsamer Eisenbahner ist von 2399 auf 2466 gestiegen. Die 2. Jahresversammlung fand zu Heerlen, 19. Mai, statt. Die Bemühungen um alkoholfreie Kantinen wurden mit Erfolg fortgesetzt. — „Het Veilig Spoor", Nr. 11, berichtet, daß in den sechs Städten Amsterdam, Rotterdam, Den Haag, Utrecht, Haarlem und Groningen 1929 im ganzen 18 794 Verkehrsunfälle vorgekommen sind — meist mit Materialschäden, aber auch 127 Tote, 1087 Schwer- und 3596 Leichtverwundete. Die meisten Unfälle ereignen sich auf Landwegen. Im ganzen schätzt man 500 Tote.

„Sobrietas", die alkoholgegnerische Zeitschrift des Bundes römisch-katholischer Diözesanverbände, kündigt in Heft 6 eine neue Richtung an; sie soll darin bestehen, daß „durch Vertiefung des Ersterbungs- und Opfermotivs ein Geist von Nüchternheit und Lebenseinfalt erweckt (wird), der sich gegen alle modernen Ausschreitungen der Genußsucht wendet".

Die 56. allgemeine Versammlung des Volksbundes gegen den Alkoholmißbrauch wurde, 15. Juli, in Amsterdam gehalten. Einnahme und Ausgabe 1929 betrugen 19 466,91; der Voranschlag für 1931 stellt sich auf 18 300. Unter den praktischen Arbeiten des Bundes ist besonders die Fürsorge für die bei der Landgewinnung am Zuidersee beschäftigten Arbeiter anzuerkennen („De Volksbond", Nr. 175/176).

Der Bierausstoß der niederländischen Brauereien betrug 1929 2 316 000 Hektoliter gegen 2 273 000 Hektoliter 1928 („De Wereldstr.", Nr. 27).

Die alkoholgegnerischen Verbände haben sich zur schärferen Prüfung der alkoholfreien Getränke zu einer FEBAD („Federatie voor de beoordeeling van alcoholvrije dranken") zusammengeschlossen („De Wereldstr.", Nr. 30).

Die Nationale Christliche Enthaltsamkeitsvereinigung ruft schon jetzt zu Vorbereitungen für ihr Fünfzigjahrjubiläum 1931 auf. — Die Wochenzeitschrift „De Wereldstrijd" erschien 1929 in einer Auflage von 2250, das Zweiwochenblatt „Het Vrije Volk" 3200, die Zweimonatszeitschrift (wissenschaftlich) „Enkrateia" rund 300 („De Wereldstrijd", Nr. 32).

Norwegen. Aus der Alkoholstatistik für 1928/29. Der Alkoholverbrauch betrug für den Kopf der Bevölkerung 1928 2 Liter Branntwein, 1,74 Liter Wein, 18,4 Liter Bier, im ganzen 2,14 Liter reinen Alkohol; 1929 2,25 Liter Branntwein, 1,73 Liter Wein, 18,2 Liter Bier, im ganzen 2,24 Liter reinen Alkohol. — 1928 wurden 3 956 172 Liter, 1929 4 045 979 Liter Wein mit mehr als 14 v. H. Alkohol, 1928 418 472 Liter und 1929 820 465 Liter Wein mit weniger als 14 v. H. Alkohol eingeführt. — 1928 wurden von jedem Einwohner durchschnittlich 31,58 Kr., 1929 33,43 Kr. für alkoholische Getränke ausgegeben. — Dem Staate flossen durch die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf alkoholischer Getränke 1928 63 866 000 Kronen, 1929 59 714 000 Kr. an Einnahmen zu. — An Schmuggelsprit und an Sprit aus Geheimbrennereien wurden 1928 im ganzen 49 025 Liter, 1929 49 872 Liter beschlagnahmt. 1929 wurden 1135 Fälle von geheimer Branntweinherstellung bestraft und 887 Brennapparate, die zu geheimer Brennerei dienten, konfisziert. In den Städten des Landes fielen 1928 40,5, 1929 41 Fälle strafbarer Trunkenheit auf 1000 Einwohner — die meisten Fälle am

Digitized by Google

Sonnabend (23 v. H.), die wenigsten (8,6 v. H.) am Sonntag, weil an ihm der Branntweinverkauf verboten ist („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg., Nr. 8).

Oesterreich. Die Hauptversammlung des Bundes enthaltsamer Erzieher wurde, 16. April (in Verbindung mit der zweiten oberösterreichischen Tagung für alkoholfreie Jugenderziehung), in Linz gehalten. Der Bundesobmann, Direktor Eicher, legte sein Amt aus Gesundheitsrücksichten nieder. Er wurde durch Ernennung zum Ehrenobmann und durch Herausgabe einer besonderen Eicher-Festschrift geehrt. Der Bund zählte Ende 1929 1314 Mitglieder. Aus der Arbeit wird u. a. hervorgehoben Nüchternheitsunterricht an Lehrerbildungsanstalten, Kampf gegen Zigarettenautomaten, Förderung der gärungslosen Früchteverwertung („Deutscher Alkoholgegner", Nr. 6).

Im oberen Paznaun wurden, 15. April, zwei Ferienheime eröffnet; in beiden besteht Rauch- und Alkoholverbot (Oesterreichische „Volksgesundheit", Nr. 11).

Der „Oesterreichische Werbedienst für Volksgesundheit", Nr. 3, erklärt zum Fall Ude: „Die Entscheidung Roms über das Redeverbot ist gefallen, und ist, wie kein Wissender mehr anders erwarten konnte, gegen Ude gefallen." Indessen „Ude wird sein Volk nicht im Stiche lassen; er wird nicht widerrufen, und wenn es darob zu noch so schweren Krisen in der Katholischen Kirche kommt. Sein leidendes Volk steht ihm höher, auch wenn er darob als Ketzer gilt".

Die Deutsche Gemeinschaft (Bundestag zu Pfingsten in Klagenfurt) hatte 1929 ein schweres Jahr. Die Zahl der Anhänger hat etwas ab-, die der Junggemeinschaft dagegen bedeutend zugenommen. Das Trinkerrettungsheim in Salzburg ist fertig und seinem Zwecke übergeben worden. In Linz wurde eine Süßmoststelle eingerichtet („Deutsche Gemeinschaft", Heft 4).

Auf der Tagung „Anstaltsfürsorge für das Kind" (Wien, 3. und 4. Mai) teilte Stadtrat Professor Tauber mit, daß von 100 Kindern, die sich in den Anstalten Wiens befinden, 30 dort sich aufhalten, weil Vater oder Mutter oder beide Säufer sind — Direktor Heeger von der Erziehungsanstalt Eggenburg, daß bei mehr als Dreiviertel seiner Zöglinge Alkoholismus in der Familie zu verzeichnen ist („Der Abst.", Nr. 5).

1927 wurden in die Wiener Psychiatrische Klinik 795 männliche und 76 weibliche Alkoholiker aufgenommen; unter den Männern hatten 200 (25 v. H.), unter den Frauen 11 (14,5 v. H.) Selbstmordversuche gemacht („Der Abstinent", Nr. 5).

Maurice Reinhold von Stern feierte, 4. April, seinen 70. Geburtstag. Er ist u. a. Verfasser der Schriften „Alkohol und Sozialismus", „Mäßigkeit und Enthaltsamkeit", „Aus dem Tagebuch eines Enthaltsamen".

Der Deutsche Verband für Jugendwohlfahrt in Wien verfügt über eine Jugendherberge im ehemals kaiserlichen Schloß Schönbrunn. Anmeldungen sind an Hans Brenner, Wien 13, Schloß Schönbrunn, zu richten.

Ostindien. In Jabalpur ist es zu Zusammenstößen mit der Polizei gekommen, als die Menge versuchte, den Transport alkoholhaltiger Getränke zu verhindern. Die Polizisten, die mit Steinen beworfen wurden, machten von der Schußwaffe Gebrauch. 60 Personen wurden verwundet („WTB.", Bombay, 21. 7.).

„Daily Telegraph" berichtet, wie 28. Juli gedrahtet wird, aus Bombay: Der gefangen gehaltene Gandhi sei unter Umständen bereit, sich mit den Engländern an den Verhandlungstisch zu setzen, wünsche aber zuvor von dem Vizekönig eine Art Zusicherung, daß seine bekannten vier Forderungen erfüllt werden; die zweite derselben lautet: „Aufhebung der Salzsteuer, Alkoholverbot und Einfuhrverbot für ausländisches Tuch."

Digitized by Google

Rußland. Dillon berichtet im „Rußland von heute und von gestern": In Leningrad erreichten die Alkoholgegner ein Verbot des Alkoholverkaufs in 13 Läden der Konsumgenossenschaften. In allen Läden, die dort Sonntags offen bleiben dürfen, ist der Verkauf aller alkoholischen Getränke untersagt. Auch in Moskau wurden 75 Läden der Konsumgenossenschaften gezwungen, den Ausschank der Alkoholika einzustellen. In einigen Klubs von Leningrad, Charkow, Kasan und einigen anderen Städten wird weder Schnaps noch Bier geduldet. — Trotzdem wächst die Zahl der Menschen, die ihren Lohn vertrinken („Freiheit", Nr. 13).

Das Volkskommissariat des Innern hat in Städten und Arbeiterdörfern den Verkauf von Spirituosen an revolutionären Festtagen verboten; das gleiche gilt für Fabrikbezirke an Lohntagen („De Blauwe Vaan", Nr. 21, nach „Izwestia", 8. 5.).

Schweden. Mit Stolz führt „Reformatorn" im Bilde die sechs organisierten Nüchternheitsmänner vor, welche der neuen Regierung angehören: Sozialminister Sam. Larsson, Staats- und Verteidigungsminister Karl Ekmann, Finanzminister Felix Hamrin, Verkehrsminister Ola Jeppson, Minister für kirchliche Angelegenheiten Sam. Stadener, Handelsminister D. Hansen, dazu den beratenden Staatsrat (Konsultation statsradet) Ake Holmbäck.

Der schwedische Reichstag beschloß Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftwagen, dagegen wurde der Zwang zur Vorlage eines Nüchternheitszeugnisses vor Erteilung eines Führerscheins eingeführt („Kieler Zeitung", Nr. 213, Beilage „Automobil").

Vor zwei Jahren ernannte die schwedische Regierung, einem Beschluß des Parlaments entsprechend, eine Kommission, die die Reform der alkoholgegnerischen Gesetzgebung zu prüfen hatte. Da mehrere Mitglieder dieser Kommission sich in der letzten Zeit zurückgezogen haben, beschloß die Regierung, sie aufzulösen und eine neue Kommission zu ernennen.

Während die amtliche Kommission ihrer Aufgabe oblag, befaßte sich ein von den alkoholgegnerischen Vereinen bestellter Ausschuß mit der gleichen Frage und untersuchte nicht nur die schwedische, sondern auch — zu Vergleichszwecken — die ausländische Alkoholgesetzgebung. Der Ausschuß gedenkt, seinen Bericht im Herbst herauszugeben. Da die neue Regierungskommission unter ihren Mitgliedern Dr. Eric Englund zählt, der zum großen Teil den Bericht des privaten Ausschusses verfaßt hat, so hofft man, daß eine Einigung zwischen der amtlichen Kommission und dem privaten Ausschuß möglich sein wird („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg., Nr. 14).

Schweiz. Von der Bier- und Wein-Import-A.-G. und der Nahrungs- und Genußmittel-A.-G. in Zürich ist in Chur eine Monopol-Harding-A.-G. mit einer Million Kapital begründet, um Liegenschaften mit Wirtschaften aus Konkursen oder sonst zu vorteilhaften Preisen aufzukaufen, durch gewiegte, im Dienste von Monopol-Harding stehende Restaurateure hoch zu bringen und dann möglichst vorteilhaft zu verkaufen; grundbuchamtlich soll aber jeweils die Verpflichtung eingetragen werden, die Getränke, Lebensmittel und sonstige Spezereiwaren auf Jahre hin durch Vermittlung von Monopol-Harding zu beziehen („Freiheit", Nr. 13).

Der Blausternbund (früher Allianz-Abstinentenbund) zählt jetzt in rund 60 Vereinen 2400 Erwachsene und ebenso viele Jugendliche (1929 Zunahme von 400). Auf der Bundesversammlung zu Herisau in der Himmelfahrtswoche wurde als künftiges Vereinsabzeichen ein sechseckiger Stern mit einem Kreuzchen in der Mitte festgesetzt. Zwei Kinoapparate helfen bei der Aufklärungsarbeit („Freiheit", Nr. 12).

Im Januar 1890 wurde von Forel der „Verein zur Bekämpfung des Alkoholgenusses" begründet, der spätere Alkoholgegnerbund. Anläßlich der Jahresversammlung des Schweizer Alkoholgegnerbundes in

Digitized by Google

Basel wurde, 10. Mai, eine Bunge-Gedächtnisfeier mit Festrede von Bundesrichter Dr. Eugen Blocher gehalten („Freiheit", Nr. 10).

Der Züricher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften verwaltete 1929 17 Lokale und hat auf Ersuchen des Gesundheitsamtes der Stadt auch die Bewirtung in den 18 größeren Badeanstalten Zürichs übernommen. 1929 benötigte der Verein für seine verschiedenen Betriebe rund 99 000 kg Fleisch, 295 000 kg Wurst, 220 000 kg Brot, 1 673 000 Brötchen, 80 000 kg Zucker, 982 000 Liter Milch, 1 147 000 Eier, 37 749 kg Butter, 49 961 Liter alkoholfreien Most. — Die Gesamteinnahmen betrugen 5 685 385,25 Franken. — Tag um Tag bereiten mehr als 500 Angestellte für reichlich 14 000 Gäste den Tisch („Gemeindestube", Nr. 12).

Der Obstbaumbestand der Schweiz weist 41,3 v. H. Apfelbäume, 28,5 v. H. Birnbäume, 11,2 v. H. Kirschbäume, 10,8 v. H. Zwetschgen- und Pflaumenbäume, 2,9 v. H. Nußbäume, 1,2 v. H. Aprikosen-, 1,1 v. H. Quitten-, 0,7 v. H. Pfirsich-, als Rest Kastanien- und Maulbeerbäume auf („Gemeindestube", Nr. 9).

Ein „Verband des Nationalen Plakates" ist gegründet, welcher durch jährlich 12 Plakate (in drei Größen) in Massenauflage Volksaufklärung großen Stiles treiben will (ebenda).

In Chur war vor drei Jahren die Bedürfnisklausel (bzw. „Relation") eingeführt (eine Wirtschaft auf 200 Einwohner); auf Grund derselben sollten innerhalb von 3 Jahren 14 Wirtschaften geschlossen werden. Die Interessenten wußten eine neue Volksabstimmung herbeizuführen, um jene sie bedrückende Neuerung rückgängig zu machen; 24. Mai wurde jedoch ihr „Initiativbegehren" mit 1719 gegen 765 Stimmen abgelehnt („Schweizer Abstinent", Nr. 12).

Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen zählte Ende 1929 1369 Mitglieder, 64 mehr als im Vorjahre. Höhepunkt der Arbeit 1929 war ein vom 7. bis 9. Juli in Bern gehaltener Einführungskursus in die Alkoholfrage und den antialkoholischen Unterricht, der von 255 Personen besucht war. Für 1930 ist ein ähnlicher Lehrgang in der Westschweiz vorgesehen („Bund", 22. 6.).

Der Vorstand des Nationalen Verbandes gegen die Schnapsgefahr sieht in der Neuordnung der Alkoholgesetzgebung eine Frucht auch seiner sechsjährigen Arbeit. Er beschloß einstimmig, das von ihm aufgenommene Stück Volkserziehung mit aller Kraft weiterzuführen durch Vortragsdienst, Pressebedienung und vor allem tatkräftige Förderung der neuen Obstverwertung („Bund", 15. 5.).

Das Guttemplerjugendwerk tritt mit 16 Jugendbünden, die reichlich 400 Mitglieder umfassen, ins Jahr 1930 ein („Nat. Ztg.", 27. 5.).

Tschechoslowakei. Die Hauptversammlung des (deutschen) Arbeiter-Abstinentenbundes fand am 6. April in Bodenbach statt. Die Mitgliederzahl hat um 20 v. H. zugenommen. Die Jugend der Kultur- und der Sportverbände ist fast allgemein abstinent („Der Kämpfer", Nr. 6).

Die Deutsche Sektion des Landeskulturrates hat der Anschauung des Ministeriums beigepflichtet, daß es nicht angeht, für jede aufgelassene Spiritusbrennerei eine neue mit gleichem Kontingent zu genehmigen; nur durch Rationalisierung der Erzeugung könne die Ertragsfähigkeit aller Brennereien aufrechterhalten werden („Prager Tageblatt", 19. 6.).

Ungarn. Das ungarische Innenministerium hat angeordnet, daß in Gast- und Kaffeehäusern alkoholische Getränke nicht mehr auf Borg ausgeschenkt werden dürfen („Berliner Nachtausgabe", 8. 4.).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der frühere amerikanische Botschafter in Mexiko Morrow, der „nasse" Kandidat, ist mit rund 408 000 Stimmen zum Senator in New Jersey erwählt, während

Digitized by Google

sein trockener Gegenbewerber Fort nur 114 000 auf sich vereinte. M. ist Schwiegervater von Lindenbergh („Le Soir", 20. 6.).

Eine englische Dampfschiffahrtslinie läßt während der Sommermonate drei ihrer Schiffe fünftägige Vergnügungsfahrten auf See machen. Kein Hafen wird in dieser Zeit angelaufen. Sobald die Dampfer außerhalb der Hoheitsgrenze sind, wird die Bar aufgemacht und bleibt offen, bis auf der Rückfahrt die Hoheitsgrenze wieder erreicht ist („Frkft. Ztg.", 11. 5.).

Die angesehene Zeitschrift „Literary Digest" hat eine Probeabstimmung über das Alkoholverbot gehalten und dazu im ganzen 20 Millionen Stimmzettel durchs ganze Land versandt. Sie enthielten drei Fragen: 1. Für Durchführung? 2. Für Aenderung oder 3. Für Abschaffung? 4 806 464 Bescheide kamen zurück; 1 464 098 waren für Durchführung, 1 399 315 für Aenderung, 1 943 053 für Abschaffung. Jetzt triumphieren die Nassen: Wir haben die Mehrheit! Die Trockenen dagegen erklären: Wer nur eine Aenderung wünscht, erklärt sich damit für die vorhandene Prohibitionsgrundlage. — Vor allem aber ist zu beachten, daß nur reichlich ein Fünftel der Stimmzettel zurückgekehrt ist („Frankfurter Ztg.", 24. 5.).

Weil nach der Probeabstimmung des Literary Digest eine überwältigende Mehrheit der Geistlichen in Columbia für Verwerfung des 18. Amendments zu sein schien, fühlte sich die protestantische Geistlichkeit der Landeshauptstadt Washington veranlaßt, durch den Kirchenbund bei sämtlichen 198 Geistlichen der dort vertretenen 19 Denominationen nach ihrer Stellung zu den drei Fragen des Literary Digest zu fragen. Das Ergebnis war: Keiner trat für die Abschaffung, 188 dagegen traten für Durchführung und nur acht für Aenderung ein (Clipsh. des methodist. „Board of Temp", 26. 5.).

Auf dem Kirchentag der Vereinigten Presbyterianer zu Des Moines, 2. Juni, versicherte man erneut dem Alkoholverbot Treue und bedauerte Privat-Oeffentlichkeitsanzapfungen in Form von „Stroh-Ballots", warnte vor hinterlistiger Naß-Propaganda, protestierte gegen Trinkszenen in den Kinos und sprach seine Genugtuung darüber aus, daß durch die kürzlich geführte Untersuchung durch den Lobby-Ausschuß des Senates die Lauterkeit und Unantastbarkeit der Anti-Saloon-Liga erneut öffentlich bestätigt sei („The World", 3. 6.).

Eine American Temperance Life Insurance Company ist begründet, die recht günstige Bedingungen bietet, aber bei der Aufnahme und während der Mitgliedschaft volle Enthaltsamkeit vorschreibt („Berliner Lokal-Anzeiger", 18. 5.).

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1929 und 1930.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol u. alkoholische Getränke.

1. Allgemeines.

Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Preußen, 26. Bd., für 1929. 1930. Verl. des Preuß. statist. Landesamtes, Berlin SW 68.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Jirak, L. W.: Die Abfallprodukte der Mälzerei und der Brauerei und ihre Verfütterung in der landwirtschaftlichen Viehhaltung. (Mit 11 Tab. über ihre chemische Zusammensetzung und 5 Fütterungsplänen.) 1930. Hrsg. von der Oesterreichischen Versuchsstation für Gärungszwecke, Wien.

Kluger, W.: Was jedermann vom Bier wissen sollte. 1930. Desgl.

Der Obstverkehr in Württemberg im Jahre 1929. In: Mitteilungen des Württemb. statist Landesamts, 1930, Nr. 2, S. 32 f.

Die württembergische und die deutsche Weinernte im Jahre 1929. Ebenda, S. 31 f.

Im übrigen s. auch Entwurf... unter III 2b im nächsten Heft, Hayduck unter I 8.

h) Geschichtliches.

Dirr, P.: Aus der Geschichte des Münchner Brauwesens und Münchner Bieres. In: Jahrb. 1930 der Gesellsch. f. d. Geschichte und Bibliographie des Brauwesens, S. 7—20. 1930. Im Verlag derselben, Berlin.

Freytag, R.: Bürgerliche und klösterliche Brauereien in Regensburg. Ebenda, S. 21—71.

Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens, Jahrbuch 1930. Im Verlag der Gesellschaft.

Grüß, J.: Saccharomyces Winlocki, die Hefe aus den Pharaonengräbern. Im Jahrbuch 1929 der gen. Gesellschaft, S. 7—17.

Poll, I.: Beiträge zur Geschichte des Klosterbrauwesens. Ebenda. S. 26—86.

Poll, I.: Das Klosterbrauwesen. Seine Entwicklung.... Ebenda, S. 18—25.

Stuhl, K.: Altgermanische Braustätten. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1929, Nr. 86, S. 406 f.

4. Steuerwesen.

Graß, A.: Beiträge zum Recht der gemeindlichen Biersteuer. In: Bayer. Gemeinde- und Verwaltungszeitung, 1929, Nr. 15 f.

Lieben, E.: Zur Frage der Besteuerung alkoholischer Getränke. In: Die Tribüne, 1930, Nr. 1.

Meuser, P., und Wender, W.: Mineralwassersteuergesetz vom 15. April 1930 nebst Durchführungsbestimmungen und der Nachsteuerverordnung vom 1. Mai 1930. 1930. Deutscher Industrie-Verlag, Berlin SW 68.

Meyer, H.: Die Getränkesteuern im Steuersystem. In: Der Städtetag, 1930, Nr. 4, S. 192 f.

Die Schankerlaubnissteuer in Preußen. In: Der Städtetag, 1930, Nr. 6, Beil. „Städte und Statistik", S. 43-48.

Schöler, H.: Das Biersteuerproblem. Eine kritische Untersuchung. 1930. Verl. R. Bredow, Berlin W 57.

Sherwell, A.: Differential taxation of alcoholic liquors. In: Monthly Notes, 1930, Nr. 3 f., S. 9—17.

5. Anderweitige Verwendung der Roh- (Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Donven, M.: Süßmost und Gesundheit. 1930 (?). Selbstverlag des Verf., Holtz in Luxemburg.

Bernische Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung, Jahresbericht 1929.

Göbel, F.: Wesen und Stand der gärungslosen Früchteverwertung. In: Blätter des Deutschen Roten Kreuzes, 1930, H. 7, S. 392—397.

Gonser, I.: Flüssiges Obst. In: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 1930, Nr. 8, S. 227—231.

Hartmann, A.: Das Alkohol-Obst-Problem der Schweiz. S.-A. a. d. Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 1930, H. 2. Gotthelf-Verlag, Bern.

Kochs: Ueber den bisherigen Stand der gärungslosen Früchteverwertung. In: Ztschr. f. Gesundh.-Verwalt. und Gesundh.-Fürsorge, 1930, H. 8, S. 213—216.

Kochs und Schieferdecker: Flüssiges Obst. Neuzeitliche Obstverwertung ohne Gärung im Haushalt und Betrieb. 1930. Gartenbauverlag Trowitzsch u. Sohn, Frankfurt a. d. O.

Oettli, M.: Appetitliches und Unappetitliches. Versuche und Ueberlegungen zur Wertschätzung des Obstes. Prüfe selbst! Schriften zur Alkoholfrage, H. 3. 1930. A. Francke, A.-G., Bern.

Schneider, J.: Fruchtsaft- und Süßmostbereitung im Haushalt. Mit 23 Abb. 1929. Verl. Hachmeister u. Thal, Leipzig.

Studer, E.: Die Herstellung von Süßmost mittels selbsttätiger elektrolytischer Apparate. (System Bernh. Hug, Thalwil.) Eine Zusammenstellung der damit gemachten Erfahrungen. 1930. Bernische Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung.

Zeugin, E.: 2. Jahresbericht der Gemeinnützigen Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung beider Basel pro 1929.

Im übrigen s. auch Hartmann unter V 19 in H. 3/4.

7. Umwandlung der zur Alkoholerzeugung dienenden Einrichtungen.

Fischer, G.: Traubenkultur unter Glas. 1928. Aarau (Schweiz).

Im übrigen s. auch Lüthi unter III 5e in Heft 3/4.

Digitized by Google

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe und Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Hayduck, Fr.: Die Brauerei, eine Musterstätte hygienischer Arbeit. 1930. Landsbergsche Buchhandlung, Berlin W 15.

Houben, H.: Alkohol und Sport. Mit Zeichnunngen von Erna Pinner. 1930. Ebenda.

Schneider, E.: Ernährung und Gipfelleistung. 1930. Ebenda.

Schülein, J.: Bierhefe als Vitaminquelle. 1930. Ebenda.

Wielandt, R.: Alkoholkapitalismus und Wirtschaftsethik. In: Ethik 1930, H. 4 f.

Im übrigen s. auch Kluger unter I 2.

II. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines. Statistisches usf.

S. Statist. Jahrbuch... unter I 1, Paradeiser unter II 8.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Sjövall, E., und Widmark, E.: Alkoholbestämning vid rättsmedicinska obduktioner. In: Tirfing, 1930, H. 2, S. 48—53.

Widmark, E.: Alkoholmängd och berusningsgrad. In: Tirfing, 1930, H. 2, S. 42—47.

Im übrigen s. auch Hoffmann unter II 5, Mignot im nächsten Heft unter III 6 a, Kluger unter I 2.

3. Alkohol und Krankheit.

Flaig, J.: Von der Verwendung des Alkohols als Heilmittel. Urteile und Erfahrungen in England (und Amerika) — Stand in Deutschland. S.-A. a. „Die Ersatzkasse", 1930, H. 5. Verlag „Auf der Wacht."

Gabriel, E.: Ueber die praktische Bedeutung von Delirium tremens und chronischem Alkoholismus. In: Int. Ztschr. g. d. Alk., 1930, Nr. 2, S. 109—114.

Grotjahn, A.: Alkohol und Krankheit. 1930. Verl. d. Deutschen Arbeiter-Abst.-Bundes, Berlin SO 16.

Herschmann, H.: Alkohol und Geisteskrankheiten. In: Mitteil. d. Volksgesundheitsamts, Wien, 1930, Nr. 1, S. 12—14, und Wiener klin.W.-Schr., 1929, Nr. 51, S. 1638 f.

Kinberg, O.: Till problemet cm alkoholmißbrukets orsaker. In: Tirfing, 1930, H. 2, S. 33—41.

Im übrigen s. auch Müller unter II 6.

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Bandel, R.: Die spezifische Männersterblichkeit als Maßstab der Alkoholsterblichkeit, dargestellt an der Sterblichkeitsstatistik Preußens von den Anfängen der Statistik bis zur Gegenwart. S.-A. aus „Ergebnisse der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge", Bd. II, S. 424—492. 1930. Verl. G. Thieme, Leipzig.

Bandel, R.: Ueber den bevorzugten Rückgang der spezifischen Männersterblichkeit während der alkoholknappen Zeit bei den Unverheirateten und bei der nichtjüdischen Bevölkerung. S.-A. a. d. Ztschr. f. Hygiene und Infekt.-Krankh., 1930, H. 2, S. 256—277.

Bingham, W.: Alcohol and life insurance. In: Int. Ztschr. g. d. Alkoh., 1930, Nr. 2, S. 107—109.

Simon, A.: Schädelverletzung, Alkoholismus und Selbstmord. In: Aerztl. Sachverständigen-Zeitung, 1930, Nr. 9, S. 135—140.

Im übrigen s. auch Bandel unter V 2 im nächsten Heft.

5. Alkohol und Unfall, Invalidität.

Eiselsberg, A.: Alkohol und Unfall. In: Wiener klin. W.-Schr., 1930, Nr. 1.

Hoffmann, K.: Anzeichen und Feststellung von Alkoholeinfluß bei Verkehrsunfällen. In: Alkoholfrage, 1930, H. 2, S. 73—80.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Drucker: Trinkerkinder. In: 31. Jahresbericht des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung f. d. Jahr 1929, S. 14—17.

Mahling, F.: Die Bedeutung ethischer Motive für die Alkoholenthaltsamkeit. In: Ethik, 1930, H. 5, S. 416—424.

Müller, B.: Zur Terminologie und forensischen Beurteilung alkoholischer Rauschzustände nebst Bemerkungen über das künftige Strafrecht. In: Deutsche Ztschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin, 1929, H. 3.

Im übrigen s. auch Bessel-Hagen unter II 7, Lührse im nächsten Heft unter III 2 g, Mende und Mignot desgl. unter III 6 a, Mulert unter III 6 a in H. 3/4, Wielandt unter I 8.

7. Alkohol und Entartung.

v. Behr-Pinnow, C.: Menschheitsdämmerung? 1929. Verl. G. Stilke, Berlin. (S. 56—59, 84—86, 87, 120, 142.)

Bessel-Hagen, D.: Wie zeigt sich die Alkoholnot in den Kindergärten und -horten? In: Die evangel. Gemeindeschwester, 1929, H. 12, und 1930, H. 1.

Bluhm, A.: Ueber eine entgegengesetzt gerichtete Mutation und Modifikation, bewirkt durch einunddasselbe Agens (Alkohol). In: Biolog. Zentralbl., 1930, H. 2, S. 102—113.

Gruber, M. v.: Alkoholismus und Nachwuchs. S.-A. aus Alkoholfrage, 1918, H. 3, Neudr. in: Vererbung und Geschlechtsleben, 1930, H. 3, S. 142—153.

8. Alkohol und Volkswirtschaft, Statistisches.

Keßler: Das Interesse von Handel und Gewerbe an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. In: Alkoholfrage, 1930, H. 1, S. 3—12.

Ohlin, B.: Nationalekonomiska synpunkter på alkoholfrågan. In: Tirfing, 1930, H. 4, S. 97—105.

Paradeiser, H.: Fürsorgewesen und Alkoholismus. In: Blätter f. d. Wohlfahrtswesen, 1929, Nr. 274, S. 264—268.

Stamp, J.: Alkohol als Wirtschaftsfaktor. S.-A. aus Int. Ztschr. g. d. Alk., 1930, H. 1.

Weber, M.: Alkohol und Volkswirtschaft. Prüfe selbst! Schriften zur Alkoholfrage, hrsg. v. Ver. Schweiz. abstin. Lehrer und Lehrerinnen, H. 1, 1930. Verl. A. Francke A.-G., Bern.

Im übrigen s. auch Ankenbrand unter III 8 b im nächsten Heft, Jirak unter I 2.

9. Wirkung des Alkohols auf das Kind und die Jugend.

v. Wicht, Alkohol und Kinderpflege. In: Christl. Kinderpflege, 1930, Nr. 4, S. 85—92.

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

6. Heft 1930

Herausgegeben vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus und von der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

◆

Berlin-Dahlem

Digitized by Google

Inhalt des 6. Heftes*

I. Abhandlungen:

1. Roepke, Alkoholbedingte Schädigungen von Herz und Lunge und ihre Bedeutung für Eisenbahner und Eisenbahnverwaltung 257
2. Leidig-Starck, Frauenarbeit und Frauenerfolge im Gaststättenwesen 263
3. Mende, Der gesetzliche Schutz der Trinkerkinder 269
4. Gonser, Alkohol und Verkehrssicherheit 278
5. Stubbe, Alkoholgegnerisches vom englischen Heer 279

II. Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LIX.) Flaig 286

III. Chronik zur Alkoholfrage, Stubbe 289

IV. Mitteilungen

1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten:

Aus dem Jahresbericht 1929 der Stiftung und Heilstätte „Effingerhort" auf Kernenberg, Holderbank (Kanton Aargau) 298
Die Heilstätte Bethesda 298
Aus der Statistik der Wiener Polizeiverwaltung über die in der amtlichen Trinkerfürsorge festgestellten Alkoholstraftaten 299
Aus dem Bericht der Trinkerfürsorgestelle Nürnberg 1929 299

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen:

Die Landesversicherungsanstalt Westfalen 299
Neue Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt Schlesien v. 22. Mai 1930 über die Gewährung von Beihilfen an Trinkerrettungsvereine u. Trinkerfürsorgest. 300
Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein . 300
Aus dem Geschäftsbericht der Allgemein. Ortskrankenkasse für den Amtsbezirk Pforzheim für das Jahr 1929 301

3. Vereine:

Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus . . . 301

V. Schrifttum, Flaig 303

Schluß der Redaktion Anfang Dezember 1930

Das Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1930 wird dem ersten Heft 1931 beigelegt werden.

* Auch dieses Heft muß noch — zu unserem großen Bedauern — in geringerem Umfange erscheinen. Wir werden in den Heften des Jahres 1931 den früheren Umfang umso eher bieten können, je mehr wir durch Empfehlung unserer Zeitschrift und Gewinnung neuer Bezieher unterstützt werden.

Bitte, 3. und 4. Umschlagseite beachten!

Digitized by Google

Die Alkoholfrage

Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift

Herausgegeben von Professor Dr. med. h. c. **I. Gonser**
In der Schriftleitung: Dr. **J. Flaig** und Dr. **H. Polzer**

Heft 6 | **26. Jahrgang (20. Neue Folge)** | **1930**

Alkoholbedingte Schädigungen von Herz und Lunge und ihre Bedeutung für Eisenbahner und Eisenbahnverwaltung.

Von Professor Dr. O. Roepke, Chefarzt, Melsungen.

„In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne!" Ein Dichterwort, wahr auch in leiblicher Hinsicht. Denn die Menschenbrust umschließt die treibende Kraft des Lebens, solange Herz und Lunge in schicksalsmäßiger Verbundenheit vom ersten Schrei bis zum letzten Atemzug tätig sind. Und aus der Brust entflieht die irdische Stunde, wenn Herz und Lunge für sich oder in der Zusammenarbeit versagen.

Schon äußerlich weist das Eingeschlossensein von Herz und Lunge in einer Körperhöhle auf das dauernde Ineinandergreifen der beiderseitigen Arbeitsleistungen hin. Dem gemeinsamen Zweck entsprechend sind auch beide Organe gegen äußere Einwirkungen gut geschützt, ohne in der Ausdehnung und Bewegung behindert zu werden. Schutz und Bewegungsfreiheit vermitteln der knöcherne Brustkorb, die elastischen Rippenspangen und das Zwerchfell, das aus Muskel und Sehne gespannt im Atemrhythmus sich wölbt und abflacht.

Das Herz ist ein Muskel, kompliziert gebaut und niemals rastend, zugleich Motor und Maschine, Saug- und Druckpumpe für den Blutkreislauf und Säftestrom, die Lebensuhr, die 5000 mal in der Stunde tickt, die 70 bis 80 Jahre lang und noch länger schlagen kann, ohne einmal stehen zu bleiben; denn das wäre der Tod. Und die Lunge ist der Regenerator des Blutes, der innerhalb einer Stunde mittels 1000 Atemzügen das Blut mit dem lebensspendenden Sauerstoff auflädet und die giftigen Ausscheidungsprodukte der Körperzellen in Form der Kohlensäure aus dem Blute entfernt. Herz und Lunge dienen also gemeinsam der Bluterneuerung und der Blutreinigung und der Versorgung aller Organe mit dem Träger des Lebens.

In der vom Willen unabhängigen Arbeit beeinflussen sich Herz und Lunge gegenseitig, so daß Schädigungen des einen Organs für das andere Organ nicht gleichgültig bleiben; Herzstörungen setzen die Leistungsfähigkeit der Lunge herab und Lungenstörungen die Leistungsfähigkeit des Herzens, und zwar zwangsläufig zum Schaden des ganzen Organismus und aller seiner Teile. Das ist auch der Grund, die Erkrankungen der in dem Brustkorb zusammenliegenden und zusammenwirkenden Organe hinsichtlich ihrer alkoholbedingten Entwicklung zusammenzufassen. Dabei verstehe ich unter „alkoholbedingt": verursacht durch den Mißbrauch im Alkoholgenuß oder zum wenigsten mit dem Alkoholismus unmittelbar zusammenhängend.

Digitized by Google

Begriffe und Sinne verwirrend rauscht wieder einmal das hohe Lied vom Alkohol durch den deutschen Blätterwald; es wird seine Unentbehrlichkeit, Unschädlichkeit und Nützlichkeit gepriesen. Der Ansager ist Prof. Dr. Mendelsohn, ein Berliner Arzt, der in einer Broschüre: „Die alkoholischen Getränke und der menschliche Organismus" aus der ihm eigenen Betrachtungsweise das Fazit zieht: „Der Alkohol in maßvollem Genusse ist unentbehrlich, ist unschädlich, ist nützlich und wertvoll; nicht der Alkohol schadet, sondern die Trunksucht schadet; daher muß die Trunksucht ausgerottet werden, nicht aber der Alkohol."

Man kann darüber streiten, ob solche alkoholbeschwingten Ratskellerphantasien ernst genommen werden sollen. Kein Mensch, meine ich, dürfte verstehen, daß ausgerechnet ein Arzt ein Rauschgift wie den Alkohol „als wertvollstes Genußmittel" der Menschheit hinstellt und jeden Kulturfortschritt vom Alkohol in maßvollem Genusse bedingt sein läßt. Sicher ist mit solcher Dialektik und Spiegelfechterei nichts getan in dem Kernstück der Alkoholfrage, in der Bekämpfung des Alkoholismus. Die Verhältnisse liegen doch immer noch so, wie sie Geheimrat Dr. Max Fischer in der Einführung seiner vortrefflichen Schrift „Der Alkoholmißbrauch" darstellt: Alkoholismus umfaßt als Sammelbegriff die Alkoholfrage in allen Beziehungen und Auswirkungen, umfaßt die akuten und chronischen Vergiftungserscheinungen wie die körperlichen und geistigen Veränderungen durch Alkohol, umfaßt die sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen des Alkoholmißbrauchs für den Trinker, seine Familie, seine Umgebung und für die ganze Volksgemeinschaft.

Von dieser Plattform sind auch die Schäden des Alkoholismus auf Herz und Lunge zu prüfen und zu unterscheiden die Wirkungen der akuten Alkoholvergiftung durch einmaligen Alkoholgenuß und die des gewohnheitsmäßigen Alkoholgenusses, der chronischen Alkoholvergiftung.

Der Alkohol wirkt je nach der Empfänglichkeit des Individuums als Rauschgift narkotisch verschieden stark. Die Giftwirkung tritt um so schneller und verheerender ein, je reicher an Weingeist das Getränk ist.

Am Herzen führt der Alkoholrausch zu beschleunigter und erregter Tätigkeit, die in der Regel verschwindet, sobald der eingeführte Alkohol durch die vielseitigen Ausscheidungsmöglichkeiten des Körpers unschädlich gemacht und der Körper entgiftet ist. Der Alkohol ist nur Peitsche für das Herz und der Rausch zum wenigsten eine Kraftvergeudung des Herzmuskels.

Schwerste akute Alkoholvergiftungen können sogar zum Herzstillstand und damit zum raschen Tode führen. Ich entsinne mich solcher Fälle, in denen herzgesunde Leute infolge einer Wette einen halben Liter und mehr Branntwein in kurzer Zeit austranken und tot oder mit tödlich verlaufendem Herzkollaps zusammenbrachen.

Auch für die Lunge liegt in einem Rausch, der bis zu völliger Bewußtlosigkeit und tiefem Schlaf gesteigert ist, eine Gefahrenquelle. Wenn nämlich Magennerven und Brechzentrum, durch die Giftwirkung gereizt, revoltieren und den Mageninhalt durch Erbrechen entleeren, kann Erbrochenes in die Lunge aspiriert werden und zur Schluckpneumonie führen.

Durch die akute Alkoholvergiftung werden Personen, die bereits herz- und lungenkrank sind, in erhöhtem Maße gefährdet. Wir Tuberkuloseärzte beobachten nicht selten, daß bei Lungenkranken plötzlich auftretende heftige Lungenblutungen ausgelöst werden durch triebhafte Handlungen, heftiges Erbrechen, starke Gemütserregungen, wie sie bei Alkoholvergiftung die Regel bilden. Desgleichen können bei bestehender Arteriosklerose Blutungen in lebenswichtigen Organen, Schlaganfälle, Platzen der Schlagadern direkte oder indirekte Folge eines Alkoholexzesses sein. Sie sind

Digitized by Google

dann dem Umstande zuzuschreiben, daß brüchige Gefäßwandungen einem plötzlich gesteigerten Blutdruck und sonstigen abnorm starken Alkoholreaktionen im Gefäßsystem nicht standhalten oder sich nicht anpassen, sondern durchreißen.

Ich komme nun zur chronischen Alkoholvergiftung und ihren Einflüssen auf Lunge und Herz.

Die am Herzen angreifenden chronischen Alkoholschäden sind in der Hauptsache Folgen gewohnheits- und übermäßigen Biertrinkens. Der geringere Alkoholgehalt des Bieres (3,5 bis 5 v. H gegenüber 6 bis 12 v. H. beim Wein und 25 bis 55 v. H. beim Trinkbranntwein) wird reichlich aufgewogen durch die wesentlich größere Flüssigkeitsmenge, die der Biertrinker in sich aufnimmt. Denn jeder volle Becher muß von Magen und Darm in den Säftestrom aufgesaugt und vom Herzen durch den ganzen Körperkreislauf gepumpt werden, bis er in den Nieren zur Ausscheidung kommt. Wenn nun nach Geheimrat Dr. Fischer in den Hauptbierländern — Deutschland steht im Bierverbrauch nach England an zweiter Stelle — der Gewohnheitstrinker im Minimum 1 bis 2,5 Liter, im Mittelmaß 4 bis 6 Liter Bier pro Tag vertilgt, so bedeutet das geradezu eine Ueberschwemmung aller Organsysteme. Und das Herz, das täglich außer den bei den Mahlzeiten genossenen Flüssigkeiten noch einige Maßkrüge Bier bewältigen muß, wird allein durch die gesteigerte Arbeitsleistung überanstrengt. Infolge der Mehrarbeit kommt es zur Verdickung der Herzmuskulatur und dadurch zur Vergrößerung des Herzens. Zunächst sucht der Herzmuskel durch die abnorm große Zunahme (Hypertrophie) einen Ausgleich zu schaffen. Bald aber führt das Weitertrinken Tag um Tag in der müden, überarbeiteten Herzmuskulatur zur Erschlaffung und nach der Erschlaffung zur Erweiterung der dauernd überfüllten Herzkammern. Nun schließen auch die Herzklappen nicht mehr genau und die Störung in der Präzisionsarbeit der Lebensuhr ist da. Das Herz ist auf das drei- und vierfache vergrößert und aus dem „Bierherz", das Prof. Bollinger in München bei jeder 15. männlichen Leiche auf dem Sektionstisch feststellen konnte, ein „Ochsenherz" geworden. Die Herztragödie des Trinkers schließt mit der fettigen Entartung der Muskulatur. Es bilden sich schwache Stellen in dem Herzmuskel, teils Verfettungen, teils Schwielen, die vollends die Leistungsfähigkeit des Pumpwerkes vernichten. Herzklopfen und Brustbeklemmungen sind die Warnungssignale, Stauungen in allen Organen und Atemnot die Zeichen der Herzschwäche, die langsam unter körperlichem Siechtum oder plötzlich unter Herzstillstand zum Tode führt.

Herz und Blutgefäße gehören zusammen, und was das Herz schädigt, muß auch das Gefäßsystem, in das das Herz eingebaut ist, angreifen. Infolge chronischen Alkoholmißbrauches kommt es in den Schlagadern (Arterien) zunächst zur Blutüberfüllung und Blutstauung und anschließend zur Entartung in der innersten Schicht der Schlagadern. Sie verlieren dadurch ihre Elastizität und werden durch Verdickung und Verfettung, Verhärtung und Verkalkung aus weichen, elastischen Adern allmählich zu starren, geschlängelten Röhrchen. In diesem Zustande bieten die Schlagadern vermehrte Widerstände für das Durchfließen des Blutes und erschweren dem Herzmuskel die Pumparbeit noch mehr. Also auch hier ein verhängnisvolles Ineinandergreifen von Verkehrsstörungen aus gemeinsamer Ursache: Alkoholmißbrauch!

Die Schlagaderverkalkung (Arteriosklerose) ist eine Kulturkrankheit und in den höheren Lebensjahren über 60 hinaus so häufig, daß sie als Alters- und Aufbrauchserscheinung gilt und in den Kauf genommen werden muß von allen, die nicht jung in Schönheit sterben wollen. Bei Gewohnheitstrinkern pflegt die Aderverkalkung aber schon zehn und mehr Jahre früher in Erscheinung zu treten und in einer viel ausgesprocheneren Form. Es sei hier nur an Schrumpfniere und Leberschwund erinnert und an ihre nahen Beziehungen zu Alkoholismus und Arteriosklerose.

Digitized by Google

Nach Prof. Mendelsohn ist es „unwahr, daß der Alkohol die Arteriosklerose fördert". M. W. gibt es keinen Arzt mit klinischen Erfahrungen, der zwischen Arteriosklerose und Alkoholismus jeden Zusammenhang oder für alle Fälle ablehnt. Zahlreiche Kliniker bezeichnen den Alkohol ausdrücklich als ein Gift, das bei chronischer übermäßiger Zufuhr Arteriosklerose macht. Andere vertreten die Ansicht, daß reichlicher und regelmäßiger Genuß von Bier und Wein in Verbindung mit gutem Essen der Ueberblutung im Unterleib und dadurch der Arteriosklerose Vorschub leistet. Wieder andere messen dem Nikotingenuß der Alkoholiker die größere Schuld bei. Jedenfalls steht der Bluthochdruck in der Form, wie er bei Arterienverkalkung zu beobachten ist, mit den chronischen Schädigungen durch Alkohol und Nikotin in Zusammenhang. Und man darf es als Tatsache hinstellen, daß der Alkoholmißbrauch zum allerwenigsten eine von den verschiedenen Entstehungsbedingungen der Arteriosklerose ist. Ludwig Thoma schildert diese alkoholbedingten Abhängigkeiten sehr knapp und treffend, wenn er von den männlichen Nachkommen einer Brauerfamilie in vier Geschlechtern sagt: „Jeder hatte mit 25 Jahren seinen Bauch, mit 60 Jahren seinen Schlaganfall, und was dazwischen lag, war — Durst!"

Ich komme zu den chronischen Alkoholschäden der Lunge. Der Alkoholmißbrauch bedingt und unterhält in Rachen, Kehlkopf und Luftröhre Reizzustände der Schleimhaut, die sich in ständigem Räuspern, Würgen usw. äußern. Folge dieser Alkoholreize ist die „leichte Erkältbarkeit", die Neigung zu Schnupfen, Hals- und Mandelentzündungen und Katarrhen der obersten Luftwege. Steigt der Katarrh aus der Luftröhre in die Bronchien hinab, so unterhält er dauernden Husten mit oder ohne Auswurf und wird beim Fortbestehen des Alkoholreizes chronisch. Zur chronischen Bronchitis gesellt sich mit den Jahren die Erweiterung und Blähung der Lunge. Durch Lungenemphysem und chronische Bronchitis wird wieder der Herzmuskel noch mehr belastet, die Stauung im Lungenkreislauf vermehrt und das Herz, zumal wenn es selbst schon alkoholgeschädigt ist, noch leistungsunfähiger für den Körperkreislauf. Wir beobachten auch hier den Circulus vitiosus in den schädlichen Einflüssen des Alkoholmißbrauchs, der an Herz und Lunge angreift, in der Gesamtwirkung sich verstärkt und den Alkoholiker zum Asthmatiker stempelt.

Die kruppöse Lungenentzündung entsteht durch einen spezifischen Krankheitserreger bei erhöhter Empfänglichkeit für diesen und herabgesetzter Widerstandsfähigkeit. Die Disposition, an Lungenentzündung zu erkranken, wird am häufigsten geschaffen durch den Vorgang einer plötzlichen starken Abkühlung nach vorausgegangener Ueberhitzung des Körpers. Dies Geschehen ist bekannt als „Erkältung" durch Unbilden der Witterung, Nässe, Kälte usw. Man hat für das Zustandekommen der „Erkältung" u. a. auch den Alkoholismus verantwortlich gemacht. Wer in schlechter überhitzter Kneipenluft stundenlang beim Alkohol sitzt, wird nachher draußen auf dem Heimwege mehr zu Erkältungen disponiert sein, als derjenige, der solide zu Hause bleibt. Wichtiger aber ist, daß der Alkohol den Körper abkühlt und die Abwehrkräfte des Körpers gegen eine Ansteckung lähmt. Das Gefühl behaglicher Wärme, das sich nach Alkoholgenuß einstellt, beruht nicht auf tatsächlicher Zuführung von Wärme, sondern auf Selbsttäuschung und Betäubung der Unlustgefühle. In Wahrheit wird durch den Alkohol eine gesteigerte Blutzufuhr zu der Körperoberfläche veranlaßt, gleichzeitig eine Entblutung der inneren Organe und an der Körperoberfläche eine gesteigerte Wärmeabgabe bewirkt. Der Alkohol führt also nicht eine Aufspeicherung, sondern einen Verlust tierischer Wärme herbei, der die lebenswichtigen inneren Organe betrifft. Deshalb dient ja auch der Alkohol in der Medizin als Fiebermittel, also zur Herabsetzung der Körperwärme bei fieberhaften Krankheiten, wie bei Lungenentzündung, Typhus, Wochenbettfieber und dergleichen.

Digitized by Google

So bleibt der ungünstige Einfluß des Alkoholmißbrauches auf alles Krankheitsgeschehen im menschlichen Körper, insbesondere auf die Lungenentzündung bestehen. Der Arzt, der zu einer Lungenentzündung gerufen wird, ist aus Erfahrung geneigt, von vornherein mit einem ungünstigeren Verlauf und Ausgang zu rechnen, wenn der plötzlich mit Fieber, Schüttelfrost und Brustschen Erkrankte ein Alkoholiker ist. Entweder hält das Herz des Trinkers nicht durch bis zur Krise, oder die Krise tritt nicht am 5., 7. oder 9. Tage ein. Oder Komplikationen an Herz, Gefäßen, Nieren, im Nervensystem und Seelenleben machen bei Alkoholikern den Krankheitsverlauf langwieriger, die Krankenpflege schwieriger und die Sterbeziffern höher. Englische und amerikanische Rassenhygieniker gehen so weit, aus der viel höheren Sterblichkeit der Trinker gegenüber den Nichttrinkern (142:100) zu schließen, daß durch den Alkoholismus eine gewisse „Selbstreinigung eines Volkes von Minderwertigen" herbeigeführt wird. Ich sehe diesen Silberstreifen am Horizont noch nicht .....

Die häufigste Erkrankung der Lunge, die Lungentuberkulose, verschont weder Gewohnheitstrinker noch Abstinente. Die Beziehungen zwischen Tuberkulose und Alkoholismus sind noch umstritten, obwohl feststeht, daß in Deutschland die Tuberkulosesterblichkeit unter Brauern doppelt, unter Gastwirten dreifach, bei Kellnern vierfach so hoch ist wie die betreffenden Durchschnittsziffern. Eindeutige Ergebnisse sind durch die Statistik schwer zu liefern, solange der Begriff „Alkoholmißbrauch" schwankt zwischen dem regelmäßigen Genuß eines Glases Bier oder Wein und einem bis zur täglichen Trunkenheit gesteigerten Mißbrauch. Nach den Beobachtungen von Prof. Orth an Leichen sollen die Alkoholiker der Tuberkulose gegenüber sogar günstiger gestellt sein als die Nüchternen. Diese Annahme ist widerlegt. Trotzdem stützt Prof. Mendelsohn sich darauf, wenn er in seinem Buche behauptet: „Es ist unwahr, daß der Alkohol die Tuberkulose begünstigt."

M. W. gibt es kein Dogma, daß der Alkohol an sich den besten Nährboden für die Lungenschwindsucht schafft. Aber der Alkohol ist nun einmal Gift für das Protoplasma, für den lebendigen Inhalt jeder Zelle, ein Gift, das bei mißbräuchlichem Genuß in allen Geweben und Organen Veränderungen hervorruft. Und die Summation der reizenden und lähmenden und vergiftenden Alkoholwirkungen setzt die Widerstandskraft des Organismus und der Lunge auch dem Tuberkelbazillus gegenüber herab. Damit wird die Vorbedingung geschaffen, daß der Tuberkuloseansteckung die Tuberkuloseerkrankung der Lunge folgt, und daß diese Erkrankung bei Alkoholikern schlechtere Heilungsaussichten bietet. Das sind meine Erfahrungen in 30jähriger Tuberkulosepraxis am lebenden Menschen, die durch anderslautende Sektionsergebnisse nicht erschüttert werden können.

Der Alkoholismus begünstigt die Tuberkulose aber auch mittelbar dadurch, daß tägliche Aufwendungen für das immer kostspieliger werdende „flüssige Brot" ein tägliches Minus schaffen für die Ernährung, Wohnung, Körperpflege, sittliche und geistige Lebenshaltung. Es stimmt also schon: Wo Alkoholisten, da bald Tuberkulöse und Lungenschwindsüchtige!

Die Bedeutung der alkoholbedingten Brusterkrankungen springt nicht so in die Augen wie die Auswirkung des Alkoholismus auf das Nervensystem, die Psyche und die sittlichen und sozialen Belange der Eisenbahnbediensteten. Immerhin machen die Lungen- und Herzerkrankungen, die mit dem Alkoholmißbrauch in ursächlichem Zusammenhang stehen, in der Verwaltung ein großes Minus durch herabgesetzte Arbeitskraft, frühzeitigere Invalidität und größere Sterblichkeit. Welch große Belastung dadurch den Reichsbahn-Betriebskrankenkassen, den Arbeiterpensionskassen, den Reichsbahndirektionen als Träger der Unfallversicherung, der Beamtenkrankenversorgung und allen von der Zentrale unterstützten Wohlfahrtseinrichtungen erwächst, ist zahlenmäßig nicht anzugeben. Sie stellt jedenfalls im Wirtschaftsplan des größten Arbeitgebers der Welt eine Vermehrung

Digitized by Google

unproduktiver Ausgaben dar bei gleichzeitiger Verminderung produktiver Leistungen. Und das wiegt zu Zeiten verkehrs- und betriebswirtschaftlichen Niederganges — also in der Gegenwart — besonders schwer.

Ob die Eisenbahnverwaltung in dem Bestreben, den Alkoholmißbrauch in ihrem Bereiche auszurotten, noch mehr durch Fürsorge für das Personal leisten kann, erscheint mir sehr zweifelhaft. Ich darf hier wohl hinweisen auf die Vorträge der Herren Prof. Gonser und Direktor Liebetrau über die Wege, die der Eisenbahnverwaltung offenstehen, die Quellen des Alkoholismus für die Bediensteten zu verstopfen und seine Gefahren für die Verkehrssicherheit zu beseitigen.

Ich unterstreiche an erster Stelle die alte Forderung, möglichst allen Bediensteten durch Besserung der Wohnbedingungen zu einem hygienischen und gemütlichen Zuhause zu verhelfen, das anzieht und nicht hinausdrängt in die Kneipe und dessen Mietzins mit dem Einkommen erschwinglich ist Denn Wohnungsnot züchtet Trunksucht, und Wohnungselend ist der Schrittmacher für Trinkerelend.

In einer Zeit, in der die Arbeit mehr und mehr mechanisiert und monoton wird, sind auch Maßnahmen nötig, die den Bediensteten in behaglichen Räumen Ablenkung und Zerstreuung nach getaner Arbeit bieten und der Anziehungskraft der Stammtische entgegenwirken. In dieser Richtung bewegt sich die Ausgestaltung der Uebernachtungs- und Aufenthaltsräume zu behaglichen Ausruhplätzen mit alkoholfreien Erfrischungsmitteln. M. E. könnten Gewerkschaften und Berufsorganisationen hier mitwirken und für ihre Kreise mitschaffen, was zu körperlicher und geistiger Erholung in der Freizeit beiträgt.

Die Aufklärung über die Bedeutung der Alkoholfrage für den Eisenbahner muß durch Vorträge, Schriften usw. planmäßig fortgesetzt werden.

Die unentbehrliche Mitarbeit der Vereine und Abteilungen gegen den Alkoholismus ist durch persönliche und sachliche Unterstützungen zu vertiefen und auszudehnen. Es müssen in allen Bezirken genügend zahlreiche Ortsgruppen, Vertrauensmänner und Mitarbeiter vorhanden sein, die die Gesinnungsgenossen sammeln, die Alkoholkranken der offenen Trinkerfürsorge zuführen helfen und die Geheilten stützen, damit sie in der Enthaltsamkeit festbleiben. Der Vorschlag von Geheimrat Dr. Fischer, die offene Trinkerfürsorge durch eine progressive Trinkerbehandlung je nach den Aeußerungen der Trunksucht im Einzelfalle zu ergänzen, erscheint mir sehr beachtlich. Seine Anwendung auf die Verhältnisse der Reichsbahn wäre zu prüfen.

Es ist daran festzuhalten, daß alkoholhaltige Getränke nicht für das Personal an die Züge gebracht werden dürfen, daß aber alkoholfreie Erfrischungsmittel für Rechnung der Verwaltung an die Bediensteten verabreicht werden, wenn außergewöhnliche, die Ausübung des Dienstes erschwerende Hitze oder Kälte vorliegt. Die Anschauung von Mendelsohn, daß ein Lokomotivführer während des Dienstes am besten keinen Alkohol zu sich nehmen und unter keinen Umständen über ein angemessenes Maß Alkohol hinausgehen soll, ist eine Durchlöcherung des strengen Alkoholverbotes im Dienste und strikte abzulehnen. Solche Kautschukbestimmung wäre der Anfang vom Ende.

Aus meinen fast 35jährigen ärztlichen Beziehungen zur Eisenbahn und ihren Personalen habe ich den Eindruck gewonnen, daß nicht immer und nicht überall gegen Alkoholsünden und Alkoholismus mit der notwendigen strengen Sachlichkeit vorgegangen wird. Dienststellen kneifen nicht selten beide Augen zu, wo sie sehr scharf hinsehen müßten und wo sie den Alkoholursachen und -wirkungen mit den bestehenden Vorschriften entgegentreten könnten. Die für Trunkenheit vorgesehene Warnung bzw. Bestrafung ist dazu da, um im Einzelfalle angewendet zu werden! Es darf an keiner Stelle ein Zweifel bestehen, daß Gewohnheitstrinker ohne Ansehung der Person

Digitized by Google

aus allen irgendwie verantwortungsvollen Dienstzweigen entfernt und bei Rückfälligkeit ganz aus dem Bahndienst entlassen werden müssen.

Um der Wahrheit willen muß auch gesagt werden, daß die Alkoholreklame immer noch nicht in dem notwendigen Umfange, d. h. radikal aus dem Bereiche der deutschen Reichsbahnen entfernt ist. Die Verwaltung kommt in der Erziehung zur Alkoholabwehr nicht weiter ohne Folgerichtigkeit und ohne gutes Beispiel. Es ist aber weder folgerichtig noch ein gutes Beispiel, wenn am Bahnhofsgebäude nach Entfernung aller nicht alkoholistischen Reklameschilder ein einziges Schild in Bild und Wort jeden Reisenden und Bediensteten anschreit: „Trink nur echtes Kulmbacher Bier hell und dunkel!"

Der gewaltige Anstieg der Alkoholflut und die große Not der Zeit zwingen mehr denn je, die Forderung zur Tat zu machen: Enthaltsamkeit im Bahndienst für alle Bediensteten, zu allen Zeiten und an allen Orten des Dienstes!

Frauenarbeit und Frauenerfolge im Gaststättenwesen.

Von Frau Professor Leidig-Starck, Nürnberg.

Wenn Goethe sagt: „Wenn die Frauen wüßten, was sie könnten, wenn sie wollten!", so spricht sich darin ein großes Verständnis für die Frau aus, für das Erkennen ihrer positiven und ihrer negativen Werte. Die Fähigkeit der Frau, der Welt ein anderes Gesicht zu geben, wird hier in Bewunderung für die Frau als naturgegeben betrachtet, als eine Tatsache, über die nicht zu diskutieren ist. Aber die Frau weiß es gar nicht, was sie zu vollbringen vermag, wenn sie will. Wenn die Frauen in der Gesamtheit wollten, wenn ihr Gesamtwille als Macht dastände: die Welt könnten sie aus den Angeln heben!

Weshalb ich das sage — weil ich brennend gern möchte, daß jede meiner Zuhörerinnen ein lodernder Wille sein möchte, ein strahlendes Zentrum, um diese schöne Stadt mit ihren alten Traditionen innerlich umzubauen — neu zu gestalten im Sinne der Urbilder, die wir Frauen alle als Ideale einer gesünderen, edleren, menschenwürdigeren Welt in unserer Vorstellung bauen.

Die Not der Zeit verlangt diesen Willen, verlangt das Aufgeben unserer Passivität, verlangt von uns den Mut, herauszutreten aus unserer bisherigen Begrenzung, verlangt, daß wir die uns aufhaltenden Minderwertigkeitsgefühle des Nichtkönnens überwinden — mit aller Kraft überwinden—, denn das ist die Lösung des psychologischen Rätsels, weshalb die tatsächlichen Frauenerfolge den Wünschen nicht entsprechen. — Vertrauen haben zu uns selbst. Vertrauen haben zu dem Gedanken, daß wir helfend eingreifen können in die Geschicke unseres Staates, daß wir Gebärerinnen sein können einer neuen Kultur.

Wer hat mehr als wir Frauen im tiefsten Wesen unseres Seins diese Liebe, die duldet und trägt, erträgt die Schwächen unserer Brüder, die ausgleicht und hilft, wo sie nur kann, die Liebe, die Mutterliebe, die sich aufgibt und sich hingibt einer ganzen Welt zur Hilfe. Durch ihr Muttersein hat die Frau rein natürlich diese besondere Liebe dem Manne voraus. Und nur an dieser Liebe kann die Menschheit gesunden.

Diese Liebe nehmen Sie und wuchern mit diesem Gute, jede Frau, jedes Mädchen, an der Stelle, wo das Schicksal sie zu wirken berufen hat!

Kein Gebiet der Hilfe und der Dienstleistung für die Menschheit liegt so nahe, für jede zur Hilfe bereite Frau so bei der Hand, wie die Umgestaltung der bisherigen Trinksitte.

Digitized by Google

Vom Standpunkt der Liebe aus ist diese Sitte heute Unsitte. Denn sie ist eine Ursache, die gottgewollte Schöpferkraft, die Bildungs- und Liebeskraft des Menschen in der Entfaltung zu schwächen, herabzudrücken oder vollständig zu unterbinden. Wer an Alkohol nicht gewöhnt ist, kann die Wirkung am eigenen Körper auf den Geist und die Kraft objektiv beobachten. Meine Tochter sagte mir damals, als sie bei ihrer Konfirmation den ersten und letzten Schluck Wein bei der heiligen Handlung trinken mußte: Mutti, das hat durch die Adern gebrannt wie Feuer und lief wie toll zum Herzen und in den Kopf, daß mir Hören und Sehen verging und ich am ganzen Körper wie gelähmt war. Wie mögen die Menschen so etwas trinken?

Das ist die Erfahrung eines Kindes und muß die Erfahrung der gesamten Jugend sein, wenn sie sich nicht stumpfsinnig, gedankenlos dem ersten Schluck Alkohol hingab. Die durch die Trinksitte unverbildete Jugend ist die überzeugende Beweiskraft von der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft ziehenden schädigenden Wirkung kleinster Dosen Alkohol.

Als Ergebnisse eines nachweisbaren übermäßigen Alkoholgenusses haben wir die bemitleidenswerten Insassen der Blödenanstalten, der Irrenanstalten, der Blindenanstalten, der Trinkerheilstätten, der Hilfsschulen, der Gefängnisse, die Epileptiker.

Krankheiten des Volkskörpers, die vermeidbar sind, die nicht vorhanden zu sein brauchen, wenn das Volksganze es nicht will! Das ist das Tragische, das, was uns keine Ruhe mehr lassen sollte, bis wir diese Schäden ausgemerzt haben. Bei anderen Volkskrankheiten stehen wir viel stärker unter dem Eindruck von etwas Schicksalgewolltem, das wir nicht abwenden können, das wir auf uns nehmen müssen, individuell und als Volksganzes. Beim Alkoholismus aber, d. h. bei den durch Alkoholgenuß hervorgerufenen Funktionsänderungen im menschlichen Organismus, da liegt es in unserer Macht, eine selbsthervorgerufene Volkskrankheit hintanzuhalten, helfend einzugreifen.

Ich glaube an die die Welt erlösende Mission der Frau, kraft ihrer Mutterliebe. Mein Auge verschließt sich nicht gegen die heute noch bestehenden Unzulänglichkeiten. Die Frau hat noch nicht den Glauben, das Vertrauen zu sich selbst gefunden; dieses Selbstvertrauen wird ihr den richtigen Weg weisen. Wie die Frau weiß, ganz instinktsicher weiß, daß die Erziehung ihrer Kinder von dem ihnen gegebenen Beispiel abhängen wird, so wird sie danach trachten, ein gutes Beispiel zu werden. Schwer kann ihr das nicht werden. Sie ist nicht alkoholgebunden wie der Mann im allgemeinen. Wenn sie tief die Alkoholnöte erfaßt, wenn sie klar das Bild einer zukünftigen besseren Welt mit ihrem geistigen Auge erschaut, wenn sie sich fühlt als die Schöpferin jener neuen Welt, dann kann sie von heute auf morgen sich des Alkoholgenusses entwöhnen: Ihr Gewissen ist erwacht. In ihren Kindern hat sie die treuesten Gefährten; denn die Kinder, sofern sie nicht irgendwie erblich belastet sind, lehnen von klein auf alkoholische Getränke ab. Sie wird also von nun ab in ihrem Heim die natürlichen Bedürfnisse ihrer Kinder nach natürlichem Trank verständnisvoller befriedigen als bisher. Ausgepreßte Orangen und Zitronenlimonaden, flüssiges Obst aller Art werden ihnen köstlich munden.

Nun aber der Mann! Den will sie doch brennend gern — bekehren. Ich sage nein: lieber nicht bekehren — ihn Alkohol trinken lassen! Sie trinken ihre köstlichen Limonaden, ihren Süßmost, und denken gar nicht daran, ihn kosten zu lassen. Glauben Sie, es dauert lange, bis die vorwurfsvolle Frage Ihrer Männer auftaucht: Warum bekomme ich das nicht auch? Ich nehme an, Sie werden klug die Antwort etwa so formulieren: Ja, mein Lieber, ich habe doch gar nicht gewagt, dir dies anzubieten. Wenn du natürlich es wünschst! — Und Sie werden sehen, er wünscht es des öfteren. Das ist die Erziehungsmethode — Sie können auch Bekehrungsversuche sagen —, die bei der älteren Generation zum Ziele führen dürfte. Bei den Jüngeren, besonders bei denen, die in der Jugendbewegung verankert sind, dürfte die einfache Auseinandersetzung mit der Alkoholfrage genügen. Das

Digitized by Google

Verantwortungsbewußtsein für das Wohl der Gesamtheit ist hier viel stärker am Erwachen, und wenn d a s vorhanden ist, ist es nicht schwer, überkommene Fesseln, die auch der Jugend noch anhaften, abzustreifen und mutig vor aller Oeffentlichkeit ein Abbild seiner inneren Ueberzeugung zu sein.

Als Mutter ihrer Kinder weiß die Frau, wie stark das Beispiel wirkt — wie im Kreise der Familie, so draußen im öffentlichen Leben. Dieser Mutterinstinkt führte mütterliche Frauen der Schweiz von der Enge in die Weite. Sie vertrauten auf die psychologische Wirkung des Beispiels und stellten mitten in das Alte hinein Beispiele neuer Trinkgelegenheiten, anders gearteter Stätten der Geselligkeit, Gaststätten an Stelle von Wirtshäusern, mit besonderer Betonung der Ausschaltung der alkoholhaltigen Getränke.

Den Anstoß zum Beginn ihrer Wirksamkeit gab im Jahr 1894, also vor 36 Jahren, ein Komitee von Männern und Frauen, das in Zürich beabsichtigte, zur Hebung der Volksbildung und zur Bekämpfung des Alkoholismus ein g r o ß e s V o l k s h a u s zu errichten nach englischem Muster. Wenn der geplante großzügige, praktische Auftakt zur Gaststättenreform damals auch unterblieb und der t a t s ä c h l i c h e A n f a n g in denkbar bescheidenen Grenzen gehalten werden mußte, so feierte doch die Zielstrebigkeit der Frauen in den folgenden Jahren ihre Triumphe, so daß sich die Eröffnung einer alkoholfreien Speisewirtschaft an die andere reihen konnte und heute deren 14 vom „Züricher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften" betrieben werden. Diese Tatsache, dieses mutige Vorgehen inmitten einer Uebermacht von Alkoholfreunden mußte mit Naturnotwendigkeit auf d e n Stand seine Wirkung ausüben, dessen Gewerbe von Grund aus umgewandelt werden sollte, auf den Gastwirtestand. Die Tatsache, daß ein Betrieb aus dem andern hervorgehen konnte, die stetig wachsende Besucherzahl der einzelnen Betriebe, die finanziellen Vorteile, deren die Angestellten sich erfreuen konnten, machten den größten Eindruck auf die Wirte weit über Zürichs Grenzen hinaus. Die Ertragsfähigkeit war genügend erwiesen und forderte zur Nachahmung auf. Heute durchzieht ein großes Netz alkoholfreier Gaststätten die Schweiz, die das freie Gastwirtsgewerbe geschaffen hat.

Und bei uns in Deutschland?

Da war es der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus, der seit seiner Gründung im Jahre 1883, nun also seit 47 Jahren, die Gasthausreform vertreten und in Tausenden von Schriften und Flugblättern die Gesamtpsyche des deutschen Volkes zur Schaffung besserer Anschauungen, besserer Sitten, besserer Einrichtungen und besserer Gesetze beeindruckt hat. Ich will hier nicht darauf eingehen, wann und wo die mit warmem Herzen von dem Verein gestreute Saat aufgegangen ist und praktische Ergebnisse gezeitigt hat. Es würde das zu weit führen. Aber es wurde mir nahegelegt, etwas aus Bayern zu erzählen und im besonderen von unserer Arbeit in Nürnberg.

Wie Sie glauben dürfen, ist B a y e r n ein würdiges, ein ergiebiges Arbeitsfeld gegen die Alkoholverseuchung. Unser Bier ist harmloser wie Ihr Branntwein und galt und gilt bei der Bevölkerung eben als ein flüssiges Nahrungsmittel. Es war ganz selbstverständlich, daß der größte Teil der Eltern ihre Kinder von früh auf an den Biergenuß gewöhnte. Mir bekannte Ausländer waren entsetzt, als sie in einem Gartenrestaurant kleine Kinder Bier trinken sahen; sie prophezeiten mir damals — es war vor 1914 — den Untergang Deutschlands, das war aber in einem Garten, wo die Leute aus Halbliterglasern tranken. Hätten sie erst unsere bayerischen Bierlokale gesehen mit den typischen Maßkrügen, in denen ein solch kleiner Kinderkopf fast verschwindet und der von den Erziehungsbeflissenen gehoben werden muß, wenn das kostbare Naß sich nicht über den kleinen Kerl ergießen soll — was hätten sie erst dann gesagt.

An die Eltern kann man schwer herankommen. Also heran an die K i n d e r!

Die erste praktische Arbeit nach der Gründung unserer Frauengruppe des Deutschen Vereins g. d. A. im Jahre 1924 war die Einführung der M i l c h

Digitized by Google

an den Schulen. An vier Versuchsschulen machten wir die Probe aufs Exempel. Sie gelang. Und besonders gut gelang sie da, wo es möglich war, einen oder den anderen Lehrer für unsere wortlose praktische Antialkoholerziehung zu gewinnen. Nachdem die Sache im Fluß war und wir die Vorbereitung getroffen hatten, die Milchausgabe auf die sämtlichen Schulen Nürnbergs zu übertragen, übergaben wir sie der Milchversorgungsgesellschaft, die bis dahin nur unser Milchlieferant war. Jetzt, d. h. im Berichtsjahr 1929, wurden an 64 Volks- und 25 Mittelschulen 2 285 780 Flaschen Milch verabreicht.

Hand in Hand damit ging die Vorbereitung für die Einführung von Milchhallen. Uns selbst standen keine Geldmittel zur Verfügung, um den Anfang damit zu machen. Wir wollten keine kleine Bretterbude aufmachen, und so lag der Gedanken nahe, unsere engen Beziehungen zur Milchversorgungsgesellschaft auszunutzen. Der Reichsmilchausschuß war damals noch nicht organisiert, und von dieser Seite noch kein Druck ausgeübt worden zur Steigerung der Milchwerbung, des Milchabsatzes. Daher fielen unsere Vorschläge, diesen Zweig und diese Art des Milchangebots in die Hand zu nehmen und über die ganze Stadt Milchausschankstellen zu errichten, zunächst auf unfruchtbaren Boden. Unsere Beständigkeit im Wünschen führte aber schließlich doch zum Ziel, sind doch die Milchhallen, deren jede einen Wert von 15 000 Mark im Durchschnitt darstellt, seit 1925 auf 50 angewachsen. Der Gesamtumsatz betrug 1929 2 487 155 Glas Vollmilch (Buttermilch und Joghurt nicht eingerechnet).

Der Ausschank von Milch in Fabrik- und Bürobetrieben, der gleichfalls auf unsere Initiative zurückzuführen ist, brachte 1929 in 34 Betrieben eine Abgabe von 1 002 620 Halbliterflaschen.

Obwohl diese Milchhallen von den verschiedensten Leuten geführt werden, ist es doch bezeichnend, daß ein großer Teil der nicht Eingeweihten uns als die Eigentümer dieser Hallen betrachtet, ich habe wenigstens schon unzählige Male Lobeshymnen eingesteckt auf diese fabelhaften Einrichtungen, die wir da geschaffen hätten. Und auch im Ausschuß für Konzessionserteilungen werden wir von den führenden Wirten, mit denen ich alle 14 Tage zusammensitze, ohne weiteres damit in Verbindung gebracht.

Ein Novum stellte dann für Nürnberg die Errichtung unserer ersten alkoholfreien Gaststätte dar. Jugendamt und Gesundheitsamt, vor allem aber Oberbürgermeister Luppe, brachten unserer Idee wärmstes Interesse entgegen. Sie hatten nach der Schweiz geblickt, nach den Vorbildern alkoholfreier Gaststätten und wollten alle gern teilhaben an der Verwirklichung dieser praktischen, ihnen äußerst zusagenden Art des Kampfes gegen den Alkoholismus.

Wenn die finanziellen Schwierigkeiten nicht eingesetzt hätten, würde die Stadt uns nicht nur moralisch, sondern noch weit mehr finanziell unterstützt haben als sie es tatsächlich getan hat. Ich will jedoch nicht vergessen zu betonen, daß die finanzielle Unterstützung erst dann — handgreiflich — wurde, als wir selbst den finanziellen Beweis unserer Tatkraft erbracht hatten.

Wenn ich heute zurückdenke, wie es zugegangen ist, daß dieser Beweis erbracht werden konnte, dann will es mir scheinen, als ob auch die Götter ihren Anteil haben wollten, indem sie mich einen Weg wiesen, der gleich mit meinem ersten Schritt die Erfüllung meines Wunsches brachte. Dieses unverzinsliche Darlehen, gegeben aus innerster Teilnahme und Mitsorge am Zustandekommen unseres Unternehmens durch den methodistischen Martha-Maria-Verein — diese 3000 Mark hatten die Wirkung, daß bisher unerschlossene Hilfsquellen sich auftaten.

Heute freuen sich mit uns eine große Zahl von Menschen, denen wir in unserer „Krone" eine von Rauch- und Bierdunst freie Stätte bereitet haben, wo Jugend und Alter ihre Speisen in einer reinen, veredelten Umgebung einnehmen können. So klein das Gastzimmer auch ist, so verhältnismäßig

Digitized by Google

groß ist doch die Besucherzahl, so daß wir 1929 37 618 Mittags- und 16 931 Abendessen und 28 692 verschiedene alkoholfreie Getränke verabreichen konnten. Da wir dieser Gaststätte eine eigene Süßmostkelterei angeschlossen haben, die wir auf Wunsch des Ministeriums in erster Linie als Lohnkelterei ausgebaut haben, wo also Antialkoholfreunde ihr Obst selbst zu Süßmost verarbeiten können, haben wir zurzeit der Obsternte mehrere Monate lang die Möglichkeit, Süßmost direkt von der Kelter weg, offen wie Bier und zum Bierpreis zu verkaufen. Nach unserer Erfahrung ist der Absatz von Süßmost nur eine Preisfrage; Süßmost geht weg wie warme Semmeln, wenn er billig ist.

Nun will ich noch ein bischen erzählen von unserem Stadion und was wir Frauen mit dem Stadion zu tun hatten und zu tun haben. Das Nürnberger Stadion ist seiner Anlage nach das schönste Stadion Deutschlands. Es trug im Wettbewerb die goldene Medaille davon.

Mit dem Augenblick, wo der Plan eines Stadions zum ersten Mal in den Stadtratsverhandlungen auftauchte, tauchten auch wir auf; denn hier in der Bewirtungsfrage mitzusprechen, hielten wir uns von vornherein als die Tonangebenden. Als dann mit der Zeit aus der Idee ein Plan im Modell wurde und ich den Wunsch hegte, Einblick in das, was da werden sollte, zu gewinnen, war mein Staunen namenlos, als da im Mittelpunkt an beherrschendster Stelle ein Riesengebäude stand, das Hauptrestaurant, zu erbauen von der Brauerei mit der Begründung, daß die Erträgnisse des Bierkonsums das Stadion mit finanzieren sollten.

Was war aber nun zu tun? Sehen Sie, hier setzt eigentlich die richtige Frauenarbeit ein. Die Frau geht einfach ihrem Mutterinstinkt nach und tut das, was sie tun muß. Und was hier getan werden mußte, war, dem Schöpfer dieser Idee eine andere Idee beizubringen, eine Idee, die dem Verantwortungsbewußtsein für das Wohl des Volksganzen entsprang. Daß diese Umwandlung gelang, beweist die Tatsache, daß im Bereich des im Juni 1929 eröffneten Stadions ein Hauptrestaurant nicht zu finden ist. An Stelle des Hauptrestaurants wurde an einem anderen Ort ein Kaffee gebaut, für das Vollkonzession nicht zu umgehen war, das aber durchaus den Charakter eines Kaffees trägt. Ferner wurde laut Gesamtstadtratsbeschluß eine alkoholfreie Gaststätte genehmigt und die Führung dem Frauenbund Nürnberg des Deutschen Vereins g. d. A. übertragen. Die Stadt sicherte uns für den Bau eine Summe von 30 000 Mark zu. Heute steht ein Gebäude nach dem Entwurf von Professor Schweizer. ein kleines architektonisches Wunder, neu und eigenartig, in den Gesamtcharakter der Stadionhochbauten und Gartenarchitektur eingefügt — einen Gesamtwert von 151 000 Mark darstellend. Das 17 Meter lange Marmorbüfett hat Frigidairkühlräume und ist in seiner Einrichtung so durchdacht, daß es einem plötzlich einsetzenden Riesenansturm und einem kleinen Betriebe gerecht wird.

Sie werden nun erstaunt fragen: Wie kamen wir Frauen zu solch einer Summe Geldes? Auch hier war wie bei der „Krone" der erlösende Impuls das Kapital, das wir aus eigener Kraft auf den Altar der Nächstenliebe niederlegen konnten, diesmal die für jetzige Begriffe ungeheure Spende von 20 000 Mark. Stadt und Ministerium legten uns nahe, mit anderen Firmen eine G. m. b. H. zu gründen. Ein Zusammenschluß mit der Milchversorgungsgesellschaft wurde nach vielem Für und Wider schließlich zur Tatsache. Da noch ein dritter Gesellschafter nötig war, schlug ich unsern Nürnberger Bezirksverein vor. Auf diese Weise wurde das Unternehmen, das wie jedes andere von der Witterung abhängende Geschäft ein sehr schwieriges und wechselvolles ist, auf eine absolut gesicherte Grundlage gestellt. 75 000 Mark in Bar waren durch dieses Zusammengehen von vornherein gesichert. Die Beschaffung von Darlehen in Höhe von 76 000 Mark machte durch die anerkannte finanzielle Stellung der Milchversorgung keinerlei Schwierigkeiten.

Eine derartige Einrichtung kann bei unserer derzeitigen Finanzlage ein einzelner Verein niemals schaffen. Er muß sich immer in bescheidenen Grenzen halten, wie wir das ja auch bei unserer „Krone" tun, über die wir wohl

Digitized by Google

Alleinherrscher sind, aber auch die ganze Verantwortung allein mit dem Bezirksverein tragen. Wenn ich heute unsere Stadionssache mit den vielen überwundenen Kämpfen betrachte, dann atme ich doch erleichtert auf, wenn ich bedenke, daß ich neben mir noch einen Geschäftsführer habe und daß unser Verein somit nur zur Hälfte verantwortungsbelastet ist.

Wenn Sie bedenken, daß wir anläßlich des Arbeiter-Turn- und -Sportfestes, das drei Tage dauerte, allein 330 Hektoliter Milch zum Ausschank gebracht haben, dann können Sie sich vorstellen, was für ein Riesenaufgebot von Personal dazu notwendig war. Wir hatten in diesen Tagen allein einen Umsatz von über 34 000 Mark. Dabei war das irgendwie verfügbare Personal der Milchversorgung ehrenamtlich tätig. Um diese Riesenmenge von Milch aufzubringen, waren acht Tage lang die Käsereien der Milchversorgung stillgelegt, damit die Milch durch Kühlvorrichtungen frisch gehalten und angesammelt werden konnte. In diesen Tagen hatte die Gaststätte die Feuerprobe zu bestehen. Und sie hat sie gut bestanden.

Dann kommen wieder Tage — die bösen Regentage, an denen nur das festangestellte Personal arbeitet und nur ein Umsatz von etwa 100 Mark erzielt wird.

Wenn diese Umsatzfragen für uns auch eine Hauptrolle spielen, die sich aber nur für uns selbst und hinter den Kulissen abwickeln, so gibt es in der allgemeinen Oeffentlichkeit nur Worte des Dankes und der Anerkennung und der Freude über eine derartige Einrichtung.

Das Schönste blieb bis jetzt für uns und alle Beteiligten der Besuch des Fliegerkleeblattes Köhl, v. Hünefeld, Fitzmaurice. Unseren näheren Freunden habe ich ja schon davon erzählt und die müssen entschuldigen, wenn ich es den Danzigern auch sagen möchte; denn es ist in der Geschichte der Antialkoholbewegung etwas Einzigdastehendes. Wir wollten die Flieger empfangen — und unser Oberbürgermeister war damit einverstanden — die Flieger mit einem alkoholfreien Trinkspruch zu begrüßen. Wir wählten Niersteiner Traubensüßmost, kühlten ihn in einem vom Ratskeller zur Verfügung gestellten silbernen Sektkühler (die Entführung desselben aus den Händen des Haupt-Weinwirtevertreters war ein Erlebnis für sich) — und überreichten den Niersteiner mit einem richtigen alkoholfreien Spruch. So was war den Fliegern noch nicht vorgekommen. Hünefeld, dem er zuerst geboten wurde, war dermaßen verblüfft, daß er der erglühenden Spenderin mit einem feurigen Kuß dankte — durch Film verewigt.

Lassen Sie mich noch sagen, daß unsere alkoholfreie Gaststätten-G. m. b. H. seit ihrem kurzen Bestehen schon mehrere Geschwister gekriegt hat: einen Kiosk für die Badenden im Stadion, einen reizend eingerichteten Erfrischungsraum im Justizgebäude und eine kleine Gaststätte mit Garten in einem Ausflugsort bei Nürnberg — Einrichtungen, die mit unseren Mitteln in solch kurzer Zeit ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wären.

Zum Schluß noch ein kleines Stimmungsbild aus Hof, wo ich kürzlich am Bahnhof ausstieg, um dort einen der üblichen Wagen, beladen mit Brötern, Würsten, Obst, Wässern und Milch, zu beobachten. Ich konnte nirgends Bier entdecken und fragte höchst alkoholisch interessiert: „Sie verkaufen ja gar kein Bier?", worauf prompt die Antwort erfolgte: „Ich kann den Leuten kein Bier aufhängen, wenn sie keines verlangen." Liebe Freunde, haben Sie recht gehört? Sind das nicht Früchte, die am Baum der Liebe für die Menschheit aus der Arbeit des deutschen Vereins g. d. A. und der anderen alkoholgegnerischen Vereinigungen zu wachsen beginnen? Möchten diese und unsere bescheidenen Früchte am Nürnberger Zweig des Deutschen Vereins g. d. A. Sie alle angeregt haben, auch solche Früchte anzusetzen. Möchte jede Frau in unserm Sinne wirken, ihre Schuldigkeit tun, ihrer Familie, ihrem Freundeskreise, ihren Kolleginnen gegenüber, und möchten die führenden Frauen dessen eingedenk sein, daß sie mehr wie jede andere Frau Verantwortung tragen für die Gesamtheit unseres Volkes und daß sie berufen sind, tätig mitzuwirken an der Gesundung unseres schwer erkrankten Volkskörpers.

Digitized by Google

Der gesetzliche Schutz der Trinkerkinder.

Von Dr. Käthe Mende, Berlin.

Vor der Erörterung unseres Themas haben wir eine Dankespflicht zu erfüllen: Wir haben der hervorragenden Kämpferin für die Jugendfürsorge, Dr. Frieda Duensings, zu gedenken, die im Jahre 1913 auf einer Tagung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Darmstadt für den Schutz der Familie vor dem trunksüchtigen Familienvater leidenschaftlich und warmherzig eintrat. Sie erhob damals auf Grund ihrer großen praktischen Erfahrung und ihrer ausgezeichneten juristischen Kenntnisse eine Reihe von Forderungen, die allgemein anerkannt wurden. Der Krieg und die darauffolgenden Jahre haben diese Fragen zurückgedrängt. Wir müssen uns leider heute gestehen, daß wir trotz des Ausbaus der Trinkerfürsorge, trotz des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der Fürsorgepflichtverordnung nur in wenigen Punkten weitergekommen sind. Uns liegt es jetzt ob, zu prüfen, was an der geltenden gesetzlichen Lage noch zu wünschen übrig bleibt.

Dr. Duensing hat ihren Vortrag in Darmstadt 1913 an das folgende Geschehnis angeknüpft: Im Jahre 1912 ertränkte eine Portiersfrau in Steglitz ihre 5 kleinen Kinder im Alter von 1 Monat bis 5 Jahren in der Badewanne und versuchte sich dann selbst zu töten. Nach allen Zeugnissen war die Frau eine bisher gute Mutter, die trotz körperlicher Zartheit bis in die Nächte gearbeitet hatte, nach der Geburt des letzten Kindes am nächsten Tage bereits wieder auf Arbeit gegangen war. Der Mann aber hatte nie für seine Familie gesorgt, vertrank alles Geld, mißhandelte und bedrohte Frau und Kinder aufs schlimmste. Er hat außerdem die ganze Wohnung und alle Möbel demoliert. Nach der Aeußerung des Arztes ließ die ganze Situation deutlich erkennen, daß die Frau tatsächlich nicht gewußt hat, wohin sie vor dem Wüterich fliehen sollte, und in völlig ratloser Verzweiflung zu der entsetzensvollen Tat geschritten ist.

Um welche Begebenheiten handelt es sich in neuerer Zeit?

Eine Notiz, die vor drei oder vier Tagen in der Berliner Morgenpost stand: „In einem kleinen Orte der Neumark erschlug der 17jährige E..... seinen Vater, der betrunken nach Hause kam und den ältesten Sohn, der schwerkrank ist, so stark würgte, daß er zu ersticken drohte. Beide Söhne stellten sich der Polizei, wurden aber freigelassen, da der ältere unbeteiligt war und der jüngere zweifellos in Notwehr gehandelt hatte." —

Aus den Mitteilungen des Vereins zum Schutz der Kinder (1927): Ein Ehemann, der alles verdiente Geld in Alkohol umsetzte, mißhandelte Frau und seine vier Kinder; alle bebten, wenn er nachts betrunken nach Hause kam, weil er sie mit Füßen trat und sie mit einem gefährlichen Gegenstand verprügelte; auch drohte er, sie totzuschlagen oder ihnen die Hälse abzuschneiden. Die Frau ertrug die gräßlichen Leiden 16 Jahre lang um der Kinder willen. Diese darbten, während er in der Wirtschaft den Lohn in Bier und Schnaps umsetzte. Als er einmal nachts um 1 Uhr nicht zu Hause war, ging die Frau mit den Kindern fort und verbarg sich in einem Schuppen die Nacht über. Am nächsten Morgen ging sie dem Mann, der sie vergebens gesucht hatte, mit erzwungener Heiterkeit entgegen. Er schloß sie ein und stürzte sich auf die Kinder, schlug die dazwischenspringende Mutter mit einem Stück Eisen derart, daß sie schwer blutende Wunden an Kopf und Oberkörper davontrug, trat sie mit Füßen, stieß ihr zum Schluß ein Messer in den Leib. Die Frau lief, aus vielen Wunden blutend, in ein Nachbarhaus und verstarb nach wenigen Stunden. Die Aerzte machten eine Schilderung von dem Körperzustand der Frau, die das Blut erstarren ließ. Der Verein zum Schutz der Kinder sagt hierzu: „Die Lage ist einfach die, daß die Frau unter solchen Verhältnissen die Lebensgefahr für sich und die Kinder vergrößert, wenn sie sich unter den Schutz der Gesetze begibt." (Den Sinn dieses

Digitized by Google

anscheinend paradoxen Satzes werden wir im Laufe unserer Erörterungen einsehen.)

Aus den Mitteilungen des gleichen Vereins (1928, Nr. 1): Ein schwerer Trinker, für den ein ärztliches Gutachten bereits vorgeschrittenen Alkoholismus, verbunden mit gemeingefährlichen Rausch- und Erregungszuständen, festgestellt hatte, war als „vorübergehend geisteskrank" untergebracht, aber nach 8 Tagen entlassen. Die Frau hatte bereits zweimal einen Selbstmordversuch gemacht, führte stets Waffen bei sich, um sich und die Kinder zu schützen. Der Mann tobte, würgte die Frau, und die Kinder waren Zeugen dieser Auftritte, schlossen nachts kein Auge, saßen müde und abgespannt in der Schule. Der Arzt des Polizeiamts hatte keine Anzeichen von Geisteskrankheit festgestellt. Schriftliche und persönliche Vorstellungen des Kinderschutzvereins ergaben die Antwort: „Es sei nicht eher möglich einzuschreiten, als bis etwas passiert sei." Der Verein fügt dem Bericht hinzu: „Jetzt wartet man, daß etwas passiert." (!).

Die Beispiele ließen sich, wie jeder in der Kinderschutzarbeit stehende Mensch bestätigen kann, ohne Mühe um zahllose vermehren. Die von vielen Jugendämtern und Vereinen uns zur Verfügung gestellten Berichte, die in dem Heft „Schutz der Familie vor dem trunksüchtigen Familienvater"[2], zum Teil in vollem Wortlaut, zum Teil gekürzt, wiedergegeben sind, berichten häufig von „unmenschlichen" Mißhandlungen. Da zieht der Vater die Kinder nachts aus dem Bett, um sie zu mißhandeln. Eine Frau muß am Tage nach der Entbindung aus dem Bett springen, um sich und das Kind mit einem Schirm gegen den Mann zu verteidigen. Mehrfach kommt es vor, daß Frauen und Kinder nachts ausgesperrt werden. Sie bleiben auf dem kalten Treppenflur oder auf dem Klosett auf der halben Treppe. Wenn sie können, flüchten sie in andere Häuser. Nachbarn wagen nicht, sie aufzunehmen. Die Schwierigkeit, eine andere Wohnung zu finden, erzwingt ihre Rückkehr. Namenlose Leiden, seelische und körperliche Qualen treten uns hier entgegen, „Menschenopfer unerhört".

Nicht nur schwere körperliche Schäden sind die Folge; es ist klar, daß auch die geistige und seelische Entwicklung dieser Kinder schwer leiden muß. Ein Jugendamt berichtet gelegentlich einer ähnlichen Begebenheit: „Ein Kind, das früher geweckt, rege und nett war, macht jetzt einen mehr und mehr beschränkten Eindruck." Dies ist zurückzuführen auf die dauernde Verängstigung, die selbstverständlich auf seine geistige Entwicklung drückt.

Lassen Sie uns aber diese Schicksale nicht nur unter dem Gesichtspunkt der individuellen Erlebnisse der Opfer betrachten; sondern wir müssen uns fragen, welche Schädigungen die Allgemeinheit durch solche Vorgänge erleidet; was für Bürger, Familienmitglieder, Berufsmenschen werden später aus so mißhandelten Kindern? Nur einige Beispiele dafür, was die Jugendfürsorge zu solchen späteren Folgen zu berichten hat:

Gruhle erwähnt in seiner berühmt gewordenen Untersuchung über Fürsorgezöglinge in Flehingen[3], einer badischen Anstalt, die schwer verwahrloste schulentlassene Jungen aufnimmt: 32 v. H. hatten trunksüchtige Väter, 5,7 v. H. trunksüchtige Mütter, 4 v. H. trunksüchtige Eltern. Auch David Lund hat in seinem Buch[4] den Alkoholismus sehr häufig als schuldig in der „Tragödie der Verwahrlosten" festgestellt: 36 v. H. der von ihm untersuchten verwahrlosten Kinder hatten trunksüchtige Väter, 6,5 v. H. trunksüchtige Mütter. Aus den Schilderungen von Dr. Fuchs-Kamp[5], die unter 65 Fällen früherer Fürsorgezöglinge 15 mit Trinkervätern festgestellt hat, ersehen wir, wie oft das Trinken des Vaters die Verwahrlosung der Kinder hervorruft und sie dauernd vermehrt. Der häufige Wechsel seiner Arbeits-

[2] Herausgegeben vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin, 1930.
[3] Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, Berlin, 1912.
[4] Ueber die Ursachen der Jugendasozialität, Upsala, 1918.
[5] Lebensschicksal und Persönlichkeit ehemaliger Fürsorgezöglinge, Berlin, 1929.

Digitized by Google

stellen, verbunden mit der dadurch eintretenden Not, vor allen Dingen aber die Bedrohung und Mißhandlung der Familie treiben die Kinder aus Hunger oder Furcht tags und nachts von Hause fort. So werden sie frühzeitig zum „Strolch". Einer dieser Berichte sagt: „Die Kinder müssen den Vater vom Rauschschlaf wecken, damit er zur Arbeit geht." Der betreffende Junge hat mit 11 Jahren seinen ersten (entdeckten) Diebstahl begangen. (Wieviele vorher waren nicht entdeckt?) Ein anderer dieser Väter war regelmäßig von Samstag bis Montag betrunken. Der Sohn schildert ihn in seinen Züchtigungen und Gewalttaten als „unmenschlich". — Diese Angaben betreffen die Knaben. Wie nun bei den Mädchen? Hier hat besonders enge Zusammenhänge zwischen Trunksucht der Väter und abschüssiger Lebensbahn der Töchter Dr. Stelzner aufgedeckt. Sie hat bei den von ihr untersuchten weiblichen Fürsorgezöglingen gerade das Moment der geschlechtlichen Verwahrlosung sehr häufig in Trinkerfamilien gefunden[6]. Der Vater scheut sich nicht nur, die Frau in Gegenwart der Kinder zu seinem Willen zu zwingen (eine auch von Kinderschutzvereinen und Jugendämtern häufig beklagte Erfahrung), sondern mehrfach sind Blutschandeverbrechen vorgekommen. Diese fand Dr. Stelzner lediglich bei Alkoholismus des Vaters. Auch sonstige Verhältnisse, die die Kinder schwer in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung bedrohten, waren nach ihren Untersuchungen durch Alkoholismus verschuldet: so 20 v. H. der Ehescheidungen, 56 v. H. der zerrütteten Ehen.

Kein Wunder, wenn Haß auf die Menschen, Rachegefühle bei vielen dieser so früh mißhandelten Kinder aufwachen und groß werden. Der bekannte Gerichts- und Gefängnis-Psychiater, Dr. Leppmann in Berlin, hat das Leben von Verbrechern rückwärts verfolgt und den Zusammenhang zwischen Mißhandlung und späterer Kriminalität festgestellt. Hierbei hat er den Anteil der in der Kindheit Mißhandelten gerade bei den sogenannten „Großkriminellen" auffallend hoch befunden. Unter den mißhandelnden Vätern waren zahlreiche Trinker gewesen. In einem Vortrag (November 1929) schilderte er die verschiedenen Möglichkeiten, wie sich diese Kindheitserlebnisse später auswirken. Furcht- oder Rachegefühle führen zur Verbrecherlaufbahn. Am schwersten wiegend waren die Charakterveränderungen, durch die z. B. Schüchterne noch stärker eingeängstigt werden. Sie bleiben lebenslang untüchtig; aber gerade bei ihnen erfolgen dann zeitweise plötzliche Ausbrüche, um so heftiger, weil lange aufgestaut. Andere erwidern Roheiten mit Gleichem, schlagen und quälen Geschwister, Mitschüler, Tiere. Die weitere Entwicklung treibt sie bis zum völligen Verlust des Ehrgefühls und in die Verbrecherlaufbahn.

Wir sehen also, daß wir nicht nur um der einzelnen gequälten Menschen wegen, sondern fraglos auch im Interesse der Oeffentlichkeit stärkere Schutzwälle für die Kinder gegen die trunksüchtigen Familienväter errichten müssen.

Nach diesen einleitenden Darlegungen kommen wir zum eigentlichen Thema, dem gesetzlichen Schutz. Wir haben hier nicht die Vorbeugung der Trunksucht oder die Heilung und Behandlung der Trinker selbst zu erörtern (obwohl dies alles selbstverständlich auch im Interesse der Familie zu fordern ist), sondern nur den Schutz der Familie, und zwar vor den Gewalttaten des Familienvaters. Die nur wirtschaftlichen Schädigungen, die ja fast stets mit dem Alkoholismus verbunden sind, haben wir hier beiseite zu lassen. Ferner muß ich darauf hinweisen, daß die Formulierung des Themas: „Der gesetzliche Schutz" uns zwingt, uns fast ausschließlich mit Paragraphen zu befassen, während die fürsorgerische Tätigkeit zurückzutreten hat. Selbstverständlich sind zwischen allen diesen Möglichkeiten der Für- und Vorsorge Ueberschneidungen gegeben. So gehört z. B. der Ausbau der Trinkerfürsorgestellen, die Ausbildung fürsorgerischer Kräfte usw. unbedingt mit zu den Forderungen zum Schutz der Familie; sie haben uns nur hier nicht zu beschäftigen.

[6] „Alkoholismus und Vererbung", Evangelische Jugendhilfe, 1930, Nr. 6.

Digitized by Google

Gesetzlich und verwaltungsrechtlich haben wir nun folgendes festzustellen (wir berücksichtigen vor allen Dingen das Reichsrecht und zum größten Teil die preußische Rechtslage, ziehen die Verhältnisse in andern Ländern nur da mit heran, wo wir von ihnen lernen können):

Das erste Organ, das mit gewalttätigen Trinkern zu tun hat, ist die Polizei. Sie ist gehalten, bei Fällen der Gefährdung einzugreifen, und zwar zunächst durch eine bloße Verwarnung; diese tritt besonders dann ein, wenn der Trinker sich der Fürsorgestelle trotz ihrer Aufforderung nicht vorstellt. Für unser Thema ist jedoch weit wichtiger, daß die Polizei, schon auf Grund von § 10, II, 17 des preußischen Allgemeinen Landrechts [7] und weiterer Landesgesetze (die fast überall ähnlich lauten), Betrunkene, die öffentliches Aergernis geben, gemeingefährlich werden usw., bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen kann. Die Polizei scheut sich aber, wie uns zahlreiche Beispiele unserer Fürsorgeorganisationen beweisen, häufig, diesen Schritt zu tun, hier und da sogar mit der Begründung: sie habe nicht „in Familienverhältnisse einzugreifen". Oft wird auch der Trinker bei dem Eintritt eines Polizeibeamten in seine Wohnung plötzlich ruhig, und der Beamte entfernt sich wieder.

Schlimm ist auch der Umstand, daß zwar Schutzhaft oft eintritt, daß aber viele Betrunkene auf dem Revier oder schon auf dem Wege dorthin nüchtern werden und die Polizei sie dann wieder entläßt, ohne Rücksicht darauf, daß sie zu Hause sofort weiter toben und Schlimmeres verüben werden als vorher. Auf einer Konferenz der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt im Januar dieses Jahres wurde berichtet, daß z. B. einmal ein Mann viermal innerhalb von 24 Stunden in Schutzhaft genommen und wieder entlassen wurde! Freilich fehlt es vielfach der Polizei an geeigneten Einrichtungen für den Aufenthalt dieser Häftlinge. Außerdem aber hat sie die Verpflichtung, sie zu entlassen, wenn geistige Klarheit wieder eingetreten ist. Wir wissen, daß die augenblickliche Beruhigung sich schnellstens verliert, sobald der Mann wieder frei ist; die Bedrohung und Mißhandlung der Familie nach einem solchen Schritt, den er ihr sehr häufig „in die Schuhe schiebt", ist fürchterlicher als vorher.

Deshalb ist eine sofortige Verbindung dieser kurz dauernden Schutzhaft mit weiteren, durchgreifenderen Maßnahmen unbedingt notwendig. Eine gesetzliche Neuregelung scheint hier nicht nötig; engste Verbindung der verschiedenen zuständigen Stellen kann das Notwendige erzeugen. Wir werden nachher einige Beispiele dieser Arbeitsverbindung betrachten.

Das eigentliche Ziel, das für uns zu wünschen ist und unbedingt erreicht werden müßte, besteht in der dauernden Entfernung des Trinkers aus seiner Familie bis zum Zeitpunkt der Besserung oder Heilung. Eine durch Zwang erfolgende Entfernung und Behandlung aber kann, solange er noch nicht entmündigt ist, nur auf Grund ärztlichen Attestes erfolgen. Hier erhebt sich schon eine große Schwierigkeit dadurch, daß er sich häufig weigert, zum Arzt zu gehen. Gelingt es einmal, ihn dazu zu bringen, so haben wir allerdings Möglichkeiten, ihn einer Heilkur freiwillig zuzuführen; so auf Grund von § 120 und § 1269 der Reichsversicherungsordnung, bzw. § 51 des Angestelltenversicherungsgesetzes [8]. Freilich sind diese schwierig und auch nicht überall durchzuführen, weil sie freiwillige Leistungen der Kassen bilden, und da das Nachgeben des Trinkers ebenfalls hier ein freiwilliges ist, kann es jeden Augenblick verweigert oder zurückgezogen werden.

Um einigermaßen Vollständigkeit in unserer Uebersicht der Gesetzeslage zu erzielen, haben wir uns noch mit einigen anderen Möglichkeiten zu be-

[7] „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

[8] Eine sehr gründliche Zusammenstellung aller dieser Möglichkeiten gibt die Schrift von Joel: „Alkoholkrankenfürsorge, Organisation, gesetzliche Bestimmungen". Berlin, 1928.

Digitized by Google

fassen; jedoch ist hierbei gleich hinzuzufügen, daß auch diese Maßnahmen nicht überall in Frage kommen; denn ihre Voraussetzung ist die, daß der Trinker sich, bzw. die Seinen in eine wirtschaftliche Notlage gebracht hat. Da haben wir den § 361, Z. 5 des Strafgesetzbuches, der bei derartigen Voraussetzungen Haft vorsieht, und § 362 Strafgesetzbuch, der nach der Haft eventuell Ueberweisung in ein Arbeitshaus vorsieht; ferner den § 20 der Fürsorgepflichtverordnung: „Wer, obwohl arbeitsfähig, infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einen Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, kann ... auf Antrag des vorläufig oder endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes ... in einer ... Anstalt ... zur Arbeit untergebracht werden, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht." Die letzte Voraussetzung ist in vielen Fällen gegeben; jedoch nicht die des ersten Halbsatzes (Anheimfall an die öffentliche Fürsorge), denn viele Frauen setzen alle ihre Kräfte, bis zur Erschöpfung, daran, um sich und ihre Kinder zu ernähren. Auch gibt es Trinker — und das sind unsere schwierigsten Fälle—, die gar nicht schlechte Arbeiter sind, so daß der Grund für die Fürsorgeorgane, sich mit ihnen zu beschäftigen, überhaupt nicht in wirtschaftlicher Not, sondern nur in der tatsächlichen körperlichen und sittlichen Bedrohung der Angehörigen liegt. Außerdem haben wir ernsthaft zu überlegen: was ist denn mit Haft oder Arbeitshaus für die Familie getan? Eine Besserung oder Heilung des Trinkers bestimmt nicht. Auch nicht eine menschlichere Einstellung zu seinen Familienangehörigen[9].

Diejenige Form der Entfernung des Trinkers aus der Familie, auf die wir am meisten hinzielen müssen, ist die zum Zweck nicht einer Strafe, sondern der Heilung. Die zwangsweise erfolgende Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bedarf aber aus Gründen des allgemeinen Schutzes persönlicher Freiheit vorher einer kreisärztlichen Bescheinigung über gemeingefährliche Geisteskrankheit. Beide Voraussetzungen treffen nicht immer zusammen, sie sind vor allem leider nicht immer leicht festzustellen. Wie die Polizei — das ist weiter oben ausgeführt — sehr häufig ein Eingreifen ablehnt, weil augenblicklich keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliege, so erleben wir dem Kreisarzt gegenüber häufig eine ähnliche Enttäuschung; selbst erfahrene Aerzte sind ja nicht immer in der Lage, nach einer einmaligen Untersuchung die durch die Fürsorgestelle angegebenen Voraussetzungen zu bezeugen. Vielfach kennen sie den betreffenden Mann vorher gar nicht und sehen ihn nur in nüchternem Zustand. Mannigfach kommt es freilich auch vor, daß die Kreisärzte nicht geneigt sind, den Alkoholismus als „Geisteskrankheit" anzusehen, oder er ist tatsächlich als solcher nicht erkennbar. (Natürlich gibt es auch nichtgemeingefährliche Kranke unter den Trinkern. Mit diesen haben wir uns gemäß unserem heutigen Thema, Schutz der Kinder, nicht zu befassen.) Deprimierend für Fürsorgekreise ist ferner die Tatsache, daß die Kreis- und Amtsärzte häufig keine Gemeingefährlichkeit feststellen zu dürfen glauben, da dieser Begriff nur auf einen weiteren Kreis von Personen, als auf die eigene Familie, anzuwenden sei. Hierfür könnte uns nun die in einem bayerischen Erlaß vom 8. Januar 1926 gegebene Auslegung des Begriffs Gemeingefährlichkeit ungemein viel nützen. Sie ist in einem außerordentlich inhaltreichen Aufsatz von Dir. Dr. Bratz in der „Aerztlichen Sachverständigenzeitung" vom 15. Juni 1929 wiedergegeben. Darin wird ausdrücklich die Gewalttätigkeit

[9] Zu den strafrechtlichen Bestimmungen ist hier noch zu erwähnen, daß der vorliegende Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in § 57 sich zwar mit der Verwahrung von Trinkern befaßt, sich aber auf die kriminell gewordenen beschränkt, während wir es hier mit weiteren Kreisen, vor allem mit der Vorbeugung krimineller Handlungen, zu tun haben. Auch § 55 (Aufzählung der „Maßregeln der Besserung und Sicherung") und § 367 (Bestrafung von Handlungen, die in der Volltrunkenheit begangen sind) des Entwurfes sind nur in jenem Zusammenhang heranzuziehen.

Digitized by Google

gegen eigene Angehörige als „gemeingefährlich" mitgerechnet[10]. Wir sollten dahin kommen, daß diese Auffassung in allen deutschen Ländern offiziell geteilt würde.

Für die Definition des Alkoholismus als Geisteskrankheit wäre es wünschenswert, eine gesetzlich anerkannte Formulierung zu gewinnen, die durch ärztliche und juristische Sachverständige aufgestellt werden müßte. Als außerordentlich günstig ist hier die Auslegung des badischen Irrengesetzes und des dazu ergangenen Erlasses des badischen Innenministeriums vom 8. August 1923[11]) zu bezeichnen: „daß die für den Trinker bezeichnende krankhafte Veränderung der Persönlichkeit, die dem feststehenden klinischen Krankheitsbegriff des chronischen Alkoholismus entspricht, auch ohne Hinzukommen entsprechender Psychosen grundsätzlich als Geisteskrankheit bzw. Geistesschwäche im Sinne des § 1 des Irrenfürsorgegesetzes anzusprechen ist". Hätten wir dies überall erreicht, wären wir ein gutes Stück vorwärts. Dr. Bratz äußert sich dazu: „Die krankhafte Sucht zum Alkohol ist in medizinischer Auffassung auch eine krankhafte Hirnverfassung und sogar eine organische Störung."

Ist ein Trinker einmal anderweitig untergebracht, so muß eine zu frühzeitige Entlassung aus der Anstalt vermieden werden. Auch hier bedroht den Arzt die Sorge vor einer Verletzung des § 239, Absatz I, Strafgesetzbuch, nämlich die Strafbarkeit der widerrechtlichen Freiheitsberaubung. Der Arzt müßte gesetzlich gesichert sein, so handeln zu dürfen, daß er sich bei der Entlassung nicht von dem augenblicklichen Zustand des Alkoholkranken in der Anstalt bestimmen läßt, sondern von seiner ärztlichen Ansicht, ob sich dies Verhalten draußen im Leben wieder dem früheren schlimmen Zustand annähern würde oder nicht.

Bisher haben wir Fälle betrachtet, die ohne Entmündigung durchgeführt werden mußten, weil eine solche schwierig zu erlangen ist. (Praktische Beispiele für diese Schwierigkeiten sind mehrfach in der bereits genannten Schrift des Deutschen Archivs für Jugendwohlfahrt dargelegt.) Die Entmündigung bildet den stärksten Hebel unter unseren Möglichkeiten, den Trinker gegen seinen Willen unterzubringen. Sie beruht auf § 6 BGB., Ziffer 3, nach dem entmündigt werden kann ... „wer sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet".

Ueber die Tatsache, daß der Notstand nicht immer gegeben ist, haben wir in anderem Zusammenhang schon gesprochen; für uns ist hier die Gefährdung der Sicherheit der springende Punkt. Gerade hier nun hören wir immer wieder wohlmeinende und doch so undurchführbare Ratschläge, die Frau solle doch die Entmündigung beantragen. Man stelle sich doch die Lage einer solchen Frau vor: In der gleichen Wohnung mit einem Mann, der natürlich von dem Antrag erfährt und nun seine ins Maßlose gesteigerte Wut an Frau und Kindern ausläßt. Dr. Duensings Wort, daß die Frau sich selbst und die Kinder in die Gefahr der Zerstörung begibt, wenn sie Schritte zu ihrer Rettung tun will, gilt hier ganz besonders. Es kommt nicht selten vor, daß der Mann durch die wüstesten Bedrohungen — wie uns einmal bekannt wurde, sogar mit vorgehaltenem Revolver — die Frau zwingt, den Antrag zurückzuziehen. Andere Angehörige werden schon gar nicht wagen, den Antrag zu stellen, oder sie werden ihn hinterher zurückziehen. Nun kann zwar, soweit eine Trinkerfürsorgestelle gemeindlich ist, auch diese den Antrag stellen, und erfahrungsweise geschieht dies auch häufig — jetzt mehr als früher — aber auch für diese Lage besteht die gleiche stärkere Bedrohung der Familie während des schwebenden Verfahrens infolge des gesteigerten Zorns des Mannes.

---

[10] „Fortgesetzte rohe Mißhandlung und lebensgefährliche Bedrohung von Frau und Kindern durch Trinker erfüllen selbstverständlich den Tatbestand der Gemeingefährlichkeit."

[11] Siehe den eben angeführten Aufsatz von Dr. Bratz.

Digitized by Google

Weitere Antragsberechtigte sind die Fürsorgeverbände. Sie durften in Preußen bis vor kurzem nur dann mit einem Entmündigungsantrag eingreifen, wenn wirtschaftliche Gründe vorlagen. Wenn trotz dieser Möglichkeit doch seltener, als man erwartet hatte, Anträge gestellt wurden, so lag dies daran, daß viele Armenbehörden bzw. jetzt Fürsorgeverbände, sich selbst durch die Folgen einer Entmündigung pekuniär zu belasten fürchteten. Nicht alle sind so sozial denkend, daß sie eine solche Betrachtung ganz außer acht lassen.

Die eben erwähnte Einschränkung der Antragsberechtigung nur bei wirtschaftlicher Not ist glücklicherweise vor kurzem gefallen, dank einem Antrag, den die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, in Verfolg ihrer Konferenz im Januar d. J., beim preußischen Wohlfahrtsminister gestellt hat. Wir besitzen hier ein kleines Beispiel für eine erfolgreiche Tätigkeit der freien Jugendwohlfahrtspflege, das uns zu weiteren Schritten ermutigen sollte. Der betreffende Erlaß ist veröffentlicht in der „Volkswohlfahrt" Nr. 8 vom 15. April 1930, Spalte 319/320.

In bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten enthält § 680 der Zivilprozeßordnung noch einen einschränkenden Absatz, nämlich, daß die Staatsanwaltschaft bei den Anträgen auf Entmündigung wegen Trunksucht nicht mitzuwirken hat. (Das Gegenteil ist der Fall bei Entmündigung wegen Geistesschwäche.) Es wäre zu diskutieren, ob man auch bei Trunksucht die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vorsehen sollte.

Das Entmündigungsverfahren dauert lange; deshalb müßten etwaige Gefahren während dieser Zeit der Familie möglichst ferngehalten werden. Auch hier habe ich einen Vorschlag aus juristischen Kreisen auf eine Abänderung der Zivilprozeßordnung zu erwähnen, nämlich: der § 681 ZPO. läßt jetzt zu, daß die gerichtliche Beschlußfassung über Entmündigung eine Aussetzung erfahren darf, wenn Aussicht auf Besserung besteht. Wir haben tatsächlich derartige Fälle erlebt, daß der Schreck vor einer solchen drohenden Maßnahme eine Besserung herbeigeführt hat. Ich glaube freilich sagen zu müssen, daß es sich hier um Ausnahmefälle handelt. Nun wäre es zu erwägen, daß in diesem Paragraphen dem Gericht auch noch die Befugnis zur Anordnung einer vorläufigen Unterbringung gegeben werden könnte. (Analog der vorläufigen Fürsorgeerziehung § 67 RJWG.)

Immerhin ist die jetzige Regelung der Entmündigung noch nicht das Allheilmittel; denn sehr häufig berichten uns Jugendämter, Vereine, Fürsorgestellen: das Amtsgericht habe den vorliegenden Zustand nicht als ausreichend für eine Entmündigung bezeichnet (siehe auch hierzu mehrere Belege in der Trinkerkinder-Schrift des Deutschen Archivs).

Es muß hier gesagt werden, daß eine solche Entscheidung häufig von der rein individuellen Stellungnahme des Richters abhängt. Das ist noch heute so, wie bereits 1913 in Darmstadt der Bürgermeister einer Großstadt aus seinen Erfahrungen berichtete: Lange Zeit habe man dort keine Erfolge mit den entsprechenden Entmündigungsanträgen gehabt. Da sei ein anderer Richter an die Stelle gekommen, und sofort seien die gleichen Bemühungen von Erfolg gekrönt gewesen — ein memento, wie sehr wir dahin streben müssen, in die Ausbildung der Juristen wohlfahrtspflegerische Gesichtspunkte hineinzutragen. Eine Aufklärung über die Probleme des Trinkerelends und der Trinkerfürsorge, sowie ganz besonders den Schutz der Familie würde uns entschieden bei künftigen Richtern sehr viel weiter helfen.

Da also das Entmündigungsverfahren durchschnittlich recht lange dauert, so ist die Möglichkeit, eine vorläufige Vormundschaft zu erreichen, ein guter Ausweg; sie ist allerdings heute stark eingeschränkt, denn der betreffende Paragraph — 1906 BGB. — läßt diese Maßnahme nur zu, falls sie „zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen" erforderlich ist. Eine Gefährdung der Angehörigen dagegen ist hier nicht als Grund anerkannt. Dieser Paragraph müßte in unserem Sinne zum Schutz der Familie noch erweitert werden. Etwaige Be-

Digitized by Google

denken, daß dadurch ungerechtfertigt die Freiheit von Menschen bedroht werden könnte, sind wohl durch gründliche Arbeit der Fürsorgestellen abzuwenden.

Als Folge der Entmündigung oder der Stellung unter vorläufige Vormundschaft bekommt eine andere Person — der Vormund — das Recht, den Aufenthalt für den Trinker zu bestimmen, und kann ihn demzufolge aus der Familie entfernen und einer Heilanstalt zuführen. Die Kostenfrage bildet freilich oft eine große Schwierigkeit. Sehr wichtig ist hier, daß das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz im § 27 die Verwahrung auf Grund vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses für einen Entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellten zuläßt. Dadurch ist der Betreffende zwangsweise einem Heilverfahren zuzuführen. Viele sächsische Gemeinden haben ausgezeichnete Erfahrungen mit dieser Bestimmung erzielt. Der zweite wichtige Vorteil ist, daß die Verwahrung solange dauert, „als es ihr Zweck erfordert". Eine zu frühe Aufhebung der Entmündigung, über die leider vielfach geklagt wird, könnte durch solche Verwahrung in ärztlicher Obhut vermieden werden.

Um noch einen weiteren, sehr oft von Außenstehenden vorgeschlagenen und anscheinend recht zweckmäßigen Antrag zu betrachten, der nur leider in der rauhen Wirklichkeit schwer durchführbar ist, haben wir die Scheidung zu erwägen. Sie ist schon darum heutzutage eine unzureichende Hilfsmaßnahme, weil die Wohnungsverhältnisse sich ihr entgegenstellen. Selbst bei ausgesprochener Scheidung verhindern sie häufig eine Trennung der Ehegatten. Der Mann ist Besitzer der Wohnung, die Frau hat weder die praktische, noch die rechtliche Möglichkeit, sich eine andere zu verschaffen. Aber auch abgesehen von dieser zeitlich bedingten Schwierigkeit, steht diesem Vorschlag derselbe Hinderungsgrund entgegen, wie dem Entmündigungsantrag der Frau. Der Mann gerät, sobald er davon erfährt, in furchtbare Wut und mißhandelt die Frau. Der Berliner Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung berichtet darüber im „Berliner Tageblatt" vom 24. August 1930. Eine Frau, deren Mann für sie und die drei Kinder gar nichts tut, klagt auf Scheidung. Die Folge ist fürchterliche Mißhandlung durch den Mann, der sie aus der Wohnung wirft; nur durch List kommt sie wieder herein, der Kinder wegen, und zieht die Scheidungsklage zurück. Der Mann weist jedes Arbeitsangebot zurück, weil die Frau für die Kinder sorgen könne. Die Fürsorgestelle lädt auf Bitten der Frau den Mann vor, der natürlich nicht erscheint. Nach der dritten Vorladung mißhandelt er die Frau so arg, daß sie sich kaum fortschleppen kann und mit den Kindern flüchtet. Sie verbirgt sich 6 Wochen, kehrt aber wieder zurück, da der Mann anfängt, den Hausrat zu verkaufen.... Freiwillig ist der Mann nicht zu bewegen, eine Heilanstalt aufzusuchen; ein entsprechendes kreisärztliches Zeugnis war nicht zu erlangen. —

Dieser Fall — ähnliche können wir noch in großer Zahl anführen — beleuchtet ganz klar, wie wenig berechtigt die häufig erhobene Behauptung ist: der Scheidung stelle sich die „sexuelle Hörigkeit" der Frau entgegen. Eine Trinkerfrau, die in ständiger Todesangst für die Kinder und für sich lebt, wird — wie wir sehen — durch ganz andere Motive geleitet, wenn sie ihren Antrag zurücknimmt.

Eine weitere Maßnahme, die uns vorgeschlagen wird, ist die Entfernung der Kinder auf vormundschaftsgerichtlichen Beschluß bzw. die Fürsorgeerziehung. Leider müssen wir diesen Weg tatsächlich oft beschreiten, obwohl er uns vom wohlfahrtspflegerischen Standpunkt als ein Abweg erscheinen muß; denn wir trennen hier die Kinder von der Mutter, die ihnen wahrscheinlich eine gute Erzieherin wäre, nehmen also den Kindern ihren natürlichen Nährboden, das häusliche Heim, und rauben zugleich der Mutter die letzte Stütze und Hoffnung in all ihrem Leid. Den eigentlichen Schädling lassen wir zu Hause.

Also diese zwei Hilfsmittel müssen wir als unzureichend oder undurchführbar oder unzweckmäßig, wenigstens für die allermeisten Fälle, ablehnen.

Digitized by Google

Wie wir vorher gesehen haben, besitzen wir ja aber eine ganze Reihe guter gesetzlicher Möglichkeiten, die jedoch leider infolge der Verschiedenheiten der zur Durchführung berufenen Behörden und infolge anderer Schwierigkeiten, die zum Teil in den Persönlichkeiten liegen, nicht zur vollen Auswirkung kommen. Ihr Wortlaut bedürfte nur weniger Veränderungen.

Eine der wichtigsten Forderungen, die wir zu stellen haben — Abänderungen der Gesetzgebung scheinen mir deshalb nicht an erster Stelle zu stehen — ist demnach das unterbrechungslose Ineinandergreifen der verschiedenen Maßnahmen freiwilliger und gesetzlicher Natur: Die Schnelligkeit, mit welcher der Antrag auf Entmündigung oder vorläufige Vormundschaft und ihre Anordnung erzielt werden kann, spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle, vor allen Dingen, wie Beispiele erwiesen haben, damit nicht die Familie in noch ärgere Gefahr gerät, und damit der Trinker die Antragsteller nicht zur Rücknahme zwingen kann. Notwendig ist die sofortige Einleitung dieser Dauermaßnahmen während der behördlich angeordneten vorläufigen Abwesenheit des Mannes von Hause. Dies ist schon in verschiedenen deutschen Orten erfolgreich durchgeführt. Hier ist als Beispiel das Vorgehen in Bremen und Lübeck zu erwähnen. In diesen beiden Orten wird bereits während der 24stündigen Schutzhaft vorläufige Vormundschaft beantragt und meistens beim Vormundschaftsgericht auch erlangt. Ganz besonders wichtig ist in Lübeck auch das Verfahren[12], daß die Polizei einen vom Wohlfahrtsamt ihr bereits vorher als Trinker bezeichneten Menschen auf Meldung hin in Schutzhaft nimmt, ganz gleich, ob der Mann gerade tobt oder sich ruhig verhält. Dort kann man sogar die Schutzhaft notwendigenfalls um 1 bis 2 Tage verlängern.

Unser Endziel müßte immer bleiben: die genügend schnelle Entfernung des Mannes von der Familie mit Maßnahmen zu seiner Besserung und Heilung. Aber die vorbereitenden Schritte hierzu dürfen nicht von der Frau abhängen. Ich hoffe aus den gegebenen Beispielen erklärt zu haben, weshalb.

Wie wir sahen, ist weniger eine Abänderung der gesetzlichen Maßnahmen unsere Grundforderung, obwohl auch hier einige Wünsche zu erfüllen wären. Der Weg zur Erreichung des Zieles bleibt für uns vor allem eine rationellere Anwendung der bestehenden Möglichkeiten, eine entsprechende Aufklärung und Ausbildung aller Kräfte, die mit diesen Fällen zu tun haben (hierüber wird die folgende Referentin eingehender sprechen[13]), vor allem aber eine planmäßig erfolgende Zusammenarbeit zwischen Fürsorgestellen, Aerzten, Vereinen, Wohlfahrts- und Jugendämtern. Immer wieder fällt es in unseren Beispielen auf, eine wie lange Zeitdauer die Fälle zur Erledigung brauchen, sei es, daß nur eine Stelle, sei es, daß sich gleichzeitig drei oder vier um den Fall bemühen. Das schon erwähnte Verhalten der Frau, zwangsweise den Antrag zurückzuziehen, ist zwar manchmal schuld am Scheitern der Bemühungen. Wir müssen aber den Stellen, die uns solche und ähnliche Gegengründe vorhalten, immer wieder klarmachen, daß die eigentlich brüchige Stelle nicht hier zu suchen ist. Schon der Gedanke an die unaufhörliche Angst und Not der Frauen und der Kinder sollte uns bewegen, die Verwirklichung unserer Forderungen aufs dringendste zu betreiben.

[12] Eine solche Maßnahme wollte Geheimrat Pütter schon vor Jahren in Berlin durchführen, ist jedoch leider damals an der zurückhaltenden Stellungnahme der Behörden gescheitert (s. Bericht der Darmstädter Tagung 1913).

[13] Frau Gerken-Leitgebel über „Einbeziehung der Alkoholfrage und der Trinkerfürsorge in die Arbeit der Wohlfahrtsschulen", siehe Seite 44 bis 47.

Digitized by Google

Alkohol und Verkehrssicherheit.

Leitsätze von Professor Dr. I. Gonser, Berlin.

1. Der Hinweis auf die Zunahme des Verkehrs und auf die der Verkehrssicherheit infolge des Alkoholmißbrauchs drohenden Gefahren ist zur Zeit das beste Werbemittel für die Notwendigkeit unserer Bestrebungen.
2. Das Vorgehen der deutschen Reichsbahnverwaltung ist in mehrfacher Hinsicht (Aufklärung — praktische Einrichtungen) für die übrigen Verkehrseinrichtungen (Kraftwagen — Luft — Wasser) vorbildlich.
3. Verfügungen von oben mit Geboten und Verboten, mit Warnungen und Strafandrohungen sind in ihrer Wirkung nur dann sichergestellt, wenn sie von unten her von den ernstgesinnten und pflichtbewußten Bediensteten verstanden, gebilligt und gefördert werden.
4. Deshalb bedarf es für den Kampf gegen den Alkoholismus (für diese Arbeit in ganz besonderem Sinne) eines organisatorischen Zusammenschlusses Gleichgesinnter, da ohne einen solchen der einzelne sich oft Schwierigkeiten, Widerständen, Hänseleien aussetzt, nicht ernst genommen wird, sich schwer durchsetzt.
5. Dieser Zusammenschluß ist unter den Eisenbahnern in bestem Gange; wird unter den Kraftwagenführern von uns angestrebt, ist hier aber viel schwerer zu erreichen.
6. Dieser, alle erzieherischen Kräfte zusammenfassende Kampf gegen den Alkoholmißbrauch unter den Verkehrsbediensteten (aller Arten!)
   a) wird erleichtert
      durch die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen;
      durch die klare und bestimmte Stellungnahme fast aller Verkehrsbehörden;
      durch die eigene Erkenntnis vieler Verkehrsbediensteten;
      durch die Fortschritte der alkoholgegnerischen Bewegung, wodurch allmählich die öffentliche Meinung erheblich umgestaltet wird;
   b) wird erschwert
      durch die für gewöhnlich übliche Mäßigkeit der meisten Verkehrsbediensteten, welche gegen die Notwendigkeit besonderer Aufklärungsarbeit gern ins Feld geführt wird;
      durch gelegentliche Uebertreibungen und Einseitigkeiten im Kampf für die große Sache, wodurch die Stimmung da und dort verdorben werden kann;
      durch die Macht der Trinksitte, inmitten derer auch die Verkehrsbediensteten stehen;
      durch den Gegendruck der alkoholischen Anpreisungen und Anbietungen;
      durch die noch weitverbreitete Unkenntnis über die Wirkungen kleiner Alkoholmengen auf das Gehirn.
7. Leichter, rascher und sicherer als Worte und Schriften führen auch bei den Verkehrsbediensteten zum Ziele Taten: vor allem Darbietung schmackhafter, bekömmlicher und billiger Ersatzgetränke für Sommer und Winter, Bereitstellung behaglicher Räume u. ä.

Digitized by Google

Alkoholgegnerisches vom englischen Heer.

Von Dr. Stubbe, Kiel.

Ein Buch alkoholgegnerischer Art aus dem großbritannischen Heereswesen besitzen wir in deutscher Sprache:

„Mein Leben unter den Blaujacken" von Agnes Weston (nach der 7. englischen Auflage bearbeitet von Almuth Goedel). — Miß Weston ist die Schöpferin der Marine-Seemannsheime und wird als „Mutter" der Marinemannschaften geehrt. Manchem Teilnehmer des Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in London wird die liebenswürdige, tatkräftige Menschenfreundin in angenehmer Erinnerung sein.

Ueber eine nicht offizielle, aber offiziöse Einrichtung im Heere und in der Flotte des Vereinigten Königsreichs berichten wir in unserer „Chronik" alljährlich, über die „Royal Army Temperance Association", deren Hauptquartier sich in London, 47. Victoria Street, S. W., befindet. Zur Werbung für diese Heeres-Temperenzgesellschaft ist von Charles Bailey eine kleine Flugschrift geschrieben:

„What great soldiers say: abstinence on active service."

(Was große Soldaten sagen: Enthaltsamkeit im aktiven Dienst.) Sie ist durch das Publication Department der Church of England Temperance Society, London, 4 The Sanctuary, Westminster, zu beziehen.

Da wir eine größere Anzahl deutscher Schriften über Heereswesen und Alkohol, sowie über den Alkohol im Weltkrieg besitzen, und von französischer Seite Dr. Legrain für den Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Dorpat 1926 eine Abhandlung über den letzten Krieg und den Alkohol geliefert hat, so dürfte es vielleicht weiteren Kreisen von Interesse sein, die Anschauung englischer Autoritäten über Krieg und Alkohol kennenzulernen. Wir benutzen die Muße der Ferien, nachstehend Baileys Ausführungen in deutscher Uebersetzung den Lesern der „Alkoholfrage" vorzuführen:

I. Was große Soldaten sagen.

Lord Roberts.

Die fast unvergleichliche militärische Erfahrung und Berühmtheit von Lord Roberts lenkten notwendigerweise die Aufmerksamkeit auf seine Ansichten über diesen Gegenstand. Leicht wird man sich besinnen auf den Feldzug in Südafrika und die rasche Besetzung von Praetoria durch Eilmärsche, kühnes Unternehmen und geschickte Feldherrnkunst. Die wohltätigen Wirkungen hat Lord Roberts selbst ausgesprochen. In einer Ansprache an eine Versammlung der Heeres-Temperenzgesellschaft zu Bloemfontain während des Feldzuges sprach er von den ihm unterstellten Streitkräften als von dem Heere, welches in der ganzen Welt die beste Gesittung habe (the best behaved army), erklärte, daß die Soldaten glänzend gefochten hätten, ohne zu klagen marschiert seien und alle Strapazen des Feldzuges überstanden hätten, und fügte hinzu: „Das ganze Heer ist Mitglied dieser Gesellschaft gewesen. Modriges Wasser war alles, was sie zu trinken hatten, und bisweilen nur wenig davon." Abermals schrieb er, daß es niemals eine mäßigere Armee als die von ihm befehligte gegeben habe, und die glänzende Art, wie die Temperenzmänner den Schwierigkeiten und Gefahren ins Auge geschaut hätten, seien eine Lehre für das ganze Reich. In dem berühmten Aufruf, den Lord Roberts an die Bevölkerung daheim richtete, seine trefflichen Kameraden nicht durch Reizmittel (stimulants) in Wirtshäusern oder auf den Straßen in Versuchung zu führen, stellte er fest, daß kein ernstlicher Fall von Vergehen vorgekommen sei, und daß keinerlei Notwendigkeit sich ergeben habe, Aufrufe oder Befehle an die Mannschaften zu erlassen, daß sie sich anständig benehmen sollten. „Sie benahmen sich als Helden auf dem Schlachtfeld und als Gentlemen bei allen anderen Gelegenheiten", sagte er.

Digitized by Google

Die bemerkenswerten wohltätigen Wirkungen der Temperenzmethoden in Südafrika stimmten genau mit der früheren Erfahrung von Lord Roberts in Afghanistan überein. 1879, beim Ausbruch des dortigen Krieges, überwand er mit Heeren, die (praktisch genommen) nach Abstinenzmethoden geführt wurden, die Schwierigkeiten des Peiwarpasses, gewann einen Sieg unterwegs bei Charasiah, er mit seiner fast außergewöhnlichen Expedition, eroberte Kabul und stellte den Frieden her. Diese Tat übertraf er noch, als der Krieg im folgenden Jahre wiederkehrte, durch seinen berühmten Marsch zur Unterstützung des belagerten Häufleins zu Kandahar, anerkanntermaßen eine der glänzendsten Waffentaten der Neuzeit. Daß die Temperenzgewohnheiten der Soldaten viel dazu halfen, diese großen Erfolge herbeizuführen, leidet kaum Zweifel.

Als er Oberbefehlshaber in Indien war, erkannte Lord Roberts die Notwendigkeit der Enthaltsamkeit im Heere, und in voller Uebereinstimmung mit sonstigen Autoritäten brachte er die Heeres-Temperenzgesellschaft in Gang, welche einen so wundervollen Einfluß auf die Nüchternheit unter der Truppe gehabt hat, und sorgte auch für Ersatz (counter attractions) der Kantine in Gestalt von Regimentsinstituten und Temperenzräumen, welche nach und nach die Trinkkantinen in den Hintergrund gedrängt haben.

Als Lord Roberts Indien verließ, stellte er öffentlich fest, daß die Temperenzarbeit, welche einzuleiten er die Freude gehabt hatte, den Stand der Leistungsfähigkeit so gehoben habe, als wenn die Heeresmacht um zwei Linienregimenter und eine Batterie Artillerie vermehrt worden wäre. Er sagte weiter: „Meiner Meinung nach trägt die größere Nüchternheit des britischen Heeres in Indien viel zu seiner besseren Gewandheit bei. Von den 69 000 Soldaten in Indien sind mehr als ein Drittel Mitglieder der Heeres-Temperenzgesellschaft."

Lord Napier und Sir Charles Napier.

Im Ueberblick über die Verhandlungen betr. militärische Vergehen erklärte Feldmarschall Lord Napier, daß alle Vergehen im wesentlichen ihren Ursprung in der Trunkenheit hätten. „Von den 18 000 Mann, die unter meinem Kommando in Indien standen," sagte er, „hatten die Vollenthaltsamen keine Vergehen." Als er ein in Hindostan neueingetroffenes Regiment anredete und den großen Vorteil der Nüchternheitssitte den Soldaten nahe legte, sagte Charles Napier, der berühmte indische General: „Ich kannte zwei Regimenter in diesem Lande; das eine trank, das andere trank nicht. Das, welches nicht trank, ist eines der besten Regimenter und ist vorwärts gekommen, wie nur irgend eines, welches besteht. Das, welches trank, ist zugrunde gegangen." Bei einer anderen Gelegenheit, als 40 Soldaten vom Sonnenstich getroffen wurden, sprach der einzige, der nicht erlag, seine Rettung vom Tode der Tatsache zu, daß er vollenthaltsam war. „Die Sonne fand keinen Bundesgenossen in meinem Gehirn", sagte er, eine Feststellung, der die Tatsache, daß der stetigen Zunahme der Temperenz im Heere eine stetige Abnahme der Zahl der Sonnenstichfälle folgte, vollkommen entspricht.

Lord Wolseley.

Lord Wolseley hat erklärt, daß der Getränkehandel „der drückendste Feind sei, den England habe". „Wenn unsere Leute der Versuchung der berauschenden Getränke entrückt sind," stellte er gleichfalls fest, „gibt es praktisch genommen kein Vergehen unter ihnen. Während der Unternehmungen, die ich 1879 in Südafrika führte, war mein eigenes persönliches Geleit fast ausschließlich aus Teetotalern zusammengesetzt. Sie hatten sehr Schweres zu verrichten, aber nie wurde Murren bei ihnen gehört, und nie bin ich mit einer besseren Mannschaftsabteilung verbunden gewesen, eine Tatsache, die ich dem Umstande zuschrieb, daß sie beinahe alle enthaltsam waren."

Dann schrieb er in einem Brief an den Grantham-Temperenzverein: „Beinahe jedes Vergehen in unserem Heere kann auf Berauschung zurückgeführt werden, und ich habe immer gefunden, daß, wenn bei einer Armee oder einem Truppenkörper im Felde keine Spirituosen verabfolgt wurden und ihr Genuß

Digitized by Google

verhindert wurde, sowohl die Gesundheit, als die Führung der Leute so gut war, wie man nur wünschen konnte."

Sir Evelyn Wood.

In einer Ansprache an die Truppe zu Chatham drückte Feldmarschall Sir Evelyn Wood sein Bedauern aus, daß er in seiner früheren Laufbahn in der Marine und in der Marinebrigade nicht den Vorzug gehabt habe, Abstinent zu sein. Er stellte fest, daß während des Krimkrieges diejenigen die besten und gesündesten Soldaten und Seeleute waren, welche berauschende Getränke nicht anrührten, und er von einem dreijährigen Dienst in Indien ausschließlich die letzten fünfzehn Monate des Aufstandes ausdrücklich versichern könne, daß diejenigen, die nicht tranken, die besten Leute waren. „Während des Zulu-Feldzuges", fuhr er fort, „hatte ich zwei Regimenter unter mir, ein junges und ein älteres. Es war wenig oder gar kein Unterschied zwischen ihnen in guter Führung oder Disziplin, weil sie nichts zu trinken kriegen konnten. Es war das 30. und das 90. leichte Infanterieregiment, und sie standen an der Spitze der britischen Armee wegen guter Führung. Ich hatte von vornherein besondere Fürsorge getroffen, daß auf dem Platze keinerlei Spirituosen waren, weil ich fürchtete, irgendwelche Anzeichen des Trinkens möchten zu einem Zusammenbruch vor dem Feinde führen."

Sir George White.

Als Sir George White über eine Versammlung des Heeres-Temperenzvereins in der Westminster-Stadthalle Mai 1899 den Vorsitz führte, sagte er: „In Indien war Trunkenheit der Anlaß fast aller Vergehen, die von britischen Soldaten begangen wurden. 1883 gab es nur 13 000 Mitglieder des Vereins in Indien, während 1894 die Zahl auf 22 000 gestiegen war. Er fand, daß daselbst 1894 acht Mann vor die Generalkriegsgerichte gebracht wurden, von denen kein einziger zu dem Verein gehörte. Es gab dort 1400 Gerichtsverhandlungen durch Bezirkskriegsgerichte; nur bei 32 handelte es sich um Mitglieder des Temperenzvereins. Bei den Regimentskriegsgerichten kamen dort 1100 Fälle vor; nur 39 von ihnen betrafen Mitglieder des Temperenzvereins. Er (Sir George White) könne die Ziffern bezeugen, und nichts könne besser die außerordentlich segensreiche Wirkung solcher Vereinigung zur Beförderung nicht nur der Wohlfahrt der Mannschaften, sondern auch der Manneszucht und Stroßkraft des Heeres beweisen." Als er am 27. November 1904 eine Rede hielt, machte Sir George White zahlenmäßige Angaben über Krankheit der Abstinenten und Nichtabstinenten unter den Soldaten von sieben Regimentern in Indien, wie die Hospitalregister sie auswiesen. Die Aufnahmefälle betrafen unter 1000 49,5 Enthaltsame und 92,3 Nichtenthaltsame.

Januar 1907 sagte Sir George White in einer Rede in den St. Georgs-Baracken: „In der Armee kann kein Zweifel sein, daß der sicherste Kurs, den man eingeschlagen hat, der der Vollenthaltsamkeit ist. Ich bin sanguinisch genug, zu denken, daß wir nicht nur in der Temperenz, sondern auch in manchen anderen Fäden, welche zusammenwirken, das Gewebe unseres sozialen Lebens, des bürgerlichen und militärischen, zustande zu bringen, schrittweise vorwärtskommen, und daß überall Verbesserungen zu verzeichnen sind. Ich sage deshalb: Besteht auf dem Gelübde, welches Ihr abgelegt habt! Nehmt den Rat eines alten Offiziers an, der in seinem 53. Dienstjahr steht, und es wird Euch besser gehen, solange Ihr Euch im Dienste befindet. Nachher, wenn Ihr Abschied nehmt, werdet Ihr mit einem guten Zeugnis entlassen." — „Ich möchte, bevor ich schließe, Euch einige wenige Tatsachen geben, welche ich persönlich bezeugen kann, in welchem mir die Vorteile der Temperenz klar entgegentraten. Das erste, was meine Aufmerksamkeit auf den Gegenstand lenkte, war ein Befehl, den Feldmarschall Lord Napier, ein anderer glänzender Soldat, erließ. Er warnte die britischen Soldaten in Indien, die er als Oberbefehlshaber nach ihrer Rückkehr bekommen hatte: er fände, daß Vergehen infolge von Trunkenheit zwischen europäischen Soldaten in Indien im Vergleich zu anderen Vergehen 40 zu 1 betragen.

Digitized by Google

Als ich Oberbefehlshaber wurde, war dieses Verhältnis stark in meiner Erinnerung, und ich erließ einen Befehl, daß Rückmeldungen nach den Hauptquartieren gemacht werden sollten mit Unterzeichnung des kommandierenden Offiziers unter Angabe der Einzelheiten der Vergehen in jedem Regiment und mit Nachweisung, wie viele von Abstinenten und wie viele von Nichtabstinenten begangen seien.

Die Rückmeldung ist datiert 1900 und zeigt, daß die Gesamtzahl von Verurteilungen durch Kriegsgerichte in diesem Jahre 1724 betrug. Ich gebe die Verhältniszahlen: auf 1000 4 Enthaltsame, 33 Nichtenthaltsame.

Die gesamten Bestrafungen betrugen auf 1000: 26 Abstinenten, 66 Nichtabstinenten.

Daraus mögt Ihr den außerordentlichen Vorteil ersehen, den man als Temperenzmann hat."

Sir Frederick Treves.

Die entschiedene Aussprache des ausgezeichneten Chirurgen Sir Frederick Treves auf einer C. E. T. S.[1] Versammlung 1905 über die Frage der Enthaltsamkeit, welche verdientermaßen weite und bemerkenswerte Beachtung fand, ist in Erinnerung zu bringen, besonders seine Worte betreffend seine Erfahrungen mit der Heereskolonne, die zur Unterstützung von Ladysmith marschierte. „Ich war bei der Unterstützungskolonne", sagte der berühmte Chirurg, „welche sich auf Ladysmith zu bewegte. Es war eine außerordentlich anfechtungsvolle Zeit infolge des heißen Wetters. In dieser Kolonne von einigen 30 000 Mann waren die ersten, welche abfielen, nicht die langen oder kurzen, nicht die großen oder kleinen Leute, sondern die Trinker, und sie fielen so klar ab, als wenn sie mit einem großen Plakat auf dem Rücken bezeichnet gewesen wären."

Feldmarschall Königl. Hoh. Herzog von Connaught, K. G., K. T. usw.

Der Feldmarschall Herzog von Connaught und Strathearn ist Vorsitzender des Temperenzvereins des Königlichen Heeres und hat bei mehreren Jahres- und Bezirksversammlungen sein lebhaftes Interesse für Temperenzarbeit im Heere gezeigt, indem er entweder persönlich den Vorsitz führte oder eine schriftliche Ermunterungsbotschaft sandte. In einem Briefe an Herrn Clare White vom 19. November 1906 sagte seine Königliche Hoheit:

„Es freut mich sehr, zu hören, daß die Temperenzsache im Heere von Ihrer Abordnung nach Indien und Afrika 1903 bis 1905 so großen Vorteil gehabt hat. Fs ist mir sehr angenehm, zu hören, daß der Rat des Temperenzvereins des Königlichen Heeres Sie nach Aegypten und den Mittelmeerstationen beordert hat, um die verschiedenen Zweigvereine dort zu besuchen. Ich kenne von persönlichen Besichtigungen den großen Wert der von dem Verein verrichteten Arbeit, und gerade nach Stationen wie die im Mittelmeer, wo unsere Soldaten jung sind und die Versuchungen, billigen und schlechten Schnaps zu trinken, groß sind, sollten die Bemühungen des Vereins hingeleitet werden. Ich habe deshalb das Vertrauen, daß Ihr Besuch viel Gutes wirken wird, und wünsche Ihnen Erfolg."

Auf der Jahresversammlung der R. A. T. A. im Mai 1906 sagte der Herzog: „Ich wünsche dem Temperenzverein des Königlichen Heeres andauernden Erfolg und stetiges Gedeihen. Ich bin dessen gewiß, daß er ein gutes Werk verrichtet, und ich denke, es wird allgemein verstanden im Heere, wie es hoffentlich im Lande verstanden wird, und die Allgemeinheit wird den Vorteil erfahren, der darin liegt, Nüchternheit unter denen einzuprägen, welche die Ehre haben, die Uniform Seiner Majestät zu tragen."

[1] Church of England Temperance Society, Enthaltsamkeitsverein der englischen Staatskirche.

Digitized by Google

II. Enthaltsamkeit im aktiven Dienst.

Der abessinische Feldzug.

Im Jahre 1868 wurde der Krieg gegen Abessinien erklärt. Um die Freilassung gewisser britischer Persönlichkeiten zu sichern, die von König Theodor gefangen gesetzt und schlecht behandelt waren, und diesen Monarchen zu bestrafen für ihre Inhaftierung und für seine Weigerung, dem Verlangen der englischen Regierung nach ihrer Auslieferung nachzukommen, wurde eine Expedition unter Sir Robert Napier entsandt. Die Truppen waren gezwungen, sich durch pfadlose Wälder und über steile Höhen einen Weg von 400 Meilen Länge durchzuschlagen. Die Arbeit war hart, die Märsche beschwerlich, die Verpflegung knapp, und beständige Wachsamkeit war nötig gegen die möglichen Angriffe des Feindes. Während der ganzen Zeit wurde kein Grog an die Truppen gereicht. Wie gings den Leuten unter diesen Umständen? Auf dem Gesundheitskongreß zu Stafford stellte Oberst Geary in einer Abhandlung, die er vor jener Versammlung verlas, fest, daß es während des Vormarsches auf Magdala und des Rückmarsches von dort „keinen Alkohol, kein Vergehen gab, und daß der Prozentsatz der Erkrankungen geringer als in irgendeinem Teil des britischen Heeres daheim oder auswärts war, während die Truppen schwierige Märsche bei knapper Ernährung und oftmals mit schlechtem Wasser machten".

Die Red-River-Expedition.

1870 erhoben sich die Halbblütigen (half-breeds) von Westkanada zum Aufstand gegen die Dominialbehörden. Mit dem Auftrag, die aufständischen Streitkräfte niederzuwerfen, marschierte General Wolseley mit einigen 700 Mann durch Hunderte von Meilen kanadischer Waldung mitten im Winter. „Ganz gewiß", sagte der ärztliche Bericht betr. das Fehlen des Alkohols in der Verpflegung, „konnte kein Mensch sich einer besseren Gesundheit erfreut haben als diese Truppen ohne ihn." In Blackwoods Magazine" schrieb Kapitän Huyshe im Hinblick auf diese Expedition: „Niemals sind die Soldaten irgendeiner Nation aufgerufen worden, ein so andauernd schwieriges Werk durchzuführen, aber berauschende Getränke gehörten nicht in die Tagesration", und: ‚Sogar die Aerzte, welche vorher ernste Erkrankung aus dem Fehlen des Rauschtranks erwarteten, werden zugeben, daß keine Trupppe gesünder gewesen sein könnte, als wir vom Anfang bis zum Ende des Unternehmens waren." Von den 710 Mann wurden nur 5 invalide.

Der Ashanti-Krieg.

1879 wurde eine Expedition gegen die Ashanti-Stämme für nötig gehalten und der Marsch nach Kumassie unternommen. General Wolseley wurde wiederum mit der Führung der Streitkräfte betraut. Obgleich Alkohol bei diesem Anlaß nicht vollständig verboten war, war die erlaubte Menge doch streng auf 2½ Unzen für den Mann beschränkt, und der Genuß war nur noch am Abend erlaubt, wenn der Tagesmarsch abgeschlossen war. So klar war die Verderblichkeit der Einwirkung des um Mittag genossenen Rums, daß dessen Gebrauch an dem frühen Teil des Tages streng verboten war. Was war das Ergebnis dieser sehr mäßigen Zulassung berauschender Getränke? Wie standen die Enthaltsamen und die Nichtenthaltsamen zueinander unter dem schwierigen Werk und einer durchdringenden Hitze dieses Feldzuges in diesem tropischen Klima? Die Enthaltsamen hatten einen großen Vorteil. Sie hatten weniger allgemeines Uebelbefinden und weniger Fieber. Von den Aufnahmen ins Hospital aus allen Ursachen entfielen auf die Nichtenthaltsamen 770, auf die Enthaltsamen nur 400 von 1000; die entsprechenden Zahlen für fieberhafte Erkrankungen waren: Nichtenthaltsame 574, Enthaltsame 400 auf 1000! Ein entschiedenes Zeugnis für die wohltätige Wirkung der völligen Enthaltsamkeit. Das anscheinend durch Alkohol verminderte Gefühl der Ermüdung kehrte mit vermehrter Heftigkeit wieder, und so war es bewiesen,

Digitized by Google

daß berauschende Getränke nur die Feinfühligkeit ertöteten, aber nichts zur Beseitigung der Ursache der Ermüdung leisteten.

Der Sudan.

Neuerdings wurden im Sudan Ergebnisse von fast genau ähnlicher Art erlangt. Spirituöse Getränke waren streng verpönt unter dem Oberbefehl des Sirdars. In Uebertretung dieser Befehle schickte ein Händler, der kecker war als die andern, mit einer Karawane einige hundert Tonnen einer schlechten spirituösen Mischung herunter. Zu Berber wurde die Sendung beschlagnahmt und das Getränk in den unersättlichen Sand gegossen, statt in die ausgedörrten Kehlen der Soldaten zu fließen. Das Heer, welches die Schlacht von Omdurman schlug, war ein Heer von Enthaltsamen. Die Hauptereignisse des Sudanfeldzuges mag man sich leicht vergegenwärtigen. Für unparteiische Einsicht ist klar, daß das Verbot der Grogration vollen Erfolg hatte. In einer Ansprache auf einer Temperenzversammlung in Colchester erklärte unter dem Vorsitz von General Gatacre Oberst Quayle-Jones, daß der Vorsitzende seine Worte bestätigen könne, daß, wo immer die Soldaten kein Getränk erhalten konnten, dies für sie besser war, und daß neuerdings die Soldaten infolge des „Nichttrinkens" ganz glücklich seien; es gab keine Vergehen; ihre Leistungen waren besser, und sie waren gesünder. In seinem Bericht im „Forum", Mai 1899, erklärte Herr Rose, der Reutersche Korrespondent im Sudanfeldzug, daß bei beständigem Drill, Märschen und ohne Alkohol die britische Brigade quietschvergnügt (as fit as a fiddle) sei. „Pater Brindel und die Geistlichen Simmond und Watson erzählten mir, daß sie nach wenigen Wochen einige ihrer Schäflein nicht wiedererkannt hätten, so beträchtlich war die Besserung ihrer Gesundheit infolge der Durchführung von Enthaltsamkeit und ständiger Betätigung." Herr Rose fuhr fort: „Ich bin dessen sicher, daß die Sterblichkeit an Fieber und anderen Krankheiten während des Atbara-Feldzuges, des Mitt-Sommer-Feldlagers zu Darmali und des abschließenden Omdurmanfeldzuges unendlich viel größer gewesen wäre, wenn Alcoholica als Getränk oder auch nur als gelegentliche Ration zugelassen worden wären."

III. Belagerte Streitkräfte.

Jellallabad.

Wo Truppenkörper, mehrere Monate von stark überlegenen Streitkräften belagert, aus verschiedenen Ursachen nicht in der Lage waren, berauschende Getränke zu erlangen, waren die Ergebnisse in Gestalt von besserem Gesundheitszustand und Enthaltung von Vergehen höchst befriedigend.

Vor 60 Jahren wurden wenige hundert britischer Soldaten in der Stadt Jellallabad in Afghanistan belagert. Horden von Wilden, immer bereit zum Angriff und Blutvergießen, umgaben sie ringsum. Es gab wenig Nahrung in der Stadt; die Mühsal, die Befestigungen zu verstärken und zu verteidigen, war ungeheuer; die Zeit zum Schlafen war beschränkt; ständige Wachsamkeit war notwendig. Indessen: es war keinerlei Vorrat irgendwelcher starker Getränke vorhanden. Was war die Wirkung dieser harten Arbeit und erzwungenen Enthaltsamkeit auf die Leute? Sie lebten in robuster Gesundheit. Anstatt daß ein Drittel der Streitmacht im Hospital oder Revier sich befunden hätte, waren sie alle wohl, vertrauensvoll und sogar in gehobener Stimmung. Havelock, ihr General, schrieb: „Alles ist Gesundheit, Heiterkeit, Fleiß und Entschlossenheit. Ein langer Kursus von Nüchternheit und Arbeit hat aus Rekrutenjungen Männer gemacht und die fast neu ausgehobene Mannschaft zum festen Standard römischer Disziplin gebracht." Leider kam mit der Hilfstruppe ein voller Vorrat Grog. Das Betragen und die Erscheinung der Leute änderten sich bald. Schnell welkte die rosige Farbe der Gesundheit von ihren Wangen, und der Glanz des Auges, der so bezeichnend ist für Kraft und Entschlossenheit, verschwand. Die Hospitäler waren nicht länger leer, und das Revier nicht mehr vereinsamt. Die Ankunft des Bieres brachte beides: Krankheit und Vergehen.

Digitized by Google

Die Verteidigung von Kars.

1855, während des großen Kampfes zwischen den verbündeten englischen, französischen und türkischen Streitkräften und den Russen, leistete eine türkische Garnison in Kars in Armenien — geführt und begeistert von drei Engländern, General Williams, Dr. Sandwith und Oberst Lake, gegen eine weit überlegene Anzahl russischer Truppen heldenhaften Widerstand. In einem Brief nach Neu-Schottland sagte der Held der Verteidigung, General Sir Fenwick Williams: „Wäre nicht das türkische Heer von Kars buchstäblich ein „Kaltwasser-Heer" gewesen, so bin ich überzeugt, daß sie niemals die Anstrengungen überstanden hätten, welche sie mit Ruhm krönten." In derselben Mitteilung schreibt er seine eigene Bewahrung in ungesunden Klimaten, wo viele um ihn fielen, seiner Enthaltung von geistigen Getränken zu.

Ladysmith.

Vor kurzem anerkannte der vortreffliche Verteidiger von Ladysmith während des verflossenen südafrikanischen Krieges die große Hilfe, welche die Durchführung von Temperenzsitten seitens der unter seinem Kommando stehenden Truppen bei der wundervollen Ausdauer derselben unter so großen Entbehrungen während einer sich so lange hinziehenden, scharfen Belagerung bedeutet habe.

IV. Bei fremden Heeren.

Das französische.

General Gallieni, jahrelang Oberbefehlshaber der französischen Streitkräfte in Madagaskar, hat sehr bemerkenswerte Erkenntnisse über die Frage der Enthaltsamkeit oder Nichtenthaltsamkeit von alkoholischen Getränken gewonnen. In Sudan, Tonkin und in anderen Teilen der Welt hat Gallieni längere und mannigfache Erfahrungen gesammelt. Als Soldat und Verwaltungsbeamter besitzt er einen sehr hohen Ruf.

Unter Missionaren, die seit 15 bis 20 Jahren sich selbst den Becher Rauschtrank versagt haben, hat er die deutlichen Vorteile ständiger Enthaltsamkeit erkannt. In Antananarivo sah er eine Messe französischer Offiziere, die zwei Jahre nichts als Tee zu sich nahmen und sich einer besseren Gesundheit erfreuten als ihre Kameraden. Später machte er einen Ausflug rund um die ungesündesten Teile von Madagascar. Dabei trank er nur Wasser. Er forschte niemals nach, woher das Wasser komme. In all der Zeit war er nicht eine Stunde krank.

Das japanische.

Bekanntlich bestanden das japanische Heer, welches die Uebergabe von Port Arthur erzwang und die russischen Truppen in jenen blutigen Kämpfen in der Mandschurei besiegte, und die japanische Marine, welche der großen russischen Flotte ein so unrühmliches Ende bereitete, im wesentlichen aus Enthaltsamen, geführt von enthaltsamen Offizieren, und die Festigkeit, Manneszucht und bemerkenswerte Ausdauer, die sie bewiesen, verdankten sie ohne Zweifel in nicht geringem Maße ihrer Temperenzübung.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die obigen Berichte, Stimmungsbilder und Werturteile berücksichtigen in der Hauptsache nur körperliche und willensmäßige Höchstleistungen unter meist anormalen Verhältnissen (vielfach in ungewohnten, besonders heimtückischen Klimaten). Zwingende Schlußfolgerungen daraus auf das allgemeine Leben und Erleben mit seinem Wechsel von Arbeit und Erholung (unter normalen und gewöhnten Verhältnissen) würden wohl zu einseitigen Ergebnissen führen.

Trotzdem sind die Darlegungen für Militärs und Nichtmilitärs, für Kriegs- und Friedenszeiten außerordentlich lehrreich und beachtlich.

Digitized by Google

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (LIX.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

1. Betr. Herstellung geistiger Getränke.

Das neue Weingesetz vom 15. Juli 1930,

das an die Stelle desjenigen von 1909 getreten ist, brachte neue Bestimmungen über Weinverschnitt, Zuckerungsgrenze, Bezeichnung der Weine, Hybridenweine, Verwendung eingeführter Tafeltrauben u. a. Deutscher Wein darf mit Ausnahme von Rotwein, dem bis zu ¼ ausländischer Rotwein zugesetzt werden darf, nicht mit ausländischen verschnitten werden. Zusatz von Alkohol („Aufspritung") ist im allgemeinen verboten. Hybridenweine (von amerikanischen Reben) dürfen vom 1. September 1935 ab nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Bis dahin ist der Verschnitt von Hybridenwein verboten und Inverkehrbringen desselben nur unter entsprechender Bezeichnung erlaubt. Eingeführte Tafeltrauben dürfen nicht zur Herstellung von Most oder Wein verwendet werden.

Erleichterung der Roggenverwertung in der Brennerei.

Mit Rücksicht auf die Notlage süddeutscher landwirtschaftlicher Brennereien, die anzuerkennen sei, und da die Absatzkrise für inländischen Roggen die Erleichterung der Roggenverwertung in der Brennerei erwünscht erscheinen ließ, hat der Reichsfinanzminister dem Wunsche der süddeutschen Brennerverbände entsprochen und mit Verordnung vom 20. Oktober zugelassen, daß die landwirtschaftlichen Brennereien in Bayern, Württemberg und Baden, deren Brennrecht nicht für die Kornverarbeitung gilt, und die in einem der letzten fünf Betriebsjahre Mais verarbeitet haben, im Betriebsjahr 1930/31 ohne brennrechtliche Nachteile Korn verarbeiten dürfen. Der in solchen Brennereien hergestellte Kornbranntwein ist an die Branntweinmonopolverwaltung abzuliefern.

Das Brennrecht im Betriebsjahr 1930/31

wurde durch gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschluß der Branntweinmonopolverwaltung vom 22. Oktober auf 70 v. H., für Kornbranntwein 25 bzw. 20 v. H. des regelmäßigen Brennrechts festgesetzt[1].

2. Betr. Ausschank und Vertrieb.

Entsprechende Anwendung des Gaststättengesetzes auf die Bahnhofwirtschaften durch Verfügung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft vom 16. Oktober an die Reichsbahndirektionen.

Die Reichsbahnverwaltung hat anläßlich der Neubearbeitung der Bestimmungen für das Bahnhofwirtschaftswesen diese den in Frage kommenden Vorschriften des Gaststättengesetzes angepaßt.

Fürsorge der Reichsbahn für einwandfreies Trinkwasser.

Gegen Ende Oktober hat die Reichsbahngesellschaft den Reichsbahndirektionen die Dienstvorschrift für den Bau und die Ueberwachung von Bahnwasserwerken erneut in Erinnerung gebracht, durch die u. a. für ein durchaus einwandfreies Trinkwasser auf den Bahnsteigen Sorge getragen wird.

Polizeistundenregelung für die Provinz Niederschlesien auf Grund des Gaststättengesetzes und der bezüglichen Ausführungsbestimmungen durch Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 22. September.

Die Polizeistunde für Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften wurde im allgemeinen auf 1 Uhr, für Breslau auf 2 Uhr nachts festgesetzt,

[1] Die Landwirtschaft hatte mit Rücksicht auf die große Kartoffelernte 80, die Monopolverwaltung im Blick auf ihre riesigen Spiritusbestände zunächst nur 51 v. H. gewünscht.

Digitized by Google

die Frühpolizeistunde im allgemeinen für Sommer auf 6, für Winter auf 7 Uhr morgens. „Die Ortspolizeibehörden können während der Dauer von Arbeitseinstellungen, bei Unruhen, sowie bei allen sonstigen Vorkommnissen, die die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit stören, die Polizeistunde bis auf 22 Uhr herabsetzen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ortspolizeibehörden den Ausschank von Branntwein, sowie den Kleinhandel mit Trinkbranntwein für bestimmte Tagesstunden oder allgemein verbieten, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Ausschank von Branntwein oder der Kleinhandel mit Trinkbranntwein eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mit sich bringt."

Verbot des Branntweinausschanks in Preußen vor 9 Uhr morgens.

Nach § 14 des Gaststättengesetzes darf der Ausschank und Kleinverkauf von Branntwein nicht vor 7 Uhr früh beginnen. Das preußische Ministerium des Innern hat nun unterm 25. November (Preuß. Ges.-Samml.) eine ab 12. Dezember gültige Polizeiverordnung erlassen, durch die dieses Verbot aus sozialen und volksgesundheitlichen Gründen für den Ausschank — nicht den Kleinhandel in fest verschlossenen, firmierten Flaschen — bis 9 Uhr erstreckt wird.

Trinkerliste, Wirtshausverbot für Trinker usw. noch zulässig!

Die preußischen Ausführungsbestimmungen zu § 16 des Gaststättengesetzes haben da und dort zu einem Mißverständnis Anlaß gegeben, das zu entsprechenden praktischen Folgerungen geführt hat. Nach Auskunft von zuständiger Stelle (vgl. auch Michels' Kommentar zum Gaststättengesetz S. 168 f.) sind vielmehr auf Grund landesrechtlicher Anordnungen nicht gewerbepolizeilicher Natur solche Maßnahmen wie Führung (wenn auch nicht öffentliches Aushängen) von Trinkerlisten für soziale und sicherheitspolizeiliche Zwecke der Polizeibehörden, Betreuung, Verwarnung und Bestrafung der Trinker, Wirtshausverbot für solche u. dgl. noch zulässig. Dahingehenden Ausführungen von Polizeioberstleutnant a. D. Jungclaus in „Aus der Polizei — für die Polizei!" (Beil. zum „Pionier", H. 5/6, 1930, Verlag „Auf der Wacht") hat der Sachbearbeiter im preußischen Ministerium des Innern zugestimmt, diese Tatsache bzw. Auffassung in einer Konferenz der Polizeipräsidenten vorgetragen und uns ermächtigt, dies in unseren Zeitschriften bekanntzugeben.

Im allgemeinen kein Alkoholausschank bei festlichen Veranstaltungen in Arbeitergärten.

Nach den preußischen Ausführungsbestimmungen vom 5. Juni 1930 zu § 8 des Gaststättengesetzes ist bei Volksbelustigungen unter freiem Himmel oder ähnlichen Veranstaltungen, sowie an Ausflugsorten ein vorübergehendes Bedürfnis zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken nur in Ausnahmefällen anzuerkennen. Es muß daher nach dem Standpunkt des Berliner Polizeipräsidiums, wenn bei einem Sommerfest eines Kleingartenvereins Ausschank geistiger Getränke gewünscht wird, vom betreffenden Verein ein Ausnahmefall zur Anerkennung eines Bedürfnisses dafür nachgewiesen werden.

Stadtverwaltungen gegen Verkauf geistiger Getränke in Reichsheimstätten.

Eine Anzahl Städte, so Annweiler, Bunzlau, Chemnitz, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Wipperfürth, haben in ihre Reichsheimstättenverträge eine Bestimmung aufgenommen, wonach auf den verkauften Grundstücken weder eine Gast- oder Schankwirtschaft betrieben werden, noch ein gewerbsmäßiger Verkauf geistiger Getränke stattfinden darf. Der Magistrat von Bunzlau bemerkt dazu: „Auch unsere Erbbauverträge enthalten solche Bestimmung. Schwierigkeiten sind nicht zutage getreten." (Vgl. Jahrb. d. Bodenreform 1925 S. 100, 1926 S. 37, 39, 1927 S. 92, 1928 S. 20, 87 und 150.)

Digitized by Google

Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer, Reichsbiersteuer und Mineralwassersteuer nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember (RGBl. 1930, T. I, Nr. 47).

Durch diese neue Notverordnung ist diejenige vom 26. Juli, aus der wir im letzten Heft S. 240 f. das Wichtigste wiedergaben, mit einigen Aenderungen wiederaufgenommen worden. Die dort erwähnte Berechtigung der Gemeinden, bei außerordentlicher Bebürdung mit Wohlfahrtslasten mit Zustimmung der Landesregierung neben Gemeindebiersteuer Gemeindegetränkesteuer zu erheben (näheres siehe dort!), wird für das Rechnungsjahr 1931 gewährt. Der Reichsfinanzminister kann diese Berechtigung für einzelne Getränke mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab aufheben, Wein und ähnliche Getränke und Trinkbranntwein ausgenommen. Unter ungünstigen Grund- oder Gewerbesteuerverhältnissen muß ab 1. April 1931 die Gemeindebiersteuer (und Bürgersteuer) erhoben werden, sei es zu den in der ersten Notverordnung festgesetzten Regelsätzen, sei es mit starken Zuschlägen. Die Gemeinden sind weiter (unbeschadet dieser etwaigen Zuschlagsverpflichtung) berechtigt, schon vom 1. Januar 1931 ab die Biersteuer bis zum doppelten Betrag des Regelsatzes zu erheben.

Aus der gleichzeitig in der neuen Notverordnung enthaltenen Aenderung des **Finanzausgleichsgesetzes** vom 10. August 1925:

Aus der (zum 1. Mai d. J. erhöhten) Reichsbiersteuer erhalten die Länder eine Ueberweisung — ab 1. April 1930 ein Sechstel —, die nach dem Verhältnis des Ertrags in den einzelnen Ländern verteilt wird. Das Aufkommen an Mineralwassersteuer erhalten sie ganz, abzüglich 4 v. H. für deren Verwaltung durch das Reich, müssen sie aber ihrerseits in voller Höhe an die Gemeinden (Gemeindeverbände) abgeben.

Eine Notverordnung über die Gemeindebiersteuer, -bürgersteuer und -getränkesteuer

hatte die sächsische Regierung unterm 24. September erlassen, worin, die Gemeindebiersteuer allgemein als Muß, die Gemeindegetränkesteuer als Möglichkeit mit Zustimmung der Landesregierung festgelegt wurde.

3. Sonstiges.

Förderung des Nüchternheitsunterrichts durch Oberpräsident und Regierungspräsidenten der Provinz Pommern.

Die Pommersche Landeshauptstelle g. d. Alk. richtete am 3. Oktober d. J. an den Oberpräsidenten die Bitte, die Wohlfahrtsämter anweisen zu wollen, für den Nüchternheitsunterricht jährlich Mittel in ihren Haushaltplan einzustellen. Der Oberpräsident reichte diese Eingabe an die Regierungspräsidenten von Stettin, Köslin und Stralsund befürwortend weiter. Der Regierungspräsident in Stralsund hat daraufhin laut Mitteilung vom 6. November den Antrag seinerseits den Bezirksfürsorgeverbänden (bzw. Magistraten und Wohlfahrtsämtern) unter warmer Befürwortung zugehen lassen. Ebenso unterm 23. Oktober die Reg.-Präs. in Stettin und Köslin.

Wanderunterricht über die gärungslose Früchteverwertung an württembergischen Schulen und Lehranstalten.

Der württembergische Unterrichtsminister hat im November in einem Schreiben an den Landesausschuß g. d. Alk. einer zunächst probeweisen Erteilung von Wanderunterricht durch dessen Sachverständigen für gärungslose Früchteverwertung, den Chemiker Schließmann, an den Lehrerbildungsanstalten, den höheren Schulen von der 6. Klasse an, den Gewerbe- und Handelsschulen, den 6. bis 8. Klassen der Volksschulen und den Fortbildungsschulen zugestimmt. In jeder einzelnen Klasse darf eine Stunde innerhalb der gewöhnlichen Unterrichtszeit erteilt werden.

Digitized by Google

Chronik zur Alkoholfrage

für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Oktober 1930.

Von Dr. Christian Stubbe, Kiel.

A. Zwischenstaatliches.

Der Völkerbundsrat nahm in seiner ersten Sitzung am 8. 9. den vom Reichsaußenminister Dr. Curtius erstatteten Bericht über die 32. Tagung des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes entgegen, in der u. a. über den Schmuggel, insonderheit den Alkoholschmuggel, verhandelt worden ist.

Polen und die Vereinigten Staaten haben ein Uebereinkommen betr. Spirituosenschmuggel getroffen; danach wird Polen nicht protestieren, wenn amerikanische Behörden polnische Schiffe durchsuchen, um etwaigen Uebertretungen des Verbotsgesetzes nachzuspüren („De Blauwe Vaan", Nr. 35).

Auf der 14. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf wurde mit großer Mehrheit auf Antrag des britisch-indischen Arbeitgebervertreters beschlossen, anzuempfehlen, in die Bestimmungen betr. Zwangsarbeit auch die Alkoholbekämpfung aufzunehmen („De Blawe Vaan", Nr. 32).

Mehrere internationale katholische alkoholgegnerische Kongresse sind im Sommer 1930 gehalten worden: einer für alkoholfreie Jugenderziehung in Budapest, 16. bis 18. 8., anläßlich des St.-Emmerich-Jubiläums (wo als Reichsdeutsche Pater Elpidius und Direktor Czeloth mitwirkten), einer anläßlich der 4. Internationalen Caritaskonferenz in Basel (22. bis 26. 9.) seitens der Sektion Sobrietas, 23. 9., wo als Reichsdeutscher Direktor W. Baumeister über die Zusammenarbeit der katholischen Trinkerfürsorge mit der öffentlichen Fürsorge redete („Sobrietas", Nr. 4 und 5).

Anläßlich der Weltlogentagung der Guttempler im Juli versammelten sich in Stockholm Vertreter der Weltverbotsvereinigung. Man protestierte gegen die Unterstellung des Internationalen Weinamts unter den Völkerbund und sprach der indischen Verbotsbewegung wärmste Sympathie aus.

Der Internationale Lehrerverband gegen den Alkoholismus tagte gleichfalls zur Zeit in Stockholm; 7 Länder waren vertreten. Aus Holland wurde mitgeteilt, daß bei der Vorbereitung der Neugründung eines Vereins enthaltsamer Lehrer und Lehrerinnen sich bereits 1500 Interessenten gemeldet hätten. Man trat allseitig für eine Aufklärungswoche über die Alkoholfrage in den Schulen aller Länder ein und protestierte gegen das Vorhaben des Internationalen Weinamts, mit seiner Werbearbeit zugunsten des Weingenusses auch Einfluß auf die Schulen zu gewinnen („Dtsch. Alkoholgegner", Nr. 9 und 10).

Rabindranath Tagore wohnte der Einweihung der rheinischen Jugendherberge im Hunsrück bei; das Heim ist aus eigenen Mitteln der Studenten erbaut worden („Illustr. KZ.", Nr. 34).

Das Reichsherbergsverzeichnis 1930, herausgegeben vom Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen. Hilgenbach, bietet auch Angaben über eine Reihe außerdeutscher Gebiete. Im Freistaat Danzig gibt es 3, in Estland 3, im Memelland 4 Jugendherbergen; das dänische Spejderkorps hat 6 Herbergen. Die Jugendherberge in Stockholm ist eingegangen. Betr. Lettland, die Niederlande und Oesterreich fehlen genauere Mitteilungen. Der Bund Schweizerischer Jugendherbergen umfaßt 170 Jugendherbergen; Sudetenland zählt 7 Gaustellen.

Digitized by Google

Die Danziger Aktienbrauerei hat die größte Brauerei im Posenschen bei Kobylepole angekauft, so daß sie nunmehr 6 Brauereien in Polen besitzt („De Blawe Vaan", Nr. 31).

Der Zweckverband, in dem die gesamte Deutsche Evangelische Seemannsmission zusammengefaßt ist, berichtet über 1929, daß es jetzt wieder 23 Seemannsheime mit 896 Betten gibt, in denen 1929 fast 20 000 Gäste verkehrten. In den 35 Lesezimmern stieg die Besucherzahl auf mehr als 450 000. — Diesen an sich erfreulichen Zahlen gegenüber hebt jedoch „Die Innere Mission im evangelischen Deutschland", H. 8, hervor, daß Schweden für seine etwa 35 000 Seeleute 50 Seemannsheime und 60 Lesezimmer unterhalte (Deutschland für 60 000 nur 23 Heime und 60 Lesezimmer) und Norwegen bei nur 2,7 Millionen Einwohnern durch freiwillige Gaben bis zu 700 000 Kr. aufbringe (Deutschland mit seinen 63 Millionen knapp 150 000 RM.).

Ohne Südslawien, über welches Angaben noch nicht vorliegen, beläuft sich die europäische Hopfenernte 1929 im ganzen auf 523 000 Doppelzentner, d. h. 159 000 Doppelzentner = 43,7 v. H. mehr als 1928. Von den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird die Hopfenernte 1929 auf 151 000 Doppelzentner angegeben gegen 149 000 Doppelzentner im Jahre 1928 („Wirtsch. und Stat.", Nr. 10).

Nach dem Bericht der Firma Joh. Barth & Sohn, Nürnberg, beträgt die Weltbierproduktion 1929 185 240 000 Hektoliter (1928 186,6 Millionen Hektoliter). Die Erzeugung stieg z. B. in Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, nahm dagegen ab u. a. in England, Rumänien, Rußland, Ungarn.

In Deutschland werden jährlich für rund eine viertel Milliarde Reichsmark Südfrüchte eingeführt. Auf dem Apfelsinenmarkt wird Spanien durch den Wettbewerb Italiens, Kaliforniens, Palästinas und Südafrikas bedrängt. — Das deutsche Obst bzw. die deutsche Landwirtschaft leidet unter der „Südfruchtschwemme". In landwirtschaftlichen Kreisen fordert man ein Südfruchtmonopol („Ind.-Bl. der Kiel. Ztg.", 22. 10.). Würde nicht Förderung der gärungslosen Früchteverwertung auch eine Stärkung im Wettbewerbe sein?

Ein Reisetaschenbuch für Alkoholgegner und Vegetarier, d. i. eine Uebersicht über die vegetarischen und die alkoholfreien Gaststätten der Städte des In- und Auslandes, ist als neue erweiterte Auflage der vor 16 Jahren erschienenen Vorkriegsausgabe vom Verlag „Die Lebensreform" auf den Büchermarkt gebracht worden.

Für 1931 ist wieder auf das bewährte Jahrbuch für Alkoholgegner von F. Goesch aufmerksam zu machen.

Der Hauptverein vom Blauen Kreuz (Barmen) hat (außer der Masse seiner Vereine und Mitglieder im Deutschen Reiche, Oesterreich und Siebenbürgen) in Polen 21 Vereine (520 Mitglieder) und in Danzig 6 Vereine (480 Mitglieder) — vgl. Schneider, „Kirchl. Jahrbuch" 1930.

Papst Pius XI. erklärte einer Abordnung des deutschen Kreuzbundes (Reichsverband abstinenter Katholiken): „Ihre Arbeit ist nicht nur ein gutes Werk, sondern ein ehrenvoller heiliger Kampf für Gott, den die Trunksucht so vielfach beleidigt, für den Nächsten, denen Sie an Leib und Seele zu Hilfe kommen, für Volk und Staat, denen die Trunksucht soviel Schaden bereitet..." („Mut. Chrt.", Nr. 41).

Die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden, die am 12. 10. 1930 geschlossen wurde, wird 1931 wiederholt. „Entsprechend der Absicht, die Internationale Hygiene-Ausstellung 1931 so populär wie möglich zu machen, ist auch ein Preisabbau in allen Gastwirtschaftsbetrieben der Ausstellung geplant" („Kiel. Ztg.", 12. 10.).

Der Ehrenpräsident des Internationalen Bundes des Blauen Kreuzes, Pastor i. R. Anthony Rochat in Genf, der Bruder des Gründers des Blauen Kreuzes, 1906 bis 1923 Vorsitzender des Internationalen Bundes, ist am 22. 10. gestorben.

Digitized by Google

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Die Reichstagswahlen ergaben eine ungeheure Parteizersplitterung (Das Witzblatt „Residenzbote", Nr. 1415, spottet, „die einzig wahre Einheitsfront sei bei der nächsten Wahl die Partei für den Alkohol", und bringt dazu ein Bild, wie ein Norddeutscher von der Wasserkante mit Schnapsglas, ein Bayer mit Bierhumpen und ein Rheinländer mit Weinglas sich verbrüdern). Sogar eine Partei gegen den Alkohol trat auf den Plan, die es aber nur auf 1172 Stimmen brachte. Die Deutsche Reichshauptstelle erklärte wiederholt, daß diese Partei nicht mit Unterstützung irgendeines alkoholgegnerischen Verbandes gegründet wurde, und daß demnach für ihr Fiasko keine alkoholgegnerische Organisation verantwortlich gemacht werden kann. — Außer in Preußen trat in Baden, Oldenburg, Anhalt, Mecklenburg-Strelitz und Lippe-Detmold für den Wahltag Branntweinverbot in Kraft. — Wiedergewählt wurde u. a. der Gastwirtepräsident Köster (Wirtschaftspartei).

Reichskanzler Brüning gibt in der Regierungserklärung bei der Eröffnung des neuen Reichstags, 16. 10., bekannt: Ein Beimischungszwang für Treibstoffe solle eine Verwertung des Kartoffelüberschusses ermöglichen.

Die Wirtschaftspartei hat im Reichstag einen Antrag eingebracht, der die Außerkraftsetzung der Gemeindebiersteuer und der Gemeindegetränkesteuer fordert; die Deutschnationalen beantragen wieder Unterstützung des Weinbaues.

Ueber das Braujahr 1929/30 urteilt der „Berliner Lokalanzeiger": Absatzsteigerung im ersten, Absatzminderung im zweiten Halbjahr; infolge des Tiefstandes der Hopfen- und Gerstenpreise doch gute Dividende zu erwarten. Der Bierausstoß dürfte 1929/30 noch mindestens so hoch sein wie 1927/28. Die meisten Gesellschaften haben ihre Investitionen und, was noch wichtiger sein dürfte, auch die neue Darlehnsgewährung an die Wirte 1929/30 eingeschränkt („Dtsche. Gastw.-Ztg.", Nr. 69).

Die früheren „Kriegsartikel" sind 1922 durch Vorschriften über die „Berufspflichten des deutschen Soldaten" ersetzt worden, die im Mai d. J. eine neue Fassung erhalten haben. Artikel 8 lautet: „Der Soldat sei wahrhaft und unbestechlich, bescheiden und verschwiegen. Ausschweifungen sind seiner unwürdig."

Statistisches.

Aus Wirtschaft und Statistik 1930, Nr. 10: Die Hopfenernte hat im Jahr 1929 mit 136 415 Doppelzentner einen Ertrag gebracht, der alle Ernten der Nachkriegszeit übertrifft, gegenüber 1928 ein Mehrertrag von 52 747 Doppelzentner, während sich die Anbaufläche für Hopfen von im ganzen 15 273 Hektar auf 15 224 Hektar verringert hat.

Aus Nr. 12: Am 30. 9. 1928 gab es im Branntweinmonopolgebiet 52 611, am 30. 9. 1929 dagegen 52 248 Brennereien. Im Betrieb waren 1927/28 38 782, 1928/29 35 957 Brennereien. Die Branntweinerzeugung stieg unter dem Einfluß reicher Kartoffelernten 1927/28 um 50 v. H. auf 2 806 413 Hektoliter Weingeist und 1928/29 um weitere 15,6 v. H. auf 3 243 117 Hektoliter Weingeist. An Branntweinübernahmegeld wurden 1927/28 158,2 Millionen Reichsmark, 1928/29 184,6 Millionen Reichsmark ausbezahlt. Die Gesamteinnahmen des Reichs vom Branntwein betragen 1927/28 einschließlich der Zollerträge 269,54 Millionen Reichsmark, 1928/29 334,20 Millionen Reichsmark gegen 261,19 Millionen Reichsmark 1926/27. Die Einnahmen je Kopf der Bevölkerung sind von 4,14 RM. (1926/27) auf 4,24 RM. (1927/28) und 5,23 RM. (1928/29) gestiegen.

Aus dem Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1930, Heft 2, 1928, ergibt sich bei 9,47 Millionen Milch-

Digitized by Google

kühen und einer Tagesleistung von 7,41 Liter je Milchkuh in einer Laktationsperiode von 300 Tagen im ganzen eine Kuhmilcherzeugung von rund 21,6 Milliarden Liter fürs Jahr. Rechnet man die nicht für menschliche Ernährung gebrauchte Milch ab, andererseits den Einfuhrüberschuß an Milch aus dem Auslande hinzu, so ergibt sich ein Gesamtverbrauch von rund 25 Milliarden Liter an Milch und Milchprodukten für menschliche Ernährung, d. h. reichlich 1 Liter täglich auf den Kopf der Bevölkerung.

Aus dem Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen. Berlin 1930: Erwerbstätige in Preußen gab es 1925 im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 181 777 männliche und 204 727 weibliche. — Zur Förderung des Obst- und Gartenbaues im allgemeinen, insbesondere durch Vereine, wurden im Rechnungsjahre 1927 94 850 RM., für Besoldung von Weinbaulehrern 22 400 RM., für Förderung des Weinbaues im allgemeinen 139 163 RM. gegeben. — In die Irren- und Nervenheilanstalten wurden (das Saargebiet nicht mitgerechnet) 1928 wegen Alkoholismus 7 180 Männliche und 397 Weibliche aufgenommen; dazu Bestand 1. 1. 1928 1 838 Männliche und 136 Weibliche; im ganzen also wegen Alkoholismus behandelt 9 551 Personen. Abgang 1928: 6 933 männliche, 359 weibliche, zusammen 7 292, davon durch Tod 82 männliche, 6 weibliche, zusammen 88 Personen.

Aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin 1930: Die Zahl der Zusammenstöße und Unfälle im Straßenverkehr ist von rund 21 930 im Jahre 1927 auf rund 27 000 1928 gewachsen, die Zahl der dabei verletzten Personen von rund 9020 auf rund 11 750, die der getöteten von 965 auf 1175. In 695 Fällen war Betrunkenheit die Ursache des Unglücks, 482 mal bei Fahrern, 213 mal bei Fußgängern.

Kirchliches.

Katholisch. Auf dem 3. Deutschen Alkoholgegnertag in Dresden fehlten auch die katholischen Kreise nicht. Am 23. 6. fand eine Versammlung des Bundes abstinenter katholischer Erzieher statt. Ergebnis: Eine planmäßige Zusammenarbeit des Aufrechtenbundes und der gesamten Kinderarbeit in der Reichsarbeitsgemeinschaft „Kinderwohl" soll auch für die Diözese Meißen in die Wege geleitet werden. Durch Lehrgänge für Lehrpersonen und Helfer in der Kinderarbeit sollen die einzelnen Fragen der alkoholfreien Jugenderziehung behandelt werden; die Hoheneck-Zentrale, Berlin, soll Stütze sein. — Eine mächtige öffentliche Kundgebung erfolgte im Katholischen Gesellenhaus. 40 katholische Verbände hatten Vertretungen geschickt. Ein Sächsischer Landesausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch konnte gebildet werden („Sobr.", Nr. 4).

Eine Bundestagung des Bundes abstinenter katholischer Erzieher gab es am 1. und 2. 9. in Münster i. W. (u. a. Vorträge von Professor Antz, Bonn, über moderne katholische Lehrerbildung und alkoholfreie Jugenderziehung, und von Maria Rosin-Lachnitt, Berlin, über Ausbau des Nüchternheitsunterrichts durch örtliche Wanderlehrer (ebenda).

Eine neue katholische Vierteljahrszeitschrift „Jungkatholischer Vortrupp, Blätter für alkoholfreie Lebensführung" ist im Juli (gemäß Resolution des katholischen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung Münster 1929) ins Leben getreten.

In der zweiten Augustwoche hielten die „Hochländer" (abst. kath. Studenten) auf der Jugendburg Alpen ihren diesjährigen Verbandstag; das Hauptthema war „Die Aufgabe des Verbandes und der Verbindung als Bildungsgemeinschaft".

Evangelisch. Prof. D. J. Schneider, Berlin, starb am 12. 8. 1930. Mit Wehmut nahmen wir das noch von ihm herausgegebene „Kirchliche Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands

Digitized by Google

1930" zur Hand. Direktor D. M. Ulbrich hat darin die uns angehenden Abschnitte „Fürsorge für die wandernde Bevölkerung" und „Kampf wider die Trunksucht" bearbeitet. 1929 gab es rund 935 Herbergen zur Heimat mit rund 17 000 Betten — 4½ Millionen Schlafnächte. Die Arbeiterkolonien haben 7000 Plätze; 1929 sind 18 500 Obdachlose dort (durchschnittlich 4 Monate) untergebracht worden. Der Christliche Bund für Gasthausangestellte umfaßte am 1. 10. 1929 986 Mitglieder. (Betr. Seemannsmission, vgl. Zwischenstaatliches.) — Zur Alkoholfrage werden eingehend die „Erba", der D. V. g. d. A. und die Blaukreuzvereine gewürdigt. Der Hauptverein des Blauen Kreuzes zählt 608 Ortsvereine mit 32 729 Vereinsgenossen; Hoffnungsbund: 146 Bünde mit 4232 Mitgliedern, ferner 75 Jugendabteilungen mit 1833 Jugendlichen. Der Freie Bund vom Blauen Kreuz hat zur Zeit in 42 Vereinen 1500 Mitglieder.

Interkonfessionell. Die katholischen, evangelischen und jüdischen Vereine Kölns versammelten sich am 10. 4. im Gürzenich zu einer Sittlichkeitskundgebung. Sie forderten u. a. Beschränkung der Zeit der karnevalistischen Veranstaltungen auf höchstens 3 Wochen, Aufrechterhaltung der Polizeistunde und Schutz der nächtlichen Ruhe auch für die Karnevalszeit. — Bürgerschaft und Vereine werden gebeten, zur Gesundung des Volksfestes, die Presse zur Vereinfachung und Beschränkung karnevalistischer Freuden zu helfen („Ztschr. des dtsch.-evangel. Vereins zur Förderung der Sittlichkeit", Nr. 7 und 8).

In der „Woche", Nr. 29, findet sich ein Trinklied von René Schickele („Erlöste Hunnen zechen droben") zu Ehren des Markobrunners, umrahmt von einem Crucifixus mit Maria und Johannes und einem Kirchturm. Lästerlicheres als diese Umrahmung, schreibt „Die Christliche Welt", Nr. 15, ist uns lange nicht begegnet.

Vereinswesen.

Der Deutsche Alkoholgegnerbund veranstaltete am 27. 7. in Wetter an der Ruhr seinen Bundestag unter Vorsitz von Dr. Bonne. Die Mitgliederzahl ist 1929 um reichlich 30 v. H. gestiegen; sogar in Tilsit ist eine Ortsgruppe begründet. Die Bundesgeschäftsstelle gibt jetzt auch einen Pressedienst heraus, um einem dringenden Notstand abzuhelfen („Dtsch. Alkoholgegner", Nr. 9).

Der 21. 9. war Reichswerbetag für deutsche Jugendherbergen. Frau Gerken-Leitgebel, die Gründerin und hochverdiente Geschäftsführerin des Berliner Frauenvereins gegen den Alkoholismus, ist von der Geschäftsführung dieses Vereins zurückgetreten, bleibt aber zweite Vereinsvorsitzende und Leiterin der Trinkerfürsorge. Die Geschäftsstelle des Frauenvereins befindet sich fortan, Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 64 (Leiterin: Frau Benser-Bruhn).

Der diesjährige (6.) Danziger Alkoholgegnertag, getragen von der Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus, fand am 16. 11. statt; den Hauptvortrag hielt Prof. Dr. Strecker, Berlin.

Auf dem 55. Deutschen Gastwirtetag in Leipzig gab der Präsident des Deutschen Gastwirteverbandes, Emil Köster, M. d. R., eine Erklärung über seine Stellung zur Biersteuererhöhung ab, der er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Reichstages zugestimmt habe. Er habe das nicht nur aus staatspolitischen Gründen getan, sondern auch im Interesse des Gastwirtegewerbes selbst („K. N. N.", 18. 9.).

Der Deutsche Brauerbund appelliert angesichts der Not der deutschen Hopfenbauern, welche gesetzliche Hilfe zur Sicherung des Absatzes fordern, an das gesamte deutsche Braugewerbe, sich nur mit deutschem Hopfen einzudecken („Berl. Börsen-Courier", 23. 8.).

Der Bezirk Groß-Berlin und Brandenburg des Internationalen Varieté-Theater-Direktoren-Verbandes E. V. hielt eine Versammlung ab, in der Mitteilungen über die katastrophale Lage des deutschen Vergnügungsgewerbes gemacht wurden. U. a. hob Verbands-

Digitized by Google

direktor Milos hervor, daß die meisten Betriebe überhaupt keine Substanz mehr hätten. 80 v. H. aller Lokale seien am Ende ihrer Kräfte („Berliner Nachtausgabe", 28. 8.).

Der Verband deutscher Spiritus- und Spirituoseninteressenten, Berlin, und der Verein der Kornbrennereibesitzer und der Preßhefefabrikanten, Berlin, wollen angesichts der „überaus ernsten Lage ihres Gewerbes" „ein Radikalmittel versuchen: die Kontingentierung des Trinkbranntweingewerbes". — Der Verein der Kornbrennereibesitzer hat auf der Generalversammlung zu Köln u. a. beschlossen, eine Versuchs- und Lehrbrennerei zu Münster i. W. zu errichten („Rhein.-Westf. Ztg.", 9. 7.).

Sonstiges.

Vor 100 Jahren (27. 10. 1830) starb August von Goethe zu Rom im 41. Lebensjahre, eines großen Vaters unebenbürtiger Sohn. Er war, schreibt Dr. V. Goll, „behaftet mit zwei Lastern, die bei niemandem so anwidernd wirken wie eben bei einem mittelmäßigen Menschen: er trank unmäßig, sinnlos und ohne Geist und fröhnte einer gewissen kleinbürgerlichen Sinnlichkeit".

Vor 30 Jahren, 25. 8. 1900, verschied Friedrich Nietzsche zu Weimar. Manch kräftig Zeugnis hat er gegen den Trunk abgelegt. Er meint z. B., Nüchternheit und Grazie verbunden — das war das Adelsvorrecht des Atheners zur Zeit des Sophokles, aber spezifisch germanisch sei die Alkoholvergiftung Europas, welche streng mit dem politischen und Rassenübergewicht der Germanen Schritt gehalten habe.

Kartoffeln sind so reichlich gewachsen wie seit 1913 nicht. Die Verarbeitung der Kartoffel zu Spiritus macht 3,75 v. H. der Gesamternte aus und die zu Stärke und Flocken nur 1,62 v. H. Das Brennrecht mußte von 80 v. H. des Brennjahres 1929/30 auf 55 v. H. für das neue Brennjahr herabgesetzt werden, um eine völlige Verstopfung der Spritläger zu vermeiden („Kieler Zeitung", 19. 10).

Die Obsternte ist im allgemeinen in diesem Jahre knapp, die Weintraubenernte dagegen reichlich. Die gewerbliche gärungslose Früchteverwertung stellt sich deshalb weithin auf Traubengebrauch ein. Das Oktoberheft der „Gärungslosen Früchteverwertung" (zum Teil auch die Septembernummer) ist ihr gewidmet.

Das Ostdeutsche Weingebiet hat eine Rekordernte in Grünberg, seinem Mittelpunkt; 60 000 Liter mehr als im Vorjahr. Bei dieser Gelegenheit wird bekanntgegeben, daß Grünberg einen Jahresumsatz von rund 400 000 Flaschen Sekt, 500 000 Flaschen Weinbrand und 300 000 Liter Zider habe („Kieler Zeitung", 22. 10.).

Ein Wilhelm-Filchner-Brunnen wurde im Kurpark von Bad Homburg zu Ehren des deutschen Ostasienforschers errichtet („Kieler Zeitung", 31. 8.); ein Kolonial-Gedenkbrunnen am Bismarckplatz in Weimar anläßlich der 8. Reichstagung des deutschen Kolonial-Kriegerbundes enthüllt („Kieler Zeitung", 9. 9.).

C. Aus anderen Ländern.

Belgien. Die Synode des Bundes evangelisch-protestantischer Kirchen hat der Regierung und dem Parlament eine Entschließung zur Aufrechterhaltung des jetzt bestehenden Schnapsverbotes (drankverbod) und an den Minister für Kunst und Wissenschaft eine betr. Reorganisation des Antialkoholunterrichts gemäß den auf dem Antialkoholkongreß zu Luik — Juni 1930 — festgelegten Grundsätzen eingereicht („De Blauwe Vaan", Nr. 14).

Bolivia. Der Generaldirektor der öffentlichen Gesundheit richtete an die Hygienedirektoren in den Provinzen ein Rundschreiben, um sie an die Bedeutung des Alkoholismus zu erinnern. Das Rundschreiben ersucht

Digitized by Google

die Beamten des hygienischen Dienstes, alles zu tun, um die Beteiligung der politischen Behörden, der intellektuellen Kreise, der gemeinnützigen Vereine und der politischen Parteien am Kampf gegen den Alkoholismus zu erreichen. Man muß dafür sorgen, daß keine neue Schankstätte eröffnet wird. Man muß überall alkoholgegnerische Vereine gründen und sich um die Ausnützung der freien Zeit der Arbeiter kümmern. Der Kampf soll keinen repressiven, sondern einen erzieherischen Charakter haben („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg. Nr. 16).

Brasilien. Die neue Revolution wird als Kaffee-Revolution bezeichnet. Mehrere Jahre nacheinander gute Kaffee-Ernte, die Ware nicht abzusetzen, die Preise niedrig, die Stützungsaktion der Regierung mißlungen — das führte zur Unzufriedenheit und schließlich zur Empörung.

Dänemark. Premierminister Stauning will ein besonderes „Staatsdepartement" für die Bekämpfung des Alkoholismus einrichten; die Vertreter der Antialkoholbewegung sind zu einer unverbindlichen Konferenz über Grundzüge einer künftigen Temperenzgesetzgebung eingeladen („Mitteilung von Larsen-Ledet").

Estland. Professor P. Pöld, Vorsitzender des Verbandes estnischer Abstinenzvereine — früher Unterrichtsminister und Kurator der Universität Dorpat —, Vorsitzender des Internationalen Kongresses gegen Alkoholismus in Dorpat 1926, starb am 1.9. an Typhus, erst 52 Jahre alt.

Frankreich. Die französischen Guttempler versammelten sich vom 13. bis 14.9. zu Münster (Elsaß). Hauptthema: gärungslose Früchteverwertung; Redner u. a. Dr. Legrain; die katholischen Abstinenten („Goldenes Kreuz") vom 25.9. bis 1.10. in Lorient; der Bischof von Vannes und Lorient führte das Patronat; er und der kommandierende Admiral von Lorient nahmen an den Verhandlungen teil. — Beide Tagungen hatten starken Besuch.

Finnland. Die Landtagswahlen haben wiederum eine große Mehrheit für die Beibehaltung des Alkoholverbotes ergeben.

Der Verein enthaltsamer Lehrer zählt zur Zeit 1848 Mitglieder. Er hat einen Hoffnungsbund begründet, der am 1.7.36428 Mitglieder in 831 Vereinen umfaßte, und ein Programm für Mitarbeit der Schulen an der finnländischen Abstinenzwoche (2. bis 9.11.) entworfen („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg. Nr. 19).

Vor Abschluß dieses Heftes trifft eine Drahtung Helsingfors 16. 12. ein, die wir ihrer Bedeutung wegen hier noch einschalten: Der Landtag hat einen Gesetzentwurf angenommen, daß Bier mit einem Alkoholgehalt von 2,25 Gewichtsprozenten fortab hergestellt und gehandelt werden darf. („K. N. N.", 17. 12.).

Großbritannien. Das englische Ministerium des Innern veröffentlichte soeben seine jährliche Statistik der Alkoholverkaufsstellen (Licensing Statistics) für 1929. Während im Jahre 1895 die Zahl der Schankstätten in England und Wales 103341 betrug, d. h. 33,94 für 10000 Einwohner, ist sie 1929 auf 78307 gesunken oder 19,77 für 10000 Einwohner, ungefähr eine Schankstätte für 500 Einwohner. Im Jahre 1929 sind 496 Schankstätten aufgehoben worden.

Was die Kleinverkaufsstellen anbetrifft, so war ihre Zahl 25405 oder 7,47 für 10000 Einwohner im Jahre 1905 und 22171, d. h. 5,60 für 10000 Einwohner im Jahre 1929. Dagegen nimmt die Zahl der Klubs fortwährend zu. Sie betrug 6589 (1,94 für 10000 Einwohner) im Jahre 1905 und 13132 (3,32 für 10000 Einwohner) im Jahre 1929. Die Zunahme für das Jahr 1929 mit 1928 verglichen ist 357.

Die englische Statistik verzeichnet auch eine erfreuliche Abnahme der Verurteilungen wegen Trunkenheit. Ihre Zahl erreicht im Jahre 1929 51566 gegen 55642 im Jahre 1928, während sie 1920 95763 betrugen.

Digitized by Google

Man muß diese Abnahme zum großen Teil der wirtschaftlichen Krisis und der Arbeitslosigkeit zuschreiben. Immerhin darf man auch glauben, daß die freiwillige Mäßigkeit größer geworden ist und daß, auch wenn sich die wirtschaftliche Lage bessert, die Trunksuchtsfälle weniger zahlreich sein werden als früher in einer normalen wirtschaftlichen Periode.

84 v. H. der Verurteilungen im Jahre 1929 beziehen sich auf die Männer, 16 v. H. auf die Frauen. In England rühren 9 v. H. der Verurteilungen wegen Trunkenheit von Exzessen her, die am Sonntag begangen wurden, und 13 v. H. am Montag, während in Wales und in der angrenzenden Grafschaft Monmouth mit Wirtschaftsschluß am Sonntag das Verhältnis 4 v. H. für den Sonntag und 12 v. H. für den Montag beträgt.

Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Todesfälle wegen Leberzirrhose 2264 für die Männer und 1732 für die Frauen, im Jahre 1929 nur noch 1174 für die Männer und 604 für die Frauen.

Dazu wurden im Jahre 1913 der Alkoholismus als Todesursache für 1112 Männer und 719 Frauen angegeben, während die entsprechenden Zahlen für 1929 401 Männer und 173 Frauen sind.

Im Jahre 1913 wurden 1080 Kinder in ihrem Bette erstickt, weil ihre Mutter oder ihr Vater sich in trunkenem Zustande auf sie gelegt hatte. Die Zahl dieser Fälle im Jahre 1929 beträgt nur noch 239.

1900 war die Bierherstellung für inländischen Verbrauch 27,80 Gallons pro Kopf für die Britischen Inseln, 1929 14,98 Gallons, eine Abnahme von 46 v. H. Was die gebrannten Getränke anbetrifft, so ist die Abnahme noch stärker, 58 v. H. („Int. Bur. g. d. A.", Presse-Mittlg. Nr. 15, 2. 9.).

Das Western Fever Hospital in London, welches jährlich rund 3000 Patienten dient, gebrauchte 1925 2600, 1926 991, 1927 25 Unzen Alkohol, 1928 nur noch eine einzige. Die Sterblichkeit betrug in diesen Jahren 8,8; 4,4; 3,1; 2,7 v. H. („De Wereldstr.", Nr. 41).

Lettland. Gestorben ist am 4. 8. in Riga Elisabeth von Grewingk, seit 1906 Vorsitzende bzw. Ehrenvorsitzende des Baltischen Bundes abstinenter Frauen; 1911 führte sie den Guttemplerorden in Riga ein; seit 1911 gehörte sie auch als Komiteemitglied der Weltverbotsbewegung an („Dtsch. Alkoholgegner", Nr. 9).

Für eine Walter-Flex-Jugendherberge ist der Soomehof in Pende auf der Insel Oesel angekauft worden; eine bescheidene Bleibe bot dort bereits im letzten Sommer Jugendwanderern Unterkunft („K. N. N.", 23. 10.).

Niederlande. Am 1. 3. 1929 wurde die Abgabe auf destillierte Getränke von 300 fl. auf 180 fl. fürs Hektoliter herabgesetzt; jetzt ist ein Gesetzentwurf eingereicht, sie von 180 fl. auf 200 fl. zu erhöhen („De Wereldstr.", Nr. 39).

Oesterreich. Aus dem Berichte für die 41. Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens vom Juli 1930: Das Berichtsjahr wurde mit 198 Mitgliedern in 7 Logen begonnen und schloß mit 173 in 5 Logen ab. 1931 feiert der österreichische Orden sein 25jähriges Bestehen. „Rückgang und Stillstand sind überwunden, und in allen Logen kann erfreulicher Arbeitswille beobachtet werden."

Polen. Eine neue freireligiöse Gemeinde, die „Gemeinde der Liebe" (Agape) hat sich vor einigen Jahren gebildet und wirbt nun auch in Deutschland um Anhänger. Sie legt großen Wert auf Gewaltlosigkeit, Abstinenz, Vegetarismus („Christl. Welt", Nr. 16).

Der Schnapsverbrauch betrug 1929 57 000 000 Liter, d. h. 5,16 Liter auf den Kopf der männlichen Bevölkerung („Danz. N. N.", 22. 8.).

Rußland. Der „Evangelische Aufklärungsdienst gegen den Alkoholismus" schreibt in seiner August-September-Nummer: Im Durchschnitt gibt der russische Arbeiter den 11. Teil seines Einkommens für Alkohol aus. Der

Digitized by Google

Kirche war es früher infolge ihrer Abhängigkeit vom Staate verwehrt, die Alkoholflut einzudämmen. Der Pope ist oft mit schlechtem Beispiel vorangegangen. Anders die evangelischen Christen. Bereits 1912 erklärte der Vorsitzende des „Bundes der evangelischen Molokanen", S. D. Sacharow, in der Reichsduma: „Gott gebe dem Volke das Evangelium, und die Trunkenheit wird aufhören!" Alle auf dem Boden des lebendigen Gotteswortes stehenden Richtungen, besonders der „Bund der Evangeliums-Christen" und die Baptisten haben den Kampf gegen das Nationallaster zur Christenpflicht erhoben. Volle Enthaltsamkeit ist die Losung. „Wir erziehen die Jugend so, daß sie den Alkohol als ein furchtbares Gift verabscheut und überhaupt nicht kennen lernt." Und der Erfolg ist durchschlagend. Selbst die Feinde müssen es anerkennen: „Die Sektierer sind die einzig Nüchternen."

In einem Berichte „als Außenseiter durch Rußland" schreibt H. Th. Fischer (z. B. „Kieler Ztg.", 11. 9.), in Leningrad gäbe es nur noch ein einziges Fremdenhotel, in Moskau dagegen 3. Uebernachten kostet für den Deutschen etwa 40 RM.; wer 80 RM. für Verpflegung anlege, könne in diesem Hotel sogar Bier, Tee und Kaviar bekommen.

„De Wereldstrijd", Nr. 37, berichtet nach „Krasnaja Gazeta": Die Ernüchterungslokale in den Polizeiämtern zu Leningrad sind immer gestopft voll. Täglich werden in der Stadt 350 bis 400 betrunkene Leute angehalten; davon nimmt mindestens ein Fall tödlichen Ausgang. Von den 130 000 Personen, die jährlich wegen öffentlicher Trunkenheit verhaftet werden, gehören 87 v. H. der Arbeiterklasse an.

Schweden. Wilhelmine Lohmann berichtet im „Deutschen Alkoholgegner", Nr. 10, über ihren Besuch bei der „Weißen Schleife" (Vita Bandet) in Stockholm. Diese Frauenorganisation zählt rund 10 000 Mitglieder in 210 Ortsgruppen und hat eine Fülle praktischer Aufgaben und Unternehmungen in ihren Arbeitskreis einbezogen, so die Gründung eines Industrieheims für junge Mädchen (verbunden mit Landwirtschaft), 18 Erholungsheime, 2 Abendschulen für Hausfertigkeit, eine Kinderkrippe, 3 alkoholfreie Restaurants u. a.

Schweiz. Seit einigen Monaten besitzt Zürich ein alkoholfrei geführtes Heim für Studentinnen und weibliche Bureauangestellte; jetzt wird das ehemalige Polygraphische Institut auf halber Höhe des Zürichberges als Studentenheim eingerichtet („Frht.", Nr. 15).

Den Ersatzgetränken bzw. Nachahmungen des (gesetzlich verbotenen) Absinths ist ein Ende gemacht worden durch eine vom Bundesrat erlassene Aenderung und Ergänzung der Vollziehungsordnung zum Absinthgesetz. Vom 15. 7. an sind alle aromatisierten alkoholischen Getränke verboten, wenn sie Geruch und Geschmack nach aromatischen Stoffen aufweisen, wie sie in Anis, Fenchel und dergl. enthalten sind —, wenn sie beim Verdünnen mit Wasser eine milchige Trübung zeigen — und wenn der Gehalt an ätherischen Oelen fürs Liter 10 Milligramm pro Alkoholgrad übersteigt („Schw. Spezhdr.-Ztg.", 4. 7.).

Tschechoslowakei. Beim Jahresabschluß (April 1930) hatten im letzten Jahre 443 Brauereien 971 784 Hektoliter Bier ausgestoßen (gegen 817 204 Hektoliter im Vorjahre). Auch die Ausfuhr ist gestiegen (von 21 000 auf 24 000 Hektoliter). Der ziemlich geringe Weinverbrauch hat leicht zugenommen („Schw. Abst.", Nr. 15).

(Die Mitteilungen über die Vereinigten Staaten von Amerika müssen wir wegen Raummangels leider für Heft 1, 1931, zurückstellen.)

Digitized by Google

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilstätten.

Aus dem Jahresbericht 1929 der Stiftung und Heilstätte „Effingerhort" auf Kernenberg, Holderbank (Kanton Aargau).

Es wurden im Berichtsjahr 56 Pfleglinge behandelt, wovon 22 aus dem Heimatkanton Aargau, die anderen aus den übrigen Schweizer Kantonen; 40 Evangelische (Reformierte), 16 Katholiken. „Die Zahl der Einsichtigen", sagt der Bericht, „bildet hier, wie anderswo, immer eine Minderheit." Die Heilbehandlungsdauer ist seit neuerer Zeit, wie bei manchen andern Trinkerheilstätten, ein Jahr, was natürlich auf mancherlei Widerstand stößt. — Immer wieder begegnet man in Berichten von Trinkerheilstätten und aus der Trinkerfürsorgearbeit der Erfahrung, daß vielfach Frauen, die unter der Trunksucht ihres Mannes furchtbar zu leiden hatten, „kurz nach dessen Versorgung reuig erscheinen und die Behörden mit Entlassungsgesuchen bestürmen.... Veranlassung dazu gab wohl zunächst, daß sie bei ihren ersten Besuchen in der Heilstätte den Mann verändert, ruhiger und zufriedener antrafen, was aber keineswegs seine Rettung bedeutete. Wohl faßte er die besten Vorsätze und machte Versprechungen, aber es war mit ihm schlimmer als zuvor." — Trinkerrettungsarbeit ist nicht, wie Fernstehende leicht denken, eine einfache, schematisch zu lösende Aufgabe: „Jeder Patient ist für uns ein neues Rätsel. Dasselbe zu lösen ist für uns die wichtigste Aufgabe."

Mit der Anstalt ist erheblicher Landwirtschafts- und etwas Gewerbebetrieb verbunden. Der Aufbewahrung und Verwendung von Obst wurde vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt. Süßmost wird jetzt selbst bereitet und ein stattlicher Vorrat eingelegt. Die Einnahmen der Anstalt beliefen sich einschließlich Ertrag der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe auf 46 000, die Ausgaben auf 43 000 Fr. Die ersteren setzen sich, neben den Pflegegeldern der Patienten, aus einer Haussammlung der Blaukreuzvereine, Staatsbeiträgen, Beiträgen von Firmen (1 975 Fr.), Schenkungen, Beiträgen von Gemeinden und Pfarrämtern zusammen. Fl.

Die Heilstätte Bethesda,

die größere der beiden Lintorfer Anstalten (Rheinland, Leiter Pastor Kruse), war im Jahre 1929 durchschnittlich mit 30—31 Pfleglingen (Männern) belegt. 76 traten im Laufe des Jahres neu ein. Von 14 Pfleglingen abgesehen, die zusammen nur 843 Tage blieben, ergab sich für die übrigen eine durchschnittliche Pflegezeit von gegen 5 Monaten. 9 standen erst im Alter von 20—30 Jahren, die Mehrzahl, 51, im besten Mannesalter von 31—50. 59 waren evangelisch, 7 katholisch, 10 andersgläubig. Dem Beruf nach war das Handwerk stark vertreten (mit 37), dann der Arbeiterstand, doch auch Beamte, Kaufleute u. a. waren da. Die Kosten wurden 18mal von den Familien getragen, 13mal von Wohlfahrts- und Fürsorgeverbänden, 34mal von Landes- oder Reichsangestelltenversicherung, 8mal von Krankenkassen. Von den Enthaltsamen suchten 17 Anschluß beim Guttemplerorden, 7 beim Blauen Kreuz, 3 bei sonstigen Enthaltsamkeitsgruppen. Was den Erfolg anlangt, so mußten 9 Pfleglinge wegen Aussichtslosigkeit bzw. disziplinarisch entlassen werden. Von den übrigen, ordnungsmäßig zur Entlassung Gekommenen leben 32 enthaltsam; bei weiteren 10 nimmt die Anstaltsleitung Enthaltsamkeit an; bei 8 ist ihr der Erfolg fraglich, und 23 wurden anscheinend ohne Ergebnis entlassen. (Nach Lintorfer Korrespondenzblatt, März 1930.) Fl.

Digitized by Google

Aus der Statistik der Wiener Polizeiverwaltung über die in der amtlichen Trinkerfürsorge festgestellten Alkoholstraftaten.

Das Fürsorgeamt bei der Wiener Polizeidirektion bucht in seiner Trinkerfürsorgearbeit „die in Trunkenheit begangenen Gesetzesübertretungen", die ihm durch die Hände gehen. Die Strafstatistik für das Jahr 1928 führt eine beredte Sprache über die bekannten Zusammenhänge zwischen Alkohol und Verbrechen. Am zahlreichsten sind naturgemäß die „Uebertretungen" aus alkoholischer Ursache; es werden ihrer 1338 unter 21 verschiedenen Betreffen verzeichnet, worunter bezeichnenderweise 348 Fälle vorsätzlicher Körperbeschädigung bei Raufhändeln, 260 Fälle von Beamtenbeleidigung, 105 von boshafter Beschädigung fremden Eigentums. Sonst z. B. 172 Fälle von Diebstahl, Veruntreuung und Betrügerei, meist leichter Art, 144 mal Bettel, 106 mal Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit im allgemeinen. An zweiter Stelle stehen die Verbrechen in der Zahl von 616, davon äußerst charakteristischerweise die ganz überwiegende Mehrzahl nicht weniger als 525 Fälle von öffentlicher Gewalttätigkeit verschiedenster Art, worunter 378 mal durch gefährliche Drohung und 132 mal durch gewaltsames Handanlegen oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Es folgt der Häufigkeit nach schwere körperliche Beschädigung — wiederum ein typisches Alkoholverbrechen — mit 48 Fällen. Weiter werden noch 11 „Vergehensfakten" verzeichnet.

Diese Aufstellung bestätigt wieder die bekannte Tatsache, daß es besonders die Roheits- und Leidenschaftsvergehen sind, denen der Alkohol ruft. Zugleich kann man sich eine Vorstellung machen von der Menge an Familienelend, Verlusten an Arbeitskraft und -leistung und sonstigen wirtschaftlichen Werten, Belastung der öffentlichen Stellen und Kassen mit unfruchtbarer Arbeit und Fürsorgeausgaben usf., die mit diesen insgesamt 1965 Fällen von Gesetzesübertretungen in einem einzigen Jahre verbunden waren.

Ein Vergleich mit der Zusammenstellung vom Vorjahr (1927) zeigt die starke Zunahme: Verbrechen waren es dort 525 gewesen (jetzt also 616), Vergehen 2 (jetzt 11), Uebertretungen 858 (jetzt 1338); insgesamt strafbare Handlungen 746, jetzt 1965, also mehr als das 2½ fache. Fl.

Aus dem Bericht der Trinkerfürsorgestelle Nürnberg 1929.

Unsere Fürsorgestelle, welche es sich zur Aufgabe macht, sich des einzelnen Trinkers und seiner Familie gesundheitlich, wirtschaftlich und sittlich anzunehmen, behandelte seit der Neuorganisation der Stelle vom September 1922 bis 1930 insgesamt 2700 Fälle. Es ist kaum zu schildern, welche ungeheure Not, Brutalität, zerrüttetes Familienleben hinter dieser Zahl steht.

Das Berichtsjahr brachte uns 435 Neuanmeldungen (davon im Alter zwischen 20 und 30 Jahren: 160!).

Bei der Trinkerfürsorgestelle liefen 1929 ein 1511 (im Vorjahr 1465) Anzeigen wegen erfolgter Festnahme betrunkener Personen. Unter den Festgenommenen waren 28 Kraftwagenführer.

Die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband hat sich verwirklicht und bestens bewährt.

Die finanzielle Lage ist trostlos. Stadtmedizinalrat Dr. Mainzer.

2. Aus Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen.

Die Landesversicherungsanstalt Westfalen

hat nach ihrem Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1928 wieder die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs verständnisvoll und kräftig gefördert. „Wir haben" — sagt der Bericht — „diese Bestrebungen um so lieber unter-

Digitized by Google

stützt, als der gesundheitliche Schaden, den der Alkoholismus anrichtet, die Versicherungsträger schwer belastet." An nicht weniger als 57 westfälische Trinkerfürsorgestellen wurden Beihilfen zu den Unterhaltungskosten im Betrage von 48 250 Mark gezahlt. „Es kann mit Recht gesagt werden, daß ... die Versicherungsanstalt durch ihre tatkräftige Hilfe den Fürsorgestellen die Erfüllung ihrer schweren Aufgabe wesentlich erleichtert, oft sogar überhaupt erst ermöglicht hat." Daneben wurden der Westfälischen Landeshauptstelle g. d. Alk., der Westfälischen Zentrale der Trinkerfürsorgestellen, dem Prov.-Verband des D. V. g. d. Alk. und vielen Alkoholgegner-Vereinen für ihre Aufklärungs- und Rettungsarbeit und für die Ausbildung von Trinkerfürsorgern und Helfern wesentliche Unterstützungen zugewendet. Die Aufklärung der Jugend wurde wieder durch Uebernahme eines erheblichen Teils der Kosten des Nüchternheits-Wanderunterrichts unterstützt. Ebenso hat die Versicherungsanstalt bei der Aufklärung der Bevölkerung durch Ausstellungen, öffentliche Vorträge, Filmvorstellungen und durch Merkblätter und Flugschriften, durch Gewährung von Mitteln und unentgeltliche Hergabe von Aufklärungsstoff, Filmen und Drucksachen nach Kräften geholfen. Die Gesamtaufwendungen für die Bekämpfung des Alkoholismus betrugen 65 822 Mark, außer den Kosten der Trinkerheilverfahren, die in dem Bericht nicht genannt werden. So bedeutend allerdings diese Aufwendungen im Vergleich wohl zu denen der Mehrzahl der übrigen Landesversicherungsanstalten sind, so erscheinen sie doch im Gesamtrahmen der Ausgaben für Volkswohlfahrtspflege noch verhältnismäßig bescheiden: diese betrugen rund 1 995 000 Mark, darunter für Bekämpfung der Tuberkulose rund 911 000, der Geschlechtskrankheiten rund 553 000 Mark.

Trinkerheilbehandlung wurde in 42 Versichertenfällen durchgeführt, die noch einige Aussicht auf Erfolg boten. „Leider nehmen diese Erkrankungen an Zahl erheblich zu." Diese Tatsache spiegelt sich auch in der Steigerung der Behandlungen wider; in den Vorjahren waren es 8, 20, 31 gewesen. Am 28. April 1928 fand mit Unterstützung der Versicherungsanstalt die 18. westfälische Trinkerfürsorgekonferenz in Münster statt.

Fl.

Neue Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt Schlesien vom 22. Mai 1930 über die Gewährung von Beihilfen an Trinkerrettungsvereine und Trinkerfürsorgestellen.

In Abänderung bisheriger andersartiger Uebung wird die Landesversicherungsanstalt künftig Beihilfen auf Grund des § 1274 der Reichsversicherungsordnung an Trinkerrettungsvereine und Trinkerfürsorgestellen gewähren, „wenn,

a) sie eine Tätigkeit ausüben, die in der Bevölkerung über die Schäden des Alkoholmißbrauchs aufklärend und belehrend wirkt,

b) sie für Niederschlesien der Provinzialhauptstelle in Breslau und für Oberschlesien der Provinzialhauptstelle in Neiße angeschlossen sind,

c) diese beiden Hauptstellen die Beihilfen befürworten.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Lage des Einzelfalles". Fl.

Die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein

hat 1928 das Heilverfahren wegen Alkoholismus für 11 Männer und 1 Frau, 1929 für 10 Männer und 1 Frau durchgeführt. Die Männer wurden in Salem, die Frauen in Belgard untergebracht. Die Kur wird nur in einem Falle als ohne Erfolg abgeschlossen bezeichnet (bei einem Manne). Im ganzen sind 1928 für Trinkerkuren 6303,93 und 742 Mark, 1929 9139 und 681 Mark aufgewandt worden.

Unterstützungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sind im ganzen 1928 8100 Mark, 1929 10 909 Mark gespendet worden.

Mittelbar ist selbstverständlich alles, was für gemeinnütziges Bauwesen geschieht — und gerade die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein,

Digitized by Google

hat sich stets durch verständnisvolle Förderung von Baugenossenschaften ausgezeichnet — mit als Beitrag gegen den Alkoholismus (und wahrlich nicht als schlechtester) zu werten. St.

Aus dem Geschäftsbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Amtsbezirk Pforzheim für das Jahr 1929.

In der Uebersicht über den Krankenstand: „Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit und Zahl der Krankengeldtage" werden 11 Fälle von Alkoholismus mit 789 Krankengeldtagen angegeben, wobei mit dem Begriff Alkoholiker „alle Krankheiten umfaßt seien, die auf Alkohol zurückzuführen sind". Für den Kenner der Alkoholfrage kann freilich kein Zweifel sein, daß bei insgesamt gegen 24 000 Krankheitsfällen mit über 916 000 Krankengeldtagen diese Alkoholzahl nur einen Bruchteil des wirklichen Bestandes darstellt. Die Aufführung des Ergebnisses der vertrauensärztlichen Nachuntersuchungen enthält die Angabe: „Trinkerfürsorge (gemeint jedenfalls: Trinkerheilstätte) Renchen 5" (Fälle).

Es wäre von Wert, wenn einmal die Beteiligung des Alkohols an dem Krankengesamtbild genauer und vollständiger erfaßt würde, ebenso die geldliche Belastung für Heilbehandlung der Trinker und die Aufwendungen für diese im allgemeinen. Aus solchen Feststellungen und Berechnungen würden sich für die Kassen selbst und für die Allgemeinheit nützliche Aufschlüsse und Fingerzeige ergeben.

Der Bezirksverband gegen den Alkoholismus Pforzheim wurde mit 150 Mark unterstützt, außerdem ihm 125 Mark Unkosten für Vorführung des Laufbilds „Fuhrmann des Todes" bezahlt und die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge" gehalten. Fl.

3. Vereine.

Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus. E. V.

Veranlaßt durch Professor Dr. Gonser, den Geschäftsführer des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, der die mangelnde Teilnahme der Frauenwelt an dem organisierten Kampf gegen den Alkoholismus stark empfand, rief im Herbst 1907 Frau Gerken-Leitgebel, eine Guttemplerin und die 2. Vorsitzende des Berliner Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus, die Frauen der Reichshauptstadt zur Gründung unseres Berliner Frauenvereins gegen den Alkoholismus auf. Mit 200 Mitgliedern trat der Verein am 2. Dezember 1907 ins Leben. Er hatte sich bald eine feste Organisations- und Arbeitsgrundlage geschaffen und füllt schon lange einen Platz aus in der sozialhygienischen Wohlfahrtspflege der Reichshauptstadt.

Schon Ende 1908 eröffnete er die erste eigene Erfrischungshalle am Stettiner Bahnhof, der bald drei weitere an anderen großen Bahnhöfen folgten. Im Jahre 1910 nahm er die Trinkerfürsorge auf. Anfang 1914 verfügte er über sechzehn eigene praktische Einrichtungen und leitete daneben zwei städtische Wärmehallen. Bei Kriegsausbruch war er, gemeinsam mit dem Gemeinnützigen Verein für Milchausschank zu Berlin, unter Leitung der Geschäftsführerin beider Vereine, Frau Gerken-Leitgebel, als erster auf dem Platz, um im Auftrag der Linienkommandantur auf drei von den vier großen Verpflegungsbahnhöfen Berlins die ausziehenden Truppen zu versorgen und nachher die Verwundeten zu laben. Er hat mit Liebesgabensendungen (398 große Kisten), Geldspenden, Bücher- und Mineralwassersendungen ins Feld, mit Ausgabe von Heimarbeit und Einrichtung von mehr als zwanzig Abendheimen für Kriegerfrauen, mit zwei Sammelstellen für Kriegsmaterial, mit Versendung von über hundert Kindern zu fünf- bis sechsmonatigem Landaufenthalt, mit Einrichtung eines Kindererholungsheimes an der Ostsee (283 Kinder vier bis neun Wochen kostenlos aufgenommen) seinen redlichen Anteil an der Kriegsarbeit der Heimat genommen. Seine Wirtschaftsbetriebe wurden in Zeiten der Kriegsnot zum Teil in Suppenküchen verwandelt. Auch

Digitized by Google

durch die Jahre der Lebensmittelknappheit und der Geldentwertung konnte er die wichtigsten seiner Einrichtungen durchführen.

Heute hat der Verein zwanzig Betriebe im Gange, davon vier mit Mittagsspeisung: vier Erfrischungshallen auf öffentlichen Plätzen, ein großes Waldhaus, acht Erfrischungsräume in Gerichtsgebäuden, zwei in Arbeitsnachweisen, einen in einem Ambulatorium usw. Wohlfahrtsarbeit im besonderen Sinne leistet er durch seine Speiseanstalten in drei städtischen höheren Fachschulen, die ihm Gewinn kaum abwerfen, die er aber erhält und ausbaut, um den jungen Leuten ein nahrhaftes Mittagessen, preiswerte Erfrischungen, gemütliche und durchwärmte Aufenthaltsräume zu bieten. Sein Waldhaus im Grunewald, das wiederholt vergrößert werden mußte, ist im Sommer und an Winterschneetagen für Hunderte eine gastliche Stätte.

Der Wirtschaftsbetrieb im ganzen ist so gut aufgebaut, daß er bei kleinsten Preisen und guten Darbietungen — jährlich jetzt rund 1½ Millionen Portionen — sich hält, obgleich fünf der kleinen Gaststätten Zuschuß erfordern.

Die Fürsorgestelle für Alkoholkranke beschäftigt eine hauptamtlich angestellte Fürsorgerin. Betreut werden jährlich etwa 140 Alkoholkranke, während der ganzen Zeit des Bestehens rund 1300 Alkoholkranke. Eine große Arbeitsleistung bei den unendlich vielen Wegen, den weiten Entfernungen der Großstadt, den vielfältigen Anforderungen, welche die Mitbetreuung der Frauen und Kinder mit sich bringt. Im dritten und vierten Kriegsjahr war die Fürsorgestelle aus Mangel an Trinkern, im Jahre 1923 aus Mangel an Mitteln längere Zeit geschlossen. Auf neun männliche kommt eine weibliche Alkoholkranke.

Aufklärung durch Wort, Schrift und Anschauung gingen neben der praktischen Arbeit her durch bisher mehr als 400 Vorträge zur Alkoholfrage in Vereinen, Schulen, auf Tagungen usw.; durch fast vierzig Mütterabende usw. Der Verein zeigte oft Lichtbilder und Filme und verteilte bei allen sich bietenden Gelegenheiten stets reichlich Merkkarten, Flugblätter und Schriften (rund eine viertel Million, dazu im Kriege rund 200 000 ins Feld).

Gärungslose Früchteverwertung hat er als neuzeitliche praktische Arbeit schon 1926 mit besonderer Freude aufgenommen, hat in den letzten beiden Jahren je dreißig Lehrgänge gehalten, hat in Ausstellungen und bei sonstigen Gelegenheiten alkoholfreie Bewirtung mit Ausschank von Süßmost durchgeführt, auch Rundfunkvorträge zu dieser Frage gehalten.

Die schmucken, bebilderten Jahresberichte des Vereins (Geschäftsstelle jetzt Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 64) bringen über alle diese Arbeit Einzelheiten. Ueber 1000 Frauen der Reichshauptstadt gehören ihm heute an und 36 andere Frauen- und Jugendvereine sind ihm angeschlossen. Den Vorsitz führt seit einigen Jahren Frau Generalarzt Schuster.

Frau Gerken-Leitgebel war die unermüdliche Geschäftsführerin bis zum 1. Oktober 1930; dann hat sie die Hauptarbeit an eine jüngere Kraft, Frau Benser-Bruhn, abgegeben. Sie hat sich nur die Leitung der Trinkerfürsorge vorbehalten (Geschäftsstelle wie bisher Berlin-Grunewald, Orberstraße 1) und hilft als 2. Vorsitzende mit ihren langjährigen Erfahrungen, wo und wann und wie es nötig ist. Im übrigen arbeitet Frau Gerken in zahlreichen Vereinen, Ausschüssen und sonstigen Körperschaften mit — — überall die Alkoholfrage und die Trinkerfürsorge betonend und in den Blickpunkt rückend. Das Kindererholungsheim Lindenhof des von ihr 1908 mitgegründeten und seitdem ständig geleiteten Gemeinnützigen Vereins Kindererholungsheim Lindenhof (bis vor kurzem Gemeinnütziger Verein für Milchausschank) nimmt alljährlich eine größere Anzahl von Kindern aus Trinkerfamilien auf.

Mit seinem Hauptverein, dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus (Geschäftsstelle Berlin-Dahlem), ist der Berliner Frauenverein doppelt eng verbunden durch Frau Gerkens Teilnahme an den Gesamtaufgaben des Vereins, durch ihre Zugehörigkeit zu seinem Vorstand und Präsidium, als seine Vertreterin in den organisierten Frauen- und Wohlfahrtskreisen.

Digitized by Google

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus dem Jahre 1930 mit einzelnen Nachträgen aus 1928 und 1929.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

A partial bibliography of the present day literature on the alcohol question. In: Cherrington, Anti-Saloon League Year Book 1930, S. 155—163.

Bogusat: Fürsorge für Alkoholkranke. In: Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reiche, hersg. von Prof. Dr. med. B. Möllers, neu bearbeitete und ergänzte Aufl., 1930, S. 443—452.

Käsehagen: Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. In: Volkswohlfahrt, 1930 Nr. 4, Sp. 155—162.

Im übrigen s. auch: Paradeiser unter II. 8 in Heft 5.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

a) Allgemeines, Gesetzessammlungen, Behörden.

Katzenstein, S.: Die Aufgaben der Gemeinde im Kampf gegen den Alkoholismus. 1930. J. H. W. Dietz Nchf. G. m. b. H., Berlin SW 68.

Larsen-Ledet: Legislative progress 1927—30. 1930. Internat. Supreme Lodge I. O. G. T., Glasgow.

Wachinger: Rauschgiftmißbrauch und seine Bekämpfung im geltenden Recht und in den Reformvorschlägen. In: M.-Schr. f. Krim.-Psychol. u. Strafrechtsreform. 1929, H. 11, S. 671—681.

b) Gewerbegesetzgebung, Gewerberecht.

Entwurf eines Weingesetzes. 44 S. 1929. Dasselbe (ausführlicherer Text), 59 S., 1930. Reichstagsdrucksachen. C. Heymann, Berlin W 8.

c) Zivilgesetzgebung.

S. Grüneisen unter III 6a.

d) Strafgesetzgebung und -rechtsprechung.

Seelert, H.: Die strafrechtliche Beurteilung der Alkoholrauschzustände. In: Aerztl. Sachverständ.-Ztg., 1930, Nr. 9, S. 129—135.

Seggelke, G.: Die strafrechtliche Bekämpfung des Alkoholismus. In: Arch. f. Strafrecht u. Strafprozeß, 1930, 5. H., 1. u. 2. Lief., S. 359—370.

Im übrigen s. auch: Alkoholfreies Jugendleben unter III 7 g im nächsten Heft, Müller unter II 6 in H. 5, Wachinger unter III 2a.

g) Schankerlaubniswesen und -verbesserung.

g[1]. Allgemeines, Bedürfnisfrage usw.

ABC-Führer durch das neue Gaststättengesetz vom 28. April 1930. (Mit amtlichem Gesetzestext.) 1930. Verlag J. Heß, Stuttgart.

Baumeister, W.: Das neue Gaststättengesetz und seine Bedeutung für die Trinkerfürsorge. In „Trinkerfürsorge", Beil. zur „Caritas", 1930 Nr. 5, S. 65 bis 69.

Drucker, S.: Was der Fürsorger vom Gaststättengesetz wissen muß. In: Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, 1930 Nr. 8, S. 233—235.

Derselbe: Das Gaststättengesetz in seinen Beziehungen zur Wohlfahrtspflege. In: Deutsche Zeitschr. für Wohlfahrtspflege, Okt. 1930, S. 412—423.

Derselbe: Ein alkoholgegnerisches Gesetz. In: Mon.-Schr. deutsch. Aerztinnen, 1930, H. 9, S. 171—175.

Eckelmann, B.: Das Gaststättengesetz. In: Thüringer Gemeinde- und Kreiszeitung, 1930, Nr. 6, S. 81—84.

Flaig, J.: Das neue Gaststättengesetz. In: Ztschr. f. Med.-Beamte, 1930, Nr. 18, S. 567—575.

Frei, E.: Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 mit den Aus-, Durchführungs- und Vollzugsverordnungen des Reiches und der Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Thüringen, sowie einschlägigen reichsrechtlichen und bayerischen Vorschriften. Textausg. m. ausführlichen Anmerkungen und Sachverzeichnis. 1930. C. H. Beck, München.

Friedrichs, K.: Gaststättengesetz v. 28. April 1930 mit den Durchführungs- u. Ausführungsverordnungen des Reiches und Preußens, erläutert. 1930. W. de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig.

Derselbe: Verfahren bei der Gaststättenerlaubnis in Preußen. In: Ztschr. f. Selbstverwalt., 1930, Nr. 17, S. 387 bis 391.

Das Gaststättengesetz 1930 nebst Wortlaut der Reichstagsreden und Ausführungsbestimmungen des Reiches. 1930. Verl. „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Gläß, Th.: Wohlfahrtspflegerische Betrachtungen zum neuen Gaststättengesetz. In: Pommersche Wohlfahrtsblätter, 1930, Nr. 11, S. 404—413.

Jaques: Gaststättengesetz und Wohlfahrtspflege. In: Jugend- und Volkswohl, Hamburg, 1930, Nr. 5, S. 73—77.

Kerstiens, Chr.: Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 nebst der Ausführungsverordnung des Reiches, der preußischen Durchführungsverordnung, den preußischen Ausführungsbestimmungen u. den einschlägigen preußischen Erlassen. Kommentar auf Grund amtlichen Materials. Zweite, verbess. Auflage, 1930. Polizei-Verlag C. A. Weller, Berlin SW.

Lührse: Schankstättengesetz, Jugendverwahrlosung und -kriminalität. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1930, Nr. 1, S. 19—23. (Bezieht sich auf den Gesetzentwurf.)

M(arr): Das neue Gaststättengesetz. In: Norddeutsch. Aerzteblatt, Hamburg, 1930, Nr. 33, S. 427 f.

Digitized by Google

Michel, E.: Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 und die wichtigsten reichs- und landesrechtlichen Ausführungs- und Nebenbestimmungen. Kommentar. 1930. C. Heymann, Berlin.

Richter, L.: La importancia de la nueva ley alemana de hosterias desde el punto de vista social. In: Revista Social, Barcelona, 1930, Nr. 17, S. 223—230.

Rohmer, G.: Kommentar zum Gaststättengesetz. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder. Ergänzungsband zu dem v. Landmannschen Kommentar zur Gewerbeordnung. 1930. C. H. Beck, München.

Sollmann, W.: Schankstätten und Sozialhygiene. In: Zeitschr. f. Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge, 1930, H. 8, S. 209—213.

Strathmann, Gaststättengesetz und Wohlfahrtspflege. In: Freie Wohlfahrtspflege, 1930, H. 4, S. 154—162, H. 5, S. 223—232.

Wedemeyer: Erläuterungen zum Gaststättengesetz. Sonderabdruck aus einer Fachzeitung. 1930. Buchdr. A. Willers, Bremen.

g[5]. Gemeindebestimmungsrecht.

Carter, H.: Local option: shall we support it? (Whit a foreword by Arthur Bradford.) 6. ed. (revised). 1928, The Temper. Council of the Christian Churches, Abbey House, Westminster, S.W. 1.

M., A. J.: De geschiedenis der Plaatselijke Keuze in Nederland. In: Enkrateia, 1930, Maart-April, S. 43—61.

Perkins, E. B.: The policy of local option. In: The New Campaigner, 1930, Nr. 26, S. 19—30.

g[6]. Staatsverbot, auch Teilverbote.

Bernardi, A.: Il Proibizionismo alla conquista del mondo. 1930. Verona.

Bratt, J.: Wie kann das Alkoholverbot der Gesellschaft schädlich sein, wenn die Enthaltsamkeit für den einzelnen nützlich ist? In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1930, Nr. 2, S. 70—86.

Soyka, R.: Ein deutsches Alkoholverbot? In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1930, Nr. 3/4, S. 157—167, und Oesterreich. Werbedienst für Volksgesundheit, 1930, Nr. 15/16.

g[7]. Polizeistunde.

Richter, M.: Die Polizeistunde, das preußische Ministerium des Innern und wir. 1930. Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten, Berlin N 24.

Weymann, K.: Denkschrift über die Notwendigkeit und den Wert einer frühen Polizeistunde. Im Auftr. der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. bearb. 1930. Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

g[10]. Verstaatlichung, Vergemeindlichung, Sozialisierung.

S. Gordon unter V 2 im nächsten Heft.

h) Alkoholmonopol, Branntweinmonopol und Verwandtes.

S. Branntweinbrennerei unter I 2c, Hercod unter V 19, je im nächsten Heft.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

c) Handel und Industrie.

S. Keßler unter II 8a im nächsten Heft.

d) Jugend und Erziehung.

Bonne: Schülertragödien, Elternhaus und Lehrerschaft. Ein Kulturproblem unserer Zeit und seine Lösung. Heft 2 von: Deutsche Gesundheitsfragen für Eltern, Lehrer, Aerzte, 1929, Asklepios Verl. G. m. b. H., Berlin S 14.

Ebenführer, V.: Der Kampf gegen den Alkohol im Kindergarten. Ein Aufruf zur Mitarbeit. In: Kind und Kindergarten, 1930, H. 4, S. 40—44.

Georg, G.: Gesunde Jugend, gesundes Volk. 5., verm. u. verbess. Aufl. 1930. Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Gläß, Th.: Die gegenwärtige Stellung der deutschen Jugend zur Alkoholfrage. S.-A. aus H. 1, 1929 der Internat. Ztschr. g. d. A. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Haun, Ch.: Aus der Arbeit deutscher Lehrerinnen für die alkoholfreie Jugenderziehung. (Ergebnis einer Umfrage.) Hersg. von Wilhelmine Lohmann. H. 12 der Schriftenreihe „Alkohol und Erziehung". 1930. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Sager, H.: Die Alkoholfrage im Rechenunterricht. 2., verm. Aufl. 1930. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Springenschmid, K.: Das frohe Jahr. Ein Spiel- und Lesebuch für die deutsche Jugend. 1930. Verlag „Auf der Wacht", Berlin-Dahlem.

Im übrigen siehe auch Hirtsiefer unter IV 1 im nächsten Heft, Keller u. Zimmermann unter III 4, Männer ... unter III 7b im nächsten Heft, von Wicht unter II g in Heft 5.

e) Flotte, Heer, Krieg.

Alberti, R.: Gott im Krieg. Erlebnisse an der Westfront. (Berührt die Alkoholfrage an einer Reihe von Stellen.) 1930. Acker-Verlag, Berlin N 31.

f) Verkehrswesen.

Lensch, F.: Die Schädigung des Seemannsstandes durch die Verhältnisse des Hafenviertels in Hamburg und ihre Bekämpfung. In: Jugend- und Volkswohl, Hamburg, 1930, Nr. 5, S. 77—88.

Liebetrau: Die Maßnahmen g. d. Alkoholismus im Verkehrswesen. 1930. Verlag „Auf der Wacht"

g) Einzelne Stände und Berufe.

S. auch Bracht unter III 7b, Brand unter III 6c, Göbel unter III 7d, Mesch unter V 5, je im nächsten Heft.

h) Einzelne besondere Einrichtungen und Gebiete.

S. Kolb unter III. 6d, Weymann unter III 7a, je im nächsten Heft.

i) Koloniales.

van der Meulen: De bescherming der Natuurvolken. In: Enkrateia (Utrecht), 1930, Mei-Juni, S. 65—75.

4. Kirchlich-Religiöses.

Gribling, K.: Religion und Alkoholfrage. S.-A. a. d. „Schweizer Schule" 1929 (?). Otto Walter A. G., Olten (Schweiz).

Druck von Kupky & Dietze (Inh.: C. und R. Müller), Radebeul-Dresden

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

1-month loans may be renewed by calling 642-3405
1-year loans may be recharged by bringing the books to the Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

OCT 10 1984		
REC CIR AUG 7 1984		

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 1/83 BERKELEY, CA 94720

Digitized by Google

YC 53728

M23056

HV5001
A58
W26

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google